
Z 37
42



Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

1864.



Köln, 1864.

Druck von W. Greven & A. Bechtold.



Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 1. Cöln, Dienstag den 5. Januar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 1. Die Versendung von Waarenproben und Mustern mit der Briefpost betr.

Zur Erleichterung der Versendung von Waarenproben und Mustern mit der Briefpost werden auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 nachstehende Festsetzungen getroffen, welche vom 1. Januar 1864 ab in Anwendung kommen und sich auf Sendungen von einem Preußischen Post-Orte nach einem andern Preußischen Post-Orte beziehen.

1., Das Porto für Waarenproben und Muster soll ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth, oder einen Bruchtheil davon, 4 Pfennige betragen, mithin:

bis 2½ Loth einschließlich	. . . .	4 Pfennige.
über 2½ „ 5 „	. . . .	8 „
„ 5 „ 7½ „	. . . .	12 „
„ 7½ „ 10 „	. . . .	16 „

2., Das höchste Gewicht der einzelnen Sendung, welche aus mehreren zusammengefügten Waarenproben und Mustern bestehen kann, wird vorläufig auf 10 Loth bestimmt, bis die Erfahrung eine Erweiterung gestattet.

3., Für jenes ermäßigte Porto dürfen nur wirkliche Waarenproben und Muster zugelassen werden, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Versendungs-Gegenstände, die im Handelsverkehr bereits einen Kaufwerth haben, gehören zur Fahrpost als Packete.

4., Flüssigkeiten, Glassachen, scharfe Instrumente und dergl. sind zur Versendung als Waarenproben und Muster bei der Briefpost nicht geeignet.

5., Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben und Mustern bestehend leicht erkannt werden kann.

In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband) z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- pp. Proben und der Verpackung in Säckchen z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

6., Die Adresse muß außer dem Namen der Empfängers und des Bestimmungsorts den Vermerk: „Muster" oder „Proben" enthalten

Die Adresse darf außerdem enthalten: den Namen oder die Firma des Absenders, die Fabrik- oder Handelszeichen, die Nummern und die Preise. So weit die Versendung unter Band geschieht, dürfen die eben bezeichneten vier Angaben statt auf der Adresse bei oder an jeder Probe für sich, angebracht sein.

7., Es ist nicht gestattet, unter einen Band anderweite, besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen.

8., Ueberhaupt dürfen die Sendungen außer der vorstehend sub 6 bezeichneten Angaben keine handschriftlichen oder durch Druck oder sonst hergestellte Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

9., Die Recommandation ist zulässig; es tritt dafür eine Gebühr von 2 Sgr. hinzu. Postvorschuß ist nicht anwendbar.

10., Die Sendungen müssen, um das ermäßigte Porto darauf anzuwenden, frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Post-Freimarken.

Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, welche den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen

sonst aber zur Mitsendung mit der Briefpost sich noch eignen, unterliegen dem vollen tarifmäßigen Briefporto, auf welches die etwa verwendeten Post-Freimarken indeß in Anrechnung kommen. Hinsichts der Bedingungen und Gebühren für Sendungen mit Waarenproben und Mustern nach und von anderen Bezirken des Deutschen Postvereins oder anderen fremden Postgebieten bleiben die bisherigen Verhältnisse bis auf Weiteres bestehen.

Berlin, den 28. December 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 2. Potsdamer Viehversicherungs-Verein betr.

In der Generalversammlung v. 27. Juli 1861 hat der Potsdamer Viehversicherungs-Verein Beschlüsse gefaßt, welche die Bestimmungen des allein gültigen, staatlich bestätigten Statuts v. 25. August 1856 wesentlich abändern und namentlich auch den Mitgliedern durch Auferlegung von Conventionalstrafen ihre Befugniß, rechtliche Einwendungen gegen gewisse Anforderungen des Vereins-Vorstandes geltend zu machen, in Frage stellen.

Diese Beschlüsse haben die gesetzlich erforderliche staatliche Genehmigung nicht erlangt und obwohl dem Vereinsdirector die Anwendung dieser illegalen Bestimmungen ausdrücklich untersagt ist, hat er dennoch die Ausführung derselben nicht unterlassen. Da sich demnach die Verwaltung nicht mehr auf der durch das bestätigte Statut gegebenen, allein gültigen, die Rechte der Mitglieder schützenden und ihre Pflichten feststellenden Grundlage bewegt, so ist bei der fortgesetzten Weigerung der Direction, den Anordnungen der Oberaufsichtsbehörde Folge zu leisten, die Auflösung des Vereins von der hiesigen Königlichen Regierung in Aussicht genommen.

Um jedoch die Interessen der Vereinsmitglieder nach Möglichkeit zu wahren und ihnen Gelegenheit zu geben, Beschlüsse zu fassen, welche die bisherige Handlungsweise des Vorstandes zu inhibiren und die Auflösung des Vereins unnöthig zu machen, geeignet sind, ist von der Aufsichtsbehörde die Anberaumung einer Generalversammlung auf Mittwoch den 3. Februar Nachmittags 3 Uhr im hiesigen Schützenhause beschlossen worden und werden die Vereinsmitglieder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen zum zahlreichen Erscheinen aufgefordert.

Potsdam den 21. December 1863. Der Königliche Polizei-Director Engelcken.

Nro. 3. Justiz-Personal-Chronik betr.

Der Rechtskandidat Franz Heinrich Kruft zu Bonn wurde zum Auskultator ernannt, der Referendar Wolff vom Landgerichte zu Aachen an das hiesige, der Notar Pfahl zu Zülpich nach Rheinbach und der Notar Coenen von Jülich nach Zülpich versetzt.

Der Notar Stündeck zu Rheinbach ist gestorben.

Bonn, den 31. Dezember 1863. Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Personal-Chronik.

Der bisherige zweite Lehrer an der Pfarrschule von St. Aposteln hierselbst, A. Werner, ist zum Elementarlehrer in Commern, Kreis Euskirchen, ernannt worden.

Der Regierungs-Assessor Rintelen ist beim hiesigen Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 1.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 2. Cöln, Dienstag den 12. Januar 1864.

Nro. 4. ## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 31. Dezember 1863 zu Berlin ausgegebene Stück 44 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5800. Die Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu den Statuten der Berlin-Stettiner-Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Anlage einer Zweigbahn von Neustadt-Eberswalde nach Wriezen und die Erhöhung des Stammaktien-Kapitals der Gesellschaft um 3,176,000 Thaler. Vom 7. December 1863.

Nro. 5801. Das Statut der Wiesengenossenschaft zu Leimbach und Nieder-Abenau, Kreis Abenau. Vom 7. Dezember 1863.

Nro. 5802. Das Statut des Verbandes zur Regulirung des Nemitz-Baches im Kreise Cammin. Vom 7. Dezember 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 5. Anweisung

Gewerbelegitimations-Karten betr.

zur Ausführung der unter den Staaten des Zollvereins getroffenen Verabredungen wegen Ausfertigung von Gewerbelegitimations-Karten zum Suchen von Waarenbestellungen und zu Waaren-Einkäufen im Umherziehen.

Nach den bisherigen Verabredungen der Regierungen der Zollvereinsstaaten haben diejenigen Handels-Reisenden, welche auf Grund des dritten Absatzes im Art. 18 des Vertrages vom 4. April 1853 (Ges.-S. S. 406) abgabenfrei zum Suchen von Waarenbestellungen oder zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Waaren zugelassen zu werden verlangen, unter Vorlegung eines Zeugnisses der betreffenden Behörde des Staates, welchem sie angehören, über die Entrichtung der gesetzlichen Abgaben in jedem Vereinsstaate, in welchem sie Geschäfte machen wollen, eine Gewerbelegitimation (steuerfreien Gewerbeschein, Handelspatent u. s. w.) nachzusuchen. Die Formulare zu den gedachten Zeugnissen und der Gewerbelegitimation (steuerfreien Gewerbeschein) sind der das Verfahren in Preußen regelnden Circular-Verfügung vom 2. September 1834 unter A und B, beziehungsweise C beigefügt.

Zur Erleichterung des Verkehrs der betreffenden Reisenden sind die Regierungen der Zollvereinsstaaten neuerdings über die folgenden Aenderungen des bisherigen Verfahrens übereingekommen.

I. Vom 1. Januar 1864 ab sollen diejenigen Gewerbetreibenden, welche auf Grund der Verabredungen im Art. 18 des Vertrages vom 4. April 1853 in anderen Zollvereinsstaaten ohne Abgabenentrichtung Waaren-Ankäufe machen, oder Waaren-Bestellungen suchen wollen, dazu in diesen Zollvereinsstaaten auf Grund von Gewerbe-Legitimations-Karten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimaths-Landes ausgefertigt sind. a. Diese Karten sind von denjenigen Behörden auszufertigen, welchen konventionsmäßig die Ertheilung von Paßkarten zusteht. b. Zur Vermeidung von Verwechselungen und Verfälschungen sollen die — für alle Vereinsstaaten gleichmäßig herzustellenden — Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen, in einem Format hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht, und in der Ueberschrift in gleicher Weise, wie die Paßkarten, mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staates, in welchem die Ausfertigung erfolgt, ersichtlich macht.

II. Jedem Gewerbetreibenden, welchem eine Gewerbelegitimations-Karte ertheilt wird, soll von der betreffenden Behörde der Abdruck einer Zusammenstellung derjenigen Vorschriften ausgehändigt werden, welche von den betheiligten Gewerbetreibenden außer den in Bezug auf den An- und Verkauf einzelner Waaren-Artikel etwa bestehenden Beschränkungen in den verschiedenen Zollvereinsstaaten zu beachten sind.

Zur Ausführung der vorstehenden Verabredungen wird folgende Anweisung ertheilt:

A. In Betreff der dem Preußischen Staate angehörigen Gewerbetreibenden.

1. Hinsichtlich der Berechtigung der dem Preußischen Staate angehörigen Gewerbetreibenden zum Suchen von Waaren-Bestellungen und zum Ankauf von Waaren im Umherziehen innerhalb des Preußischen Gebietes bewendet es lediglich bei den bestehenden Vorschriften. Namentlich ist, in Betreff der Ausfertigung steuerfreier Gewerbescheine für inländische Kaufleute, Fabrikanten und die ausschließlich in deren Diensten stehenden Gehülfen, auch ferner nach den Bestimmungen im §. 20 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (Ges.-S. S. 697.) und unter Nro. VI. der Anweisung vom 12. September 1861 zu verfahren.

2. Die Gewerbelegitimationskarten treten vom 1. Januar 1864 ab an die Stelle der bisher den Preußischen Gewerbetreibenden nach den der Circular-Verfügung vom 2. September 1834 unter A und B beigefügten Formularen ertheilten Legitimationen. In den Fällen, in welchen bisher eine Legitimation nach der letzterwähnten Circular-Verfügung an Preußische Gewerbetreibende ertheilt wurde, und unter denselben Voraussetzungen erfolgt fortan die Ausstellung der Gewerbelegitimations-Karten. Der Inhaber der letzteren wird dadurch berechtigt, in allen übrigen Zollvereinsstaaten (außer Preußen,) die in der Karte bezeichneten Geschäfte auszuführen, ohne zur Entrichtung einer Abgabe hierfür, oder zur Lösung einer von der Behörde eines der übrigen Vereinsstaaten auszustellenden Gewerbelegitimation (Handelspatent u. s. w.) verpflichtet zu sein.

3. Die Gewerbelegitimationskarten werden nach dem beigefügten, mit Probeeintragungen (in lateinischer Schrift,) versehenen Muster von den zur Ausfertigung von Paßkarten befugten Behörden ausgestellt. Die Probeeintragung zu 1 bezieht sich auf den Fall, daß der Inhaber der Karte für eigene Rechnung Geschäfte macht; die Probeeintragung zu 2 setzt voraus, daß der Empfänger im Auftrage eines Handlungs-(Fabrik-) Hauses, in dessen Dienst er ausschließlich steht, Geschäfte macht. Letzteren Falles ist der Name des Prinzipals, dessen Wohnort und Geschäft in der Karte anzugeben

4. Die ausfertigenden Behörden erhalten die Karten und die den Empfängern unentgeltlich zu behändigende, oben zu II. erwähnte Zusammenstellung von den Königlichen Regierungen in der erforderlichen Anzahl.

5. Die Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarten erfolgt gebührenfrei.

6. Ueber die Ausstellung der Karten wird von der ausfertigenden Behörde für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung geführt, welche, außer der (fortlaufenden) Nummer der Karte, das Datum der Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers, dessen Personalbeschreibung, wie sie auf der Rückseite der Karte eingetragen ist, und die Angabe enthält, ob der Empfänger für eigene Rechnung oder für wessen Rechnung er Geschäfte macht. Nach Bedürfniß kann die Nachweisung in 2 Abtheilungen — für die nach der Probeeintragung zu 1 und 2 ausgefertigten Karten — geführt werden.

B. In Betreff der einem der übrigen Staaten des Zollvereins angehörigen Gewerbetreibenden.

7. Die einem der übrigen Zollvereinsstaaten (außer Preußen) angehörenden Gewerbetreibenden und die in deren Dienste stehenden Reisenden, welche nach Art. 18 dritter Absatz des Vertrages vom 4. April 1853 zum Suchen von Waarenbestellungen und zum Ankauf frachtweise zu befördernder Waaren im Umherziehen in Preußen ohne Entrichtung einer Abgabe hierfür zu verstatten sind, sind vom 1. Januar 1864 ab von der Verpflichtung, einen steuerfreien Gewerbeschein nach dem der Circular-Verfügung vom 2. September 1834 unter C. beigefügten Formulare zu lösen, dann befreit, wenn sie sich im Besitze einer für sie für das betreffende Kalenderjahr von ihrer Heimathsbehörde ausgefertigten für Preußen gültigen Gewerbelegitimations-Karte befinden. (vergl. zu 8. und 10.)

Es muß jedoch für dieselben auf Verlangen der steuerfreie Gewerbeschein ausgefertigt werden, wenn sie über ihre Berechtigung zu dem bezeichneten Geschäftsbetriebe in der durch die Circular-Verfügung vom 2. September 1834 vorgeschriebenen Art oder durch Vorlegung der Gewerbelegitimations-Karte sich ausweisen.

8. Die Ausstellung der Karten in den übrigen Zollvereinsstaaten erfolgt in gleicher Weise, wie unter A. 3. oben bestimmt ist. Es werden daher auch in diesen die Karten, wie oben für Preußen vorgeschrieben worden ist: „Behufs der Gewerbelegitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten" ertheilt, und es ist eine Legitimations-Karte, welche z. B. von einer Königlich Sächsischen Behörde für einen Angehörigen des Königreichs Sachsen in dieser Art ausgefertigt worden ist, auch für Preußen gültig. (vergl. zu 7.)

9. zur Ausfertigung der Karten sind dieselben Behörden der Zollvereinsstaaten berechtigt, welche mit Ausstellung der Paßkarten in dem Staate, welchem der Gewerbetreibende angehört, beauftragt sind.

10. In mehreren Vereinsstaaten werden künftig auch solche Karten ausgestellt werden, welche den Inhaber zum Aufsuchen von Bestellungen beziehungsweise zum Waaren-Ankauf für Rechnung mehrerer Häuser, (die in der Karte genannt werden) berechtigen. Die in solcher Art ausgefertigten Karten, sollen

sollen nach der getroffenen Verabredung am Rande mit dem Vermerke „Nicht gültig für Preußen" versehen sein, und haben in Preußen keine Gültigkeit. (vergl. zu 7.) Der Inhaber solcher Karten bedarf vielmehr zu dem darin bezeichneten Geschäftsbetriebe im Umherziehen (für mehrere Häuser) in Preußen eines steuerpflichtigen Gewerbescheines.

Berlin, den 25. Dezember 1863. Der Finanz-Minister. gez. v. **Bodelschwingh.**

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Graf von **Itzenplitz.**

Der Minister des Innern. Im Auftrage gez. v. **Klützow.**

Gewerbe Legitimations-Karte.

gültig für das Jahr	Stempel mit dem Preußischen Wappen und Namen.	1800 vier und sechszig.

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung 1, seiner eigenen Drogueriewaarenhandlung daselbst, 2, der Drogueriewaarenhandlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht, im Gebiete des Zollvereins Waarenbestellungen aufzusuchen und Waaren-Einkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch, behufs seiner Gewerbslegitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb des vorgedachten Geschäftshauses im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren dagegen gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für Rechnung Anderer als des genannten Geschäftshauses aufzusuchen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei den Waarenankäufen hat er die in jedem Vereinsstaate gültigen Vorschriften zu beachten. (Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personalbeschreibung und der Unterschrift des Reisenden.

Vorstehende Anweisung zur Ausfertigung der unter den Staaten des Zollvereins getroffenen Verabredungen wegen Ausfertigung von Gewerbelegitimations-Karten zum Suchen von Waarenbestellungen und zu Waaren-Einkäufen im Umherziehen wird zur Kenntnißnahme und Nachrichtung hiermit bekannt gemacht.

Cöln, den 31. December 1863. **Königliche Regierung.**

Nro. 6. Arznei-Taxe für 1864 betr.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1864 in Kraft tritt.

Berlin, den 19. December 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten gez. **von Mühler.**

Indem wir vorstehendes Publikandum hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß gedruckte Exemplare der Arznei-Taxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen sind.

Cöln, den 9. Januar 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 7. Genehmigter Verkauf von Loosen.

Mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14. v. Mts. ist der Bau-Commission für ein zu Dresden, im Königreich Sachsen zu gründendes Künstlerhaus, für den Absatz und Vertrieb von Loosen zu der von ihr Behufs Beschaffung der erforderlichen Baufonds beabsichtigten Lotterie von Kunstwerken innerhalb des Königreichs Preußen die staatliche Erlaubniß ertheilt worden.

Dem Absatz und Vertrieb der auf den Betrag von 1 Thlr. festgesetzten Loose zu dem obigen Unternehmen ist daher kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Cöln, den 7. Januar 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 8. Die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste betr.

Mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 5. Juni 1862 (Amtsblatt Stück 30, welches bei jedem Bürgermeister eingesehen werden kann) und mit Verweisung auf die §. §. 126 bis 132 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß sich die Königliche Departements-Prüfungs-Kommission der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienste für unsern Verwaltungs-Bezirk im laufen-

den Jahre zum ersten Male am 7. März Vormittags 8 Uhr im Regierungs-Gebäude hierselbst versammeln wird, um über die bis dahin bei derselben eingegangenen Anträge auf Ertheilung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste zu entscheiden.

Cöln, den 8. Januar 1864. — **Königliche Regierung.**

Nro. 9. Die Reminiscere-Messe zu Frankfurt a/Oder betr.

In einigen Kalendern ist als Anfang der diesjährigen Reminiscere-Messe in Frankfurt a/Oder irrthümlich Montag der 9. Februar bezeichnet. Zur Berichtigung dieses Irrthums wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung des Vorstandes der Kaufmannschaft zu Frankfurt a/Oder.

der Budenbau am 15. Februar, die Einläutung der Messe am 22. Februar u. der Zahltag am 1. März d. Js. stattfindet.

Cöln, den 8. Januar 1864. — **Königliche Regierung.**

Nro. 10. Berg-Personal-Chronik betr.

Seit dem 2. Juli v. J. sind in dem Bereiche unseres Ressorts folgende Personal-Veränderungen eingetreten. a. Bei dem Ober-Bergamte ist: Der Ober-Berghauptmann und Director von Dechen mit dem Character als Wirklicher Geheimer Rath und dem Prädicate: Excellenz in Ruhestand getreten. b. Bei den Schichtmeistereien der Saarbrücker Königlichen Steinkohlen-Gruben ist: der Civil-Anwärter G. H. Müller zum Schichtmeister-Gehülfen ernannt worden. c. Bei dem Hütten-Amte zu Sayn ist: der bisherige Schichtmeister Hähner zum Hütten-Factor befördert worden. Ferner sind: die Berg-Referendarien A. Nöggerath, Giesler, Blees und Dr. Wedding zu Berg-Assessoren; die Bergwerks-Beflissenen Weyland, Zix, von Ammon, Kalle, Gräff, Bleeser und Bischof zu Berg-Referendarien und Schollmeyer zum Berg- und Hütten-Eleven ernannt worden.

Bonn, den 5. Januar 1864. — **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Nro. 11. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 9. December v. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Nagelschmieds Philipp Johann aus Löffelscheidt ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 5. Januar 1864. — Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 12. Post-Personal-Chronik betr.

P e r s o n a l - V e r ä n d e r u n g e n

im Bezirke der Ober-Post-Direction in Cöln während des IV. Quartals 1863.

Es sind angestellt worden: als Post-Secretaire: Die Post-Assistenten Rübmann und Hirsekorn bei dem Post-Amte in Cöln und Schmidt bei dem Eisenbahn Post-Amte Nro. 8 in Deutz; als Post-Expedienten: Die Post-Expeditions-Gehilfen Eichblatt bei dem Eisenbahn Post-Amte Nro. 8 in Deutz, Mierscheid bei dem Post-Amte in Cöln, Pieper bei dem Eisenbahn Post-Amte Nro. 10 und Breitenbach und Paul bei der Bahnhofs-Post-Expedition in Cöln; als Post-Expediteure: die Kaufleute Kolter in Bergisch-Gladbach und Weißweiler in Altenberg und der Ortsvorsteher Wellenstein in Bayenthal; als Büreaudiener: der invalide Unteroffizier Blumberg bei der Bahnhofs-Post-Expedition in Cöln; als Packbote: der invalide Unteroffizier Zimmer bei dem Post-Amte daselbst; als Briefträger und Wagenmeister: der invalide Sergeant Kopp bei der Post-Expedition in Engelskirchen; versetzt sind: der Ober-Post-Director Eickholt von Arnsberg nach Cöln, in Stelle des verstorbenen Ober-Post-Directors Waldeyer, der Post-Secretair Grottke von Emmerich als commiss: Expeditions-Vorsteher an das Post-Amt in Cöln; die Post-Expedienten Contzen, von der Velden und Hohn von resp. Lennep, Altenessen und Saarlouis an das Post-Amt in Cöln; und der Post-Expedient Pfennig von Brühl nach Berlin; aus dem Postdienste sind freiwillig ausgeschieden: der Post-Expediteur Paas in Bergisch-Gladbach und der Büreaudiener Büchner bei der Bahnhofs-Post-Expedition in Cöln; aus dem Postdienste ist entlassen: der Büreaudiener Messner bei der Bahnhofs-Post-Expedition in Cöln.

Cöln, den 7. Januar 1864. — Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 2.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Cöln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 3. Cöln, Dienstag den 19. Januar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 13. Die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen betr.

Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zinscoupons Ser. VII Nro. 1 — 8 über die Zinsen vom 1. November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1 November d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Andern bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern. Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons zu ...... rtl. Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp. Kurmärkische Schuldverschreibungen über ..... rtl.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem ersten Juni k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreihung vom Porto nach Maaßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin den 12. October 1863. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Die Deputirten der Kurmark: **Graf Haeseler. Scharnweber.**

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Euskirchen, Gummersbach, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth und Worringen unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 21. Oktober 1863. **Königliche Regierung.**

Nro. 14.
Statistische Angelegenheiten betr.

Publicationen
des königlich preußischen statistischen Bureaus
im Verlage der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) in Berlin.

Die in einer organischen Verbindung unter einander stehenden Publicationen des königl. preußischen statistischen Bureaus sind folgende: I. die sowohl als Monatsbeilage zum Staats-Anzeiger, wie auch selbstständig erscheinende Zeitschrift des königl. statistischen Bureaus; II. das Jahrbuch für die amtliche Statistik des preußischen Staats, und III. die hinsichtlich der Zeit des Erscheinens zwanglosen Hefte für preußische Statistik.

Die Bestimmung der Zeitschrift ist: 1. Beschleunigte Mittheilung des neuesten statistischen Stoffs aus der ganzen Monarchie und deren einzelnen Theilen. 2. Besprechung wichtiger, das Interesse der Gegenwart berührender statistischen und staatswirthschaftlichen Fragen. 3. Vergleichung der Verhältnisse des preußischen Staats und seiner Gebietstheile unter sich selbst, sowie auch Vergleichung der preußischen Zustände mit den entsprechenden anderer Länder. 4. Uebersichtliche Darstellung der statistischen und staatswirthschaftlichen Literatur und kritische Besprechung ihrer wichtigsten Resultate.

Diese Zeitschrift beginnt im Jahre 1864 ihren IV. Jahrgang und bildet auch ferner einen integrirenden Theil des königl. preußischen Staats-Anzeigers, dessen Abonnenten sie als Monatsbeilage empfangen. Separat vom Staats-Anzeiger bezogen, kostet sie vom Jahre 1864 ab Zwei Thaler pro Jahrgang von zwölf Nummern, in zusammen 40 Bogen Royal Quart. Die Reichhaltigkeit und Gediegenheit ihres nur aus Originalartikeln bestehenden Inhalts findet fortwährend die rühmlichste Anerkennung der Presse aller Länder. Als eine solche darf auch der bis jetzt erzielte jährliche Absatz von 4000 Exemplaren angesehen werden. Jahrgang II und III, jeder zum Preise von 1 Thlr. 18 Sgr. sind noch zu haben! Jahrgang I ist gänzlich vergriffen.

Den königlichen und anderen Behörden des preußischen Staats wird auf Grund der Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 25. Februar 1863 die Zeitschrift zum ermäßigten Preise von 1 Sgr. pro Bogen, also von 1 Thlr. 10 Sgr. pro Jahrgang 1864, abgegeben. Die portofreien Bestellungen sind aber beim königlichen statistischen Bureau in Berlin sobald als möglich anzubringen, und dahin sind auch die Zahlungen portofrei zu senden.

Mit dem Jahrbuche begann das königliche statistische Bureau eine Publicationsreihe, deren Zweck es ist, alljährlich zusammengedrängte systematische Uebersichten des neuesten, auf das abgelaufene Jahr oder doch die jüngst verflossene Zeit bezüglichen statistischen und staatswirthschaftlichen Stoffs aus dem preußischen Staate zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Der Inhalt des I. Jahrgangs, nach Abschnitten gruppirt, ist folgender: 1) Das Staatsgebiet. 2) Die Staatsbehörden und die Eintheilung des Staatsgebiets. 3) Die Wohnplätze. 4) Die Bevölkerung. 5) Das Grundeigenthum. 6) Die Landwirthschaft. 7) Die Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei. 8) Der Bergbau und das Hüttenwesen. 9) Die große und kleine Industrie. 10) Der Handel. 11) Die öffentlichen Bauten. 12) Der Verkehr. 13) Das Versicherungswesen. Anhang: Die neuesten Daten zu Abschnitt 3, 4 und 5. Während der I. Jahrgang die Grundlagen und den materiellen Culturzustand des preußischen Staats behandelt, soll der bereits in Angriff genommene II. Jahrgang vorzugsweise den sittlichen, geistigen und politischen Culturzustand desselben ins Auge fassen.

Es darf dieses durch alle Buchhandlungen zu beziehende Werk als ein Vademecum für den Staatsmann und Staatswirth, als ein unentbehrliches Hilfs- und Nachschlagebuch für Jeden, der sich für den preußischen Staat interessirt, empfohlen werden. Der Preis des I. Jahrgangs 40 Bogen Lexicon-Octav geheftet, ist 2 Thlr. 20 Sgr.

Um den öffentlichen Behörden im preußischen Staate die Anschaffung des Jahrbuchs zu erleichtern, ist hohen Orts genehmigt worden, ihnen dasselbe, wenn sie sich wegen dessen Erlangung direct an das königliche statistische Bureau wenden, zum Preise von 1 Thlr. 24 Sgr. ab Berlin zugänglich zu machen, so weit der Vorrath an Exemplaren dies gestattet.

In den zwanglosen Heften für preußische Statistik finden die größeren Arbeiten und Tabellen des statistischen Bureaus in derjenigen Ausführlichkeit Aufnahme, für welche weder die Zeitschrift, noch das Jahrbuch den hinlänglichen Raum darbietet. Ein Heft umfaßt nur immer einen Gegenstand, verfolgt ihn aber bis in die kleinsten Details. Erschienen sind hiervon:

1. Heft. Vergleichende Uebersicht des Ganges der Industrie, des Handels und Verkehrs im preußi-

schen Staate 1859. Nach den Berichten der Handelskammern und kaufmännischen Corporationen. 1861. 12½ Bogen Royal—4 geh. 20 Sgr. II. Heft. Dieselbe für 1860. 1862. 13 Bogen Royal—4. geh. 20 Sgr. III. Heft. Dieselbe für 1861. 1863. 20½ Bogen Royal—4. geh. 1 Thlr. IV. Heft. Dieselbe für 1862. 1863. 24¾ Bogen Royal—4. geh. 1 Thl. V. Heft. Die Ergebnisse der Volkszählung und Volksbeschreibung im preußischen Staate Ende 1861 und Anfang 1862. c. 36 Bogen (noch unter der Presse).

Von diesen Heften wird denjenigen königlichen und anderen öffentlichen Behörden des preußischen Staats, welche sich behufs deren Erlangung direct an das königliche statistische Bureau wenden, der Bogen gleichfalls zum Preise von 1 Sgr. geliefert.

Berlin, Januar 1864. **Königliches statistisches Bureau. Dr. Engel.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 15. Die Verheirathung militairpflichtiger Personen betr.

Nach den in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4 September 1831 enthaltenen Bestimmungen sollen die sämmtlichen Geistlichen angewiesen werden, diejenigen Militairdienstpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansäßig machen wollen, aber noch nicht über das dienstpflichtige Alter, also noch nicht über das 24. Lebensjahr hinaus sind, bei Nachsuchung des Aufgebots in einer besonderen nicht stempelpflichtigen Verhandlung darauf aufmerksam zu machen, daß die Verpflichtung zum aktiven dreijährigen Militairdienste durch die Verheirathung oder Ansäßigmachung nicht aufgehoben sei, und daher bei der Auswahl der Dienstpflichtigen darauf nicht die mindeste Rücksicht genommen werden könne.

Wir bringen diese Allerhöchsten Bestimmungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß und empfehlen deren Beachtung insbesondere auch den Civilstandsbeamten, die eben so wie die Geistlichen die Verwarnungen bei den Aufgeboten vorzunehmen haben.

Cöln, den 11. Januar 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 16. Kath. Hauskollekte für den Neubau einer kath. Kirche zu Kinderbeuern betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Neubau einer katholischen Kirche zu Kinderbeuern, im Regierungs-Bezirke Trier eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Erzdiöcese Cöln vom 1. März d. Js. ab bewilligt, welche bis zum 1. September d. Js. durch Deputirte abgehalten werden soll Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 12. Januar 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 17. Ausweisungen betr.

Zufolge höherer Anordnung wird hierdurch das nachstehende Verzeichniß der im Regierungsbezirk Cöln im 4. Quartal v. Js. aus dem Lande gewiesenen Individuen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 15. Januar 1864. **Königliche Regierung.**

1., Adalbert Franz Joseph Wolff von Gudenberg, Webergeselle aus Eydmer-Ködergrund, Kurfürstenthum Hessen, 20 Jahre alt, groß 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond Stirn frei, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen keine, in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 30. Juli 1863 wegen Bannbruchs und Landstreicherei. 2., Charlotte Caroline Baumann, Magd aus Bonnemais. Frankfurt a. M. 26 Jahre alt, groß 5 Fuß 2 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn hoch, Augen blond, Nase und Mund mittel, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen keine, in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 25. August 1863 wegen Diebstahls. 3., Victor Jost, Literat aus Nieder-Forchheim, Königreich Sachsen, 31 Jahre alt, groß 5 Fuß 9 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen keine, in Folge Verfügung Königlicher Regierung zu Cöln vom 3. October 1863 B. II. 5179 wegen Landstreicherei. 4., August Kraeber, Geburts- und Wohnort unbekannt, 25 Jahre alt, groß 5 Fuß 2 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augen braun, Nase schmal und spitz, Mund klein, Gestalt mittel, besondere Kennzeichen keine, in Folge Verfügung Königlicher Regierung zu Cöln vom 13. October 1863 B. II. 5232 wegen Landstreicherei. 5., Johann Herbert, Papiermacher aus Weizersbach, Kurfürstenthum Hessen, 25 Jahre alt, groß 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen keine, in Folge Verfügung Königlicher Regierung zu Cöln vom 7. November 1863, B. II. 5720 wegen Landstreicherei. 6., Johann Wilhelm Faust, Schneidergeselle aus Niederlahnstein, Herzogthum Nassau 21 Jahre alt, groß 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen keine, in Folge Verfügung Königlicher Regierung zu Cöln, vom 9. December 1863, B. II. 6219 wegen Landstreicherei. 7., Christoph Wilhelm Hastedt, Kappenmacher, aus Mastricht, Königreich Belgien,

54 Jahre alt, groß 5 Fuß 6 Zoll, Haare grau, Stirn rund, Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Gestalt mittel, besondere Kennzeichen keine, in Folge Verfügung Königlicher Regierung zu Cöln vom 30. December 1863. B. II. 6593 wegen Landstreicherei.

Nro. 18. Chausseegeld-Erhebung auf der Broelstraße betr.

Nachdem die Chaussee von Warth an der Cöln-Frankfurter Staatsstraße durch das Broelthal bis zur Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße vollständig ausgebaut ist, soll auf derselben die durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. September 1859 bewilligte Wegegeld-Erhebung nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 mit dem 1. Februar d. Js. eingeführt werden.

Auf der erwähnten Chaussee sind 3 Hebestellen errichtet und zwar zu Broel und Schönenberg, jede mit der Hebebefugniß für 1½ Meile und zu Ziegenhardt mit der Hebebefugniß für 1 Meile.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. Februar d. Js. ab auch alle dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen über Befreiungen und Strafen auf die Straße durch das Broelthal Anwendung finden.

Cöln, den 13. Januar 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 19 Die Ausstellung ärztlicher Atteste betr.

Unsere Bekanntmachungen vom 30. Januar 1853 und 22. Februar 1856 (Amtsblatt 6 resp. 9.) betreffend die Maßregeln zur Erzielung einer größeren Zuverlässigkeit bei den ärztlichen Attesten, bringen wir hierdurch wiederholt zur genauen Beachtung in Erinnerung.

Cöln, den 8. Januar 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 20 Schluß der niederen Jagd betr.

Der Schluß der niederen Jagd im Regierungsbezirke Cöln wird auf den 31. Januar d. J. hiermit festgesetzt.

Cöln, den 15. Januar 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 21. Declariren von Geld- u. Werth-Sendungen betr.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maaßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten, für Entfernungen bis 10 Meilen ½ Sgr., für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen 1 Sgr., für größere Entfernungen 2 Sgr. Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Cöln, den 10. Juni 1862. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung **Schultze.**

Nro. 22. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Cleve hat durch Urtheil vom 5. d. M. den Schneidergesellen Franz Voß aus Nieukerk für abwesend erklärt.

Cöln, den 14. Januar 1864. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 23. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 23. v. M. verordnet, daß zur Constatirung der Abwesenheit des Küfers Christian Kirch, früher zu Mülheim an der Mosel wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 12. Januar 1864. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro 24. Personal-Chronik betr.

Nachdem der Gerichtsvollzieheramts-Candidat Johann Carl Stephan Aust zu Saarlouis zum Gerichtsvollzieher für den hiesigen Landgerichtsbezirk ernannt worden, hat das Königliche Landgericht demselben den Ort Nümbrecht zum Wohnsitze angewiesen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöln, den 13. Januar 1864.

Der Landgerichts-Präsident, **Heintzmann.** Der Ober-Prokurator, **Boelling.**

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Candidat Adolph Scheeben ist zum Elementarlehrer in Peckerscheid, Kreis Rheinbach ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 3.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 4. Cöln, Dienstag den 26. Januar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 25. Bankangelegenheiten betr.

Nach §. 61. der Bankordnung vom 5. October 1846. (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigener gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial Bank Komtoire. ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§. §. 66. 105 109. daselbst)

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1864. **Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium**

Nro. 26. Die Portofreiheit der Sendungen an Königliche und Communalbehörden mit Beitrags-Gegenständen zu Gunsten ausgerückter Preußischer Truppentheile betr.

Sendungen an Königliche Militair- oder Civil-Behörden und an Communal-Behörden mit Beitrags-Gegenständen zu Gunsten ausgerückter Preußischer Truppentheile werden unter nachfolgenden Festsetzungen portofrei befördert:

1., die Sendungen können in beschwerten Briefen oder in Packete bestehen; bei beschwerten Briefen ist die Werths-Angabe nothwendig, bei Packeten ist dieselbe zulässig.

2., die Packete dürfen zwar einzeln das Gewicht von zwanzig Pfund nicht übersteigen, doch können stets mehrere Packete, die einzeln nicht über zwanzig Pfund wiegen, auf einen Begleitbrief zusammengehörig versandt werden,

3., die Sendungen müssen nach Orten gerichtet sein, wo sich eine Preußische Post-Anstalt befindet,

4., auf der Adresse des Briefes oder Begleitbriefes muß der Zweck der Sendung durch einen Vermerk:

„für ausgerückte Preußische Truppen"

oder durch einen ähnlichen Vermerk unzweideutig ausgedrückt sein.

Vorstehende Festsetzungen beziehen sich auch auf Sendungen, welche demnächst im Verkehr zwischen den Königlichen Militair- und Civil- oder Communal-Behörden in solchen Angelegenheiten vorkommen.

Gewöhnliche Briefe, welche in derartigen Angelegenheiten von Privat-Vereinen und Privat-Personen an die Königlichen und die Communal-Behörden gerichtet werden, sind unfrankirt abzusenden; das Porto wird auf das Attest der empfangenen Behörde erstattet; abgehend von den Königlichen und den Communal-Behörden erfolgt die Beförderung gewöhnlicher Briefe mit Dienstsiegel-Verschluß an Privat-Vereine, Privat-Personen und an andere Behörden unter dem Rubrum:

„Angelegenheiten ausgerückter Preußischer Truppen" portofrei.

Hiernach haben die Preußischen Post-Anstalten sich zu achten.

Berlin, den 17. Januar 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **Graf von Itzenplitz.**

Nro. 27. Postsendungen an die nach Schleswig-Holstein abgerückten Preußischen Truppen betr.

In dem Postverkehr mit den nach Schleswig-Holstein abgerückten Preußischen Truppen werden vermittelst der Feldpost und frei von Porto befördert: gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit declarirten Einlagen bis 50 Thlr. einschließlich.

Die Adresse muß den Vermerk: „Feldpostbrief" tragen und bei Sendungen an Militairs und Militair-Beamte genau angeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Empfänger gehört, welchen Grad und Character oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe hat.

Ein Bestimmungsort braucht bei den nach jenen Truppentheilen gerichteten gewöhnlichen Briefen und

Geldbriefen **nicht** angegeben zu sein, da die sämmtlichen Preußischen Post-Anstalten nach Instruktion die Sendungen nach gewissen Punkten zu leiten haben, von wo die Ueberführung auf die Preußische Feldpost — für den betreffenden Truppentheil — weiter stattfindet.

Privat-Päckereien können zwar **im Feldpostdienste nicht** besorgt werden; es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß dergleichen Sendungen durch die gewöhnlichen Local- und Landes-Post-Anstalten erfolgen. Bei solchen Sendungen muß der Bestimmungs-Ort, wo die Abnahme erfolgen soll vom Absender angegeben sein; kann der Adressat die Abnahme dort nicht bewirken, so muß derselbe, wegen der Nachsendung weitere Bestimmung treffen.

Berlin, den 21. Januar 1864. **General-Post-Amt. Philipsborn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 28. Evangelische Kirchenkollecte betr.

Zur Abhaltung der diesjährigen evangelischen Kirchen-Collecte für die Pastoral-Gehülfen-Anstalt zu Duisburg ist Termin auf **Sonntag den 7. Februar** d. J. bestimmt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den evangelischen Pfarrern unseres Verwaltungs-Bezirks die pünktliche Abhaltung dieser Collecte und unverweilte Einsendung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 16. Januar 1864. **Königliche Regierung**

Nro. 29 Evangelische Kirchenkollekte betr.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Abhaltung einer Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zum Besten des Baues einer neuen evangelischen Kirche in Hünshoven, Kreissynode Jülich, genehmigt und ist der Termin zur Erhebung dieser Collecte auf **Sonntag den 28. Februar** d. Js. bestimmt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den evangelischen Pfarrern unseres Verwaltungsbezirks die pünktliche Abhaltung dieser Collecte und unverweilte Einsendung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 16. Januar 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 30. Israelitische Hauskollekte für den Bau einer Synagoge zu Orsoy betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Bau einer Synagoge zu Orsoy im Kreise Moers eine Hauskollekte bei den israelitischen Glaubensgenossen der Rheinprovinz bewilligt, welche bis zum 1. Juli d. J durch Deputirte abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 18. Januar 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 31. Königl. Preussische landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf betr.

Das Sommersemester beginnt am 11. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Vergleichende Darstellung der landwirthschaftlichen Zustände der wichtigsten europäischen Staaten, namentlich Englands, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Anbau der Getreide- und Futterpflanzen: Director Dr. **Hartstein.**

Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde. Rindviehzucht: Administrator Dr. **Krämer.** Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt **Schell.**

Weinbau und Gemüsebau mit practischen Demonstrationen: Garten-Inspector **Sinning.**

Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Director Dr. **Hartstein,** Administrator Dr. **Krämer** und Wirthschafts-Inspector **Adams.**

Waldbau mit practischen Demonstrationen: Dr. **Bonhausen.**

Experimental-Physik (Statik und Dynamik). Organische Experimental-Chemie. Analytische Chemie mit practischen Uebungen im Laboratorium. Agriculturchemische Literatur: Prof. Dr. **Freytag.**

Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzen-Krankheiten. Pflanzenphysiologische Uebungen.

Naturgeschichte der wirbellosen Thiere. Botanische Excursionen: Prof. Dr. **Sachs.**

Naturwissenschaftliche Repetitorien: der Chemiker der Versuchsstation und Dr. **Bonhausen.**

Volkswirthschafs-Politik: Prof. Dr. **Kaufmann.**

Agrar-Gesetzgebung: Prof. Dr. **Achenbach.**

Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt **Schell.**

Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde.

Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen und Entwerfen landwirtschaftlicher Gebäude): Baumeister Schubert.

Die Akademie verfügt außer den für die wissenschaftlichen Vorträge erforderlichen reichen Sammlungen und Apparaten insbesondere über folgende Lehrhülfsmittel: die akademischen Güter Poppelsdorf und Annaberg, ersteres als Beispiel eines wirthschaftlichen Betriebes vor den Thoren einer größeren Stadt, letzteres als Vorbild einer großen Gutsverwaltung, die landwirthschaftliche Versuchsstation, die Landesbaumschule, die Rebschule mit den verschiedenen Cultur-Methoden des Weinstocks, den ökonomisch-botanischen Garten und das chemische Laboratorium.

Durch die Verbindung der Akademie mit der Universität ist außerdem die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letztern (Universitäts-Bibliothek, botanischer Garten, naturhistorisches Museum ꝛc.) möglich gemacht.

Der an Poppelsdorf angrenzende ausgedehnte Königliche Kottenforst bietet die Gelegenheit zu forstwirthschaftlichen Demonstrationen. Zur practischen Anschauung verschiedener Wirthschafts-Betriebsarten dienen Excursionen, die von Zeit zu Zeit in die Umgegend und benachbarte Länder ausgeführt werden.

Es bedarf schließlich der Erwähnung, daß durch die enge Beziehung der Universität zu der Akademie den Studirenden die Gelegenheit geboten ist, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn im Januar 1864.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie Geheimer Regierungsrath Dr. **Hartstein.**

Nro. 32. Die landwirthschaftliche Akademie zu Proskau betr.

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1864.

Beginn am 11. April.

I. Philosophische Propädeutik, Logik; Professor Dr. Heinzel. — II. Landwirthschaftsrecht, Regierungsassessor Beutner.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen; A Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre.

1. Landwirthschaftliche Betriebslehre; Lehrer d. Landwirthsf. Funke. — 2 Güter-Abschätzungslehre; Director Settegast. — 3. Praktische Uebungen im Bonitiren und Abschätzen von Landgütern; Derselbe. — 4. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft; Lehrer der Landwirthschaft Funke. — 5. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen im Betriebe der Gutswirthschaft; Administrator Leisewitz. — 6. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde; Lehrer d. Landwirthschaft Funke. —

B. Aus dem Gebiete der Productionslehre.

7. Spezieller Pflanzenbau; Director Settegast. — 8. Handelsgewächsbau; Administrator Leisewitz. — 9. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage; Baumeister Engel — 10. Obstbaumzucht mit Demonstrationen; Garten-Insp. Hannemann. — 11. Thierzüchtungskunde Director Settegast. — 12. Schafzucht und Wollkunde; Derselbe. — 13. Seidenbau mit Demonstrationen; Garten-Insp. Hannemann. — 14. Bienenzucht mit Demonstrationen; Rendant Schneider. —

IV. Forstwirthschaftliche Disciplin: 1. Waldbau und Forstschutz; Oberförster Wagner. — 2. Forstwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen; Derselbe. —

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Organische und Agrikultur-Chemie; Professor Dr. Krocker. — 2. Analytische Chemie und Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorium; Derselbe — 3. Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde; Professor Dr. Heinzel. — 4. Krankheit der Pflanzen; Derselbe. — 5. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen im physiologischen Laboratorium; Derselbe. — 6. Demonstrationen an lebenden Pflanzen und botanische Excursionen; Derselbe. —

VI. Oekonomisch-technologische Disciplin: Landwirthschaftliche Technologie; Professor Dr. Krocker.

VII. Thierheilkunde: 1. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere; Depart.-Thierarzt Lüthens. — 2. Krankheits- und Heilungslehre der landwirthschaftlichen Hausthiere; Derselbe.

VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde; Baumeister Engel.

IX. Mathemathische Disciplin: Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren; Derselbe.

Reiche Sammlungen und mannigfaltige wissenschaftliche und praktische Hilfsmittel, zu welchen das chemische Laboratorium, das physiologische Laboratorium, das Versuchsfeld und die umfassende Gutsherrschaft gehören, unterstützen den Unterricht. Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Ebenso ist für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen Vorsorge getroffen.

Der Lehrcursus ist zweijährig. Das Studien-Honorar, welches im Falle der Bedürftigkeit des Akademikers ganz oder zur Hälfte erlassen werden kann, beträgt für zwei Jahre 100 Thaler.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin neu erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau im Januar 1864.

Der Director, Königliche Landes-Oekonomie-Rath. Settegast.

Nro. 33. Postangelegenheiten betr. Mit dem 1. Februar d. J. wird in Troisdorf — im Siegkreise gelegen und Station der Deutz-Gießener-Eisenbahn — eine Post-Expedition in Wirksamkeit treten, deren Verwaltung dem Post-Expediteur Hambach übertragen worden ist.

Cöln, den 21. Januar 1864. Der Ober-Post-Director In Vertretung **Schultze.**

Nro. 34. Berg-Personal-Chronnik betr. Nach Vorschrift des allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Gustav Adolph Siedamgrotzky auf Grund der bestandenen Markscheider-Prüfung am 4. d. Mts. zum Markscheider für den Ober-Berg-Amts-Bezirk Bonn ernannt und demselben Aachen zum Wohnsitze angewiesen worden ist, mit der Befugniß und Verpflichtung, Markscheider-Arbeiten in dem ganzen Ober-Berg-Amts-Bezirke, mit Ausschluß der Standesherrschaften Wied und Wildenburg, zu verrichten.

Bonn den 20. Januar 1864. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Nro. 35. Landbeschälung im Jahre 1864 betr. Den Pferdezüchtern des Regierungs-Bezirks Cöln gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königlich Rheinischen Landbeschälern besetzt werden, ferner der Tage an welchen die Beschäler daselbst, wenn es die Witterung erlaubt, eintreffen werden. Die Bedeckung der Stuten beginnt 2 Tage nach der Ankunft der Beschäler auf den Stationen.

Nro.	Namen der Beschäl-Stationen	Kreis	Ankunft der Hengste daselbst	Anzahl der Hengste	Anfang der Bedeckung daselbst.
1.	Rheinbach.	Rheinbach.	3. Februar.	2.	den 6. Februar.
2.	Euskirchen.	Euskirchen.	3. do.	2.	„ 6. do.
3.	Kerpen.	Bergheim	2. do.	3.	„ 5. do.
4.	Bonn.	Bonn.	3. do.	2.	„ 6. do.

Landgestüt Wickrath, den 14. Januar 1864. Der Gestüt-Vorsteher, **Schale.**

Personal-Chronik.

Der bisherige Königliche Förster Heinrich Beberstedt zu Stöckerhof, im Forstbegang Heisterbach der Oberförsterei Siebengebirge, ist zum Hegemeister ernannt.

Der bisherige Lehrer Müllenschlader zu Eigen ist zum Lehrer der evang. Schule zu Volberg ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 4.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 5. Cöln, Dienstag den 2. Februar 1864.

Nro. 36. **Aus der Nro. 21. des Staats-Anzeigers.**

Berlin, 25. Januar.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs fand heute Nachmittags 3 Uhr der Schluß der gegenwärtigen Sitzungen des Landtags der Monarchie statt

Zu diesem Zweck hatten sich die Mitglieder beider Häuser des Landtags im Weißen Saale des Königlichen Schlosses versammelt, woselbst der Präsident des Staats-Ministeriums, von Bismarck-Schönhausen folgende Rede verlas:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Seine Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchst Ihrem Namen zu schließen.

Bei der Eröffnung der Sitzungs-Periode wurde von des Königs Majestät der dringende Wunsch kund gegeben, die zwischen Allerhöchst Ihrer Regierung und einem Theile der Landesvertretung entstandenen Zerwürfnisse ausgeglichen zu sehen. Dieser Wunsch ist nicht in Erfüllung gegangen, obwohl die Regierung Seiner Majestät es an entgegenkommenden Schritten nicht hat fehlen lassen.

Das Haus der Abgeordneten hat an demselben Standpunkte festgehalten, welcher zur Auflösung des letzten Hauses vor Ihnen führte. In angeblicher Vertheidigung verfassungsmäßiger Rechte hat es eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, welche den unverkennbaren Stempel des Strebens an sich tragen, diese Rechte ohne Rücksicht auf die Gleichberechtigung der übrigen Staatsgewalten und ohne Rücksicht auf das Wohl und die Interessen des Landes auszuüben.

Durch Ablehnung des Gesetzentwurfes Behufs Ergänzung des Artikel 99 der Verfassungs-Urkunde hat das Abgeordnetenhaus den Versuch zurückgewiesen, der Wiederkehr eines budgetlosen Zustandes ohne Beeinträchtigung der Rechte der Krone, wie der Landesvertretung vorzubeugen.

Dasselbe Haus hat den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1863, wenngleich ihm zur verfassungsmäßigen Prüfung und Beschlußfassung über denselben bis zum Ablaufe des verflossenen Jahres noch eine ausreichende Zeit zu Gebote stand, gar nicht in Berathung gezogen; dagegen hat es in dem Etat für das eben begonnene Jahr nicht blos mehrere für die Bedürfnisse der Verwaltung unentbehrliche Dispositionsfonds gestrichen, sondern es hat auch in Bezug auf den Militair-Etat diejenigen Beschlüsse des früheren Hauses erneuert, mit deren Ausführung das preußische Heer der Schwächung und Zerrüttung Preis gegeben sein würde. Es hat diese Beschlüsse gefaßt ohne Vorberathung des Gesetzentwurfs über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, dessen Vorlegung das frühere Haus zur Vorbedingung seiner Berathung des Militair-Etats gemacht hatte.

Durch diese Beschlußnahmen ist das Herrenhaus von Neuem veranlaßt worden, in Ausübung seines verfassungsmäßigen Rechtes, den ganzen Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1864, wie er aus den Berathungen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen war, zu verwerfen.

Dem Beschlusse des Hauses der Abgeordneten wegen Aufhebung der gegen einzelne Mitglieder desselben verhängten gerichtlichen Untersuchungshaft hat die Regierung, im Hinblicke auf die betreffenden Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, Folge gegeben.

Es kann aber nicht die Meinung der Regierung sein, daß es dem Ansehen der öffentlichen Rechtspflege und der Würde des Hauses entspreche, wenn dasselbe solchen Abgeordneten, gegen welche schon vor ihrer Wahl wegen hochverrätherischer Unternehmungen die Untersuchungshaft von dem zuständigen Gerichtshofe verfügt worden ist, die Theilnahme an den Berathungen des Hauses ermöglicht und dadurch den Schein einer Parteinahme für die gegen die äußere und innere Sicherheit des Staates gerichteten Bestrebungen der polnischen Insurrection auf sich ladet.

Zur Ausführung der vom Deutschen Bunde beschlossenen Execution in Holstein und zur Wahrung der Machtstellung und Ehre Preußens in der weiteren Entwickelung dieses Streits, bedurfte und bedarf die Regierung Seiner Majestät außerordentlicher Mittel für die Militair- und Marine-Verwaltung. Während das Herrenhaus in einer Adresse an des Königs Majestät seine vertrauensvolle Bereitwilligkeit zur Unterstützung der Krone in dieser ernsten Frage ausgesprochen hat, ist von dem Hause der Abgeordneten die erforderte Genehmigung zu einer Anleihe versagt und sogar die Bewilligung desjenigen Geldbedarfs verweigert worden, welchen Preußen, als Mitglied des Deutschen Bundes, beizutragen unzweifelhaft verpflichtet ist. Indem das Haus diesen Beschluß faßte, ist es um so entschiedener mit der vertrauensvollen Gesinnung in Widerspruch getreten, von welcher das preußische Volk für seine Könige jeder Zeit beseelt war, als des Königs Majestät, in der Allerhöchsten Antwort vom 27. v. Mts. auf die Adresse des Hauses, Seine Gesinnung und Sein Königliches Wort als Bürgschaft dafür hingestellt hatte, daß die beantragten Geldmittel zum Schutze des Rechts und der Ehre des Landes verwandt werden würden. Der feindselige Charakter dieser Beschlüsse, in welchen sich das Bestreben ausdrückt, die auswärtige Politik der Regierung einem verfassungswidrigen Zwange zu unterwerfen, ist durch Resolutionen erhöht worden, durch welche die Mehrheit des Hauses der Abgeordneten, in der von ihr willkürlich aufgestellten Voraussetzung kriegerischer Verwickelungen zwischen Preußen und anderen Deutschen Staaten, im Voraus gegen das preußische Vaterland Partei nimmt.

Ein solches Auftreten des Hauses der Abgeordneten kann auf die Befestigung und Entwickelung unserer Verfassungs-Zustände nur verderblich einwirken, und es muß einstweilen auf die Hoffnung einer Verständigung verzichtet werden. Die Regierung Seiner Majestät wird sich aber unter allen Umständen für verpflichtet halten müssen, mit ganzer Kraft und in voller Ausübung der Königlichen Rechte für die Erhaltung des Staats und für das Wohl und die Ehre Preußens einzustehen. Sie hält an der Ueberzeugung fest, daß sie hierbei in der patriotischen Gesinnung des Landes eine ausreichende und wachsende Unterstützung finden werde.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtages für geschlossen.

Nachdem die vorstehende Rede verlesen worden war, verließ die Versammlung nach einem dreimaligen Hoch auf Se. Majestät den König den Saal.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 37. Die Einreichung alter Banknoten betr.

Von den alten Banknoten à 10 Thlr. und 25 Thlr. ist unserer vielfachen Aufforderungen ungeachtet ein erheblicher Theil noch immer nicht eingegangen. Wir fordern deshalb zu deren schleunigen Einreichung nochmals auf, und warnen vor deren Annahme, da noch neuerdings falsche Noten der Art mehrfach zum Vorschein gekommen sind.

Berlin, den 22. Januar 1864. **Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium**

Nro. 38. Die 9. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betr.

In der gestern und heute öffentlich bewirkten 9. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2000 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 20 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nro 1 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1863 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten. Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die Schuldverschreibungen vom 1. März d. J. ab einzureichen, und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab gegen eine den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigende Quittung erheben.

In einen Schriftwechsel wegen der Prämien-Auszahlung können wir uns nicht einlassen, und es werden daher Eingaben, welche diesen Gegenstand betreffen, ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden.

Aus bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar aus:

Serie 1,279, 1,328, 1,441. (1. Verloosung für 1856.)

Serie 169, 390, 722. (2. Verloosung für 1857.)
" 162, 789 (3. Verloosung für 1858.)
" 106, 279, 483, 547, 555. (4. Verloosung für 1859.)
" 174, 339, 834, 837, 846. (5. Verloosung für 1860.)
" 1, 9, 63, 100, 233, 264, 344, 362, 379, 416, 424, 444, 572, 711, 724, 848, 849, 949, 1,086, 1,159, 1,306, 1,311, 1,404, 1,485. (6. Verloosung für 1861.)
" 179, 296, 442, 500, 1,215, 1,344, 1,479. (7. Verloosung für 1862.)
" 52, 144, 184, 203, 217, 241, 315, 394, 432, 446, 477, 502, 551, 637, 660, 676, 729, 748, 851, 858, 977, 985, 1,019, 1,357, 1,402, 1,424, 1,454, 1,484. (8. Verloosung f. 1863.)

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1864. Haupt=Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial=Behörden.

Nro. 39. Handwerker Prüfungs-Kommission betr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 17. Januar 1857, die Verordnung über den Betrieb von Bauhandwerke betreffend, (Beilage zum Stück 4 des Amtsblatts von 1857) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des Maurermeisters M. Schmitz von hier, der Baumeister Wilhelm Pattri dahier zum Mitgliede der hiesigen Prüfungs=Kommission für die Maurer ernannt worden ist.

Cöln, den 27. Januar 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 40. Geschäftsplan für die diesjährige Aushebung betr.

Geschäftsplan

der Königlichen Departements-Ersatz-Kommission im Bezirke der 30. Infanterie-Brigade für die diesjährige Aushebung.

Freitag den 19., Samstag den 20., Montag den 22., Dienstag den 23. und Mittwoch den 24. Februar, Aushebung in Cöln, Morgens 8 1/4 Uhr. Donnerstag den 25., Freitag den 26., Samstag den 27. und Montag den 29. Februar, Aushebung in Bickendorf, Morgens 8 1/4 Uhr. Dienstag den 1., Mittwoch den 2. und Donnerstag den 3. März, Aushebung in Bonn, Morgens 8 1/2 Uhr. Freitag den 4. März, Aushebung in Rheinbach, Morgens 8 1/4 Uhr. Samstag den 5. und Montag den 7. März, Aushebung in Euskirchen, Morgens 8 1/4 Uhr. Dienstag den 8. und Mittwoch den 9. März, Aushebung in Bergheim, Morgens 8 1/4 Uhr. Donnerstag den 10., Freitag den 11. und Samstag den 12. März, Aushebung in Mülheim, Morgens 8 1/4 Uhr. Montag den 14. und Dienstag den 15. März, Aushebung in Lindlar, Morgens 8 1/4 Uhr. Mittwoch den 16. und Donnerstag den 17. März, Aushebung in Gummersbach, Morgens 8 1/4 Uhr. Freitag den 18. März, Aushebung in Waldbroel, Morgens 8 1/4 Uhr. Samstag den 19., Montag den 21., Mittwoch den 23. und Grünendonnerstag den 24. März, Aushebung in Siegburg, Morgens 8 1/4 Uhr.

Vorstehender Geschäftsplan wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 29. Januar 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 41. Evang. Hauskollecte für arme u. verlassene Kinder betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat dem Vereine zur Erziehung armer und verlassener Kinder in Neukirchen bei Moers, für die Jahre 1864, 1865 und 1866 eine Hauskollecte bei den evangelischen Glaubensgenossen der Regierungsbezirke Düsseldorf, Coblenz und Cöln bewilligt, welche durch Deputirte abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 29. Januar 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 42. Assisen zu Bonn betr.

Königlich Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Bonn für das II. Quartal 1864 wird hiermit auf Montag den 11. April 1864 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichtsrath Herr Kochs zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Bonn, den 21. Januar 1864. Der Erste Präsident des Königlich Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (gez.) **Broicher.**

Für gleichlautenden Auszug:

(L. S.) Der Ober-Sekretair, **Wallraff.**

Nro. 13. Abwesenheit betr. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Coblenz vom 4. d. M. ist verordnet worden, daß über die Abwesenheit des Rothgerbergesellen Peter Joseph Himpfen, ;geboren in Bruttig, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 26. Januar 1864. Der General-Prokurator **Nicolovius**.

Nro 14. Abwesenheit betr. Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 18. d. M. den zuletzt in Barmen wohnhaft gewesenen Kupferstecher und Maler Carl Puhl für abwesend erklärt.

Cöln, den 25. Januar 1864. Der General-Prokurator **Nicolovius**.

Nro. 15. Die Anfuhr von Salz betr. Die Anfuhr von Salz aus dem Faktorei-Magazin zu Bonn nach der Salzfaktorei zu Gemünd soll für den dreijährigen Zeitraum vom 1. Mai 1864 bis Ende April 1867 in Entreprise gegeben werden. Die desfallsigen Bedingungen sind bei den Unter-Steuer-Aemtern zu Bonn und Gemünd zur Einsicht niedergelegt. Die Erbietungen zur Uebernahme der Entreprise sind, versiegelt und portofrei, mit der äußeren Bezeichnung: „Submission in Betreff der Salzanfuhr von Bonn nach Gemünd" bis zum 25. Februar d. J. Vormittags 11 Uhr an mich einzusenden, zu welcher Zeit sie in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber werden erbrochen werden. Später eingehende Submissionen oder Nachgebote bleiben unberücksichtigt.

Cöln, den 20. Januar 1864. Der Provinzial-Steuer-Direktor **Wohlers**.

Personal-Chronik.

Der bisherige Landgerichts-Auscultator N. München ist zum Regierungs-Referendar ernannt und beim hiesigen Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Pelzer hat seinen Wohnsitz von Eitorf nach Mülheim a/Rh., im Kreise Mülheim, verlegt.

Der bisherige Lehrer zu Molzhain im Regierungs-Bezirk Coblenz, J. P. Schmitz, ist zum Elementar-lehrer in Leuscheid im Siegkreise ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 5.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 6. Cöln, Dienstag den 9. Februar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 46. Dampfschiffdienst zwischen Warnemünde u. Ystadt betr.

Zwischen Warnemünde (Rostock) und Ystadt (in Schweden) wird ein regelmäßiger Dampfschiff-Dienst zur Beförderung von Briefpost- und Fahrpost-Gegenständen nach und aus Schweden und Norwegen stattfinden. Diese Verbindung dient zugleich zur Versendung von Briefpost- und Fahrpost-Gegenständen nach und aus denjenigen Theilen des Königlich Dänischen Postgebiets, für welche die Spedition über Ystadt sich eignet, mithin hauptsächlich nach und von Seeland, Bornholm, Falster, Laaland, Fünen und Jütland.

Die diesseitigen Post-Anstalten sind deßhalb angewiesen, die Briefpost- und Fahrpost-Gegenstände nach Schweden und Norwegen und nach den vorbezeichneten Theilen des Königlich Dänischen Postgebiets in der Richtung auf Rostock zu leiten.

Nach vorliegender telegraphischer Nachricht nehmen die Eingangs gedachten Dampfschiff-Fahrten heute von Ystadt aus ihren Anfang und werden demnächst zwischen Warnemünde und Ystadt in jeder Richtung einen Tag um den andern, also jedesmal den zweiten Tag stattfinden.

Berlin, den 3. Februar 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

Nro. 47. Postsendungen an die im Herzogthum Schleswig befindlichen Preußischen Truppen betr.

In dem Postverkehr mit den im Herzogthum Schleswig befindlichen Preußischen Truppen werden vermittelst der Feldpost und frei von Porto befördert: gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit declarirten Einlagen bis 50 Thaler einschließlich.

Die Adresse muß den Vermerk: „Feldpostbrief" tragen und bei Sendungen an Militairs und Militair-Beamte genau angeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Empfänger gehört, welchen Grad und Charakter oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe hat.

Ein Bestimmungsort wird bei den nach jenen Truppentheilen gerichteten gewöhnlichen Briefen und Geldbriefen von dem Absender nicht niedergeschrieben, da die sämmtlichen Preußischen Post-Anstalten nach Instruction die Sendungen nach gewissen Punkten zu leiten haben, von wo die Ueberführung auf die Preußische Feldpost — für den betreffenden Truppentheil — weiter stattfindet.

Privat-Päckereien können im Feldpostdienste nicht besorgt werden. Zwar ist nicht ausgeschlossen, daß dergleichen Sendungen durch die gewöhnlichen Local- und Landes-Post-Anstalten erfolgen. Bei solchen Sendungen muß der Bestimmungsort, wo die Abnahme erfolgen soll, vom Absender angegeben sein; kann der Adressat die Abnahme dort nicht bewirken, so muß derselbe wegen der Nachsendung weitere Bestimmung treffen. Gegenwärtig würden dergleichen Privat-Päckereien jedoch nur nach einem Postorte im Holsteinschen adressirt werden können, da im Schleswigschen der Fahrpost-Dienst für Privat-Päckereien unterbrochen ist.

Berlin, den 5. Februar 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 48. Die Wochenschrift der Volksgarten betr.

Nachdem durch die in Nr. 52 des vorigjährigen Amtsblatts veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 14. December v. Js. die fernere Verbreitung der in Leipzig erscheinenden Zeitschrift „die Gartenlaube" verboten worden, hat der Verleger derselben, der Buchhändler Ernst Keil zu Leipzig seinen Abonnenten als Ersatz die angeblich in Berlin erscheinende Wochenschrift „der Volksgarten" empfohlen, welche letztere bereits in mehreren Nummern verausgabt worden, auf denen ein Leipziger Geschäftstreibender als Drucker, und der Buchhändler Lemke zu Berlin als Herausgeber und Verleger bezeichnet ist.

Da nun aber, bei entsprechender Vergleichung des Inhalts dieser beiden Zeit- und resp. Wochenschriften, selbige im Wesentlichen als identisch erkannt worden, — und überhaupt Grund zu der Annahme vorlag, daß nicht der Buchhändler Lemke in Berlin, sondern vielmehr der Buchhändler Keil zu Leipzig der wahre

Verleger, mithin die obige Angabe auf der neu erschienenen Wochenschrift unrichtig sei, so ist vorerst die Nr. 1. des „Volksgartens" wegen Verletzung der §§ 7 und 24 des Preß-Gesetzes vom 12. Mai 1851, von dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin mit Beschlag belegt und diese Beschlagnahme durch Beschluß der Rathskammer des Königlichen Stadtgerichts daselbst vom 9. v. M. bestätigt worden.

Mit Rücksicht auf das im §. 43 des Preß-Gesetzes aufgestellte Requisit der Strafbarkeit wird Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 5. Februar 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 49. Die Gestellung der seeschifffahrttreibenden Mannschaften betr.

Aus Veranlassung der Allerhöchst befohlenen Kriegsbereitschaft der Marine ist angeordnet worden:

1. daß die bei der Ersatz-Aushebung konkurrirenden, von der persönlichen Gestellung im 1. oder 2. resp. 1. und 2. Konkurrenz-Jahre entbundenen seeschifffahrttreibenden Mannschaften durch öffentliche Bekanntmachung zur sofortigen Gestellung vor die Ersatzbehörde aufgefordert und event. mit definitiver Einberufungs-Order zur sofortigen Gestellung bei der Flotten-Stamm-Division in Danzig versehen und daß 2. die seeschifffahrttreibenden Mannschaften während der Dauer der Kriegsbereitschaft nicht mehr von der persönlichen Gestellung entbunden werden sollen.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cöln, den 5. Februar 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 50. Katholische Hauskollekte für die Pfarrkirche zu Reifferscheid betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für die Reparaturen an der katholischen Pfarrkirche zu Reifferscheid, im Reg.-Bez. Aachen eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Regierungsbezirke Aachen, Cöln und Düsseldorf vom 1. April d. J. ab bewilligt, welche bis Ende September d. J. durch Deputirte abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 31. Januar 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 51. Lager-Waaren-Bestände betr.

Höherer Bestimmung zufolge soll zum Zweck der jährlichen Revision der öffentlichen Niederlagen kurz vor dieser Revision von jedem, der Waaren auf der Niederlage hat, ein Verzeichniß derselben (Bestands-Deklaration) in folgender Form, eingefordert werden:

N a c h w e i s u n g

der Waaren-Bestände, welche am 15. Februar 1864 für die Handlung N. N. in der hiesigen Niederlage lagern.

Tag und Jahr der Aufnahme in die Niederlage.	des Niederlage-Registers				Benennung der Waare.	Zahl und Art der Colli.	deren Marken und Nummern	Brutto-Gewicht.		Bezeichnung des Lagerhauses.	Bemerkung.
	Lit.	Conto	Fol.	Nro.				Ctr.	Pfd.		

Indem wir diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir diejenigen, welche ein Waaren-Conto für die hiesige Niederlage haben, unter Hinweisung auf §. 18 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 hierdurch auf, uns die vorgeschriebene Nachweisung spätestens bis zum 20. Februar c. einzureichen. — Druckformulare zu den Nachweisungen sind bei dem Buchhändler Greven, Hochstraße 42 hierselbst zu kaufen.

Cöln, den 3. Februar 1864. **Königl. Haupt-Steuer-Amt f. a. G.**

Nro. 52. Abwesenheit betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Trier vom 25. November v. J. ist der Schreiner Peter Marx aus Winterich für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 2. Februar 1864. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 53. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 20. d. M. verordnet, daß über die Abwesenheit des Kaufmannes August Dültgen, zuletzt in Dültgesthal wohnend, und seiner drei minderjährigen Kinder Amalia Hulda, Amalia Auguste und Emil Dültgen, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 30. Januar 1864. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro 54.
Amortisirte Staats-papiere betr.

Liste
der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungs-Jahre 1863 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1000 Thlr.	Lit. B. à 500 Thlr.	Lit. D. à 300 Thlr.	Lit. F. à 100 Thlr.			Lit. G. à 50 Thlr.	Lit. H. à 25 Thlr.
Nr. 31,004.	Nr. 10,388.	Nr. 1,202.	Nr. 17,704.	Nr. 162.244.	Nr. 215,523.	Nr. 6,520.	Nr. 5,192.
„ 61,619.	Lit. C. à 400 Thlr.	Lit. E. à 200 Thlr.	„ 61,146.	„ 165,509.	„ 218,617.		„ 10821.
„ 62,352.	Nr. 2,165.	Nr. 5,210.	„ 83,314.	„ 176,125.	„ 220,258.		„ 47,505.
„ 68,920.	„ 4,855.	„ 13,168.	„ 140,267.	„ 182,805.	„ 221,035.		
„ 68,921.			„ 148,219.	„ 182,806.			
			„ 154,651.	„ 203,596.			

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Lit. C. à 100 Thlr	Lit. D. à 50 Thlr.		Lit. E. à 20 Thlr.
Nr. 17,055.	Nr. 10,106.	Nr. 14,327.	Nr. 5,591.
„ 22,225.	„ 10,239	„ 16,372.	
„ 24,469.	„ 10,384.	„ 19,744.	

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1850.

Lit. B. à 500 Thlr.	Lit. D. à 100 Thlr.
Nr. 4,641.	Nr. 3,883.
	„ 17,187.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1852.

Lit. B. à 500 Thlr.	Lit. D. à 100 Thlr.
Nr. 9,520.	Nr. 9,472.
Lit. C. à 200 Thlr.	„ 9,473.
Nr. 143.	„ 9474.

V. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1854.

Lit. C. a 200 Thlr	Lit. D. a 100 Thlr.
Nr. 1,199.	Nr. 4,136.
	„ 12,317.
	„ 12,910.

VI. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855

Ser. 198. Nr. 19,783 über 100 Thlr.
„ 811. „ 81,070 „ „ „
„ 997. „ 99,630 „ „ „

VII. Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nr. 71,551 über 100 Thlr.

VIII. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn

Ser. I. Nr. 442 über 100 Thlr.
„ IV. „ 986 „ „ „

Berlin, den 9. Januar 1864.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.
Dehnicke. Erbrich. Kerstan.

Vorstehende Liste wird in Gemäßheit des §. 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung S. 157) hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Aushängung derselben an der hiesigen Börse von uns angeordnet ist.

Cöln, den 4. Februar 1864.

Königliche Regierung.

Nro. 55. Postangelegenheiten betr. — Die Personenpost von Euskirchen nach Bonn wird vom 1. Februar l. J. an aus Euskirchen um 5. Uhr Morgens abgehen, in Bonn um 8 Uhr Morgens eintreffen und somit an den von Bonn um 8 Uhr 23 Minuten Morgens nach Cöln abfahrenden Bahnzug den Anschluß erreichen.

Cöln, den 30. Januar 1864. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 56. Post-Angelegenheiten betr. — Mit dem 15. d. M. tritt in Obercassel im Siegkreise eine Post-Expedition in Wirksamkeit, mit deren Verwaltung der Oeconom Chr. Rhein zu Obercassel beauftragt ist.

Von demselben Termine ab wird zwischen Bonn und Oberpleis über Beuel und Obercassel eine tägliche zweispännige Personenpost mit viersitzigem Wagen in folgender Weise coursiren:

aus Oberpleis um 5 Uhr früh in Bonn um 7 Uhr 10 Minuten früh
aus Bonn um 6 Uhr 30 Minuten Abends in Oberpleis 9 Uhr 30 Minuten Abends.

An Personengeld kommen 6 Sgr. pro Person und Meile zur Erhebung. Beichaisen werden nur von Bonn ausgestellt.

Behufs Aufnahme von Personen unterwegs wird die Post, in Küdinghofen, vor dem Hause der Wirthin Becker, in Niederdollendorf, vor dem Hause des Wirthes Brohl, in Oberdollendorf, vor dem Hause der Wirthin Bonn, in Heisterbacherrodt, vor dem Hause des Wirthes W. Lichtenberg anhalten.

Die Entfernungen sind, wie folgt, festgesetzt worden.

von Bonn bis Beuel		$\frac{1}{4}$	Meile
„ Beuel „ Küdinghofen		$\frac{1}{2}$	„
„ Küdinghofen bis Obercassel		$\frac{1}{4}$	„
„ Obercassel „ Niederdollendorf		$\frac{1}{4}$	„
„ Niederdollendorf bis Oberdollendorf		$\frac{1}{4}$	„
„ Oberdollendorf „ Heisterbacherrodt		$\frac{1}{2}$	„
„ Heisterbacherrodt „ Oberpleis		$\frac{1}{2}$	„
	zusammen	$2\frac{1}{2}$	Meilen.

Zugleich wird mit dem 15. d. M. eine Botenpost zwischen Bonn und Obercassel über Beuel mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Bonn um 6 Uhr 30 Minuten Morgens, in Obercassel um 8 Uhr Morgens,
aus Obercassel um 12 Uhr Mittags, in Bonn um 1 Uhr 30 Minuten Nachmittags.

Die tägliche Personenpost zwischen Königswinter und Oberpleis und die tägliche Botenpost von Bonn nach Beuel werden mit dem 14. d. M. aufgehoben.

Cöln den 4. Februar 1864. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 57. Personal-Chronik der Justizbeamten im Bezirke des Königl. Landgerichtes zu Cöln für das letzte Quartal 1863 betr. — Ernannt wurden: Der Landgerichtsrath Bürgers zum Appellationsgerichtsrathe. Der Landgerichts-Assessor Grosmann zum Landgerichtsrathe. Der Landgerichts-Referendar von Wintzingerode zum Landgerichts-Assessor und der Landgerichts-Auskultator von Groote zum Landgerichts-Referendar. Der Gerichts-Assessor von Wittgenstein zu Berlin wurde dem hiesigen Königlichen Landgerichte zur Beschäftigung überwiesen. Als Auskultatoren wurden verpflichtet die Rechtskandidaten: Broicher, Berndorff, Bresgen, Heintges, Hendrichs, Meurer, Meyer, Niessen, Schmitz, Stroever, Thumb, Zander und Zimmermann. Der Gerichtsvollzieher Schumacher ist gestorben. Der Gerichtsvollzieher Lustig wurde an das Königliche Friedensgericht Nr. 1 hierselbst und die Gerichtsvollzieher Deege zu Opladen und Neersch zu Mülheim nach Cöln versetzt. Der Gerichtsvollzieher-Amts-Candidat Wilhelm Offermann wurde zum Gerichtsvollzieher für den hiesigen Landgerichtsbezirk ernannt und ihm die Stadt Mülheim am Rhein zum Wohnsitz angewiesen.

Cöln, den 4. Februar 1864. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Personal-Chronik.

Der bisherige Bürgermeisterei-Verwalter Ottersbach ist zum Bürgermeister von Wahn ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 6.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 7. Cöln, Dienstag den 16. Februar 1864.

Nro. 58. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 3. u. 5. Januar 1864 zu Berlin ausgegebenen Stücke 1 u. 2 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 5803. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Januar 1864., betreffend die Berichtigung des größeren und die Vereinfachung des mittleren Königlichen Wappens.

Nro. 5804. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Dezember 1863, betreffend die Genehmigung zu der von der Gewerkschaft der Steinkohlenzeche „Vereinigte Rosenblumendelle" beabsichtigten Anlage einer für Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn.

Nro. 5805. Die Bekanntmachung, einige Abänderungen des Statuts der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft „Germania" zu Stettin vom 26. Januar 1857 betreffend. Vom 19. Dezember 1863.

Nro. 5806. Das Statut des Meliorationsverbandes für das Rhedathal oberhalb Worle im Kreise Neustadt in Westpreußen. Vom 11. Januar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 59. Die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 betr.

Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 werden die neuen Coupons Sirie III. Nro. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1864 bis 1867 nebst Talons vom 14. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 6. Mai 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte, unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurük. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Hauptkasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (Schuldverschreibungen) zu ..... Thlr. der Staats-Anleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf, und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen-Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht statt finden.

Berlin, den 28. November 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer bei unserer Hauptkasse auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Gummersbach, Euskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbröl, Wipperfürth und Worringen Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen kostenfrei in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 7. December 1863. **Königliche Regierung.**

Nro. 60. Die Postsendungen nach Schleswig-Holstein betr.

Das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg wird fortan Sendungen mit den zur Verwendung in den Lazarethen in Schleswig-Holstein bestimmten Gegenständen durch extraordinaire Begleiter nach den betreffenden Lazarethen zuführen.

Dergleichen Sendungen, welche von Privat-Vereinen oder Privat-Personen ausgehen, sind **an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg** zu richten.

Findet sich keine nähere Angabe, für welches Lazareth die Gegenstände bestimmt sind, so erfolgt die Ueberweisung an die Preußische Lazareth-Behörde in Kiel.

Die Beförderung geschieht vom Aufgabe- bis zum Bestimmungs-Orte ohne Kosten-Ansatz.

Berlin, den 9. Februar 1864. **General-Post-Amt. Philipsborn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 61. Den Grundsteuer-deckungsfonds betr.

Nachweisung

über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds für das Jahr 1863 in Gemäßheit des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839.

	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
A. Einnahmen.						
1. Der am Ende des Jahres 1862 verbliebene Bestand von				10,975	6	4
2. An Grundsteuer-Beischlägen für das Jahr 1863				5905	5	4
3. Nachträglich eingegangener Betrag auf die pro 1862 als unbeibringlich niedergeschlagene Grundsteuer				1	2	1
4. An Zinsen von 7000 Thlr. 3½procentiger Staatsschuldscheine				245	—	—
Summa der Einnahme				17,126	18	9
B. Ausgaben.						
1. Steuer von den zur Ungebühr veranlagten Grundstücken . . .	101	1	10			
2. Steuer von den im Laufe des Jahres befreiten Grundstücken . .	157	12	6			
3. Steuer von Gebäuden, welche das Jahr hindurch unbenützt geblieben	59	27	8			
4. Steuer-Nachlaß wegen Unglücksfällen	19	9	7			
5. Unbeibringliche Steuerbeträge	957	26	8			
6. Baare Geldunterstützungen wegen Unglücksfällen	3623	—	—			
7. Remunerationen an Steuer-Executoren	15	—	—			
Summa der Ausgaben				4933	18	3
Mithin bleibt Ende 1863 ein Bestand von				12 192	25	6

Cöln, den 10. Februar 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 62. Die Wochenschrift „der Volksgarten" betr.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 5. d. Mts. — Stück 6 des diesjährigen Amtsblattes — bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auch die Nummern 2 und 3 der angeblich in Berlin erscheinenden Wochenschrift „der Volksgarten" von dem Polizei-Präsidium daselbst mit Beschlag belegt und diese Beschlagnahme von der Rathskammer des dortigen Stadtgerichts bestätigt worden sind.

Cöln, den 13. Februar 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 63. Hengstkörung betr. Von dem am 20. v. Mts. zu Euskirchen versammelt gewesenen Schauamte für den Kreis Euskirchen sind die nachstehend bezeichneten Hengste zum Beschälen tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nro.	Namen und Wohnort der Besitzer.	Der angekörten Hengste Farbe.	Abzeichen.	Größe.	Alter.	Race.
1.	Theod. Gilsdorf zu Zülpich	kirschbraun.	Stern u. Schnippe	5' 6"	9 Jahre.	hannoversche
2.	Witwe A. Gymnich zu Erp	Rothschimmel.	Bläße.	5' 5"	9 „	belgische
3.	Anton Quadflieg zu Erp	Rothschimmel.	ohne.	5' 5"	3½ „	belgische
4.	Gottf. Birkenbusch zu Lüssem	dunkelbraun.	ohne.	5' 2"	8 „	eifeler

Cöln, den 5. Februar 1864. **Königliche Regierung.**

Nro 64. Evangelische Hauskollecte für den Bau einer Kirche zu Engelskirchen betr. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für die Erbauung einer evangelischen Kirche und eines Pfarrhauses zu Engelskirchen eine Hauskollekte bei den evangelischen Glaubensgenossen in der Rheinprovinz vom 1. April d. J. ab bewilligt, welche bis Ende November d. J. durch Deputirte abgehalten werden soll. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 3. Februar 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 65. Prüfung an dem Lehrerseminare zu Neuwied betr. Mit Beziehung auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 11. Januar 1856 bringen wir hiermit zur Kenntniß der Betheiligten, daß die Prüfung der nicht in einem Preußischen Seminar gebildeten Schulamts-Bewerber in diesem Jahre am 4., 5. und 6. April und die abermalige Prüfung bereits angestellter Lehrer am 7., 8. und 9. April in Neuwied abgehalten werden wird.

Cöln, den 6. Februar 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 66. Gewerbelegitimations-Karten zum Aufsuchen von Waarenbestellungen in den Zollvereins-Staaten betr. In Folge der in unserem Amtsblatte Nro. 2. d. J. erlassenen Bekanntmachung vom 31. Dezember v. J, die Gewerbelegitimations-Karten zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zu Waaren-Einkäufen im Umherziehen in den Zollvereins-Staaten betreffend, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das in der den Karten beigefügten Zusammenstellung sub X angeführte Verbot des Handels nach Proben auf den Messen in der Stadt Braunschweig in neuerer Zeit wieder aufgehoben ist:

Cöln, den 4. Februar 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 67. Postangelegenheiten betr. Die Bonn-Oberpleißer Personenpost wird behufs Aufnahme von Personen in Küdinghoven event. vor dem Hause des Wirthes Grafschaft und nicht — wie in der Bekanntmachung vom 4. d. M. angegeben — vor dem Hause der Wirthin Becker anhalten.

Cöln den 12. Februar 1864. Der Ober-Post-Director **Eichholt.**

Nro. 68. Abwesenheit betr. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 30. Dezember v. Js. den Buchbinder August Carl Strube, geboren zu Braunschweig, zuletzt in Cöln wohnhaft, für abwesend erklärt.

Cöln, den 10. Februar 1864. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 69 Interdiction betr. Durch Urtheil der ersten Civilkammer des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 25. Januar d. J. wurde Regina Laufenberg ohne Gewerbe zu Balenbach, im Siegkreise wohnhaft für interdicirt erklärt.

Bonn, den 13. Februar 1864. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 70. Die landwirthschaftl. Lehr-Anstalt in Waldau betr.

Waldau,

Königl. Preuß. landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg in Pr.

Das Sommer-Semester beginnt am 11. April.

Vorlesungen an der Akademie: Schaafzucht; Spezieller Pflanzenbau. Wiesenbau; Director, Oekonomie-Rath Wagner. — Bodenkunde u. Gütertaxation, Geräthekunde: Administrator Freiherr Dr v. d. Goltz. — Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Düngerlehre, I. Theil: Dr. Heiden, privatim. —Schweinezucht, Handelsgewächsbau Versuchsfeld, Dirigent Pietrucky. — Gemüsebau: Institutsgärtner Strauß. — Krankheiten der Hausthiere, Pferdekenntniß, Gesundheitspflege der landwirthschaftl Hausthiere: Thierarzt Neumann. — Krankheiten der landwirthschaftl. Kulturgewächse, land- u. forstwirthschaftl. Insectenkunde, Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse: Professor Dr. Körnicke. — Organische

Chemie, Physik I. Theil und Meteorologie, landwirthschaftlich technische Gewerbe: Professor Dr. Ritthausen. Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer. — Praktische Uebungen und Erläuterungen, landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Administrator Freiherr Dr. v. d. Goltz. — Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent Pietrucky. — Botanische Excursionen: Professor Dr. Körnike. — Forstwirthschaftliche Excursionen: Oberförster Gebauer. — Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen. — Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Professor Dr. Körnicke. — Anleitung zum Planzeichnen, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. — Demonstrationen im Obstbau: Instituts-gärtner Strauß.

Ueber die Verhältnisse der Akademie und deren Hülfsmittel, enthält der Mentzel v. Lengerke'sche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten, auch ist der unterzeichnete Director gerne bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, im Februar 1864. Der Director, Kgl. Oekonomierath gez. L. Wagener.

Personal-Chronik.

Der Wundarzt II. Klasse Christian Samuel Löwe, hat seinen Wohnsitz von Mehlem nach Bonn im Kreise Bonn verlegt.

Der bisherige Lehrer zu Forsbach, Karl Heinrich, ist zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Großeigen, Kreis Mülheim ernannt worden.

In Stelle des seitherigen kommissarischen Bürgermeisters Joh. Pet. Weygold ist dem Beigeordneten Franz Weygold die Verwaltung der Bürgermeisterei Effern kommissarisch übertragen und das Bürgermeister-Amt von Stotzheim nach Lind verlegt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 7.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 8. Cöln, Dienstag den 23. Februar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 71. Bank-Angelegenheiten betr.

Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Mittwoch, den 23. März dieſ. Jahres, Nachmittags 5 1/2 Uhr, hierdurch einberufen, um für das Jahr 1863 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen (Bank-Ordnung vom 5. October 1846. §§. 62. 65. 67. 68. 97 und Gesetz-Sammlung 1857, Seite 240)

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 14. Februar 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Chef der Preußischen-Bank **Graf von Itzenplitz.**

Nro. 72. Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betreffend.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Nebenanträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I Es können in die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Altersverhältnisse obwalten, die nach den §§ 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensionsreglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Specialcommissarien dauernd beschäftigten Oeconomiecommissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlr. vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden soll;

c) die im eigentlichen Seelsorgeramte, sowohl unter Königlichen als unter Privatpatronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrerseminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die

Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichtsanstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unseren Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt beitreten will hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I a, ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. b. wegen der Oeconomiecommissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I. d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landescollegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heirathsconsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad. I. a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburtsatteste beider Gatten und ein Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müßen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschaftsbestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pfg., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine

Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meinem besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank noch bettlägerich, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von 4 Mitgliedern unserer Anstalt, oder wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden,

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe nicht wissen"

Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheitsattesten für aufzunehmende Gensd'armen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gensd'armerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doktor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III.) Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zu Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutencasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen-Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptionsanträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober Hof-Buchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter 6 gar nicht, vollendete 6 Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem 5. Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl. immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. 1 a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu 1a und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, sowie über die etwa erlangte Pensionsberechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29 Januar 1859.

General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Nro 73. *Studirende des Baufaches betr.* Nach §. 11. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855. können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die deßfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert.

Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855. sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben.

Berlin, den 20. Februar 1864.

Der Geheime Ober Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie. **Buße.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 74. *Die Ausbildung und Prüfung für den Königl. Forstverwaltungsdienst betr.* Von dem Herrn Finanz-Minister sind unterm 7. Februar d. J. neue allgemeine Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forst-Verwaltungsdienst erlassen worden, welche bei jedem Königlichen Oberförster eingesehen werden können.

Indem wir alle Forst-Eleven, Forst-Candidaten und Oberförster-Candidaten auf jene allgemeinen Bestimmungen hinweisen, setzen wir diejenigen, welche die Laufbahn für den Königlichen Forst Verwaltungs- (Oberförster-) Dienst zu ergreifen beabsichtigen, resp. deren Eltern, Vormünder 2c. hierdurch noch besonders davon in Kenntniß, daß vom Beginn des Jahres 1865 ab für die Zulassung zu jener Laufbahn und demgemäß auch für die Meldungen zum Eintritt in das reitende Feldjäger-Corps die Beibringung entweder des Zeugnisses der Reife zur Universität von einem Preußischen Gymnasio oder das Abgangszeugniß der Reife von einer Preußischen Realschule erster Ordnung unerläßliche Bedingung ist, die Reife-Zeugnisse von Realschulen zweiter Ordnung also nicht mehr genügen.

Cöln, den 18. Februar 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 75. *Evangel. Hauskollecte für das Magdalenen-Asyl zu Boppard betr.* Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 24. August v. J. bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der evangelischen Hauscollecte zu Gunsten des Magdalenen-Asyls Bethesda zu Boppard bis zum 1. August d. J. verlängert hat.

Cöln, den 16. Februar 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 76. *Die Lebensversicherungs-Gesellschaft Albert zu London betr.* Unter Abänderung der §§. 82 und 83 des Statuts der Lebensversicherungs-Gesellschaft Albert zu London, die Berechnung des Gewinns und dessen Vertheilung betreffend, ist in der General-Versammlung der Eigenthümer am 24. December 1862 und in der General-Versammlung der Actionäre am 20. Januar 1863, wie folgt beschlossen worden:

daß es den Directoren gesetzlich zustehen soll von Zeit zu Zeit die ganzen, oder wie sie es für gerathen halten, einen solchen Theil der $\frac{1}{5}$, betreffs welcher im § 82 die Bestimmung enthalten ist, daß sie der Gesammtsumme nicht appropriirt werden, bezüglich welcher in demselben Paragraphen wiederum be-

stimmt worden, daß sie von Zeit zu Zeit in der darin erwähnten Weise aus dem Gewinn des Ersten Versicherungs-Fonds entnommen werden, — verwenden sollen zu den Zwecken und in der Weise, in welcher gegenwärtig ⅓ Theil, der laut § 82 solcher Gesammtsumme apporpriirt wird, verwendet wird, kraf desselben Paragraphen, wie derselbe verändert und modificirt worden, in den vorher hierin erwähnten Resolutionen. Und wird hiermit ferner beschlossen, daß es den Direktoren gesetzlich zustehen soll, die ganzen, oder wie sie es nach ihrem Ermessen für gerathen erachten, einen Theil der ⅘ durch § 83 der gedachten Gründungs-Urkunde dazu bestimmt, unappropriirt zu bleiben, der Gesammtsumme, welche auf Grund desselben Paragraphen bestimmt ist, von Zeit zu Zeit in der in demselben gedachten Weise gebildet zu werden, aus dem Gewinn, der aus dem zweiten Versicherungs-Fond zu entnehmen ist und angewendet werden soll zu dem Zwecke und in der Weise, in welcher der ⅕ Theil der laut § 83 solcher Gesammtsumme zu appropriiren ist, gegenwärtig laut desselben Paragraphen verwendet wird, wie solcher durch die hierin vorher erwähnten Resolutionen abgeändert und modificirt worden.

Ferner ist unter Abänderung der §§ 81 und 91 des Statuts, die Vereinigung der beiden Versicherungs-Fonds betreffend, in der General-Versammlung der Eigenthümer am 20. Januar 1863 und in der General-Versammlung der Aktionäre am 10. Februar 1863 beschlossen worden:

Erstens: — daß der besagte „Erste und Zweite Versicherungs-Fond vereinigt werden und einen Fond bilden sollen unter der Bezeichnung der Versicherungsfond."

Zweitens: — daß so viele und solche Theile des § 81 der gedachten Gründungs-Urkunde, die sich auf die Führung getrennter und besonderer Rechnungen des Ersten und Zweiten Versicherungs-Fond beziehen, desgleichen auf die Einnahmen und Ausgaben, die von Zeit zu Zeit aus demselben gemacht werden, ferner auf die Bildung dieser Fonds resp. sowie auf die gesammten §§ 82 und 83 der gedachten Gründungs-Urkunde, oder auf solche Theile derselben, welche noch nicht aufgehoben worden durch die hierin vorher angeführten Resolutionen vom 13. Oktober 1857, die sich ferner beziehen auf die ganzen §§ 91, 92, 93 und 88 der gedachten Gründungs-Urkunde hiermit aufgehoben werden und daß die verschiedenen hierin vorher angeführten Resolutionen vom 29. December 1846 und 24. December 1862 hiermit anullirt werden.

Drittens: — daß alle Prämien und andere Gelder, welche eingegangen sind seit dem 31. December 1861., und eingenommen werden für mit der Gesellschaft abgeschlossene Versicherungen, gleichviel ob durch dieselben der Versicherte berechtigt ist zur Theilnahme am Gewinn oder nicht, (ausgenommen Versicherungen in der Civil-Service-Klasse) desgleichen alle Prämien und andere Gelder, welche eingegangen sind seit dem 31. December 1861 und empfangen werden für Dotationen, für Wittwen und Kinder, oder andere Personen (ausgenommen Dotationen für Wittwen und Kinder in der Civil-Service-Klasse) desgleichen alle Summen, die eingenommen worden seit dem 31. December 1861 und eingenommen worden für den Verkauf von Leibrenten (ausgenommen für Leibrenten in der Civil-Service-Klasse) und Geldstrafen und andere Gelder die gezahlt worden seit dem 31. December 1861 und gezahlt werden wegen Nichterscheinens mit Bezug auf Policen mit oder ohne Gewinnantheil (ausgenommen Policen in der Civil-Service-Klasse) von Zeit zu Zeit an den genannten Versicherungs-Fond abgeführt werden sollen.

Viertens: — daß innerhalb von 6 Kalender-Monaten vom 1. Januar 1865 die Directoren einen Bericht anfertigen sollen von dem Betrage des Gewinns, welcher, nachdem derselbe bis zum 31. December 1864 durch Ansammlung oder auf andere Weise dem gedachten Fond zugeführt worden, nach der Ansicht der Direktoren, einem solchen Fond entnommen werden kann, ohne Benachtheiligung der dann extanten oder zukünftigen Forderungen und Ansprüche an denselben, und sollen die Direktoren diesen Betrag in 5 Theile theilen und einen Theil dem Fond der Eigenthümer überweisen und die verbleibenden 4 Theile unter die Inhaber von Policen mit Gewinnantheil vertheilen (ausgenommen die Inhaber von Policen, welche mit der Gesellschaft von dem Civil-Service und auf Gewinnantheil am eigenen Fond lautend, abgeschlossen werden) in dem Verhältniß, in welchem der Betrag steht, der bis zum 31. December 1864 von einem jeden solchen Policen-Inhaber gezahlten Prämien zum Gesammtbetrage der ⅘ und soll der einem jeden Policen-Inhaber zugetheilte Antheil, wenn zur Zeit des Abschlusses der Versicherung auf Grund deren er oder sie Police-Inhaber geworden, er oder sie nicht seine oder ihre Meinung zum Gegentheil kund giebt, in dem Fond verbleiben und soll der reversionäre Werth desselben der Police zugeschrieben werden, je nach dem Alter der Parthei, oder wenn er oder sie zur Zeit des Abschlusses einer solchen Versicherung seinen oder ihren Willen dahin zu erkennen giebt, den Gewinnantheil augenblicklich in baar gezahlt zu erhalten, der ihm oder ihr von Zeit zu Zeit zugetheilt wird,

so soll derselbe gezahlt oder eine dem Betrage entsprechende Reduction der künftigen für die Police zu zahlenden Prämien vorgenommen werden, wie der Fall nun sein mag. Und daß innerhalb von 6 Kalender Monaten nach dem ersten Tage des Januar 1868 und dem ersten Tage des Januars eines jeden folgenden dritten Jahres, die Directoren dieselbe Operation bezüglich des während der dann folgenden 3 Jahre erwachsenen Gewinns wiederholen sollen.

Fünftens: — daß die verschiedenen nothwendig zu machenden Berechnungen, sowohl zum Zweck der Feststellung des Gewinnbetrages, der dem gedachten Versicherungs-Fond erwachsen ist, als wie zum Zweck der Vertheilung und Verwendung dieses Gewinns, oder eines Theiles desselben, nachdem dieselben mit Bezug auf alle hierin vorher enthaltenen Zwecke festgestellt, aufgestellt werden sollen durch den zeitigen Aktuar der Gesellschaft, oder durch irgend eine von dem Direktorium zu diesem Zweck zu ernennende Person, und sollen alle derartige Berechnungen oder deren Resultat, nachdem dieselbe von dem Aktuar oder solcher andern Person unterzeichnet und von dem Direktorium für richtig befunden worden als correct und richtig erachtet werden, und sollen troß dem, daß vielleicht später im Irrthum entdeckt wird rechts verbindlich für die Versicherten und alle diejenigen Personen sein, die irgend ein Interesse an diesem Fond haben.

Sechstens: — daß alle Kosten, Lasten und Ausgaben der Gesellschaft, mit Ausnahme eines solchen Theils derselben, welche aus dem Civil-Service, Lebensversicherungs- und Leibrenten-Fond getragen werden sollen und zu zahlen sind, aus dem besagten Versicherungs-Fond geleistet und von demselben in Abzug gebracht werden sollen, noch ehe eine Theilung vorgenommen wird.

Siebentens und Letztens: — daß der besagte Versicherungs-Fond in erster und der Eigenthümer-Fond in zweiter Reihe haftbar sein sollen für Zahlung von Versicherungen, auf Grund deren der Versicherte am Gewinn berechtigt ist, und für Versicherungen ohne Berechtigung auf Gewinnantheil, desgleichen für Dotationen und Leibrenten für Wittwen und Kinder, welche die Gesellschaft gewährt, und soll der Fond der Eigenthümer nicht eher angegriffen werden für irgend derartige Zwecke, bis der Versicherungs-fond gänzlich erschöpft ist.

Vorstehende Aenderungen des Statuts der Lebensversicherungs-Gesellschaft **Albert** zu London — welches in der Beilage zum 24. Stück unseres Amtsblatts von 1861 sich abgedruckt findet — werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben mittels Rescripts des Herrn Ministers des Innern vom 19. November v. Js. genehmigt worden sind.

Cöln, den 15. Februar 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 77. Verleihung der Erinnerungs-Medaille betr.

Dem Kaufmann Christian Becker aus Vilich-Rheindorf, welcher am 11. November v. J. der Ehefrau Ursula Pohl geborne Arenz vor dem Tode des Ertrinkens im Rhein muthvoll gerettet hat, ist von dem Herrn Minister des Innern durch Erlaß vom 31. v. M. die Erinnerungs-Medaille verliehen worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cöln, den 13. Februar 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 78. Die Zulassung von Koaks als Oberlast bei der Rheinschifffahrt betr.

Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 13. November 1863 (Coblenzer Amtsblatt Stück 49 Seite 248, Cölner Amtsblatt Stück 48 Seite 237, Düsseldorfer Amtsblatt Stück 63 Seite 385 und Trierer Amtsblatt Stück 47 Seite 292) betreffend die Zulassung des Koaks als Oberlast bei der Rheinschifffahrt in den 6 obern Rheinuferstaaten, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums, daß nunmehr auch die Königlich Niederländische Regierung jenem von den sechs obern Rheinufer-Staaten gefaßten Beschlusse beigetreten ist und sich mit der Zulassung des Koaks als Oberlast bei der Schifffahrt auf den niederländischen conventionellen Gewässern einverstanden erklärt hat, so daß nunmehr auf dem ganzen Rheinstrom Koaks als Oberlast auf Schiffen zu laden gestattet ist.

Coblenz, den 8. Februar 1864. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz **v. Pommer-Esche.**

Nro. 79. Die Anmeldungen des auszuführenden Branntweins betr.

Gemäß dem Erlasse des Herrn General-Direktors der Steuern vom 11. Dezember v. J. III., 25,841 soll statt des bisher üblichen Formulars zu Anmeldungen des mit dem Anspruch auf Steuervergütung auszuführenden Branntweins ein neues Muster zur Verwendung kommen. Indem ich letzteres nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringe, setze ich gleichzeitig den Zeitpunkt der allgemeinen Einführung desselben für die Rheinprovinz auf den 1. Juli dieses Jahres fest.

Cöln, den 6. Februar 1864. Der Provinzial-Steuer-Direktor **Wohlers.**

Muster zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung.

Die unterzeichneten Kaufleute Gebrüder N. melden hiermit dem Königl. Steueramte zu N., im Bezirke des Königl. Haupt-Steueramtes zu N., daß sie beabsichtigen, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten drei Tage über das Haupt-Zoll-Amt zu N., nach N. auszuführen und tragen darauf an, ihnen nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die angeordnete Steuer-Vergütung zu gewähren.

Angabe des Versenders						Revisions-Befund									
der einzelnen Gebinde.		des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins.		Zahl der Rollbände an jedem Gebinde.	Eingebrannte Tara der einzelnen Gebinde.	Brutto-Gewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit Rollbänden, welche nicht abgenommen werden versehen sind.	für die Rollbände kommt (1½ Pfd. für jedes) in Abzug, also.	Brutto-Gewicht der Gebinde ohne Rollbände (event. nach Abnahme der Rollbände oder nach Abzug des in Spalte 8 angegebenen Gewichts derselben.)	eingebrannte Tara jedes Gebindes.	Netto-Gewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara.	des Branntweins				Bemerkungen namentlich über Abnahme der Rollbände sowie über Ermittelung der Quartzahl durch den Längen und Höhenmesser.
Laufende Nro.	Marke und Nummer.	Menge in Quarten.	Alkohol-Gehalt in Prozenten nach Tralles.		Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Pfd.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null.	wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Menge in Quarten.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16.

zusammen [ ] in Buchstaben

N., den ten
(Unterschrift des Versenders.)

Gesehen, N., den ten
(Firma der Steuerstelle).
Stempel. Unterschrift.

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen
N. den ten

Die Revisions-Beamten
(Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N. den ten
(Unterschriften.)

Daß die oben bezeichneten vier Gebinde, welche unter Nro. XXIII. des Ausfuhr-Registers nachgewiesen werden, über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.
N. den ten

Königliches Haupt-Zollamt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Nro. 80.

[die] entehrenden [Strafen] verurtheilte [P]ersonen betr.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichtes zu Bonn I. und II. Instanz der im §. 12 des Strafgesetzbuchs erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

Der Verurtheilten				Datum des Urtheils		Erkannte Strafe.	Die Strafe des Verlust. d. bürgerlichen Ehrenrechte endigt mit
Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort	I. Instanz.	II. Instanz.		
II. Semester 1863.							
Fenser Margaretha	26	Dienstmagd	Gielsdorf	2. Sept. 1862		3 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R.	18. Dez. 1864.
Klein Elisabeth	42	Ehefrau Lorenz Füsten	Mülheim	10. Oktbr. 1862		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	17. August 1864.
Fenser Gertrud	23	Ehefrau Peter Lanzerath	Altendorf	20. März 1863		1 M. Gef., 100 Thlr. Geldbuße ev. 2 M. G., 1 J. V. d. b. E.-R.	24. Oktbr. 1864.
Stauf Peter	28	Tagelöhner	Ittenbach	2. April 1863		6 M. Gef, 1 J. V. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auss.	1. April 1865.
Dahlen Andreas	39	"	Hersel	9. April 1863		3 M. Gef., 1 J. Verl. d. b E.-R.	27. Dez. 1864.
Dannenberg Christian	39	Schneider	Feld	1. Mai 1863		3 M. Gef, 1 J. Verl. d. b. E.-R.	13. Dez. 1864.
Fey Anton	29	Ziegler	Bornheim	8. Mai 1863		2 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	24. Nov. 1864.
Müller Franz	30	Tagelöhner	Brenzingen	21. Mai 1863		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	5. Oktober 1864.
Knipp, Michael	47	"	Hüchel	29. Mai 1863		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	12. Oktbr. 1864.
Olef, Barbara	35	Ehefrau Paul Wallraff	Kessenich	8. Juni 1863		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	2 Novbr. 1864.
Tremerius, Jakob	42	Knopfdrechsler	Bonn	9. Juli 1863		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	19. August 1864.
Breibach, Wilhelm	45	Knopfdrechsler	Bonn	9. Juli 1863		1 M. Gef, 1 J. Verl. d. b. E.-R.	25. August 1864.
Wittershagen, Heinrich	51	Tagelöhner	Niederscheuren	30. Juli 1863		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	23 Nov. 1864.
Quast, Heinrich	28	"	Rinkscheid	31. Juli 1863		3 M. Gef., 1 J. Verl. d b. E.-R.	3 Dezbr. 1864.
Maubach, Anna Maria	41	Ehefrau Johann Joseph Alsbach	Bonn	18 August 1863		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. P.-A.	14 Febr. 1865.
Opfermann, Ignatz Philipp.	32	Buchdrucker	geb. zu Petersburg wohnhaft zu Bonn	28 August 1863		2 J. Gef., 2 J. Verl. d. b. E.-R	28. August 1867.
Pretz, Maria	36	Porzellanhändlerin	Bonn	28. August 1863	9. Novbr. 1863	2 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	17. Jan. 1865.
Lastenholz, Gertrud	52	Tagelöhnerin	Niederdrees	28. August 1863		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b E.-R., 1 J. P.-A.	20. April 1865.
Enghardt, Friedrich Eduard	35	Fabrikgehülfe	Siegburg	28. August 1863		3 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	20. Jan. 1865.
Herbst, Robert	41	Handarbeiter	Halle a. d. Saale	28. August 1863		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	16. Dez. 1864.
Busch, Richard	27	Seidenweber	Cöln	11. Sept. 1863		1 J. Gef., 2 J. Verl. d. b. E.-R., 2 J. Pol.-Auss	11. Sept. 1866.

Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort	Datum des Urtheils: I. Instanz.	II. Instanz.	Erkannte Strafe.	Die Strafe des Verlust. d. bürgerlichen Ehrenrechte endigt mit
				II. Semester 1863.				
22	Heinrichs, Maria	23	Näherin	Endenich	11. Sept. 1863		9 M. Gef., 2 J. Verl. d. b. E.-R., 2 J. P.-A.	15. Juni 1866.
23	Knott, Ursula	24	Dienstmagd	Adendorf	15. Sept. 1863		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. P.-A.	13. April 1865.
24	Röttgen, Peter Aloys	24	Ackerer	Obercassel	1. Oktbr. 1863		2 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	30. Nov. 1864.
25	Weingartz, Johann	30	Tagelöhner	Cöln	1. Oktbr. 1863		2 J. Gef., 2 J. Verl. d. b. E.-R., 2 J. Pol.-Auff.	1. Oktober 1867.
26	Büsch, Maria Catharina	24	Näherin	Wasserheß	9 Oktbr. 1863		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. P.-A.	2. Mai 1865.
27	Steinhauer, Heinrich	51	Tagelöhner	Sieg	9. Oktbr. 1863		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. P.-A.	2. Mai 1865.
28	Haas, Friedrich Wilhelm	45	Schmied	Geislar	15 Oktbr. 1863		1 M. Gef., 1 J. Verl d. b. E.-R.	21. Dez. 1864.
29	Kümpel, Maria	20	Magd	Westerhausen	16 Oktbr. 1863		4 M. Gef., 1 J. Verl d. b. E.-R.	13. Febr. 1865.
30	Heidel, Carl	55	ohne	Eitorf	22 Oktbr. 1863		4 M. Gef., 1 J. Verl d. b. E.-R., 1 J. P.-A	13. März 1865.
31	Marci, Peter	29	Tagelöhner	Vilich Rheindorf	23 Oktbr. 1863		4 M. Gef, 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J P.-A.	20. Febr. 1865.
32	Fruhwürth, Johann	24	"	Vilich Rheindorf	23. Oktbr. 1863		4 M. Gef, 1 J. Verl. d. b. E.-R, 1 J. P.-A.	20. Febr. 1865.
33	Braschoß, Elisabeth	47	Ehefrau Heinrich Schiefenbusch	Bonn	30. Oktbr. 1863		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	19. Dez. 1864.
34	Graff, Theodor	17	Barbier	Bonn	30. Oktbr. 1863		6 Wochen G., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	27. Dez. 1864.
35	Hasenbeck, Michael	19	Tagelöhner	Birlinghoven	6. Novbr. 1863		8 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. P.-A.	3. August 1865.
36	Hermanns, Mina	37	ohne	Schweinheim	13. Nov. 1863		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b E.-R.	30. Nov. 1864.
37	Koenenberg, Carl Wilhelm	38	Tapezierer	Düsseldorf	19. Nov. 1863		18 M. Gef., 5 J. Verl. d b. E.-R., 5 J. P.-A.	18. Mai 1870.
38	Heumann, Johann	43	Tagelöhner	Lauthausen	26. Nov. 1863	4. Januar 1864	9 M. Gef., 2 J. Verl. d. b. E.-R., 2 J. P.-A.	16. Oktbr. 1866.
39	Hoffmann, Andreas	17	Schustergeselle	Berkum	4. Dezbr. 1863		3 M. Gef., 1 Thlr. Geldbuße ev. 1 Tag Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	2. März 1865.
40	Kerschgen, Regina	24	Tagelöhnerin, Ehefr. Nikolaus Nußbaum	Bonn	11. Dez. 1863		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	28. Juni 1865.
41	Busch, Johann Bertram	31	Schuster	Oberdollendorf	17. Dez. 1863		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	9. Febr. 1865.
42	Decker, Reinhard	40	Schreiner	Bonn	24. Dez. 1863		2 J. Gef., 2 J. Verl. d. b. E.-R., 2 J. Pol.-Auff.	14. Jan. 1868.
43	Schönenberg, Ferdinand	25	Tagelöhner	Wormersdorf	24. Dez. 1863		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. P.-A.	6. Juli 1865.
44	Mahlberg, Anna Maria	28	Ehefrau Michael Weyant	Bonn	24. Dez. 1863		1 J. Gef., 2 J. Verl. d. b. E.-R., 2 J. Pol.-Auff.	24. Dez. 1866.

Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort	Datum des Urtheils: I. Instanz.	II. Instanz.	Erkannte Strafe.	Die Strafe des Verlust. d. bürgerlichen Ehrenrechte endigt mit
	II. Semester 1863.							
45	Weyant, Michael	48	Schreiner	Bonn	24. Dez. 1863		2 J. Gef., 2 J. Verl. d. b. E.-R., 2 J. Pol.-Auff.	24. Dez. 1867.
46	Lütz, Elisabeth	52	Wittwe Anton Pesch	Bonn	31. Dez. 1863		3 M. Gef., 50 Thlr. Geldbuße event. 1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	19. April 1865.

Bonn, den 12. Februar 1864. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 81. Verzeichniß

Zu entehrenden Strafen verurth. Personen. der vom Königlichen Assisenhofe zu Bonn zu entehrenden Strafen verurtheilte Personen.

Nro.	Datum d. Urtheils	II. Semester 1863. Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.
1	20. Juli 1863	Jüsten Reiner, 53 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren u. wohnhaft zu Pingsheim	Unzucht	2 Jahre Zuchthaus.
2	20. Juli 1863	Siebenmorgen Wilhelm, 18 J. alt, Tagelöhner, geboren u. wohnhaft zu Eischeld	Unzucht	2 Jahre Zuchthaus.
3	21. Juli 1863	Pauli Johann Peter, auch Pauk genannt, 33 Jahre alt, Schuster, geb. zu Hühnrath, wohnhaft zu Dreisel	Diebstahl im Wiederholungsfalle	2 Jahre Zuchthaus, 2 Jahre Polizei-Aufsicht.
4	21. Juli 1863	Gottschalk Johann, 50 J. alt, Ackerer, geboren und wohnhaft zu Lannesdorf	qualifizirte Hehlerei	2 Jahre Zuchthaus, 2 Jahre Polizei-Aufsicht.
5	23. Juli 1863	Halm Johann, 21 J. alt, Dienstknecht, geboren zu Hoholz, wohnhaft zu Combahn	Unzucht	2 Jahre Zuchthaus.
6	23. Juli 1863	Hüllen Caspar, 30 J. alt, Ackerer, geboren und wohnhaft zu Poppelsdorf	Unzucht	2 Jahre Zuchthaus.
7	23. Juli 1863	Berchem Leonhard, 29 J. alt, Tagelöhner und Anstreicher, geboren und wohnhaft zu Combahn	Unzucht	3 Jahre Zuchthaus.
8	25. Juli 1863	Castenholz Heinrich, 38 J. alt, Rothgerber, geboren und wohnhaft zu Münstereifel	qual. Diebstahl	2 Jahre Zuchthaus, 2 Jahre Polizei-Aufsicht.
9	27. Juli 1863	Zöller Johann Peter, 60 J. alt, geboren und wohnhaft zu Herkenrath	Unzucht	2 Jahre Zuchthaus.
10	28. Juli 1863	Winkels Wilhelm, 21 J. alt, geboren zu Stranzenbach, wohnh. zu Obergeilenkausen	tödtliche Verwundung	10 Jahre Zuchthaus.
11	29. Juli 1863	Blatzheim Peter, 20 J. alt, Tagelöhner, zu Vilip geboren und wohnend	Unzucht	3 Jahre Zuchthaus.
12	29. Juli 1863	Bossing Ludwig, 26 J. alt, Cigarrenfabrikant, geb. zu Coblenz, wohnh. zu Honnef	Unzucht	4 Jahre Zuchthaus.
13	30. Juli 1863	Detring Franz, 36 J. alt, Kutscher, geboren zu Rhaden, wohnhaft zu Falkenburg bei Lindenthal	Fälschung resp. Verausgabung falscher Zins-Coupons	5 Jahre Zuchthaus, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.
14	30. Juli 1863	Terbrüggen Friedrich, 27 J. alt, Buchbinder, geboren und wohnhaft zu Mülheim a. d. Ruhr	Fälschung resp. Verausgabung falscher Zins-Coupons	5 Jahre Zuchthaus, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.
15	30. Juli 1863	Wiescher Hermann, 35 J. alt, Schreiner, geboren zu Holthausen, wohnhaft zu Mülheim a. d. Ruhr	Fälschung resp. Verausgabung falscher Zins-Coupons	5 Jahre Zuchthaus, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.

Nro.	Datum d. Urtheils.	II. Semester 1863. Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.
16	26. Oktober 1863	Strunk Peter, 37 J. alt, Schiffer, geboren zu Beuel, wohnhaft zu Utrecht	Diebstahl im Wiederholungsfalle	2 Jahre Zuchthaus und Landesverweisung.
17	26. Oktober 1863	Kornfeil Margaretha, 23 J. alt, Näherin, geboren und wohnhaft zu Cöln	Diebstahl im Wiederholungsfalle	2 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
18	26. Oktober 1863	Becker Helena, 27 J. alt, Dienstmagd, geboren und wohnhaft zu Ahrweiler	Diebstahl im Wiederholungsfalle	3 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
19	26. Oktober 1863	Kraemer Christina, 33 J. alt, Näherin, geboren und wohnhaft zu Gleuel	Diebstahl im Wiederholungsfalle	3 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
20	28. Oktober 1863	Hammer Catharina, 23 J. alt, Dienstmagd, geboren zu Corseifen, wohnend zu Friesenhagen	Kindesmord	5 Jahre Zuchthaus.
21	30. Oktober 1863	Engels Peter Joseph, Seiler u. Spezereihändler, geboren und wohnhaft zu Bonn	betrügerischer Bankerott und Meineid	3 Jahre Zuchthaus.
22	30. Oktober 1863	Schmitz Maria Christina, Ehefrau Peter Joseph Engels, geboren zu Dormagen, wohnhaft zu Bonn	Hülfeleistung beim betrügerischen Bankerotts-Meineid	3 Jahre Zuchthaus.

Bonn, den 12. Februar 1864. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro 82.

Der bürgerl. Ehrenr. verlustig erklärte Personen.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes zu Bonn, der im § 12 des Strafgesetzbuchs erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

Nro	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Erkannte Strafe.	Die Strafe des Verlust. d. bürgerlichen Ehrenrechte endigt mit
1	Krämer Carl Ludwig	18	Bedienter	geb. und wohnh. zu Imgenbroich	20. Juli 1863	1 Jahr Gef., 10 Thlr. Geldbuße event. 8 Tage Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	20. Juli 1865
2	Schmitz Arnold	36	Schuster	geb zu Warth, wohnh. zu Niederscheuren	22. Juli 1863	6 Mon. Gef, 1 Jahr Verl. d. b. E.-R.	18. Jan. 1865
3	Büsch Maria	27	Victualien-Händlerin	geb. und wohnh. zu Linbach	22. Juli 1863	6 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. d. b. E.-R.	18. Jan. 1865
4	Windeck Peter	48	Tagelöhner	geb. und wohnh. zu Graurheindorf	24. Juli 1863	6 M. Gef., 1 J. Verl. d b. E.-R., 1 J. Pol.-Auff.	20. Jan. 1865
5	Dercum Franz	34	Zimmermann	geb. und wohnh. zu Rheinbach	24. Juli 1863	9 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auff.	19. April 1865
6	Dercum Peter	26	Tagelöhner	geb. und wohnh zu Rheinbach	24. Juli 1863	18 M. Gef., 2 J. Verl. d. b. E.-R., 2 J. Pol.-Auff.	20. Jan. 1867
7	Gerstlitter Franz	39	Schreiner	geb. und wohnh. zu Königswinter	25. Juli 1863	3 M. G., 5 Thlr. Geldb. ev. 3 T. G., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	23. Oktbr. 1864
8	Pohl Johann	29	Anstreicher	geb. und wohnh. zu Bonn	28. Oktbr. 1863	6 Mon. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auff.	26. April 1865
9	Sperling Mathias	18	Tagelöhner	geb. und wohnh. zu Poppelsdorf	29. Oktbr 1863	2 J. Gef., 2 J. Verl. d. b. E.-R., 2 J. Pol.-Auff.	29. Oktbr. 1867
10	Schaefer Wilhelm	47	Lumpenhändler	geb. zu Zöven, wohnh zu Geistingen	29. Oktbr. 1863	6 Mon. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auff.	27. April 1865

Bonn, den 12. Februar 1864. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Personal-Chronik.

Die bisherige Schulamts Candidatin M. C. Esser ist zur 2. Elementarlehrerin in Cuchenheim, Kreis Rheinbach, ernannt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Latz hat seinen Wohnsitz von Rheinbach nach Kaisersesch im Kreise Cochem, Regierungsbezirk Coblenz verlegt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 8.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 9. Cöln, Dienstag den 1. März 1864.

Nro. 83. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Das am 16. Februar 1864 zu Berlin ausgegebene Stück 3 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5807. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1863., betreffend die Genehmigung des demselben anliegenden Tarifs, nach welchem das Ufergeld in der Stadt Tilsit zu entrichten ist.

Nro. 5808. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1863., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Dt. Eylau und den Kreis Löbau für die von denselben zu erbauenden Chausseen: 1) von Dt. Eylau, im Kreise Rosenberg, bis zur Löbauergrenze bei Rodzonne, 2) von Löbau bis zur Strasburger Kreisgrenze in der Richtung auf Lautenburg.

Nro. 5809. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber den lautender Kreis-Obligationen des Kreises Löbau im Betrage von 30,500 Thalern. II. Emission. Vom 28. Dezember 1863.

Nro. 5810. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Dezember 1862, betreffend die Ertheilung des fünfjährigen Preises an das beste Werk über deutsche Geschichte.

Nro. 5811. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Januar 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Stadt Biesenthal nach dem Bahnhofe der Berlin-Stettiner Eisenbahn bei Biesenthal.

Nro. 5812. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Januar 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pleschen für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Neustadt über Chocicza und Boguszyn bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Xions.

Nro. 5813. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Aktiengesellschaft der Aachener Spiegel-Manufaktur zu Aachen. Vom 1. Februar 1864.

Nro. 5814. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1864., betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. September 1862. zum Bau einer Eisenbahn von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg, sowie einer direkten Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin aufzunehmende Staatsanleihe von siebenzehn Millionen Thaler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 84. Posttransport mit Privat-Päckereien für die Preußischen Truppen in Schleswig-Holstein betr.

Es wird fortan täglich ein Preußischer Posttransport mit Privat-Päckereien für die in Schleswig und Holstein befindlichen Preußischen Truppen nach folgenden Relais-Orten abgefertigt:

Flensburg Rendsburg Kiel Neumünster.

Mit diesen Transporten werden Privat-Päckereien unter folgenden Bedingungen befördert:

1., Die Adresse muß genau ergeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheil) der Adressat gehört, welchen Grad und Character oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat.

2., Die Signatur auf den Packeten muß wie bei gewöhnlichen Postsendungen hergestellt sein; es wird dringend empfohlen, dieselbe sehr deutlich und haltbar anzubringen.

3., Ist dem Absender bekannt, in der Nähe welches jener vier Relais-Orten der Adressat sich befindet, so sind Begleitbrief und Packet mit dem Namen dieses Relais-Orts zu versehen.

4., Hat der Absender keinen jener vier Relais-Orte angegeben, so gelangt die Sendung an das Relais in Flensburg.

5., Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Namen und Wohnort nennen, damit ihm bei eintretenden Zwischenfällen Nachricht gegeben werden kann.

6., Zu dem einzelnen Begleitbrief kann stets nur ein Packet gehören.

7., Dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein.

8., Der Tarif beträgt ohne Unterschied des Aufgabeorts bis zu einem jener 4 Relais-Orte: für ein Packet bis 6 Pfund 5 Sgr., über 6 Pfund bis 10 Pfund 10 Sgr., über 10 Pfund bis 15 Pfund 15 Sgr.

9., Diese Gebühr muß bei der Post-Aufgabe frankirt werden.

Die mit Preußischen Postbeamten besetzten Relais an jenen vier Orten überweisen, so weit die betreffenden Truppentheile in unmittelbarer Nähe des Orts sich befinden, die Sendungen auf dienstmäßigem Wege an die betreffenden Commandos

Wenn aber die Relais von jenem Truppentheile entfernt sind und die vorläufig hergestellten Landesposten im Schleswigschen nicht ausreichen, um zahlreiche Päckerei-Sendungen selbst nach den Cantonnements gehörig zuzuführen, geben die Relais täglich schriftliche Nachricht an die betreffenden Commandos, für welche Adressaten Päckereien bei dem Relais eingegangen sind. Demnächst wird erwartet, daß die Abforderung der Sendungen erfolgt oder daß die geeigneten Mittel zur Ueberweisung derselben zwischen dem betreffenden Truppen-Commando und dem Relais verabredet werden.

Berlin, den 23. Februar 1864. **General-Post-Amt. Philipsborn.**

Nro. 85. Banknoten betr.

Die alten Banknoten a 50 Thlr. auf gelbem Grunde mit blauen Randzeichnungen vom 31. Juli 1846 sind bereits seit mehreren Jahren aufgerufen, um sie außer Cirkulation zu setzen. Nichts destoweniger befindet sich noch ein beträchtlicher Theil im Umlaufe und fordern wir daher zur schleunigen Einreichung derselben an die Bankkassen auf, da aus der weiteren Zurückhaltung dem Inhaber Weiterungen und Nachtheile drohen.

Berlin, den 24. Februar 1864. **Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 86. Pensions-Anstalt für die Wittwen u. Waisen der Elementarlehrer betr.

Wir bringen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß

die Uebersicht,

von der Verwaltung der Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Elementarlehrer im Regierungs Bezirke Cöln für 1863.

Nro.	A. Einnahme.				Thlr.	Sgr.	Pfg.
1.	Bestand aus den Vorjahren				36,667	—	1
2.	Ertrag der evangelischen Kirchen-Collecte für 1862				51	16	6
3.	„ „ katholischen „ „ 1862				159	5	—
4.	Angekaufte $4\frac{1}{2}$ % Staats-Schuldvorschreibungen				1500	—	—
5.	Zinsen der im bestande geführten Staats-Schuldvorschreibungen				1371	22	6
6.	„ aus Darlehnen an Gemeinden				142	—	—
7.	Antrittsgelder der Anstalts-Mitglieder				176	—	—
8.	Beiträge derselben				1661	22	6
	Summe der Einnahme				41,729	6	7
	B. Ausgabe.						
1.	An Pensionen für Elementarlehrer Wittwen und Waisen	1161	—	—			
2.	1% Verwaltungskosten der Staatkasse von der Einnahme ad. Nro. 7 u. 8.	18	11	4			
3.	Zum Ankauf von 1500 Thlr. $4\frac{1}{2}$% Staats-Schuldverschreib.	1543	10	6			
4.	Durch Verloosung einer Staats-Schuldverschreibung i. J. 1862.	100	—	—			
	Summe der Ausgabe				2,822	21	10
	Mithin Bestand am Schlusse des Jahres 1863.				38,906	14	9
	und zwar in Staatspapieren und Darlehn 38100 Thlr. — Sgr. — Pfg. und in baar 806 „ 14 „ 9 „						

Cöln, den 24. Februar 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 87. Prüfung der Seminar-Aspiranten zu Brühl betr.

Die diesjährige Prüfung zur Aufnahme neuer Zöglinge für die Schullehrer-Seminare zu Brühl und Kempen wird am 27. April c. und die folgenden Tage stattfinden. Die Seminar-Aspiranten haben sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse vor dem 1. April d. J. durch die Herrn Schulpfleger, resp. die städtischen Schul-Commissionen dazu anzumelden.

Cöln, den 29. Februar 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 88.

Namentliche Verlust-Liste des Königlich Preußischen combinirten Armee-Corps.

Nr.	Truppentheil.	Charge.	Namen.	Heimathsort.	Angabe, ob todt, vermißt, oder verwundet, wobei auch anzuführen, ob die Verwundung schwer oder leicht.	Bemerkungen.
			I. Gefecht bei Missunde.			
1	Stab der Avantgarde.	Sec.-Lt.	Graf von der Gröben.	Ponarien, in Preußen	todt	Vom Brand.-Hus.-Reg. als Ordonn.-Offiz. commandirt.
2	Füsilier-Bataill., 1stes Westph. Infant.-Rgm. Nr. 13, 9te Compagnie.	Unteroffiz.	Ludwig Wetzel.	Klesen, Kreis Potsdam	leicht verwundet	
3	do.	Füsilier	Johann Bernh. Lücke	Südkirchen, Kr. Lüd.h.	do.	
4	do.	do.	Johann Ph. Jürgens	Neunkirchen, Kr. Wiedb.	do.	
5	do.	do.	Peter H. Steinegans	Neukirchen, Kr. Soling.	do.	
6	10te Compagnie	do.	Caspar Mathias Esser	Düsseldorf, Kr. Düsseld.	todt	
7	do.	do.	Wilhelm Ossenbühn	Hilden, Kr. Düsseldorf	schwer verwundet	
8	do.	do.	Albert Bellendorf	Dorsten, Kr. Recklingh.	do.	
9	do.	do.	Friedrich Wilh. Bohr	Crefeld, Kreis Crefeld	leicht verwundet	
10	do.	do.	Hermann Bußmann	Harsewinkel, Kr. Waren.	do.	
11	do.	do.	Bernhard H. Heimsaat	Bork, Kr. Lüdinghaus.	do.	
12	do.	do.	Carl August Helser	Riesenbeck, Kr. Tecklenb.	do.	
13	do.	do.	Carl Förster	Hückeswagen, Kr. Lenn.	do.	
14	do.	do.	Philipp C. Grünewald	Langenberg, Kr. Mettm.	do.	
15	do.	Gefreiter	Bernh. Jos. Ant. Gassel	Ueberwasser, Kr. Münst.	do.	
16	do.	Füsilier	Friedr. Wilh. Naßmann	Polsum, Kr. Recklingh.	do.	
17	do.	do.	Peter Thelen	Pesch, Kreis Schleiden	do.	
18	do.	do.	Joh. Bernh. H. Wewers	Borkenwirthe, K. Bork.	do.	
19	11te Compagnie	Hornist	Joh. Wilh Rademacher	do.	schwer verwundet	
20	12te Compagnie	Füsilier	Mathias Buschjäger	Maifeld, Kr. Mayen	leicht verwundet	
21	do.	do.	Heinr. Daubenspeck	Bockum, Kr. Crefeld	schwer verwundet	
22	do.	do.	Gerh. Heinr. Eßmann	Lengerick, Kr. Tecklenb.	leicht verwundet	
23	do.	do.	Clem Aug. Hoppe	Mettingen, Kr. Tecklenb.	schwer verwundet	
24	Füs.-Bat, 2. Westph. Infantr.-Regm. Nr. 15. (Prinz Fr. d. Niederl.)	Oberstl. u. Bat.-C.	von François		schwer verwundet	
25	do.	Hauptm.	von Wilknitz		leicht verwundet	
26	do.	Pr.-Lt.	von Forckenbeck		do.	
27	do.	Unoffiz. u. Ofz.-Asp.	Kramme		do.	
28	9te Compagnie	Feldwebel.	Renkwitz	Brußen	todt	
29	do.	Unteroffiz.	Grotjahn	Lippstadt	do.	
30	do.	Gefreiter	Battram	Heepen	do.	
31	do.	Füsilier	Bierwirth	Nordhausen	do.	
32	do.	do.	Siegmann	Borgholzhausen	do.	
33	do.	Unteroffiz.	Winnebrock	Wettbarthausen	schwer verwundet	
34	do.	Gefreiter	Menkhoff	Barbüttingdorf	do.	
35	do.	do.	Schwanke	Lübbecke	do.	
36	do.	do.	Sietzer	Büren	do.	
37	do.	Füsilier	Fromme	Enkhausen	leicht verwundet	
38	do.	do.	Gröppel	Lenzinghausen	do.	
39	do.	do.	Hellweg	Brockhagen	do.	
40	do.	do.	Kottenstedde	Clarholz	schwer verwundet	

Nr.	Truppentheil.	Charge.	Namen.	Heimathsort.	Angabe, ob todt, vermißt, oder verwundet, wobei auch anzuführen, ob die Verwundung schwer oder leicht	Bemerkungen.
	Füs.-Bat., 2tes Westph. Inftr.-Reg. Nr. 15. (Pr.					
41	Fr. d. Niederl.) 9. Comp.	Füsilier	Hinnenthal	Bielefeld	schwer verwundet	
42	do.	do.	Pott	Oynhausen	leicht verwundet	
43	do.	do.	Röhren	Hengtarn	do.	
44	do.	do.	Schuhmacher	Bünde	schwer verwundet	
45	do.	do.	Steffen	Bischofshagen	do.	
46	do.	do.	Spör	Crefeld	leicht verwundet	
47	do.	do.	Tielecke	Eversen	schwer verwundet	
48	10te Compagnie	do.	Dubbel	Klosterbauerschaft	leicht verwundet	
49	do.	do.	Ebbers	Haaren	do.	
50	do.	do.	Germer	Bielefeld	do.	
51	do.	Gefreiter	Hartmeyer	Fabbenstädt	do.	
52	do.	Füsilier	Jansen	Stoßdorf	schwer verwundet	
53	do.	do.	Kuckuck	Muccum	do.	
54	do.	do.	Lotte	Wallenbrück	leicht verwundet	
55	do.	do.	Meyer	Neuenkirchen	do.	
56	do.	do.	Pieper, gen. Hugo	Wehdem	schwer verwundet	
57	do.	1j. Freiw.	Wach	Bielefeld	do.	
58	11te Compagnie	Füsilier	Bondick	Blotho	todt	
59	do.	Gefreiter	Röseler	Finsebeck	do.	
60	do.	Füsilier	Hellmich	Blasheim	do.	
61	do.	do.	Kampmann	Rotingdorf	do.	
62	do.	do.	Brinkmann	Lämershagen	do.	
63	do.	do.	Prante	Lügde	do.	
64	do.	Gefreiter	Bohnenkamp	Kirschdomberg	leicht verwundet	
65	do.	Füsilier	Kröger	Steinheim	do.	
66	do.	do.	Pöperling, gen. Wiemann	Oberbecksen	do.	
67	do.	do.	Haselhorst	Schröttinghausen	do.	
68	do.	do.	Hugo	Hollen	schwer verwundet	
69	do.	do.	Pieper	Westerwiehe	leicht verwundet	
70	do.	do.	Bentrup	Laar	do.	
71	do.	do.	Gerlach	Löllenbeck	do.	
72	do.	do.	Katterstroth	Gütersloh	do.	
73	do.	do.	Eichhöfer, gen. Rham	Siegen	do.	
74	do.	do.	Rosenkranz	Bielefeld	vermißt	
75	12te Compagnie	do.	Eggert	Peckeloh	leicht verwundet	
76	do.	do.	Kombrink	Bockhorst	do.	
77	do.	do.	Lör	Wünneberg	schwer verwundet	
78	do.	do.	Schäperkötter	Cleve	leicht verwundet	
79	do.	do.	Teckentrup	Wiedenbrück	do.	
80	do.	do.	Wittenborn	Heepen	do.	
81	do.	do.	Westermeier	Lichtenau	do.	
82	do.	do.	Löseke	Offendorf	do.	
	Füs.-Bat. 4tes Brand.-					
83	Inf.-Reg. Nr. 24	Sec.-Lt.	Hagemann	Berlin	todt	
84	do.	Sergeant	Braune	Templin	do.	

Nr.	Truppentheil.	Charge.	Namen.	Heimathsort	Angabe, ob todt, vermißt, oder verwundet, wobei auch anzuführen, ob die Verwundung schwer oder leicht.	Bemerkungen.
	Füs.-Bat. 4tes Brand.-					
85	Inf.-Reg. Nr. 24	Gefreiter	Lindow	Kraatz bei Prenzlau	todt	
86	do.	Füsilier	Trenn	Alt-Kühndorf b. Aug.	do.	
87	do.	do.	Ostermeyer	Neu-Ruppin	do.	
88	do.	do.	Wolff	Klein-Benitz b. Nauen	schwer verwundet	
89	do.	do.	Krüll	Motrich, Westpriegnitz	do.	
90	do.	do.	Kragen	Potsdam	leicht verwundet	
91	do.	do.	Schulze	Brandenburg	do.	
92	do.	do.	Prehm	Kajar bei Lindow	do.	
93	do.	Hornist	Matusch	Weisen, Westpriegnitz	do.	
94	do.	Füsilier	Hoppe II.	Puttlitz, Westpriegnitz	do.	
95	do.	do.	Fleck	Menz bei Rheinsberg	do.	
96	Brand. Füs.-Reg. Nr. 35	Uebz. Unt	von Rabenau	Driesen i. N.	do.	
97	do.	Gefreiter	Leckow	Hammelspring, Templ.	do.	
98	do.	Füsilier	Teßmann	Warthe, Templin	do.	
99	do.	do.	Herzberg	Prenzlau	do.	
100	do.	do.	Hermann	Liepnitz, Zauch-Belzig	do.	
101	do.	Gefreiter	Hanues	Warwitz, Landsb. a. W.	do.	
102	do.	Füsilier	Lamme	Sprottau	do.	
103	do.	Unteroffiz	Hagelmann	Tangermünde, Stend.	do.	
104	do.	Gefreiter	Wolter	Kl Fahlenwerder, Sol.	schwer verwundet	
105	do.	Füsilier	Menz	Rädel, Zauch-Belzig	do.	
106	do.	Gefreiter	Bock	Hohenboran, Freyst.	do.	rechte Hand amputirt.
107	do.	Füsilier	Krause	Kleinitz, Grüneberg	do.	
108	do.	Gefreiter	Fischer	Brandenburg a. H,	do.	
109	do.	Füsilier	Bettge	Trechwitz, Zauch-Belz.	do.	
110	do.	do	Christ	Münsterberg, Breslau	todt	
	7tes Brand. Inf.-Reg.					
111	Nr 60. 2tes Bat.	Unteroffiz	Lange	Berlin	do.	
112	do.	do.	Wolff I.	Alt-Bliesdorf	do.	
113	do.	Musket.	Kapplow	Schönfeld	do.	
114	do.	do.	Oeser	Berlin	do.	
115	do.	do.	Dränickow	Sachsenhausen	do.	
116	do.	Sergeant	Schnabel	Kunzwerder	do.	
117	do.	Musket.	Dittmann	Berlin	do.	
118	do.	do.	Stein	Lichtenberg	do.	
119	do.	do.	Häseler	Berlin	do.	
120	do.	do.	Rieger	Berlin	do.	
121	do.	Sec.-Lt	Hammer	Berlin	schwer verwundet	bereits verstorben
122	do.	Musket.	Schulz I.	Berlin	do.	
123	do.	do.	Beyer	Cannawurf	do.	
124	do.	do.	Schulz IV.	Stregans	do.	
125	do.	do.	Borschers	Arendsee	do.	
126	do.	do.	Kothe	Berlin	do.	
127	do.	do.	Scholz	Taßdorf	do.	
128	do.	do.	Naveau	Berlin	do.	
129	do.	do.	Hinze	Woltersdorf. Schleuse	do.	
130	do.	do.	Simund I.	Alt-Trebbin	do.	

Nr.	Truppentheil.	Charge.	Namen.	Heimathsort.	Angabe, ob todt, vermißt, oder verwundet, wobei auch anzuführen, ob die Verwundung schwer oder leicht.	Bemerkungen.
131	7tes Brandb. Inf.-Reg. Nr. 60, 2tes Bat.	Unteroffiz.	Hartmann	Topper	schwer verwundet	
132	do.	Musket.	Hoffmann	Zedlitz-Heide	do.	
133	do.	do.	Dallig	Trebitz	do.	
134	do	do.	Jürgen	Rosenthal	do.	
135	do.	do.	Wittkopf I.	Neu-Ruppin	do.	
136	do.	do.	Kummerow	Schönerlinde	do.	
137	do.	do.	Haube	Rehfelde	do.	
138	do.	Gefreiter	Backhausen	Berlin	do.	
139	do.	Sec.-Lt.	Bajetto	Frankfurt a O.	leicht verwundet	
140	do.	do.	Lau	Potsdam	do.	
141	do.	Musket.	Beyer II.	Johsen	do.	
142	do.	do.	Schröder	Schwarzenburg	do.	
143	do.	do.	Rost	Rustdorf	do.	
144	do.	do.	Schulz IV.	Rummelsburg	do.	
145	do.	do.	Tornow	Oranienburg	do.	
146	do.	do.	Münchow	Berlin	do.	
147	do.	Gefreiter	Bacher	Berlin	do.	
148	do.	Musket.	Wittkopf II.	Neu-Ruppin	do.	
149	do.	do.	Meisch	Berlin	vermißt	
150	do.	do.	Gräwe	Struvenberg	do.	
151	do.	do.	Michaelis	Petonick	do.	
152	Füsilier-Bataillon.	Füsilier	Lehmann	Berlin	leicht verwundet	
153	do.	do.	Völkel	Berlin	do.	
154	do.	do.	Beitke	Braunsdorf	do.	
155	do.	do.	Christoph	Petersdorf	do.	
156	1. Westphäl. Husaren-Regiment Nr. 8.	Gefreiter	Joseph Humpert	Halleswig, K. Meschede	schwer verwundet	
157	2. Brandenb. Ulanen-Regiment Nr. 11.	Ulan	Noack	Nickel, Zauch-Belzig	do.	
158	Brandenburg. Pionier-Bataillon Nr. 3	Gefreiter	Sand		leicht verwundet	
159	Krankenträger-Comp.	Kr.-Trgr.	Fischer	Luckenwalde	schwer verwundet	
160	1. Haubitz-Bat. Westph. Artillerie-Brig. Nr. 7.	Sec.-Lt.	Friedr. Hästers	Werden a. B., K. Essen	leicht verwundet	
161	do.	Tromp.	Wilhelm Göbel	Düsseldorf	schwer verwundet	
162	do.	Kanonier	Gustav Evertz	Hann, Kr. Mettmann	do.	
163	do.	do.	Gustav Berg	Rade, vorm Walde, Kr. Lennep	leicht verwundet	
164	do.	do.	C H. Hasenkamp	Volmanstein, K. Hagen	do.	
165	do.	do.	Heinr. Humpert	Hannen, Kr. Iserlohn	schwer verwundet	
166	do.	do.	C. F. Furhorn	Arnhausen, K. Bettenb.	do.	
167	do.	do.	W. J. Rodinghaus	Emmerich, Kr. Rees	leicht verwundet	
168	do.	do.	Friedrich Ludwig	Pause, Kr. Wittgenstein	schwer verwundet	
169	Brandb. Art.-Br. Nr. 3, 2. Haubitz-Batterie.	Gefreiter	Theodor Kirschke	Berlin	do.	
170	do.	Kanonier	Friedrich Matzdorf	Blumenhagen, Prenzl.	do.	
171	do.	do.	Ludwig Heinrich	Kerkow, Kr. Soldin	leicht verwundet	

Nr.	Truppentheil.	Charge.	Namen.	Heimathsort.	Angabe, ob todt, vermißt, oder verwundet, wobei auch anzuführen, ob die Verwundung schwer oder leicht.	Bemerkungen.
172	Brand. Art.-Br. Nr. 3, 2. Haubitz-Batterie.	Kanonier	August Schöne	Alt Gersdorf, Neustadt a. W.	leicht verwundet	
173	3. Haubitz-Batterie.	Sec.-Lt.	F. C. E. Kipping	Bernau, K. N.-Barnim	todt	
174	do.	Sergeant	F. W. H. Teitge	Calbe a. M. K. Salzwed.	schwer verwundet	
175	do.	Obergefr.	C. W. J. Kühl	Tubitsch, K. Friedeberg	do.	
176	do.	Kanonier	Ludw. Ed. Kuhn	Berlin	todt	
177	do.	do.	Friedr. Herm. Marceis	Nowavest, Kr. Teltow	schwer verwundet	
178	do.	do.	J. J. F. Pastow	Dreskow, Kr. Ruppin	leicht verwundet	
179	do.	do.	Fried. Wilh. Hunp	Regenthin K. Arnswal.	schwer verwundet	
180	do.	do.	A. W. C. Schüler	Brandenburg, Kr. West-Havelland	do.	
181	do.	do.	J. W. A. Langmann	Charlottenburg, K. Tel.	do.	
182	2. 6pf. Batterie.	Unteroffiz.	Aug. Friedr. Lerm	Wittenberg	todt	
183	3. 6pf. Batterie.	Kanonier	Gottfr. Marquardt	Linde, Piritz	schwer verwundet	
184	do.	do.	Ferd. Leop. Plage	Charlottenburg, Telto.	leicht verwundet	
185	4. 6pf. Batterie.	do.	Joh. Fried. Muth	Vietznitz, Kr. Königsberg i. N.	schwer verwundet	
186	do.	do.	J. Gottf. Schmidt III	Rietz, Kr. Zauch-Belzig.	leicht verwundet	
187	1. reit. Batterie Westph. Artillerie-Brig. Nr. 7.	do.	J. H. Thomaskamp	Bredenoy, Kr. Essen	todt	
188	3te reit. Batterie. Westph. Artillerie-Brigade Nr. 7.	do.	Bernhard Stuckmann	Lette, Kr. Wiedenbrück	leicht verwundet	
189	do.	do.	Friedr. Ludw. Lücking	Hüllhorst, Kr. Lübbecke	do.	
190	4te reit. Batterie.	do.	Friedr. Wilh. Heberle	Hückeswagen, K. Lennep	do.	
191	6te reit. Batterie.	Unteroffiz.	Heinrich Hamm	Duisburg	do.	
192	2te 12pfünd. Fuß-Batt. Brandb. Artill.-Brig. Nr. 3.	Kanonier	Mattig	Schwetig, Frankf. a. O.	schwer verwundet	
193	do.	do.	Stegemann	Ravensbrück b. Furstb.	leicht verwundet	
194	do.	do.	Kautz	Neudorf	do.	
195	7tes Brandb. Inf.-Reg Nr. 60, 1stes Bat.	Major u. Bat.-C.	von Jena		do.	

II. Auf Vorposten.

Nr.	Truppentheil.	Charge.	Namen.	Heimathsort.	Angabe	Bemerkungen.
1	8tes Brandb. Inf.-Reg. Nr. 64, 1stes Bat.	Musket.	Kurtzmann	Templin	todt	
2	2tes Brandb. Ulan.-R. Nr. 11, 3te Escadron.	Gefreiter	Markgraf	Hammer	do.	
3	2tes Westph. Inf.-Reg. Nr. 15 (Prinz Friedr. d. Niederl.) 6te Comp.	do.	Heinr. W. Ordelheide	Brockhagen	leicht verwundet	

III. Gefecht bei Rübel und der Büffelkoppel.

Nr.	Truppentheil.	Charge.	Namen.	Heimathsort.	Angabe	Bemerkungen.
1	8tes Brandb. Inf.-Reg. Nr. 64, 1stes Bat.	Gefreiter	Ferdinand Dalenburg	Lütchen-Dreetz, K. Rup	todt	
2	do.	Musket.	Wilhelm Rennebeck	Rutenberg, K. Templin	do.	

Nr.	Truppentheil.	Charge.	Namen.	Heimathsort.	Angabe, ob todt, vermißt, oder verwundet, wobei auch anzuführen, ob die Verwundung schwer oder leicht.	Bemerkungen.
3	8tes Brand. Inf.-Reg. Nr. 64, 1stes Bat.	Musket.	Wilhelm Krause	Postlow, Kr. Prenzlau	leicht verwundet	
4	7tes Brand. Inf.-Reg. Nr. 60.	Füsilier	August Madel	Malchow, Kr. N.-Bar.	schwer verwundet	
			Nachtrag.			
1	Westphäl. Jäger-Bat. Nr. 7.	Jäger	Damen	Kecken, Kr. Cleve	schwer verwundet	
2	do.	do.	Hülsbeck	aus der Hülsbeck	vermißt	

H.-Q. Schloß Gravenstein, den 20. Februar 1864.

Nro. 89.

Namentliche Verlust-Liste

des Königl. Preußischen combinirten Armee-Corps bis incl. 22. Februar 1864.

Nr.	Truppentheil.	Charge.	Namen	Heimathsort.	Angabe, ob todt, vermißt, oder verwundet, wobei auch anzuführen, ob die Verwundung schwer oder leicht.	Bemerkungen.
			I. Auf Vorposten.			
1	2. Westph. Inf.-Reg. Nr. 15, (Prinz Friedr. d. Niederl.) 5. Kompag.	Musket.	Hornberg	Blankenhagen, Kreis Wiedenbrück	leicht verwundet	Am 20. Febr.
2	7. Brandenb. Inf.-Reg. Nr. 60, 7. Kompag.	do.	Wilhelm Aeberlein	Berlin	vermißt	„ 17. „
			II. Gefecht bei Wielhoi.			
1	Brandenb. Füs.-Reg. Nr. 35, 3. Bataillon	Füsilier	Schneider	Spandau	todt	Am 22. Febr.
2	do.	do.	Knobel	Schwiebus	schwer verwundet	do.
3	do.	do.	Schubert	Saanitz, Kr. Goldberg	do.	do.
4	do.	do.	Sühring	Rheinsberg	do.	do.
5	do.	do.	Niedermeyer	Baerwalde	do.	do.
6	do.	Sergeant	Behrndt	Friedeberg'er Bruch	leicht verwundet	do.
7	do.	Füsilier	Koehler	Flieth, Templin	do.	do.
8	do.	do.	Strowig	Gransow, Angermünde	do.	do.
9	do.	do.	Staatz	Wusterhausen	do.	do.
10	do.	do.	Franke	Kempen, Schildberg	do.	do.
11	do.	do.	Herzog	Schallenberg, Wüstensee	do.	do.
12	Brandenb. Jäger-Bat. Nr. 3	Jäger	Densow	Chosewitz bei Friedland	todt	do.
13	do.	do.	Teschner	Landsberg a/W.	do.	do.
14	do.	do.	Busse	Korithowic, Posen	leicht verwundet	do.
15	8. Brandenb. Inf.-Reg Nr. 64, Füsil.-Bataill.	Füsilier	Herm Fr Bernh. Müller	Mansfeld, Kr. Mansfeld	schwer verwundet	do.
			III. Gefecht bei Sandburg und Rakebüll.			
1	2. Westphäl. Inf.-Reg. Nr. 15 (Prinz Friedr. d. Niederl.) 5. Kompag.	Musket.	Richard Wiehe	Lüddinghausen, Kreis Bühren	leicht verwundet	Am 22. Febr.
2	6. Westph. Inf.-Reg. Nr. 55, 2. Kompagnie.	do.	Ohlig	Lütgenkirchen, Kreis Solingen	todt	do.

Nr.	Truppentheil.	Charge.	Namen.	Heimathsort.	Angabe ob todt, vermißt, oder verwundet wobei auch anzuführen, ob die Verwundung schwer oder leicht.	Bemerkungen.
	6. Westphäl. Inf.-Reg.					
3	Nr. 55, 3. Kompagnie	Musket.	Kameyer	Lashorst, Kr. Lübbecke	todt	Am 22. Febr.
4	9. Kompagnie	Füsilier	Froboese	Versmold, Kr. Halle	do.	do.
5	3. „	Hauptm.	v. Gerhardt	Liegnitz	schwer verwundet	do.
6	„	Sec.-Lt.	v. Fischer-Treuenfeld	Berlin	do.	do.
7	„	do.	v. Ditfurth	Bielefeld	do.	do.
8	„	do.	Bendemann	Berlin	do.	do.
9	„	Unteroffiz.	Albrecht	Gehrden, Kr. Warburg	do.	do.
10	1. „	Musket.	Strothmann	Versmold, Kr. Halle	do.	do.
11	3. „	do.	Ploeger	Etteln, Kr. Büren	do.	do.
12	9. „	Füsilier.	Alteilges	Wiedenbrück, Kreis Wiedenbrück	do.	do.
13	10. „	do.	Steinmann	Herford, Kr. Herford	do.	do.
14	1. „	Hautbst.-Unteroffiz.	Boesel I.	Ascherslebenl, Kreis Aschersleben	leicht verwundet	do.
15	„	Musket	Kemper	Ostenland, Kr. Paderborn	do.	do.
16	„	Hornist	Jülichmann	Crefeld	do.	do.
17	„	Sergeant	Schulz II.	Detmold	do.	do.
18	2. „	Gefreiter	Kuloge	Petershagen, Kreis Minden	do.	do.
19	3. „	Musket.	Dietrichs	Lüttring, Kr. Lennep	do.	do.
20	„	do.	Wiegand	Ossendorf, Kr Warburg	do.	do.
21	10. „	Füsilier	Westerfeldhaus	Apenwede, Kreis Wiedenbrück	do.	do.
22	11. „	do.	Riggemann	Munrode, Kr. Warburg	do.	do.

H.-Q. Schloß Gravenstein, den 23. Februar 1864.

Der kommandirende General.
(gez.) **Friedrich Karl von Preußen.**

Nro. 90. **Namentliche Verlustliste**
der Königlich Preußischen kombinirten Garde-Infanterie-Division.

Nr.	Truppentheil.	Charge.	Namen.	Ob todt, verwundet oder vermißt.	Bemerkungen.
	3. Garde-Reg. zu Fuß				
1	2. Kompagnie	Grenadier	Taplick	todt	bei Rackebüll am 10. Februar.
2	4. „	do.	Keller	do.	bei Nübel am 10. Februar.
3	1. „	Gefreiter	Grabe	schwer verwundet	bei Rackebüll am 10. Februar.
4	1. „	do.	Mattkat	do.	do.
5	1. „	Grenadier	Base	do.	do.
6	3. „	do.	Rings	do.	do.
7	4. „	do.	Ehlert	do.	bei Nübel am 10. Februar.
8	4. „	do.	Funk	do.	do.
9	—	Unteroffiz.	Meyer	do.	bei Mühlberg am 5. Februar.
10	—	Füsilier	Kraemer	do.	do.
11	—	Prem.-Lt.	v. Herwarth	leicht verwundet	bei Rackebüll am 10. Februar.
12	1. „	Grenadier	Kreft	do.	do.
13	1. „	do.	Jungelawitz	do.	do.

Nr.	Truppentheil.	Charge.	Namen.	Ob todt, verwundet oder vermißt.	Bemerkungen.
	3. Garde-Reg. zu Fuß				
14	4. Kompagnie.	Grenadier	Thom	leicht verwundet	bei Nübel am 10. Februar.
15	—	Füsilier	Elftmann	do.	bei Mühlberg am 5. Februar.
	4. Garde-Gren.-Regt. (Königin Augusta.)				
16	—	Unteroffiz	Zeitz	do.	bei Atzbüll am 10. Februar.
17	—	do.	Gerdes	do.	bei Kl. Rheide am 5. Februar.
18	—	Füsilier	Kivelipp	do.	bei Gr. Rheide am 4. Februar.
19	—	do.	Rör	do.	bei Jagel am 3. Februar.
	Brandenburger Kürass.-				
20	Regt. Nr. 6.	Kürassier	Ebel II.	schwer verwundet	bei Kl. Rheide am 4. Februar.
21	4. Garde-Regt zu Fuß.	Laz.-Geh.	Pfeffer	vermißt	

Nro. 91. Hengstkörung betr. Von dem am 6. d. Mts. zu Euskirchen versammelt gewesenen Schauamte für den Kreis Euskirchen ist der nachstehend bezeichnete Hengst zum Beschälen tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Namen und Wohnort des Besitzers.	Des angekörten Hengstes.				
	Farbe.	Abzeichen.	Größe.	Alter.	Race
Carl Jüssen zu Wachendorf	Mohrenschimmel.	ohne	5'4"	6 Jahr	percheron

Cöln, den 22. Februar 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 92. Abwesenheit betr. Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 16. Februar d. J. den Müller Nikolaus Holstein, Sohn der zu Dörrwies-Mühle verlebten Eheleute Conrad Holstein und Barbara Schwingel, für abwesend erklärt.

Cöln den 25. Februar 1864. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 93. Assisen zu Cöln betr. Königlich Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Cöln, für das II. Quartal 1864 wird hiermit auf Montag den 11. April 1864 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichtsrath Herr Meurer zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 22. Februar 1864. Der Erste Präsident des Königlich Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (gez.) **Broicher.**

Für gleichlautenden Auszug:
(L. S.) Der Appellations-Gerichts-Sekretair, **Hermanns.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 9.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 10. Cöln, Dienstag den 8. März 1864.

Nro. 94. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Das am 27. Februar 1864 zu Berlin ausgegebene Stück 4 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5815. Das Gesetz wegen Aufhebung der Lex Anastasiana in den Landestheilen des gemeinen Rechts. Vom 1. Februar 1864.

Nro. 5816. Das Gesetz zur Verbesserung des Kontrakten- und Hypothekenwesens im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 2. Februar 1864.

Nro. 5817. Das Gesetz, betreffend die Einführung der Konkurs-Ordnung vom 8 Mai 1855. (Gesetz-Sammlung S. 321.) und des Gesetzes über die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses vom 9 Mai 1855. (Ges.-Samml. S. 429.) in den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 3. Februar 1864.

Nro. 5818. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 29. Januar 1864, betreffend die Erweiterung des am $\frac{12.}{20.}$ September 1827 zwischen der Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen Regierung einerseits und der Großherzoglich Badischen Regierung andererseits geschlossenen Vertrages über die gegenseitigen Jurisdiktions-Verhältnisse. Vom 14. Februar 1864.

Nro. 5819. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Februar 1864, betreffend die Aufhebung des §. 41 des Revidirten Reglements der Feuersozietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 95. *Die Außerkurssetzung Herzogl. Sachsen-Gothaischer Kassenanweisungen betr.*

Nach einer Mittheilung des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha sollen innerhalb drei Jahren, vom 12. September 1862 an gerechnet, die sämmtlichen, auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1847 ausgegebenen Herzoglich-Sachsen-Gothaischen Kassenanweisungen bei der Staatskasse daselbst eingereicht und gegen baare Zahlung umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 12. September d. J. der Schlußtermin der Außerkurssetzung der bezeichneten Kassen-Anweisungen auf den 12. September 1865 bestimmt, dergestalt, daß dieselben nach Ablauf dieses Termins, bis zu welchem sie nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Herzogthums in Zahlung verwendet werden können, völlig werthlos werden und gegen deren Entwerthung auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Berlin, den 31. October 1862.

Der Finanzminister
Im Auftrage
gez. **Horn.**

Ministerium für Handel, Gewerbe rc.
Im Auftrage
gez. **Delbrück.**

An die Königl. Regierung zu Cöln.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 14. November 1862.

Königliche Regierung.

Nro. 96. *Posttransport mit Privat-Päckereien für die Preußischen Truppen in Schleswig-Holstein betr.*

Der directe **Preußische Posttransport mit Privat-Packereien für die in Schleswig und Holstein befindlichen Preußischen Truppen** wird täglich nach folgenden Relais Orten abgefertigt: **Christiansfeld, Hadersleben, Apenrade, Gravenstein, Flensburg, Rendsburg, Kiel, Neumünster.**

Mit diesen Transporten werden Privat-Päckereien unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Die Adresse muß genau ergeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Character, oder welches Amt derselbe

bei der Militair-Verwaltung hat. 2, Die Signatur auf den Packeten muß wie bei gewöhnlichen Postsendungen hergestellt sein, es wird dringend empfohlen, dieselbe sehr deutlich und haltbar anzubringen. 3, Ist dem Absender bekannt, in der Nähe welches jener acht Relais-Orte der Adressat sich befindet, so sind Begleitbrief und Packet mit dem Namen dieses Relais-Orts zu versehen. 4, Hat der Absender keinen jener acht Relais-Orte angegeben, so gelangt die Sendung an das Relais in Flensburg. 5, Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Namen und Wohnort nennen, damit ihm bei eintretenden Zwischenfällen Nachricht gegeben werden kann. 6, Zu dem einzelnen Begleitbriefe kann stets nur **ein** Packet gehören. 7, Dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein. 8, Der Tarif beträgt ohne Unterschied des Aufgabe-Orts bis zu einem jener Relais-Orte:

für ein Packet bis 6 Pfund 5 Sgr.
über 6 Pfund bis 10 Pfund 10 Sgr.
über 10 Pfund bis 15 Pfund 15 Sgr.

9, Diese Gebühr muß bei der Post-Aufgabe frankirt werden. Die mit Preußischen Postbeamten besetzten Relais an jenen Orten überweisen, soweit die betreffenden Truppentheile in unmittelbarer Nähe des Orts sich befinden, die Sendungen auf dienstmäßigem Wege an die betreffenden Commandos. Wenn aber die Relais von jenem Truppentheile entfernt sind, und die vorläufig hergestellten Landesposten im Schleswigschen nicht ausreichen, um zahlreiche Päckerei-Sendungen selbst nach den Cantonnements gehörig zuzuführen, geben die Relais täglich schriftliche Nachrichten an die betreffenden Commandos, für welche Adressaten Päckereien bei dem Relais eingegangen sind. Demnächst wird erwartet, daß die Abforderung der Sendungen erfolgt, oder daß die geeigneten Mittel zur Ueberweisung derselben zwischen dem betreffenden Truppen-Commando und dem Relais verabredet werden.

Berlin, den 29. Februar 1864. **General-Post-Amt. Philipsborn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro 97. Ostercollecte für die Studirenden in Bonn betr.

Die diesjährige Ostercollecte für Freitische dürftiger und gesitteter Studirenden der evangelischen Theologie zu Bonn ist in den evangelischen Kirchen unseres Bezirks am ersten Ostertage, den 27. d. M., und in den jüdischen Bethäusern am Tage vorher, den 26. d. M., abzuhalten.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den evangelischen Pfarrern sowie den israelitischen Gemeinde-Vorstehern die pünktliche Ablieferung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 1. März 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 98. Die landwirthschaftl. Akademie zu Eldena betr.

Lectionsplan der Königl. Preuß. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald für das Sommersemester 1864.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie beginnen im nächsten Sommersemester am 11. April und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen.

1., Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2., Staatswirthschaftslehre, Director Professor Dr. Baumstark. 3., Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Haeberlin. 4., Geschichte der Landwirthschaft; 5., Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 6., Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor Dr. Segnitz. 7., Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 8., Wiesenbau; 9., Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 10., Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen, akademischer Gärtner Zarnack. 11., Allgemeine Thier- und Pferdezucht; 12., Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 13., Lehre von den äußeren Krankheiten der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14., Forstwirthschaftliche Produktionslehre; 15., Forstwirthschaftliche Excursionen, Forstmeister Wiese. 16., Bodenkunde; 17., Organische Experimental-Chemie; 18., Uebungen im chemischen Laboratorium; 19., Physik, Professor Dr. Trommer. 20., Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 21. Pflanzenphysiologie; 22., Botanische Excursionen, Dr. Jessen. 23., Feldmessen und Nivelliren, Professor, Dr. Grunert. 24., Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil; 25., Wege- und Wasserbau, Akademischer Baumeister Müller. 26., Düngerlehre; 27., Mineralogie und Gesteinslehre; 28., Analytische Chemie; 29., Repetitorium der anorganischen Chemie Dr. Scholz.

Gedruckte Nachrichten über die Akademie sind von dem Unterzeichneten zu beziehen.

Eldena im Februar 1864. Der Geh. Regierungs-Rath und Direktor der Königl. Staats- und Landwirthschaftlichen Academie **Dr. E. Baumstark.**

Nro. 99. Polizeistrafgelderfonds pro 1863 betr.

Nachstehende Uebersicht der vorjährigen Einnahmen und Ausgaben des Polizeistrafgelderfonds für unsern Verwaltungsbezirk und des dazu gehörigen Nebenfonds für die Bürgermeistereien Bonn excl. Stadt, Godesberg, Oedekoven, Poppelsdorf, Villip im Kreise Bonn, sowie Rheinbach, Adendorf, Cuchenheim, Münstereifel excl. Stadt und Ollheim im Kreise Rheinbach wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Uebersicht über den Polizeistrafgelderfonds pro 1863.

		Thlr.	Sgr.	Pfg.
	I. Einnahme.			
1	Bestand aus den Vorjahren	9176	9	8
2	Einnahme aus den polizeilichen Geldstrafen	6918	12	2
3	Zinsen von angelegten Kapitalien	436	18	—
	Summa der Einnahmen	16531	9	10
	II. Ausgabe.			
1	Zur Unterstützung verwaister und verlassener Kinder	3437	20	—
2	Denunziantenantheile aus Maaß- und Gewichts-Kontraventionen	18	22	6
3	Zur Unterhaltung der Taubstummenschulen in Kempen und Meurs	240	—	—
4	„ „ des Vereins für unbemittelte Badegäste in Aachen	25	—	—
5	Der Stadt Cöln, Antheil an den eingegangenen Geldstrafen	2155	28	6
6	„ „ Bonn, desgleichen	185	20	9
7	„ „ Münstereifel, desgleichen	41	1	2
8	1% der eingegangenen Geldstrafen zu Verwaltungskosten	69	5	6
	Summa der Ausgabe	6173	8	5
	Die Summa der Einnahme ist	16,531	9	10
	Bleibt Bestand	10,358	1	5
	wovon 10,300 Thlr. bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse rentbar angelegt sind			

B. Uebersicht über den Nebenfonds pro. 1863.

		Thlr.	Sgr.	Pfg.
	I. Einnahme.			
1	Bestand aus den Vorjahren	3173	21	5
2	Zinsen von angelegten Kapitalien	110	7	6
	Summa der Einnahme	3283	28	11
	II. Ausgabe:			
1	Zur Unterhaltung verwaister und verlassener Kinder der partizipirenden Gemeinden	132	25	—
	Bleibt Bestand	3151	3	11
	einschließlich 2700 Thlr. Staatsschuldscheine und 450 Thlr. Depositen bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.			

Cöln, den 3. März 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 100. Die Vorbildung der evangel. Seminar-Präparanden betr.

Die Anweisung für die Vorbildung der evangelischen Seminar-Präparanden vom 15. September 1858 mit den seitdem dazu getroffenen Abänderungen ist in der Handlung des evangelischen Stifts hieselbst für 3 Sgroschen käuflich. Wir machen die Präparanden sowie die Herren Schulinspectoren und Präparandenlehrer hierauf aufmerksam, da erstere behufs einer planmäßigen Vorbildung für das Seminar und um den Anforderungen für die Aufnahme in dasselbe genügen zu können, mit der Anweisung vertraut sein müssen, die Schulinspectoren und Lehrer aber die Präparanden auf dieselbe hinzuweisen und nach ihr zu unterrichten haben.

Coblenz, den 29. Januar 1864. Königliches Provinzial-Schul-Collegium
v. Pommer-Esche.

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Nicolaus Ließem hierselbst ist gestorben.

Dem Apotheker Hermann Boddin zu Berg.-Gladbach ist die Concession zur Fortführung der Kaestner'schen Apotheke daselbst, jedoch nur unter dem in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Oktober 1846 vorgeschriebenen Vorbehalte ertheilt worden.

Der Schulamts-Candidat Carl Mermagen ist zum Elementarlehrer an der evangelischen Schule in Hesselbach, Kreis Gummersbach, ernannt worden.

Der bisherige zweite Lehrer an der Pfarrschule St. Maria zur Kupfergasse, H. Lenzen, ist zum ersten Lehrer an der Pfarrschule St. Peter hierselbst befördert worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 10.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 11. Cöln, Dienstag den 15. März 1864.

Nro. 101. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Das am 4. März 1864 zu Berlin ausgegebene Stück 5 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5820. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Januar 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Lötzen über Grabnick, Milken und Groß-Konopken bis zur Johannisburger Kreisgrenze in der Richtung auf Arys, im Regierungsbezirk Gumbinnen

Nro. 5821. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Februar 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Sindorf, im Kreise Bergheim des Regierungsbezirks Cöln, zum chausseemäßigen Bau und zur Unterhaltung des Kommunalweges von Sindorf nach Horrem.

Nro. 5822. Das Statut für die Genossenschaft zur Senkung des Koppel-Schlapkow-Dieck- und Remerow-Sees im Neustettiner Kreise. Vom 8. Februar 1864.

Nro. 5823. Die Bekanntmachung betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatut der unter der Firma „Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau" zu Dortmund bestehenden Aktiengesellschaft wegen Erhöhung ihres Grundkapitals um 300,000 Thaler. Vom 19. Februar 1864.

Nro. 5824. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der Aktiengesellschaft „Thubalkain für Bergbau u. Hüttenbetrieb" zu Adenau. Vom 20. Februar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 102. Das Reisen in das pr. Jade-Gebiet betr.

Da die gegenwärtigen Verhältnisse eine sorgfältige und strenge Controle der das preußische Jade-Gebiet betretenden Fremden erheischen, so ist die Anordnung getroffen worden, daß Reisenden der Eintritt in dieses Gebiet nur dann gestattet sein soll, wenn sie mit den vorschriftsmäßigen, den Zweck des Besuchs des Jade-Gebietes in unzweideutiger Weise bezeugenden polizeilichen Legitimations-Documenten versehen sind.

Reisende, welche dieser Vorschrift nicht genügen, haben ihre Zurückweisung an der Gränze zu gewärtigen.

Berlin, den 7. März 1864. Der Minister des Innern. **Gr. Eulenburg**

Nro 103. **Nachtrag**
zur Verlustliste des Königlich Preußischen kombinirten Armee-Korps, betreffend das Gefecht bei Missunde am 2. Februar 1864.

Nr.	Truppentheil.	Charge.	Namen.	Heimathsort.	Angabe ob todt, vermißt, oder verwundet wobei auch anzuführen, ob die Verwundung schwer oder leicht.	Bemerkungen.
1	1. Bat, 7tes Brandb. Infant.-Regi. Nr. 60.	Hornist	Ruhle	Teltow, Kreis Teltow	leicht verwundet	
2	Westphälisch. Pionier-Bataillon Nro. 7.	Pionier	Breuler	Wesel, Kreis Rees	do.	

H. Q. Schloß Gravenstein, den 24. Februar 1864. Der commandirende General
gez. **Friedrich Karl**, Prinz von Preußen.

Nro. 104.

Verlust-Liste

des Königlich Preußischen combinirten Armee-Korps, vom 23. Februar bis 2. März 1864.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Orts und Datum des Gefechts.	Truppentheil.	Charge, Vor- und Zunamen.	Gebürtig aus: Ort	Gebürtig aus: Kreis	Getödtet	schwer verw.	leicht verwu.	An den Wunden gestorben wo? u. wann?	Vermißt.	Art der Verwundung.	Liegt im Lazareth wo?
1	Sandberg am 21. Februar 1864.	2. Westph. Inf.-Reg. Nr. 15. (Pr. Fr. d. Niederl.) 2. Bat. (8. Komp.)	Musk. Christian Friedrich Wilh. Bollmann.	Quetzen	Minden	ja	—	—	—	—	—	—
2	Rackebüll, Patr. g. die feindl. Vorpostenlienie am 22. Februar 1864.	dito. 1. Bat. (4. Komp.)	Musk. Heinrich Chr Friedrich Querl.	Herford	Herford	ja	—	—	—	—	—	—
3	Rekogn.-Gef. b. Rackebüll a. 22. Febr. 1864.	1. 6 % Batt. Westph. Art. Brig. Nr. 7.	Gefr. Ferd. Friedrich Georg Aug. Hundheim	Brakel	Hoexter	—	—	ja	—	—	Gewehrkugel im linken Unterarm	Baurup
4	Rekogn. a. d. Ravenskoppel und Rackebüll am 26. Februar 1864.	Westph. Jäger-Bat. Nr. 7.	Jäger Caspar Tarp.	Brook	Wiedenb.	—	—	—	—	ja	—	—
5	Rackebüll am 27. Februar 1864.	5. Westph. Infr.-Reg. Nr. 53.	Musk. Gerhard Anton Hortebusch.	Saerbeck	Münster.	—	—	ja	—	—	Schuß am linken Unterarm	Baurup
6	Düppel, 1. März 1864.	dito	Seconde-Lieute. Rud Gottl. Georg Better.	Berlin	Berlin	ja	—	—	—	—	—	—
7	Auf der Nübelmühle am 1. März. 1864.	8. Brand. Infr.-Reg. Nr. 64.	Seconde-Lieutenaut Carl Rothe.	Eisleben	Mansfel. See-Kreis	—	-	ja	—	—	Fleischwunde a. link. Oberschenk.	Rinkeniß
8	Patrgang. b. Schmoel am 2. März 1864.	Brand. Füsi.-R. N. 35.	Füsilier Heinr. Gottl. Ernst Haenisch.	Zugkleibe	Sorau	—	—	ja	—	—	Streifschuß am Fuß	Rein

H. Q. Schloß Gravenstein, den 4. März 1864.

Der commandirende General,

gez. **Friedrich Karl**, Prinz von Preußen.

Nro 105. Verzeichniß

von den in der Verlustliste vom 20. Februar cr. als schwer verwundet aufgeführten Mannschaften des 2. Westpfälischen Infanterie-Regiments Nr. 15, welche im Lazareth zu Eckernförde an den erhaltenen Wunden verstorben sind

1, Unterofficier Ludwig Winnebrock der 9. Kompagnie
2, Füsilier Friedrich Wilhelm Kottenstedde der 9. Kompagnie.
3, do. Joseph Loer der 12 Kompagnie.

Nro. 106. Nachstehender allerhöchster Erlaß:

Die Abänderung des Statuts des Cöln-Müsener Bergwerks-Actien-Vereins betr.

Auf Ihren Bericht vom 10. Februar d. Js. genehmige Ich die von dem Cöln-Müsener Bergwerks-Aktien-Verein zu Cöln in der General-Versammlung vom 21. November v. Js. laut der zurückerfolgenden notariellen Urkunde von demselben Datum beschlossene Abänderung des § 28 des unterm 7. September 1856 bestätigten Gesellschafts-Statuts.

Berlin, den 15. Februar 1864. gez: **Wilhelm.**

gegengz: **Graf von Itzenplitz, Graf zur Lippe.**

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister:
wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 23. Februar 1864. (L. S.) Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten:
Ausfertigung. IV. 1370. gez: **Graf von Itzenplitz.**

Auszug aus der notariellen Urkunde vom 21. November 1863 betreffend die Abänderung des § 28. des unterm 7. September 1856 Allerhöchst bestätigten Statuts des Cöln-Müsener Bergwerks-Aktien-Vereins zu Cöln.

Erster Beschluß!

Der Paragraph acht und zwanzig der Statuten soll unter Aufhebung der bisherigen Fassung fortan lauten, wie folgt:

Im vierten Quartal jeden Jahres findet regelmäßig in Cöln eine General-Versammlung derjenigen Aktionäre statt, auf deren Namen in den Aktien-Registern der Gesellschaft fünf oder mehr Aktien am Tage der Versammlung seit mindestens sechs Wochen eingeschrieben stehen. Die Einschreibung der Aktien erfolgt bei dem Verwaltungsrathe entweder gegen Vorzeigung der Aktien oder eines dem Verwaltungsrathe als genügend erscheinenden Zeugnisses über den Besitz derselben und auf schriftliches Ersuchen. Ueber die erfolgte Einschreibung ertheilt der Verwaltungsrath auf Verlangen eine Bescheinigung. Die in dieser Weise berechtigten Aktionäre welche sich persönlich oder durch Bevollmächtigte nach Paragraph dreißig an der General-Versammlung betheiligen wollen, haben wenigstens einen Tag vor der General-Versammlung sich zu legitimiren, daß der Besitz der Aktien noch immer so besteht, wie er in den Büchern der Gesellschaft eingeschrieben ist.

Diese Legitimation geschieht bei dem Verwaltungsrathe oder bei den dazu delegirten Verwaltungsraths-Mitgliedern oder auch verantwortlichen Beamten entweder durch Vorzeigung der Aktien oder durch Beibringung einer genügenden Bescheinigung über deren Besitz, wogegen alsdann die Ausreichung der Eintrittskarte zu erfolgen hat.

Dasselbe Verfahren findet auch bei den außerordentlichen General-Versammlungen statt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 107. In der Beilage zu diesem Stücke des Amtsblatts werden die der Nord-Britischen und merkantilen Versicherungs-Gesellschaft (North British aud Mercantile Insurance Company) zu Edinburg und London ertheilte Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten und die Statuten dieser Gesellschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nord-Britisch u. merkantile Versicherungs-Gesellschaft zu Edinburg u. London betr.

Cöln, den 5. März 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 108. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 24. Februar d. J. ist die Interdiction des Ackerers Wilhelm Schumacher aus Wald, Bürgermeisterei Drabenderhöhe, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art: 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Interdiction betr.

Cöln, den 9. März 1864. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 109. Die Privat-Baumeister und Bauhandwerksmeister betr.

Verzeichniß

der im Regierungsbezirke Cöln am 1. Januar 1864 vorhandenen nach der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zur selbstständigen Ausübung ihres Gewerbes berechtigten Privat-Baumeister und Bauhandwerksmeister.

Nr.	Der Bauhandwerker. Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Tag des Qualifikations-Attestes.	Bemerkungen.
	I. Privat-Baumeister.			
1	Nagelschmidt Heinrich	Cöln	Privat-Baumeister	Als Maurermeister qualifizirt
2	Wallé Johann Anton's	do.	"	desgl.
3	Pattri Friedrich Wilhelm Ludwig	do.	"	desgl.
4	Felten Joseph	do.	"	desgl.
5	Kramer Eduard	do.	"	desgl.
6	Statz Vincenz	do.	"	Als Maurer- und Zimmermeister qualifizirt.
7	Court Eduard	Siegburg	"	Als Maurermeister qualifizirt
8	Schubert Karl	Poppelsdorf	"	desgl.
9	Müller Friedrich Heinrich	Deutz	"	desgl.
	II. Bauhandwerker. 1. Kreis Bergheim.			
	A. Maurermeister.			
1	Behr Heinrich	Elsdorf	11. Februar 1863	
2	Floh Wilhelm	Giesendorf		Hat das Gewerbe vor 1821 selbständig betrieben.
3	Koenen Heinrich	Glesch	5. Mai 1860	
4	Kux Wilhelm	do.		wie ad 2
5	Lentzen Joachim	Buchholz		desgl.
6	Lenzen Gottfried	Glesch	7. Februar 1861	
7	Mandewirth Bernard	Thorr	30. Juli 1860	
8	Palm Heinrich	Moederath	6. Dezember 1861	
9	Scheuer Jakob	Kerpen	25. April 1854	
10	Schreiber Jakob	Buir		wie ad 2
11	Tappert Michael	Türnich		desgl.
12	Wichterich Wilhelm	Oberaußen		desgl.
	B. Zimmermeister.			
13	Becker Philipp	Frauweiler		wie ad 2
14	Faßbender Jakob	Berrendorf		desgl.
15	Keyser Franz Wilhelm	Buir		desgl.
16	Odendahl Gerhard	Manheim		desgl.
	C. Dachdeckermeister.			
17	Jülich Heinrich	Grefrath	4. März 1859	
18	Winkel Johann	Kerpen	10. Februar 1860	
	2. Kreis Bonn. A. Maurermeister.			
1	Barthusel Joseph	Bonn	18. April 1860	
2	Brambach Johann	do.	22. April 1839	
3	Deutschmann August	do.	4. April 1842	
4	Dietrich Albert August Wilhelm	do.	12. Mai 1847	
5	Frings Mathias	do.	13. April 1848	
6	Gath Johann	Keßenich	1. Juli 1858	
7	Hüllen Mathias Joseph	do.	3. Mai 1861	
8	Hüllen Peter	do.		Hat das Gewerbe vor 1821 selbstständig ausgeübt
9	Kiel Peter Joseph	Rösberg		desgl.
10	Minten Heinrich	Ramersdorf		desgl.

Nr.	Der Bauhandwerker Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Tag des Qualifikations Attestes.	Bemerkungen.
11	Pohl Johann	Plittersdorf	15 Oktober 1863	
12	Porcher Joseph	Bonn	9. Juli 1848	
13	Rang Peter	Keßenich	23. Novmbr 1863	
14	Schon Johann	Bonn	15. Oktober 1862	
15	Seidemann Ludwig	do.	7. März 1862	
16	Thoma Johann	do.	8. Januar 1856	
17	Vierow Johann Albert Theodor	do.	22. April 1855	
18	Westhoven Jakob	do.	15. Mai 1862	
	B. Zimmermeister.			
19	Bürger Johann	Bonn	27. Mai 1857	
20	Conrads Edmund	do.	28. Mai 1859	
21	Domgoergen Johann	Hersel		wie ad 8
22	Engelskirchen Michael	Bonn	8. März 1832	
23	Gierlich Wilhelm	Merten		wie ad 8
24	Herter Peter	Bonn	14. Oktober 1856	
25	Köhl Winand	Merten		wie ad 8
26	Niesen Anton	Godesberg	15. Septbr. 1860	
27	Schwister Johann Joseph	Bonn	13. März 1852	
	C. Dachdeckermeister.			
28	Bergheim Johann	Urfeld		Hat das Gewerbe vor 1 selbstständig betriebe
29	Lander Johann	Bonn		desgl.
30	Lander Joseph	do.		desgl.
31	Lierz Hubert	Sechtem	19. April 1861	
32	Robertz Lambert	Godesberg	19. Novmbr 1861	
33	Roberts Peter Joseph	Bonn		wie ad 28
34	Schaefer Martin	Urfeld	15. Novmbr 1863	
35	Zengeler Franz	Bonn		wie ad 28
	D. Brunnenbauer.			
36	Funk Anton	Bonn	8. Septmbr. 1862	
37	Steinmill Friedrich	do.	8. Septmbr. 1858	
	E. Steinhauermeister.			
38	Acker Wilhelm	Bonn	9. Februar 1861	
39	Barthusel Joseph	do.	15. Novmbr. 1860	
40	Olzem Johann Joseph	do.	do.	
41	Pauly Johann Adam	Berkum		Hat das Gewerbe vor 1 selbstständig ausgeül
42	Schmitz Johann	Bonn	31. Mai 1847	
43	Weiler Ambrosius	Mehlem	5. Oktober 1849	
	3. Stadtkreis Cöln. A. Maurermeister.			
1	Atzroth Heinrich Wilhelm	Cöln	5. Jannar 1846	
2	Baaser Joseph	do.	13. Novmbr. 1860	
3	Becker Karl	do.	11. Januar 1855	
4	do. Joseph	do.	27. Mai 1835	
5	do. Ludwig	do.	21. Februar 1849	
6	Bergh Gebriel	do.	19. August 1845	
7	Bermbach Ferdinand	do.	6. Dezember 1849	
8	Bock Simon	do.	3. Septmbr. 1852	
9	Bodewig Theodor	do.	30. April 1862	

Nr.	Der Bauhandwerker. Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Tag des Qualifikations-Attestes.	Bemerkungen.
10	Bogen Wilhelm	Cöln	23. Dezember 1857	
11	Bolle Carl Eduard	do.	17. Juni 1834	
12	Bolzius Carl	do.	6. Februar 1852	
13	Bolzius Conrad Sam.	do.	7. August 1852	
14	Breisig Jakob	do.	14. Dezember 1847	
15	Breisig Peter	do.	13. Novmbr. 1860	
16	Butz Johann	do.	21. Juli 1859	
17	Classen Johann Jakob	do.	8. Februar 1840	
18	Dehmen Wilhelm	do.	4. August 1860	
19	Doerner Adam	do.	3. August 1861	
20	Deux Wilhelm	do.	10. Dezember 1850	
21	Esser Heinrich	do.	3. August 1846	
22	Erben Franz	do.	26. April 1831	
23	Fleischhauer Peter Joseph	do.	22. August 1862	
24	Franke Friedrich	do.	18. Mai 1852	
25	Frenz Johann Peter	do.	9. Januar 1862	
26	Froitzheim Werner Heinrich	do.	31. März 1835	
27	Gombert Friedrich Ludwig Otto	do.	19. Novmbr. 1860	
28	Groesser August	do.	4. Septmbr 1852	
29	Gronewald Bernard Joseph	do.	9. August 1847	
30	Herzig Ferdinand	do.	14. Dezember 1858	
31	Heuser Christian Ludwig	do.	18 Februar 1861	
32	Hinden Johann Baptist Jakob	do.	14. März 1860	
33	Horn Julius	do.	17. Dezemb. 1848	
34	Kaufmann Christ. Joseph Hubert	do.	2. November 1842	
35	Kaufmann Pantaleon	do.		Hat das Gewerbe vor 1821 selbstständig betrieben.
36	Koch August	do.	17. Mai 1837	
37	Koch Franz	do.	22. Juli 1834	
38	Koenig Friedrich Wilhelm	do.	24. Dezemb. 1862	
39	Konsbrück Gustav	do.	6. Juli 1863	
40	Krah Ferdinand	do.	6. Mai 1861	
41	Krakau Hugo	do.		wie ad 35
42	Kramer Johann	do.	22. Mai 1844	
43	Landmann Jakob	do.	5. Januar 1847	
44	Lange August	do.	23. Mai 1862	
45	Meder Anton	do.	21. August 1856	
46	Mertz Johann	do.	16. Novemb. 1833	
47	Mertz Joseph	do.	21. August 1860	
48	Mertz Sebastian	do.	16. Novemb. 1843	
49	Mockel Wilhelm	do.	12. April 1851	
50	Mohr Johann	do.	25. Februar 1843	
51	Müller Heinrich	do.	1. Februar 1858	
52	Müller Johann	do.	25. Novemb. 1843	
53	Nagelschmidt Heinrich	do.	8. Juni 1847	
54	Niemandt Gerhard	do.	7. August 1858	
55	Niether Karl Friedrich Wilhelm	do.	2. Juli 1863	
56	Nitsche Gottlieb	do.	19. Februar 1859	
57	Olbertz Johann	do.	22. Septemb. 1859	
58	Ophoven Jakob	do.	10. Juni 1856	

Nr.	Der Bauhandwerker. Vor- und Zunamen.	Wohnort	Tag des Qualifikations-Attestes.	Bemerkungen.
59	Pütz Michael	Cöln	8. Mai 1863	
60	Rathschlag Karl Eduard	do.	5. August 1861	
61	Roehm Joseph	do.	20. Oktober 1836	
62	Roß Peter	do.	4. Mai 1853	
63	Scherer Joseph	do.	2. Juli 1863	
64	Schneider Johann	do.	12. März 1857	
65	Schmitz Franz	do.	18. Novemb. 1858	
66	Schmitz Ferdinand	do.	8. August 1860	
67	Schmitz Mathias	do.	29. April 1843	
68	Schmurr Emil	do.	18. Februar 1857	
69	Seegert Christoph	do.	24. Mai 1861	
70	Seraphin Otto Joseph	do.	12. Mai 1847	
71	Siegert Conrad	do.	8. Januar 1846	
72	Spenrath Peter Hubert	do.	8. Februar 1859	
73	Stachel Reiner	do.		wie ad 35
74	Steinert Karl August	do.	12. März 1862	
75	Sugg Eduard	do.	2. Dezember 1841	
76	Voeller Peter	do.	12. August 1858	
77	Winkeler Karl Gustav	do.	15. Juli 1857	
78	Worringen Heinrich Joseph	do.	3. Novemb. 1834	
79	Zesel Mathias	do.	15. Mai 1851	
	B. Zimmermeister.			
80	Baaser Joseph	Cöln	27. Februar 1862	
81	Baudevin Johann Joseph	do.	19. Dezemb. 1832	
82	Bayer Theodor	do.	21. Januar 1852	
83	Bolzius Ferdinand	do.	22. April 1854	
84	Cramer Wilhelm	do.	1. Septemb. 1843	
85	Fleischhauer Peter Joseph	do.	12. Mai 1847	
86	Franzen Joseph	do.	1. Oktober 1860	
87	Gerhards Franz	do.	19. April 1848	
88	Heimbach Swibert	do.	5. Dezemb. 1863.	
89	Herkenrath Wilhelm	do.	26. März 1862.	
90	Heuser Christian Ludwig	do.	18. Februar 1861	
91	Hochgürtel Johann Baptist	do.	3. April 1844	
92	Hoffmann Joseph	do.	27. Januar 1844	
93	Horn Julius	do.	17. Dezemb. 1848	
94	Jaennert Friedrich	do.	6. Januar 1862	
95	Klein Wilhelm	do.		Hat das Gewerbe vor 1821 selbstständig betrieben.
96	Kramer Johann	do.	22. Mai 1844	
97	Kühn Wilh. Bernard Alexander	do.	27. August 1810	
98	Lucke Wilhelm	do.	31. März 1862	
99	Mies Joseph	do.	11. Januar 1855	
100	Müller Heinrich	do.	27. Oktober 1856	
101	Odenthal Franz Peter	do.	26. Septemb. 1858	
102	Pelß Hermann	do.	11. August 1859	
103	Plumm Mathias Joseph	do.	12. März 1859	
104	Rantz Heinrich Joseph	do.	9. April 1836	
105	Schmitz Carl Theodor	do.	1. April 1836	
106	Schmurr Emil	do.	28. Juni 1859	

Der Bauhandwerker. Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Tag des Qualifikations-Attestes.	Bemerkungen.
Wiegand Johann	Cöln	3. August 1841	
Wülfrath Gottfried	do.	16. März 1846	

C. Dachdeckermeister.

Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Tag des Qualifikations-Attestes.	Bemerkungen.
Atzroth Heinrich Wilhelm	Cöln	1. August 1862	
Beissel Johann	do.		Hat das Gewerbe vor 1845 selbstständig betrieben.
Bartz Johann Friedrich	do.		desgl.
Daniel Wilhelm	do.	1. Dezember 1860	
Esser Caspar	do	28. August 1856	
Esser Gottfried	do.		wie ad 110
Esser Napoleon	do.		desgl.
Gangel Johann Wilhelm	do.		desgl.
Gilles Joseph	do.		desgl.
Haenseler Heinrich	do.	12. April 1861	
Henk Theodor	do.		wie ad 110
Kerschgen Hermann Joseph	do.		desgl.
Kirchmeyer Anton	do.	30. Juni 1863	
Mohr Mathias	do.	11. Septemb. 1845	
Mohr Peter	do.		wie ad 110
Müller Heinrich	do.	21. Februar 1863.	
Nagelschmidt Johann	do.	2. Mai 1846	
Neuer Engelbert	do.	11. Mai 1846	
Paffendorf Ludwig	do.		wie ad 110
Pescher Wilhelm Heinrich	do.	22. Dezemb. 1848	
Piel Mathias	do.		desgl.
Pott Jonas	do.	11. Mai 1846	
Pütz Werner	do.		desgl.
Pütz Wilhelm	do.	22. August 1862.	
Roeseler Hermann	do.	22, Dezbr. 1851.	
Roß Johann Wilhelm Heinrich	do.	7. Mai 1860.	
Scheidweiler Jakob	do.	4. Septemb. 1857	
Schmitz Paul	do.		wie ad 110
Schmitz Peter	do.		desgl.
Schürmann Heinrich	do.	17. April 1851	
Stelzmann Christian	do.		desgl.
Willeken Jakob	do.	1. Dezbr. 1860	
Wingen Anton	do.	21. Februar 1854	
Wingen Hubert	do.	13. April 1861	
Wingen Erasmus	do.	14. Juni 1852	
Wingen Johann	do.	30. Jauuar 1852	
Wingen Wilhelm	do.	27. Mai 1846	

D. Steinhauermeister.

Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Tag des Qualifikations-Attestes.	Bemerkungen.
Hilgers Heinrich	Cöln	8. Juni 1857	
Hinden Johann Baptist Jakob	do.	14. März 1860	
Langen Anton	do.	18. Februar 1862	
Meder Franz Anton	do.	21. Juni 1856	
Ophoven Jakob	do.	10. Juni 1856	
Schmitz Franz	do.	16. Mai 1856	

Nr.	Der Bauhandwerker. Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Tag des Qualifikations-Attestes.	Bemerkungen.
	E. Brunnenbauer.			
152	Esser Peter	Cöln		Hat das Gewerbe vor 1821 selbstständig ausgeübt.
153	Hansen Johann Philipp	do.		desgl.
154	Jansen Hermann Joseph	do.	1. Juli 1831	
155	Odenthal Johann	do.	3. Februar 1834	
156	Offermann Friedrich	do.	1. Oktober 1832	
157	Prümm Johann Georg	do.	2. Novemb. 1837	
158	Schumacher Johann	do.	30. Oktober 1840	
	F. Mühlenbauer.			
159	Jansen Bernard	Cöln		Hat das Gewerbe vor 1821 selbstständig ausgeübt.
160	Sieberg Peter Joseph	do.		desgl.
	4. Landkreis Cöln. A. Maurermeister.			
1	Coßmann Jakob	Frechen	21. Februar 1840	
2	Detmer Hermann	Worringen	9. Februar 1857	
3	Doelger Joseph	Bingst	5. Septemb. 1861	
4	Dreser Johann Wilhelm	Brühl	27. April 1857	
5	Giel Johann	do.		Hat das Gewerbe vor 1821 selbstständig ausgeübt.
6	Giovannini Adolph	Deutz	1. Februar 1858	
7	Hirsch Reinhold	Kalk	30. Dezemb. 1852	
8	Hoffmann Philipp	Deutz	6. Februar 1860	
9	Kahlbetzer Simon	do.	27. Dezemb. 1854	
10	Klur Caspar	Bickendorf	14. Mai 1850	
11	Lang Jakob	Niehl	28. Oktober 1852	
12	Müller Simon	Brühl	27 Novemb. 1860	
13	Nolden Johann	Hücheln	5. Dezember 1857	
14	Philipps Gustav Adolph Theodor	Deutz	7. Februar 1861	
15	Ritter Balthasar	Kalk	14. Februar 1860	
16	Sauer Paul	do.	7. Februar 1861	
17	Schumacher Quirin	do.	21. Juli 1858	
18	Seinsche Caspar	Deutz		wie ad 5
19	Stark Gabriel	Effern		desgl.
20	Stark Peter Joseph	Frechem	14. April 1838	
21	Stein Johann	Brühl		desgl.
22	Weiden Simon	Ehrenfeld	24. Oktober 1846	
23	Wilhelmi August	Deutz	25. Novemb 1857	
24	Wilhelms Heinrich jun.	do.	19. Januar 1861	
	B. Zimmermeister.			
25	Bremer Hermann	Deutz	30. Septemb 1856	
26	Felten Johann	Frechen	29 August 1837	
27	Felten Franz	Bachem	27. März 1861	
28	Gareis Wilhelm Joseph	Deutz	25. Oktober 1828	
29	Geusgen Christoph	Frechen	24. Novemb. 1848	
30	Geusgen Peter	do.	29. Oktober 1860	
31	Kuth Jakob	Worringen	2. Novemb. 1861	
32	Kluth Johann	do.		Hat das Gewerbe vor 1821 selbstständig betrieben
33	Lang Jakob	Niehl	15. Juli 1857	

Nr.	Der Bauhandwerker. Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Tag des Qualifikations-Attestes.	Bemerkungen.
34	Schaaf Heinrich	Einthern		wie ad 32
35	Schippers Magnus Heinrich	Lindenthal	5. Mai 1862	
36	Schmitz Wilhelm	Frechen	30. Juli 1860	
37	Schütz Arnold	Brühl	9. Juli 1853	
38	Schütz Bernard	do.		desgl.
39	Stammel Mathias	Fischenich	4. Januar 1862	
40	Welches Hubert	Kierberg		desgl.
41	Wilhelmi August	Deutz	20. März 1856	
	C. Dachdeckermeister.			
42	Faust Peter Joseph	Deutz	5. Dezember 1857	
43	Hürtgen Friedrich	Frechen	30. April 1859	
44	Hürtgen Peter	do.	4. März 1859	
45	Jordan Carl	do.	4. März 1859	
46	Klein Theodor	Langel	19. Dezemb. 1862	
47	Lierenfeld Johann	Worringen		Hat das Gewerbe vor 1845 selbstständig ausgeübt
48	Maas Joseph	Deutz		desgl.
49	Paeffgen Franz	Widdersdorf	9. Juni 1847	
50	Rheinfeld Wilhelm	Brühl		wie ad 47
51	Spee Jodokus	Frechen	30. April 1859	
52	Sturm Johann	Worringen		desgl.
53	Wollseifer Wilhelm	Ehrenfeld	4. März 1858	
	5. Kreis Euskirchen. A. Maurermeister.			
1	Buschheuer Jakob	Roggendorf	6. März 1860	
2	Flohr Jakob	Gymnich		Hat das Gewerbe vor 1821 selbstständig betrieben.
3	Flohr Johann	do.	8. Oktober 1856	
4	Ittenbach Felix	do.	8. Oktober 1856	
5	Popp Arnold	Lechenich		wie ad 2
6	Popp Everhard	do.	11. Januar 1855	
7	Reitz Johann	Euskirchen	11. Septem. 1862	
8	Schaafhausen Wilhelm	do.	13. März 1862	
9	Schmitz Jakob	do.	4. Juni 1856	
	B. Zimmermeister.			
10	Bensberg Werner	Weilerswist	20. Februar 1857	
11	Dederichs Caspar	Lommersum	14. Dezemb. 1858	
12	Frings Georg	Zülpich	29. Septemb. 1858	
13	Hilger Bernard	do.	4. Juni 1856	
14	Meyer Johann	Erp		Hat das Gewerbe vor 1821 selbstständig ausgeübt
15	Meyer Peter Wilhelm	do.	28. Juli 1858	
16	Plien Johann jun.	Lechenich	28. Juni 1849	
17	Plien Peter	do.	14. März 1859	
18	Plien Wilhelm	do.	18. Oktober 1838	
19	Schaafhausen Wilhelm	Euskirchen	8. Juli 1859	
20	Schmitz Peter	Wißkirchen	12 März 1857	
21	Schütz Johann	Gymnich		wie ad 14
22	Weidenfeld Stephan	Euskirchen	13. Novemb. 1861	
23	Zimmermann Anton	Lechenich	27. Mai 1856	
24	Zingsheim Johann	Mülheim		wie ad 14

Nr.	Der Bauhandwerker Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Tag des Qualifikations-Attestes.	Bemerkungen.
	C. Dachdeckermeister.			
25	Kiefer Nikolaus	Zülpich		Hat das Gewerbe vor 1845 selbstständig ausgeübt.
26	Lauscher Peter	Liblar	13. Februar 1857	
27	Meurer Peter	Commern	30. Dezemb. 1856	
28	Rosch Wilhelm	Weilerswist		wie ad 25
29	Schaefer Joseph	Lechenich	4. März 1859	
30	Schaefer Joseph	do.	7. Juni 1862	
31	Schwister Martin	Gymnich		wie ad 25
	D. Brunnenbauer und Pumpenmacher.			
32	Luther Johann Carl	Euskirchen	5. März 1839	
	6. Kreis Gummersbach. A. Maurermeister.			
1	Benninghaus Carl	Oberwette	25. Juni 1861	
2	Budde August	Dannenberg	19. Mai 1855	
3	Budde Peter	do.		Hat das Gewerbe vor 1821 selbstständig ausgeübt
4	Becker Franz	Winkel	8. Mai 1863	
5	Dickel Johann Friedrich	Nümbrecht	1. Februar 1859	
6	Dickel Heinrich	do.	28. Septemb. 1858	
7	Flug Franz Wilhelm	Neuenhof	26. Juni 1854	
8	Grote Wilhelm	Mühlenseßmar	7. Juni 1841	
9	Jacobs Heinrich	Huppichteroth	29. Oktober 1863	
10	Kaemper Caspar	Pergenroth		wie ad 3
11	Knoche Wilhelm	Erlinghagen	1. August 1849	
12	Kottheuser Wilhelm	Ründeroth	13. Januar 1863	
13	Pauli Wilhelm	Helten	11. Juni 1863	
14	Rothstein Johann	Lantenbach		wie ad 3
15	Schmidt Lebrecht	Rodt	15. April 1862	
16	Schmidt Peter	Lantenbach		desgl.
17	Schramm Friedrich	Rospe	6. März 1860	
18	Wille Wilhelm	Knollen	1. Februar 1859	
	B. Zimmermeister.			
19	Backhaus Friedrich	Oberwipper		Hat das Gewerbe vor 1821 selbstständig ausgeübt
20	Bick Friedrich Wilhelm	Niedergelpe	24. October 1846	
21	Dannenberg Peter	Wasserfuhr	28. Februar 1861	
22	Hausmann Franz	Gummersbach	8. Septbr. 1852	
23	Heuser Wilhelm	Jedinghagen	27. August 1860	
24	Hüschemenger	Wiehlmünden	15. October 1862	
25	Jaeger Gustav	Schnellenbach	23. Septbr. 1863	
26	Jürges Johann	Huppichteroth		wie ad 19
27	Mücher Carl August	Morkepütz	27. August 1860	
28	Mücher Peter	Reinshagen		desgl.
29	Schmidt Lebrecht	Rodt	18. Dezber. 1860	
30	Stornberg Peter Cristian	Marienheide		desgl.
31	Wald Caspar	Wald		desgl.
32	Wald Friedrich	Doernen		desgl.
	C. Dachdeckermeister.			
33	Siebert Reinhard	Gummersbach		Hat das Gewerbe vor 1845 selbstständig ausgeübt.
34	Zimmermann Jakob	Leienbach		desgl.

Nr.	Der Bauhandwerker. Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Tag des Qualifikations-Attestes.	Bemerkungen.
	D. Mühlenbauer.			
35	Lambach Gottlieb	Griemeringhausen	13. Septbr. 1861	
36	Neuhaus Johann	Oberwipper		Hat das Gewerbe vor 1821 selbstständig ausgeübt.
37	Pühler Carl	Oberholzen	2. Januar 1861	
38	Stellberg Christian	Nochen	6. Dezebr. 1853	
	8. Kreis Mülheim. A. Maurermeister.			
1	Allexi Johann	Rath	13. März 1862	
2	do. Heinrich	Bensberg	18. Novebr. 1858	
3	Forsbach Franz	Mülheim	17. März 1857	
4	Greßler Johann	Heidplätzchen		Hat das Gewerbe vor 1821 selbstständig betrieben.
5	Laufenberg Wilhelm	Thurn		wie ad 4
6	Merl Johann	Bensberg	26. Januar 1843	
7	Miebach Michael	do.	14. April 1862	
8	Miebach Peter	Langel		wie ad 4
9	Noack Michael	do.		desgl.
10	Pütz Michael	Overath	8. Mai 1863	
11	Rosenbaum Anton	Mülheim	26. Januar 1835	
12	Sauer Paul	Oberzündorf	7. Februar 1861	
13	Stoecker Heinrich	Mühlheim		wie ad 4
14	Stoecker Mathias	Niederzündorf		desgl.
15	Strünker Jakob	Pohl		desgl.
16	Strünker Wilhelm	Wathsack	7. April 1862	
	B. Zimmermeister.			
17	Bonitz Franz	Forsbach		Hat das Gewerbe vor 1821 selbstständig betrieben.
18	Bonitz Heinrich	Hoffnungsthal		desgl.
19	Breidenbach Mathias	Hand		desgl.
20	Buschhorn Peter	Hoppersheide		desgl.
21	Esser Paul	Urbach		desgl.
22	Feinhals Heinrich	Bülsberg		desgl.
23	Forsbach Franz	Müllheim	12. März 1859	
24	Goericke Johann Gottfried	do.	2. April 1851	
25	Käuser Johann Engelbert	do.	26. Septbr. 1857	
26	Kühlem Peter	Liebour		wie ad 17
27	Meurer Clemens	Holz	20. März 1849	
	C. Dachdeckermeister.			
28	Aler Johann	Mülheim		Hat das Gewerbe vor 1845 selbstständig ausgeübt.
29	Buschmann Ferdinand	Kaule		wie ad 28
30	Buschmann Theodor	Geisbock		desgl.
31	Deljof Johann	Scherpenbach		desgl.
32	Faust Joseph	Urbach	4. März 1859	
33	Himperich Joseph	Hackberg		wie ad 28
34	Hürtgen Joseph	Mülheim	3. Mai 1860	
35	Knickenberg Joseph	do.	10. Februar 1860	
36	Müller Peter	do.		wie ad 28
	D. Mühlenbauer.			
37	Blißenbach Ferdinand	Pennigsfeld		Hat das Gewerbe vor 1821 selbstständig ausgeübt.

Nr.	Der Bauhandwerker. Vor- und Zunamen	Wohnort.	Tag des Qualifikations-Attestes.	Bemerkungen.
	8. Kreis Rheinbach. A. Maurermeister.			
1	Becker Cornelius	Lüftelberg	4. Oktober 1860	
2	Euskirchen Tillmann	Kirspenich		Hat das Gewerbe vor 1821 selbstständig ausgeübt.
3	Heeg Christian	Oberdrees		desgl.
4	Heiter Peter Joseph	Eicherscheid		desgl.
5	Krall Peter Joseph	Heimerzheim		desgl.
6	Schmitz Johann	Kirspenich		desgl.
	B. Zimmermeister.			
7	Geuer Peter	Meckenheim		Hat das Gewerbe vor 1821 selbstständig ausgeübt.
8	Katzfey Lorenz	Iversheim		desgl.
9	Kolvenbach Christian	Arloff		desgl.
10	Melder Franz	Schweinheim		desgl.
11	do. Johann	do.		desgl.
12	do. Peter	Kirchheim		desgl.
13	Zensen Peter Joseph	Heimerzheim		desgl.
	C. Dachdeckermeister.			
14	Eller Carl	Meckenheim		Hat das Gewerbe vor 1845 selbstständig ausgeübt.
15	Heinen Franz Joseph	Münstereifel		desgl.
16	Kribbeler Stephan	Rheinbach		desgl.
17	Müller Mathias Joseph	Meckenheim		desgl.
18	Weyer Adam Lambert	Münstereifel		desgl.
	D. Mühlenbauer.			
19	Horst Johann	Schoenau		Hat das Gewerbe vor 1821 selbstständig ausgeübt.
	9. Kreis Sieg. A. Maurermeister.			
1	Broehl Heinrich	Niederpleis		Hat das Gewerbe vor 1821 selbstständig betrieben.
2	Bruchhausen Michael	Eitorf		desgl.
3	Erlinghäuser Heinrich	Klefhaus		desgl.
4	Heister Heinrich	Siegburg	16. Februar 1861	
5	Klein Johann	do.	24. Juli 1852	
6	Kraetzer Mathias	Driesch		wie ad 1
7	Zimmermann Severin	Honnef	11. Septbr. 1862	
	B. Zimmermeister.			
8	Blum Peter	Bergheim		Hat das Gewerbe vor 1821 selbstständig ausgeübt,
9	Hirtzsiefen Franz	Gutmühle		desgl.
10	Klee Heinrich Joseph	Siegburg	7. Oktober 1863	
11	do. Johann Georg	do.	21. Juni 1858	
12	Lenz Louis	Gerretzen	6. Februar 1863	
13	Müller Mathias	Meisenbach		wie ad 8
14	Reiff Peter Joseph	Söntgerath	15. Dezebr. 1859	
	C. Dachdeckermeister.			
15	Ahr Franz	Winterscheid		Hat das Gewerbe vor 1845 selbstständig ausgeübt.
16	Ahr Philipp	do.		wie ad 15

Nr.	Der Bauhandwerker. Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Tag des Qualifikations-Attestes.	Bemerkungen.
17	Ballensiefen Peter Joseph	Driesch		wie ad 15
18	Brodeßer Heinrich	Niedermenden		desgl.
19	Haupts Joseph	Geistingen		desgl.
20	Jacobs Johann	Mittelscheid		desgl.
21	Klein Johann	Geistingen		desgl.
22	do. do.	Niedermenden		desgl.
23	do. Peter	Kaulen		desgl.
24	Kraemer Anton	Geistingen		desgl.
25	do. Joseph	Siegburg		desgl.
26	Oehm Johann	Königswinter		desgl.
27	Rohr Johann	Geistingen		desgl.
28	Weidenbrück Christian	Sieglar		desgl.
29	do. Hermann	do.		desgl.
30	do. Johann	do.		desgl.
31	do. Peter	do.		desgl.
	D. Pumpenmacher.			
32	Boensch Heinrich	Königswinter	30. April 1859	
	E. Mühlenbauer.			
33	Laufenberg Peter	Oberpleis	19. Februar 1859	
	10. Kreis Waldbroel. A. Maurermeister.			
1	Alt Caspar	Strieshardt	10. Dezebr. 1847	
2	Schneider Peter	Husen		Hat das Gewerbe vor 1821 selbstständig betrieben.
3	Wolfslast Christian	Merkhausen		desgl.
	B. Zimmermeister.			
4	Dohrmann Wilhelm	Wolfsammer		Hat das Gewerbe vor 1821 selbstständig ausgeübt.
	C. Mühlenbauer.			
5	Marx Friedrich Wilhelm	Brüchen	3. April 1861	
	11. Kreis Wipperfürth A. Maurermeister:			
1	Ballsieper Peter	Holl		Hat das Gewerbe vor 1821 selbstständig ausgeübt.
2	Breidenbach Wilhelm	Scheel	17. Februar 1862	
3	Pickhardt Robert	Haemmern	8. Mai 1863	
4	Schmidt Wilhelm	Kempershöhe	14. Februar 1862	
5	Unterstenhoefer Joseph	Holl		wie ad 1
	B. Zimmermeister.			
6	Berger Wilhelm	Divesherweg		Hat das Gewerbe vor 1821 selbstständig ausgeübt.
7	Biesenbach Ferdinand	Habelbick		desgl.
8	Breidenbach Wilhelm	Oberoßenbach		desgl.
9	Lange Georg	Sülze		desgl.
10	Liesenberg Wilhelm	Bechen		desgl.
11	Mausbach Joseph	Laudenberg		desgl.
12	Neu Christian Joseph	Wipperfürth		desgl.
13	Raffelsieper Christian Joseph	Dreine		desgl.
14	Schlachtenrath Caspar	Benninghausen	24. Juni 1861	
15	Schmitz Peter Paul	Kupferberg		desgl.
16	do. Wilhelm	Unterholl		desgl.
	C. Dachdeckermeister.			
17	Rodenberg Anton	Eikamp	4. März 1859	

Das vorstehende Verzeichniß der am 1. Januar d. J. in unserm Verwaltungs-Bezirke vorhandenen, zur selbstständigen Ausübung ihres Gewerbes berechtigten Privat-Baumeister und Bauhandwerksmeister bringen wir hiermit unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß alle in diesem Verzeichniß nicht aufgeführten Bauhandwerker das Gewerbe nur in dem in dem Ministerial-Erlasse vom 21. Juni 1856, Beilage zu Stück 4 unseres Amtsblattes von 1857 angegebenen beschränkten Umfange auszuüben befugt sind.

Cöln, den 4. März 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 110. Erneuerungswahl der Mitglieder der Handelskammer zu Cöln und deren Stellvertreter betr.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der am 16. Februar d. J vorschriftsmäßig stattgehabten Erneuerungswahl eines Theils der Mitglieder und Stellvertreter der hiesigen Handelskammer zu Mitgliedern die Herren:

1, Wilhelm Meurer,
2, Wilhelm Kaesen,
3, Max Kemmerich,
4, Johann Dietrich Nachtigall
5, Julius Nacken,
6, Johann Friedrich Hellmers,
7, Wilhelm Leyendecker,

zu Stellvertretern die Herren:

1, Theodor Siepermann,
2, Johann Heinrich Sandmeister,
3, Florenz Kisker
4, Theodor Guilleaume,
5, Wilhelm Schmitz,

an Stelle der ausscheidenden Mitglieder:

1, Wilhelm Meurer
2, Wilhelm Kaesen,
3, August Braubach,
4, Max Kemmerich,
5, Johann Dietrich Nachtigall,
6, Otto Langen,

und der ausscheidenden Stellvertreter:

1, Wilhelm Leyendecker,
2, Theodor Guilleaume,
3, Julius Nacken,
4, Theodor Siepermann,
5, Johann Friedrich Helmers

gewählt resp. wieder gewählt worden sind.

Cöln, den 10. März 1862. **Königliche Regierung.**

Nro. 111. Hengstkörung betr. Landkreis Cöln

Von dem am 22. v. Mts. zu Vogelsang versammelt gewesenen Schauamte für den Landkreis Cöln ist der nachstehend bezeichnete Hengst zum Beschälen für tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Namen und Wohnort des Besitzers.	Des angekörten Hengstes.				
	Farbe.	Abzeichen.	Größe.	Alter.	Race
Gutsb. B. Krosch in Lövenich	Grauschimmel.	Schnippe u. weiße Hinterkrone.	5'5 ½"	6 Jahr	belgische.

Cöln, den 9. März 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 112. Postangelegenheit betr.

Mit dem 16. März d. J. tritt in Longerich, im Landkreise Köln, eine Post-Expedition in Wirksamkeit, deren Verwaltung dem dortigen Eisenbahn-Stations-Vorsteher Wiest übertragen ist. Die Beförderung von Postsendungen nach und von Longerich geschieht mit allen in Longerich anhaltenden zur Postbeförderung benutzten Zügen der Köln-Clever Eisenbahn.

Cöln, den 11. März 1864. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 113. Declariren von Geld- u. Werth-Sendungen betr.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maaßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten, für Entfernungen bis 10 Meilen ½ Sgr., für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen 1 Sgr., für größere Entfernungen 2 Sgr. Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Cöln, den 10. Juni 1862. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung **Schultze.**

Personal-Chronik.

Die Lehrerin Jacobine Schmelz aus Bonn ist zur Elementarlehrerin in Poulheim, Landkreis Cöln, ernannt worden.

Das Bürgermeister-Amt der Bürgermeisterei Ruppichteroth ist von Winterscheid nach Schöenenberg verlegt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 11.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 12. Cöln, Dienstag den 22. März 1864.

Nro. 114. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Das am 10. März 1864 zu Berlin ausgegebene Stück 6 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5825. Das Gesetz über die Aktiengesellschaften bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht. Vom 15. Februar 1864.

Nro. 5826. Das Privilegium für die Stadt Düren, im Regierungsbezirk Aachen, zur Ausgabe von 90,000 Thalern Stadt-Obligationen. Vom 25. Januar 1864.

Nro. 5827. Das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke am Samica-Bache zwischen dem Reischker und Jeseritzer See im Fraustädter und Kostener Kreise. Vom 15 Februar 1864.

Nro. 5828. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Februar 1864, betreffend die zinsbare Anlegung der bei der Warthebruchs Deichkasse eingehenden Strafgelder.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro 115. Die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 betr.

Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 werden die neuen Coupons Serie III. Nro, 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1864 bis 1867 nebst Talons vom 14. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats aus gereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 6. Mai 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober Postamte, unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurük. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Hauptkasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (Schuldverschreibungen) zu ..... Thlr. der Staats-Anleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. August l. J. hört die Portofreiheit auf, und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen-Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht statt finden.

Berlin, den 28. November 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer bei unserer Hauptkasse auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Gummersbach, Euskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbröl, Wipperfürth und Worringen Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen kostenfrei in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 7. December 1863. **Königliche Regierung.**

Nro. 116. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozent. Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 betr.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern hiermit zum 1. October d. J. mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zinscoupons aber mit Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihe aus dem Jahre 1848 sowie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852, 1853, 1854, 1855 A, 1857 und 1859, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgeloosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 14. März 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Nro. 117. Banknoten betr.

Die alten Banknoten a 50 Thlr. auf gelbem Grunde mit blauen Randzeichnungen vom 31. Juli 1846 sind bereits seit mehreren Jahren aufgerufen, um sie außer Cirkulation zu setzen. Nichts destoweniger befindet sich noch ein beträchtlicher Theil im Umlaufe und fordern wir daher zur schleunigen Einreichung derselben an die Bankkassen auf, da aus der weiteren Zurückhaltung dem Inhaber Weiterungen und Nachtheile drohen.

Berlin, den 24. Februar 1864. **Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.**

Nro. 118. Meldung zum freiwilligen Eintritt in Truppentheile, welche sich auf dem Kriegsschauplatze befinden, betr.

Die in viele Blätter aufgenommene telegraphische Nachricht aus Altona vom 17. Februar d. Js. daß der General-Feldmarschall Freiherr von Wrangel Freiwillige, welche den Feldzug der alliirten Armee mitzumachen wünschen, an das Kriegs-Ministerium gewiesen habe, ist falsch. Inländern, welche später einen auf dem Kriegsschauplatz befindlichen Truppentheil überwiesen zu werden wünschen, bleibt es überlassen, sich bei dem betreffenden Ersatz-Bataillon resp. der Ersatz-Escadron, zum freiwilligen Eintritt zu melden. Eine directe Antwort auf die vielen, dem Kriegs-Ministerium vorliegenden bezüglichen Gesuche wird nicht erfolgen.

Berlin, den 7. März 1864. Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement

gez. **v. Gliszczinski.** **v. Bose.**

Nro. 119. Postsendungen an die in Jütland, Schleswig und Holstein befindlichen Preuß. Truppen betr.

Der directe **preußische** Posttransport mit **Privat-Päckereien für die in Jütland, Schleswig und Holstein befindlichen Preußischen Truppen** wird täglich nach folgenden Relais-Orten abgefertigt:

Kolding, Christiansfeld, Hadersleben, Apenrade, Gravenstein, Flensburg, Rendsburg, Kiel, Neumünster.

Mit diesen Transporten werden Privat-Päckereien unter folgenden Bedingungen befördert:

1, Die Adresse muß genau ergeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheil) der Adressat gehört, welchen Grad und Character, oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat.
2, Die Signatur auf den Paketen muß wie bei gewöhnlichen Postsendungen hergestellt sein; es wird dringend empfohlen, dieselbe sehr deutlich und haltbar anzubringen.
3, Ist dem Absender bekannt, in der Nähe welches jener neun Relais-Orte der Adressat sich befindet, so sind Begleitbrief und Packet mit dem Namen dieses Relais-Orts zu versehen.
4, Hat der Absender keinen jener neun Relais-Orte angegeben, so gelangt die Sendung an das Relais in Flensburg.
5, Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Namen und Wohnort nennen, damit ihm bei eintretenden Zwischenfällen Nachricht gegeben werden kann.
6, Zu dem einzelnen Begleitbriefe kann stets nur **ein** Packet gehören, dasselbe kann bis zu 15 Pfd. schwer sein.
7, Eine Werths-Declaration ist nicht anwendbar.
8, Der Tarif beträgt ohne Unterschied des Aufgabe-Orts bis zu einem jener neun Relais-Orte:
für ein Packet bis 6 Pfd. 5 Sgr., über 6 Pfd. bis 10 Pfd. 10 Sgr., über 10 Pfd. bis 15 Pfd. 15 Sgr.
9, Diese Gebühr muß bei der Post-Aufgabe frankirt werden.

Die mit Preußischen Postbeamten besetzten Relais an jenen neun Orten überweisen, soweit die betreffenden Truppentheile in unmittelbarer Nähe des Orts sich befinden, die Sendungen auf dienstmäßigem Wege an die betreffenden Commandos. Wenn aber die Relais von jenem Truppentheile entfernt sind, geben dieselben täglich schriftliche Nachrichten an die betreffenden Commandos, für welche Adressaten Päckereien bei dem Relais eingegangen sind. Demnächst wird erwartet, daß die Abforderung der Sendungen erfolgt, oder daß die geeigneten Mittel zur Ueberweisung derselben zwischen dem betreffenden Truppen Commando und dem Relais verabredet werden.

Berlin, den 12. März 1864. **General-Post-Amt. Philipsborn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 120. Collecten für die dringendsten Bedürfnisse der evangelischen Landeskirche betr.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs hat der Evangelische Ober-Kirchenrath für dieses Jahr wieder eine allgemeine evangelische Kirchen- und Hauscollecte für die dringensten Bedürfnisse der evangelischen Landeskirche angeordnet. Beide Collecten sind in der Zeit von Palmsonntag bis Pfingsten abzuhalten, und zwar die Hauscollecte durch kirchliche Organe, welchen jedoch auf etwaiges Ersuchen der Presbyterien die nöthige Beihülfe von den zuständigen Verwaltungsbehörden geleistet werden soll. Wir erwarten die pünktliche Abhaltung der Collecten und ungesäumte Ablieferung des Erlöses an die betreffenden Steuerkassen zur Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse.

Beide Collecten empfehlen wir in Anbetracht ihres wichtigen und guten Zweckes der besonderen Liebesthätigkeit der evangelischen Christen in unserm Bezirke.

Cöln, den 18. März 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 121. Gewerb-Legitimations-Karten zum Aufsuchen von Waarenbestellungen betr.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 31. Dezember v. J. in Stück 2 des Amtsblatts pro 1864 die Gewerbe-Legitimations-Karten zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Waaren-Einkauf im Umherziehen betreffend, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachdem die freie Stadt Bremen dem unter den Zollvereins-Staaten getroffenen Abkommen wegen Einführung der Gewerbe-Legitimations-Karten beigetreten ist, fortan Preußische Gewerbetreibende in dem Bremischen Staate und Bremische Gewerbetreibende in Preußen über die Befugniß zum Geschäftsbetriebe sich in gleicher Weise durch die Gewerbe-Legitimations-Karten ausweisen können, wie dies für die Angehörigen der Zollvereinsstaaten in der der Circular-Verfügung vom 25. Dezember v. J. beigegebenen Anweisung bestimmt ist.

Cöln, den 16 März 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 122. Betrifft die Trennung der Stoßkammer vom Laboratorium und die Signatur der Standgefäße.

Wir sehen uns veranlaßt, die Apothekenbesitzer darauf aufmerksam zu machen, daß nach einer Bestimmung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine genaue Trennung des Laboratoriums und der Stoßkammer stattfinden soll, und daß ferner in sämmtlichen Apotheken die Gefäße für die Venena der Tab. B. und die Separanda der Tab. C. mit durch die Farbe von den übrigen Standgefäßen sich auszeichnenden Signaturen versehen sein müssen.

Cöln, den 15. März 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 123. Feuer- u. Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Royal zu Liverpool betr.

In der Beilage zu diesem Stücke des Amtsblatts werden die der Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Royal zu Liverpool ertheilte Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten und die Statuten dieser Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 16. März 1864. **Königliche Regierung.**

Nro 124. Die Akademie zu zu Münster betr.

Vorlesungen
auf der Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Sommer-Halbjahr 1864.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie. *Die Apologetik des Christenthums und der Kirche: Prof. Berlage. *Fortsetzung der Dogmatik: Derselbe *Erklärung des ersten Theils des Propheten Sacharia und der Weissagungen des Haggai: Prof. Reinke. *Zweiter Theil der biblischen Alterthümer: Derselbe. *Erklärung wichtiger und schwieriger Stellen des A. T.: Derselbe. *Der Kirchengeschichte zweiter Theil: Prof. Cappenberg. *Christliche Literärgeschichte der ältern Zeit: Derselbe. *Fortsetzung der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt: Prof. Büngel. *Homiletik: Derselbe. *Fortsetzung der Erklärung des Evangeliums Lucä: Prof. Bisping. *Erklärung der Pastoralbriefe des h. Paulus: Derselbe. *Religionswissenschaft: Derselbe. *Moraltheologie: Prof. Friedhoff *Dogmatik: Derselbe. *Erster und letzter Theil der speciellen Moraltheologie: Prof. Schwane. *Historische Entwickelung der Dogmen, welche die Natur des Menschen, die Sünde, Gnade und letzten Dinge betreffen: Derselbe. *Kirchengeschichte von 1789 an: Derselbe.

Philosophie. *Geschichte der Philosophie der neuern Zeit: Prof. Stöckl. Metaphysik: Derselbe. Ethik und Rechtsphilosophie: Derselbe. *Colloquium über philosophische Gegenstände: Derselbe. *Encyclopädie der philosophischen Wissenschaften: Prof. Schlüter Geschichte der griechischen Philosophie. Derselbe. Logik: Derselbe. *Geschichte der neuesten Philosophie seit Hegel: Dr. Hagemann. *Repetitorium und Examinatorium der Philosophie: Derselbe. Metaphysik: Derselbe.

Mathematik. *Mathematische Uebungen: Prof. Heis. *Geschichte der Mathematik: Derselbe Theorie der Gleichungen und Auflösung der numerischen Gleichungen: Derselbe. Analytische Geometrie zweiter Theil: Derselbe. Höhere Mechanik nach Duhamel: Derselbe.

Naturwissenschaften. *Ausgewählte Theile der Electricitätslehre: Prof. Hittorf. Experimental-Physik, erster Theil: Derselbe. Uebungen in der qualitativen chemischen Analyse: Derselbe. *Naturhistorische Excursionen. Prof. Karsch. Botanik: Derselbe. Pastoralmedizin: Derselbe. Praktische Uebungen: Derselbe. *Fortsetzung der Mineralogie: Prof. Hosius. Geognosie: Derselbe. *Naturgeschichte der Käfer. Fortsetzung; Dr. Altum. *Zoologische Excursionen: Derselbe. Die Wirbelthiere unserer Gegend: Derselbe. *Anatomie und Physiologie der Gewächse: Dr. Nitschke. *Botanische Excursionen: Derselbe. Systematische Botanik: Derselbe. Ueber die Kryptogamen Pflanzen: Derselbe.

Geschichte. *Neuere Geschichte seit dem Jahre 1740: Prof. Rospatt. Geschichte der griechischen Colonien. Derselbe. Historische Uebungen: Derselbe. *Geschichte der Franzosen: Prof. Niehues. Geschichte der Deutschen im Mittelalter von Heinrich IV. bis zur Reformation: Derselbe.

Philologie. *Erklärung der Demosthenischen Rede vom Kranze: Prof. Winiewski. *Erklärung des sechsten Buches des Thucydides — Fortsetzung — im philologischen Seminar: Derselbe. Geschichte der Philologie: Derselbe. *Cicero de re publica im philologischen Seminar: Prof. Deyks. Erklärung der Satiren des Persius: Derselbe. *Die Hiketiden des Aeschylus: Prof. Schwerdt. Erklärung der Historien des Tacitus: Derselbe. *Erklärung des ersten Buches der Elegieen des Tibull: Dr. Parmet. Erklärung ausgewählter Idyllen des Theocrit: Derselbe.

Deutsche Sprache und Litteratur. *Neuere Geschichte der deutschen Litteratur: Prof. Deycks. Fortsetzung der Geschichte der deutschen Litteratur: Prof. Storck. Mittelhochdeutsche Grammatik nebst Erklärung mittelhochdeutscher Sprachdenkmäler: Derselbe.

Morgenländische Sprachen. *Uebersetzung der Psalmen und der Weissagungen des Propheten Jesaia aus dem Hebräischen: Prof. Reinke. *Fortsetzung der Uebersetzung arabischer und syrischer Schriftsteller: Derselbe. Syrische Grammatik: Derselbe. *Erklärung des Nal: Prof. Storck. *Grammatische Erklärung der Propheten Zacharias und Malachias: Dr. Reinke. Hebräische Grammatik nebst Uebersetzung ausgewählter Stücke des alten Testaments: Derselbe. Arabische Grammatik: Derselbe.

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Deyks und Winiewski finden fünfmal wöchentlich Statt. Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dinstags und Freitags in denselben Stunden, unter en

bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden. Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet.

Das zoologische und mineralogische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenen nach mit den Directoren derselben genommener Rücksprache offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate. Zum Studium, so wie zur Anlegung von Herbarien können die Studirenden, unter den bei dem technischen Vorsteher des botanischen Gartens, Prof. Karsch, so wie beim Gärtner desselben einzusehenden Bedingungen, vom 1. Mai bis zum 1. October wöchentlich einmal Pflanzen-Exemplare erhalten.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 11. April festgesetzt.

Nro. 125 Die Universität zu Bonn betr.

Vorlesungen

auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1864.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 11 April.

Katholische Theologie. Encyklopädie der christkatholischen Theologie: Hilgers. Biblische Archäologie; Biblische Hermeneutik: Reusch. Geschichte des Volkes Israel: Die Bücher Samuels: Dr. Kaulen. Exegetische Uebungen; Psalmen: Reusch. Historische Glaubwürdigkeit der Evangelien; Evangelium des h. Johannes: Dr. Langen. Römerbrief: Lic. Simar. Hebräerbrief: Hilgers. Urgeschichte der Kirche nach dem N. T.: Lic. Simar. Kirchengeschichte II Theil: Hilgers u. Floß. Patrologie: Floß. Apologetik: Dieringer. Religionswissenschaft mit Symbolik für kathol. Studirende aller Fakultäten: Hilgers. Dogmengeschichte; Dogmatik II Theil: Dieringer. Moraltheologie I. Theil: Floß. Verwaltung des Bußsacraments; Pastoraltheologie II. Theil; Katechetische Uebungen: Roth. Homiletische Uebungen: Dieringer. (Prof. Achterfeldt hält keine Vorlesungen)

Evangelische Theologie. Grundzüge der Hermeneutik: Lange. Einleitung in das A. T.: Kamphausen. Psalmen: Schlottmann. Hiob; Hebräische Uebungen: Kamphausen. Einleitung in das N. T.; Erster Brief des Petrus: Ritschl. Brief des Paulus an den Titus: Plitt. Brief an die Hebräer: Lic. Barmann. Leben Jesu: Krafft. Kirchengeschichte I Theil: Lic. Barmann. Dieselbe. II Theil: Krafft. Kirchengeschichte von der Reformation an: Lic. Barmann. Dogmengeschichte: Ritschl. Missionsgeschichte: Krafft. Ueber Religion und Gewissen: Schlottmann. Christliche Ethik: Lange. Homiletik und Liturgik; Ueber Kirchenbaukunst: Plitt. Uebungen des Königl. theologischen Seminars: die Professoren Lange, Schlottmann, Krafft. Uebungen des Königl. homiletisch-katechetischen Seminars: Prof. Plitt.

Rechtswissenschaft. Juristische Encyklopädie: Bluhme. Rechtsphilosophie (Naturrecht): Walter. Institutionen: Böcking. Römische Rechtsgeschichte; Pandekten; Röm. Lehre der dinglichen Rechte: Sell. Ausgewählte Stellen des röm. Rechts: Böcking. Röm. Erbrecht; Ausgewählte auf das Erbrecht bezügliche Stellen der röm. Rechtsquellen: Dr. Karlowa. Seminaristische Uebungen im röm. Recht: Bluhme. Repetitorien über röm. Recht: Dr. Karlowa. Deutsche Rechtsgeschichte: Walter. Deutsche Rechtsgeschichte: Perthes. Ausgewählte Lehren der deutschen Rechtsalterthümer: Walter. Repetitorium des deutschen Rechts mit besonderer Beziehung auf den Text des Sachsenspiegels: Dr. Schröder. Deutsches Privatrecht; Handels- und Wechselrecht: Achenbach. Repetitorium des deutschen Handels- u. Wechselrechts: Dr. Schröder. Lehnrecht: Achenbach. Repetitorium des deutschen Lehnrechts: Dr Schröder. Preuß. Landrecht: Nicolovius. Deutsches Staats- u. Bundesrecht: Hälschner. Dasselbe: Hüffer. Ausgewählte Theile des öffentlichen Rechts: Perthes. Ausgewählte Theile des Preuß. Staatsrechts: Nicolovius. Strafrecht: Böcking. Uebungen im Strafrecht; Völkerrecht: Hälschner. Kirchenrecht beider Confessionen: Walter. Eherecht der katholischen Kirche in Vergleichung mit den bezüglichen Bestimmungen des Rheinischen Civilgesetzbuches: Bauerband. Kirchliches Vermögensrecht mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse in Preußen u. am linken Rheinufer: Hüffer. Gemeiner Civilproceß; Geschichte des römischen Civilprozesses: Bluhme. Rheinisches Civilprozeßrecht: Bauerband. Gemeiner, Rheinischer u. Preuß. Criminalprozeß: Bluhme.

Heilkunde. Osteologie u. Syndesmologie: von la Valette. Mikroskopische Anatomie mit Uebungen: Schultze u. von la Valette. Anatomie der Sinnesorgane: Schultze. Ueber die Lage der Eingeweide: M. J. Weber. Ueber anencephale Mißgeburten: Mayer. Repetitorium der Anatomie; Entwickelungsgeschichte: von la Valette. Allgemeine Physiologie: Pflüger. Allgemeine populäre Physiologie: Schaaffhausen. Specielle Physiologie I. d. h. animaler, Theil mit Einschluß der Sinnesorgane;

Medicinische Chemie; Physiologischer Cursus: Pflüger. Allgemeine Pathologie u. Therapie mit Einschluß der allgemeinen pathologischen Anatomie; Pathologisch-anatomischer Uebungscursus: O. Weber. Allgemeine u. specielle Arzneimittellehre; Formulare: Albers. Chirurgische Krankheiten der Harnorgane: Busch. Ueber Geschwülste: O. Weber. Ueber die Functionsstörungen des Auges: Dr. Sämisch. Ueber die Knochenbrüche: Dr. Doutrelepont. Chirurgischer Operationscursus: Busch mit Dr. Doutrelepont. Diagnostischer Cursus: Albers. Gesundheitspflege; Cursus der Auscultation u. Percussion: Dr. Binz. Lehre von den Heilquellen; Pathologie u. Therapie der zymotischen u. dyskratischen Krankheiten: Naumann. Pathologie u. Therapie der psychischen Krankheiten. Dr. Finkelnburg. Krankheiten des Kehlkopfes u. Laryngoskopie; Pathologie u. Therapie der Hautkrankheiten: Dr. Wolff. Chirurgisch-augenärztliche Klinik: Busch. Augenärztliche Klinik Dr. Sämisch. Propädeutische u. medicinische Klinik u. Poliklinik: Naumann. Psychiatrische Klinik: Albers. Poliklinik für Kinderkrankheiten: Dr. Binz. Geburtshülfliche Klinik; Geburtshülfe; Krankheiten der Wöchnerinnen; Geburtshülflicher Operationscursus: Veit. Gerichtliche Medicin: Albers Dieselbe: Veit. Dieselbe: Schaaffhausen. Dieselbe: Dr. Finkelnburg.

Philosophie. Logik u. Dialektik: van Calker. Logik: Dr. Fischer. Psychologie: Neuhäuser. Metaphysik: Knoodt. Dieselbe: Neuhäuser. Naturphilosophie: van Calker. Einleitung in das Studium der Ethik: Brandis. Pädagogik: Knoodt. Allgemeine Geschichte der Philosophie: Schaarschmidt. Vergleichende Geschichte der philosophischen Systeme der alten u. christlichen Zeit: Brandis. Kritische Geschichte der griech. Philosophie Fortsetzung: Knoodt. Unterredungen über ausgewählte Themata der Geschichte der Philosophie u. einzelner philosophischer Disciplinen: van Calker. Philosophische Uebungen: Schaarschmidt. Philosophisches Repetitorium u. Disputatorium: Neuhäuser.

Philologie. Orientalische Philologie. Elemente des Sanskrit: Gildemeister. Erklärung des Rigveda: Lassen. Syrische Sprache; Neu-Persisch; Die Genesis; Fortsetzung der arabischen u. Sanskritcurse: Gildemeister.

Klassische Philologie. Homerische Hymnen: Schopen. Aeschylus Prometheus im Königl. philologischen Seminar: Ritschl. Euripides' Phönissen: Heimsoeth. Aristophanes' Frösche u. Geschichte der griech. Komödie: Ritschl. Platon's Vertheidigungsrede des Sokrates: Ritter. Platon's Phädon: Heimsoeth. Horaz' Oden u. Geschichte d. röm. Lyrik: Jahn. Cicero's Verrinen: Dr. Reifferscheid. Tacitus' Agricola im Königl. philologischen Seminar: Jahn. Tacitus' Geschichtsbücher: Ritter. Ueber Tacitus' Germania: Simrock. Aeltere christliche Inschriften Rom's: Dr. Reifferscheid. Disputirübungen des Königl philologischen Seminars: Ritschl u. Jahn. Epigraphische Uebungen: Ritschl. Uebungen des archäologischen Seminars: Jahn. Kritische Uebungen u. Disputationen: Ritter. Uebungen der philologischen Gesellschaft: Dr. Reifferscheid u. Dr. Wachsmuth

Neuere Philologie. Elemente der althochdeutschen Grammatik: Diez. Deutsche Mythologie: Simrock Shakspeare's Leben u. Kunst; Vergleichende Grammatik der romanischen Sprachen: Delius. Dante's Inferno: Diez. Geschichte des Ursprungs u. der ersten Entwickelung der französi. Litteratur: Monnard. Ueber provenzalische Sprache u. Litteratur: Diez. Racine's ausgewählte Theaterstücke nebst Sprech- u Schreibübungen: Monnard. Geschichte d. neuern französ. Litteratur in französ. Sprache; Französisches Conversatorium mit Stilübungen, verbunden mit Erklärung französi. Schriftsteller: Lect. Nadaud.

Kunst. Kölnische Kunstgeschichte: Springer. Geschichte der Musik, insbesondere der Kirchenmusik; Compositionslehre; Unterricht im Orgelspiel: Breidenstein Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- u. Luftperspective; Anleitung im Aquarell- u. Oelmalen; Excursionen zum Zeichnen landwirthschaftlicher Studien nach der Natur: akadem. Zeichnenlehrer Hofmaler Hohe.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften. Einleitung in das Studium der alten Geschichte: Dr. Wachsmuth. Geschichte Europa's von 1380 bis 1660. von Sybel. Deutsche Quellenkunde: Kampschulte. Deutsche Geschichte: Dr. Bernhardt. Geschichte des dreißigjährigen Kriegs. Dr. Maurenbrecher. Neuere Geschichte seit dem westphälischen Frieden: Kampschulte. Dieselbe: Dr. von Noorden. Geschichte Friedrichs des Großen: Dr Bernhardt. Geschichte der Freiheitskriege von 1809 bis 1815: Dr. von Noorden. Kulturgeschichte des achtzehnten Jahrhunderts: Springer. Uebungen des Königl. historischen Seminars: von Sybel u. Kampschulte. Historische Uebungen: Dr. von Noorden.

Staats- und Cameralwissenschaften. Encyklopädie der cameralistischen u. landwirthschaftlichen Wissenschaften; Systeme der Politik, der Volks- u. Staatswissenschaft: Kaufmann. Verfassung u. Verwaltung von Großbritannien; Politik: Nasse.

Mathematik. Anwendung der höhern Rechnung auf Geometrie: Plücker. Analytische Ge-

ometrie: Dr. Gehring. Ebene u. sphärische Trigonometrie: Radicke. Differential- u. Integral-Rechnung: von Riese. Dieselbe: Dr. Gehring. Analytische Mechanik: Radicke. Mathematische Uebungen: Dr. Gehring. Elemente der Astronomie; Ueber Mikrometer; Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander. Physik der Erde: von Riese.

Naturwissenschaften. Specielle Experimentalphysik: Plücker. Reine u. angewandte Experimentalchemie: Bischof. Ueber quantitative Analyse: Bergemann. Ueber qualitative Analyse; Organische Experimentalchemie: Landolt. Ausgewählte Kapitel der organischen Chemie: Bischof. Ueber die chemischen Gifte; Pharmacie; Chemisch-pharmaceutisches Prakticum: Bergemann. Chemisches Prakticum: Landolt. Mineralogie; Pharmaceutische Mineralogie: Nöggerath; Mineralogie der Edelsteine; Geognosie; Versteinerungskunde: vom Rath. Versteinerungskunde: Dr. Andrä. Die besondern Lagerstätten der Fossilien: Nöggerath. Mineralogische Uebungen: Dr. Andrä. Geognostische Ausflüge: vom Rath. Lehre von Anordnung der Gewächse nach natürlichen Verwandtschaften: Treviranus. Allgemeine u. systematische Botanik: Schacht. Botanik: Dr. Hildebrand. Entwickelungsgeschichte und Morphologie der Blüthe: Schacht. Botanische Demonstrationen u. Uebungen: Dr. Hildebrand. Botanische Excursionen: Schacht. Dieselben: Dr. Hildebrand. Allgemeine u. specielle Zoologie; Naturgeschichte der Säugethiere: Troschel. Uebungen des Königl. naturwissenschaftlichen Seminars: die Professoren Troschel, Nöggerath, Bischof, Plücker, Schacht.

Gymnastische Fertigkeiten. Fechtkunst: akademischer Fechtmeister Ehrich.

Nro. 126. Die Universität zu Bonn betr.

Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 11. April c. seinen gesetzlichen Anfang. Diejenigen, welche die hiesige Universität zu beziehen beabsichtigen, machen wir darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch die Versäumung des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der betreffenden Studirenden, auch ihrerseits zur Beachtung dieses wichtigen Punktes der academischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honoras für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir schließlich, daß nach neuern gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 12. März 1864. Rektor u. Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität,

Bauerband

Die Immatriculation für das bevorstehende, mit dem 11. April c. beginnende Sommersemester 1864 findet von Montag den 4. April an bis zum 19. desselben Monats statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben:

1, diejenigen Studirenden, welche die Universitätsstudien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß, und falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere;

2, diejenigen, welche von einer andern Universität kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität

vorzulegen. Die Meldung zur Immatriculation muß Seitens der neu ankommenden Studirenden spätestens innerhalb zweier Tage nach ihrer Ankunft auf dem Universitäts-Secretariate erfolgen, und sind dabei die obengedachten Papiere abzuliefern. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höhern Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königl. Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 12. März 1864. Die Immatriculations-Commission, **Bauerband.**

Nro. 127. Abwesenheit betr. — Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 1. März d. J. den Christian Fuhr aus Nußbaum für abwesend erklärt.

Cöln, den 11. März 1864. Der General-Prokurator **Nicolovius**.

Nro. 128. Postangelegenheiten betr. — Die täglich zwischen Bergheim und Garzweiler coursirende Personenpost wird vom 1. k. M. ab durch das Dorf Harf geleitet werden, und es können alsdann Reisende in unbesetzte Plätze des Hauptwagens oder der etwa vorhandenen Beichaisen an dem Hause des Wirthes Odendahl zu Harf aufgenommen werden.

Cöln, den 17. März 1864. Der Ober-Post-Director **Eickholt**.

Personal-Chronik.

Dem Pfarrer Schubring zu Godesberg ist die Concession zur Errichtung einer evangelischen Privat-Elementarschule daselbst ertheilt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Georg Walter zu Euskirchen ist gestorben.

Der bisherige Kreis-Wundarzt Dr. Nathusius zu Bitburg ist zum Physikus des Kreises Bergheim ernannt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Dreste hat sich zu Deutz, im Landkreise Cöln, niedergelassen.

Der Schulamts-Candidat Johann Schäfer ist zum Elementarlehrer in Berrenrath, Landkreis Cöln, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 12.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 13. Cöln, Dienstag den 29. März 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 129. Statut des Rheinischen Aktien-Vereins für Zuckerfabrikation betr.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 27. Januar d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Rheinischer Aktien-Verein für Zuckerfabrikation" mit dem Sitze zu Cöln, sowie deren, in der zurückerfolgenden notariellen Urkunde vom 7. November v. J. verlautbartes Statut, letzteres jedoch mit folgenden Maßgaben: 1., Im zweiten Satze des §. 25 ist statt der Worte: „ständigen und" zu setzen: „ständig oder;" 2., der letzte Satz des §. 33 fällt fort.

Berlin, den 8. Februar 1864. gez. **Wilhelm.**

ggez. **Gr. von Itzenplitz, Gr. zur Lippe, von Selchow.**

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister und den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten,

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 29. Februar 1864.

(L. S.) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausfertigung: IV. 1163. Im Auftrage gez. **Schede.**

Statut
des Rheinischen Aktien-Vereins für Zuckerfabrikation.

§. 1. **Bildung, Sitz und Zeitdauer.** Unter dem Vorbehalte der Landesherrlichen Genehmigung wird kraft des gegenwärtigen Statuts eine Aktien-Gesellschaft unter der Firma „Rheinischer Aktien-Verein für Zuckerfabrikation" gebildet, welche ihren Sitz in Cöln hat. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre vom Tage der Landesherrlichen Genehmigung abgerechnet, festgesetzt.

§ 2. **Zweck.** Der Gegenstand des Unternehmens ist die Bereitung des Zuckers in allen für den Handel geeigneten Formen. Die Erzeugung der dazu erforderlichen Produkte und Substanzen und der Betrieb aller durch die Kultur derselben bedingten landwirthschaftlichen Anlagen und dadurch wieder veranlaßten landwirthschaftlichen Nebengewerbe; sowie der Handel mit allen der Zuckerfabrikation dienenden und aus derselben gewonnenen Stoffen, Ganz- und Halbfabrikaten.

§. 3. **Kapital. Aktien.** Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf zwei Millionen Thaler Preußisch Courant bestimmt, getheilt in viertausend Aktien auf Namen à 500 Thaler. Diese Aktien tragen eine laufende Nummer und die Unterschrift zweier Direktoren und des Spezial-Direktors. Sie werden nach dem sub A. beiliegenden Schema ausgefertigt und mit der ersten fünfjährigen Serie von auf jeden Inhaber lautenden Dividendenscheinen nach dem Schema B. und einem Talon nach dem Schema C. ausgegeben. Die Ausreichung einer neuen Serie von Dividendenscheinen nebst Talon erfolgt gegen Einreichung des betreffenden Talon von fünf zu fünf Jahren.

§ 4. **Verjährung von Dividenden.** Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren vom Tage ihrer Zahlungsfälligkeit, welche Bestimmung auf jedem Dividendenscheine abgedruckt stehen muß.

§. 5. **Uebertragung der Aktien.** Die Uebertragung der Aktien erfolgt durch Indossement. Wenn das Eigenthum der Aktien auf einen anderen übergeht, so ist dieses unter Vorlegung der Aktie bei der Gesellschaft anzumelden und im Aktienbuche zu vermerken. Im Verhältniß zur Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Aktien angesehen, die als solche im Aktienbuche eingeschrieben sind. Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 6. Mortifikation von Aktien. Gehen Aktien verloren oder werden dieselben vernichtet, so kann deren Mortifikation erfolgen. Zu diesem Ende läßt die Direktion auf den Antrag der Betheiligten Dreimal in Zwischenräumen von wenigstens zwei Monaten eine öffentliche Aufforderung in den Gesellschaftsblättern einrücken, die angeblich abhanden gekommenen oder vernichteten Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung abgelaufen, die Dokumente nicht eingeliefert und ist bis dahin kein Einspruch erhoben, so erklärt das Königliche Landgericht zu Cöln auf den Antrag der Direktion die Dokumente für nichtig. — Diese Erklärung wird veröffentlicht und es werden dem angemeldeten Eigenthümer neue Dokumente anstatt der nichtig erklärten ausgefertigt.

Die Kosten dieses Verfahrens und der neuen Titel fallen dem betreffenden Eigenthümer zur Last.

§. 7. Verlust von Coupons und Talons. In Bezug auf die Dividendenscheine und Talons ist das Mortifikationsverfahren nicht zulässig. Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei der Direktion anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden.

Wenn der Eigenthümer der Aktie vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine der Verabreichung derselben an den Präsentanten des Talons widerspricht, der Präsentant sie jedoch fordert, so ist der Streit zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisen, die neue Serie der Dividendenscheine aber bis zur anderweitigen Verfügung des Gerichtes in Deposito zu behalten. Dem Eigenthümer der Aktie steht dabei die rechtliche Vermuthung zur Seite, daß er zur Erhebung der neuen Dividendenscheine berechtigt sei, dem Inhaber des Talons aber liegt der Beweis des von ihm behaupteten vorzüglichen Rechtes ob.

Würde der Talon bis zum Zahlungstage des Dritten der Dividendenscheine, die gegen Einreichung des Talons zu empfangen waren, nicht präsentirt, so sind diese Dividendenscheine dem Eigenthümer der Aktie alsdann sofort gegen Quittung zu verabfolgen. Der Besitz des betreffenden Talons gibt dann kein Recht auf Empfang der Dividendenscheine.

§. 8. Ausgabe der Aktien, Interims-Quittungen. Die Ausgabe der Aktien erfolgt erst nach geleisteter voller Einzahlung.

Bis dahin werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen ausgehändigt, welche, wie die Aktien-Documente selbst nach §. 6 amortisirbar sind, und wie diese von zwei Direktoren und dem Spezial-Direktor unterzeichnet werden.

§. 9. Einzahlung. Die Einzahlung der Aktien-Beträge soll mit mindestens zehn Prozent sogleich nach erfolgter Landesherrlicher Genehmigung des Statuts erfolgen.

Die Berichtigung der weiteren Raten erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft, jedoch müssen im Laufe des ersten Jahres überhaupt mindestens vierzig Prozent eingezahlt werden. Die Zahlungsaufforderung ist mindestens vier Wochen vor dem Einzahlungstermine durch die Gesellschaftsblätter (§. 35.) bekannt zu machen.

Wer innerhalb der angegebenen Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt ohne besondere Inverzugsetzung und durch den bloßen Ablauf der Frist in eine Conventionalstrafe von zehn Prozent des ausgeschriebenen Betrages und wird durch eine zweite öffentliche Bekanntmachung mit vierwöchentlicher Frist zur Nachzahlung der Rate nebst Zinsen und Conventionalstrafe aufgefordert. Leistet er dieser zweiten Aufforderung nicht Folge, so wird dieselbe nochmals mit vierwöchentlicher Frist wiederholt; bleibt auch diese dritte Aufforderung erfolglos, so ist die Direktion befugt, die bis dahin etwa eingezahlten Raten zu Gunsten der Gesellschaft als verfallen und die Zeichnung für erloschen zu erklären. Diese Erklärung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe des Namens des Zeichners und der Interims-Nummer.

An die Stelle der für erloschen erklärten Zeichnungen werden neue Zeichnungen angenommen, auf welche nach Ermessen der Direktion auch die auf die erloschenen Zeichnungen gezahlten Raten angerechnet werden können. Die Direktion ist statt dessen auch ermächtigt, die fälligen Einzahlungen nebst der Conventionalstrafe und den von Rechtswegen laufenden Zinsen gegen die säumigen Aktienzeichner jeder Zeit nach Ablauf der Frist der zweiten Aufforderung und sogar während des Laufes oder nach Ablauf der Frist der dritten Aufforderung einzuklagen, ohne das Recht zur Annullirung, wie oben erwähnt, zu verlieren, wenn die Klage oder sogar die gemachten Exekutionsversuche nicht zur vollen Zahlung führen. Es bedarf dazu jedoch des vorgängigen Erlasses oder der Wiederholung der dritten Aufforderung und zwar in diesem Stadium unter Benennung des Namens des säumigen Zeichners.

§. 10. Domizil. Alle Aktienzeichner und deren Rechtsnachfolger, die nicht ihr reelles Domizil im

Bezirke des Königlichen Handelsgerichts zu Cöln besitzen, nehmen kraft der Zeichnung resp. des Erwerbes der Aktie oder der Rechte des Zeichners Domizil auf dem Sekretariate des Königlichen Handelsgerichts zu Cöln, so weit nicht eine andere Domizilwahl innerhalb dieses Bezirkes ausdrücklich erfolgt ist und fortbesteht.

§. 11. Bilanz. Mit dem 31. Juli eines jeden Jahres soll von der Direktion eine Bilanz des Aktiv- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft errichtet, in den drei zunächstfolgenden Monaten abgeschlossen, in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen und sodann mit den Belägen dem Aufsichtsrathe zur Prüfung vorgelegt werden.

Bei dieser Aufstellung sind die Vorräthe an Roh-Produkten und Materialien entweder zu dem kostenden Werthe oder zu den Tagespreisen anzunehmen, je nach dem ersterer oder letztere sich niedriger stellen. Die Fabrikate und Halbfabrikate sind zu den Tagespreisen nach Abschreibung von drei bis fünf Prozent aufzunehmen

Die Direktion bestimmt alljährlich im Einverständniß mit dem Aufsichtsrath, wie viel von dem Werthe der Immobilien, Mobilien und Forderungen etwa abgeschrieben werden soll, jedoch müssen mindestens bei den Gebäulichkeiten zwei und ein halb Prozent, bei Maschinen und Utensilien fünf Prozent vom jedesmaligen Buchwerth in Abschreibung kommen. Nach so vollzogener Abschreibung bildet der Ueberschuß des Aktiv's über das Passiv den Reingewinn der Gesellschaft.

§. 12 Dividende. Auf den Vorschlag der Direktion bestimmt der Aufsichtsrath wieviel von dem Reingewinne als Dividende unter die Aktionaire vertheilt werden soll. Es muß jedoch zur Bildung eines Reservefonds ein Prozentsatz des Reingewinns vorabgenommen werden, der dem Prozentsatz der Dividende mindestens gleichstehen und nicht unter fünf Prozent betragen darf, bis derselbe zehn Prozent des Aktien-Kapitals beträgt. Eine Erhöhung des Reservefonds über diesen Betrag hinaus unterliegt der Genehmigung der General-Versammlung.

§. 13. Reservefonds. Der Reservefonds kann nur in solchen Fällen zur Verwendung kommen, in welchen auch die Verwendung des Grundkapitals gerechtfertigt wäre. Ob ein solcher Fall vorhanden und in welchem Maße die Verwendung stattfinden soll, beschließt auf den Vorschlag der Direktion die Generalversammlung.

§. 14 Direktion. Den Vorstand der Gesellschaft bildet eine aus sechs Mitgliedern bestehende Direktion, die von der General-Versammlung der Aktionäre ernannt werden und in Cöln oder doch in unmittelbarer Nähe eines Etablissements der Gesellschaft Wohnung nehmen müssen. Das notarielle Wahlprotokoll bildet die Legitimation der Direktion. Die Namen der Mitglieder werden durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

Erneuerungs-Wahl. Die Direktion wird alle zwei Jahre zu einem Dritttheil erneuert. So lange der Turnus über den Austritt nach dem Dienstalter noch nicht feststeht, entscheidet hierüber das Loos. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Wird die Stelle eines Mitgliedes der Direktion vor dem Ablauf der statutmäßigen Amtsdauer vacant, so wird dieselbe provisorisch vom Aufsichtsrathe durch Wahl zu notariellem Protokolle besetzt und es ist der Name des Gewählten in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Die definitive Ersetzung geschieht durch Neuwahl in der nächsten ordentlichen General-Versammlung für die noch nicht abgelaufene Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§. 15. Caution. Jedes Mitglied der Direktion muß wenigstens zwanzig Aktien der Gesellschaft eigenthümlich besitzen oder erwerben Diese Aktien werden bei der Gesellschaft hinterlegt; sie sind während der Dauer der Funktion des betreffenden Mitgliedes unveräußerlich.

§. 16. Vorsitz Die Direktion ernennt unter ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben; ihre Funktionen dauern zwei Jahre; sie können wieder gewählt werden. Sind beide abwesend, so versieht das an Jahren älteste Mitglied ihre Stelle.

§. 17. Versammlung. Die Direktion versammelt sich zu gemeinsamen Berathungen so oft sie es für nöthig erachtet, in der Regel wöchentlich einmal. Die Sitzungsbeschlüsse werden nach absoluter Stimmen-Mehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Mitgliedes, welches den Vorsitz führt. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwendung von mindestens vier Mitgliedern erforderlich.

§. 18. Beschränkung der Befugnisse. Ohne Genehmigung des Aufsichtsrathes ist die Direktion nicht befugt, in den nachstehenden Fällen und geschäftlichen Angelegenheiten Beschlüsse auszuführen oder Verträge definitiv abzuschließen:

a, Anstellung des Spezial-Direktors und aller Beamten, Werkführer und Hülfsarbeiter, welche auf

eine längere Zeit als auf fünf Jahre angenommen werden, oder deren jährliche Besoldung mehr als achthundert Thaler beträgt

b, Erwerbung, Veräußerung, An- oder Verpachtung von Immobilien

c, Errichtung baulicher oder anderer Anlagen, Anschaffung oder Verkauf von Maschinen und Utensilien, insofern die Bedeutung des Objekts im einzelnen Falle den Werth von 2000 Thlr. übersteigt Die vorbehaltene Genehmigung des Aufsichtsrathes kann auch im Wege vorgängiger Ermächtigung auf Grund eines Jahres-Etats oder auf Grund sonstiger Voranschläge ertheilt wer en.

Ueber Meinungsverschiedenheiten in Betreff der sub b und c erwähnten Gegenstände kann die Direktion auf die alsdann maßgebende Entscheidung der General-Versammlung provociren.

Zur Contrahirung von Anleihen bedarf es der Genehmiguog der General-Versammlung, der die gutachtliche Prüfung der Vorlage Seitens des Aufsichtsrathes mitvorzulegen ist.

§ 19. Spezial-Direktor Zur speziellen Geschäftsführung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Direktion wird ei i Spezial-Direktor angest llt welcher das Recht hat, den Sitzungen der Direktion mit berathender Stimme beiznwohnen. Seine Ernennung ist zu notariellem Protokolle zu vollz ehen und in den Gesellschaftsblättern bekannt zu mach n Die Besoldung des Spezial-Direktors kann zum Theil in einem Antheile am R ingewinne bestehen. In dem mit ihm abzuschließenden Vertra e muß der Direktion mindestens da Recht vorb halten werden, jederzeit gegen den Spizial-Direktor mittelst eines von mindesten vier dafür stimmenden Mitgliedern gefaßten Beschlusses wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit und Unsittlichkeit auf Entlassung bei dem Aufsichtsrathe anzutragen und inzwis hen seine Suspendirung anzuordnen. Der Entlassungsbeschluß des Aufsichtsrathes hat zur Folge, daß alle dem Spezial-Direktor vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigung, Gratifi ationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

Der Spezial-Direktor muß in beiden Collegien mit seiner Vertheidigung gehört worden sein.

§ 20. Delegation. Die Direktion kann, w nn sie es durch eine Majorität von vier Mitgliedern beschließt, einzelne ihrer Mitglieder zur Besorgung besonderer Funktionen delegiren

§ 21. Unterschrift. Die Direktion handelt unter Führung der Firma der Gesellschaft, zu deren gültiger Zeichnung entweder die gemeinschaftliche Unterschrift zweier Direktions-Mitglieder oder diejenige eines Mitgliedes der Direktion und des Spezial-Direktors erforderlich ist.

§. 22. Tantieme. Der Direktion wird für die durch ihre Funktionen veranlaßten Auslagen Ersatz geleistet.

Mit dem siebenten Geschäftsjahre b ginnend, bezieht dieselbe außerdem eine Ta tieme und zwar von sechs Prozent vom Reingewinne, sofern die General-Versammlung wegen deren Remuneration nicht eine anderweitige Bestimmung trifft

Im Falle einer Delegirung zu besonderen Funktionen kann dem oder den delegirten Mitgliedern eine besondere, der Genehmigung des Aufsichtsrathes unterliegende Vergütung zugebilligt werden.

§. 23. Aufsichtsrath. Zur Ueberwachung der Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung erwählt die General-Versammlung der Aktionäre einen Aufsichtsra h aus sechs Mitgliedern, die jedes zehn Aktien der Gesellschaft eigenthümlich besitzen oder erwerben und während der Dauer ihrer Funktionen als unveräußerliche Dokumente bei der Gesellschaft hinterlegen müssen

Alle zwei Jahre scheiden die beiden nach der Amtsdauer äl esten Mitglieder mit dem Tage der ordentlichen General-Versammlung aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar Bis die Reihenfolge des Austrittes durch die Amtsdauer gebildet ist, wird dieselbe durch das Loos entschieden.

§ 24 Der Aufsichtsrath ernennt alle zwei Jahre aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben; sie sind je esmal wieder wählbar. Bei der n Verhinderung führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz Der Aufsichtsrath versammelt sich so oft er es für nöthig erachtet, in der Regel alle zwei Monate und insbesondere auch dann, wenn die Direktion darauf anträgt.

Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern erforderlich; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden

Seine Ausfertigungen werden durch zwei Unterschriften vollzogen

§. 25. Der Aufsichtsrath, insofern er nicht als Collegium handelt, übt die ihm obliegende Ueberwachung der Geschäftsführung der Direktion durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder durch delegirte Mitglieder aus. Diese ständigen und speziell Delegirten haben bei den vorzunehmenden Revisionen in den Lokalen der Gesellschaft stets den Spezial-Direktor oder ein Direktions-Mitglied zuzuziehen.

Er hat die seiner Genehmigung vorbehaltenen Direktionsbeschlüsse und Voranschläge zu prüfen und darüber Beschluß zu fassen, auf Grund der von ihm in corpore oder durch delegirte Mitglieder geprüften Bilanz der Direktion Decharge zu ertheilen und der General-Versammlung der Aktionäre Bericht zu erstatten. Er hat eine General-Versammlung zu berufen, wenn dieses im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint

§. 26. Der Aufsichtsrath bezieht innerhalb der ersten sechs Jahre keinerlei Remuneration für seine Mühewaltung, erhält aber Ersatz für die durch seine Amtsführung verursachten Auslagen. Mit dem siebenten Geschäftsjahre beginnend, erhält der Aufsichtsrath eine Tantieme von zwei Prozent des Reingewinnes, sofern die General-Versammlung wegen seiner Remuneration nicht eine andere Bestimmung trifft.

§. 27 Kein Mitglied der Direktion oder des Aufsichtsrathes darf Bauten oder Lieferungs-Geschäfte für die Gesellschaft übernehmen, ihr Banquier oder ihr Spezial-Direktor sein.

§. 28. General-Versammlung. Spätestens am 15. Dezember jedes Jahres findet die ordentliche General-Versammlung der Aktionäre am Sitze der Gesellschaft statt.

Die Direktion erstattet in derselben den Geschäftsbericht und legt die Bilanz des letzten Jahres vor. Der Aufsichtsrath erstattet den Revisionsbericht, der spätestens acht Tage zuvor der Direktion mitgetheilt sein muß

Die Dirktion ist befugt, jederzeit eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen. Sie muß eine solche berufen, wenn dies von einem oder mehreren Aktionären, deren Aktien zusammen den fünften Theil des Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird

§. 29. Die Einladung zu sämmtlichen General-Versammlungen erfolgt mittelst einmaliger Anzeige in den Gesellschaftsblättern mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermine.

§. 30. Der Vorsitz der General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder dessen Stellvertreter; in deren Ermangelung der Vorsitzende der Direktion oder dessen Stellvertreter.

Der Vorsitzende ernennt zwei Scrutatoren; die Protokolle sind notariell aufzunehmen und vom Büreau und denjenigen Aktionären, welche dieses verlangen, zu unterzeichnen.

§. 31. Stimmberechtigt sind diejenigen Aktionäre, deren Aktien mindestens sechs Wochen vor der Einberufung der General-Versammlung auf ihren Namen eingeschrieben sind. Abwesende Aktionäre können sich durch andere stimmberechtigte, mit schriftlicher Vollmacht versehene Aktionäre vertreten lassen. Außerdem können vertreten werden: Handlungshäuser durch ihre Procuraträger, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Bevormundete durch ihre Vormünder und juristische Personen durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten und zwar alle diese ohne schriftliche Vollmacht; mit einer solchen können Wittwen durch ihre großjährigen Söhne, wenn diese auch keine Aktien besitzen, vertreten werden.

Die Vollmachten sind Tags vorher der Direktion einzureichen.

§. 32. Jede Aktie giebt eine Stimme.

Zur Beschlußfassung ist absolute Stimmenmehrheit der vertretenen Aktien erforderlich und mit Ausnahme der in den folgenden Paragraphen bezeichneten Fälle, genügend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden

Die vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Tritt solche nicht sofort ein, so werden diejenigen, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, in der doppelten Zahl der zu wählenden auf die engere Wahl gebracht; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die Wahlabstimmungen geschehen mittelst geheimen Scrutiniums, ebenso alle andern, wenn der Präsident oder zwei Aktionäre es verlangen.

§. 33 Abänderungen des Statuts, darunter auch Erhöhungen oder Minderungen des Grundkapitals, Abänderungen des Gegenstandes des Unternehmens, Verlängerung der Gesellschaftsdauer über den in § 1 festgesetzten Zeitpunkt hinaus oder Liquidation der Gesellschaft vor Ablauf der Zeit, können ebenso wie die Auflösung derselben durch Vereinigung mit einer anderen Aktien-Gesellschaft mit einfacher Majorität nicht beschlossen werden Die desfallsigen Beschlüsse können vielmehr nur in außerordentlicher General-Versammlung mit zwei Drittel der vertretenen Stimmen gültig gefaßt werden, wenn mindestens drei Viertel aller Aktien vertreten sind. Fehlt dieses letztere Requisit, so kann die General-Versammlung beschließen, daß auf einen bestimmten Tag eine neue Versammlung ausgeschrieben werde, in welcher alsdann zwei Drittel der Stimmen entscheiden, gleichviel wie groß die Zahl der vertretenen Aktien sei.

In der Einberufung zu dieser zweiten Versammlung ist der Befugniß Erwähnung zu thun, die dieser beiwohnen wird.

Die Beschlüsse bedürfen vor ihrer Ausführung der landesherrlichen Genehmigung.

§ 34. Liquidation. Der die Liquidation der Gesellschaft aussprechende Beschluß muß zugleich die Modalitäten der Liquidation feststellen. Mangels desfallsiger Bestimmungen fungirt die Direktion als Liquidations-Commission. Während der Liquidation hat jeder legitimirte Aktionär Stimmrecht ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt seiner Einschreibung ins Aktienbuch.

§. 35. Gesellschaftsblätter. Alle in diesen Statuten vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen und alle sonstigen Mittheilungen, welche an die Aktionäre zu erlassen sind, gelten für gehörig erfolgt, wenn sie durch die Gesellschaftsblätter, nämlich:

1., den Preußischen Staatsanzeiger, erscheinend zu Berlin,

2., die Kölnische Zeitung, erscheinend in Cöln und

3., die Rhein- und Ruhrzeitung, erscheinend in Duisburg, erlassen sind. Geht eins dieser Blätter ein, so wählt die Direktion sofort ein anderes öffentliches Blatt, welches an dem Orte des eingegangenen Organes erscheint, und macht die getroffene Wahl durch die übrig gebliebenen Blätter bekannt.

Auch außer diesem Falle steht es der Direktion frei, unter Zustimmung des Aufsichtsrathes andere, als die oben bezeichneten Blätter zu wählen, sie hat jedoch ihre Wahl durch sämmtliche Blätter, in denen bis dahin die Bekanntmachungen erlassen werden mußten, zu veröffentlichen.

§. 36. Die Königliche Regierung zu Cöln ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Kommissar zu bestellen. Derselbe hat das Recht, die Direktion, den Aufsichtsrath und die General-Versammlungen gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie ihren Kassen und Anstalten Einsicht zu nehmen.

Transitorische Bestimmung.

Dem Herrn Advokat-Anwalt Eduard Mayer in Cöln ist hiermit die Vollmacht ertheilt mit dem Rechte der Substitution:

1., die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben vorzunehmen, welche die Staatsregierung vorschreiben oder empfehlen wird.

2., die erste General-Versammlung zu berufen und zu leiten.

Die Firma vom Rath, Joest et Carstanjen in Cöln soll befugt sein, falls der genannte Bevollmächtigte Herr Mayer zu handeln oder zu substituiren verhindert sein sollte, einen andern Bevollmächtigten zu dem nämlichen Zwecke zu bestellen, auch diesem einen Substituten zu ernennen.

Schema A. Vorderseite.

Rheinischer Aktien-Verein für Zuckerfabrikation.

Gegründet durch Akt vor Notar Eglinger in Cöln vom . . . .

Genehmigt durch Landesherrlichen Erlaß vom . . . .

Actie Nro

über Fünfhundert Thaler Preußisch Courant.

Herr (Name) (Stand) (Wohnort)

ist an dem Rheinischen Aktien-Verein für Zuckerfabrikation mit der Einlage von Fünfhundert Thaler betheiligt und hat alle statutmäßigen Rechte und Pflichten

Dieser Aktie sind fünf Dividendenscheine pro 186 bis 186 einschließlich nebst Talon beigefügt.

Ausgefertigt Cöln, den ten 186.

Die Direktion. Der Spezial-Direktor.

(zwei eigenhändige Unterschriften) (trockener Stempel.) (eigenhändige Unterschrift)

Eingetragen sub Fol . . des Aktienbuches (Eigenhändige Unterschrift des Controllbeamten.)

Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde und Auszug aus den Statuten der Gesellschaft. (Aus den letztern werden hier die, die Rechte und Pflichten der Aktionäre betreffenden Paragraphen namentlich die Paragraphen 10, 28—35 eingerückt.

Rückseite.

für . . . . an die Ordre de . . . Herrn . . . . zu . . . .

Gegenwärtige Aktie Nr. . . . . ist heute Folio . . . . . Nr. . . . . . des Aktienbuches auf den Namen des Herrn . . . . überschrieben worden.

Cöln, den . . . ten . . . . 18 . . . Die Direktion.

---

u. s. w.

Schema B. **Vorderseite.**

Talon.

5

4

3

2

1

Rheinischer Aktien-Verein für Zuckerfabrikation.
Dividendenschein zur Aktie Nro.

Inhaber empfängt am 2. Januar 18 . . gegen Einlieferung dieses Scheins die statutmäßig ermittelte Dividende des Geschäftsjahres 186⁄6.

Cöln, den . . . ten . . . . 186 . . Die Direction.
(Trockener Stempel) (zwei Unterschriften per Facsimile nach §. 21 der Statuten.)

Eingetragen Fol. . . . (eigenhängige Unterschrift des Controllbeamten)

Rückseite jedes Scheines.

Zahlbar am 2. Januar 186 . .

§. 4 der Statuten: Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren vom Tage ihrer Zahlungsfälligkeit.

Schema C. **Vorderseite.**

Rheinischer Aktien-Verein für Zuckerfabrikation.
Anweisung zur Aktie Nr.
(trockener Stempel.)

Eingetragen sub Fol. . . . . . des Dividenden-Registers.
(Eigenhändige Unterschrift des Controllbeamten.)

Rückseite.

Inhaber empfängt am 2. Januar 186 . . die zweite Serie der Dividendenscheine zu der umstehend bezeichneten Aktie.

Cöln, den . . . ten . . . . 186 . . Die Direktion.
(zwei Unterschriften per Facsimile nach §. 21 des Statuts.)

Nro 130. Uebernahme der Broelstraße als Bezirksstraße betr.

Nachdem die Kommunalstraße von Warth an der Cöln-Frankfurter Staatsstraße durch das Broelthal über Ruppichteroth nach Waldbroel durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 15. v. Mts. als Bezirksstraße erklärt worden ist, wird die Uebernahme dieser Straße unter die Reihe der ostrheinischen Bezirksstraßen unsers Verwaltungsbezirks mit dem 1. April ds. Js. erfolgen. Von diesem Zeitpunkte ab sind in Gemäßheit des §. 11 des revidirten Regulativs, betreffend die Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz, vom 17. September 1855 alle gesetzlichen Vorschriften, welche jetzt für die Staatsstraßen bestehen oder künftig ergehen werden, auf die erwähnte Straße anwendbar. Es treten dann in Bezug auf diese Straße ebenfalls alle Bestimmungen über Strafen wegen Chaussee-Polizei-Contraventionen und Chausseegeld-Defraudationen, welche für die Staatsstraßen erlassen sind, in Kraft. Auf der Straße befinden sich die Hebestellen, zu Broel und Schoenenberg, jede mit der Hebebefugniß für 1½ Meile und zu Ziegenhardt mit der Hebebefugniß für 1 Meile.

Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöln, den 17. März 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 131. Evangel. Hauskollekte für die Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für die Rettungs- und Confirmanden-Anstalt auf dem Schmiedel bei Simmern für die Jahre 1864, 1865 und 1866 eine Hauskollekte bei den evangelischen Glaubensgenossen der Rheinprovinz bewilligt, welche im laufenden Jahre im März und den nächstfolgenden Monaten durch zwei Deputirte abgehalten werden soll. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 25. März 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 132.

Verlust-Liste

der kombinirten Garde-Infanterie-Division vom 23. Februar bis incl. 8. März 1864.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Orts und Datum des Gefechts.	Truppentheil.	Charge, Vor- und Zunamen.	Gebürtig aus: Ort.	Gebürtig aus: Kreis.	Getödtet.	schwer verwundet	leicht verwundet	An den Wunden gestorben, wo? und wann?	In Dänische Gefangenschaft gerathen.	Art der Verwundung.	Liegt im Lazareth, wo?
1	Stenderup 23/2. 64 Strand	4. Garde-Rgt. z. Fuß 3. Komp.	Grenadier Karl Ernst Kühne	Neudorf	Graudenz	—	ja	—	—	—	Zerschmetterung des rechten Armes durch eine Kanonenkugel.	Kolding.
2	Skjödeg, 29/2. 64.	1. Westph. Hus.-Rgt. Nr. 8, 2. Eskadron.	Sekonde-Lieutenant Kurt Haellmigk	Tschöpeln	Sagan	—	—	—	—	ja	—	—
3	do.	do.	Trompeter Wilh. Schulze	Schönwald	Schweinitz	—	—	—	—	do.	—	—
4	do.	do.	Gefr. Peter Vette	Sprockhövel	Hagen	—	—	—	—	do.	—	—
5	do.	do.	do. Otto Westermann	Speraro	Wiedenbrück	—	—	—	—	do.	—	—
6	do.	do.	Husar Jodok. Heinr. Brune	Eversberg	Meschede	—	—	—	—	do.	—	—
7	do.	do.	Gefreiter Heinr. Christian Goldbecker	Iselhorst	Wiedenbrück	—	—	—	—	do.	—	im dänischen Hospital.
8	do.	do.	Husar Franz Heinr. Wilms	Bärenbroch	Lippstadt	—	—	—	—	do.	—	—
9	do.	4. Eskadron.	do. Valentin Jacobi	Bickenrüde	Mühlhausen	ja	—	—	—	—	—	—
10	do.	do.	Gefreiter Karl Eisenhut	Barop	Dortmund	—	—	ja	—	—	Kopf-Hiebwunde	Hadersleben.
11	do.	do.	Gefreiter Friedr. Wilh. Hagenkötter	Ende	Hagen	—	—	do.	—	—	Stich in den Ellenbogen	do.
12	do.	do.	Gefreiter Friedr. Wilh. Manegold	Höxter	Höxter	—	—	do.	—	—	Hiebwunde an der Hand	—
13	do.	do.	Vice-Wachtmeister Hermann Pieper	Sprockhövel	Hagen	—	—	—	—	ja	—	—
14	do.	do.	Unterof. Andr. Bickmann	Eimerode	Heiligenstadt	—	—	—	—	do.	—	—
15	do.	do.	do. Gust. Nockelmann	Iserlohn	Iserlohn	—	—	—	—	do.	—	—
16	do.	do.	do. Joh. Jos. Abt	Seppenrade	Lüdinghausen	—	—	—	—	do.	—	im dänischen Hospital.
17	do.	do.	Trompeter Gustav Herm. Rammelt	Carsdorf	Querfurt	—	—	—	—	do.	—	—
18	do.	do.	Gefr. Herm. Neumeyer	Nettelstädt	Lippstadt	—	—	—	—	do.	—	—
19	do.	do.	do. Heinr Linnemann	Arnelunken	Höxter	—	—	—	—	do.	—	—
20	do.	do.	do. August Kottsieper	Hesterberg	Hagen	—	—	—	—	do.	—	—
21	do.	do.	do. Franz Albersmeyer	Langeneiken	Lippstadt.	—	—	—	—	do.	—	—
22	do.	do.	do. Herm. Jos. Müller	Hohenwepel	Warburg	—	—	—	—	do.	—	—
23	do.	do.	do. Heinr. Wiehoff	Östönnen	Hamm	—	—	—	—	do.	—	—
24	do.	do.	do. Friedr. Wilh. Strunk	Gelsenkirchen	Bochum	—	—	—	—	do.	—	—
25	do.	do.	do. Franz Heinr. Lange	Nieheim	Höxter	—	—	—	—	do.	—	—
26	do.	do.	do. Hein Gustav Cordes	Witten	Buchum	—	—	—	—	do.	—	—

Laufende Nr	Bezeichnung des Orts und Datum des Gefechts.	Truppentheil.	Charge, Vor- und Zunamen.	Gebürtig aus Ort.	Gebürtig aus Kreis.	Getödtet	schwer verwundet	leicht verwundet	An den Wunden gestorben, wo? und wann?	In Dänische Gefangenschaft gerathen.	Art der Verwundung.	Liegt im Lazareth, wo?
27	Skjödeg, 29/2. 64.	1. Westph. Huf.-Rgt. Nr. 8, 4. Eskadron.	Huf. Friedr. Adolph Schlütter	Hörste	Halle i/W.	—	—	—	—	ja	—	—
28	do.	do.	do. Adolph Heinr. Tölle	Gesecke	Lippstadt	—	—	—	—	do.	—	—
29	do.	do.	do. Heinr. Schulte	Ahden	Büren	—	—	—	—	do.	—	—
30	do.	do.	do. Jos. Aug. Nolte	Himminghauf	Hörter	—	—	—	—	do.	—	—
31	do.	do.	do. Jos. Jak. Bollinger	Bruchj	Wittlich	—	—	—	—	do.	—	im dänischen Hospital.
32	do.	do.	do. Wilh. Coers	Hattrop	Soest	—	—	—	—	do.	—	desgl.
33	do.	do.	do. Wilh. Erich	Weiberg	Büren	—	—	—	—	do.	—	—
34	do.	do.	do. Diedrich Isenbeck	Freiske	Hamm	—	—	—	—	do.	—	—
35	do.	do.	do. Pet. Ferd. Schmies	Bilstein	Olpe	—	—	—	—	do.	—	—
36	do.	do.	do. Bernhard Bonhoff	Drengstein-furt	Lüdinghausen	—	—	—	—	do.	—	im dänischen Hospital.
37	do.	do.	do. Friedr. Hellwig	Stadtrülhen	Lippstadt	—	—	—	—	do.	—	desgl.
38	do.	do.	Lazar.-Geh. Adolph Krüger	Brug	Jerichow II	—	—	—	—	do.	—	—
39	Stostrup, 8/3. 64.	3. Garde-Gren.-Rgt Königin Elisabeth, 6. Kompagnie	Hauptmann Hugo von der Lochau Sek.-Lieutenant	Potsdam	Potsdam	—	—	ja	—	—	Schuß durch den linken Arm.	Kolding.
40	do.	7. "	Max v. Rosenberg-Lipinski Grenadier, Reservist	Gutwohne	Oels	—	—	do.	—	—	Prellschuß auf die Brust.	do.
41	do.	6. "	August Herrmann Grenadier, Reservist	Steidelwitz	Steinau	—	ja	—	—	—	Schuß durch die Hüfte.	do.
42	do.	6. "	Joseph Kaplita Grenadier, Reservist	Ruptau	Rybnick	—	—	ja	—	—	Streifschuß im Kniegelenk.	do.
43	do.	6. "	Rudolph Vogt	Bilkau	Breslau	—	—	do.	—	—	Schuß durch den Arm.	do.
44	do.	7. "	Grenadier Andr. Midrit	Alt-Butkowitz	Oppeln	—	ja	—	—	—	Schuß durchs Gesicht.	do.
45	do.	7. "	do. Wilh. Wolff	Bielendorf	Habelschwerdt	—	—	ja	—	—	Schuß durchs rechte Bein.	do.
46	do.	7. "	do. Ernst Kordella	Groß-Konrowe	Trebnitz	—	ja	—	—	—	Schuß durch die rechte Hand.	do.
47	do.	7. "	do. Wilh. Unger I.	Grögersdorf	Nimptsch	—	—	ja	—	—	Prellschuß auf der linken Brust.	—
48	do.	7. "	do. Andr. Kaczmarek II.	Urbanowo	Buck	—	—	do.	—	—	Prellschuß am rechten Knie.	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Orts und Datum des Gefechts.	Truppentheil.	Charge, Vor- und Zunamen.	Gebürtig aus Ort.	Gebürtig aus Kreis.	Getödtet.	schwer verwundet	leicht verwundet	An den Wunden gestorben, wo? und wann?	In Dänische Gefangenschaft gerathen.	Art der Verwundung.	Liegt im Lazareth, wo?
49	Sonderbigaard, 8/3. 64.	3. Garde-Gren.-Rgt Königin Elisabeth 11. Kompagnie	Füs. Heinr. Otto	Temkel	Sternberg	ja	—	—	—	—	Schuß durch die Hauptschlagader des Oberschenkels	—
50	do.	12. „	do. Julius Kolewa	Punitz	Kröben	—	ja	—	—	—	Schuß durch die Wade	Kolding.
51	Heisekro, 8/3. 64.	12. „	do. Heinr. Postler	Neu-Röhrdorf	Bolkenhayn	—	—	ja	—	—	Prellsch. a. rechten Oberschenkel	—
52	do.	12. „	do. Ignatz Seifert	Lichtenberg	Grottkau	—	—	ja	—	—	Prellsch. a. linken Schienbein	—
53	Sondershovgaard, 8/3. 64.	11. „	do. Wawerzin Komin	Jezcara	Schroda	—	—	ja	—	—	Prellsch. oberhalb der Schulter	—
54	do.	11. „	do. Joh. Olschewski	Wronke	Samter	—	—	ja	—	—	Prellschuß an der linken Seite	—
55	Zwischen Gudsoe u. Snoghoi 8/3. 64.	4. Garde-Gren.-Rgt Königin, 1. Bataillon	Unteroffizier Jos. Schäfer	Stettin Aufenthaltsort Holst	Sigmaringen	—	—	ja	—	—	Rechtes Ohr abgeschossen.	Kolding.
56	do.	1. „	Grenadier Gerhard August Heynen	Wachtendung	Geldern	—	ja	—	—	—	Ein Schuß in die rechte „ „ linke Schulter	do.
57	do.	1. „	Grenadier August Heinr. Westenfeld	Oellinghausen	Lippe-Detmold	—	—	ja	—	—	Schuß in den rechten Fuß	do.
58	Sönderskoogd, 8/3. 64.	Garde-Hus.-Regim.	Husar Karl Friedr. Magnus Böge	Wieck	Rügen	—	ja	—	—	—	Schuß in die rechte Schulter	do.

C. H. Q. Eltang, den **11.** März 1864.

(gez.) **von der Mülbe.**
General-Lieutenant und Kommandeur der kombinirten Garde-Infanterie-Division.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 133. Entlassung von Seminar-Zöglingen betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der am 12. d. Mts. im Schullehrer-Seminar zu Kempen abgehaltenen Entlassungs-Prüfung folgende Schulamts-Candidaten als anstellungsfähig entlassen worden sind:

1., Peter Esser aus Kerpen, Kreis Bergheim. 2., Franz Grah aus Feltehenne, Kreis Solingen. 3., Wilh. Hermkes aus Büderich, Kreis Neuß. 4., Friedrich Keil aus Cöln. 5., Jos. Laufenberg aus Rauschendorf, Siegkreis. 6., Hub. Lessenich aus Dirmerzheim, Kreis Euskirchen. 7., Wilhelm Müller aus Morken, Kreis Bergheim. 8., Johann Piel aus Cöln. 9., Jos. Werner aus Ruppichteroth, Siegkreis. 10., Georg von den Busch aus Cöln. 11., Wilhelm Zimmermann aus Bachem, Landkreis Cöln.

Cöln, den 19. März 1864.

Königliche Regierung.

Nro. 134. Betrifft den Taxpreis eines Blutegels.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 2 Sgr. 4 Pfg. festgesetzt, welches wir im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cöln, den 26. März 1864.

Königliche Regierung.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 14. Cöln, Dienstag den 5. April 1864.

Nro. 135. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Das am 23. März 1864 zu Berlin ausgegebene Stück 7 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5829. Den allgemeinen Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Belgien, Brasilien, Chili, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Hannover, Italien, Oldenburg, Peru, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen, der Türkei und den freien Hansestädten, betreffend die Ablösung des Scheldezolles. Vom 16. Juli 1863.

Nro. 5830. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Februar 1864, nebst Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Erftkanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine zu entrichten sind.

Nro. 5831. Das Statut der Wiesengenossenschaft zu Ohlweiler, Kreis Simmern. Vom 15. Februar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 136. Verbotene Zeitschrift betr.

Es hat sich herausgestellt, daß die im Verlage von F. Streit in Coburg erscheinende Zeitschrift „die Frist" lediglich ein Abdruck der in demselben Verlage herausgegebenen durch meinen Erlaß vom 30. März v. J. für den Preußischen Staat auf Grund des §. 52. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 verbotenen Wochenschrift des Nationalvereins ist. Das für die Wochenschrift des National-Vereins ergangene Verbot gilt demnach auch für die Zeitschrift „die Frist", worauf unter Hinweisung auf die Straf-Bestimmung in §. 53. a. a. O. aufmerksam gemacht wird.

Berlin, den 29. März 1864. Der Minister des Innern **Gr. zu Eulenburg.**

Nro. 137. Vermerke auf Staatsschuldverschreibungen betr.

Es ist vielfach die Ansicht verbreitet, daß die auf den Inhaber lautenden Staatsschuld-Verschreibungen, welche mit einer Namensaufschrift versehen sind, deshalb unkursfähig seien. Um den Nachtheilen möglichst zu begegnen, welche hieraus für den Verkehr mit Staatspapieren erwachsen, und um diejenigen vor Verlusten zu bewahren, welche meinen, durch ihre Namensaufschrift das Papier dem freien Verkehr entzogen zu haben, sehen wir uns zu der Erklärung veranlaßt, daß wir die bloße Namensaufschrift, ohne sonstigen, das Eigenthum bezeichnenden Vermerk, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht für genügend erachten, die Außerkurssetzung einer auf den Inhaber lautenden Staatsschuld-Verschreibung zu bewirken, und daß wir dem entsprechend verfahren.

Wir bemerken schließlich, daß auch die Preußische Bank und die Königliche Seehandlung, mit uns übereinstimmend, in der bloßen Namensaufschrift kein Hinderniß finden, Papiere der gedachten Art ohne vorgängige Wiederinkurssetzung oder Umschreibung zu erwerben.

Berlin, den 17. März 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von **Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.**

Nro. 138. Mittheilungen der gewerkschaftlichen Repräsentanten an einzelne Gewerke betr.

Nach dem Gesetze über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks vom 12. Mai 1851 und der dazu ergangenen Instruktion vom 6. März 1852 sind die gewerkschaftlichen Repräsentanten und Grubenvorstände öfters genöthigt, an einzelne Gewerken Mittheilungen, Vorladungen u. s. w. zu erlassen, deren Versendung in gewissen Fällen gegen Post-Insinuationsschein stattfinden soll. Mit Rücksicht auf diese Vorschrift werden die Post-Anstalten darauf aufmerksam gemacht, daß dergleichen, von den legitimirten gewerkschaftlichen Repräsentanten oder Grubenvorständen zur Beförderung gegen Insinuationsschein eingelieferte Schreiben, nach Maßgabe der Instruction über die postamtliche Insinuation außergerichtlicher Verfügungen — Anlage 3 zu Absch. V. Abth. 1. der Postdienst-Instruction und der Dienst-Instruction für Post-Expediteure — zu behandeln sind. Insbesondere ist dabei wegen Sicherstellung der davon zu entrichtenden Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr, Bestellgeld und Botenlohn das Erforderliche — den Bestimmungen in §. 10 der genannten Instruction entsprechend — vorzusehen. Ihre Legitimation haben die gewerkschaftlichen Repräsentanten und Grubenvorstände durch Vorzeigung einer von dem betreffenden Ober-Bergamte ausgefertigten Legitimations-Bescheinigung zu führen.

Berlin, den 26. Februar 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez: **Graf von Itzenplitz.**

Verlust-
des Königlich Preußischen kombinirten Armee-Corps

Bezeichnung des Orts und Datum des Gefechts.	Truppentheil.	Charge, Vor- und Zunamen.
Vorpostengef. bei Frydendal a. 3. März	2. Bat. 8. Brandenb. Inf.-Reg. N. 64	Musketier Friedrich Leuder.
Am Rackebüller Holze beim Gehöfte Staugd am 5. März.	6. Komp. 1. Westph. Inf.-Reg. N. 13	Musketier Heinrich Lanvermann.
Recognoscirungspatrouille auf Rackebüll am 5. März.	Westphäl. Jäger-Bataillon Nr 7.	Jäger Peter Bast.
Patrouillengef. b. Wielhoi am 7. März	12 Komp. 7. Brandenb. Inf.-Rg. N. 60	Füsilier Wilhelm Kegel.
do.	do.	Füsilier Carl August Vollmer.
Recognoscirungsgefecht bei Rackebüll am 12. März.	1. Komp. 6. Westph. Inf.-Reg. N. 55	Musketier Carl Rothert.
do.	do.	Musketier Wilhelm Daniel Flete.
Vorpostengefecht bei Wenningbund am 14. März.	7. Komp. 7. Brandenb. Inf.-Reg. N. 60	Musketier Johann Friedrich Carl Pritzkow.
Patrouillengang bei Oster-Satrup am 14. März.	7. Komp. 2. Westph Inf.-Reg. N. 15 (Prinz Friedr. der Niederlande.)	Musketier Cornelius Clauberg.
Auf Vorposten vor Düppel am 14. März	2. Komp. 8. Brandenb. Inf.-Reg. N. 64	Musketier Hermann Kramer.
do.	4 Komp. do. do.	Musketier Wilhelm Lüdicke.
Gefecht bei Düppel am 14. März.	4. Brandenb. Inf.-Reg. N. 24 1. Komp.	Musketier Gottlieb Ullrich.
do.	do.	Unteroffizier August Sangerhausen
do.	do.	Unteroffizier Hermann Brandes.
do.	do.	Musketier Wilhelm Sommer.
do.	do.	Musketier Carl Dahms.
do.	do.	Musketier Friedrich Büther.
do.	do.	Musketier Carl Müller IV.
do.	2. Kompagnie.	Hauptmann Carl Ballhorn.
do.	3. Kompagnie.	Musketier Carl Lagner.
Gefecht bei Rackebüll am 14. März.	4. Brandenb. Inf.-Reg. Nr. 24 6. Komp.	Musketier Wilhelm Blunck.
do.	do.	Musketier Eugen Caspari.
do.	do.	Musketier Rudolph Füllgraff.
do.	do.	Musketier August Ernst.
do.	7. Kompagnie.	Unteroffizier Julius Demelius.
do.	do.	Seconde-Lieutenant Emil Troschel.
do.	do.	Unteroffizier Ferdinand Barnewitz.
do.	do.	Musketier Friedrich Hintze.
do.	do.	Musketier Heinrich Kohlmetz.
Patrouillengang b. Düppel a. 15. März	3. Kompagnie.	Gefreiter Carl Schweder.
Vorpostengefecht in der Ravenskoppel am 16. März.	2. Westph. Inf.-Reg. Nr. 15. (Prinz Friedr. der Niederl.) 1. Komp.	Musket. Heinrich Friedr. Rammhorst.
do.	2. Kompagnie.	Musket. Johann Heinrich Hüsemann.
do.	3. Kompagnie.	Musket. Johann Conrad Boeddecker.

H. Q. Gravenstein, den 19. März 1864.

Liste
vom 3. bis incl. 16. März 1864:

Gebürtig aus		Getödtet.	schwer verwundet	leicht verwundet	An den Wunden gestorben, wo? und wann?	Vermißt	Art der Verwundung.	Liegt im Lazareth, wo?
Ort.	Kreis.							
Briest	Angermünde	—	—	ja	—	—	Streifschuß an der linken Seite der Brust	in Rinkenis
Marbeck	Borken	—	ja	—	—	—	Schuß in's Kreuz.	in Baurup
Kesenbach	Simmern	ja	—	—	—	—	—	—
Ziesar	Jerichow I.	—	—	ja	—	—	Schuß durch den Oberschenkel.	in Flensburg
Annaburg	Torgau	—	ja	—	—	—	Schuß durch den linken Unterarm.	do.
Halle a/S.	Halle	ja	—	—	bei Rackebüll am 12. März 1864.	—	Schuß durch die Brust.	—
Peckelo	Halle i/W.	—	—	ja	—	—	Streifschuß an der rechten Backe.	—
Wensikendorf	Nieder Barnim	—	—	ja	—	—	Schuß in den linken Oberschenkel.	—
Höhscheidt	Solingen	—	—	ja	—	—	Streifschuß am Zeigefinger der rechten Hand der Finger muß jedoch abgenommen werden.	in Baurup
Berlin	Berlin	—	ja	—	—	—	Schuß in die rechte Backe und den Hals	in Rinkenis
Wollin	Jerichow	—	ja	—	—	—	Schuß in die linke Schläfe.	do.
Golzow	Angermünde	ja	—	—	—	—	Schuß durch den Kopf.	—
Lunow	do.	—	ja	—	—	—	Schuß in's Kreuz.	in Rinkenis
Magdeburg	Magdeburg	—	ja	—	—	—	Schuß in den rechten Unterschenkel.	do.
Betzow	Ost-Havelland	—	—	ja	—	—	Schuß am rechten Oberschenkel u. Hodensack	do.
Loegow	Ruppin	—	ja	—	—	—	Schuß durch den rechten Unterschenkel.	do.
Cremmen	Ost-Havelland	—	—	—	—	ja	schwer verw. u. bei Veränderung d. Position verm.	—
Wittstock	Ost-Priegnitz	—	—	—	—	ja	do.	—
Berlin	Berlin	—	ja	—	—	—	Schuß in den Oberschenkel	in Rinkenis
Neumarkt	Neumarkt	—	—	ja	—	—	Streifschuß am Kopfe.	do.
Berlin	Berlin	ja	—	—	—	—	Schuß in den Kopf.	—
Berlin	do.	—	ja	—	—	—	Schuß durch den linken Unterarm.	in Rinkenis
Bantikow	Ost-Priegnitz	—	ja	—	—	—	Schuß durch den linken Fuß.	do.
Gußlow	do.	—	—	ja	—	—	Prellschuß an der linken Schulter.	(Bei d. Kompag. verblieben.)
Hettstädt	Halle a/S.	—	—	ja	—	—	Prellschuß an der Hüfte.	do.
Berlin	Berlin	ja	—	—	—	—	Schuß durch den Kopf.	—
Neuhausen	West-Havelland	—	—	ja	—	—	Schuß in die rechte Wade	in Rinkenis
Pierow	West-Priegnitz	—	ja	—	—	—	Schuß durch den Oberschenkel u. Hoden.	in Flensburg
Neu Critssow	do.	—	—	—	—	ja	Soll nach Angabe d. Sectionsführers schwer verwundet in Feindeshand gerathen sein.	—
Mansfelde	do.	—	—	ja	—	—	Schuß in den linken Oberschenkel.	in Rinkenis
Hesselteich	Halle	—	ja	—	—	—	Am rechten Oberarm und Hüfte.	in Baurup
Börninghauf.	Lübbecke	—	—	ja	—	—	Am Oberarm.	—
Bergheim	Höxter	—	—	ja	—	—	Hinterkopf geschrammt.	—

Der kommandirende General, gez. **Friedrich Karl**, Prinz von Preußen.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Orts und Datum des Gefechts.	Truppentheil.	Charge, Vor= und Zunamen.
1	Gefecht bei Düppel a 17. März 1864	7. Brandenb. Inf.=Reg. Nr. 60.	Regiments=Kommdr. Oberstlieutenant Ernst von Hartmann.
2	do.	9. Kompagnie.	Füsilier Carl Albert Tempel.
3	do.	6. do.	Musketier Andreas Funke
4	do.	6. do.	Musketier Friedr. Wilh. Baganz.
5	do.	9. do.	Füsilier Karl Krusch.
6	do.	6. do.	Musketier Ludwig Felix Heise
7	do.	6. do.	Musketier Christian Friedr. Wegener
8	do.	6. do.	Musketier Gottlieb Wilh. Wittstock.
9	do.	6. do.	Musketier Christ. Friedr. Aug. Berg.
10	do.	8. do.	Unteroffizier August Mulack.
11	do.	9. do.	Füsilier Isaak Friedeberg.
12	do.	6. do.	Gefreiter Friedr. Wilh. Lehmphul.
13	do.	1. Brand. Inf.=Reg. Nr. 24, 1. Komp.	Musketier Friedrich Hacker.
14	do.	2. Kompagnie.	Musketier Karl Stieblich.
15	do.	3. do.	Musketier Johann Koch.
16	do.	3. do.	Musketier Wilhelm Roß.
17	do.	3. do.	Hornist Julius Knoerck.
18	do.	7. do.	Musketier Wilhelm Lange.
19	do.	11. do.	Füsilier Wilhelm Drenckhahn.
20	do.	12. do.	Unterarzt Julius Dr. Glaeslein.
21	do.	8. Brand. Inf.=Reg. Nr. 64, 1. Bat.	Bataillons=Commandeur Major Hiiner v. Wostrowski.
22	do.	2. Kompagnie.	Gefreiter Julius Hering.
23	do.	2. do.	Tambour Eduard Telle.
24	do.	2. do.	Gefreiter Karl Schmidt.
25	do.	2. do.	Musketier Friedrich Mesow.
26	do.	3. do.	Sergeant August Hannemann.
27	do.	3. do.	Musketier Johann Krüger 2.
28	do.	4. do.	Musketier Heinrich Lueck.
29	do.	2. Bataillon.	Premier=Lieut. Hugo v. Gerhard.
30	do.	do.	Sekonde=Lieutenant Otto Liem[illegible]
31	do.	do.	Sekonde=Lieutenant Otto Hellwig.
32	do.	do.	Sekonde=Lieutenant Paul Thi[illegible]

Liste

Armee-Corps am 17. März 1864.

Gebürtig aus: Ort.	Gebürtig aus: Kreis.	Getödtet.	schwer verwundet	leicht verwundet	An den Wunden gestorben, wo? und wann?	Vermißt.	Art der Verwundung.	Liegt im Lazareth, wo?
Bueren	Bueren	—	—	ja	—	—	Schuß in den linken Unterschenkel.	Befindet sich in seinem Quartier.
Polleben	Mannsfeld	ja	—	—	—	—	Schuß durch den Kopf.	—
Wartenberg	Nieder-Barnim	ja	—	—	—	—	Granatsplitter durch Rücken u. Obersch.	—
Amt Lietzen	Lebus	ja	—	—	—	—	Granatsplitter durch die Brust.	—
Ellguth	Falkenberg	—	ja	—	—	—	Linker Fuß abgeschossen.	in Düppel.
Bromberg	Bromberg	—	—	ja	—	—	Durch einen Gewehrschuß am Zeigefinger.	Kann noch nicht angegeben werden.
Nieder-Schönhausen	Nieder-Barnim	—	ja	—	Am 18. Vormittags im Lazareth zu Broacker.	—	Durch einen Granatspl. beide Beine u. d rechte Arm zerrissen.	—
Schönfelde	Ober-Barnim	—	ja	—	—	—	Durch einen Granatspl. den rechten Arm zersplittert.	Kann noch nicht angegeben werden.
Alt-Trebbin	do	—	ja	—	—	—	Durch einen Granatspl in Gesicht u. Hand.	do.
Beeskow	Beeskow-Storkow	—	ja	—	—	—	Durch einen Granatspl durch den Unterleib	do.
Schwerin a/W	Birnbaum	—	—	ja	—	—	Schuß in den Finger.	do.
Wernenchen	Ober-Barnim	—	—	ja	—	—	Durch einen Granatspl. Kontusionen an der linken Schulter.	do.
Luetchendorf	West-Priegnitz	—	ja	—	—	—	Schuß durch beide Oberschenkel	do.
Kienitz	Liegnitz	—	ja	—	—	—	Schuß durch die rechte Schulter.	do.
Schönberg	Ruppin	—	—	ja	—	—	Schuß in den linken Oberschenkel.	do.
Wittenberge	West-Priegnitz	—	—	ja	—	—	Schuß in den rechten Oberschenkel.	do.
Lindow	Ruppin	—	—	ja	—	—	Streifschuß am Kopfe.	do.
Perleberg	West-Priegnitz	—	—	ja	—	—	Schuß in den Fuß.	do.
Japel	do.	—	—	ja	—	—	Streifschuß am Oberschenkel.	do.
Brandenburg a/H.	West-Havelland	—	—	ja	—	—	Streifschuß am Knie.	do.
Schweidnitz	Schweidnitz	—	—	ja	—	—	Kontusion am Unterleib.	—
Goetz	Belzig	—	ja	—	auf dem Transport am 17. März 1864	—	Schuß durch den Oberschenkel.	—
Gottesberg	Waldenburg	—	—	ja	—	—	Schuß in den linken Unterschenkel.	
Zierke	Tamm	—	—	ja	—	—	Schuß durch den linken Unterarm.	
Lindensee	Templin	—	—	ja	—	—	Schuß durch den vorderen Theil des Leibes	in Stenderup
Rathenow	[illegible]-Havelland	—	—	ja	—	—	Schuß in den rechten Oberschenkel.	
Schneidemühl	Chodziesen	—	ja	—	—	—	Schuß durch den Unterleib.	
Schwedt a/O.	Angermünde	ja	—	—	—	—	Schuß durch den Kopf.	
Dueben	Sachsen	—	ja	—	auf dem Transport nach Broacker am 17. März.	—	Schuß durch die linke Brust.	—
Nauen	Ost-Havelland	—	—	ja	—	—	Kopfbeule.	befindet sich bei seinem Truppentheil.
Berlin	Berlin	—	—	ja	—	—	leichte Kontusion am Oberschenkel.	do.
Kuhtz	Prenzlau	—	—	ja	—	—	Kontusion an der rechten Wade.	do.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Orts und Datum des Gefechts.	Truppentheil	Charge, Vor- und Zunamen.
33	Gefecht bei Düppel a 17. März 1864	8. Brandenb. Inf.-Regt. Nro. 64. 5. Kompagnie.	Feldwebel Karl Torner.
34	do.	5. do.	Sergeant Robert Holbus.
35	do.	5. do.	Unteroffizier Karl Kunert.
36	do.	5. do.	Musketier Wilhelm Kupfer.
37	do.	5. do.	Musketier Karl Käther.
38	do.	5. do.	Musketier Friedrich Mohns.
39	do.	5. do.	Musketier Christian Axel.
40	do.	5. do.	Musketier Friedrich Hengst.
41	do.	5. do.	Musketier Wilhelm Rietz.
42	do.	5. do.	Musketier Johann Hasenjäger.
43	do.	5. do.	Gefreiter Karl Rey.
44	do.	5. do.	Musketier August Maeckel.
45	do.	6. do.	Musketier Ludwig Bergfeld.
46	do.	6. do.	Musketier Karl Bethke.
47	do.	6. do.	Musketier August Scharlipp.
48	do.	7. do.	Sergeant Ernst Neumann.
49	do.	7. do.	Musketier August Siedelberg.
50	do.	7. do.	Musketier Karl Zimmermann.
51	do.	7. do.	Musketier August Hagen 2.
52	do.	7. do.	Musketier Friedrich Schuhrke.
53	do.	7. do.	Musketier Karl Schmoecker.
54	do.	7. do.	Musketier Wilhelm Schmulack.
55	do.	7. do.	Musketier Ernst Müller II.
56	do.	8. do.	Sergeant August Scheibner.
57	do.	8. do.	Musketier Wilhelm Behm.
58	do.	8. do.	Musketier Ernst Külper.
59	do.	8. do.	Musketier Eduard Seiffert.
60	do.	8. do.	Musketier August Lüdtke I.
61	do.	8. do.	Musketier Johann Dupont.
62	do.	8. do.	Gefreiter Martin Gleich.
63	do.	8. do.	Musketier Louis Koß.
64	do.	7. do.	Musketier Friedrich Winkelmann.
65	do.	10. do.	Unteroffizier Friedr. Wilhelm Heck.

Gebürtig aus		Getödtet.	schwer verwundet	leicht verwundet	An den Wunden gestorben, wo? und wann?	Vermißt.	Art der Verwundung.	Liegt im Lazareth, wo?
Ort.	Kreis.							
Berlin	Berlin	—	—	ja	—	—	Schuß in die Schulter.	in Stenderup.
Potsdam	Ost-Havelland	ja	—	—	—	—	Schuß durch den Kopf.	—
Biesenthal	Ober-Barnim	—	ja	—	—	—	Schuß durch beide Füße.	in Stenderup.
Alt-Geltow bei Potsdam	Ost-Havelland	ja	—	—	—	—	Schuß durch den Kopf.	—
Hägenows-Ofen	Ost-Priegnitz	ja	—	—	—	—	do.	—
Bergholz	Prenzlau	—	ja	—	Im Lazareth zu Broacker am 18. März.	—	Schuß in die Brust.	—
Dauer	do.	—	ja	—	—	—	Verwundg der Unterlippe, des Unterkiefers des linken Auges u. der linken Oberkiefers.	in Stenderup.
Mezelthin	Ruppin	—	—	ja	—	—	Kopfwunde.	do.
Wittstock bei Prenzlau	Prenzlau	—	—	ja	—	—	Schuß in den Oberarm.	do.
Fürstenwerder	do.	—	—	ja	—	—	Schuß in den Unterarm.	do.
Marienthal	Templin	—	—	ja	—	—	Streifschuß am Knie.	do.
Grunewald	do.	—	—	ja	—	—	Streifschuß in der rechten Seite.	do.
Spandau	Ost-Havelland	—	ja	—	—	—	Prellschuß am Schienbein des rechten Fußes.	do.
Malchow	Prenzlau	—	—	ja	—	—	Wunde an der Stirn.	do.
Zabelsdorf	Templin	—	—	ja	—	—	Leichte Kontusion an der rechten Seite durch einen Streifschuß.	beim Truppentheil verblieben.
Liepe	Angermünde	—	—	ja	—	—	Kontusion auf dem Schulterblatt.	do.
Netzow	Templin	ja	—	—	—	—	Schuß durch den Kopf.	—
Hindenburg	do.	ja	—	—	—	—	do.	—
Gransee	Ruppin	ja	—	—	—	—	do.	—
Bülowssiege	Prenzlau	—	ja	—	—	—	Schuß durch beide Füße.	in Stenderup.
Gandenitz	Templin	ja	—	—	—	—	Schuß durch den Kopf.	—
Prenzlau	Prenzlau	ja	—	—	—	—	do.	—
Potsdam	Ost-Havelland	—	ja	—	Im Lazareth zu Broacker am 18. März.	—	Schuß in die Brust.	—
Zechlin	Ost-Priegnitz	—	ja	—	—	—	Verwundg. der Unterlippe, des Unterkiefers des linken Auges u. des linken Oberkiefers.	in Stenderup do.
Straßburg a/M	Prenzlau	—	—	ja	—	—	Kopfwunde.	do.
Berlin	Berlin	—	—	ja	—	—	Schuß in den Oberarm.	do.
Alt-Thiemendorf	Steinau	—	—	ja	—	—	Schuß in den Unterarm.	do.
Funkenhagen	Templin	—	—	ja	—	—	Streifschuß am Kinn.	do.
Schmargendorf	Angermünde	—	—	ja	—	—	Streifschuß in der rechten Seite.	do.
Bruchhagen	do.	—	ja	—	—	—	Prellschuß am Schienbein des rechten Fußes	do.
Berlin	Berlin	.	—	ja	—	—	Wunde an der Stirn.	
Wuster-hausen a/D.	Ruppin	—	—	ja	—	—	Leichte Kontusion an der rechte Seite durch einen Streifschuß.	beim Truppentheil verblieben.
Wittstock	Ost-Priegnitz	—	—	ja	—	—	Kontusion auf dem Schulterblatt.	do.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Orts und Datum des Gefechts.	Truppentheil.	Charge, Vor- und Zunamen.
66	Gefecht bei Düppel a. 17. März 1864.	8. Brandenb. Inf.-Regt. Nro. 64. 10. Kompagnie.	Füsilier Aug. Friedr. Wilh. Sasse.
67	do.	10. do.	Füsilier Karl Aßmann.
68	do.	10. do.	Füsilier Julius Feuerböther.
69	do.	9. do.	Füsilier Fried. Wilh. Rudolph Brocks
70	Gefecht bei Rackebüll a 17. März 1864	2. Westph. Inf.-Reg. Nr. 15 (Prinz Friedr. der Niederlande), 8. Komp.	Hauptmann Ernst Eberhard Wilhelm Freiherr v. d. Reck.
71	do.	9. Kompagnie.	Hauptmann August Heinrich Wilhelm v. d. Schulenburg.
72	do.	12. do.	Hauptmann Konstantin Ernst Thilo v. Kaweczinski I.
73	do.	5. do.	Vicefeldwebel, Offizier-Aspirant Joseph Wolfers.
74	do.	2. do.	Musketier Anton Wiedemeier.
75	do.	2. do.	Musketier Joh. Hermann Schmidt II.
76	do.	3. do.	Musketier Anton Dietrich Schlüter II
77	do.	3. do.	Gefreiter Ernst Eberhard v. d. Steinen
78	do.	3. do.	Musketier Christ. Heinrich Kummer
79	do.	5. do.	Unteroffiz. Aug. Julius Hub. Snerth
80	do.	5. do.	Musketier Wilh. Ferd. Aug. Binder.
81	do.	5. do.	Musketier Heinrich Schaefermeyer.
82	do.	7. do	Musketier Christoph Katthoefer.
83	do.	8. do.	Musketier Friedrich Christ. Wilhelm Groeper.
84	do.	8. do.	Musketier Wilhelm König.
85	do.	9. do.	Unterof. Ernst Heinr. Christoph Kruse
86	do.	9. do.	Füsilier Franz Joh. Joseph Behler.
87	do.	9. do.	Füsilier Heinrich Wilhelm Prante.
88	do.	10. do.	Füsilier Eduard Hartmann.
89	do.	10. do.	Sergeant Friedr. Wilhelm Oestreich.
90	do.	10. do.	Füsilier Johann Heinrich Knauer.
91	do.	6. Westph. Inf.-Reg. Nr. 55.	Sekonde-Lieut. Hermann Hoelscher.
92	do.	do.	Portepeefähnrich Eduard Scheringer
93	do.	do.	Hauptmann Konstantin von Bosse.
94	do.	do.	Sekonde-Lieuten. Ferdinand Ranzow.
95	do.	do.	Sekonde-Lieut. Hermann v. Studnitz.
96	do.	do.	Premier-Lieutenant Karl Sanitz.
97	do.	6. Westph. Inf.-Reg. N. 55, 1. Kmp.	Sergeant u. Regimentsschreiber Wilhelm Schulz.
98	do.	1. Kompagnie.	Musketier Ernst Heinrich Kassebaum.
99	do.	1. do.	Sergeant Friedr. August Braun.
100	do.	1. do.	Musketier Friedr. Wilhelm Strater.
101	do.	1. do.	Musketier Johannes Feldotte.

Gebürtig aus		Getödtet.	schwer verwundet	leicht verwundet	An den Wunden gestorben, wo? und wann?	Vermißt.	Art der Verwundung.	Liegt im Lazareth, wo?
Ort.	Kreis.							
Prenzlau	Prenzlau	ja	—	—	—	—	Schuß durch den Kopf.	—
Hegermühle b. Neustadt E. W.	Ober-Barmen	ja	—	—	—	—	do.	—
Wittenberge	West-Priegnitz	ja	—	—	—	—	do.	—
Alt-Hüttendorf	Angermünde	—	—	ja	—	—	Leichte Kontusion am linken Oberarm.	beim Truppentheil verblieben.
Obernfelde	Lübbecke	—	ja	—	—	—	Schuß durch die linke Schulter.	in Satrup.
Berlin	Berlin	—	ja	—	—	—	Schuß durch den Oberschenkel.	in Apenrade.
Minden	Minden	—	—	ja	—	—	Prellschuß am Oberschenkel.	—
do.	do.	—	ja	—	—	—	Schuß durch den linken Oberschenkel.	in Satrup.
Rolfzen	Höxter	—	ja	—	—	—	Schuß durch die Schulter.	in Baurup.
Blotho	Herford	—	ja	—	—	—	Schuß unterhalb der Kinnlade.	do.
Brake	Bielefeld	ja	—	—	—	—	Schuß durch den Kopf.	—
Gräfrath	Solingen	—	ja	—	—	—	Schuß durch den Oberarm.	in Satrup.
Tonnenhaide	Lübbecke	—	ja	—	—	—	do.	do.
Cöln	Cöln	—	—	ja	—	—	Schuß durch den linken Oberarm.	—
Minden	Minden	—	—	ja	—	—	Schuß durch den rechten Oberschenkel.	—
Sande	Paderborn	—	—	ja	—	—	Schuß durch das rechte Schulterblatt.	—
Veil	Wiedenbrück	—	—	ja	—	—	Schußwunde an der Hand.	—
Ströhen	Lübbecke	—	—	ja	—	—	Verwundung der Hand.	—
Lütgeneder	Warburg	—	—	ja	—	—	Schuß durch den Oberschenkel.	—
Bielefeld	Bielefeld	—	ja	—	—	—	Schuß durch den Arm.	in Apenrade.
Rhode	Höxter	—	—	ja	—	—	Streifschuß am Finger.	—
Hamlingdorf	Halle i/S.	—	ja	—	—	—	Schuß durch den Arm.	in Apenrade.
Doerp	Solingen	ja	—	—	—	—	—	—
Schweningdorf	Herford	—	—	ja	—	—	Streifschuß am Kopf.	in Apenrade.
Alt-Obera	Bombst	—	ja	—	—	—	Schuß durch den Mund.	do.
Herford	Herford	ja	—	—	—	—	—	—
do.	do.	ja	—	—	—	—	Schuß in die Brust.	—
Neisse	Neisse	—	ja	—	—	—	Schuß durch den rechten Arm.	—
Magdeburg	Magdeburg	—	ja	—	—	—	Schuß durch den Oberschenkel.	—
Landshut	Landshut	—	ja	—	—	—	Schuß durch die Brust.	—
Münster	Münster	—	—	ja	—	—	Streifschuß am linken Unterarm.	—
Detmold	Fürstenthum Lippe	ja	—	—	—	—	—	—
Blasheim	Lübbecke	ja	—	—	—	—	—	—
Trebbin	Teltow	—	ja	—	—	—	Schuß durch den 2. u. 3. Finger der rechten Hand.	—
Crefeld	Crefeld	—	ja	—	—	—	Schuß durch den linken Oberschenkel.	—
Bornholte	Wiedenbrück	—	ja	—	—	—	Schuß durch die linke Schulter.	—

Nro. 132.

Verlust-Liste

der kombinirten Garde-Infanterie-Division vom 23. Februar bis incl. 8. März 1864.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Orts und Datum des Gefechts.	Truppentheil.	Charge, Vor- und Zunamen.	Gebürtig aus Ort.	Gebürtig aus Kreis.	Getödtet.	schwer verwundet	leicht verwundet	An den Wunden gestorben, wo? und wann?	In Dänische Gefangenschaft gerathen.	Art der Verwundung.	Liegt im Lazareth, wo?
1	Stenderup 23/2. 64 Strand	4. Garde-Rgt. z. Fuß 3. Komp.	Grenadier Karl Ernst Kühne	Neudorf	Graudenz	—	ja	—	—	—	Zerschmetterung des rechten Armes durch eine Kanonenkugel.	Kolding.
2	Skjödeg, 29/2. 64.	1. Westph. Hus.-Rgt. Nr. 8, 2. Eskadron.	Sekonde-Lieutenant Kurt Haellmigk	Tschöpeln	Sagan	—	—	—	—	ja	—	—
3	do.	do.	Trompeter Wilh. Schulze	Schönwald	Schweinitz	—	—	—	—	do.	—	—
4	do.	do.	Gefr. Peter Vette	Sprockhövel	Hagen	—	—	—	—	do.	—	—
5	do.	do.	do. Otto Westermann	Spexaro	Wiedenbrück	—	—	—	—	do.	—	—
6	do.	do.	Husar Jodok. Heinr. Brune	Eversberg	Meschede	—	—	—	—	do.	—	—
7	do.	do.	Gefreiter Heinr. Christian Goldbecker	Iselhorst	Wiedenbrück	—	—	—	—	do.	—	im dänischen Hospital.
8	do.	do.	Husar Franz Heinr. Wilms	Bärenbroch	Lippstadt	—	—	—	—	do.	—	—
9	do.	4. Eskadron.	do. Valentin Jacobi	Bückenrüde	Mühlhausen	ja	—	—	—	—	—	—
10	do.	do.	Gefreiter Karl Eisenhut	Barop	Dortmund	—	—	ja	—	—	Kopf-Hiebwunde	Hadersleben.
11	do.	do.	Gefreiter Friedr. Wilh. Hagenkötter	Ende	Hagen	—	—	do.	—	—	Stich in den Ellenbogen	do.
12	do.	do.	Gefreiter Friedr. Wilh. Manegold	Höxter	Höxter	—	—	do.	—	—	Hiebwunde an der Hand	—
13	do.	do.	Vice-Wachtmeister Hermann Pieper	Sprockhövel	Hagen	—	—	—	—	ja	—	—
14	do.	do.	Unterof. Andr. Bickmann	Simerode	Heiligenstadt	—	—	—	—	do.	—	—
15	do.	do.	do. Gust. Nockelmann	Iserlohn	Iserlohn	—	—	—	—	do.	—	—
16	do.	do.	do. Joh. Jos. Abt	Seppenrade	Lüdinghausen	—	—	—	—	do.	—	im dänischen Hospital.
17	do.	do.	Trompeter Gustav Herm. Rammelt	Carsdorf	Querfurt	—	—	—	—	do.	—	—
18	do.	do.	Gefr. Herm. Neumeyer	Nettelstädt	Lippstadt	—	—	—	—	do.	—	—
19	do.	do.	do. Heinr Linnemann	Arnelunken	Höxter	—	—	—	—	do.	—	—
20	do.	do.	do. August Kottsieper	Hesterberg	Hagen	—	—	—	—	do.	—	—
21	do.	do.	do. Franz Albersmeyer	Langeneiken	Lippstadt	—	—	—	—	do.	—	—
22	do.	do.	do. Herm. Jos. Müller	Hohenwepel	Warburg	—	—	—	—	do.	—	—
23	do.	do.	do. Heinr. Wiehoff	Ostönnen	Hamm	—	—	—	—	do.	—	—
24	do.	do.	do. Friedr. Wilh. Strunk	Gelsenkirchen	Bochum	—	—	—	—	do.	—	—
25	do.	do.	do. Franz Heinr. Lange	Nieheim	Höxter	—	—	—	—	do.	—	—
26	do.	do.	do. Hein Gustav Cordes	Witten	Bochum	—	—	—	—	do.	—	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Orts und Datum des Gefechts.	Truppentheil.	Charge, Vor- und Zunamen.	Gebürtig aus Ort.	Gebürtig aus Kreis.	Getödtet	schwer verwundet	leicht verwundet	An den Wunden gestorben, wo? und wann?	In Dänische Gefangenschaft gerathen.	Art der Verwundung.	Liegt im Lazareth, wo?
27	Skjödeg, 29/2. 64.	1. Westph. Hus.-Rgt. Nr. 8, 4. Eskadron.	Hus. Friedr. Adolph Schütter	Hörste	Halle i/W.	—	—	—	—	ja	—	—
28	do.	do.	do. Adolph Heinr. Tölle	Gesecke	Lippstadt	—	—	—	—	do.	—	—
29	do.	do.	do. Heinr. Schulte	Ahden	Büren	—	—	—	—	do.	—	—
30	do.	do.	do. Jos. Aug. Nolte	Himminghauf	Höxter	—	—	—	—	do.	—	—
31	do.	do.	do. Jos. Jak. Bollinger	Bruchj	Wittlich	—	—	—	—	do.	—	im dänischen Hospital.
32	do.	do.	do. Wilh. Coers	Hattrop	Soest	—	—	—	—	do.	—	desgl.
33	do.	do.	do. Wilh. Erich	Weiberg	Büren	—	—	—	—	do.	—	—
34	do.	do.	do. Diedrich Isenbeck	Freiske	Hamm	—	—	—	—	do.	—	—
35	do.	do.	do. Pet. Ferd. Schmies	Bilstein	Olpe	—	—	—	—	do.	—	—
36	do.	do.	do. Bernhard Bonhoff	Drengstein-furt	Lüdinghausen	—	—	—	—	do.	—	im dänischen Hospital.
37	do.	do.	do. Friedr. Hellwig	Stadtrülhen	Lippstadt	—	—	—	—	do.	—	desgl.
38	do.	do.	Lazar.-Geh. Adolph Krüger	Brug	Jerichow II	—	—	—	—	do.	—	—
39	Stostrup, 8/3. 64.	3. Garde-Gren.-Rgt Königin Elisabeth, 6. Kompagnie	Hauptmann Hugo von der Lochau Sek.-Lieutenant	Potsdam	Potsdam	—	—	ja	—	—	Schuß durch den linken Arm.	Kolding.
40	do.	7. "	Max v. Rosenberg-Lipinski Grenadier, Reservist	Gutwohne	Oels	—	—	do.	—	—	Prellschuß auf die Brust.	do.
41	do.	6. "	August Herrmann Grenadier, Reservist	Steidelwitz	Steinau	—	ja	—	—	—	Schuß durch die Hüfte.	do.
42	do.	6. "	Joseph Kaplita Grenadier, Reservist	Ruptau	Rybnick	—	—	ja	—	—	Streifschuß im Kniegelenk.	do.
43	do.	6. "	Rudolph Vogt	Vilkau	Breslau	—	—	do.	—	—	Schuß durch den Arm.	do.
44	do.	7. "	Grenadier Andr. Midrit	Alt-Butkowitz	Oppeln	—	ja	—	—	—	Schuß durchs Gesicht.	do.
45	do.	7. "	do. Wilh. Wolff	Bielendorf	Habelschwerdt	—	—	ja	—	—	Schuß durchs rechte Bein.	do.
46	do.	7. "	do. Ernst Kordella	Groß-Komrowe	Trebnitz	—	ja	—	—	—	Schuß durch die rechte Hand.	do.
47	do.	7. "	do. Wilh. Unger I.	Grögersdorf	Nimptsch	—	—	ja	—	—	Prellschuß auf der linken Brust.	—
48	do.	7. "	do. Andr. Kaczmarek II.	Urbanowo	Buck	—	—	do.	—	—	Prellschuß am rechten Knie.	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Orts und Datum des Gefechts.	Truppentheil.	Charge, Vor- und Zunamen.	Gebürtig aus		Getödtet.	schwer verwundet	leicht verwundet	An den Wunden gestorben, wo? und wann?	In Dänische Gefangenschaft gerathen.	Art der Verwundung.	Liegt im Lazareth, wo?
				Ort.	Kreis.							
49	Sonderbigaard, 8/3. 64.	3. Garde-Gren.-Rgt Königin Elisabeth 11. Kompagnie	Füs. Heinr. Otto	Temkel	Sternberg	ja	—	—	—	—	Schuß durch die Hauptschlagader des Oberschenkels	—
50	do.	12. "	do. Julius Kolewa	Punitz	Kröben	—	ja	—	—	—	Schuß durch die Wade	Kolding.
51	Heiselro, 8/3. 64.	12. "	do. Heinr. Postler	Neu-Röhrdorf	Bolkenhayn	—	—	ja	—	—	Prellsch. a. rechten Oberschenkel	—
52	do.	12. "	do. Ignatz Seifert	Lichtenberg	Grottkau	—	—	ja	—	—	Prellsch. a. linken Schienbein	—
53	Sondershovgaard, 8/3. 64.	11. "	do. Wawerzin Komin	Jezcara	Schroda	—	—	ja	—	—	Prellsch. oberhalb der Schulter	—
54	do.	11. "	do. Joh. Olschewski	Wronke	Samter	—	—	ja	—	—	Prellschuß an der linken Seite	—
55	Zwischen Gudsoe u. Snoghoi 8/3. 64.	4. Garde-Gren.-Rgt Königin, 1. Bataillon	Unteroffizier Jos. Schäfer	Stettin Aufenthaltsort Holst	Sigmaringen	—	—	ja	—	—	Rechtes Ohr abgeschossen.	Kolding.
56	do.	1. "	Grenadier Gerhard August Heynen	Wachtendung	Geldern	—	ja	—	—	—	Ein Schuß in die rechte " " linke Schulter	do.
57	do.	1. "	Grenadier August Heinr. Westenfeld	Oellinghausen	Lippe-Detmold	—	—	ja	—	—	Schuß in den rechten Fuß	do.
58	Sönderskoogd, 8/3. 64.	Garde-Hus.-Regim.	Husar Karl Friedr. Magnus Böge	Wieck	Rügen	—	ja	—	—	—	Schuß in die rechte Schulter	do.

C. H. Q: Eltang, den 11. März 1864.

(gez.) **von der Mülbe.**

General-Lieutenant und Kommandeur der kombinirten Garde-Infanterie-Division.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 133. Entlassung von Seminar-Zöglingen betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der am 12. d. Mts. im Schullehrer-Seminar zu Kempen abgehaltenen Entlassungs-Prüfung folgende Schulamts-Candidaten als anstellungsfähig entlassen worden sind:

1., Peter Esser aus Kerpen, Kreis Bergheim. 2., Franz Grah aus Fettehenne, Kreis Solingen. 3., Wilh. Hermkes aus Büderich, Kreis Neuß. 4., Friedrich Keil aus Cöln. 5., Jos. Laufenberg aus Rauschendorf, Siegkreis. 6., Hub. Lessenich aus Dirmerzheim, Kreis Euskirchen. 7., Wilhelm Müller aus Morken, Kreis Bergheim. 8., Johann Piel aus Cöln. 9., Jos. Werner aus Ruppichteroth, Siegkreis. 10., Georg von den Busch aus Cöln. 11., Wilhelm Zimmermann aus Bachem, Landkreis Cöln.

Cöln, den 19. März 1864.

Königliche Regierung.

Nro. 134. Betrifft den Taxpreis eines Blutegels.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 2 Sgr. 4 Pfg. festgesetzt, welches wir im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 14. Cöln, Dienstag den 5. April 1864.

Nro. 135. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Das am 23. März 1864 zu Berlin ausgegebene Stück 7 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5829. Den allgemeinen Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Belgien, Brasilien, Chili, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Hannover, Italien, Oldenburg, Peru, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen, der Türkei und den freien Hansestädten, betreffend die Ablösung des Scheldezolles. Vom 16. Juli 1863.

Nro. 5830. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Februar 1864, nebst Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Erftkanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine zu entrichten sind.

Nro. 5831. Das Statut der Wiesengenossenschaft zu Ohlweiler, Kreis Simmern. Vom 15. Februar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 136. Verbotene Zeitschrift betr.

Es hat sich herausgestellt, daß die im Verlage von F. Streit in Coburg erscheinende Zeitschrift „die Frist" lediglich ein Abdruck der in demselben Verlage herausgegebenen durch meinen Erlaß vom 30. März v. J. für den Preußischen Staat auf Grund des §. 52. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 verbotenen Wochenschrift des Nationalvereins ist. Das für die Wochenschrift des National-Vereins ergangene Verbot gilt demnach auch für die Zeitschrift „die Frist", worauf unter Hinweisung auf die Straf-Bestimmung in §. 53. a. a. O. aufmerksam gemacht wird.

Berlin, den 29. März 1864. Der Minister des Innern **Gr. zu Eulenburg.**

Nro. 137. Vermerke auf Staatsschuldverschreibungen betr.

Es ist vielfach die Ansicht verbreitet, daß die auf den Inhaber lautenden Staatsschuld-Verschreibungen, welche mit einer Namensaufschrift versehen sind, deshalb unkursfähig seien. Um den Nachtheilen möglichst zu begegnen, welche hieraus für den Verkehr mit Staatspapieren erwachsen, und um diejenigen vor Verlusten zu bewahren, welche meinen, durch ihre Namensaufschrift das Papier dem freien Verkehr entzogen zu haben, sehen wir uns zu der Erklärung veranlaßt, daß wir die bloße Namensaufschrift, ohne sonstigen, das Eigenthum bezeichnenden Vermerk, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht für genügend erachten, die Außerkurssetzung einer auf den Inhaber lautenden Staatsschuld-Verschreibung zu bewirken, und daß wir dem entsprechend verfahren.

Wir bemerken schließlich, daß auch die Preußische Bank und die Königliche Seehandlung, mit uns übereinstimmend, in der bloßen Namensaufschrift kein Hinderniß finden, Papiere der gedachten Art ohne vorgängige Wiederinkurssetzung oder Umschreibung zu erwerben.

Berlin, den 17. März 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von **Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.**

Nro. 138. Mittheilungen der gewerkschaftlichen Repräsentanten an einzelne Gewerke betr.

Nach dem Gesetze über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks vom 12. Mai 1851 und der dazu ergangenen Instruktion vom 6. März 1852 sind die gewerkschaftlichen Repräsentanten und Grubenvorstände öfters genöthigt, an einzelne Gewerken Mittheilungen, Vorladungen u. s. w. zu erlassen, deren Versendung in gewissen Fällen gegen Post-Insinuationsschein stattfinden soll. Mit Rücksicht auf diese Vorschrift werden die Post-Anstalten darauf aufmerksam gemacht, daß dergleichen, von den legitimirten gewerkschaftlichen Repräsentanten oder Grubenvorständen zur Beförderung gegen Insinuationsschein eingelieferte Schreiben, nach Maßgabe der Instruction über die postamtliche Insinuation außergerichtlicher Verfügungen — Anlage 3 zu Absch. V. Abth. 1. der Postdienst-Instruction und der Dienst-Instruction für Post-Expediteure — zu behandeln sind. Insbesondere ist dabei wegen Sicherstellung der davon zu entrichtenden Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr, Bestellgeld und Botenlohn das Erforderliche — den Bestimmungen in §. 10 der genannten Instruction entsprechend — vorzusehen. Ihre Legitimation haben die gewerkschaftlichen Repräsentanten und Grubenvorstände durch Vorzeigung einer von dem betreffenden Ober-Bergamte ausgefertigten Legitimations-Bescheinigung zu führen.

Berlin, den 26. Februar 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez: **Graf von Itzenplitz.**

Nro. 139.

Verlust

des Königlich Preußischen kombinirten Armee-Corps

Laufende Nr.	Bezeichnung des Orts und Datum des Gefechts.	Truppentheil.	Charge, Vor- und Zunamen.
1	Vorpostengef. bei Frydendal a. 3. März	2. Bat. 8. Brandenb. Inf.-Reg. N. 64	Musketier Friedrich Leuder.
2	Am Rackebüller Holze beim Gehöfte Staugd am 5. März.	6. Komp. 1. Westph. Inf.-Reg. N. 13	Musketier Heinrich Lanvermann.
3	Recognoscirungspatrouille auf Rackebüll am 5. März.	Westphäl. Jäger-Bataillon Nr. 7.	Jäger Peter Bast.
4	Patrouillengef. b. Wielhoi am 7. März	12 Komp. 7. Brandenb. Inf.-Rg. N. 60	Füsilier Wilhelm Kegel.
5	do.	do.	Füsilier Carl August Vollmer.
6	Recognoscirungsgefecht bei Rackebüll am 12. März.	1. Komp. 6. Westph. Inf.-Reg. N. 55	Musketier Carl Rothert.
7	do.	do.	Musketier Wilhelm Daniel Flete.
8	Vorpostengefecht bei Wenningbund am 14. März.	7. Komp. 7. Brandenb. Inf.-Reg. N 60	Musketier Johann Friedrich Carl Pritzkow.
9	Patrouillengang bei Oster-Satrup am 14. März.	7. Komp. 2. Westph Inf.-Reg. N. 15 (Prinz Friedr. der Niederlande.)	Musketier Cornelius Elanberg.
10	Auf Vorposten vor Düppel am 14. März	2. Komp. 8. Brandenb. Inf.-Reg. N. 64	Musketier Hermann Kramer.
11	do.	4 Komp. do. do.	Musketier Wilhelm Lübicke.
12	Gefecht bei Düppel am 14. März.	4. Brandenb. Inf.-Reg. N. 24 1. Komp.	Musketier Gottlieb Ullrich.
13	do.	do.	Unteroffizier August Sangerhausen
14	do.	do.	Unteroffizier Hermann Brandes.
15	do.	do.	Musketier Wilhelm Sommer.
16	do.	do.	Musketier Carl Dahms.
17	do.	do.	Musketier Friedrich Büther.
18	do.	do.	Musketier Carl Müller IV.
19	do.	2. Kompagnie.	Hauptmann Carl Ballhorn.
20	do.	3. Kompagnie.	Musketier Carl Lagner.
21	Gefecht bei Rackebüll am 14. März.	4. Brandenb. Inf.-Reg. Nr. 24 6. Komp.	Musketier Wilhelm Blunck.
22	do.	do.	Musketier Eugen Caspari.
23	do.	do.	Musketier Rudolph Füllgraff.
24	do.	do.	Musketier August Ernst.
25	do.	7. Kompagnie.	Unteroffizier Julius Temelius.
26	do.	do.	Seconde-Lieutenant Emil Troschel.
27	do.	do.	Unteroffizier Ferdinand Barnewitz.
28	do.	do.	Musketier Friedrich Hintze.
29	do.	do.	Musketier Heinrich Kohlmetz.
30	Patrouillengang b. Düppel a. 15. März	3. Kompagnie.	Gefreiter Carl Schweder.
31	Vorpostengefecht in der Ravenskoppel am 16. März.	2. Westph. Inf.-Reg. Nr. 15. (Prinz Friedr. der Niederl.) 1. Komp.	Musket. Heinrich Friedr. Rammhorst.
32	do.	2. Kompagnie.	Musket. Johann Heinrich Hüsemann.
33	do.	3. Kompagnie.	Musket. Johann Conrad Boeddecker.

H. Q. Gravenstein, den 19. März 1864.

L i s t e

vom 3. bis incl. 16. März 1864:

Gebürtig aus		Getödtet.	schwer verwundet	leicht verwundet	An den Wunden gestorben, wo? und wann?	Vermißt	Art der Verwundung.	Liegt im Lazareth, wo?
Ort.	Kreis.							
Briest	Angermünde	—	—	ja	—	—	Streifschuß an der linken Seite der Brust	in Rinkenis
Marbeck	Borken	—	ja	—	—	—	Schuß in's Kreuz.	in Baurup
Kesenbach	Simmern	ja	—	—	—	—	—	—
Ziesar	Jerichow I.	—	—	ja	—	—	Schuß durch den Oberschenkel.	in Flensburg
Annaburg	Torgau	—	ja	—	—	—	Schuß durch den linken Unterarm.	do.
Halle a/S.	Halle	ja	—	—	bei Rackebüll am 12. März 1864.	—	Schuß durch die Brust.	—
Peckelo	Halle i/W.	—	—	ja	—	—	Streifschuß an der rechten Backe.	—
Wensikendorf	Nieder Barnim	—	—	ja	—	—	Schuß in den linken Oberschenkel.	—
Höhscheidt	Solingen	—	—	ja	—	—	Streifschuß am Zeigefinger der rechten Hand der Finger muß jedoch abgenommen werden.	in Baurup
Berlin	Berlin	—	ja	—	—	—	Schuß in die rechte Backe und den Hals	in Rinkenis
Wollin	Jerichow	—	ja	—	—	—	Schuß in die linke Schläfe.	do.
Golzow	Angermünde	ja	—	—	—	—	Schuß durch den Kopf.	—
Lunow	do.	—	ja	—	—	—	Schuß in's Kreuz.	in Rinkenis
Magdeburg	Magdeburg	—	ja	—	—	—	Schuß in den rechten Unterschenkel.	do.
Betzow	Ost-Havelland	—	—	ja	—	—	Schuß am rechten Oberschenkel u. Hodensack	do.
Loegow	Ruppin	—	ja	—	—	—	Schuß durch den rechten Unterschenkel.	do.
Cremmen	Ost-Havelland	—	—	—	—	ja	schwer verw. u. bei Veränderung d. Position verm.	—
Wittstock	Ost-Priegnitz	—	—	—	—	ja	do.	—
Berlin	Berlin	—	ja	—	—	—	Schuß in den Oberschenkel	in Rinkenis
Neumarkt	Neumarkt	—	—	ja	—	—	Streifschuß am Kopfe.	do.
Berlin	Berlin	ja	—	—	—	—	Schuß in den Kopf.	—
Berlin	do.	—	ja	—	—	—	Schuß durch den linken Unterarm.	in Rinkenis
Bantikow	Ost-Priegnitz	—	ja	—	—	—	Schuß durch den linken Fuß.	do.
Guhlow	do.	—	—	ja	—	—	Prellschuß an der linken Schulter.	(Bei d. Kompag. verblieben.)
Hettstädt	Halle a/S.	—	—	ja	—	—	Prellschuß an der Hüfte.	do.
Berlin	Berlin	ja	—	—	—	—	Schuß durch den Kopf.	—
Neuhausen	West-Havelland	—	—	ja	—	—	Schuß in die rechte Wade	in Rinkenis
Pierow	West-Priegnitz	—	ja	—	—	—	Schuß durch den Oberschenkel u. Hoden.	in Flensburg
Neu Crüssow	do.	—	—	—	—	ja	Soll nach Angabe d. Sectionsführers schwer verwundet in Feindeshand gerathen sein.	—
Mansfelde	do.	—	—	ja	—	—	Schuß in den linken Oberschenkel.	in Rinkenis
Hesselteich	Halle	—	ja	—	—	—	Am rechten Oberarm und Hüfte.	in Baurup
Börninghaus.	Lübbecke	—	—	ja	—	—	Am Oberarm.	—
Bergheim	Höxter	—	—	ja	—	—	Hinterkopf geschrammt.	—

Der kommandirende General, gez. **Friedrich Karl**, Prinz von Preußen.

Nro. 140.

V e r l u s t =
des Königlich Preußischen kombinirten

Laufende Nr.	Bezeichnung des Orts und Datum des Gefechts.	Truppentheil.	Charge, Vor= und Zunamen.
1	Gefecht bei Düppel a 17. März 1864	7. Brandenb. Inf.=Reg. Nr. 60.	Regiments=Kommdr. Oberstlieutenant Ernst von Hartmann.
2	do.	9. Kompagnie.	Füsilier Carl Albert Tempel.
3	do.	6. do.	Musketier Andreas Funke
4	do.	6. do.	Musketier Friedr. Wilh. Baganz.
5	do.	9. do.	Füsilier Karl Krusch.
6	do.	6. do.	Musketier Ludwig Felix Heise
7	do.	6. do.	Musketier Christian Friedr. Wegener
8	do.	6. do.	Musketier Gottlieb Wlh. Wittstock.
9	do.	6. do.	Musketier Christ. Friedr. Aug. Berg.
10	do.	8. do.	Unteroffizier August Mulack.
11	do.	9. do.	Füsilier Isaak Friedeberg.
12	do.	6. do.	Gefreiter Friedr. Wilh. Lehmphul.
13	do.	4 Brand. Inf.=Reg. Nr. 24, 1. Komp.	Musketier Friedrich Hacker.
14	do.	2. Kompagnie.	Musketier Karl Stieblich.
15	do.	3. do.	Musketier Johann Koch.
16	do.	3. do.	Musketier Wilhelm Roß.
17	do.	3. do.	Hornist Julius Knoerck.
18	do.	7. do.	Musketier Wilhelm Lange.
19	do.	11. do.	Füsilier Wilhelm Drenckhahn.
20	do.	12. do.	Unterarzt Julius Dr. Glaeslein.
21	do.	8 Brand. Inf.=Reg. Nr. 64, 1. Bat.	Bataillons-Commandeur Major Hiner v. Wostrowski.
22	do.	2. Kompagnie.	Gefreiter Julius Hering.
23	do.	2. do.	Tambour Eduard Telle.
24	do.	2. do.	Gefreiter Karl Schmidt.
25	do.	2. do.	Musketier Friedrich Mesow.
26	do.	3. do.	Sergeant August Hannemann.
27	do.	3. do.	Musketier Johann Krüger 2.
28	do.	4. do.	Musketier Heinrich Lueck.
29	do.	2. Bataillon.	Premier=Lieut. Hugo v. Gerhard.
30	do.	do.	Sekonde=Lieutenant Otto Liem[illegible]n
31	do.	do.	Sekonde=Lieutenant Otto Hell[illegible]ig.
32	do.	do.	Sekonde=Lieutenant Paul Thi[illegible]

Liste

Armee-Corps am 17. März 1864.

Gebürtig aus Ort.	Kreis.	Getödtet.	schwer verwundet	leicht verwundet	An den Wunden gestorben, wo? und wann?	Vermißt.	Art der Verwundung.	Liegt im Lazareth, wo?
Bueren	Bueren	—	—	ja	—	—	Schuß in den linken Unterschenkel.	Befindet sich in seinem Quartier.
Polleben	Mannsfeld	ja	—	—	—	—	Schuß durch den Kopf.	—
Wartenberg	Nieder-Barnim	ja	—	—	—	—	Granatsplitter durch Rücken u. Oberich.	—
Amt Lietzen	Lebus	ja	—	—	—	—	Granatsplitter durch die Brust.	—
Ellguth	Falkenberg	—	ja	—	—	—	Linker Fuß abgeschossen.	in Düppel.
Bromberg	Bromberg	—	—	ja	—	—	Durch einen Gewehrschuß am Zeigefinger.	Kann noch nicht angegeben werden.
Nieder-Schönhausen	Nieder-Barnim	—	ja	—	Am 18. Vormittags im Lazareth zu Broacker.	—	Durch einen Granatspl. beide Beine u. d. rechte Arm zerrissen.	—
Schönfelde	Ober-Barnim	—	ja	—	—	—	Durch einen Granatspl. den rechten Arm zersplittert.	Kann noch nicht angegeben werden.
Alt-Trebbin	do	—	ja	—	—	—	Durch einen Granatspl. in Gesicht u. Hand.	do.
Beeskow	Beeskow-Storkow	—	ja	—	—	—	Durch einen Granatspl. durch den Unterleib	do.
Schwerin a/W	Birnbaum	—	—	ja	—	—	Schuß in den Finger.	do.
Werneuchen	Ober-Barnim	—	—	ja	—	—	Durch einen Granatspl. Kontusionen an der linken Schulter.	do.
Luetchendorf	West-Priegnitz	—	ja	—	—	—	Schuß durch beide Oberschenkel	do.
Kienitz	Liegnitz	—	ja	—	—	—	Schuß durch die rechte Schulter.	do.
Schönberg	Ruppin	—	—	ja	—	—	Schuß in den linken Oberschenkel.	do.
Wittenberge	West-Priegnitz	—	—	ja	—	—	Schuß in den rechten Oberschenkel.	do.
Lindow	Ruppin	—	—	ja	—	—	Streifschuß am Kopfe.	do.
Perleberg	West-Priegnitz	—	—	ja	—	—	Schuß in den Fuß.	do.
Japel	do.	—	—	ja	—	—	Streifschuß am Oberschenkel.	do.
Brandenburg a/H.	West-Havelland	—	—	ja	—	—	Streifschuß am Knie.	do.
Schweidnitz	Schweidnitz	—	—	ja	—	—	Kontusion am Unterleib.	—
Goetz	Belzig		ja	—	auf dem Transport am 17. März 1864	—	Schuß durch den Oberschenkel.	—
Gottesberg	Waldenburg	—	—	ja	—	—	Schuß in den linken Unterschenkel.	
Zierke	Tamm	—	—	ja	—	—	Schuß durch den linken Unterarm.	
Lindensee	Templin	—	—	ja	—	—	Schuß durch den vorderen Theil des Leibes	in Stenderup
Rathenow	W[illegible]havelland	—	—	ja	—	—	Schuß in den rechten Oberschenkel.	
Schneidemühl	Chodziesen	—	ja	—	—	—	Schuß durch den Unterleib.	
Schwedt a/O.	Angermünde	ja	—	—	—	—	Schuß durch den Kopf.	
Dueben	Sachsen	—	ja	—	auf dem Transport nach Broacker am 17. März.	—	Schuß durch die linke Brust.	—
Nauen	Ost-Havelland	—	—	ja	—	—	Kopfbeule.	befindet sich bei seinem Truppentheil.
Berlin	Berlin	—	—	ja	—	—	leichte Kontusion am Oberschenkel.	do.
Kuhtz	Prenzlau	—	—	ja	—	—	Kontusion an der rechten Wade.	do.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Orts und Datum des Gefechts.	Truppentheil	Charge, Vor- und Zunamen.
33	Gefecht bei Düppel a 17. März 1864	8. Brandenb. Inf.-Regt. Nro. 64. 5. Kompagnie.	Feldwebel Karl Torner.
34	do.	5. do.	Sergeant Robert Holbus.
35	do.	5. do.	Unteroffizier Karl Kunert.
36	do.	5. do	Musketier Wilhelm Kupfer.
37	do.	5. do.	Musketier Karl Käther.
38	do.	5. do.	Musketier Friedrich Mohns.
39	do.	5. do.	Musketier Christian Axel.
40	do.	5. do.	Musketier Friedrich Hengst.
41	do.	5. do.	Musketier Wilhelm Rietz.
42	do.	5. do.	Musketier Johann Hasenjäger.
43	do.	5. do.	Gefreiter Karl Ney.
44	do.	5. do.	Musketier August Maeckel.
45	do.	6. do.	Musketier Ludwig Bergfeld.
46	do.	6. do.	Musketier Karl Bethke.
47	do.	6. do	Musketier August Scharlipp.
48	do.	7. do.	Sergeant Ernst Neumann.
49	do.	7. do.	Musketier August Siedelberg.
50	do	7. do.	Musketier Karl Zimmermann.
51	do.	7. do.	Musketier August Hagen 2.
52	do.	7. do.	Musketier Friedrich Schuhrke.
53	do.	7. do.	Musketier Karl Schmoecker.
54	do.	7. do.	Musketier Wilhelm Schmulack.
55	do.	7. do.	Musketier Ernst Müller II.
56	do.	8. do.	Sergeant August Scheibner.
57	do.	8. do.	Musketier Wilhelm Behm.
58	do.	8. do.	Musketier Ernst Külper.
59	do.	8. do.	Musketier Eduard Seiffert.
60	do.	8. do.	Musketier August Lüdtke I.
61	do.	8. do.	Musketier Johann Dupont.
62	do.	8. do.	Gefreiter Martin Gleich.
63	do.	8. do.	Musketier Louis Koß.
64	do.	7. do.	Musketier Friedrich Winkelmann.
65	do.	10. do.	Unteroffizier Friedr. Wilhelm Heck.

Gebürtig aus Ort.	Kreis.	Getödtet.	schwer verwundet	leicht verwundet	An den Wunden gestorben, wo? und wann?	Vermißt.	Art der Verwundung.	Liegt im Lazareth, wo?
Berlin	Berlin	—	—	ja	—	—	Schuß in die Schulter.	in Stenderup.
Potsdam	Ost-Havelland	ja	—	—	—	—	Schuß durch den Kopf.	—
Biesenthal	Ober-Barnim	—	ja	—	—	—	Schuß durch beide Füße.	in Stenderup.
Alt-Geltow bei Potsdam	Ost-Havelland	ja	—	—	—	—	Schuß durch den Kopf.	—
Hägenows-Ofen	Ost-Priegnitz	ja	—	—	—	—	do.	—
Bergholz	Prenzlau	—	ja	—	Im Lazareth zu Broacker am 18. März.	—	Schuß in die Brust.	—
Dauer	do.	—	ja	—	—	—	Verwundg der Unterlippe, des Unterkiefers des linken Auges u. der linken Oberkiefers.	in Stenderup.
Mezelthin	Ruppin	—	—	ja	—	—	Kopfwunde.	do.
Wittstock bei Prenzlau	Prenzlau	—	—	ja	—	—	Schuß in den Oberarm.	do.
Fürstenwerder	do.	—	—	ja	—	—	Schuß in den Unterarm.	do.
Marienthal	Templin	—	—	ja	—	—	Streifschuß am Knie.	do.
Grunewald	do.	—	—	ja	—	—	Streifschuß in der rechten Seite.	do.
Spandau	Ost-Havelland	—	ja	—	—	—	Prellschuß am Schienbein des rechten Fußes.	do.
Malchow	Prenzlau	—	—	ja	—	—	Wunde an der Stirn.	do.
Zabelsdorf	Templin	—	—	ja	—	—	Leichte Kontusion an der rechten Seite durch einen Streifschuß.	beim Truppentheil verblieben.
Liepe	Angermünde	—	—	ja	—	—	Kontusion auf dem Schulterblatt.	do.
Netzow	Templin	ja	—		—	—	Schuß durch den Kopf.	—
Hindenburg	do.	ja	—	—	—	—	do.	—
Gransee	Ruppin	ja	—	—	—	—	do.	—
Bülowssiege	Prenzlau	—	ja	—	—	—	Schuß durch beide Füße.	in Stenderup.
Gandenitz	Templin	ja	—	—	—	—	Schuß durch den Kopf.	—
Prenzlau	Prenzlau	ja	—	—	—	—	do.	—
Potsdam	Ost-Havelland	—	ja	—	Im Lazareth zu Broacker am 18. März.	—	Schuß in die Brust.	—
Zechlin	Ost-Priegnitz	—	ja	—	—	—	Verwundg. der Unterlippe, des Unterkiefers des linken Auges u. des linken Oberkiefers.	in Stenderup.
			[illegible]					do.
Straßburg a/M	Prenzlau	—	—	ja	—	—	Kopfwunde.	do.
Berlin	Berlin	—	—	ja	—	—	Schuß in den Oberarm.	do.
Alt-Thiemendorf	Steinau	—	—	ja	—	—	Schuß in den Unterarm.	do.
Funkenhagen	Templin	—	—	ja	—	—	Streifschuß am Kinn.	do.
Schmargendorf	Angermünde	—	—	ja	—	—	Streifschuß in der rechten Seite.	do.
Bruchhagen	do.	—	ja	—	—	—	Prellschuß am Schienbein des rechten Fußes	do.
Berlin	Berlin	.	—	ja	—	—	Wunde an der Stirn.	
Wusterhausen a/D.	Ruppin	—	—	ja	—	—	Leichte Kontusion an der rechte Seite durch einen Streifschuß.	beim Truppentheil verblieben.
Wittstock	Ost-Priegnitz	—	—	ja	—	—	Kontusion auf dem Schulterblatt.	do.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Orts und Datum des Gefechts.	Truppentheil.	Charge, Vor- und Zunamen.
66	Gefecht bei Düppel a. 17. März 1864	8. Brandenb Inf.-Regt. Nro. 64. 10. Kompagnie.	Füsilier Aug. Friedr. Wilh. Sasse.
67	do.	10. do.	Füsilier Karl Aßmann.
68	do.	10. do.	Füsilier Julius Feuerböther.
69	do.	9. do.	Füsilier Fried. Wilh. Rudolph Brocks
70	Gefecht bei Rackebüll a 17. März 1864	2. Westph. Inf.-Reg. Nr. 15 (Prinz Friedr. der Niederlande), 8. Komp.	Hauptmann Ernst Eberhard Wilhelm Freiherr v. d. Reck.
71	do.	9. Kompagnie.	Hauptmann August Heinrich Wilhelm v. d. Schulenburg.
72	do.	12. do.	Hauptmann Konstantin Ernst Thilo v. Kaweczinski I.
73	do.	5. do.	Vicefeldwebel, Offizier-Aspirant Joseph Wolfers.
74	do.	2. do.	Musketier Anton Wiedemeier.
75	do.	2. do.	Musketier Joh. Hermann Schmidt II.
76	do.	3. do.	Musketier Anton Dietrich Schlüter II
77	do.	3. do.	Gefreiter Ernst Eberhard v. d. Steinen
78	do.	3. do.	Musketier Christ. Heinrich Kummer
79	do.	5. do.	Unteroffiz. Aug. Julius Hub. Enerth
80	do.	5. do.	Musketier Wilh. Ferd. Aug. Binder.
81	do.	5. do.	Musketier Heinrich Schaefermeyer.
82	do.	7. do	Musketier Christoph Katthoefer.
83	do.	8. do.	Musketier Friedrich Christ. Wilhelm Groeper.
84	do.	8. do.	Musketier Wilhelm König.
85	do.	9. do.	Unterof. Ernst Heinr. Christoph Kruse
86	do.	9. do.	Füsilier Franz Joh. Joseph Behler.
87	do.	9. do.	Füsilier Heinrich Wilhelm Prante.
88	do.	10. do.	Füsilier Eduard Hartmann.
89	do.	10. do.	Sergeant Friedr. Wilhelm Oestreich.
90	do.	10. do.	Füsilier Johann Heinrich Knauer.
91	do.	6. Westph. Inf.-Reg Nr. 55.	Sekonde-Lieut. Hermann Hoelscher.
92	do.	do.	Portepeefähnrich Eduard Scheringer
93	do.	do.	Hauptmann Konstantin von Bosse.
94	do.	do.	Sekonde-Lieuten. Ferdinand Ranzow.
95	do.	do.	Sekonde-Lieut. Hermann v. Studnitz.
96	do.	do.	Premier-Lieutenant Karl Sanitz.
97	do.	6. Westph Inf.-Reg. N. 55, 1. Kmp.	Sergeant u. Regimentsschreiber Wilhelm Schulz.
98	do.	1. Kompagnie.	Musketier Ernst Heinrich Kassebaum.
99	do.	1. do.	Sergeant Friedr. August Braun.
100	do.	1. do.	Musketier Friedr. Wilhelm Strater.
101	do.	1. do.	Musketier Johannes Feldotte.

Gebürtig aus		Getödtet.	schwer verwundet	leicht verwundet	An den Wunden gestorben, wo? und wann?	Vermißt.	Art der Verwundung.	Liegt im Lazareth, wo?
Ort.	Kreis.							
Prenzlau	Prenzlau	ja	—	—	—	—	Schuß durch den Kopf.	—
Hegermühle b. Neustadt E. W.	Ober-Barmen	ja	—	—	—	—	do.	—
Wittenberge	West-Priegnitz	ja	—	—	—	—	do.	—
Alt-Hüttendorf	Angermünde	—	—	ja	—	—	Leichte Kontusion am linken Oberarm.	beim Truppentheil verblieben.
Obernfelde	Lübbecke	—	ja	—	—	—	Schuß durch die linke Schulter.	in Satrup.
Berlin	Berlin	—	ja	—	—	—	Schuß durch den Oberschenkel.	in Apenrade.
Minden	Minden	—	—	ja	—	—	Prellschuß am Oberschenkel.	—
do.	do.	—	ja	—	—	—	Schuß durch den linken Oberschenkel.	in Satrup.
Rolfzen	Hörter	—	ja	—	—	—	Schuß durch die Schulter.	in Baurup.
Vlotho	Herford	—	ja	—	—	—	Schuß unterhalb der Kinnlade.	do.
Brake	Bielefeld	ja	—	—	—	—	Schuß durch den Kopf.	—
Gräfrath	Solingen	—	ja	—	—	—	Schuß durch den Oberarm.	in Satrup.
Tonnenhaide	Lübbecke	—	ja	—	—	—	do.	do.
Cöln	Cöln	—	—	ja	—	—	Schuß durch den linken Oberarm.	—
Minden	Minden	—	—	ja	—	—	Schuß durch den rechten Oberschenkel.	—
Sande	Paderborn	—	—	ja	—	—	Schuß durch das rechte Schulterblatt.	—
Beil	Wiedenbrück	—	—	ja	—	—	Schußwunde an der Hand.	—
Ströhen	Lübbecke	—	—	ja	—	—	Verwundung der Hand.	—
Lütgeneder	Warburg	—	—	ja	—	—	Schuß durch den Oberschenkel.	—
Bielefeld	Bielefeld	—	ja	—	—	—	Schuß durch den Arm.	in Apenrade.
Rhode	Hörter	—	—	ja	—	—	Streifschuß am Finger.	—
Hamlingdorf	Halle i/S.	—	ja	—	—	—	Schuß durch den Arm.	in Apenrade.
Doerp	Solingen	ja	—	—	—	—	—	—
Schweningdorf	Herford	—	—	ja	—	—	Streifschuß am Kopf.	in Apenrade.
Alt-Obera	Bombst	—	ja	—	—	—	Schuß durch den Mund.	do.
Herford	Herford	ja	—	—	—	—	—	—
do.	do.	ja	—	—	—	—	Schuß in die Brust.	—
Neisse	Neisse	—	ja	—	—	—	Schuß durch den rechten Arm.	—
Magdeburg	Magdeburg	—	ja	—	—	—	Schuß durch den Oberschenkel.	—
Landshut	Landshut	—	ja	—	—	—	Schuß durch die Brust.	—
Münster	Münster	—	—	ja	—	—	Streifschuß am linken Unterarm.	—
Detmold	Fürstenthum Lippe	ja	—	—	—	—	—	—
Blasheim	Lübbecke	ja	—	—	—	—	—	—
Trebbin	Teltow	—	ja	—	—	—	Schuß durch den 2. u. 3. Finger der rechten Hand.	—
Crefeld	Crefeld	—	ja	—	—	—	Schuß durch den linken Oberschenkel.	—
Bornholte	Wiedenbrück	—	ja	—	—	—	Schuß durch die linke Schulter.	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Orts und Datum des Gefechts.	Truppentheil.	Charge, Vor- und Zunamen.
102	Gefecht b. Rackebüll a. 17. März 1864	6. Westph. Inf.-Regt. Nro. 55. 1. Kompognie.	Musketier Peter Wurm.
103	do.	1. do.	Gefreiter Christ. August Hoffmann.
104	do.	1. do.	Musketier Friedrich Schäckel.
105	do.	2. do.	Musketier Heinr. Wilh. Schäperkoetter
106	do.	2. do.	Sergeant Hermann Dieckmann.
107	do.	2. do.	Sergeant Friedr. Wilh. Aufderheide.
108	do.	2. do.	Unterof. Aug. Wilh. Alb. Steinhorst
109	do.	2. do.	Musketier Franz Bernh. Bergmann.
110	do.	3. do.	Gefreiter Friedr. Wilh. Hamelmann.
111	do.	4. do.	Feldwebel Johann Christoph Pörtzig.
112	do.	4. do.	Sergeant Ferd. Anton Franz Reichelt.
113	do.	4. do.	Unteroffizier Karl Buchow
114	do.	4. do.	Musketier Franz Fromme.
115	do.	4. do.	Musketier Ernst Heinrich Düsterberg.
116	do.	4. do.	Musketier Joh. Conrad Mittelhoetter
117	do.	4. do.	Musketier Ferdinand Wessipe.
118	do.	4. do.	Musketier Christian Kloepper II.
119	do.	4. do.	Musketier Wilhelm Schleef.
120	do.	4. do.	Musketier Joseph Kock III.
121	do.	4. do.	Musketier Heinrich Pollheide.
122	do.	10. do.	Unteroffizier Friedr. Wilhelm Bowe.
123	do.	10. do.	Gefreiter Caspar Heinrich Schmidt I.
124	do.	11. do.	Gefreiter Ernst Ziegler.
125	do.	11. do.	Gefreiter Hugo Kühne.
126	Gefecht bei Düppel a. 17. März 1864	Brandenb. Jäger-Bat. Nr. 3, 1. Kmp.	Bataillonsschreiber Sergat. Hermann Miethke.
127	do.	4. Kompagnie.	Gefreiter Friedrich Wilhelm Aßmus.
128	do.	1. do.	Jäger Carl Adolph Kanow.
129	do.	1. do.	Jäger Friedrich Wilhelm Wuttig.
130	do.	1. do.	Jäger Carl Ferd. Louis Blaesing.
131	do.	1. do.	Jäger Christ. Gottl. Herm. Zschille
132	do.	1. do.	Gefreiter Carl Adolph Herm. Kliegel.
133	do.	1. do.	Jäger Joh. Heinr. Waldem. Priemke.
134	do.	1. do.	Jäger Christian Friedrich Miermeister
135	do.	Brandenb. Huf.-Reg. (Ziethen-Huf.) Nr. 3, 2. Eskadron.	Gefreiter Emil Hecher.
136	Enfilier-Batterie Nr. 2, (Feldzeugmeister) am 17. März 1864.	Westph. Artillerie-Brigade Nr. 7, 4. Festungs-Komp.	Kanonier Stephan Joseph Mense.
137	Strand- u. Enfilier-Batterie Nr. 1, am 17. März 1864.	desgl., 8. Festungs-Komp.	Kanonier Anton Hoetz.

H. Q. Gravenstein, den 21. März 1864.

Gebürtig aus Ort.	Kreis.	Getödtet.	schwer verwundet	leicht verwundet	An den Wunden gestorben, wo? und wann?	Vermißt.	Art der Verwundung.	Liegt im Lazareth, wo?
Wenden	Olpe	—	ja	—	—	—	Schuß durch den Rücken und die linke Schulter.	—
Oberwilden	Siegen	—	ja	—	—	—	Schuß durch den rechten Oberarm.	—
Wietersheim	Minden	—	—	ja	—	—	Schuß durch die Nase.	—
Winkelshütte	Halle	ja	—	—	—	—	—	—
Hoerter	Hoerter	—	ja	—	—	—	Schuß durch den rechten Oberarm.	—
Holtfeld	Halle	—	ja	—	—	—	Schuß durch den Oberschenkel.	—
Nordhausen	Nordhausen	—	—	ja	—	—	Schuß durch den Unterschenkel.	—
Nieheim	Hörter	—	ja	—	—	—	Schuß durch den Oberschenkel.	—
Wulferdingsen	Minden	—	ja	—	—	—	do.	—
Heiligenstadt	Heiligenstadt	ja	—	—	—	—	—	—
Brieg	Brieg	—	—	ja	—	—	Streifschuß an der linken Seite.	—
Stralsund	Stralsund	—	ja	—	—	—	Schuß durch den Oberschenkel.	—
Ellingsen	Soest	ja	—	—	—	—	—	—
Offelten	Lübbecke	ja	—	—	—	—	—	—
Linteln	Wiedenbrück	—	ja	—	—	—	Schuß durch den Hals.	—
Essen	Essen	—	ja	—	—	—	Schuß durch den Unterleib.	—
Friedewalde	Minden	—	ja	—	—	—	Schuß durch den Mund.	—
Valdorf	Herförd	—	—	ja	—	—	Schuß an der Hand.	—
Westheim	Büren	—	ja	—	—	—	Schuß durch den rechten Oberarm.	—
Wehdem	Lübbecke	—	—	ja	—	—	Schuß am Finger.	—
Exter	Herford	—	—	ja	—	—	Schuß am linken Fuß.	—
Eilshausen	do.	—	—	ja	—	—	Schuß an der rechten Seite des Kopfes.	—
Versmold	Halle	—	ja	—	—	—	Schuß ins Schienbein.	—
Herford	Herford	—	—	ja	—	—	Kontusion an der Brust (Herzgrube).	—
Wendisch-Buchholz	Beeskow-Storkow	ja	—	—	—	—	Durch einen Granatsplitter zerrissen.	—
Weißensee	Meseritz	ja	—	—	—	—	Schuß durch den Kopf.	—
Sagritz	Luckau	—	ja	—	—	—	Schuß durch die Brust.	in Broacker.
Eisenberg	Sagan	—	ja	—	—	—	Zerreißung des Oberschenkels durch Granatsplitter.	do.
Alt-Lippenkirchen-Krug	Landsberg	—	ja	—	—	—	Schuß in die Brust.	do.
Lietzen	Lebus	—	—	ja	—	—	Streifschuß am rechten Oberschenkel.	do.
Nieder-Schönhausen	Nieder-Barnim	—	—	ja	—	—	Verletzung im Gesicht.	bei der Kompag. verblieben.
Trebschen	Züllichau	—	—	ja	—	—	Streifschuß am linken Unterschenkel.	do.
Spechtsdorf	Dramburg	—	—	ja	—	—	Kontusion am rechten Oberarm.	do.
Bachwitz	Baust, R.-B. Bromberg	—	ja	—	—	—	Schuß durch die Stirn über dem rechten Auge.	in Rinkeniß.
Westkirchen	Warendorf	—	—	ja	—	—	Durch ein Sprengstück in der Nähe des Kreuzes.	in Flensburg.
Schiesbahn	Gladbach	—	ja	—	Im Lazareth zu Broacker am 17. März 1864.	—	Durch einen Granatsplitter von hinten durch den Oberkörper getroffen.	—

Der kommandirende General, gez. **Friedrich Karl**, Prinz von Preußen.

Nro. 141.

Verlust
der combinirten Garde-Infanterie-Division

Laufende Nr.	Bezeichnung des Orts und Datum des Gefechts.	Truppentheil.	Charge, Vor- und Zuname.
1	Während der Recognoscirung vor Fridericia am 17. März 1864 auf einem Patrouillengang bei Fuglesang.	4. Garde-Regiment z. F., 10. Komp.	Gefreiter August Schubert.
2	Vorpostengefecht i. d. Nähe d. Festungswerke v. Fridericia am 19. März 1864	3. Garde-Regiment z. F., 8. Komp.	Seconde-Lieutenant von Schaper.
3	do.	7. Kompagnie.	Unteroffizier Gustav Ziegler.
4	do.	10. do.	Füsilier Carl Kuckuck.
5	do.	12. do.	Füsilier Robert Stürmer.
6	do.	12. do.	Hauptmann von Studnitz.
7	do.	6. do.	Grenadier Gottfried Gäde.
8	do.	6. do.	Gefreiter Julius Braun.
9	do.	9. do.	Füsilier Carl Goltz.
10	do.	9. do.	Füsilier Julius Bremer.
11	do.	12. do.	Füsilier Rudolph Trenke.
12	do.	12. do.	Füsilier Carl David Fritz.
13	do.	12. do.	Füsilier August Harmel.
14	do.	12. do.	Füsilier Carl Neumann II.
15	do.	9. do.	Hauptmann von Bülow.
16	do.	5. do.	Grenadier Johann Friedrich Nietz.
17	do.	6. do.	Grenadier Gottlieb Wegner.
18	do.	6. do.	Grenadier Gottlieb Jahnke.
19	do.	9. do.	Füsilier Rudolph Bernh. Senkspiel.
20	do.	9. do.	Füsilier Carl Aug. Ferd. Kalwitz
21	do.	1. Garde Grenadier-Regiment Königin 2. Bataillon.	Sergeant Joseph Dionisius.
22	Vorposten vor Fridericia am 20. März 1864.	4. Garde-Regiment zu Fuß, 10. Kompagnie.	Füsilier Friedr. Heinr. Daeglow.
23	do.	8. do.	Unterof. Carl Rud. Theod. Conrad.
24	Recognoscirung gegen Fridericia am 20. März 1864 Abends.	9. do.	Füsilier Ludwig Wustrau.
25	do.	9. do.	Füsilier Carl August Otto Arlt.
26	do.	12. do.	Füsilier Guido von Freyberg.
27	do.	12. do.	Füsilier Friedr. Ludw. Ernst Lotze.
28	Beim Bombardement auf Fridericia am 20. März 1864.	3. Garde Grenadier-Regiment Königin Elisabeth, Füsilier-Bataillon.	Unteroffizier August Weisse.
29	do.	do.	Füsilier Paul Kasperczyk.
30	desgl. am 21. März 1864.	desgl. 1. Bataillon.	Unteroffizier August Reimann.
31	Patrouille d. Feldwache am Christiansberge bei Fridericia a. 21. März 1864	4. Garde-Grenadier-Regiment Königin 2. Bataillon.	Unteroffizier Wilhelm Kran[illegible].
32	In der Vorposten-Stellung gegen Fridericia am 21. März 1864.	3. Garde-Regiment zu Fuß, 5. Kompagnie.	Grenadier August Genath.

C. H. Q. Veile den 24. März 1864.

Liste
vom 17. bis incl. 21. März 1864.

Gebürtig aus: Ort.	Kreis.	Getödtet	schwer verwundet	leicht verwundet	An den Wunden gestorben, wo? und wann?	Vermißt.	Art der Verwundung.	Liegt im Lazareth wo?
Großburg	Strehlen	—	ja	—	—	—	Schuß durch den linken Oberschenkel mit Verletzung des Knochens.	Kolding
—	—	ja	—	—	—	—	Schuß durch den Kopf.	—
Merseburg	Merseburg	ja	—	—	—	—	do.	—
Bartenstein	Bartenstein	ja	—	—	—	—	Schuß am linken Oberschenkel.	—
Königsberg	Königberg	ja	—	—	—	—	Schuß im Unterleib.	—
—	—	—	ja	—	—	—	Schuß in die linke Brust.	Kolding
Kuddetzkow	Schlawe	—	ja	—	—	—	Schuß durch beide Oberschenkel.	do.
Belgard	Belgard	—	ja	—	—	—	Contusion am Schlüsselbein.	do.
Neuwukrow	Neu-Stettin	—	ja	—	—	—	Contusion am Oberschenkel u. Unterleib.	do.
Soldau	Neidenburg	—	ja	—	—	—	Contusion am Oberschenkel.	do.
Czeezoczge	Neustadt	—	ja	—	—	—	Schuß am rechten Arm.	do.
Pr. Lonks	Schwetz	—	ja	—	—	—	Schuß durch das Schlüsselbein.	do.
Ulschar	Mogilnow	—	ja	—	—	—	Schuß im Ober-Arm.	do.
Schläferei	Königsberg	—	ja	—	am 21. März verstorben.	—	Schuß in den Kopf.	do.
—	—	—	—	ja	—	—	Schuß in die Schulter.	do.
Bergen	Rügen	—	—	ja	—	—	Contusion am rechten Oberarm.	do.
Carlshoff	Naugard	—	—	ja	—	—	Contusion am Unterleib.	do.
Neuwesch-neroskeu	Flatow	—	—	ja	—	—	Contusion an der Oberlippe.	do.
Jeschkau	Danzig	—	—	ja	—	—	Streifschuß am Oberschenkel.	do.
Danzig	do.	—	—	ja	—	—	Contusion an der Fußsohle.	do.
Wittlich	Wittlich	—	—	ja	—	—	Schuß durch den rechten Unterarm.	do.
Bukau	Magdeburg	ja	—	—	—	—	Zerschmetterung des Kopfes durch eine Kanonenkugel.	—
Breslau	Breslau	—	ja	—	—	—	Schußwunde längs d. rechten Schaambeins	Kolding
Parchau	Jerichow I.	—	ja	—	am 23. März verstorben.	—	Schuß durchs Gesäß.	do.
Hohenziatz	do.	—	ja	—	am 21. März verstorben.	—	Schuß in den Unterleib.	do.
Aulhausen	Bitterfeld	—	—	ja	—	—	Schuß durch den rechten Oberarm.	do.
Burgholz-hausen	Eckartsberge	—	—	ja	—	—	Schuß in die rechte Seite.	do.
Canig	Guben	—	—	ja	—	—	Durch ein Stück Bombe an der linken Wade.	marschirt mit der Kompagnie
Nicolay	Pleß	—	—	ja	—	—	Durch ein Stück Bombe am rechten Schienbein.	do.
Wiesau	Bunzlau	—	—	ja	—	—	Contusion an der linken Schulter von einem Granatstück.	do.
Neumagen	Berncastel	—	—	ja	—	—	Schuß durch den linken Oberarm.	Kolding
Schwegerow	Insterburg	—	ja	—	—	—	Schuß durch den linken Oberschenkel.	do.

gez. **von der Mülbe**, Generallieutenant u. Commandeur der combinirten Garde-Infanterie-Division.

Nro. 142. Posttransport für die in Jütland, Schleswig u. Holstein befindlichen Preußischen Truppen betr.

Der directe **Preußische** Posttransport mit **Privat=Päckereien für die in Jütland, Schleswig und Holstein befindlichen Preußischen Truppen** wird täglich nach folgenden Ralais=Orten abgefertigt:

Veile, Kolding, Christiansfeld, Hadersleben, Apenrade, Gravenstein, Flensburg, Schleswig Rendsburg Eckernförde, Kiel, Heiligenhafen, Neumünster.

Mit diesen Transporten werden Privat=Päckereien unter folgenden Bedingungen befördert:

1., Die Adresse muß genau ergeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Charakter oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat. 2., Die Signatur auf den Packeten muß wie bei gewöhnlichen Postsendungen hergestellt sein; **es wird dringend empfohlen, dieselbe sehr deutlich und haltbar anzubringen.** 3., Ist dem Absender bekannt, in der Nähe welches jener Relais-Orte der Adressat sich befindet, so sind Begleitbrief und Packet mit dem Namen dieses Relais Orts zu versehen. 4., Hat der Absender keinen jener Relais-Orte angegeben, so gelangt die Sendung an das Relais in Flensburg. 5., Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Namen und Wohnort nennen, damit ihm bei eintretenden Zwischenfällen Nachricht gegeben werden kann. 6., Zu dem einzelnen Begleitbriefe kann stets nur **ein** Packet gehören; dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein. 7., Eine Werths-Declaration ist nicht anwendbar. 8., Der Tarif beträgt ohne Unterschied des Ausgabe=Orts bis zu einem jener Relais-Orte: für ein Packet bis 6 Pfund 5 Sgr., über 6 Pfund bis 10 Pfund 10 Sgr., über 10 Pfund bis 15 Pfund 15 Sgr. 9., Diese Gebühr muß bei der Post-Ausgabe frankirt werden.

Die mit Preußischen Postbeamten besetzten Relais an jenen Orten überweisen, so weit die betreffenden Truppentheile in unmittelbarer Nähe des Orts sich befinden, die Sendungen auf dienstmäßigem Wege an die betreffenden Commandos. Wenn aber die Relais von jenem Truppentheile entfernt sind, geben dieselben täglich schriftliche Nachrichten an die betreffenden Commandos, für welche Adressaten Päckereien bei dem Relais eingegangen sind. Demnächst wird erwartet, daß die Abforderung der Sendungen erfolgt, oder daß die geeigneten Mittel zur Ueberweisung derselben zwischen dem betreffenden Truppen-Commando und dem Relais verabredet werden.

Berlin, den 26. März 1864. **General=Post=Amt. Philipsborn.**

Nro. 143. Dampfschiffverbindung zwischen Lübeck und Malmoe betr.

An Stelle der Post-Dampfschifffahrten zwischen Warnemünde und Ystadt ist eine wöchentlich 5malige Dampfschiff-Verbindung zwischen Lübeck und dem Schwedischen Hafenorte Malmoe hergestellt worden.

Die betreffenden Schiffe, welche sämmtlich ihren Lauf über Copenhagen nehmen, werden abgefertigt: aus Lübeck (Travemünde) am Sonntag, Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag Nachmittag, aus Malmoe am Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend.

Diese Verbindung bietet Gelegenheit zur Beförderung von Brief- und Fahrpostsendungen nach und aus Schweden, Dänemark und Norwegen. Bei Benutzung der Route Lübeck-Malmoe kommen folgende Taxen in Anwendung:

A. Für Briefpost=Sendungen.

I. Gewöhnliche Briefe. 1, Deutsches Porto bis und resp. von Lübeck. 2, Ausländisches Porto: a., für Briefe nach und aus Schweden 4 ½ Sgr, b., für Briefe nach und aus Dänemark 2 Sgr., c., für Briefe nach und aus Norwegen 6 ½ Sgr. Hierbei wird das Porto ad 1 und 2 bis zum Gewichte von 1 Loth excl. einfach, bei einem Gewichte von 1 Loth bis excl. 2 Loth zweifach u. s. f. für jedes fernere Loth ein einfacher Portosatz mehr erhoben. Die gewöhnlichen Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

II. Recommandirte Briefe. Dieselben unterliegen dem Frankirungszwange. Das Porto ist dem für gewöhnliche Briefe gleich. Es treten jedoch 2 Sgr. Recommandations Gebühr hinzu.

III. Waarenproben und Muster, können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden. Die Annahme derartiger Sendungen erfolgt nur bis zum Gewichte von 8 Loth excl. Dieselben müssen in erkennbarer Weise verpackt sein. Auch findet nur dann eine Porto Ermäßigung Anwendung, wenn den Proben p. p. ein einfacher, unter 1 Loth schwerer Brief angehängt ist. Waarenproben und Muster werden bis zum Gewichte von 2 Loth excl. mit dem einfachen, von 2 Loth ab mit dem doppelten Briefporto belegt.

VI. Kreuzband-Sendungen, müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von 16 Loth nicht übersteigen. Das Porto beträgt: 1., Preußisches, resp. deutsches Porto ⅓ Sgr, 2., Ausländisches Porto: a., nach und aus Schweden 1 Sgr., b., nach und aus Dänemark ½ Sgr., c., nach und aus Norwegen 1 ½ Sgr. Bezüglich des Gewichtes gilt die sub I. angegebene Gewichts-Progression.

B. Fahrpostsendungen.

Dieselben sind mit dem Porto bis und resp. von Lübeck zu belegen. Diesem Porto trit das Seeporto resp. das fremdländische Porto hinzu. Eine Frankirung von Fahrpostsendungen nach Schweden, Dänemark und Norwegen kann bis auf Weiteres nur bis Lübeck erfolgen. Den gewöhnlichen Päckereisendungen nach Schweden und Norwegen ist eine Inhalts-Declaration in einfacher Ausfertigung beizufügen. Für Sendungen nach Dänemark ist die Beigabe einer Declaration nicht erforderlich. Preußischer Seits werden gegenwärtig die sämmtlichen Brief- und Fahrpostsendungen nach Schweden, Dänemark und Norwegen dem Stadt-Post-Amte in Lübeck zur Weiterbeförderung überwiesen.

Berlin, den 30. März 1864. **General-Post-Amt. Philipsborn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 144. Den Bau einer Eisenbahnbrücke über den Leck bei Kuilenburg betr.

Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 20. Juli 1863, den Bau einer Eisenbahnbrücke über den Leck bei Kuilenburg und das darauf bezügliche Uebereinkommen zwischen den Rhein Uferstaaten betreffend. (Trierer-Amtsblatt Stück 31, Coblenzer Stück 32, Cölner Stück 30 und Düsseldorfer Stück 43 pro 1863) bringe ich zufolge Ministerial-Erlasses vom 22. März d. J. IV. 2325 hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einem Beschluße der Königlich Niederländischen Regierung der in den Art: §. 2 und 3 des obengedachten Uebereinkommens auf den 1. October 1863 festgesetzte Termin bis zum 27. Juni 1864, und die im Art. 7 ebendaselbst auf den 1. Januar 1864 bestimmte Frist bis zum 27. September 1864 verlängert worden ist. Danach müssen also diejenigen Schiffe, für welche auf Grund der vorerwähnten Art. 2 und 3 eine Entschädigung für die Vorrichtungen zum Senken und Wiederaufrichten der Masten oder Schornsteine beansprucht wird, längstens bis zum 27. Juni 1864 die Brückenstelle bei Kuilenburg passirt haben, und die Schiffs-Eigenthümer spätestens bis zum 27. September 1864 ihre Entschädigungs-Ansprüche anmelden.

Coblenz, den 24. März 1864. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz **v. Pommer-Esche.**

Nro. 145. Hengstkörung betr.

Von dem am 21. v. M. hierselbst versammelt gewesenen nachträglichen Schau-Amte für den Landkreis Cöln ist der nachstehend bezeichnete Hengst zum Beschälen tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Namen und Wohnort des Besitzers.	Des angekörten Hengstes.				
	Farbe	Abzeichen	Größe	Alter	Race
Gutspächter A. Reiff zu Mengenich.	Grauschimmel.	ohne.	5' 3"	5 Jahre.	belgische

Cöln, den 29. März 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 146 Hengstkörung betr.

Von dem am 17. d. Mts. zu Zissendorf versammelt gewesenen Schauamte für den Sieg-Kreis ist der nachstehend bezeichnete Hengst zum Beschälen für tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Namen und Wohnort des Besitzers.	Des angekörten Hengstes.				
	Farbe.	Abzeichen.	Größe.	Alter.	Race
Oeconom Joh. Theegarten zu Zissendorf.	dunkelbraun.	ohne.	5'7 ½"	9 Jahr	eifel-brabanter.

Cöln, den 26. März 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 147. Die Zeitschrift „Familien-Album" betr.

An Stelle der in Leipzig herausgegebenen, in Preußen verbotenen Zeitschrift „die Gartenlaube" wird gegenwärtig die Zeitschrift: „Familien-Album. Illustrirtes Flugblatt für Unterhaltung und Belehrung. Verantwortlicher Redakteur Fr. Stolle und A. Diezmann. Verlag der Fr. Hentze'schen Verlaz-Expedition in Leipzig. Druck von Alexander Wiede in Leipzig nach Preußen verbreitet.

Inzwischen ist von derselben das erste Blatt (S. 1—80) von dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin mit Beschlag belegt und diese Beschlagnahme durch das dortige Königliche Stadtgericht bestätigt worden, was hierdurch mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen in Stück 6 und 7 unseres Amtsblattes pro 1864 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöln, den 29. März 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 148. Der Pfarrer Krüger-Velthusen zu Siegburg ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Sobernheim ernannt worden. Die dadurch erledigte Stelle eines evang. Seelsorgers bei der Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg wird demnächst durch die Verwaltungs-Commission der genannten Heilanstalt wieder besetzt werden.

Besetzte und erledigte Pfarrstelle betr.

Coblenz, den 19. März 1864. **Königliches Consistorium.**

Nro. 149. Der Predigtamts-Candidat Wilh. Hannesen aus Ruhrort ist von uns zum Provinzial-Synodal-Candidaten in der Rheinprovinz ernannt worden.

Besetzte Provinzial-Synodal-Candidatenstelle betr.

Coblenz, den 21. März 1864. **Königliches Consistorium**

Nro. 150. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 16. März d. J. den in Cöln gebürtigen Tagelöhner Michael Baum für abwesend erklärt.

Abwesenheit betr.

Cöln, den 29. März 1864. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 151. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 15. März d. J. ist die Interdiction des Hermann Soete, 26 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Enninger, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den §. 18 der Notariatsordnung bekannt gemacht wird.

Interdiction betr.

Cöln, den 20. März 1864. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 152 Auf Betreiben der Eheleute Peter Schmitz, Bäcker und Anna Maria Schwingeler zu Hermülheim ist gegen die ebenfalls zu Hermülheim wohnende gewerbelose Gertrud Schwingeler durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 17. Februar d. J., die Prodigalitäts-Erklärung ausgesprochen, derselben einen gerichtlichen Beistand in der Person des Ackerers Johann Schwingeler zu Hermülheim ernannt, und dieselbe für nicht befugt erklärt worden, ohne dessen Zustimmung die im Art. 513 des Bürgerl. Gesetz-Buches angegebenen Rechtshandlungen vorzunehmen, was ich mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt mache.

Kuratel betr.

Cöln, den 22. März 1863. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 153. Die I. Personenpost von Bonn nach Siegburg wird vom 1. April d. J. an aus Bonn um 12 Uhr. 15 Minuten Mittags abgefertigt werden.

Postangelegenheiten betr.

Cöln, den 30. März 1864. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 154. Die in Niederoleen und Dudenhofen, Kreis Wetzlar, bestehenden vereinigten Chaussee-geldhebestellen und Anmeldestellen werden vom 1. Juni d. J. ab aufgehoben werden. Von diesem Zeitpunkte ab ist das Unter-Steuer-Amt zu Wetzlar zur Eingangsstelle für die auf der Gießen-Wetzlarer Straße, sowie die Chausseegeld-Hebestelle zu Großrechtenbach unter Erhöhung der Hebebefugniß derselben auf zwei Meilen zur Anmeldestelle für die auf der Butzbach-Wetzlarer Straße aus dem Großherzogthum Hessen eingehenden übergangssteuerpflichtigen Gegenstände bestimmt.

Aufgehobene Chausseegeld- rc. Stellen betr.

Cöln, den 21. März 1864. Der Provinzial-Steuer-Director **Wohlers.**

Personal-Chronik.

Die Verwaltung des durch den Tod des Bürgermeisters Klein erledigten Bürgermeister-Amtes zu Hersel ist dem Gutsbesitzer Forster daselbst commissarisch übertragen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 14.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 15. Cöln, Dienstag den 12. April 1864.

Nro. 155. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Das am 30. März 1864 zu Berlin ausgegebene Stück 8 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5832. Das Gesetz wegen Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 22. Februar 1864.

Nro. 5833. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Februar 1864, nebst Tarif, nach welchem das Brückengeld auf dem Peene-Uebergange bei Jarmen zu entrichten ist.

Nro. 5834. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Februar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Zauch-Belzig des Regierungs-Bezirks Potsdam: a) von Belzig über Wiesenburg und Reetz bis zur Grenze des 1 Jerichowschen Kreises gegen Loburg; b) von Belzig über Dahnsdorf dicht an Niemegk vorbei nach Treuenbrietzen; c) von Brück über Claistow nach Baumgartenbrück mit einer Zweig-Chaussee von Claistow nach Lehnin.

Nro. 5835. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Februar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Drebkau bis zur Cottbuser Kreisgrenze gegen Cottbus zum Anschluß an die Chaussee von Cottbus bis zur Calauer Kreisgrenze.

Nro. 5836. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der unter der Firma „Cöln-Müsener Bergwerks-Aktienverein" mit dem Sitze zu Cöln bestehenden Aktiengesellschaft. Vom 23. Februar 1864.

Nro. 5837. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 27. Februar 1864, betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung zur Beförderung des Sicherheitsdienstes im Grenzgebiete beider Staaten, und wegen gegenseitiger Hülfsleistung bei Elementar-Ereignissen. Vom 9. März 1864.

Nro. 5838. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Rheinischer Aktienverein für Zuckerfabrikation" mit dem Sitze zu Cöln errichteten Aktiengesellschaft. Vom 29. Februar 1864.

Nro. 5839. Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 25. Januar 1864 erfolgte Allerhöchste Genehmigung eines Statutsnachtrages der Neuen Berliner Hagelassekuranz-Gesellschaft. Vom 4. März 1864.

Nro 5840. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. März 1864, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Linnich, Regierungsbezirk Aachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 156. *Banknoten betr.* Die alten Banknoten à 50 Thlr. auf gelbem Grunde mit blauen Randzeichnungen vom 31. Juli 1846 sind bereits seit mehreren Jahren aufgerufen, um sie außer Cirkulation zu setzen. Nichts destoweniger befindet sich noch ein beträchtlicher Theil im Umlaufe und fordern wir daher zur schleunigen Einreichung derselben an die Bankkassen auf, da aus der weiteren Zurückhaltung dem Inhaber Weiterungen und Nachtheile drohen.

Berlin, den 24. Februar 1864. **Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.**

Nro. 157. *Die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyssig betr.* In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. Js. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht. Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und

mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen. Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen. Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt. Der Unterricht in Geschichte, Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und in die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird. Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit. Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen. Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden. Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10. Juli d. Js. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1., der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen. 2., Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen. 3., Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können. 4., Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thlr. jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll. 5., Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist. 6., die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse. 7., Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien. Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt. Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert. In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 4. April 1864. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung gez. **Lehnert.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro 158. Ausstellung und Attestirung von Pensions-Quittungen betr.

Damit die Monats- und Jahresquittungen über Offizier- und Civil-Pensionen sowie über Wartegelder und fortlaufende Unterstützungen nebst den erforderlichen Lebens- und Aufenthalts-Bescheinigungen in der vorgeschriebenen Form ausgestellt werden, bringen wir die Formulare dazu hierunter zur öffentlichen Kenntniß und weisen zugleich die Kassen unseres Ressorts an, bei Zahlungsleistungen auf Erfüllung der vorgeschriebenen Formen zu halten.

Cöln, den 35. März 1864. **Königliche Regierung.**

1. Formular

zur monatlichen und zur Jahres-Quittung über Civil- und Offizier-Pensionen und Wartegelder.

„— Rthlr. — Sgr. — Pfg.“

geschrieben . . . .
sind mir als Pension für den Monat . . . . . . (das Jahr) 1800 . . . .
. . . . von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu . . . . . . richtig gezahlt worden, worüber ich hiermit quittire und zugleich pflichtmäßig versichern, daß ich kein weiteres Einkommen aus Königlichen Kassen.

Zusatz bei Offizier-Pensionen: „oder andern öffentlichen Kassen“

Zusatz b. Wartegeldern oder solchen pensionirten Beamten, welche eine Civil-Pension anstatt der früheren Invaliden-Pension beziehen: „oder aus Kommunal- oder sonstigen öffentlichen Kassen“

Für alle: beziehe (als) . . . .
. . . .
. . . . den ten . . . . 18 . .
Vor- und Zunamen.
Charakter.

Zusatz bei Offizier-Pensionen: „Truppentheil bei dem er gestanden“
„ob verheirathet oder nicht“
„monatlicher Beitrag zur Offizier-Witwenkasse“

Attest.

Daß der Aussteller der Quittung sich bei deren Vollziehung noch am Leben befand und sich innerhalb der preußischen Staaten aufhielt, wird unter Beidrückung des Amtssiegels bescheinigt.

. . . . den ten . . . . 18 . .
(L. S.) Namen und Charakter des attestirenden Beamten.

2. Formular.

zur monatlichen und Jahres-Quittung über Pensionen oder fortlaufende Unterstützungen, welche Wittwen oder unverheirathete Frauenzimmer beziehen.

. — Rthlr. — Sgr. — Pfg.

geschrieben . . . .
sind mir als Pension (fortlaufende Unterstützung) für den Monat . . . . (das Jahr) 1800 . . . . von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu . . . . richtig gezahlt worden, worüber ich hiermit quittire.

. . . . den ten . . . . 18 . .
Vor- und Zunamen.
Lebensalter.
Stand des verstorbenen Ehemannes.

Attest.

Daß die Ausstellerin der Quittung bei deren Vollziehung noch lebte, innerhalb der preußischen Staaten wohnte und sich noch im Wittwen- (unverheiratheten) Stande befand, wird unter Beidrückung des Amtssiegels bescheinigt.

. . . . den ten . . . . 18 . .
(L. S.) Namen und Stand des attestirenden Beamten.

3. Formular.

zur monatlichen und Jahres-Quittung über Kinder-Erziehungs-Gelder.

— Rthlr. — Sgr. — Pfge.

geschrieben . . . .
sind wie als Erziehungsgeld für den Monat . . . . (das Jahr) 1800 . . . . . .

für meine nachbenannten Kinder:

. . . . geboren am ten . . . . . . 18 . .
. . . . do. am ten . . . . . . 18 . .
. . . . do. am ten . . . . . . 18 . .

von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu . . . . richtig gezahlt worden, worüber ich hiermit quittire.

. . . . den ten . . . . 18 . .

Vor- und Zuname.

Stand des Vaters der Kinder.

Attest.

Daß die Ausstellerin, so wie ihre vorbenannten Kinder zur Zeit der Vollziehung der Quitung noch lebten und innerhalb der preußischen Staaten wohnten, die Kinder sich in unmittelbarer Fürsorge der Mutter befanden und keine kostenfreie Aufnahme derselben in eine öffentliche Erziehungsanstalt stattgefunden hatte, bescheinigt unter Beidrückung des Amtssiegels.

. . . . den ten . . . . . . 18 . .

(L. S.) Namen und Charakter des attestirenden Beamten.

Nro. 159. Agentur für Auswanderungs-Beförderungen betr.

Dem Hermann Lindemann zu Cöln, welcher von dem für den Auswanderer-Beförderungs-Unternehmer August Bolten zu Hamburg als General-Agenten fungirenden Kaufmann H. C. Platzmann zu Berlin zum Haupt-Agenten bestellt worden, ist von uns die Erlaubniß ertheilt, Namens des p. Platzmann und für Rechnung des genannten Auswanderer-Beförderungs-Unternehmers Verträge mit Auswanderern zur Reise über Hamburg nach Neu-York und Quebeck abzuschließen.

Cöln, den 8. April 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 160 Evangel. Kirchencollecte für den Bau der evangel. Kirche zu Merzig betr.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten die Abhaltung einer einmaligen Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Bau der evangelischen Kirche in Merzig genehmigt und ist der Termin zur Abhaltung dieser Collecte auf **Sonntag den 17. d. M.** bestimmt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den evangelischen Pfarrern unseres Verwaltungsbezirks die sorgfältige Abhaltung dieser Collecte und ungesäumte Ablieferung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen behufs Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse.

Cöln, den 12. April 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 161. Collecten für die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth betr.

Die diesjährige evangelische Kirchencollecte für die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth ist von den evangelischen Pfarrern unseres Bezirks nach vorheriger Verkündigung am **Sonntage den 1. Mai** abzuhalten und sind die Erträge sofort an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern.

Die evangelische Hauscollecte für denselben Zweck wird **in den Monaten Mai und Juni** durch gehörig legitimirte Deputirte der Anstalt vorgenommen werden, wozu die Ortsbehörden, so viel als nöthig, Beihülfe zu leisten haben.

Beide Collecten empfehlen wir mit Rücksicht auf das fortdauernd segensreiche Wirken der Diakonissen-Anstalt wiederholt der mildthätigen Theilnahme des Publikums.

Cöln, den 7. April 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 162. Namen- und Sach-Register des Amtsblatts betr.

Das alphabetische Namen- und Sachregister zum Amtsblatt pro 1863 ist erschienen und für die Abonnenten in hiesiger Stadt im Lokale des Ober-Postamts hierselbst zum Preise von 5 Sgr. zu haben. Für Auswärtige übernehmen die landräthlichen Behörden die Bestellung, von welchen die Verfügung vom 6. April 1832 zu beachten ist.

Cöln, den 12. April 1864. **Königliche Regierung.**

Nro 163. Abwesenheit betr.

Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 16. März d. J. den in Cöln gebürtigen Tagelöhner Michael Baum für abwesend erklärt.

Cöln, den 29. März 1864. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 14.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 16. Cöln, Dienstag den 19. April 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 164. Die Cöln-Soester Eisenbahn-Gesellschaft betr.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 8 d. M. will Ich zur Anlage einer Eisenbahn von Deutz resp. Cöln über Mülheim, Bergisch Gladbach, Wipperfürth, Ohl, Haus Rhade, Hagen und Wickede nach Soest, nebst Zweigbahnen von Wipperfürth nach Hückeswagen und von Wickede nach Arnsberg hierdurch die landesherrliche Genehmigung ertheilen, indem Ich zugleich bestimme, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf das Unternehmen Anwendung finden sollen. — Dieser Mein Erlaß ist seiner Zeit durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 13. April 1863. gez. **Wilhelm.**

ggez. **v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Roon Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf z. Lippe. v. Selchow. Graf z. Eulenburg.**

An das Staats-Ministereium.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem sich zur Herstellung einer Eisenbahn von Deutz resp. Cöln über Mülheim am Rhein, Bergisch-Gladbach, Wipperfürth, Ohl, Haus Rhade, Hagen und Wickede nach Soest, nebst Zweigbahnen von Wipperfürth nach Hückeswagen und von Wickede nach Arnsberg eine Actiengesellschaft unter der Firma: „Cöln-Soester Eisenbahn-Gesellschaft" mit dem Wohnsitze in Cöln gebildet hat, wollen wir zum Baue und Betriebe dieser Eisenbahn Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen, auch das Uns vorgelegte, am 19 Oktober dieses Jahres notariell vollzogene Statut hiermit landesherrlich bestätigen. Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 enthaltenen Vorschriften über die Expropriation auf dieses Unternehmen Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Concessions- und Bestätigungs-Urkunde ist nebst dem Statut durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unser Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. November 1863. (L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. **Graf v. Itzenplitz. Graf z. Lippe.**

Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, für die Cöln-Soester Eisenbahn-Gesellschaft.

Statut der Cöln-Soester Eisenbahn-Gesellschaft.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. **Namen und Domizil der Gesellschaft.** Unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung wird durch das gegenwärtige Statut und nach Maßgabe der Bestimmungen des Allgemeinen Handels-Gesetzbuchs Artikel 207 bis 249 eine Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Cöln-Soester Eisenbahn-Gesellschaft" gegründet, welche in Cöln ihren Sitz und Gerichtsstand hat.

§. 2. **Zweck.** Der Zweck der Gesellschaft ist die Erbauung und der Betrieb einer Eisenbahn, welche, von Cöln oder Deutz ausgehend, über Mülheim am Rhein, Bergisch-Gladbach, Wipperfürth, Ohl bei Rönsahl, Haus Rhade, dem Volme-Thal folgend über Hagen, in möglichster Nähe von Menden vorbei, eventuell mit einer Zweigbahn dahin und über Wickede nach Soest zum Anschluß an die Westfälische und Dortmund-Soester Eisenbahn führt, so wie der Zweigbahnen von Wipperfürth nach Hückeswagen und von Wickede nach Arnsberg.

§. 3. **Art der Benutzung.** Die Bahn wird für ein Doppelgeleise eingerichtet, jedoch vorläufig nur mit einem Schienenstrange versehen.

§. 4. Die Gesellschaft wird das Transport-Geschäft auf der Bahn auf eigene Rechnung betreiben. Sie kann auch mit Genehmigung des Handels-Ministers einer anderen Eisenbahn-Verwaltung den gesammten Betrieb durch besonderen Vertrag überlassen.

Sie ist ferner befugt, mit anderen Eisenbahn-Gesellschaften, deren Bahnen in directer Verbindung mit der ihrigen stehen oder angelegt werden, Verträge wegen gegenseitiger Benutzung zu schließen oder sich bei solchen Eisenbahn-Unternehmungen zu betheiligen.

§. 5. Mit landesherrlicher Genehmigung kann die Gesellschaft Zweigbahnen von den nicht von der Hauptbahn berührten Orten zur Hauptbahn bauen und benutzen.

Ueber die Anlage solcher Zweigbahnen beschließt die General-Versammlung.

§. 6. Die Gesellschaft kann, unter Genehmigung des Königlichen Handels-Ministeriums, für ihre Rechnung, jedoch nicht mit ausschließlichem Privilegium, die erforderlichen Einrichtungen zur Besorgung der Personen und Güter von und nach den Stationsplätzen herstellen; dieses bezieht sich jedoch nur auf die diesen Plätzen nahe gelegenen Orte.

§. 7. **Bahnlinie und Bauplan.** Die Feststellung der Bahnlinie und Genehmigung der speciellen Bauprojecte und Anschläge gebührt dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, dessen Zustimmung auch zu jeder Abweichung von dem festgestellten Bauplane erforderlich ist.

§. 8 **Grund-Kapital.** Das Grund-Kapital der Gesellschaft besteht in Zwölf Millionen Thalern Preußisch Courant oder in Einer Million achthunderttausend £ und wird durch sechszigtausend auf den Inhaber (au porteur) lautenden Actien, jede im Betrage von 200 Thlrn. Pr. Cour. oder £ 30 aufgebracht.

§. 9. **Reserve-Fonds.** Nach Ablauf des ersten Betriebsjahres (§. 23) wird ein Reservefonds gebildet, welcher zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthigen Ausgaben und der Kosten für die Vermehrung der Betriebsmittel, welche nach Ablauf des ersten Betriebsjahres für nothwendig befunden werden möchten, bestimmt ist. Diesem Reservefonds werden überwiesen:

a) der Betrag derjenigen Zinsen und Dividenden, die nicht rechtzeitig erhoben und deshalb gemäß §. 23 zu Gunsten der Gesellschaft verfallen sind;

b) diejenigen Vortheile, welche der Gesellschaft aus dem Eintritt neuer Actienzeichner in die Stelle der wegen säumiger oder uneinziehbarer Ratenzahlung ausgeschiedenen Actionaire erwachsen. (§. 18.)

c) ein Zuschuß aus den Betriebs-Einnahmen, der mit Zustimmung des Staats von der Direction nach Bedürfniß festgesetzt wird, aber jährlich ein zehntel Procent des Anlage-Kapitals nicht überschreiten soll.

Hat der Reservefonds die Summe von Einhundert Tausend Thalern erreicht, so erfolgen weitere Zuschüsse nur dann, wenn eine Verminderung eingetreten ist. So lange der Reservefonds in dieser vollen Höhe vorhanden ist, fließen die ad a gedachten Zinsen und Dividenden sowie die Zinsen des Reservefonds in die Betriebs-Kasse.

§. 10 **Erneuerungsfonds.** Ferner wird nach Ablauf des ersten Betriebsjahrs ein Erneuerungs-Fonds gebildet, welcher bestimmt ist zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung der Schienen, Schwellen und der kleinen Eisentheile des Oberbaues der Eisenbahn mit Einschluß der Weichen, sowie der Erneuerung der Locomotiven nebst Tendern und Wagen aller Art.

Zu diesen Erneuerungen sind insbesondere zu rechnen:

1. Bei Locomotiven und Tendern die Auswechselung der Feuerkasten, Kessel, Cylinder, Siederöhren, Federn, Achsen, Räder, Radreifen, ganzer Wasserbehälter und Bremsen;

2. Bei den Wagen die Auswechselung von ganzen Kasten, Federn, Achsen, Rädern, Radreifen, Bremsen und der Umbau des Innern ganzer Coupés

Alle diese Erneuerungen sind jedoch nur dann aus dem Erneuerungsfonds zu bestreiten, wenn sie durch Abnutzung nöthig werden, nicht aber, wenn sie den Bau-Unternehmern, Lieferanten 2c. zur Last fallen.

Dem Erneuerungsfonds werden überwiesen:

a) der nach vollständigem Ausbau und vollständiger Ausrüstung der Bahn etwa verbleibende Rest des Bau- und Betriebs-Kapitals

b) die Einnahme aus dem Verkaufe alter Materialien des Oberbaues und der Betriebsmittel.

c) ein Zuschuß aus den Betriebs-Einnahmen, der nach Procentsätzen von dem Werthe der Schienen und Schwellen und von dem Werthe der Locomotiven, Tender und Wagen zu berechnen ist. Diese Procentsätze normirt die Direction nach Bedürfniß von fünf zu fünf Jahren mit Genehmigung der vorgesetzten Staats-Behörde

§. 11. **Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.** 1. Dem Staate steht zu:

a) die Genehmigung des Bahngeld-Tarifs und des Fracht-Tarifs, sowie jeder Abänderung dieser

Tarife sowohl für die Güter als für den Personenverkehr, jedoch sollen die Sätze der ersten Tarife ohne Zustimmung der Direction nicht niedriger gestellt werden, als die gegenwärtig bestehenden der Cöln-Mindener Eisenbahn;

b) die Genehmigung, nöthigenfalls auch Abänderung des Fahrplanes;

c) die Bestätigung der Wahl des obersten Administrations-Beamten (Special-Directors) und des obersten technischen Beamten (Ober-Ingenieur resp. Betriebs-Director) welcher die formelle Qualifikation zum Bau-Inspector besitzen muß; sowie die Genehmigung der, diesen beiden Beamten zu ertheilenden Geschäfts-Instructionen.

2. In Ausführung der Bestimmung über die Benutzung der Eisenbahnen zu militairischen Zwecken (Gesetz-Sammlung 1843 Seite 373) transportirt die Gesellschaft Militair-Personen und Militair-Effecten jeglicher Art zu ermäßigten Preisen.

Bei Normirung der Fahrpreise sollen die niedrigsten Preise maßgebend sein, welche die Militair-Verwaltung mit anderen Eisenbahnen vereinbart hat oder noch vereinbaren wird. Im Uebrigen finden die obenerwähnten Bestimmungen (Gesetz-Sammlung 1843 Seite 373) auch auf die Cöln-Soester Eisenbahn Anwendung.

3. Außer den unentgeldlichen Beförderungen von Postsachen und Postwagen gemäß §. 36 des Gesetzes vom 3 November 1838 befördert die Gesellschaft auch die begleitenden Postconducteure und das expedirende Post-Personal unentgeltlich.

4. Die Gesellschaft gestattet unentgeltlich die Anlage eines Staats-Telegraphen längs der Bahn unter den, von dem Handels-Minister festzustellenden Bedingungen, wird auch auf Verlangen und nach Maßgabe der Anordnung des Handels-Ministers den Eisenbahn-Telegraphen zur Benutzung von Staats- und Privat-Depeschen mit verwenden.

5. Die Gesellschaft wird den Anordnungen, welche von den zuständigen Staats-Behörden wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden, pünktlich nachkommen und die aus diesen Anordnungen erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch die etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichts-Personals entstehenden Kosten tragen. Ferner wird die Gesellschaft die nöthigen Zuschüsse zu der, in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Dezember 1846 (Gesetz-Sammlung für 1847 Seite 21) für die Bau-Arbeiter einzurichtenden Krankenkasse leisten.

Nicht minder wird sie den Anforderungen der zuständigen Behörde wegen Genehmigung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten und erforderlichen Falls auch die Tragung der dadurch etwa bedingten Kosten übernehmen.

6. Die Gesellschaft wird für ihre Beamten und Arbeiter, Pensions-, Wittwen-Verpflegungs- und Unterstützungs-Kassen einrichten und zu denselben Beiträge leisten, welche ohne Zustimmung des Handels-Ministers nicht unter den Sätzen bemessen werden sollen, die Seitens des Staats zu dergleichen Kassen der Staats-Eisenbahnen beigetragen werden.

7. Die Gesellschaft wird die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den, mit Civilanstellungs-Berechtigung entlassenen Militairs des Königlich Preußischen Heeres, soweit dieselben das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, wählen.

8. Die Gesellschaft wird auf Verlangen des Staats den Unternehmern der Köln resp. Düsseldorf-Casseler Eisenbahn die Mitbenutzung ihrer Bahn vom Anschlußpunkte oberhalb Hagen bis Wickede gegen eine Entschädigung gestatten, welche beim Mangel gütlicher Einigung vom Handels-Minister festgestellt wird.

Dieser Feststellung, gegen welche keine der beiden Gesellschaften eine Berufung auf rechtliches Gehör in Anspruch nimmt, wird die Erwägung zu Grunde gelegt, daß die Unterhaltungskosten der gemeinschaftlich benutzten Strecke, die Kosten des gemeinsam benutzten Personals und 4% Zinsen des nützlich verwendeten Anlagekapitals nach Verhältniß der Wagen-Achsmeilen, welche für die gemeinschaftlich benutzte Strecke auf die Züge beider Unternehmungen fallen, zu vertheilen sind.

Den Unternehmern der Köln- resp. Düsseldorf-Casseler Bahn soll es indessen freistehen, von diesem Mitbenutzungsrechte zu abstrahiren und jeder Zeit mit Genehmigung des Staats eine eigene Bahn zwischen Hagen oder Herdecke ganz oder theilweise herzustellen, ohne daß die Cöln-Soester Eisenbahn-Gesellschaft dagegen Einspruch erheben oder Entschädigung beanspruchen kann.

9. Die Gesellschaft verzichtet auf die Concession für den Bau der Zweigbahn von Wickede nach Arnsberg zu Gunsten der Cöln- resp. Düsseldorf-Casseler Bahn-Unternehmer, wenn bei Ertheilung der

landesherrlichen Concession an die Letzteren der Bau jener Zweigbahn noch nicht in Angriff genommen ist. Hat aber der Bau zu dieser Zeit bereits begonnen, so steht den Unternehmern der Cöln- resp. Düsseldorf-Casseler Bahn zwei Jahre lang — vom 1. April 1863 ab gerechnet — das Recht zu, die Concession für die Zweigbahn Wickede-Arnsberg mit den Grunderwerbungen und Arbeiten gegen Erstattung der nützlich verwendeten Kosten zu übernehmen

10. Wenn nach Beginn des Baues der Zweigbahn von Wickede nach Arnsberg und nach dem 1. April 1865 eine Gesellschaft für den Bau einer Eisenbahn durch das obere Ruhrthal über Meschede nach Warburg, Nörde oder Cassel sich bilden sollte, so übernimmt die Gesellschaft der Cöln-Soester Eisenbahn die Verpflichtung, die Bahnstrecke Wickede-Arnsberg gegen Erstattung der Anlagekosten an jene Gesellschaft abzutreten, sofern sie selbst nicht bereit sein sollte, den Bahnbau durchzuführen

11. Sofern der Staat wegen des von ihm nicht anerkannten Widerspruchsrechtes der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft gegen die Anlage der Cöln-Soester Eisenbahn zu einer Entschädigung im Wege Rechtens verurtheilt werden sollte, übernimmt die Cöln-Soester Eisenbahn-Gesellschaft die Leistung dieser Entschädigung.

12. Die Gesellschaft wird alle diejenigen Anforderungen erfüllen, welche von Seiten der Militairbehörde im Interesse der Landesvertheidigung wegen Einführung der Eisenbahn nach Cöln resp. nach Deutz gestellt und als nothwendig bezeichnet werden.

§. 12 **Schlichtung von Streitigkeiten.** Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Actionairen sollen jederzeit durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Theil einen oder zwei ernennt, und welche bei Meinungsverschiedenheit einen Obmann wählen.

Das Schiedsgericht urtheilt nach den am Sitze der Gesellschaft geltenden Gesetzen. Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedsmannes länger als 14 Tage, so wird der zweite Schiedsrichter, und können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht vereinigen, so wird der Obmann von dem Präsidenten des Handelsgericht zu Cöln ernannt.

§. 13. **Oeffentliche Bekanntmachungen.** Die nach diesem Statute erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen sind in folgenden öffentlichen Blättern:

1, dem Preußischen Staats-Anzeiger.
2, der Berliner Börsen-Zeitung.
3., der Cölnischen Zeitung.
4., der Times oder Daily News (London) abzudrucken.

Sofern für einzelne Bekanntmachungen nicht ein Anderes ausdrücklich vorgeschrieben, genügt es, wenn sie innerhalb 14 Tagen zweimal in jedem der vorbenannten Blätter erschienen sind, und zwischen der ersten und der zweiten Bekanntmachung mindestens 6 Tage Zwischenzeit liegt. Geht eines dieser Blätter ein, so wählt die Direction sofort ein anderes öffentliches Blatt und macht die getroffene Wahl durch die übrig gebiebenen Blätter bekannt.

§. 14. **Abänderung des Statuts.** Abänderungen des gegenwärtigen Status sind nur in Folge eines, nach Maßgabe des Statuts gefaßten Beschlusses der General-Versammlung unter landesherrlicher Genehmigung zulässig.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Von den Actien, Zinsen und Dividenden.

§. 15. **Actien und deren Ausfertigung.** Die Actien der Gesellschaft werden, auf jeden Inhaber lautend, unter fortlaufender Nummer nach dem sub A beiliegenden Schema ausgefertigt und mit der ersten fünfjährigen Serie von Dividendenscheinen nach dem Schema B und einem Talon nach dem Schema C ausgegeben, sobald der Nominalbetrag der Actien eingezahlt ist. Die Actien-Documente werden von mindestens zwei Mitgliedern der Direction unterzeichnet und von einem Stamm-Ende abgeschnitten, welches bei der Direction deponirt bleibt. Die Dividendenscheine und die Talons werden mit den Unterschriften zweier Mitglieder der Direction in Facsimile versehen

§. 16. **Quittungsbogen.** Bis zur Berichtigung des vollen Nominalbetrages werden über die erfolgte Einzahlung der einzelnen Raten Quittungsbogen unter fortlaufender Nummer nach dem beiliegenden Schema D ausgefertigt, die auf den Namen des Actienzeichners lauten und nach bewirkter Vollzahlung des Nominal-Betrages der gezeichneten Actien gegen diese selbst ausgetauscht werden.

§. 17. **Einzahlung der Actien-Beträge.** Die Einzahlungen auf die Actien sind nach erfolgter

Allerhöchster Bestätigung dieses Statuts und nach Eintragung desselben in das Handels-Register nach Maßgabe der Bedürfnisse der Gesellschafts-Kasse von der Direction in Raten von höchsten 20% auszuschreiben und innerhalb einer Frist von 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an, nach Wahl der Actionaire in Cöln, Berlin, London oder den in der Bekanntmachung bezeichneten sonstigen Städten zu leisten. Die Direction ist befugt, auch schon vor dem Eintritt der Fälligkeit aller ausgeschriebenen Raten, Vollzahlungen der Actien anzunehmen, und — wenn sie geschehen sind — die betreffenden Actien-Documente auszugeben.

§. 18. **Folgen der Nichtzahlung vorgeschriebener Raten.** Wird auf eine Actie die ausgeschriebene Rate zur festgesetzten Zeit nicht eingezahlt, so wird der erste Zeichner derselben durch einen zur Post gegebenen recommandirten Brief auf seine Kosten (unfrankirt) zur Zahlung aufgefordert. Erfolgt binnen vier Wochen nach Aufgabe dieses Briefes auf die Post keine Zahlung, so wird eine nochmalige Aufforderung vermittelst einer öffentlichen Bekanntmachung erlassen, in welcher nur die Nummer der Quittungsbogen, nicht aber auch die Namen der ersten Zeichner aufgeführt zu werden brauchen.

Bleibt auch diese Aufforderung, welche wenigstens 4 Wochen vor dem darin für die Einzahlung gesetzten Schlußtermine publicirt sein muß, erfolglos, so ist die Direction berechtigt, den säumigen Zeichner im Wege Rechtens zur Zahlung der betreffenden Rate nebst Verzugszinsen in Anspruch zu nehmen, oder auch denselben seiner Anrechte aus der Zeichnung und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig zu erklären.

Der desfallsige Beschluß, in welchem die danach werthlosen Bescheinigungen über Annahme der Zeichnung der Quittungsbogen über geleistete Ratenzahlungen zu bezeichnen sind, wird öffentlich bekannt gemacht.

An Stelle und unter der Nummer der für erloschen erklärten Zeichnungen werden zur Ergänzung des Grund-Kapitals neue Zeichnungen angenommen.

§. 19. **Haftung der Actionaire für die Zeichnungen bis zum Betrage von 40%.** Die ursprünglichen Zeichner, selbst wenn sie die ihnen bei der ersten Einzahlung ausgefertigten Interimsscheine an Andere übertragen, sowie diejenigen, welche in Vollmacht für Andere gezeichnet haben, haften der Gesellschaft für die Einzahlung von vierzig Procent der von ihnen gezeichneten Actien unbedingt. Von dieser Verpflichtung können dieselben weder durch Uebertragung ihres Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden.

Nach Einzahlung von 40% des gezeichneten Actienbetrages kann die Direction die ursprünglichen Zeichner von der Verpflichtung zu weiteren Ratenzahlungen befreien und in diesem Falle über die entrichtete Theilzahlung von 40% auf den Inhaber lautende Actienpromessen gegen Einziehung und Vernichtung der ertheilten Quittungsbogen und etwaiger Bescheinigungen über die erfolgte Zeichnung nach Schema E ausstellen.

§. 20. **Interimsscheine.** Kann ein Actionair bei Einzahlungen den Quittungsbogen nicht sofort vorlegen, so empfängt er über geleistete Zahlungen Interimsbescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt und gegen deren Rückgabe die Zahlungen auf dem später vorgelegten Quittungsbogen vermerkt werden.

§. 21. Die Ratenzahlungen werden von dem Tage der erfolgten Einzahlung an mit fünf vom Hundert jährlich verzinst und diese Zinsen bei den folgenden Einzahlungen in Anrechnung gebracht. Die alsbald voll eingezahlten Actien werden mit 5% jährlich bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahres verzinst, in welchem die ganze Bahnstrecke zwischen Deutz und Soest in Betrieb gesetzt worden ist. Wegen der Zahlung der Zinsen macht die Direction die erforderlichen verbindlichen Bestimmungen öffentlich bekannt.

§. 22. **Dividenden und deren Feststellung.** Mit Ablauf des Jahres, in welchem die Bahn vollständig fertig und in ihrer ganzen Ausdehnung in Betrieb gesetzt wird, hört die Verzinsung der Actien aus dem Bau-Kapitale auf und wird statt derselben der, vom 1. Januar des auf die Betriebs-Eröffnung folgenden Jahres aus dem Unternehmen aufkommende Reinertrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vertheilt:

1, aus dem Ertrage des Unternehmens werden zunächst die Verwaltungs-, Unterhaltungs-, Betriebs- und sonstigen Ausgaben, so wie alle auf dem Unternehmen haftenden Lasten bestritten;

2., sodann werden die in den §§. 9 und 10 gedachten jährlichen Beiträge zum Reserve- und Erneuerungsfonds vorweg genommen und

3, der demnächst verbleibende Reinertrag wird alljährlich nach Beschluß der General-Versammlung als Dividende vertheilt.

§. 23 **Verjährung der Zinsen und Dividenden, Amortisation verlorener Dividendenscheine.** Zinsen und Dividenden, welche binnen 4 Jahren nach dem Fälligkeitstage nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Ist ein Dividendenschein verloren gegangen, und der Verlust der Direction innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheines noch innerhalb einer ferneren, vom Ablaufe der vier Jahre zu berechnenden präclusivischen Frist von einem Jahre nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein inmittelst von einem Dritten eingereicht und realisirt ist.

Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verluste eines Dividendenscheines nicht verpflichtet die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen oder die Realisation des Scheines zu versagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheins bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen.

Eine Amortisation verlorener Dividendenscheine findet nicht statt.

§ 24 **Amortisation verlorener Talons.** Verlorene Talons können nicht amortisirt werden. Die Aushändigung der neuen Serie von Dividendenscheine erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Actien.

Ist aber vorher der Verlust des Talons der Direction angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben bis zur gütlichen oder richterlichen Ausgleichung der streitigen Ansprüche zurückgehalten.

§. 25. **Amortisation der Actien.** Soll die Amortisation verlorener oder vernichteter Actien erfolgen, so erläßt die Direction auf Antrag der Betheiligten drei Mal, in Zwischenräumen von wenigstens vier, höchstens sechs Monaten eine öffentliche Aufforderung, die Documente einzuliefern oder etwaige Rechte an dieselben geltend zu machen. Sind vier Monate nach der letzten Aufforderung ergangen und hat außerdem seit der ersten Aufforderung ein Termin zur Empfangnahme einer neuen Serie von Dividendenscheinen stattgefunden, ohne daß hierbei innerhalb mindestens sechs Monaten nach dessen Ablauf die betreffenden Obligationen oder die zu denselben gehörigen Talons zum Vorschein gekommen sind (resp. wenn letztere präsentirt werden, ohne daß bei der nächstfolgenden Ausgabe von Talons die Actien vorgelegt worden) so spricht das Landgericht zu Cöln auf den Grund jenes Aufgebots die Mortification aus.

Nachdem die Direction dieselbe zur öffentlichen Kenntniß gebracht, erfolgt die Ausfertigung und Ausreichung einer neuen Actie unter neuer Nummer.

Sämmtliche Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

§. 26. **Beschädigung von Actien ꝛc.** Sind Actien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Direction ermächtigt gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers unter gleichen Nummern auszufertigen und auszureichen.

II. §. 27. **Aufstellung der Bilanzen.** Das Geschäfts- oder Betriebsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die Bauzeit wird bis zum Ende desjenigen Geschäftsjahres gerechnet, in welchem der Betrieb auf der Bahn vollständig eröffnet ist.

Während der Bauzeit wird nach Ablauf eines jeden vollen Kalenderjahres eine Bilanz aufgestellt, welche nachzuweisen hat, inwieweit das Actien-Kapital eingezogen und verwendet ist.

Die Aufstellung der General-Bilanz über die ganze Bauausführung erfolgt nach Beendigung des Baues zur nächsten ordentlichen General-Versammlung.

Nach Ablauf der Bauzeit ist am Schlusse eines jeden vollen Betriebsjahres das Resultat des Betriebes durch eine Bilanz darzustellen.

Ist der Betrieb der Bahn nicht im Anfange, sondern im Laufe eines Kalenderjahres eröffnet, so hat sich die erste Betriebs-Bilanz auf diesen Theil des Jahres zu beschränken.

In der Bilanz werden alle Einnahmen des betreffenden Jahres nach ihrem Baarbetrage, etwaige Ausstände nach ihrem Nominalbetrage, insofern sie aber unsicher sein sollten nach gewissenhafter Schätzung von Seiten der Direction, und noch vorhandene Baumaterialien und Vorräthe nach dem Kostenpreise und bei eingetretener Werthverminderung, unter Berücksichtigung derselben als Activa angesetzt. Dagegen kommen als Passiva in Ansatz alle Ausgaben, die im Laufe des Jahres enstanden und nicht aus dem Reserve- oder Erneuerungsfonds (§§. 9 und 10) zu bestreiten gewesen sind, mit Einschluß der etwa am Jahresschlusse verbliebenen Rückstände.

Die Jahres-Bilanzen werden innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres durch die Gesellschaftsblätter mitgetheilt.

III. Von den Repräsentanten und Beamten.

§. 28. **Direction.** Die Direction zählt zwölf Mitglieder, wovon die Majorität aus Preußen bestehen muß; dieselbe wird von der General-Versammlung der Actionaire gewählt.

§. 29. Die Directoren haben das Recht, sich durch einen Bevollmächtigten, welcher Besitzer von 20 Actien ist, vertreten zu lassen. Derselbe darf jedoch nicht selbst Director sein.

§. 30. Die Direction erwählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Sind Beide verhindert das Präsidium zu führen, so vertritt das der Zeit der Wahl nach, und ist diese nicht entscheidend, das nach dem Lebensalter älteste Mitglied ihre Stelle.

§. 31. Mitglieder der Direction und deren Bevollmächtigte können nicht sein, diejenigen Actionaire, welche:

1., irgend eine Anstellung bei der Gesellschaft haben;

2., nicht bürgerlich selbstständig sind oder unter Curatel stehen;

3., sich gerichtlich, oder außergerichtlich insolvent erklärt und ihre Gläubiger später nicht vollkommen befriedigt haben;

4., durch richterlichen Spruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben.

§. 32. Die Mitglieder der Direction und deren Bevollmächtigte können nur aus der Zahl der stimmfähigen Actionaire, die im Besitze von wenigstens zwanzig Actien sind, erwählt werden.

Während der Dauer seiner Amtsführung hat jedes Mitglied der Direction diese Zahl von Actien in der Kasse der Gesellschaft zu hinterlegen.

§. 33. Die Mitglieder der Direction werden auf drei Jahre gewählt.

Nach Ablauf der im §. 59 festgesetzten Functionsperiode der ersten Direction treten vier Mitglieder der Direction und am Schlusse eines jeden folgenden Jahres die gleiche Anzahl aus. Die Austretenden werden in den ersten zwei Jahren durch das Loos, und später durch die Anciennetät bestimmt. Bei gleicher Anciennetät entscheidet ebenfalls das Loos.

Die Austretenden können wieder gewählt werden.

§. 34. Sollte ein Actionair, der zum Mitgliede der Direction erwählt wird, die Annahme ablehnen, oder sollte ein Mitglied sterben oder dauernd verhindert sein, den Sitzungen der Direction beizuwohnen, so hat die Direction das Recht, einen Actionair an seine Stelle zu wählen. Der so gewählte Director soll bis zur nächsten General-Versammlung im Amte bleiben.

§. 35. Die Direction erhält nach Vollendung der Linie als Vergütung für ihre Dienste 4% des reinen Jahresgewinnes, die unter die Mitglieder vertheilt werden, außerdem die im Interesse der Bahn gehabten Auslagen. Die Direction wie ihre Bevollmächtigten sind zur freien Fahrt auf der Bahn berechtigt.

§. 36. Die Direction versammelt sich regelmäßig jeden Monat wenigstens ein Mal, und außerdem wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder Gegenstände von einiger Dringlichkeit zur Berathung vorliegen. — Eine Versammlung der Direction muß einberufen werden, wenn solche von wenigstens drei Mitgliedern schriftlich verlangt wird. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen von Seiten des Präsidenten oder in dessen Verhinderung vom Vice-Präsidenten.

Die Direction faßt ihre Beschlüsse nach Mehrheit der Stimmen; bei Gleichheit derselben ist die des Präsidenten entscheidend.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von sieben Mitgliedern, den Präsidenten oder Vice-Präsidenten einbegriffen, erforderlich. Mitglieder oder deren Bevollmächtigte, welche bei dem Gegenstande der Berathung ein Privat-Interesse haben, sind nicht stimmfähig und müssen sich bei der Abstimmung entfernen.

Soll in den Sitzungen: 1., über Feststellung der Inventur, der Bilanz, und der Dividende;

2., über Anstellung von Beamten mit längerer als dreimonatlicher Kündigung oder über Entlassung derselben;

3., über Erwerbung und Veräußerung von Immobilien;

4., über Verträge, deren Gegenstand mehr als fünfhundert Thaler beträgt;

gültig Beschluß gefaßt werden, so muß den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich angezeigt worden sein, daß darüber verhandelt werden soll.

§. 37. Tritt irgend ein Ereigniß ein, welches eine augenblickliche Beschlußnahme oder Entscheidung erfordert, und ist es nicht möglich, ohne Störungen für den Dienst zu befürchten, darüber vorher die Meinung der Direction zu vernehmen, so ist der Präsident oder Vice-Präsident ermächtigt, auch allein alle nöthigen Anordnungen zu treffen.

Von den erlassenen Verfügungen ist den übrigen Mitgliedern der Direction alsbald Kenntniß zu geben.

§. 38. Alle von der Direction gefaßten Beschlüsse sind in ein besonders dazu bestimmtes Protokollbuch einzutragen und jedes Protokoll muß von sämmtlichen an den Beschlüssen theilnehmenden Mitgliedern unterzeichnet und von einem von der Direction hierzu designirten Angestellten der Gesellschaft contrasignirt werden.

Die Verfügungen, Bekanntmachungen, sowie alle Ausfertigungen, welche von der Direction ausgehen, werden von dem Präsidenten, oder in dessen Verhinderung von dem Vice=Präsidenten unterzeichnet, und von dem von der Dirertion hierzu designirten Angestellten contrasignirt.

Die Direction in Cöln soll wenigstens einmal monatlich einer von den Directoren in London bestimmten Person eine Copie aller in das Protokollbuch eingetragenen Verhandlungen der Cölner Directoren übergeben, sowie auch auf Verlangen die Copien der während des vorhergehenden Monats bei der Direction eingegangenen Berichte und Vorgänge, beglaubigt durch den Präsidenten der Direction.

§. 39. Die Direction ist Vorstand der Gesellschaft und vertritt als solcher bei sämmtlichen Staatsbehörden und Privaten die Gesellschaft; sie hat die obere Leitung des ganzen Unternehmens und es unterliegen ihrer Entscheidung alle Angelegenheiten, soweit dieselben nicht der General=Versammlung überwiesen worden sind

§. 40. **Special=Director.** Für den Betrieb und die Beaufsichtigung des Dienstes auf der Bahn, sowie zur Leitung der mercantilischen Angelegenheiten wird ein Special=Director ernannt, der in Beziehung auf diese Geschäftsführung die Gesellschaft vertritt.

Er hat sich bei seiner Geschäftsführung nach den Anordnungen und Instructionen zu richten, die ihm von der Direction ertheilt werden und vertritt dieselbe innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises.

Er führt die auf seinen Dienst Bezug habende Corresspondenz und beaufsichtigt alle übrigen Angestellten der Gesellschaft, welche unter ihm stehen. Er ist verpflichtet, jeden Monat der Direction einen ausführlichen Bericht über den Gang des Geschäftes und eine Uebersicht über Einnahme und Ausgabe vorzulegen und alle Maßregeln und Verbesserungen vorzuschlagen, die er zum Gedeihen des Unternehmens nützlich oder nöthig erachtet.

Er ist befugt laufende Ausgaben bis zum Betrage von 500 Thalern ohne jedesmalige besondere Ermächtigung der Direction anzuweisen; jene, die 500 Thlr. überschreiten, bedürfen der Anweisung der Direction.

Er kann zu den Sitzungen der Direction beigezogen werden, bei denen er berathende Stimme hat. Er ist für pünktliche Erfüllung seiner durch die Dienstinstructionen und die besonderen Verordnungen der Direction vorgezeichneten Obliegenheiten verantwortlich.

Am Ende eines jeden Jahres hat er der Direction einen umfassenden Bericht übes Alles, was auf seinen Dienst Bezug hat, abzustatten. Er erhält eine bestimmte fixe Besoldung. Er hat nach dem Ermessen der Direction eine Caution zu hinterlegen.

§. 41. **Betriebs=Director.** Zur Leitung der technischen Angelegenheiten der Gesellschaft wird ein Betriebs=Director ernannt, welcher alle den Bau und die Unterhaltung der Bahn und der Gebäulichkeiten betreffenden Arbeiten zu beaufsichtigen, für gute und zweckmäßige Unterhaltung, Aufbewahrung und Ergänzung der Maschinen, Materialien, Transportmittel und sonstigen Utensilien zu sorgen und die mit diesen Gegenständen und mit dem Betriebe der Bahn beschäftigten Personen zu überwachen hat.

Auch der Betriebs=Director kann zu den Sitzungen der Direction mit einer berathenden Stimme zugezogen werden.

IV. Von den General=Versammlungen.

§. 42. Nur die Besitzer von fünf und mehr Actien sind in der General=Versammlung stimmberechtigt.

Das Stimmrecht wird in folgendem Verhältnisse ausgeübt:

a, für 5 bis 30 Actien auf je 5 Actien eine Stimme;

b, für die Actien, die Jemand über die Anzahl von 30 hinaus besitzt bis zu 300 Actien, für je 10 Actien eine Stimme.

Für die Actien, die Jemand über die Zahl von 300 hinaus besitzt, soll ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden, so daß also dem Besitzer von 300 und mehr Actien 33 Stimmen zukommen.

§. 43 Die Actionaire können sich in Verhinderungsfällen durch andere stimmberechtigte Actionaire vertreten lassen, antheilberechtigte Handlungshäuser durch ihre Procuraträger, Gemeinden und öffentliche Institute durch ihre Vertreter, Bevormundete durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn diese Vertreter auch nicht Actionaire sind.

Ein Bevollmächtigter darf im Ganzen höchstens Zweihundert Stimmen einschließlich der etwaigen eigenen ausüben.

§. 44. Im Monat Mai eines jeden Jahres soll die ordentliche General=Versammlung der Actio=

naire stattfinden, welche durch die Direction zusammenberufen wird. Die Ankündigung derselben soll vier Wochen vorher in den im §. 13 angeführten Zeitungen erfolgen.

Die Versammlungen werden in Cöln als dem Sitze der Direction gehalten.

Bei wichtigen Veranlassungen können auch außergewöhnliche General-Versammlungen von der Direction zusammenberufen werden.

Die Gegenstände, welche dabei zur Berathung kommen, sollen in der Ankündigung namhaft gemacht werden.

§. 45. Diejenigen Actionaire, welche bei der General-Versammlung nicht erscheinen, werden als mit den gefaßten Beschlüssen einverstanden angesehen und sind durch dieselben gebunden.

§. 46. Jeder Actionair hat das Recht, in der General-Versammlung Anträge zu stellen; werden dieselben von ¹/₁₀ der in der Versammlung vertretenen Stimmen unterstützt, so hat der Präsident dieselben zur Berathung zu bringen.

Die Direction ist befugt, die Beschlußnahme über diejenigen Anträge, die nicht von ihr ausgehen oder ihrem Vorsitzenden nicht spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich mitgetheilt worden sind, bis zur nächsten General-Versammlung zu vertagen.

§. 47. Der Präsident der Direction oder dessen Stellvertreter hat den Vorsitz in der General-Versammlung und leitet deren Berathungen ein. Die Protokollführer und Scrutatoren werden von der Versammlung erwählt.

§. 48. Bei Eröffnung der Sitzung macht der Präsident die Versammlung mit den Gegenständen, welche ihre Zusammenberufung veranlaßt haben, näher bekannt und erstattet in der jährlich abzuhaltenden ordentlichen General-Versammlung den allgemeinen Jahresbericht über den Gang und den Erfolg des Unternehmens. Er bringt sodann die Anträge der Direction, und nach diesen die Anträge anderer Mitglieder zur Discussion und Abstimmung. Der Jahres-Bericht muß wenigstens 3 Tage vor der General-Versammlung in dem Geschäftslokale der Direction offen gelegt, und den sich legitimirenden Actionairen gedruckt behändigt werden.

§. 49. Der General-Versammlung steht die Beschlußnahme über die von der Direction zu legende Jahres-Rechnung zu. Die Entlastung wird ertheilt oder verweigert auf den Bericht und Antrag des von der vorhergegangenen General-Versammlung aus ihrer Mitte gewählten Ausschusses von fünf Mitgliedern der Gesellschaft, welchen drei Wochen vor der General-Versammlung unter Vorlage sämmtlicher Beläge und Inventarien die Jahres-Rechnung zur Revision zu übergeben ist.

Die nämliche Rechnung wird unter Anschluß sämmtlicher Beläge und Inventarien 3 Tage vor der General-Versammlung im Geschäftslokale für die legitimirten Actionaire zur Einsicht aufgelegt.

Die Mitglieder des Revisions-Ausschusses versehen ihr Amt unentgeltlich und haben nur bei Entfernung aus ihrem Wohnsitze Ansprüche auf Diäten und Ersatz ihrer sonstigen Auslagen.

§. 50. Die General-Versammlung hat die Bestimmung:

a, über die Abänderung der Statuten;

b, über die Ausdehnung des Unternehmens durch Zweigbahnen oder auf andere Weise;

c, über die Verbesserung der bestehenden Anlagen, welche einen Kosten-Aufwand von mehr als 50,000 Thalern erfordern;

d, über die Art und Weise der Anschaffung der für außerordentliche Ausgaben erforderlichen Geldmittel, sei es durch Aufnahme von Anleihen oder Vermehrung des Actien-Kapitals;

e, über die zu vertheilende Jahresdividende;

f, über die Legitimation der Actionaire zur Abstimmung in streitigen Fällen Beschluß zu fassen.

§. 51. Die Beschlüsse der General-Versammlungen werden durch absolute Majorität der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Zur Gültigkeit eines Beschlusses über die in dem vorhergehenden Paragraphen sub Littera a und b bezeichneten Gegenstände ist jedoch die Vertretung von ³/₄ des Actien-Kapitals erforderlich Ist diese nicht erreicht, so steht es der Direction frei, eine zweite General-Versammlung unter ausdrücklicher Angabe der zu berathenden Gegenstände einzuberufen, in welcher die anwesenden Actionaire mit einfacher Stimmenmehrheit zu berathen befugt sind.

§. 52, Wenn Gegenstände, die auf die Verwaltung und Geschäftsführung Bezug haben, zur Berathung und Abstimmung gebracht werden, so haben sich die Mitglieder der Direction sowohl, als die unter den Actionairen befindlichen Beamten der Abstimmung zu enthalten

§. 53. Die Protokolle der General-Versammlungen werden v n dem Prä denten der Direction oder dessen Stellvertreter, dem Secretair und den Scrutatoren unterzei hnet und in den Archiven der Gesellschaft aufbewahrt

Die Beschlüsse der General-Versammlung hat die Direction in Ausführung zu bringen.

§. 54. Die General-Versammlung kann den Druck und die Veröffentlichung ihrer Sitzungs-Protokolle beschließen.

§. 55. Die von der General-Versammlung vorzunehmenden Wahlen geschehen durch geheime Abstimmung und nach absoluter Stimmenmehrheit; ergiebt sich Gleichheit der Stimmen, so entscheidet das Loos. Wird bei einer zweiten Abstimmung keine absolute Majorität erlangt, so soll bei der dritten Abstimmung relative Stimmenmehrheit entscheiden.

V. Von der Auflösung der Gesellschaft.

§ 56. Die Auflösung der Gesellschaft, der Verkauf der Bahn oder die Verschmelzung des Unternehmens mit einem anderen Unternehmen können nur in einer außergewöhnlichen General-Versammlung, die von der Direction eigends dazu einberufen werden muß, und in welcher jede einzelne Actie eine Stimme hat, beschlossen werden und zwar nur, wenn wenigstens drei Viertheile der anwesenden Actionaire, die überdies drei Viertheile aller bestehenden Actien repräsentiren, dafür stimmen.

Sollte aber bei der zu diesem Behufe einberufenen General-Versammlung, ein gültiger Beschluß nicht zu Stande kommen, so soll eine zweite Versammlung unter dem Präjudiz zusammen berufen werden, daß die in derselben durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßten Beschlüsse für alle Actionaire bindend sind.

§. 57. Wird die Auflösung der Gesellschaft ausgesprochen, so hat die nämliche General-Versammlung auch die Art und Weise der Liquidation des Gesellschafts-Vermögens zu bestimmen und festzusetzen.

§. 58. Die solchermaßen beschlossene Auflösung der Gesellschaft muß in den im §. 13 angeführten Zeitungen drei Mal von Monat zu Monat bekannt gemacht werden und kann die Liquidation erst nach Verlauf dieser drei Monate beginnen.

VI. Transitorische Bestimmungen.

§. 59. Die dermalige Direction besteht aus den Herren:

1, Dr. Heuser zu [illegible]önsahl;
2., Regierungsrath Fr. Wm. Liebrecht zu Arnsberg;
3., Eduard Moll zu Mülheim am Rhein;
4, Wilhelm Arnold Nierstras zu Cöln;
5, Ed. Oppenheim zu Cöln;
6, Rudolph Schmöle zu Minden;
7., Richard Zanders zu Bergisch-Gladbach;
8, Charles Bell zu London;
9., Eduard Cropper daselbst;
10., A. S. Finlay M. P. daselbst;
11., John Pender M. P. daselbst;
12, J. Aspinall Turner M. P. daselbst.

Die Vorgenannten üben während der Bauzeit und noch zwei Jahre nach Vollendung und Betriebs-Eröffnung der Eisenbahn von Deutz bis Soest alle in diesem Statute der Direction beigelegten Funktionen aus. Nach Ablauf dieser zwei Jahre tritt der §. 33 in Kraft.

Die Mitglieder der Direction erhalten während der Bauzeit jeder jährlich 200 Livres Sterling für ihre Mühewaltung.

§ 60. Der dermaligen Direction wird insbesondere noch die Befugniß ertheilt, in die von der Staats-Regierung etwa verlangte Abänderung des Statuts Namens der Unterzeichner desselben zu willigen.

§ 61. Die Direction entscheidet über den Zeitpunkt der Erbauung der im §. 2 erwähnten Zweigbahnen, desgleichen über Legung des zweiten Schienenstranges sowie über die erforderliche Vergrößerung des Betriebs-Kapitals.

Die hierfür erforderlichen Gelder werden in Gemäßheit des Beschlusses der General-Versammlung und unter Zustimmung des Königlichen Handels-Ministeriums von der Direction angeschafft.

A. Actie der Cöln-Soester Eisenbahn-Gesellschaft.

Nro. . . . . . . über zweihundert Thaler Preußisch-Courant, (dreißig Pfund Sterling)

Der Inhaber dieser Actie ist nach Verhältniß des Betrages derselben an dem gesammten Eigenthume der Cöln-Soester Eisenbahn-Gesellschaft und an dem Gewinne und Verluste derselben betheiligt.

Cöln, den ten . . . . 186 . . .

Cöln-Soester Eisenbahn-Gesellschaft.

Die Direction — Eingetragen Fol. . . . . . des Actienbuches.
(S.) Unterschriften. — (Unterschrift des Beamten.)

B. Dividendenschein zur Actie Nro. . . . . der Cöln-Soester Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Einlieferung desselben die auf obige Actie fallende Dividende für das Jahr . . . . . . deren Betrag von der Direction bekannt gemacht wird.

Cöln, den ten . . . . 186 . . .

Die Direction der Cöln-Soester Eisenbahn-Gesellschaft.
(S.) (Unterschriften in Facsimile.)

Eingetragen in das Coupon-Register Fol. . . . . .
(Unterschrift des Beamten.)

C. Talon zur Actie Nro. . . . . . der Cöln-Soester Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre 18 . . . . . gegen Einlieferung desselben die zur obigen Actie auszufertigenden Dividendenscheine für den Zeitraum vom . . . . bis . . . . inclusive.

Cöln, den ten . . . . 186 . . .

Die Direction der Cöln-Soester Eisenbahn-Gesellschaft.
(S.) (Unterschriften im Facsimile)

Eingetragen in das Talon-Register Fol. . . . . .
(Unterschrift des Beamten)

D. Quittungs-Bogen der Cöln-Soester Eisenbahn-Gesellschaft.

Nro. . . . . . .

Herr . . . . hat sich durch Zeichnung einer Actie von zweihundert Thalern Preußisch Courant (dreißig Pfund Sterling) an der Cöln-Soester Eisenbahn-Gesellschaft betheiligt, und auf diesen Betrag die hierunter quittirten Raten eingezahlt. Nach Einzahlung von 40 Prozent wird auf Verlangen, gegen Rückgabe dieses Quittungs-Bogens, ein auf den Inhaber lautendes Actien-Certificat ausgestellt, auf dem über die weiteren Einzahlungen wie oben zu quittiren ist.

Cöln, den ten . . . . 18 . . . .

Die Direction der Cöln-Soester Eisenbahn-Gesellschaft.
(S.) (Unterschriften.)

E. Actien-Certificat der Cöln-Soester Eisenbahn-Gesellschaft.

Nro. . . . .

Gegen Rückgabe des, mit Quittung über die Einzahlung von achtzig Thalern (zwölf Pfund Sterling) versehenen Quittungs-Bogens Nro. . . . . ist dieses Actien-Certificat ausgestellt worden, auf dem die weiteren Einzahlungen zu quittiren sind und gegen welches, nach geschehener Voll-Einzahlung des Betrages von Zweihundert Thalern Preußisch Courant (dreißig Pfund Sterling) die Actie ausgehändigt wird.

Cöln, den ten . . . . 18 . . . .

Die Direction der Cöln-Soester Eisenbahn-Gesellschaft.
(Unterschriften)

Nro 165. Verlust-Liste des Königl. preuß. komb. Armee-Corps pro 18. bis incl. 28. März 1854 nebst Nachtrag.

Vorposten bei Frydendal am 18. März 1864, 7. Brandenburg. Infanterie-Regiment Nr. 60, 3. Compagnie: Musketier August Kiekebusch aus Collinde, Kreis Teltow, schwer verwundet, Bajonnetstich durch die rechte Wade (durch den Hintermann, welcher beim Einschlagen einer Granate zu Boden fiel, liegt im Lazareth zu Flensburg.)

Auf Vorposten am 20. März 1864, Brandenburgisches Füsilier-Regiment Nr. 35, Hauptmann und Compagnie-Chef Carl Julius Theodor Rumland aus Klemzow, Kreis Lebus, leicht verwundet (durch Granatsplitter am Halse.

Rechte Flügelfeldwache am Wenningbund in der Nacht vom 21. zum 22. März 1864, 7. Brandenburgisches Infanterie-Regiment Nro. 60, 2 Compagnie: Musketier Carl Hermann Oppermann aus Freienwalde, Kreis Ober-Barnim, vermißt; Musketier Friedrich Carl Kranz aus Niemegk, Kreis Zauch-Belzig vermißt.

Vorposten vor den Düppeler Schanzen am 24. März 1864, Leib-Grenadier-Regiment (1 Brandenburgisches) Nr. 8, 9. Compagnie: Füsilier Carl Meckelburg aus Heinersdorf, Kreis Landsberg a. W., leicht verwundet (Fleischwunde im Oberschenkel, liegt im Lazareth zu Stenderup.)

Enfilir-Batterie Nr. 2 (Feldzeugmeister) am 26. März 1864, Westfäl. Artillerie-Brigade Nro. 7, 4. Festungs-Compagnie: Kanonier Philipp Wibbecke, aus Dedinghausen, Kreis Lippstadt, schwer verwundet (mehrere Verwundungen am Kopfe, liegt im Lazareth zu Broacker; Kanonier Christoph Friedr. Wilh. Schwettmann aus Ahden, Kreis Büren, schwer verwundet, (der linke Arm zerschossen, liegt im Lazareth zu Broaker); Kanonier Johann Heinrich Niehues aus Darup, Kreis Coesfeld, leicht verwundet (Verletzung des rechten Fußes, ebend.); Seconde-Lieutenant Carl Wilhelm Leopold Constantin Schmoelder aus Pyrmont, leicht verwundet (Verletzung am Kopfe, beim Truppentheil verblieben.)

Strand- und Enfilier-Batterie Nr. 1 am 27. März 1864, Westfälische Artillerie-Brigade Nr. 7, 8. Festungs-Compagnie: Kanonier Franz Anton Schefers aus Riesel, Kreis Höxter, schwer verwundet durch Granatensplitter am Kopfe (auf dem Transport nach dem Lazareth verstorben); Kanonier Albrecht Schmidt aus Ründeroth, Kreis Gummersbach, leicht verwundet (Fleischwunde am rechten Bein, liegt im Lazareth zu Broacker.

Vorposten bei Frydendal am 27. März 1864, 1. Posensches Infanterie-Regiment Nro. 18. 3. Compagnie: Musketier Thomas Wiezcorkowski aus Brzewo, Kreis Tschernikau, todt (durch einen Bombensplitter).

Vorpostengefecht bei den Düppeler Schanzen am 28. März 1864, 1. Westfälisches Infanterie-Regiment Nr. 13, 4. Compagnie: Unteroffizier Wilhelm Franz Friedrich Bornhausen aus Münster, leicht verwundet (Kontusion am Rücken, nicht aus dem Gefecht gegangen); Gefreiter Johann Heinrich Paus aus Marbeck, Kreis Borken, todt (Schuß ins Herz); Musketier Ferdinand Ritze aus Hilden Kreis Düsseldorf, schwer verwundet (Armbruch, liegt im Lazareth zu Flensburg); Musketier Johann Bernhard Heinrich Eienk aus Osterwick, Kreis Coesfeld leicht verwundet (Kontusion am Arm, ebendaselbst; Leib-Grenadier-Regiment (1stes Brandenburgisches) Nro. 8, 1. Bataillon: Oberst-Lieutenant Hans Rudolph Leopold v. Greiffenberg aus Gosda, schwer verwundet (Schuß durch beide Backen, liegt im Lazareth zu Stenderup); Prem.-Lieut. Carl Hellmuth v. Jasmund aus Wittenberg, leicht verwundet (Schuß im rechten Schienbein, in Feindes Hand); Sec.-Lieut. Arthur Roderich Bescherer aus Siemersdorf, schwer verwundet Schuß im rechten Unterschenkel, liegt im Lazareth zu Nübel); 1. Compagnie: Gefreiter Daniel Hintze aus Zicher, Kreis Königsberg N. M., todt; Gefreiter Joh. Friedr. Wilhelm Koppe aus Petershagen, Kreis Lebus, todt; Gren. Hermann Julius Pastoreck aus Cranzin, Kreis Arnswalde, todt; Gren. Alexander Zobuck aus Schwerin a. W., Kreis Birnbaum, todt; Gren. Ferd. Rudolph Julius Blötz aus Bromberg, todt; Gren. Joh. Gottlieb Hoppe aus Lietzen, Kreis Lebus, schwer verw.; Unteroff. Karl Wilh. Georg Wegener aus Frankfurt a. O., Kreis Lebus, schwer verwundet (Schuß durch beide Oberschenkel, liegt im Lazareth zu Stenderup); Tambour Aug. Theod. Emanuel Werkmeister aus Grimm, schwer verw. (Schuß in den Knöchel, liegt ebendas.); Gren. Johann Wilhelm Rauch aus Gr. Fahlenwerder, Kr. Soldin, schwer verw. (Schuß in den Kopf, liegt ebendas.); Gefreiter Friedrich Sellenthin, aus Gr. Möllen, Kreis Pyritz, schwer verw. (Schuß durch beide Oberschenkel, liegt ebendas.); Unteroff. Friedrich Loesch aus Wittenberge, Kreis Westpriegnitz, leicht verw. (Schuß durch die Hand, liegt ebendas.); Grenadier Johann Heinrich Kuhnke aus Woldenberg, Kr. Friedeberg N.-M., leicht verw. (Schuß in dem Oberschenkel, liegt ebendas.); Gefreiter George Mallach, aus Potulice, Kreis Wogrowiec, leicht verw (Schuß in den Oberschenkel liegt ebendas.); Gren. Friedr. Andreas Roll aus Friedrichsaue, Kreis Lebus, leicht verw. (Schuß in den Oberschenkel, liegt ebendas.); 2. Compagnie: Grenadier Carl Fried. Wilh. Schubel, aus Pionitz, Kreis Landsberg, schwer verw., (Schuß in den Unterleib, liegt ebendas.); 3. Compagnie. Gren. Anton Langer aus Ludwigsdorf, Kr. Neiße, schwer verw. (Schuß in das Schlüsselbein, liegt ebendas.); 4. Compagnie: Gren. Wilh. Kemmel aus Ober-Lindow, Kreis Lebus, leicht verw. (Schrammschuß am Kopf, liegt ebendas.); Gren. Julius Gerasch I., aus Tschetschnow, Kreis Lebus, vermißt. 1. Compagnie: Gren. Wilhelm Lücke aus Alt-Blessin, Kr. Königsberg, schwer verw. liegt im Lazareth zu Stenderup; Gren. Ferdinand Prinz, aus Hanseberg, Kr. Königsberg, leicht verw. (Schrammschuß am Kopf,) liegt ebendas. 7. Compagnie: Pr.-Lt. Frhr. v. Eckardstein aus Berlin, Kreis Nieder-Barnim, schwer verw. starb am 2. April im Lazareth zu Nübel (Schuß durch den linken Oberschenkel, das Gesäß und linke Hand. 5. Compagnie. Sec.-Lt. v. Seckendorff, aus Frankfurt a. O., Kreis Lebus, leicht verw (Schuß in den Kopf,) in Feindes Hand. 7. Compagnie. Sec.-Lt. v. Dömming aus Königsberg N.-M, schwer verw. in Feindes Hand. 5. Compagnie: Sergeant Heinrich Schwan aus Sonnenburg, Kreis Sternberg schwer verw. (Schuß in die rechte Schulter); Gefreiter Rudolph Rieß aus Berlin, leicht verw (Streifschuß an der Backe) liegt im Lazareth zu Flensburg. Gefreiter Herrmann Kusche aus Guhrau, schwer verw. (Verwundung der Ober-

lippe und Verlust der Zähne). Gefreiter August Wartenberg aus Radbuhn Kreis Königsberg N.-M. leicht verw. (Schuß in den rechten Oberschenkel.) Gren. Wilhelm Borngräber aus Trossin, Kreis Königsberg N.-M, schwer verw. (Schuß am After und Oberschenkel). Gren. Rudolph Groß aus Saalfeld, Kreis Mohrum, todt (Schuß durch den Kopf.) Gren. Louis Wittenbecher aus Berlin, schwer verw. (Verwundung durch 2 Schuß in den Fuß.) Gren. Samuel Meißner aus Göritz, Kreis Sternberg, leicht verw. (Schuß in den Fuß.) Gren. Herrmann Sprockhoff aus Ringenwalde, Kreis Ober-Barnim, leicht verw. Gren. Christian Fischer, aus Rehnitz, Kreis Soldin, vermißt. Gren. Franz Schulz IV. aus Mellenthin, Kreis Soldin, leicht verw. (Streifschuß an der Hand. 6. Compagnie. Gren. Gottlieb Mecklenburg aus Altenkirchen, Kreis Königsberg i. d. Neum, todt (durch einen Granatsplitter der halbe Kopf weggerissen. 7. Compagnie. Gren. Carl Hilpert, aus Fürstenwalde, Kreis Lebus, leicht verw. Gren. Herrmann Schmidt, aus Gartz a. O., Kreis Randow, todt (2 Schüsse in den Kopf.) Gren. Wilhelm Friese aus Neu-Langsow, Kreis Lebus, todt (Schuß in den Kopf.) Feldwebel Friedrich Straube aus Erfurt, Kreis Erfurt, leicht verw. (Kolbenschlag auf den Kopf.) Sergeant August Delique, aus Flemsdorf, Kreis Angermünde, schwer verw. (Schuß durch den linken Arm). Hornist Ferdinand Klische aus Cüstrin, Kreis Königsberg N.-M., leicht verw. (Verwundung am Kopfe.) Gren. Franz Miklei zu Gr.-Neuendorf, Kreis Lebus, schwer verw. (Schußwunde in der Achselhöhle.) Gren. Friedrich Semke aus Lietzen, Kreis Lebus, schwer verwundet. (Schuß in den linken Oberschenkel). Gren. Wilhelm Geisdorf aus Zellin, Kreis Königsberg N.-M., schwer verw. (Kontusion im Rücken.) Gren. August Tornow aus Seelow, Kreis Lebus, leicht verw. (Verwundung des rechten Unterschenkels) Gren. Wilhelm Rutsch aus Berlin, leicht verw. (Schuß in der Fuß) Gren. Michael Schroeder aus Arnswalde, leicht verw., (Wunde im linken Fuß.) Gren. Gustav Brückmann aus Cüstrin, Kreis Königsberg N.-M., schwer verw. (Schuß in den Fuß.) Gren. Franz Prager aus Schaumburg, Kreis Königsberg N.-M., leicht verw. (Kontusion des rechten Oberarms.) Gren. Wilhelm Brathe aus Rampitz Kreis Sternberg, vermißt. 8. Compagnie: Tambour Gustav Engel aus Berlin, todt, (Kopfwunde.) Gren. Friedrich Liebner aus Beerfelde, Kreis Königsberg N.-M., todt (Kopfwunde.) Gren. Ludwig Poch aus Steinhöfel, Kreis Lebus, todt (Kopfwund.) Gren. Carl Dekarth aus Krankewitz, Kreis Lauenburg, schwer verw. (Schußwunde im linken Gesäß.) Gren. Gottlieb Duering aus Friedersdorf, Kreis Lebus, schwer verw. (Kopfwunde.) Gefreiter Wilhelm Rehdorf aus Jädickendorf, Kreis Königsberg N.-M., leicht verw. (Kontusion der Rippen.) Gren. Adolph Michaelis aus Schwerin a. W. Kreis Birnbaum, schwer verw. (Kopfwunde.) Gren. Christian Fiedler aus Libbenichen, Kreis Lebus, todt. Gefreiter Ernst Fraedrich aus Bärwalde, Kreis Königsberg N.-M., leicht verw. (Kontusion am linken Hacken.) Gren. Theodor Ehlert aus Zollbrücke, Kreis Königsberg, N. M., leicht verw. (Kontusion der Brustmuskel) 9. Compagnie. Feldwebel Carl Goldammer aus Cüstrin, Kreis Königsberg. N.-M., leicht verw. (Verletzung der linken Backe durch Granatsplitter, blieb aktiv.) Tambour Albrecht Malzahn aus Zwanghausen, Kreis Landberg a. W., schwer verw. (Zerschmetterung der linken Lende durch Granatsplitter, liegt im Lazareth zu Stenderup.) Füsilier Wilhelm Dickmann aus Wrechow. Kreis Königsberg N. M., leicht verw. (Streifschuß am Oberkopf, liegt im Lazareth zu Rinkenis.) Füsilier Simon Uckert, aus Schnetzensorge, Kreis Landsberg a. W., leicht verw. (Streifschuß am Halse, liegt im Lazareth zu Flensburg.) Füsilier Carl Zeibler aus Altenfließ, Kreis Friedeberg N.-M., leicht verw. (Streifschuß am Hinterkopf, liegt ebendas.) 10. Compagnie: Unteroffizier Johann Repke aus Osterwalde, Kreis Sternberg, leicht verw. (Verletzung des linken Fußes, liegt im Lazareth in Rinkenis) Gefreiter Gottfried Schirlack aus Gurkowsbruch, Kreis Friedeberg, N.-M.. leicht verw. (Verletzung des linken Fußes, liegt im Lazareth in Flensburg.) Füsilier Emil Krüger aus Potsdam, Kreis Teltow. schwer verw. (der linke Arm zerschmettert. liegt im Lazareth in Stenderup.) Füsilier Wilhelm Träger aus Gleißen Kreis Sternberg, schwer verw. (der linke Arm zerschmettert, liegt ebendas.) Füsilier Julius Klauß aus Kriescht, Kreis Sternberg, leicht verwundet (ein Stück Bombe schlug dem rc. Klauß auf die linke Schulter und das Kreuz, liegt im Revier.)

1. Posensches Infanterie-Regiment Nr. 18. 1. Compagnie: Musketier Heinrich Kazan aus Birnbaum, schwer verwundet (der rechte Unterarm bis zum Ellenbogen abgeschossen.) 2. Compagnie. Musketier Ferdinand Krausnick aus Meseritz, leicht verwundet (Kontusion am rechten Schulterblatt durch Bombensplitter. liegt im Lazareth in Flensburg.) 3. Compagnie. Musketier Stanislaus Michalak aus Cinodhowo, Kreis Samter, schwer verw. (durch einen Bombensplitter im rechten Obergesäß.) Musketier August Mönke aus Modderwiese, Kreis Birnbaum, leicht verw. (Kontusion am rechten Oberarm durch Bombensplitter, beim Truppentheil verblieben.) 4. Compagnie. Musketier Stanislaus Gavron aus

Konkulewo, Kreis Buk, schwer verw. (am rechten Gesäßtheil durch einen Granatsplitter.) Musketier Ferdinand Klaer aus Cuschlin, Kreis Buk, leicht verw. (leichte Kontusion am linken Knie durch Granatsplitter.) Musketier Casimir Wlodarczak aus Borowo, Kreis Buk, schwer verw. (Schußwunde am rechten Fuß.) 5. Compagnie. Gefreiter Lorenz Krzyszan aus Zaparczyn, Kreis Posen, leicht verw. (Streifschuß am rechten Auge.) 6. Compagnie. Sergeant Ernst Schmidt aus Posen, leicht verw. (Streifschuß am Handgelenk.) Unteroffizier Jakob Roszak aus Borowo, Kreis Kosten, leicht verw. (durch Granatsplitter am Oberschenkel.) Unteroffizier Christian Krüger aus Kobylarne, Kreis Birnbaum, leicht verw. (leichter Streifschuß am Oberarm, beim Truppentheil.) Unteroffizier Ferdinand Nierenz aus Boruszin, Kreis Obornik, leicht verw. (leichter Streifschuß am Knie. Kontusion, beim Truppentheil.) Musketier Michael Kubala, aus Chrustowo, Kreis Buk, vermißt (soll nach Angabe der Leute todt geblieben sein.) Gefreiter Franz Spott aus Laskowcza, Kreis Schubin, vermißt, (desgleichen.) Musketier Anton Baszinski aus Kotowo, Kreis Buk, schwer verw. (Flintenschuß in die Schläfe.) Musketier Stanislaus Kaprikowski aus Kasimirz, Kreis Samter, leicht verw. (Kontusion an der Hand, beim Truppentheil.) 7. Compagnie. Musketier Stephan Rzepa aus Wielkowo, Kreis Buk, leicht verw. (Quetschung eines Fingers durch einen Schuß.) Musketier Valentin Kasprzak aus Pinkowo, Kreis Schroda, schwer verw. (Zersplitterung des Unterschenkels durch Granatsplitter.) Musketier Martin Jesionek aus Dormowo, Kreis Meseritz, leicht verw. (Streifschuß an der Hüfte und Kolbenschlag auf dem Kopf.) Gefreiter Adalbert Pawlowski aus Winiary, Kreis Posen, leicht verw. (Kontusion am Halse, beim Truppentheil.) Musketier Martin Doberstein aus Swiontnik, Kreis Schrimm, vermißt. 8. Compagnie. Gefreiter Adolph Borngräber aus Tirschtiegel, Kreis Meseritz, schwer verw. (Kartätschenkugel in den Unterschenkel.) Musketier Michael Kaennchen aus Cerekwice, Kreis Posen, leicht verw. (Granatspitter im Handgelenk.) Tambour Anton Genge aus Althöfchen, Kreis Birnbaum, leicht verw. (durch Granatsplitter im Rückgrat.) Musketier Michael Szymlowial aus Wraczyn, Kreis Posen, leicht verw. (durch einen Granatsplitter am Finger.) Musketier Jos. Triller aus Altkloster, Kreis Bomst, vermißt. 9. Compagnie. Hauptmann Georg Schultze, leicht verw. (Kontusion am Fuße, liegt im Lazareth in Flensburg.) Sec.-Lieut. und Bat. Adjutant Wolff, leicht verw. (Streifschuß im rechten Kniegelenk liegt ebendaselbst.) Hornist Friedrich Regel aus Crossen, todt, dänischerseits in Sonderburg beerdigt. Hornist Ernst Niedrig aus Radusz, Kreis Birnbaum, todt. Füsilier Joseph Bukowski aus Starczenewo, Kreis Obornik, todt. Unteroffizier Friedrich Nagtigall aus Neugedank, Kreis Obornik, leicht verw. (Schuß in den rechten Oberschenkel.) Füsilier Carl Bader aus Lonnitz, Kreis Hirschberg, leicht verw. (Schuß in den rechten Fuß.) Füsilier Bartholomäus Szukala aus Bomst, schwer verw. (Schuß in den Oberleib.) Füsilier Wilhelm Birkholz aus Goszciejewo, Kreis Obornik, leicht verw (Schuß in den rechten Oberschenkel.) Füsilier August Reschke aus Mokritz, Kreis Birnbaum, schwer verw. (Schuß in den Oberleib, liegt im Lazareth zu Flensburg.) Füsilier Stephan Schneider aus Verdem, Kreis Obornik, schwer verw. (Schuß in den Oberleib, liegt im Lazareth zu Rinkenis.) Gefreiter Mathias Muhs aus Jaromiez Kreis Obornik, schwer verw. (Schuß in das linke Schulterblatt, liegt im Lazareth zu Flensburg. Gefreiter-Tambour Valentin Gierczawski aus Gluchowo, Kreis Posen leicht verwundet (Schuß in den rechten Fuß, liegt ebendaselbst.) Füsilier Samuel Cohn aus Schwerin a. W., Kreis Birnbaum, leicht verwundet. (Schuß in den rechten Fuß, liegt im Lazareth zu Rinkenis.) Füsilier Lorenz Benbowski aus Chraplewo, Kreis Buk, leicht verw. (Schuß in den rechten Oberschenkel, liegt ebendaselbst.) Gefreiter Martin Wichlatz aus Neudorf, Kreis Krotoschin, leicht verw. (Schuß in den rechten Oberschenkel); Füsilier Robert Langner aus Frankfurt a. O., vermißt; Füsilier Casimir Karpinski aus Luczkowo, Kreis Kosten, vermißt; Füsilier Martin Mazur aus Tarnowko, Kreis Obornik, vermißt; Füsilier Adolph Wotschke aus Samter, vermißt; Füsilier Valentin Czeszak aus Karczewo, Kreis Kosten, vermißt; Füsilier Michael Matuszewski aus Wiganowo, Kreis Krotoschin, vermißt; Füsilier Thomas Wisniewski aus Rombyn, Kreis Kosten, vermißt; Füsilier Woyciech Buckowiecki aus Santomysl, Kreis Schroda, vermißt; Füsilier Martin Baranowski aus Strzeszyno, Kreis Posen, vermißt, Füsilier Mathias Petras aus Chwalin, Kreis Bomst, leicht verwundet (Schuß in das Fußblatt, liegt im Lazareth in Flensburg); Füsilier Bartholomäus Reformat aus Rattlasky, Kreis Schroda, vermißt; Füsilier Jakob Kubiak aus Kobelnica, Kreis Posen, vermißt; Gefr. Herrm. Talcrka aus Gnesen vermißt. 10. Compagnie: Gefreiter Friedr. Meschzahn aus Eichow, Kreis Cottbus, todt; Fusilier Joh. Baum aus Gay, Kreis Samter, todt Vice Feldwebel Carl Krause aus Braunschweig, schwer verw. (Schuß durch die linke Schulter, liegt im Lazareth zu Flensburg); Gefr. Friedrich Loest aus Ströbitz, Kreis Cottbus, leicht verw. (Schuß durch die rechte Wade; Füsilier Wilhelm Jahnz aus Gramsdorff, Kreis Obornik schwer verw. (Schuß durch die Rippen);

Füsilier Thomas Glinkowski aus Jerka, Kreis Kosten, schwer verw. (Schuß durch den rechten Oberschenkel, liegt im Lazareth zu Rinkenis. Füsilier Joh. Fließ aus Sdroy, Kreis Buk, schwer verw. (Schuß durch den rechten Fuß, liegt im Lazareth zu Flensberg); Füsilier Barthol. Gorny aus Brodowo, Kreis Schroda, leicht verw. (Schuß durch die Backe); Gefreiter Thomas Krysmann aus Wioska, Kreis Buk, vermißt; Füsilier Woyciech Drzymala aus Kobylni, Kreis Buk, vermißt; Füsilier Franz Kowalski aus Wauche, Kreis Bomst, vermißt; Füsilier Leon Michalewicz aus Gorsko, Kreis Bomst, vermißt; Füsilier Ant. Albrecht aus Golaszin, Kreis Obornik, vermißt; Füsilier Johann Nowicki aus Pamietkowo, Kreis Samter, vermißt Füsilier Andreas Kubiak aus Strésze, Kreis Meseritz, vermißt; 11. Compagnie Feldwebel Adolph Lorenz aus Petschkendorf, Kreis Lüben, todt, dänischerseits in Sonderburg beerdigt; Füsilier Carl Kleine aus Posen, todt, dänischerseits in Sonderburg beerdigt; Füsilier Ernst Marschall aus Oberzyke, Kreis Samter, schwer verw., im Lazareth zu Broaker am 23. März c. gestorben; Gefreiter Friedr. Kruschwitz aus Sornow, Kr. Kottbus, schwer verw. (Schuß in den rechten Unterschenkel), liegt im Lazareth zu Rinkenis; Gefreiter Adolph Keschner aus Posen, leicht verw. (Prellschuß am rechten Fuß), liegt im Lazareth zu Flensburg; Füsilier Johann Fedrowicz aus Posen, leicht verw. (Prellschuß an der rechten Hüfte); Füsilier Martin Popielski aus Kluczewo, Kreis Samter, leicht verw. (Schuß in den rechten Fuß); Füsilier Mich. Nobil aus Podrzewski, Kreis Samter, leicht verwundet (Schuß in die rechte Hand), liegt im Lazareth zu Flensburg; Füsilier Michael Przybyla aus Brzaca, Kreis Samter, leicht verw. (Schuß in das Rückgrat); Füsilier Urban Ratayczak, aus Poladowo, Kreis Kosten, leicht verw. (Schuß in den Oberschenkel); Füsilier Andreas Marcziniak, aus Komenderyk, Kreis Posen, schwer verw. (Kartätschenschuß in den After, liegt im Lazareth zu Flensburg); Füsilier Joseph Prerkoski, aus Przesianski, Kreis Samter, leicht verw. (Prellschuß an der linken Hand, liegt ebendaselbst); Füsilier Samuel Kruschel, aus Schrimm, Kreis Birnbaum, leicht verw. (Schuß in den linken Fuß, liegt ebendaselbst); Füsilier August Dostal, aus Bilawi, Kreis Samter, vermißt; Füsilier Ignatz Kubowicz, aus Alt-Jablonke, Kreis Meseritz, leicht verw. (liegt im Lazareth zu Flensburg; Füsilier Leon Mankowki, aus Czachorowo, Kreis Kröben, vermißt, Füsilier Valentin Pawlicki, aus Schwersenz, Kreis Posen, vermißt; Füsilier Marcus Schweriner aus Birnbaum, vermißt; Füsilier Gottfried Wittchen aus Paprocz, Kreis Buk, vermißt; Füsilier Ernst Nybs aus Gosewo, Kreis Meseritz, vermißt; 12. Compagnie: Gefreiter Cyborek aus Neudorff, Kreis Samter, leicht verwundet (liegt im Lazareth zu Rinkenis). 1. Posensches Infanterie-Regiment Nro. 18: Seconde-Lieutenant Gustav Kasper aus Breslau, gefangen; Krankenträger-Compagnie: Krankenträger Gustav Grimmert aus Neustadt, Kreis Ober-Barnim, schwer verw. (Schuß in den Unterleib, gestorben im Lazareth zu Broaker am 28. März 1864). Nachträglich gemeldet: Leib-Grenadier-Regiment (1. Brandenburgisches) Nr. 8, 1. Compagnie: Gefreiter Friedrich Bettin aus Frankfurt a. d. O., Kreis Lebus, schwer verw., Grenadier Christian Theodor Kühn aus Alt-Karbe, Kreis Friedeberg, schwer verw. (liegt im Lazareth zu Rinkenis); Grenadier Friedrich August Roehl aus Schönlinde, Kreis Soldin, schwer verw.; Grenadier Carl Friedrich August Dolling aus Fürstenwalde, Kreis Königsberg, schwer verw. Grenadier Gottlieb Berchow aus Cammin, Kreis Landsberg schwer verwundet; Grenadier Wilhelm Friedrich Gramm aus Mellenthin, Kreis Soldin, schwer verw.; Grenadier David Streich aus Suckow, Kreis Saatzig, vermißt; Hornist Friedrich Haneberg aus Neudörfchen, Kreis Marienwerder, leicht verw; 3. Compagnie: Unteroffizier Wilhelm Ewald aus Zechin, Kreis Lebus, leicht verw. (Streifschuß am linken Auge), blieb aktiv; Gefreiter August Herrmann aus Zellin, Kreis Königsberg, leicht verw. (Kontusion an der rechten Hand durch eine Gewehrkugel) blieb aktiv; Grenadier Leopold Müller aus Neudamm, Kreis Königsberg, leicht verw. (desgl.), blieb aktiv; Grenadier Heinrich Taubert aus Falkenhagen, Kreis Lebus, leicht verw. (durch einen Granatsplitter am linken Mundwinkel), blieb aktiv; Gefreiter Ludwig Wasilewski aus Schmiegel, Kreis Kosten, leicht verw. (an der linken Hüfte durch einen Granatsplitter), liegt im Lazareth zu Stenderup; Grenadier Franz Homuth, aus Alt-Klücken, Kreis Arnswalde, leicht verw.) durch einen Granatsplitter geschrammt, blieb aktiv); Grenadier Wilhelm Jack, aus Granow, Kreis Arnswalde, leicht verw. (durch Granatsplitter an beiden Ohren, blieb aktiv).

Nachtrag.

Gefecht bei Stabegaard vor Rackebüll am 13. März, 2. Westf. Inf. Regt. Nr. 15. (Prinz Friedrich der Niederlande, 7. Compagnie: Musketier Heinrich Wilhelm Meise, aus Rheda, Kreis Wiedenbrück, todt.

Gefecht bei Rackebüll am 17. März, 1. Westfäl Inf. Regt. Nro. 13, 4. Compagnie Musketier Friedr. Jos. Anton Ferd. Heinrich Bockmann I., aus Lippborg, Kreis Beckum, leicht verw. (Kontusionen auf der rechten Brusthälfte).

Gefecht vor den Düppler Schanzen am 28. März, 1. Pos. Inf. Regt. Nr. 18, 1. Compagnie: Haupt-

mann Max v. Treskow, aus Badojewo, Kreis Posen, leicht verw. (Streifschuß über dem rechten Auge durch eine Gewehrkugel, beim Truppentheil; 2. Compagnie: Seconde-Lieut. Ludwig Frh. v. Richthoffen aus Leschnitz, Kreis Groß-Strehlitz leicht verw. (Kontusion am linken Schienbein. im Revier.)

H. Q. Gravenstein, den 3. April 1864.

Der kommandirende General, **Friedrich Karl**, Prinz von Preußen.

Nro. 161. Baare Einzahlungen in Preußen an Empfänger in den vereinigten Staaten von Nord-Amerika betr.

Die bei Preußischen Post-Anstalten eingezahlten, zur Auszahlung in den vereinigten Staaten von Nord-Amerika bestimmten Beträge können nicht in den eingezahlten Münzsorten — wie öfters irrthümlich angenommen wird — nach den vereinigten Staaten befördert, sondern müssen Seitens der Postverwaltung durch Abrechnung dahin überwiesen werden. Die Auszahlung an die Empfänger kann daher nur in der in den vereinigten Staaten gangbaren Münzwährung erfolgen. In den gedachten Staaten besteht, in Folge der daselbst zur Zeit obwaltenden politischen Verhältnisse, die gesetzliche Vorschrift, daß die von der Regierung ausgegebenen Banknoten bei allen Zahlungen an Stelle des baaren Geldes für voll angenommen werden müssen. Diese gesetzliche Vorschrift findet auch Anwendung auf die durch Vermittelung der Preußischen Post-Anstalten nach den vereinigten Staaten überwiesenen Beträge, deren Auszahlung demgemäß weder in Preußischem Gelde, noch in Amerikanischer Gold- oder Silberwährung, sondern in Banknoten erfolgt.

Der Werth der von der Regierung der vereinigten Staaten ausgegebenen Banknoten ist gegenwärtig erheblich geringer als der Werth des Metall-Geldes. Zur Ausgleichung des Unterschiedes wird den Empfängern der eingezahlten Beträge eine entsprechend höhere Summe in Banknoten ausgezahlt. Beispielsweise ist in letzterer Zeit 1 Thlr. Preußisch, für welchen dem Metallwerthe nach etwas weniger, als 69½ Cents zu zahlen sein würde, mit 100 Cents berechnet und vergütet worden. Da aber das Coursverhältniß zwischen dem baaren Gelde und den Banknoten beträchtlichen, oft in ganz kurzen Zwischenräumen wiederkehrenden und vorher nicht zu berechnenden Schwankungen unterliegt, so ändert sich dem entsprechend auch häufig das Verhältniß zwischen dem Nennwerthe der in Preußen eingezahlten Beträge und der in Amerika auszuzahlenden Summe. Nach vorstehender Erörterung des Sachverhältnisses werden diejenigen Correspondenten, welche Geldbeträge nach den vereinigten Staaten zu versenden haben, selbst prüfen müssen, ob sie die Vermittelung der Post-Anstalten in Anspruch zu nehmen haben oder ob es vortheilhafter erscheint, die auszuzahlenden Beträge in Wechseln oder Anweisungen zu übermitteln. Falls der Absender von einer nach den vereinigten Staaten bestimmten baaren Einzahlung Gebrauch macht, empfiehlt es sich, daß derselbe den Empfänger mittelst besonderen Schreibens davon benachrichtigt und ihm zugleich bemerkt, wie der zu erhebende Betrag nicht bei einer Nordamerikanischen Post-Anstalt, sondern bei dem Königlich Preußischen General-Consul, Geheimen Commerzien-Rath Schmidt in New-York zur Zahlung gelangt.

Berlin, den 5. April 1864. **General-Post-Amt. Philipsborn.**

Nro. 166 Telegraphen-Station zu Deutz betr.

Zu Deutz wird am 15. April c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 des Reglements für den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 12. April 1864. **Königl. Telegraphen-Direction.**

Nro. 167. Telegraphen-Station zu Deutz u. zu Mülheim a. Rhein betr.

Zu Deutz und zu Mülheim am Rhein werden am 15. April c. Telegraphen-Stationen mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 des Reglements für den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 12. April 1864. **Königl. Telegraphen-Station.**

Nro. 168. Die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen Seminar Droyssig betr.

Zu Anfang September d. Js. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französ. Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen. Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft. Für den Unterricht, volle Beköstі-

gung. Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension. Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden. Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul Collegiums in Berlin, durchmich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit. Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1, Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. Js. nicht unter 17 Jahre alt sein darf. 2, Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand. namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen. 3, Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft. 4, Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift. 5, Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten. Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 4. April 1864. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal Angelegenheiten
In Vertretung: gez. **Lehnert.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Etwaige Bewerberinnen haben sich bis zum 1. Juni d. J. bei uns zu melden, und wird deren Vorprüfung am 15. desselben Monats von unserem geistlichen und Schulrathe, Herrn D. Grashof, abgehalten werden, bei welchem sich dieselben Tags vorher persönlich vorzustellen haben.

Cöln, den 12. April 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 169. Remunerirung der Kreisthierärzte für die Behandlung erkrankter Gestütpferde betr.

Der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts und Medizinal Angelegenheiten hierher mitgetheilte Bericht der Königlichen Regierung vom 7. v. Mts. hat eine nochmalige Erwägung und Erörterung der Frage über die Remunerirung der Kreisthierärzte für die Behandlung erkrankter Gestütpferde herbeigeführt. In Folge dessen wird die in dem Rescripte vom 29. März d. Js. enthaltene Bestimmung, daß die Kreisthierärzte für die Behandlung solcher Pferde an ihrem Wohnorte nicht Gebühren verlangen können, hierdurch zurückgenommen, obwohl den bestehenden Einrichtungen nach anzunehmen ist, daß Fälle dieser Art nur sehr selten vorkommen werden. Die gegentheilige Befürchtung der Regierung trifft nicht zu, da die Staatsgestüt-Anstalten ihre eigenen Thierärzte haben.

Berlin, den 11. Juni 1859. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
gez **Graf Pückler.**

An die Königliche Regierung zu Gumbinnen. 676. G.

Vorstehender Ministerial-Erlaß, durch welchen das in dem 15. Stücke unseres Amtsblatts vom Jahre 1859 bekannt gemachte Rescript vom 29. März 1859 eine theilweise Abänderung erleidet, wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Cöln, den 14. April 1864. **Königliche Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 170. Ausweisungen betr.

Zufolge höherer Anordnung wird hierdurch das nachstehende Verzeichniß der im Regierungsbezirk Cöln im 1. Quartal d. J. aus dem Lande gewiesenen Individuen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 11. April 1864. **Königliche Regierung.**

1., Peter Johann von den Berg, Knecht aus Grevenich, Königreich Holland, 24 Jahre alt, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn nieder, Augen grau, Nase mittel, Mund mittel, Gestalt mittel, besondere Kennzeichen: Drüsennarben an dem linken Unterkiefer, in Folge Urtheils des Königlichen Assisenhofes zu Düsseldorf vom 16. März 1863 wegen Diebstahls.

2., Johann Gottfried Schmidt, Webergeselle aus Schleiz, Fürstenthum Reuß jüngere Linie 34 Jahre alt, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich. Gestalt schlank, besondere Kennzeichen: keine, in Folge Verfügung Königlicher Regierung zu Cöln vom 5. Januar 1864. B. II. 29 wegen Landstreicherei und Bettelei.

3., Margaretha Löhr, Magd aus Oberwalluf, Herzogthum Nassau, 21 Jahre alt, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare schwarz, Stirn frei, Augen braun, Nase lang, Mund mittel, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen: keine, in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 12. Februar 1864, wegen gewerbsmäßiger Unzucht.

4., Georg Machmer, Metzgergeselle aus Sprendlingen, Großherzogthum Hessen. 23 Jahre alt, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen: keine, in Folge Verfügung Königlicher Regierung zu Cöln, vom 9. März 1864 B, II. 1305 wegen Landstreicherei.

Nro 171. Evangelische Kirchenkollecte für die Haupt-Bibel-Gesellschaft betr.

Die evangelischen Pfarrer unseres Bezirks werden hierdurch angewiesen, die diesjährige Kirchen-Collecte für die Haupt-Bibel-Gesellschaft in Berlin an dem von der kirchlichen Behörde hierzu bestimmten zweiten Pfingstfeiertage, **dem 16. Mai d. Js.**, vorschriftsmäßig abzuhalten, und die eingehenden Gelder an die zuständigen Steuerkassen Behufs Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse rechtzeitig abzuliefern.

Wir empfehlen die erwähnte Collecte diesmal um so angelegentlicher der mildthätigen Theilnahme, als die Haupt-Bibel-Gesellschaft im laufenden Jahre ihr fünfzigjähriges Jubiläum feiert.

Cöln, den 12. April 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 172. Dr. Pappenheim's Handbuch der Sanitäts-polizei betr.

Zu dem durch Amtsblatt-Bekanntmachung vom 24. November 1859 (Stück 51) empfohlenen, im Verlage der Aug. Hirschwald'schen Buchhandlung zu Berlin erschienenen Handbuch der Sanitäts-Polizei von Dr. L. Pappenheim ist ein Supplementband herausgegeben worden, worauf wir die Medizinalbeamten, sowie auch die Kreislandräthe unseres Bezirks hierdurch aufmerksam machen.

Cöln, den 12. April 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 173. Den Transport von ungereinigtem Petroleum betr.

Nachdem in der vorjährigen Session der Central-Kommission für die Rheinschifffahrt von dem Bevollmächtigten der Königlich Preußischen Regierung der Antrag gestellt worden war, das ungereinigte Petroleum wegen seiner besonderen Feuergefährlichkeit den im Supplementar-Artikel XII. zu Artikel 65 der Rheinschifffahrts-Akte (G.-S. 1841, S. 84) genannten entzündlichen oder ätzenden Stoffen beizuzählen, hat dieser Antrag nunmehr die Genehmigung sämmtlicher betheiligten Regierungen gefunden. Unter Hinweisung auf die Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. September 1840, die bei entzündlichen oder ätzenden Stoffen auf dem Rheine zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln und die Bestrafung von Uebertretungen derselben betreffend, (G.-S. 1841, S. 135) wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 9. April 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 174. Hengstkörung betr.

Von dem am 2. dieses Monats zu Denklingen versammelt gewesenen Schau-Amte für den Kreis Waldbröl ist der nachstehend bezeichnete Hengst zum Beschälen tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Namen und Wohnort des Besitzers.	Des angekörten Hengstes				
	Farbe	Abzeichen	Größe	Alter	Race
Gutspächter R. Feckelsberg zu Denklingen	braun.	Stern.	5' 4 ½"	4 Jahre.	eifel-belgische

Cöln, den 14. April 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 175. Besetzte und erledigte Pfarrstelle betr.

Die Wahl des Pfarrers Theodor Falk in Leuscheid zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Wiehl ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Leuscheid (Synode Mülheim/Rhein) wird durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Coblenz, den 8. April 1864. **Königliches Consistorium.**

Nro. 176. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 5. April d. J. den zu Viersen wohnhaft gewesenen Briefboten Peter Mathias Erren für abwesend erklärt.

Cöln, den 11. April 1864. Der General-Prokurator **Nicolovius**.

Nro. 177. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Cleve hat durch Urtheil vom 23. März d. J verordnet, daß über die Abwesenheit des Schusters Wilhelm Küppers aus Moers ein Zeugenverhör abgehalten, werden soll.

Cöln, den 5. April 1864. Der General-Prokurator **Nicolovius**.

Nro. 178. Amts-Entsetzung betr.

Der Gerichtsvollzieher Burger zu Münstermaifeld hat in Folge Urtheils der correctionellen Appellkamer zu Coblenz vom 2. April c. sein Amt verloren.

Der Königliche Ober-Prokurator.
Für denselben; Der Königliche Staats-Prokurator: **Schneegans**.

Nro. 179. Post-Angelegenheiten betr.

Die Personenpost von Kerpen nach Cöln wird vom 16. d. M. an, aus Kerpen um 6 Uhr Morgens abgehen.

Cöln, den 11. April 1864. Der Ober-Post-Director **Eichholt**.

Nro. 180. Post-Angelegenheiten betr.

Die Personenpost von Overath nach Siegburg wird vom 16. April d. J. an: aus Overath um 4 Uhr 30 Minuten Morgens abgehen, und in Siegburg um 6 Uhr 25 Minuten Morgens, zum Anschluß an den Eisenbahnzug 6⁴⁷ Morgens nach Deutz, sowie 7³⁷,, Morgens nach Gießen, eintreffen.

Cöln, den 14. April 1864. Der Ober-Post-Director **Eichholt**.

Nro. 181. Post-Angelegenheiten betr.

Die täglich zweite Personenpost zwischen Bonn und Siegburg wird vom 18. d. M. ab folgenden Gang haben: aus Siegburg um 6 Uhr 15 Minuten Abends, aus Bonn um 6 Uhr 30 Minuten Abends.

Cöln, den 15 April 1864. Dar Ober-Post-Direktor In Vertretung **Schultze**.

Nro. 182. Post-Personal-Chronik betr.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction in Cöln während des I. Quartals 1864.

Es sind angestellt worden: als Post-Expedienten: Die Post-Expeditions-Gehülfen Schiffgen, Derix und Arndt, bei dem Post-Amte in Cöln, Sander, Hambruch und Merkleim bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 10 in Cöln, Paffenholz, Suhle und Keppler bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 8 in Deutz; als Post Expediteure: der Post-Expeditions-Gehülfe Hambach in Troisdorf, der Oekonom Rhein in Obercaßel und der Stations-Vorsteher Wiest in Longerich; als Büreau-Diener: der invalide Feldwebel Klubschewski bei der Bahnhofs-Post-Expedition in Cöln, die invaliden Sergeanten Leßnau und Bonecky bei dem Post-Amte in Cöln. als Briefträger: der invalide Unteroffizier Luft bei der Post-Expedition in Commern, die invaliden Sergeanten Neusius und Schiffers bei dem Post-Amte in Cöln; als Post-Conducteur: der Unteroffizier Karasch bei dem Post-Amte in Cöln. Versetzt sind: der Postmeister von Seydlitz-Kurzbach—Ludwigsdorf von Mülheim a./Rhein nach Kattowitz, die Ober-Post-Secretaire Schulze von Cöln nach Prenzlau und Knappke von Lüdenscheid nach Cöln, die Post-Secretaire Herbig von Cöln nach Königsberg i/Pr., Schönfeld von Coblenz nach Cöln, und Körner von Aachen nach Cöln, die Post-Expedienten Steinmann von Cöln nach Münster und von Liebermann von Cöln nach Siegburg. Aus dem Post-Dienste freiwillig ausgeschieden sind: Der Post-Expediteur Bedbur in Nippes und der Briefträger Kleefisch bei dem Post-Amte in Cöln. Aus dem Post-Dienste entlassen ist: Der Briefträger Szymanek bei dem Post-Amte in Cöln. Gestorben sind: der Post Secretair Grohse bei dem Post-Amte in Cöln, der Post-Expident Wenski und der Post-Conduteur Clages bei dem Eisenb. Post-Amte Nr. 10 in Cöln und der Hilfs-Wagenmeister Berrenbach bei dem Post Amte in Cöln.

Cöln, den 6. April 1864. Der Ober-Post-Director **Eichholt**.

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Andreas Fuchs hat seinen Wohnsitz von Bonn nach Münstermaifeld, im Kreise Mayen, Regierungsbezirk Coblenz verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Fr. A. D. Naegelé, bisher zu Düsseldorf, hat sich zu Brühl, im Landkreise Cöln, niedergelassen.

Der bisherige Lehrer zu Laar, Franz Neuwirth, ist zum zweiten Lehrer, und die bisherige Lehrerin zu Odenkirchen, Clara Lehmacher, ist zur zweiten Lehrerin zu Kalk, im Landkreise Cöln ernannt worden.

Die bisherige erste Lehrerin an der Pfarrschule von St. Columba hierselbst, C. Westhoven, ist zur Hauptlehrerin für die Pfarrschule St. Alban hierselbst ernannt worden.

Die Hebammen-Schülerinnen Helena Becker; Margaretha Noll, Ehefrau Drach; und Helena Hambitzer, Ehefrau Bädorf sind nach bestandener Prüfung als ausübende Hebammen zu Lohmar, Königswinter, beziehungsweise Küdinghoven ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 16.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 17. Cöln, Dienstag den 26. April 1864.

Nro. 183. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 8., 13. und 16. April 1864 zu Berlin ausgegebenen Stücke 9, 10 und 11 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 5841. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 8. Februar 1864, betreffend die Fortdauer der mit Sachsen wegen gegenseitiger Rechtshülfe geschlossenen Uebereinkunft vom $\frac{\text{14 Oktober}}{\text{30. November}}$ 1839. Vom 20. März 1864.

Nro 5842. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Krotoschin über Kobierno, Kolonie Rosenfeld nach Roszki, als Knotenpunkt, und von dort bis zur Kreisgrenze bei Glogowo in der Richtung auf Raszkow; 2) von Roszki über Koziminer Deutsch-Hauland, Gegielna nach dem Vorwerk Magielka; 3) von der Krotoschin-Kobyliner Chaussee in Kuklinow nach dem Städtchen Pogorzella und 4) von Kozmin über Hundsfeld, Skalow, Goszciejewo und Wielowies nach Kuklinow, sämmtlich im Kreise Krotoschin, Regierungsbezirk Posen.

Nro. 5843. Das Privilegium wegen Emission von 4½ prozentigen Prioritäts-Obligationen II. Serie der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 2,000,000 Thlrn. Vom 29. Februar 1864.

Nro. 5844. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. März 1864, betreffend die Abänderung der sub No. I. 1. a. und b. des Tarifs vom 4. Mai 1857 gegebenen Vorschriften über die Erhebung des Hafengeldes in Stettin.

Nro. 5845. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen des am 24. Mai 1851 bestätigten Statuts der Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft zu Wittstock. Vom 19. März 1864.

Nro. 5846. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Deutz resp. Cöln nach Soest.

Nro. 5847. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Cöln-Soester Eisenbahngesellschaft. Vom 16. November 1863.

Nro. 5848. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Abänderungen des Statuts der unter der Firma „Bergbaugesellschaft Neu-Essen" zu Essen bestehenden Aktiengesellschaft. Vom 28. März 1864.

Nro. 5849. Das Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 13, Zusatz 213, des Ostpreußischen Provinzialrechts. Vom 10. März 1864.

Nro. 5850. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Kempen im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 29. Februar 1864.

Nro. 5851. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1864, betreffend die Anwendbarkeit der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten zusätzlichen Vorschriften in Beziehung auf die Straßen von Dortmund nach Dorstfeld, und von Dortmund nach Körne.

Nro. 5852. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Charlottenhütte" mit dem Sitze zu Niederschelden im Kreise Siegen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 2. April 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 184. *Die Stiftung National-dank für Veteranen betr.*

Indem ich nicht verfehle hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die unter dem Allerhöchsten Protectorate Sr. Majestät des Königs stehende National-Dank-Stiftung für Veteranen ihren Jahres- und Rechenschafts-Bericht pro 1862 unterm 11. März c. erstattet und heute ausgegeben hat, erlaube ich mir zugleich hieran die er-

gebenste Bitte zu knüpfen, dieser Stiftung, deren Zweck es ist, den hülfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegsjahren bis 1815 den Dank der Nation für die Hingebung und treue Anhänglichkeit zu zollen, womit sie einst in einer großen Zeit ihr Blut und Leben dem Könige und Vaterlande zum Opfer brachten, — die bisherige liebevolle Theilnahme auch ferner zuzuwenden und die Mittel derselben durch patriotische Gaben, wo möglich dergestalt zu vermehren, daß die Stiftung bald in den Stand gesetzt wird, allen in Sorgen und Noth lebenden alten Kriegern fortlaufende Unterstützungen zuwenden zu können.

Wenngleich es mit dem tiefgefühlten Danke anzuerkennen ist, daß uns die Mittel zuflossen, im Jahre 1862 schon viel Thränen zu trocknen und manche kummervolle Noth zu mildern, so reicht dies doch noch alles nicht hin, um allen gerechten Anforderungen entsprechen zu können Auch der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. August 1852 gebildete und durch das Gesetz vom 10. März 1863 erheblich erhöhete Staats-Fonds zur Unterstützung hülfsbedürftiger Veteranen kann allen alten Kriegern fortlaufende Unterstützungen noch nicht gewähren, weshalb die hin und wieder laut werdende Ansicht, daß nunmehr die Hülfe des National-Danks nicht mehr nöthig sei. ganz unbegründet ist.

Die National-Dank-Stiftung hat Ende 1861 mit einem Bestande von 228,361 Thlr. 29 Sgr. abgeschlossen, sie hatte sich im Jahre 1862 einer Jahres-Einnahme von 108,298 Thlr. 7 Sgr. 2 Pfg. zu erfreuen, wovon 77,741 Thlr. 24 Sgr. 5 Pfg. zu Unterstützungen verwendet worden sind. Die letztere Summe zerfällt wieder in lebenslänglich fortlaufende Unterstützungen in jährlichen Abstufungen von 36 Thlr. bis 8 Thlr. =28,749 Thlr. 1 Sgr., in einmalige außerordentliche Unterstützungen 46,269 Thlr. 25 Sgr. 4 Pfg. und in 2722 Thlr 28 Sgr. 1 Pfg. welche zu sonstigen Unterstützungs-Zwecken, nämlich für verabreichte Naturalien, Bekleidungsstücke, Speisung der Veteranen bei festlichen Gelegenheiten, Wohnungs-Miethe, Geschenke zu goldenen Hochzeiten, für Heizungs-Material und an Begräbniß-Kosten ausgegeben worden sind. Ende des Jahres 1862 ist mit einem Bestande von 244,168 Thlr. 16 Sgr. 11 Pfg. abgeschlossen worden

Es sind dies nun zwar Resultate wie solche andere Privat-Wohlthätigkeits-Institute schwerlich aufzuweisen haben dürften, der Umfang der Fürsorge des National-Danks hat sich aber im Jahre 1862 noch auf eine Zahl von 42,180 hülfsbedürftigen Veteranen erstreckt. wovon bis jetzt nur 21,130 Mann haben bedacht werden können. Hieraus ergibt sich also, wie viel noch zu thun übrig bleibt und meine Bitte um thatkräftige Hülfe und Unterstützung wird gewiß um so mehr nachsichtiger aufgenommen werden, als die alten Veteranen aus der Zeit bis 1815 mit dem zunehmenden Alter immer hilfsloser und hinfälliger werden.

Möge der große und erhebende Gedanke des National-Danks und die hohe patriotische Bedeutung dieser Liebes-Stiftung des Preußischen Volkes immer mehr und mehr erkannt werden und sich recht viel offene Herzen und Hände finden, die dazu beitragen helfen, allen denen die Sorgen und Mühen des Lebens-Abends zu erleichtern, welche einst berufen waren, für die Ehre und den Ruhm unseres theuren Königs und des geliebten Vaterlandes zu kämpfen. Gottesreichster Segen wird solchen Gaben theilnehmender Liebe und Fürsorge gewiß in hohem Grade zu Theil werden.

Invalidenhaus Berlin, den 29. März 1864.

Der Präsident des Kuratoriums des National-Danks für Veteranen.
gez. **von Maliszewsky.**

Indem wir Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß zu der darin gedachten Einnahme pro 1862 der Regierungs Bezirk Cöln 1768 Thlr. 21 Sgr. 10 Pfg. oder 151 Thlr 14 Sgr. 1 Pfg. mehr als pro 1861 beigetragen hat, und daß davon 1499 Thlr. 23 Sgr. 10 Pfg. an 301 Veteranen im diesseitigen Bezirke vertheilt worden sind. An die Bewohner unseres Bezirks richten wir hierbei die erneuerte Bitte, die alten Vaterlandsvertheidiger auch fernerhin durch reichliche Beiträge zur National-Dank-Stiftung in ihren letzten Lebenstagen vor Nahrungssorgen zu schützen.

Cöln, den 19. April 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 185. Gefecht bei Hiortsballe-Kro am 30. März.

Verlust-Liste des Kgl. preuß. komb. Armee-Corps und der denselben attachirten Truppen für die Zeit vom 29. März bis incl. 6. April 1864.

1. Westf. Husaren-Regiment Nro. 8. 4. Eskadron. Gefreiter Johann Schäfer aus Oberdilsen, Kreis Siegen. Leicht verwundet. Hiebe über die Hand. Im Lazareth zu Veile. Gefreiter Franz Thröner aus Ostenland, Kreis Paderborn. Leicht verwundet. Hiebe über die Hand. Lazareth zu Veile. Sergeant Wilhelm Weyers aus Cöln. Vermißt. Unteroffizier Christoph Leiwath aus Bautzen, Kreis Pillkale. Vermißt. Gefreiter Gustav Spicker aus Fahlberg, Kreis Hagen. Vermißt. Gefreiter Friedrich Wilhelm Lippmann aus Rönte, Kreis Hamm. Vermißt. Husar Peter Benedikt Gerbracht aus Stirpe, Kreis Lippstadt. Vermißt. Husar Johannes Wiegard aus Noerde Kreis Warburg. Vermißt. Husar Herrmann Heinrich Kisker aus Isingdorf, Kreis Halle. Leicht verwundet. Vermißt. Kopfhiebwunde. Husar

Edler v. d. Planitz aus Naumburg. Vermißt. Husar Franz Drevermann aus Düsseldorf. Vermißt. Husar Franz Louis Humborg aus Driburg, Kreis Höxter. Vermißt.

Beim Beschießen der Düppeler Schanzen. Am 2. April.

3. 12pfd. Fuß-Batterie, Brandenb. Artillerie-Brigade Nr. 3. Gefreiter Carl Christian Ludwig Harbow aus Genskow, Kreis Strelitz. Leicht verwundet. Kontusion am linken Oberschenkel, durch das Sprengstück einer Granate. Lazareth zu Nübel. 2 Haubitz-Batterie. Kanonier Karl Christian Friedrich Hick aus Salzwedel. Leicht verwundet. Leichte Verwundung am Kopfe. 1. 6pfd. Batterie. Westf. Artillerie-Brigade Nr. 7. Seconde-Lieutenant Karl von Druffel aus Münster. Leicht verwundet. Gerrissene Wunde über dem Fußgelenk mit Einreißung von Sehnen und Sehnenscheiden. Lazareth zu Flensburg. Kanonier August Gustav Clemens Kordes aus Beinen, Kreis Dortmund. Leicht verwundet. Leichte Kontusion am Oberarm. 4. 12pfd. Fuß-Batterie. Kanonier Heinrich Wilhelm Philipps aus Boischeim, Kreis Kempen. Schwer verwundet. Verwundung des rechten Unterarms durch ein Sprengstück einer Granate, amputirt. Lazareth zu Stenderup. Kanonier Karl Samuel Märkisch aus Reinswalde, Kreis Sorau. Leicht verwundet. Starke Kontusion am Hinterkopf durch einen Zündersplitter. Lazareth zu Stenderup.

Am 3. April.

3. 12pfd. Fuß-Batterie Brandenb. Artillerie-Brigade Nr. 3. Kanonier Karl Heinrich Rudolph Schale aus Charlottenburg, Kreis Teltow. Schwer verwundet. Zerschmetterung beider Hände und des linken Oberarms, durch Selbstentladung des Geschützes. Lazareth zu Nübel. 8. Munitions-Kolonne. Kanonier Christian Fried. August Gericke aus Amt Chorin, Kreis Angermünde. Todt. Sprengstück einer Granate durch Kopf und Brust. 3. Munitions-Kolonne Westf. Art.-Brig. Nr. 7. Kanonier Joseph Anton Schultze aus Niederanhna, Kreis Brilon. Leicht verwundet. Stoß in der Leistengegend durch den Richtbaum, indem ein Sprengstück gegen die eine Lafettenwand schlug und dieselbe zur Seite warf. Lazareth in Flensburg. 3. 12pfd. Batterie Brand. Art.-Brig. Nr. 3. Gefreiter Gustav Luxenius aus Schneidemühl, Kreis Chodziesen. Leicht verwundet. Verbrennung des linken Daumens bei der Selbstentladung eines Geschosses.

Am 4. April.

Brand. Art.-Brigade Nr. 3. Major Otto Robert Dietrich aus Boragk in Sachsen. Leichte Verwundung am Knie durch ein Sprengstück einer Granate. Hauptmann Emil Ernst Otto Freih. von Nordeck aus Salzwedel. Leichte Verwundung am Kopf durch ein Sprengstück einer Granate. Seconde-Lieut. Friedr. Ernst Braune aus Radegast in Anhalt-Dessau. Leichte Verwundung am Kopf. Lazareth in Flensburg. 2. 12pfd. Fuß-Batterie. Assistenzarzt Dr. Franz Robert aus Bonn. Leicht verwundet. Quetschung an der Stirn durch einen Balkensplitter. Lazareth in Flensburg. Sergeant Carl Adolph Ernst Jantzen aus Berlin. Leicht verwundet. Schlag gegen den Hinterkopf durch einen Balkensplitter. Lazareth in Broacker. Kanonier Friedr. Wilhelm Crucius aus Zwiesikow, Kreis Schweinitz. Leicht verwundet. Quetschung der Brust und Wunde am Kopf durch einen Speichensplitter. Lazareth in Broacker. Kanonier Friedr. Wilh. Otto Krause aus Berlin. Leicht verwundet. Wunde am Kopf durch einen Balkensplitter. Lazareth zu Broacker. 4. 12pfd. Fuß-Batt. Westf. Art. Brig. Nr. 7. Kanonier Johann Friedr. August Lorsch aus Groß-Blumberg, Kreis Crossen. Schwer verwundet. Verwundung des rechten Arms durch ein Sprengstück einer Granate. Lazareth zu Stenderup. 6. Munit. Kolonne Brand. Art. Brig. Nr. 3. Gefreiter Johann Heinrich Liersch aus Dalkau, Kreis Glogau. Leicht verwundet. Leichte Verwundung im Gesicht und an den Augen durch herumfliegende Theile der Brustwehrkörbe. Lazareth zu Stenderup.

Vorpostengefecht vor den Düppeler Schanzen in der Nacht vom 5. bis 6. April.

Westf. Pionier-Bataillon Nr. 7. 3. Compagnie. Unteroffizier Wilhelm Fuchs aus Adenroth, Herzogthum Nassau. Schwer verwundet. Schuß in den Fuß. Lazareth zu Broacker. Pionier Hiob Hedtstädt aus Mönninghoff, Kreis Hagen. Schwer verwundet. Schuß in den Fuß. Lazareth zu Broacker.

Bei Ausführung der rechten Communication zur 1. Parallele am 6. April.

2. Compagnie. Pionier Jakob Johann Bergmann aus Uerdingen, Kreis Crefeld. Leicht verwundet. Verletzung der rechten Schulter durch einen Granatsplitter. Im Lazareth zu Broacker.

Schanzarbeiten vor den Düppeler Schanzen am 6. April.

Leib-Grenadier-Regiment (1. Brandenburgisches) Nr. 8. 6. Compagnie. Grenadier Martin Buchholz aus Seelow, Kreis Lebus. Leicht verwundet. Kontusion durch einen Granatsplitter am Gesäß. Im Lazareth zu Broacker. Grenadier Ferdinand Steffen aus Pollychen, Kreis Landsberg. Leicht verwundet. Kontusion der rechten Kniescheibe durch einen Granatsplitter. Im Lazareth zu Broacker.

Beim Beschießen der Düppeler Schanzen am 6. April.

3. 12pfd. Fuß-Batterie Brandenb. Art.-Brigade Nr. 3. Kanonier Friedrich August Wilhelm Bölke

aus Fehrbellin, Kreis Ost-Havelland. Leicht verwundet. Verwundung an der Schulter durch ein Sprengstück. Lazareth zu Nübel.

Vor den Düppeler Schanzen am 30. März.

3. Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth. Gefreiter Joseph Feiereis aus Neusabel, Kreis Gr. Glogau. Leicht verwundet. Kontusion am linken Fuß.

Am 1. April.

Grenadier Carl Hartmann aus Michelau, Kreis Brieg. Leicht verwundet. Kontusion an der rechten Schulter durch einen Granatsplitter. Lazareth Wielhoi.

Am 2. April.

Grenadier Carl August Schulz aus Neuwaldau, Kreis Grünberg. Todt. Durch einen Granatsplitter durch die Brust. Grenadier Franz Wolff aus Kammlich, Kreis Grottkau. Schwer verwundet. Durch ein Granatstück durch den Kopf. Lazareth Wielhoi. Grenadier Gottfried George aus Birkicht, Kreis Löwenberg. Schwer verwundet. Verlust der großen und zweiten Zehe des linken Fußes durch einen Granatsplitter. Lazareth Wielhoi. Grenadier Ernst Lux aus Ullersdorf. Kreis Glatz. Leicht verwundet. Quetschung des Kreuzes durch ein Granatstück. Lazareth Wielhoi. Unteroffizier Albert Giersdorf aus Waldhof, Kreis Neisse. Leicht verwundet. Kontusion an der rechten Lende durch einen Granatsplitter. Gefreiter Daniel Prüfer aus Sontop, Kreis Buk. Leicht verwundet. Kontusion des rechten Oberarmes und linken Unterschenkels. Hornist Christian Schreiber aus Lasisken, Kreis Polnisch Wartenberg. Leicht verwundet. Kontusion des rechten Schenkels. Premier-Lieutenant Eduard von Helldorf aus Reuß. Leicht verwundet. Kontusion der rechten Gesichtshälfte durch aufgespritzte Steine und Erde beim Explodiren einer Bombe. Grenadier Anton Ullrich aus Groß-Peterwitz, Kreis Ratibor. Leicht verwundet. Kontusion an beiden Vorderarmen. Grenadier Emil Schick aus Breslau. Schwer verwundet. Zerschmetterung der rechten großen Zehe. Johanniter-Lazareth Nübel.

Vor den Düppeler Schanzen am 3. April. 4. Garde-Regiment zu Fuß:

Grenadier Heinrich Auge aus Kirchohmfeld, Kreis Worbis. Schwer verwundet. Zerschmetterung des rechten Oberarms. Lazareth zu Büffelkoppel. Grenadier Johann Fried. Wilhelm Sperling aus Pollitz, Kreis Osterburg. Schwer verwundet. Schuß durch beide Oberschenkel. Lazareth zu Büffelkoppel. Grenadier Heinrich Friedr. Lehmann aus Eickhorst, Kreis Salzwedel. Schwer verwundet. Zerschmetterung von 4 Fingern der rechten Hand. Lazareth bei Büffelkoppel.

Vor den Düppeler Schanzen am 4. April. 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin Augusta:

Sergeant Andreas Dahm aus Ehrenbreitstein. Kreis Koblenz. Todt. Gewehrschuß durch den Kopf.

4. Garde-Regiment zu Fuß:

Unteroffizier Gottlieb Hermann Schrader aus Wernigerode. Kreis Salzwedel. Leicht verwundet. Verletzung des rechten Oberarmes durch Granatsplitter. Lazareth bei Broaker. Grenadier Friedrich Mulack aus Storkow. Kreis Beeskow-Storkow. Todt. Durch eine Granate. Grenadier Friedrich Keller aus Wolffen. Kreis Bitterfeld. Leicht verwundet. Kontusion des linken Kniees durch einen Granatsplitter.

Vor den Düppeler Schanzen am 5. April. 4. Garde-Regiment zu Fuß:

Grenadier Joachim Friedrich Seneke aus Immekat, Kreis Salzwedel. Schwer verwundet. Verwundung am rechten Oberarm durch einen Granatsplitter. Lazareth zu Büffelkoppel.

Vor den Düppeler Schanzen in der Nacht vom 5. zum 6. April. 4. Garde-Regiment zu Fuß:

Grenadier Franz Mühlhaus aus Breitenworbis, Kreis Erfurt. Schwer verwundet. Schuß durch den Unterleib. Lazareth zu Broaker. Grenadier Heinrich Wilhelm Meyer aus Mitteldorf, Kreis Nordhausen. Schwer verwundet. Schuß durch den Oberarm. Lazareth zu Broacker. Gefreiter Engelbert Borjutzki aus Branitz, Kreis Leobschütz. Leicht verwundet. Prellschuß an der linken Schulter. Grenadier Gustav Adolph Louis Stemmler aus Klötzke. Kreis Gardelegen. Schwer verwundet. Schuß durch den linken Unterschenkel. Lazareth zu Broacker. Grenadier Carl Christian Gustav Hellbach aus Seehausen, Kreis Osterburg. Schwer verwundet. Schuß in den Unterleib. Lazareth zu Broaker. Grenadier Christian August Albert Oppermann aus Beeskow, Kreis Beeskow-Storkow. Leicht verwundet. Streifschuß an der linken Wade. Lazareth zu Broacker. Grenadier Carl Heinrich Mathei aus Zschiderwitz, Kreis Bitterfeld. Leicht verwundet. Prellschuß gegen die Daumenspitze. Gefreiter Carl Friedrich Hinze aus Calenzig. Kreis Königsberg. Leicht verwundet. Kopfschramme durch eine Gewehrkugel. Grenadier Johann Jelen aus Rudoltowitz, Kreis Pleß. Leicht verwundet. Kontusion am rechten Oberarm. Grenadier Gottlieb Raschke aus Schammermühle, Kreis Züllichau. Schwer verwundet. Kopfwunde. Lazareth zu Broaker. Grenadier Johann Ferdinand Krummnow aus Golzow, Kreis Angermünde. Leicht verwundet.

Streifschuß an der rechten Hand. Lazareth zu Broacker. Grenadier Carl Lange zu Helfta, Mansfelder See-Kreis. Schwer verwundet. Schuß durch den Unterleib. Lazareth zu Broacker. Gefreiter Gustav Hermann Dönitz aus Hohenerlau. Kreis Saalkreis. Schwer verwundet. Schuß durch die Brust. Lazareth zu Broacker. Grenadier Johann Bernhard Meinhard aus Kreuzeber, Kreis Heiligenstadt. Schwer verwundet. Bajonnettstich durch die Wade. Lazareth zu Broacker. Grenadier Fried. Wilhelm Frey aus Schockeuditz, Kreis Ueckermünde. Leicht verwundet. Schuß durch die linke Wade. Lazareth zu Broacker. Gefreiter Fried. Ernst Riese aus Buderose. Kreis Guben. Leicht verwundet. Schuß in die rechte Schulter. Lazareth zu Broacker. Grenadier Christian Carl Friedrich Willgeroth aus Heimburg, Kreis Wernigerode. Leicht verwundet. Streifschuß an der rechten Hand. Grenadier Fried. Wilh. Spaeth aus Borkow, Kreis Landsberg. Leicht verwundet. Streifschuß an der Stirn. Lazareth zu Broacker. Unteroffizier Johann Gottfried Friedrich Besteher aus Charlottenburg, Kreis Teltow. Leicht verwundet. Kontusion am rechten Fuß. Grenadier Johann Friedrich Albert Böttcher aus Luckenwalde, Kreis Jüterbogk-Luckenwalde. Schwer verwundet. Schuß durch das rechte Schienbein. Lazareth zu Broacker.

Am 6. April.

Grenadier Johann Heinrich Fehrenschild aus Mühlhausen. Schwer verwundet. Durch einen Granatsplitter am rechten Schienbein und dem rechten Arm. Lazareth zu Büffelkoppel. Grenadier Carl Friedrich Bülichen aus Merseburg. Todt. Schuß in den Unterleib.

H.-Q. Gravenstein, den 9. April 1864.

Der kommandirende General. **Friedrich Karl**, Prinz von Preußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 186. Grundsteuer-Veranlagung für das Jahr 1864 betr.

In Gemäßheit der §§. 36, 37 und 38 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 bringen wir die Uebersichten und die Vertheilung der Grundsteuer in den rheinisch-westphälischen Provinzen für das Jahr 1864 hiermit in vier Anlagen zur öffentlichen Kenntniß.

Cöln, den 24. Februar 1864.

Königliche Regierung.

I. Haupt-Nachweisung

der in den rheinisch-westfälischen Provinzen für das Jahr 1864 zur Ausgleichung kommenden Grundsteuer-Contingente.

Nro.	Namen der Regierungsbezirke.	Prinzipal-Grundsteuer nach den Untervertheilungen für das Jahr 1863.			Zugang.			Abgang.			Mithin beträgt das Prinzipal-Grundsteuer-Contingent für das Jahr 1864		
		Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
	A. Katastrirte Landestheile.												
1	Münster	404,298	25	5	8	24	—	—	—	—	404,307	19	5
2	Minden	346,876	15	10	—	—	—	1	1	8	346,875	14	2
3	Arnsberg	438,016	16	10	—	—	—	97	10	8	437,919	6	2
4	Coblenz	377,058	28	6	—	—	—	417	11	10	376,641	16	8
5	Düsseldorf	647,782	5	11	—	—	—	10	19	6	647,771	16	5
6	Cöln	393,678	16	8	—	—	—	26	5	4	393,652	11	4
7	Trier	296,255	3	1	—	—	—	32	6	9	296,222	26	4
8	Aachen	311,180	13	8	—	—	—	13	4	—	311,167	9	8
	Summa A.	3,215,147	5	11	8	24	—	597	29	9	3,214,558	—	2
								589	5	9			
	B. Nichtkatastrirte Landestheile.												
1	Minden	149	29	5	—	—	—	—	—	—	149	29	5
2	Trier	26,250	—	10	—	—	—	47	15	5	26,202	15	5
	Summa B.	26,400	—	3	—	—	—	47	15	5	26,352	14	10
	Gesammt-Summe	3,241,547	6	2	—	—	—	636	21	2	3,240,910	15	—

II. Haupt-

der Grundsteuer-Contingente in den katastrirten Theilen

Nr.	Namen der Regierungs-Bezirke.	Steuerpflichtiger Katastral-Ertrag: von Ländereien. Thlr.	Sg.	Pf.	von Gebäuden. Thlr.	Sg.	Pf.	Zusammen. Thlr.	Sg.	Pf.	Zur Ausgleichung kommende Prinzipal-Grundsteuer-Contingente nach der Haupt-Nachweisung I. Thlr.	Sg.	Pf.
1	Münster.	3,060,847	2	3	509,148	18	—	3,569,995	20	3	404,307	19	5
2	Minden.	2,643,023	11	9	419,685	9	—	3,062,708	20	9	346,875	14	2
3	Arnsberg.	3,288,892	24	10	578,585	28	—	3,867,478	22	10	437,919	6	2
4	Coblenz.	2,653,595	15	1	673,131	—	—	3,326,726	15	1	376,641	16	8
5	Düsseldorf.	4,009,083	25	7	1,727,011	21	6	5,736,095	17	1	647,771	16	5
6	Cöln.	2,460,743	5	2	1,019,693	2	—	3,480,436	7	2	393,652	11	4
7	Trier.	2,207,276	20	10	407,573	15	—	2,614,850	5	10	296,222	26	4
8	Aachen.	2,103,433	24	7	650,294	26	—	2,753,728	20	7	311,167	9	8
	Ueberhaupt.	22,426,896	10	1	5,985,123	29	6	28,412,020	9	7	3,214,558	—	2

III. Haupt-

der von den katastrirten Theilen der rheinisch-westfälischen Provinzen

Nro.	Namen der Regierungsbezirke.	Grundsteuer-Contingent nach der neuen Vertheilung: links des Rheins. Thlr.	Sgr.	Pf.	rechts des Rheins. Thlr.	Sgr	Pf.	Zusammen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge zu den Justizkosten: Katastral-Ertrag in denjenigen Landestheilen, in welchen das französische Civil-Gesetzbuch zur Anwendung kommt. Thlr.	Sgr.	Pf.	Prozente des Katastral-Ertrages.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Münster	—	—	—	403,912	2	4	403,912	2	4	—	—	—		—	—	—
2	Minden	—	—	—	346,517	7	1	346,517	7	1	—	—	—		—	—	—
3	Arnsberg	—	—	—	437,569	16	4	437,569	16	4	—	—	—		—	—	—
4	Coblenz	264,232	29	7	112,155	12	11	376,388	12	6	2,357,203	14	4	0,170,003	4,007	9	6
5	Düsseldorf	329,352	18	3	319,633	25	9	648,986	9	—	4,674,677	3	7		7,947	2	8
6	Cöln	267.408	14	4	126,370	23	4	393,779	7	8	3,480.436	7	2		5.916	25	5
7	Trier	295,846	5	4	—	—	—	295,846	5	4	2,614,850	5	10		4,445	9	9
8	Aachen	311,558	29	11	—	—	—	311,558	29	11	2,753,728	20	7		4,681	12	8
	Ueberhaupt	1.468,399	2	5	1,746,158	27	9	3,214,558	—	2	15,880,895	21	6		26,998 *)	—	—

*) Nach Maaßgabe der diesseitigen Verfügung vom 31. Mai 1863 III. 10931 sind an Beischlägen zu den Justizkosten für das Jahr 1864 überhaupt . . . . 27 448 Thlr.
aufzubringen. Davon treffen auf den Kreis St Wendel . . . . 450 „

Es bleiben demnach auf die katastrirten Landestheile, in welchen das französische Civil-Gesetzbuch zur Anwendung kommt . . . . 26.998 Thlr.
zu vertheilen.

Nachweisung

der rheinisch-westfälischen Provinzen für das Jahr 1864.

Prinzipal-Grundsteuer nach der neuen Vertheilung.				Mithin ist wegen Veränderung der Katastral-Erträge:						Auf das linke Rheinufer treffen:					
Prozente des Katastral-Ertrages.	Betrag.			mehr.			weniger			Katastral-Ertrag.			Prinzipal-Steuer.		
	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
11,314,077525"	403,912	2	4	—	—	—	395	17	1	—	—	—	—	—	—
	346,517	7	1	—	—	—	358	7	1	—	—	—	—	—	—
	437,569	16	4	—	—	—	349	19	10	—	—	—	—	—	—
	376,388	12	6	—	—	—	253	4	2	2,335,435	15	8	264,232	29	7
	648,986	9	—	1214	22	7	—	—	—	2,910,996	25	10	329,352	13	3
	393,779	7	8	126	26	4	—	—	—	2,363,502	7	6	267,408	14	4
	295,846	5	4	—	—	—	376	21	—	2,614,850	5	10	295,846	5	4
	311,558	29	11	391	20	3	—	—	—	2,753,728	20	7	311,558	29	11
	3,214,558	—	2	1733	9	2	1733	9	2	12,978,513	15	5	1,468,399	2	5

Nachweisung

für das Jahr 1864 mit der Grundsteuer aufzubringenden Beischlägen.

Beischläge zum Wegebau																Beischläge zum Grundsteuer Deckungs-Fonds.				Beischläge zur Revision und Erneuerung d. Katasters.			
links des Rheins.				rechts des Rheins.																			
Prozente der Prinzipalsteuer	Betrag.			Katastral Ertrag in denjenigen Landestheilen in welchen ein Steuerzuschlag für den Wegebau erhoben wird.			Prinzip.-Steuer			Prozente der Prinzipalsteuer	Betrag.			Prozente der Prinzipalsteuer.	Betrag.			Prozente der Prinzipalsteuer.	Betrag.		
	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.		Thlr.	Sg.	Pf.		Thlr.	Sg.	Pf.		Thlr.	Sg.	Pf.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,5	6,058	20	5	0,5	2,019	16	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		5,197	22	9		1,732	17	7
—	—	—	—	1,374,740	13	—	155,539	5	11	9½	14,776	6	8		6,563	16	3		2,187	25	5
8⅓	22,019	12	6	677,792	20	1	76,685	29	8	5	3,834	9	—		5,645	24	10		1,881	28	3
				313,498	9	4	35,469	13	3	4	1,418	23	4								
5	16,467	18	8	2,825,098	21	3	319,633	25	9	3⅓	10,654	13	10		9,734	23	10		3,244	27	11
5	13,370	12	9	1,116,933	29	8	126,370	23	4	10	12,637	2	4		5,906	20	8		1,968	26	11
8⅓	24,653	25	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		4,437	20	9		1,479	6	11
8⅓	25,963	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		4,673	11	7		1,557	23	10
	102,474	16	10	6,308,064	3	4	713,699	7	11		43,320	25	2		48,218	11	1		16,072	23	8

Bemerkungen.

Zu 1. Für den Wegebaufonds werden im Kreise Wetzlar 4%, und in den übrigen rechtsrheinischen Kreisen des Regierungsbezirks Coblenz 5% der Prinzipalsteuer umgelegt.

IV. Nachweisung

der von den einzelnen Bürgermeistereien des Regierungsbezirkes Cöln für das Jahr 1864 aufzubringenden Prinzipal-Grundsteuer, Provinzial-Beischläge und Hebegebühren.

	Auf der linken Rheinseite. Thlr.	Sg.	Pf.	Auf der rechten Rheinseite. Thlr.	Sg.	Pf.	Ueberhaupt. Thlr.	Sg.	Pf.
A. Hebungen für die Staatskasse.									
1. Prinzipalsteuer 11,314077525% des Catastral-Ertrages	267,408	14	4	126,370	28	4	393,779	7	8
2. Justizkosten 0,170003 " " "	4,018	—	9	1,898	24	8	59,16	25	5
Summa . .	271,426	15	1	128,269	18	—	399,696	3	1
B. Hebungen welche nicht für die Staatskasse erfolgen.									
3. Zu Grundsteuer-Remissionen 1,5% der Prinzipalsteuer	4,011	3	10	1,895	16	10	5,906	20	8
4. Zur Revision und Erneuerung des Catasters 0,5% der Prinzipalsteuer	1 337	1	3	631	25	8	1,968	26	11
5. Zum Wegebau 5% / 10% der Prinzipalsteuer	13,370	12	9	12,637	2	4	26,007	15	1
6. Zur Unterhaltung der Irrenheilanstalt zu Siegburg 1,21896% des Prinzipal-Contingents	3,259	19	1	1,540	10	11	4,800	—	—
7. Zur Unterhaltung der Taubstummenschulen bei den Seminarien in Brühl und Neuwied 0,18205% der Prinzipalsteuer	353	3	11	166	26	1	520	—	—
Summa . .	22,831	10	10	16,871	21	10	39,203	2	8
C. Hebegebühren.									
8. Von den Hebungen ad A	7,517	23	7	3,848	2	8	11,365	26	3
9. Von den Hebungen ad B	619	—	9	506	4	7	1,125	5	4
Summa . .	8,136	24	4	4,354	7	3	12,491	1	7
Ueberhaupt . .	301,894	20	8	149,495	17	1	451,390	7	4

Laufende Nro	Namen der Kreise.	Namen der Bürgermeistereien.	Summa der Prinzipal-Grundsteuer, einschließlich aller Beischläge und der Hebegebühren. Thlr.	Sgr	Pf.	Datum der Feststellung und des Abganges der Heberollen an den Steuerempfänger.
1.	Cöln (Stadtkreis.)	Cöln	74,000	10	1	30. Dezember 1863.
2.	Cöln (Landkr.)	Brühl	5292	1	1	23. " "
		Rondorf	7350	12	—	19. " "
		Hürth	5799	10	7	23. " "
		Frechen	4642	9	2	19. " "
		Efferen	4028	29	1	19. " "
		Worringen	5154	19	10	19. " "
		Longerich	4824	14	11	19. " "
		Stommeln	5033	8	6	19. " "
		Poulheim	3992	1	6	19. " "
		Freimersdorf	4232	1	7	19. " "
		Lövenich	3134	24	1	19. " "
		Müngersdorf	5559	20	9	19. " "
		Deuß	5460	28	11	6. Januar 1864.
		Summa d. Landkr. Cöln	64,505	2	—	

Laufende Nro.	Namen der Kreise.	Namen der Bürgermeistereien.	Summa der Prinzipal-Grundsteuer, einschließlich aller Beischläge und der Hebegebühren. Thlr.	Sg.	Pf	Datum der Feststellung und des Abganges der Heberollen an den Steuerempfänger.
3.	**Bergheim**	Bergheim	3021	9	5	23. Dezember 1863.
		Heppendorf	3983	12	1	23. " "
		Paffendorf	4585	14	3	23. " "
		Hüchelhoven	5035	20	—	23. " "
		Esch	5527	23	3	23. " "
		Bedburg	4294	14	8	23. " "
		Caster	2722	29	3	23. " "
		Königshoven	2954	5	11	23. " "
		Pütz	4302	1	5	23. " "
		Kerpen	3455	26	1	23. " "
		Sindorf	2256	17	8	23. " "
		Türnich	2092	11	6	23. " "
		Buir	2828	26	11	23. " "
		Blatzheim	3492	12	3	23. " "
		Summa d. Kr. Bergheim	50,553	14	8	
4.	**Euskirchen**	Lechenich	3894	23	7	19. Dezember 1863.
		Liblar	2336	21	—	19. " "
		Erp	2742	8	5	19. " "
		Gymnich	2792	18	9	19. " "
		Friesheim	2434	9	6	23. " "
		Nemmenich	2705	2	8	19. " "
		Zülpich	1967	11	5	19. " "
		Frauenberg	2171	15	2	19. " "
		Wichterich	2021	7	8	19. " "
		Commern	1155	5	8	19. " "
		Enzen	2487	22	1	19. " "
		Sinzenich	1808	1	1	19. " "
		Euskirchen	3961	10	6	19. " "
		Wachendorf	2360	25	2	23. " "
		Satzfey	1501	29	11	23. " "
		Weilerswist	3714	15	5	19. " "
		Lommersum	1935	18	8	19. " "
		Summa d. Kr. Euskirchen	41,991	6	3	
5.	**Bonn**	Bonn	16,881	28	6	6. Januar 1864.
		Godesberg	4140	9	3	6. " "
		Villip	3092	28	5	6. " "
		Oedekoven	3902	5	6	19. Dezember 1863.
		Hersel	3910	19	10	19. " "
		Poppelsdorf	4267	17	5	20. Januar 1864.
		Sechtem	4801	12	1	23. Dezember 1863.
		Waldorf	4646	19	3	19. " "
		Vilich	3730	9	6	6. Januar 1864.
		Summa d. Kr. Bonn	49,373	29	9	

Laufende Nro.	Namen der Kreise.	Namen der Bürgermeistereien.	Summa der Prinzipal-Grundsteuer, einschließlich aller Beischläge und der Hebegebühren. Thlr.	Sg.	Pf.	Datum der Feststellung und des Abganges der Heberollen an den Steuerempfänger.
6.	**Rheinbach**	Rheinbach	6992	15	4	23. Dezember 1863.
		Adendorf	4952	16	4	23. „ „
		Cuchenheim	7961	13	4	23. „ „
		Münstereifel	3575	14	7	19. „ „
		Ollheim	7179	26	4	23. „ „
		Summa d. Kr. Rheinbach	30,661	25	11	
7.	**Mülheim**	Mülheim	5666	16	11	23. Dezember 1863.
		Heumar	4147	24	7	23. „ „
		Rösrath	2143	17	4	23. „ „
		Wahn	3577	25	11	23. „ „
		Merheim	7568	15	3	23. „ „
		Bensberg	3413	—	1	23. „ „
		Gladbach	2308	20	7	23. „ „
		Odenthal	2755	18	2	19. „ „
		Overath	3195	4	3	23. „ „
		Summa d. Kr. Mülheim	34,766	23	1	
8.	**Siegkreis**	Siegburg	2083	29	8	30. Dezember 1863.
		Lohmar	3790	6	5	23. „ „
		Niederkassel	5175	24	9	30. „ „
		Sieglar	3701	2	5	23. „ „
		Eitorf	3365	20	5	19. „ „
		Herchen	1955	21	4	19. „ „
		Ruppichteroth	3029	1	8	19. „ „
		Hennef	4840	27	4	6. Januar 1864.
		Menden	3286	3	5	23. Dezember 1863.
		Lauthausen	1840	20	8	23. „ „
		Uckerath	2322	19	3	23. „ „
		Honnef	2361	28	10	30. „ „
		Königswinter	2342	9	—	30. „ „
		Oberkassel	1960	6	3	23. „ „
		Oberpleis	4621	12	5	23. „ „
		Much	4326	5	10	23. „ „
		Neunkirchen	3900	29	—	23. „ „
		Wahlscheid	1593	20	2	23. „ „
		Summa d. Kr. Sieg	56,498	18	10	
9.	**Gummersbach**	Gummersbach	2881	8	6	19. Dezember 1863.
		Gimborn	2698	27	4	19. „ „
		Marienheide	1922	12	9	19. „ „
		Neustadt	2476	22	3	19. „ „
		Ründeroth	1904	24	1	19. „ „
		Drabenderhöhe	1705	27	8	23. „ „
		Marienberghausen	2124	17	8	23. „ „
		Nümbrecht	1939	7	4	23. „ „
		Wiehl	1626	19	10	30. „ „
		Summa d. Kr. Gummersb.	19,280	17	5	

Laufende Nro.	Namen der Kreise.	Namen der Bürgermeistereien.	Summa der Prinzipal-Grundsteuer, einschließlich aller Beischläge und der Hebegebühren. Thlr.	Sg.	Pf.	Datum der Feststellung und des Abganges der Heberollen an den Steuerempfänger.
10.	**Wipperfürth**	Wipperfürth-Klüppelberg	6816	18	6	19. Dezember 1863.
		Olpe	2235	23	2	19. " "
		Cürten	2395	19	5	19. " "
		Lindlar	5072	20	10	19. " "
		Engelskirchen	2564	12	4	19. " "
		Sa. d. Kreises Wipperfürth	19,085	4	3	
11.	**Waldbroel**	Waldbroel	2845	10	7	23. Dezember 1863.
		Dattenfeld	3087	20	—	23. " "
		Denklingen	1814	3	1	23. " "
		Eckenhagen	1599	21	2	19. " "
		Morsbach	1326	10	3	23. " "
		Sa. d. Kreises Waldbroel	10,673	5	1	

Wiederholung.

		Thlr.	Sg.	Pf.
1	Cöln (Stadtkreis)	74,000	10	1
2	Cöln (Landkreis)	64,505	2	—
3	Bergheim	50,553	14	8
4	Euskirchen	41,991	6	3
5	Bonn	49,373	29	9
6	Rheinbach	30,661	25	11
7	Mülheim	34,766	23	1
8	Sieg	56,498	18	10
9	Gummersbach	19,280	17	5
10	Wipperfürth	19,085	4	3
11	Waldbroel	10,673	5	1
	Summa des ganzen Regierungs-Bezirks	451,390	7	4

Nro. 187. Berichtigung der Verlustliste vom 17. März 1864 betr.

In der von dem General-Kommando des Königlich Preußischen kombinirten Armee-Korps aufgestellten und von dem Herrn Minister des Innern uns mitgetheilten Verlustliste für den 17 März c. dd. Gravenstein den 21. deff M. von den in den Gefechten gegen die Dänen verwundeten und getödteten ꝛc. Offizieren und Soldaten (siehe Amtsblatt Stück 14 Seite 90) sind zu den laufenden Nummern 52 bis incl. 68 durch ein Versehen des Druckers unrichtige Angaben gemacht worden. Den berichtigten Theil der gedachten Liste bringen wir nachstehend zur Kenntniß.

Cöln, den 21. April 1864. **Königliche Regierung.**

Gefecht bei Düppel am 17. März 1864.

8. Brandenburg. Inf.-Reg. Nro. 64, 7. Kompagnie Musketier Friedrich Schuhrke aus Bülowssiege, Kreis Prenzlau, schwer verwundet. (Wunde durch das linke Schultergelenk, liegt im Lazareth zu Stenderup.) 7. Kompagnie Musketier Carl Schmoecker aus Gandenitz, Kreis Templin, leicht verwundet. (Leichte Schußwunde am Bauch, Lazareth Stenderup.) 7. Kompagnie Musketier Wilhelm Schmulack aus Prenzlau, Kreis Prenzlau, leicht verwundet. (Schuß durchs Bein, Lazareth Stenderup) 7. Kompagnie Musketier Ernst Müller II. aus Potsdam, Kreis Ost-Havelland, leicht verwundet. (Contusion an der linken Hüfte, Lazareth Stenderup.) 8. Kompagnie Sergeant August Scheibner aus Zechlin, Kreis Ost-Priegnitz, schwer verwundet. (Zersplitterung des linken Oberarmknochens, Lazareth Stenderup.) 8. Kompagnie Mus-

ketier Wilhelm Behm aus Straßburg a. M., Kreis Prenzlau todt. (Schuß durch den Kopf.) 8. Kompagnie Musketier Ernst Külper aus Berlin, Kreis Berlin, todt. (Schuß durch den Kopf) 8. Kompagnie Musketier Eduard Seiffert aus Alt-Thiemendorf, Kreis Steinau, schwer verwundet. (Wunde am Knie, Lazareth Stenderup.) 8. Kompagnie Musketier August Lüdtke I. aus Funkenhagen Kreis Templin, leicht verwundet. (Fleischwunde am rechten Oberarm, Lazareth Stenderup.) 8. Kompagnie Musketier Johann Dupont aus Schmargendorf, Kreis Angermünde, leicht verwundet. (Schuß durch den rechten Unterarm, Lazareth Stenderup.) 8 Kompagnie Gefreiter Martin Gleich aus Bruchhagen, Kreis Angermünde, leicht verwundet. (Wunde am rechten Oberarm, Lazareth Stenderup.) 8. Kompagnie Musketier Louis Koß aus Berlin, Kreis Berlin, leicht verwundet. (Verletzung der Lippe und des Zahnfleisches, Lazareth Stenderup.) 7. Kompagnie Musketier Friedrich Winkelmann aus Wusterhausen a. D., Kreis Ruppin, leicht verwundet. (Streifschuß am Bauch, Lazareth Stenderup.) 10. Kompagnie Unteroffizier Friedrich Wilhelm Heck aus Wittstock, Kreis Ost-Priegnitz, schwer verwundet. (Schuß in den linken Oberarm und in die linke Seite, Lazareth Stenderup.) 10. Kompagnie Füsilier Aug. Friedr. Wilh. Sasse aus Prenzlau, Kreis Prenzlau, schwer verwundet. (Schuß in den Rücken, Lazareth Stenderup.) 10. Kompagnie Füsilier Carl Aßmann aus Hegermühle bei Neustadt E. W., Kreis Ober-Barnim, leicht verwundet. (Schuß in das Bein, Lazareth Stenderup.) 10. Kompagnie Füsilier Julius Feuerböther aus Wittenberge, Kreis West-Priegnitz, leicht verwundet. (Leichte Contusion am linken Fuß, bei der Kompagnie verblieben.)

Nro. 188. Abwesenheit betr. Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 7. März d. J. die Anna Catharina (auch Gertrud) Sieger, Wittwe Szastowsky aus Trier für abwesend erklärt.

Cöln, den 17. April 1864. Der General-Prokurator **Nicolovius**.

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt, Geburtshelfer und Assistenzarzt an der Irrenheil-Anstalt zu Siegburg, Dr. C. J. Schaefer, hat seinen Wohnsitz von Siegburg nach Goerlitz verlegt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 17.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 18. Cöln, Dienstag den 3. Mai 1864.

Nro. 189. **Aus dem Staats-Anzeiger Nr. 96.**

Kronprinz-Stiftung.

An den Feldmarschall Freiherrn von Wrangel.

Es ist mein Wunsch, an dem Geburtstag unseres Königs und Kriegsherrn, den ich in diesem Jahre fern von Seiner Majestät und meiner Familie, aber in der Mitte unseres Heeres im Angesicht des Feindes begehe, der dankbaren Anerkennung einen bleibenden Ausdruck zu geben, welche die freudige Hingebung unserer braven Waffengefährten verdient.

Die Kronprinzessin schließt sich diesem Gedanken von Herzen an. In unserer beider Namen ersuche ich deshalb Sie, Herr Feldmarschall, den Führer auf der Bahn der Ehre und Pflicht, die beifolgende Summe von Tausend Thalern zur Gründung einer Stiftung für die mittellosen Hinterbliebenen der in diesem Kriege gefallenen Kameraden, so wie für die erwerbsunfähig heimkehrenden zu verwenden.

Hauptquartier Kolding, den 17. März 1864. **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.

Aufruf.

Nachdem Seine Majestät der König die von der Kronprinzessin und mir ins Leben gerufene Stiftung Allergnädigst bestätigt und derselben die Benennung „Kronprinz-Stiftung" beizulegen geruht haben, bringe ich deren Zweck und Plan hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Zweck der Kronprinz-Stiftung ist, für die Hinterbliebenen der Gefallenen und für die, welche ganz oder theilweis erwerbsunfähig aus dem Kriege heimkehren, zu sorgen, so wie es das Andenken der Todten, das Leiden der Verwundeten, die Ehre des Landes erfordert.

Zunächst durch Geld, doch nicht durch Geld allein soll dies geschehen, denn die Tapferen, die ihre Gesundheit verloren und ihr Leben wagten, sollen nicht das drückende Gefühl der Abfindung durch Almosen haben, sondern empfinden, daß ihnen eine lebendigere Theilnahme nicht fehlt.

Mein Aufruf ergeht daher nicht blos an Alle, die es können, zu geben, sondern auch an Stadt- und Landgemeinden, an Einzelne und an Körperschaften, Anstellungen anzumelden, welche sie den dazu Geeigneten verleihen wollen, oder sich bereit zu erklären, die Fürsorge für einen oder mehrere ganz Erwerbsunfähige, vielleicht gar der Pflege Bedürftige zu übernehmen.

Die Stiftung wird diese Anerbietungen prüfen, die Würdigsten und Hülfsbedürftigsten wählen, den Wünschen der Wohlthäter, die etwa auf bestimmte Personen oder Truppentheile gerichtet sind, gerecht werden und ihrerseits danach streben, möglichst Vielen Häuslichkeiten zu gründen, in denen sie den Rest ihrer dem Vaterlande geopferten Kräfte für sich selbst nutzbringend verwenden können und vor dem Müßiggang bewahrt werden.

Die Stiftung überwacht die Leistung des Versprochenen, aber auch dessen gute Anwendung; sie entzieht es dem Unwürdigen.

Das Kriegsministerium führt die Verwaltung, empfängt die Beisteuer und Anmeldungen und entscheidet.

Hesselsgaard, den 18. April 1864. **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 190. Beim Ausheben der Halbparallele vor Düppel in der Nacht vom 7. zum 8. April c.

Verlust-Liste des kombinirten preußischen Armee-Corps und der ihm attachirten Garde-Truppen für die Zeit vom 7. bis incl. 14. April 1864. betr.

7. Brandenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 60.

11. Compagnie: Avantageur Heinrich Freiherr von Dalwig aus Saarlouis Kreis Saarbrück. Leicht verwundet. Streifschuß an den Weichtheilen des Hinterkopfes Lazareth zu Broacker. Füsilier Johann Friedrich Andree aus Alt-Landsberg. Kreis Nieder-Barnim. Leicht verwundet. Leichte Kontusion am rechten Unterarm durch einen Granatsplitter. Lazareth im Revier.

Auf Vorposten vor den Düppeler Schanzen am 8. April c.

Brandenburgisches Füsilier Regiment Nr. 35:

Füsilier Johann Friedrich Wilhelm Trapp aus Treuenbrietzen, Kreis Zauch-Belzig. Leicht verwundet. Durch einen Granatsplitter am Hinterkopf gestreift. Lazareth im Revier. Füsilier Friedrich Ernst Ternick aus Kuschkow, Kreis Lübben. Schwer verwundet. Schuß in den rechten Oberschenkel. Lazareth zu Rinkenis. Füsilier Johann Friedrich August Musäus aus Tremsdorf, Kreis Zauch-Belzig. Leicht verwundet. Prellschuß an der rechten Brust. Lazareth zu Rinkenis. Sergeant Christian Friedrich Wilhelm Beitz aus Taschenberg, Kreis Prenzlau. Leicht verwundet. Verletzung des rechten Auges durch einen Granatsplitter. Lazareth zu Rinkenis. Füsilier Moritz Piorkowski aus Lohnau, Kreis Cosel. Leicht verwundet. Verletzung des Mittelfingers der linken Hand durch einen Granatsplitter. Lazareth in Flensburg.

Auf Feldwache vor den Düppeler Schanzen, Nacht vom 9.—10. April.

6. Westfälisches Infanterie-Regiment Nr. 55.

7. Compagnie: Musketier Franz Joseph Bobbert aus Ottbergen, Kreis Höxter. Leicht verwundet. Am obern rechten Augenlide. Lazareth in Flensburg.

Als Commandeur der Batterie Nr. 12 vor den Düppeler Schanzen am 10. April.

Brandenburgische Artillerie-Brigade Nr. 3.

2. Haubitz-Batterie: Premier-Lieutenant Karl Adolph Ferdinand Knobbe aus Wedel, Herzogthum Holstein. Leicht verwundet. Quetschung der linken Seite. Kontusion der Hüfte. Lazareth in Flensburg.

Kirkeby in der Nacht vom 10. zum 11. April. 2. Brandenb. Ulanen-Regiment Nr. 11.

4. Escadron: Premier-Lieutenant Friedrich Herrm. Richard Frhr. v. Strombeck aus Braunschweig. vermißt. Ausgehoben vom Feinde in der Nacht vom 10. bis 11 April c. Sergeant Wilhelm Schroeder aus Goltnitz, Kreis Bitterfeld, vermißt. Desgl. Trompeter Karl Steinicke aus Brandenburg, Kreis Westhavelland, vermißt. Desgl. Gefreiter Albert Bastian aus Alt-Landsberg, Kreis Nieder-Barnim, vermißt, Desgl. Trainsoldat August Hoodt aus Herzberg, Kreis Beeskow-Storkow, vermißt, Desgl.

Auf Vorposten vor den Düppeler Schanzen am 11. April. Brandenb. Füsilier Regiment Nr. 35.

Füsilier Johann Karl Louis Heink aus Berlin, leicht verwundet, Gewehrschuß durch die linke Seite des Körpers. Lazareth zu Broacker. Hauptmann und Compagnie-Chef Heinrich von Kirschy aus Erfurt. Leicht verwundet. Kontusion am rechten Oberschenkel durch einen Granatsplitter. Lazareth zu Broacker. Seconde-Lieutenant Johann Christoph Gustav Schob aus Potsdam. Schwer verwundet. Gewehrschuß durch die rechte Hand und den rechten Oberarm. Lazareth zu Nübel. Füsilier Johann Friedrich August Nickolaus aus Oelschen, Kreis Steinau. Schwer verwundet. Starb an der Wunde auf dem Verbandplatz. Schuß durch den Unterleib. Füsilier Karl Friedrich Wilhelm Brückner aus Birkholz, Kreis Friedeberg. Leicht verwundet. Kontusion am rechten Oberschenkel. Lazareth zu Nübel.

Rekognoszirung bei Rackebüll am 11. April.

2. Westfälisches Infanterie-Regiment Nr. 15 (Prinz Friedrich der Niederlande.)

9. Compagnie: Füsilier Friedrich Wilhelm August Droege aus Lenzinghausen, Domizil Spenge, Kreis Herford. Schwer verwundet. Schuß in den linken Oberschenkel mit Knochenzerbrechung. Lazareth Wester-Schnabeck.

12. Compagnie: Füsilier Heinrich August Moentkemöller aus Bilsendorf, Kreis Bielefeld. Leicht verwundet. Streifschuß an der rechten Schläfe. Lazareth Wester-Schnabeck.

Bei den Tranchee-Arbeiten vor den Düppeler Schanzen am 11. April.

4. Brandenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 24.

6. Compagnie: Musketier Karl Asbeck aus Klein-Kreutz, Kreis West-Havelland. Leicht verwundet. Streifschuß an der linken Wade. Bei der Compagnie verblieben.

7. Compagnie: Musketier Ludwig Koepernick aus Berlin. Todt. Schuß durch den Kopf.

Auf Vorposten in den Trancheen am 11. April. 4. Brandenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 24.

10. Compagnie: Füsilier Wilhelm Hein aus Goercke, Kreis Ost-Priegnitz. Schwer verwundet. Schuß durch das Ellenbogengelenk.

Bei den Tranchee-Arbeiten vor den Düppeler Schanzen am 12. April.

4. Brandenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 24.

4. Compagnie: Musketier Albert Krüger aus Gadow, Kreis Ost Priegnitz Durch eine Kanonenkugel getödtet.

Beim Batteriebau vor Rackebüll in der Nacht vom 11. bis 12. April.

1. Westfälisches Infanterie-Regiment Nr. 13.

11. Compagnie: Füsilier Wilhelm Sonders aus Werth, Kreis Borken. Leicht verwundet. Schuß in den Rücken durch einen Granatsplitter. Lazareth zu Oster-Schnabeck.

Beim Vorgehen in der ersten Parallele am 12. April. 4. Brandenb. Infanterie-Regiment Nr. 24.

1. Compagnie: Musketier Heinrich Scharnweber aus Verchen, Kreis Demmin. Leicht verwundet. Durch einen Granatsplitter. Lazareth zu Broacker.

An der Demontir-Batterie Nr. IX. am 12. April.

3. Festungs-Compagnie Brandenb. Artillerie-Brigade Nr. 3:

Kanonier Karl Decker aus Egeln, Kreis Guben. Leicht verwundet. Quetschung des linken Kniegelenks durch einen Granatsplitter. Lazareth zu Flensburg.

Auf Vorposten in den Trancheen am 12. April. 8. Brandenb. Infanterie-Regiment Nr. 64.

6. Compagnie: Musketier Karl Theodor Bresemann aus Lassan, Kreis Greifswald. Todt. Granatsplitter durch die Brust.

7. Compagnie: Musketier Friedrich Christian Wegener aus Hohenfelde bei Schwedt a. O., Kreis Angermünde. Leicht verwundet. Am Genick durch einen Granatsplitter geritzt. Beim Truppentheil.

Beim Batteriebau vor Rackebüll in der Nacht vom 12. bis 13. April.

1. Westfälisches Infanterie-Regiment Nr. 13.

4. Compagnie: Gefreiter Johann Joseph Burichter aus Dorsten, Kreis Recklinghausen. Leicht verwundet. Am Kopf gestreift durch einen Granatsplitter. Beim Truppentheil.

In Batterie Nr. 10 in der Nacht vom 12. bis 13. April. 1. Garde-Festungs-Compagnie:

Obergefreiter Joseph Amfaldern aus Wockerath, Kreis Erkelenz. Todt. Durch das Krepiren einer 12pfündigen Granate bei der Bedienung des Geschützes. Kanonier Johann Joachim Christian Rüsch aus Buckow, Kreis Ost-Priegnitz Todt. Durch das Krepiren einer 12pfd. Granate bei der Bedienung des Geschützes.

Bei Vollendung der Strandbatterie Nr. 25 am Alsen-Sunde, Nacht vom 11. bis 12. April.

3. Festungs-Compagnie Rheinischer Artillerie-Brigade Nr. 8:

Kanonier Bartholomäus Jacob Tellers aus Vinn, Kreis Heinsberg. Schwer verwundet. Durch Krepiren einer Bombe Schenkelbruch unterhalb des linken Knies. Lazareth zu Broacker.

Beim Batteriebau Nr. 4 vor Düppel in der Nacht vom 12. bis 13. April.

1. Westfälisches Infanterie-Regiment Nr. 13.

4. Compagnie: Feldwebel Friedrich Eduard Moennich aus Haldem, Kreis Lübbecke. Leicht verwundet. Streifschuß am linken Schienbein durch einen Granatsplitter. Im Revier zu Satrup.

Bei Armirung der Batterieen Nr. 25 und 26 bei Stabegaardt am 13. April.

1. Westfälisches Infanterie-Regiment Nr. 13.

9. Compagnie: Füsilier Heinrich Grueter aus Bottrop, Kreis Recklinghausen. Leicht verwundet. Durch Granatsplitter am Kopf. Beim Truppentheil.

Beim Eingraben der vorgeschobenen Vorposten am 13. April Abends.

Brandenburgisches Pionier-Bataillon Nr. 3.

2. Compagnie: Unteroffizier Karl Schade aus Eulau, Kreis Sprottau. Schwer verwundet. Schuß im rechten Arm. Lazareth zu Stenderup. Gefreiter Julius Miethke aus Cüstrin, Kreis Königsberg. Todt. Schuß in den Hals. Pionier August Müller II., aus Berlin. Schwer verwundet. Schuß in den linken Oberschenkel. Lazareth zu Stenderup.

Beim Vorschieben der Vorposten vor den Düppeler Schanzen in der Nacht vom 13. zum 14. April.

1. Bataillon 7. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 60.

Bataillons-Commandeur Major Carl von Jena, aus Nettelbeck, Kreis West-Priegnitz. Schwer verwundet. Kartätschenschuß in den Rücken. Gestorben am 16. April im Lazareth zu Nübel.

1. Compagnie. Unteroffizier Carl Gärtner, aus Beeskow, Kreis Beeskow-Storkow. Schwer verwundet. Schuß unterm linken Schulterblatt. Gestorben am 16. April im Lazareth zu Stenderup. Gefreiter August Prosetzki II., aus Spreenhagen. Kreis Beeskow-Storkow. Schwer verwundet. Einen Schuß durch den rechten Oberarm und einen durch den linken Fuß. Lazareth zu Stenderup. Musketier Gustav Kühne aus Moabit bei Berlin. Schwer verwundet. Schuß durch den linken Oberschenkel. Lazareth zu Stenderup. Musketier Heinrich Schulz II., aus Beeskow, Kreis Beeskow-Storkow. Leicht verwundet. Streifschuß an der linken Hinterbacke. Beim Truppentheil. Musketier Wilhelm Groeger aus Kreidelwitz, Kreis Glogau. Leicht verwundet. Kontusion auf der Brust. Beim Truppentheil. Musketier Ferdinand Polack aus Straußberg Kreis Ober-Barnim. Leicht verwundet. Bajonettstich über'm rechten Auge. Beim Truppentheil. Musketier Hermann Brey aus Berlin. Leicht verwundet. Schuß durch die rechte Hand. Lazareth zu Rinkenis.

2. Compagnie. Musketier Wilhelm Lillwitz aus Berlin. Leicht verwundet. Gewehrschuß in die Schulter. Lazareth zu Stenderup. Musketier Heinrich Magnus aus Billerbeck, Kreis Kösfeld. Leicht verwundet. Bajonettstich in die Brust. Lazareth in Stenderup. Musketier August Breßler aus Ruhlsdorf, Kreis Jüterbogk-Luckenwalde. Schwer verwundet. Gewehrschuß durch den rechten Arm. Lazareth zu Stenderup. Musketier Karl Bethge aus Liebenwalde, Kreis Nieder-Barnim. Leicht verwundet. Prellschuß am rechten Arm. Beim Truppentheil. Musketier Carl Goldberg aus Meyenburg, Kreis Ost-Priegnitz. Leicht verwundet. Streifschuß am rechten Auge. Beim Truppentheil. Musketier Georg Schneider aus Mühlberg, Kreis Liebenwerda. Leicht verwundet. Bajonettstich in die Wade. Beim Truppentheil. Gefreiter Albert Kurth aus Charlottenburg, Kreis Teltow. Leicht verwundet. Streifschuß an der rechten Backe. Beim Truppentheil.

4. Compagnie. Seconde-Lieutenant Maximilian von Seydlitz aus Penkun, Kreis Randow. Todt. Schuß durch den Kopf. Musketier Carl Ehrhardt aus Rüdersdorf, Kreis Nieder-Barnim. Leicht verwundet. Bajonettstich in die rechte Hand. Beim Truppentheil. Musketier Gustav Remme aus Prädikow, Kreis Ober-Barnim. Vermißt.

5. Compagnie. Hauptmann Carl Ludwig Wilhelm Hugo von Redern aus Wansdorf, Kreis Nieder-Barnim. Schwer verwundet. Schuß in den linken Oberarm. Johanniter-Lazareth zu Rinkenis. Gefreiter Wilhelm Scheifler aus Beelitz, Kreis Zauch-Belzig. Todt. Schuß durch den Kopf. Musketier Wilhelm Kuhroeber aus Buckow, Kreis West-Havelland. Schwer verwundet. Schuß in die rechte Seite. Lazareth zu Stenderup. Musketier Karl Kerstan, aus Cablower Ziegelei, Kreis Beeskow-Storkow. Schwer verwundet. Schuß in die rechte Lende. Lazareth zu Stenderup. Musketier Gustav Blankenburg aus Malz, Kreis Nieder-Barnim. Schwer verwundet. Schuß in den Kopf. Lazareth zu Stenderup. Musketier Ernst Behm II aus Rothen Klempnow, Kreis Randow. Schwer verwundet. Schuß in die linke Seite. Lazareth in Stenderup. Musketier Hermann Beck aus Berlin. Schwer verwundet. Einen Schuß durch die Schulter und einen Schuß ins Kreuz. Lazareth zu Stenderup. Musketier Heinrich Schoen aus Schönholz, Kreis Ober-Barnim. Schwer verwundet. Schuß ins Kreuz. Lazareth zu Stenderup. Musketier Eduard Koehler II. aus Zeitz. Schwer verwundet. Schuß in den linken Fuß. Lazareth zu Stenderup. Musketier Ferdinand Woelffel aus Kalisch (Russisch Polen), Domizil Berlin. Leicht verwundet. Schuß in den linken Oberschenkel. Lazareth zu Stenderup. Musketier Wilhelm Heitzmann aus Berlin. Leicht verwundet. Schuß in die rechte Hand, es fehlt ein Finger, einer zerschossen. Lazareth zu Stenderup. Musketier August Süßbier aus Germersdorf, Kreis Nieder-Barnim. Leicht verwundet. Streifschuß am linken Fuß. Lazareth zu Stenderup. Musketier August Schirmer aus Schadow, Kreis Nieder-Barnim. Leicht verwundet. Streifschuß am Gesäß. Lazareth zu Stenderup. Musketier Ferdinand Düring aus Sydow, Kreis Ober-Barnim. Schwer verwundet. Schuß ins Gesäß und in den Unterleib. Im Lazareth zu Broacker am 14. April c. gestorben

Beim Vorschieben der Vorposten vor den Düppeler Schanzen in der Nacht vom 13. zum 14. April c.

7. Brandenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 60.

6. Compagnie. Unteroffizir August Conrad aus Schegel, Kreis Sorau. Schwer verwundet. Schuß durch den Unterleib. Lazareth zu Stenderup. Musketier Friedrich Wilhelm Liebe aus Biesdorf, Kreis Ober-Barnim. Todt. Schuß durch den Kopf. Musketier Ferdinand Holk aus Stettin. Leicht verwundet. Schuß durch den linken Fuß. Lazareth zu Stenderup. Musketier Karl Büscher aus Gosen, Kreis Beeskow-Storkow. Leicht verwundet. Kontusion am linken Fuß durch einen Bombensplitter. Lazareth zu Stenderup.

Auf Vorposten vor den Düppeler Schanzen am 14. April.

7. Brandenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 60.

1. Compagnie. Musketier Karl Rauchstaedt aus Freudenberg, Kreis Ober-Barnim. Schwer verwundet. Schuß durch die Geschlechtstheile und in den rechten Oberschenkel. Lazareth zu Stenderup. Musketier August Koenig aus Cöslin. Leicht verwundet. Streifschuß am linken Oberarm. Lazareth zu Flensburg.

In den Trancheen vor den Düppeler Schanzen in der Nacht vom 13. zum 14. April.

Brandenburgisches Jäger-Bataillon Nr. 3.

2. Compagnie. Jäger Heinrich Kiel aus Ernsthoff, Kreis Ober-Barnim. Schwer verwundet. Zerschmetterung der linken Ferse durch einen Granatsplitter. Lazareth zu Stenderup.

4. Compagnie. Feldwebel Moritz Albert Petatz aus Lamsfeld, Kreis Lübben. Leicht verwundet. Verletzung durch eine Pike an der rechten Seite. Bei der Compagnie.

Hall, 14. April. 2. Brandenburgisches Ulanen-Regiment Nr. 11.

4. Escadron. Ulan Karl Bong aus Berlin. Vermißt. Vom Feinde aufgehoben am 14. April

Morgens. Ulan Rudolph Elsholz aus Henningkendorff, Kreis Nieder-Barnim. Vermißt. Vom Feinde aufgehoben am 14. April, Morgens. Ulan Friedrich Lichterfeld aus Alt-Grund, Kreis Nieder-Barnim. Vermißt. Vom Feinde aufgehoben am 14. April, Morgens. Ulan Michael Schoeneseck aus Zehlendorff, Kreis Nieder Barnim. Vermißt. Vom Feinde aufgehoben am 14. April, Morgens. Ulan Hermann Todt aus Spaatz, Kreis West-Havelland. Vermißt. Vom Feinde aufgehoben am 14. April, Morgens.

In Strandbatterie Nr. 26 am 14. April. Rheinische Artillerie-Brigade Nr. 8.

8. Festungs-Compagnie. Kanonier Mathias Zeutzheim aus Pfaffendorf, Kreis Coblenz. Todt. Kanonenkugel durch die Brust. Kanonier Joseph Klaß aus Farschweiler, Kreis Trier. Todt. Kanonenkugel durch die rechte Schulter. Gefreiter Hermann Lippmann aus Neuwied. Schwer verwundet. Durch ein Sprengstück eines Shrapnels am rechten Oberschenkel.

Bei Erweiterung der 2. Parallele am 14. April. Westfälisches Pionier Bataillon Nr. 7.

4. Compagnie. Pionier Joseph Faßbender aus Kirchherten, Kreis Bergheim. Leicht verwundet. Gewehrkugel durch den linken Oberschenkel. Lazareth zu Stenderup.

Vor Düppel in der Nacht vom 5. zum 6. April. 4. Garde-Regiment z. F.

Gefreiter Christian Karl Zabel aus Löbbejün, Saalkreis. Vermißt. Nach Mittheilung eines Parlamentairs am 6. April gefallen und in Sonderburg beerdigt. Grenadier Friedrich Wilhelm Schultka aus Buchholz, Kreis Calau. Schwer verwundet. Zerschmetterung des linken Backenknochens durch einen Granatsplitter. Lazareth zu Büffelkoppel. Grenadier Friedrich Gottlieb Kreißel aus Brücken, Kreis Sangerhausen. Leicht verwundet. Kontusion im Genick durch einen Granatsplitter. Beim Truppentheil.

Am 8. April.

Grenadier Ernst Ludwig Reinhold Severin aus Wundersleben, Kreis Weißensee. Leicht verwundet. Verwundung über dem linken Auge durch einen Granatsplitter. Beim Truppentheil.

3. Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth.

Grenadier Johann Miczka aus Karchowitz, Kreis Gleiwitz. Todt. Durch einen Granatsplitter den Kopf zerschmettert. Unteroffizier Joseph Cieselsky aus Jaczewo, Kreis Pleschen. Leicht verwundet Durch ein Granatstück am rechten Oberarm gequetscht. Lazareth zu Flensburg. Gefreiter Friedrich Wienzek aus Zywodzitz, Kreis Oppeln. Leicht verwundet. Kontusion am linken Arm Lazareth zu Broacker. Grenadier Paul Barthel aus Breslau. Leicht verwundet. Kontusion am Kreuz. Lazareth zu Broacker. Grenadier Anton Merker aus Blottnitz, Kreis Groß-Strehlitz. Leicht verwundet. Kontusion am Arm. Lazareth zu Broacker. Grenadier Adolph Adler aus Pilgramsdorf, Kreis Pleß. Leicht verwundet. Kontusion am Kopf. Einige Tage Schonung Seconde-Lieutenant von Trotha aus Gänsefurt in Anhalt-Bernburg. Leicht verwundet. Verletzung am linken Auge durch umherspritzende Erde. Bei der Compagnie. Unteroffizier Ignatz Jasinsky aus Posen. Todt. Zerschmetterung des Kopfes. Grenadier Friedrich Wiesener aus Eichberg, Kreis Schönau. Todt. Zerschmetterung des Rückgrades. Grenadier August Grünberger aus Woitschecke, Kreis Grünberg. Schwer verwundet. Verletzung des Gemächtes und des linken Oberschenkels durch ein Granatstück. Lazareth zu Büffelkoppel. Grenadier Simon Kubiak aus Saparzin, Kreis Posen. Schwer verwundet. Verletzung am Auge und Schädel rechter Seite durch ein Granatstück. Lazareth zu Büffelkoppel. Grenadier Stanislaus Pralat aus Radurhowo. Kreis Fraustadt. Schwer verwundet durch einen Granatsplitter am rechten Arm. Lazareth zu Büffelkoppel.

Am 7. April. 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin Augusta.

Füsilier Gerhard Mangelmann aus Hiesfeld, Kreis Duisburg. Leicht verwundet. Durch Granatsplitter über dem rechten Knie. Lazareth zu Nübel. Füsilier Eduard Müller aus Solingen. Leicht verwundet. Durch Granatsplitter am linken Unterarm. Lazareth Nübel. Grenadier Anton Hey aus Malten, Kreis Schleiden. Leicht verwundet. Durch Granatsplitter unterhalb des linken Schulterblatts. Lazareth zu Broacker. Grenadier Michael Loef, aus Nörtershausen, Kreis St. Goar. Leicht verwundet. Streifschuß durch einen Granatsplitter unterm linken Arm. Beim Truppentheil. Grenadier Heinrich Spiegel, aus Mühlheim, Kreis Arnsberg. Leicht verwundet. Durch einen Vorstecker eines diesseitigen 6pfündigen gezogenen Geschosses zwischen Kopfhaut und Schädel. Lazareth zu Broacker.

Am 11. April.

Grenadier Theodor Dickhover, aus Datteln, Kreis Recklinghausen. Schwer verwundet. Gewehrkugel in den linken Fuß über dem Kesselgelenk. Lazareth zu Broacker. Gefreiter Stephan Wagner aus Bliesen Kreis St. Wendel. Leicht verwundet. Gewehrschuß in den rechten Oberschenkel. Lazareth zu Broacker. Grenadier Joseph Weber aus Grünebach, Kreis Altenkirchen. Leicht verwundet. Prellschuß am rechten Backenknochen. Lazareth zu Broacker. Füsilier Anton Rörig aus Obersalwei, Kreis Meschede. Leicht verwundet. Durch Granatsplitter an der linken Hand. Beim Truppentheil.

Berichtigungen zur Verlustliste pro 28. März c.

Gefreiter Franz Spott der 6 Comp. 1. Posenschen Inf.-Regts. Nr. 18 nicht vermißt, sondern schwer verwundet. Schuß in den Oberschenkel. Im Lazareth zu Rinkenis. Musketier Martin Doberstein der 7. Comp. desselben Regiments nicht vermißt sondern leicht verwundet. Kontusion am rechten Bein. Am 6. April geheilt aus dem Lazareth entlassen. Hornist Ernst Niedrig der 9. Comp. desselben Regiments nicht todt, sondern in Gefangenschaft. Füsilier Franz Kowalski der 10. Comp. desselben Regiments nicht vermißt, sondern leicht verwundet. Am 7. April geheilt aus dem Lazareth entlassen.

H.-Q. Gravenstein, den 18. April 1864.

Der kommandirende General, **Friedrich Karl**, Prinz von Preußen.

Nro. 191. Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 192. Die Einführung von Preuß. Proportional-Getreidewaagen betr.

Die Bequemlichkeit und Erleichterung, welche dem Handelsverkehre im Getreide aus der Anwendung der Proportional-Waagen erwachsen, hat von vielen Seiten den Wunsch veranlaßt, daß dergleichen Hülfsapparate nach Preußischem Maaße und Gewichte gefertigt und zur Eichung und Stempelung zugelassen werden möglen.

Die in Folge dessen von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten angestellten umfassenden Versuche zur Ermittellung des Verhältnisses, in welchem das Preußische Scheffelmaaß und das Gewicht eines Scheffels Getreide zu verjüngen seien, damit in dem Gewichte der gefüllten Kornschaale das Gewicht eines Scheffels der gewogenen Getreidesorte richtig sich repräsentirt finde, haben überzeugend dargethan, daß das Gewicht einer Menge Weizen oder Roggen, welche den Inhalt eines Gemäßes von $1/_{192}$ des kubischen Inhalts des Preußischen Scheffels füllt, genau den 200ten Theil des Gewichts des ganzen Scheffels der betreffenden Getreidesorte anzeigt.

Auf Grund dieser Thatsache und da auch die über die Einführung einer Preußischen Proportional-Getreidewaage vernommenen Organe des Handelsstandes das angegebene Verjüngungs-Verhältniß als zutreffend anerkannt und eine darnach construirte Wiegevorrichtung als im Getreideverkehr willkommen bezeichnet haben, ist die Königliche Normal-Eichungs-Commission beauftragt worden, dergleichen Apparate mit den zugehörigen Gewichten anzufertigen und mit dem Eichungs-Stempel versehen zum Verkauf vorräthig zu halten.

Es werden demnach nunmehr dem betheiligten Publikum diese Proportional-Getreidewaagen, deren Richtigkeit durch das darauf befindliche Stempelzeichen amtlich beglaubigt ist, zur Benutzung übergeben. Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß es auch fernerhin lediglich vom dem freien Willen der Betheiligten abhängig bleibt, inwieweit sie bei dem Abschluß eines Handelsgeschäfts sich einer solchen Waage bedienen wollen, und daß durch die Einführung der Proportionalwaage die Befugniß zur ferneren Anwendung der noch mehrfach gebräuchlichen Holländischen Getreidewaage nicht berührt wird.

In Betreff der Benutzung des Apparats wird noch folgendes bemerkt:

1. Die Vorrichtung dient zunächst nur zum Wiegen von Roggen und Weizen, während sie für Gerste nicht ganz so sichere Resultate liefert, auf Hafer aber gar keine Anwendung findet. Die Kornschaale repräsentirt jedoch nur einen solchen Scheffel Getreide, welcher mittelst eines flachen Streichbrettes, dessen unterer zum Abstreichen zu benutzender Rand eine Abrundung nach einem Kreisbogen von $3/_4$ Zoll Radius hat, abgestrichen ist.

2. Der zugehörige Gewichtsatz besteht aus 10 Gewichtsstücken, die eine doppelte Bezeichnung haben. Die größeren Zahlen oberhalb der Köpfe der einzelnen Stücke repräsentiren Pfunde nach dem Verjüngungs-

Verhältnisse von 1 zu 200, während die kleineren Zahlen unterhalb der Köpfe die wirkliche Schwere in Assen des Münzgewichtes ausdrücken.

3. Von den beiden Schaalen, welche, in einander geschoben, die Umhüllung des, in einem runden Holzkasten enthaltenen Gewichtssatzes bilden, ist die eine als verjüngter Scheffel am oberen verstärkten Rande gestempelt. Diese dient, als die eigentliche Kornschaale, zur Aufnahme des Getreides, wogegen die andere Schaale zur Aufnahme der Gewichte bestimmt ist.

4. Die Füllung der Kornschaale muß auf einmal geschehen, es muß also eine nachträgliche Zufüllung von Korn gänzlich vermieden werden. Zu dem Ende bildet man mit beiden Händen einen muldenförmigen Raum, der soviel Getreide faßt, wie zur Füllung der Schaale mit einer kleinen Anhäufung erforderlich ist, hält dieses Getreide etwa ½ Zoll über dem oberen Rande der Kornschaale und läßt es mittelst plötzlichen Oeffnens der Hände durch eine drehende Bewegung derselben hineinfallen, wobei jede Erschütterung der Kornschaale sorgfältig vermieden werden muß.

5. Das Abstreichen mittelst des runden Streichholzes, welches sich in einer Höhlung des Holzkastens befindet, erfolgt demnächst in der gewöhnlichen Weise, indem man das Streichholz, ohne Drehung desselben, über den oberen Rand der Schaale langsam in gerader Richtung fortführt.

Die Führung und Stempelung der Preußischen Proportional-Getreidewaagen ist für jetzt ausschließlich der Königlichen Normal-Eichungs-Commission vorbehalten. Letztere verabfolgt den vollständigen Apparat, welcher eine Einrichtung um ihn bequem in der Tasche tragen zu können erhalten hat, für den Preis von 5 Thlr. 20 Sgr. einschließlich der Stempelgebühren. Auf besonderes Verlangen wird dieselbe auch Getreidewaagen, welche eine stationäre Aufstellung erhalten sollen, anfertigen und verabfolgen.

Vorstehendes bringen wir im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Cöln, den 29. April 1864. **Königliche Regierung.**

Nro 193. Die Aufnahme von Schülern in die Provinzial Gewerbschule betr.

Nachdem die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß die im §. 2 des Organisations-Planes für die Provinzial-Gewerbeschulen vom 5. Juni 1850 enthaltenen Vorschriften über das, für die Aufnahme in diese Schulen erforderliche Maaß der Kenntniß in der Deutschen Sprache nicht überall gleichmäßig zur Anwendung gebracht werden, und nicht durchweg den, im Interesse der gewerblichen Bildung zu stellenden entsprechen, hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten angeordnet, daß vom Schlusse des Sommer-Semesters d. J. ab, an die Stelle der Festsetzungen unter 2 und 3 a. a. O. die folgenden treten sollen: 2, daß er eine leserliche Handschrift schreibe, 3, daß er ein ihm vorgetragenes einfaches Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wieder zugeben im Stande sei. Mit Bezug auf die den Unterricht an der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule betreffende Bekanntmachung vom 25 September 1851. (Amtsblatt von 1851 Seite 263) wird vorstehendes im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 29. April 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 194. Collekte zur dauernden Unterstützung der verstümmelten, sowie der dürftigen Angehörigen der in Schleswig gefallenen preuß. Krieger betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat unterm 12. d. Mts. dem Vorsitzenden der Rheinischen Stiftung für Preußens Krieger, Pfarrer H. G. Esch zu Budberg die Erlaubniß ertheilt, bis zum 1. August d. J. durch Deputirte eine Collekte zu Gunsten der in Schleswig verstümmelten preußischen Krieger, sowie der dürftigen Angehörigen der dort Gefallenen abzuhalten.

Cöln, den 27. April 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 195. Verliehenes Ehrenzeichen betr.

Dem Anton Drösser zu Rammersdorf im Kreise Bonn, welcher im Monat August v. J. den Knaben Wilhelm Busch mit eigener Lebensgefahr vor dem Ertrinken im Rheine gerettet hat, ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 2. d. Mts. das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr verliehen worden.

Cöln, den 29. April 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 196. Hengstkörung betr.

Von dem am 19. dieses Monats hierselbst versammelt gewesenen Schau-Amte für den Landkreis Cöln ist der nachstehend bezeichnete Hengst zum Beschälen tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Namen und Wohnort des Besitzers.	Des angekörten Hengstes				
	Farbe	Abzeichen	Größe	Alter	Race
Gutspächter D. Menzen zu Altenratherburg.	dunkelbraun.		5' 5"	5 Jahre.	belgische

Cöln, den 26. April 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 197. Königlich Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Assisen zu Bonn betr. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Bonn, für das III. Quartal 1864 wird hiermit auf Montag den 18. Juli l. J. festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichtsrath Herr Eichhorn I. zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 21. April 1864. Der Erste Präsident des Königlich Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (gez.) **Broicher**.

Für gleichlautenden Auszug:

(L. S.) Der Ober-Sekretair, **Wallraf.**

Nro. 198. Vom 1. Mai d. J. ab erhalten nachbenannte Posten folgenden Gang:

Postangelegenheit. bet. 1. Personenpost zwischen Siegburg und Much, aus Siegburg 5⁴⁰. Abends, in Much 8¹⁵. Abends, aus Much 7 Morgens, in Siegburg 9³⁵. Vormittags.

2. Personenpost zwischen Siegburg und Overath, aus Overath 4³⁰. Morgens, in Siegburg 6²⁵. Morgens, aus Siegburg 5³⁰. Abends, in Overath 7²⁵. Abends.

3. Personenpost zwischen Hennef und Altenkirchen (Reg.-Bez. Coblenz.) aus Hennef 5³⁰. Abends, durch Uckerath 6⁴⁰.—6⁵⁰. Abends, in Altenkirchen 9³⁵. Abends, aus Altenkirchen 5³⁰. Morgens, durch Uckerath 8¹⁵.—8²⁵. Morgens, in Hennef 9²⁵. Morgens.

4. Personenpost zwischen Schladern und Waldbroel, aus Schladern 9 Morgens, in Waldbroel 10³⁵. Vormittags, aus Waldbroel 2¹⁵. Nachmittags, in Schladern 3⁴⁵. Nachmittags.

5. Personenpost zwischen Au (Reg.-Bez.-Cöln.) und Altenkirchen (Reg.-Bez.-Coblenz.) aus Altenkirchen 6¹⁵. Morgens, in Au 8¹⁵. Morgens, aus Au 8 Uhr Abends in Altenkirchen 10⁵. Abends.

6. Personenpost zwischen Au (Reg.-Bez.-Coeln.) und Hachenburg, aus Hachenburg 5³⁰. Morgens, in Au 8¹⁵. Morgens, aus Au 8 Uhr Abends in Hachenburg 11 Uhr Abends.

Cöln, den 28. April 1864. Der Ober-Post-Director **Eicholt.**

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. F. Obernier hat seinen Wohnsitz von Siegburg nach Bonn, im Kreise Bonn, verlegt.

Der Ehefrau Catharina Officier hierselbst ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie bei weiblichen Kranken, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes, ertheilt worden.

Der Schulamts-Candidat Friedr. Wilh. Pfeifer ist zum zweiten Lehrer an der Elementar-Knabenschule in Bayenthal, Landkreis Cöln ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Catharina Mainz ist zur Elementarlehrerin in Immekeppel, Kreis Mülheim, ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Margaretha Coblenz ist zur Elementarlehrerin in Fischenisch, Landkreis Cöln, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 18.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 19. Cöln, Dienstag den 10. Mai 1864.

Nro. 199. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Das am 26. April 1864 zu Berlin ausgegebene Stück 12 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5853. Die Verordnung, betreffend die Feststellung einer Endfrist für die Annahme der Oesterreichischen Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke bei den Königlichen Kassen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 11. April 1864.

Nr. 5854. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. März 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Ichendorf an der Cöln-Jülicher Staatsstraße über Hemmersbach nach Moederath an der Cöln-Dürener Bezirksstraße.

Nr. 5855. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Insterburg zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 12. März 1864.

Nr. 5856. Die Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 20. September 1863, wegen Abänderung des Zolltarifs. Vom 11. April 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 200. Grundsteuer-Veranlagung betr.

Anweisung

für das Verfahren bei Behandlung der Reklamationen gegen die erfolgte Einschätzung der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Rheinland und Westfalen nach Vorschrift der §§. 45 ff. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften vom 21. Mai 1861.

§. 1. Die Publikation der Resultate der Einschätzung der Liegenschaften und die Einleitung des Reklamationsverfahrens gegen dieselben nach Vorschrift der §§. 45 ff. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetze vom 21. Mai 1861 ist für jeden Kreis zu veranlassen, sobald die Einschätzungsregister und Klassenzusammenstellungen für sämmtliche Gemeinden des ersteren fertig gestellt sind.

Für die nach §. 44 der Hauptanweisung und nach dem Cirkulare vom 4. September 1862 (IV. a. 3675) anzufertigenden Kreisübersichten ist die Veröffentlichung in der im §. 45 der Hauptanweisung vorgeschriebenen Art nicht angeordnet. Es darf daher durch die etwa im Rückstand befindliche Kreisübersicht die Einleitung des Reklamationsverfahrens nicht aufgehalten werden, und ist nur dafür zu sorgen, daß diese Uebersicht während der Dauer des letzteren, unter Vorbehalt der Berichtigung und Vervollständigung nach Maßgabe der in Folge der Reklamationen etwa zu treffenden anderweiten Festsetzungen, beendet und dadurch der rechtzeitige Abschluß des ganzen Verfahrens ausreichend vorbereitet wird.

§. 2. Behufs Publikation der Einschätzungsresultate ist seitens des Veranlagungskommissars jedem Gemeindevorstande und zwar in den nach den Landgemeindeordnungen vom 23. Juli 1845 (G. S. S. 523 ff.), beziehungsweise 15. Mai 1856 (G. S. S. 435 ff.) und 19. März 1856 (G. S. S. 265 ff.) verwalteten Gemeinden durch Vermittelung des Bürgermeisters (Amtmanns), mittelst besonderen Anschreibens nach anliegendem Muster 1, Abschrift des Einschätzungsregisters nebst summarischer Klassenzusammenstellung des betreffenden Gemeindeverbandes gegen Empfangsbescheinigung (Formular 4 beziehungsweise 5 zur Verfügung vom 23. Oktober 1861 IV. 2375), welche zu den Einschätzungsakten zu bringen ist, mit dem Eröffnen zuzufertigen, daß das Ergebniß der Einschätzungen für den ganzen Kreis durch Einsicht der nach Vorschrift des §. 3 offen zu legenden Katasterkarten und Einschätzungsregister entnommen werden könne und daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Tage des

Empfangs der Eröffnung an gerechnet, schriftlich und unter gehöriger Begründung, so wie unter Rückgabe der Abschriften des Einschätzungsregisters nebst Klassenzusammenstellung bei dem Veranlagungskommissar anzubringen seien; Reklamationen aber, welche nicht schriftlich oder ohne Angabe von Reklamationsgründen oder nach Ablauf der Präklusivfrist angebracht werden sollten, nicht berücksichtigt werden dürften; endlich diejenigen Kosten, welche durch die Untersuchung unbegründeter Reklamationen entständen, von dem Reklamanten, der in der Entscheidung der Bezirkskommission zu bezeichnen ist, zu erstatten seien, und im Verwaltungswege von ihm eingezogen werden würden.

Die zugefertigte Abschrift des Einschätzungsregisters nebst summarischer Klassenzusammenstellung ist, auch wenn keine Einwendungen gegen die Einschätzung erhoben werden, mit dem Ablaufe der Präklusivfrist dem Veranlagungskommissar zurückzugeben und sind hierauf die Empfänger der Abschriften mit der Eröffnung aufmerksam zu machen, daß im Falle die ersteren bei ihnen verloren gehen, oder sonst in einen unbrauchbaren Zustand versetzt werden sollten, anderweite Abschriften auf ihre Kosten angefertigt werden würden.

In dem Eröffnungsschreiben ist zugleich unter Hinweisung auf den Schlußsatz des §. 45 der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetze vom 21. Mai 1861 ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß Einwendungen nicht gegen den Klassifikationstarif für den Kreis beziehungsweise Klassifikationsdistrikt gerichtet, sondern nur:

a) wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke,
b) wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts,
c) wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassifikationstarif,
d) wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen

und zwar nur gegen den Inhalt der Spalten 3. 4. 7. 11. und 12. der Abschrift des Einschätzungsregisters angebracht werden dürfen, da der Inhalt der Spalten 2. 5. 6. 8. 9. und 10. sich nur auf die Untervertheilung der Grundsteuer beziehe.

§. 3. Sogleich nach erfolgter Behändigung der im §. 2 gedachten Eröffnungsschreiben sind:

a) die Katasterkarten für jeden Bürgermeisterei- (Amts-) Bezirk in dem Amtslokale des Bürgermeisters (Amtsmanns);
b) die Originaleinschätzungsregister und vollständigen Klassenzusammenstellungen für den ganzen Kreis in dem Büreau des Veranlagungskommissars, falls sich dasselbe aber hierzu nicht eignet oder nicht innerhalb des Kreises oder in einem geeigneten Orte desselben belegen sein sollte, in einem von dem Bezirkskommissar auf Vorschlag des Veranlagungskommissars dafür zu bestimmenden, innerhalb des Kreises belegenen Lokale und zwar thunlichst in einem dem Staate, dem Kreise oder einer Kommune gehörigen Gebäude

während eines nach dem Umfange des Bürgermeisterei- (Amts-) Bezirks beziehungsweise des Kreises zu bestimmenden Zeitraums von vierzehn Tagen bis vier Wochen zur Einsicht der Betheiligten offen zu legen.

Dem Veranlagungskommissar bleibt die Bestimmung gewisser Tage und Stunden der Offenlegung während des dafür festzusetzenden Zeitraums vorbehalten und hat derselbe bei eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß die zu publizirenden Dokumente rechtzeitig herbeigeschafft und während der Zeit der Offenlegung sicher und gut aufbewahrt werden.

§. 4. Nur die Vorstände der einzelnen Gemeinden, nicht aber die einzelnen Grundstücksbesitzer innerhalb des Gemeindeverbandes sind berechtigt, die vorgedachten Einwendungen zu erheben.

Ausgenommen hiervon sind die Vertreter solcher innerhalb des Gemeindeverbandes belegenen Grundstücke, für welche auf Grund der Vorschriften im §. 4 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 auch künftig die Grundsteuerfreiheit in Anspruch genommen wird. Die Vertreter solcher Grundstücke haben etwaige Einwendungen ebenfalls während des allgemeinen Reklamationsverfahrens schriftlich und unter gehöriger Begründung bei dem Gemeindevorstand, behufs weiterer Verfolgung in dem geordneten Wege, binnen der bestimmten Frist anzubringen.

Die Gemeindevorstände haben sogleich nach Empfang der Abschriften des Einschätzungsregisters nebst der summarischen Klassenzusammenstellung, deren Eingang in der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt und auf die in Vorstehendem erwähnte Reklamationsbefugniß der Vertreter künftig grundsteuerfrei bleibender Grundstücke aufmerksam zu machen; auch darüber, daß und wie die fragliche Bekanntmachung erfolgt ist, eine Bescheinigung unter Benutzung des anliegenden Formulars 2 auszustellen und binnen längstens 8 Tagen vom Empfange des im §. 3 bezeichneten Anschreibens zu den Reklamationsakten des Veranlagungskommissars einzureichen.

§. 5. Die im Reklamationsverfahren anzubringenden Einwendungen gegen die Einschätzungs-, Vermessungs- und Berechnungsarbeiten sind hinsichtlich ihrer Ausdehnung nur insoweit beschränkt, als sie sich nicht auf Gemeinden außerhalb des Kreises beziehen dürfen.

Zur näheren Erläuterung des Schlußsatzes des §. 45 der Hauptanweisung wird Nachstehendes bemerkt:

1. Einwendungen wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke sind insbesondere zulässig:

a) wenn ein Grundstück im Einschätzungsregister zwei oder mehrfach angesetzt, oder

b) wenn ein Grundstück in dem Einschätzungsregister ganz übergangen ist;

c) wenn steuerpflichtige Grundstücke als steuerfreie eingetragen sind oder umgekehrt;

d) wenn Grundstücke, welche wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglos sind (§. 2a. der Hauptanweisung), eingeschätzt und als ertragsfähig in das Register übernommen;

e) wenn Hausgärten, welche von der Gebäudesteuer betroffen werden, desgleichen Hofräume unter den grundsteuerpflichtigen Grundstücken verzeichnet oder Hausgärten, welche über einen Morgen groß sind, gar nicht eingeschätzt worden sind.

2. Ausstellungen wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts sind, soweit sie nicht in die Kategorie der unter Nr. 4 (unten) bezeichneten Einwendungen wegen vorgekommener Rechnenfehler fallen, nur zulässig

a) gegen die unrichtige Uebernahme der in den Katastermutterrollen angegebenen Flächeninhalte in die Einschätzungsregister (§. 52 zu 7 der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861);

b) gegen die unrichtige Feststellung des Flächeninhalts der gegen die Kataster-Mutterrollen und -Karten eingetretenen Veränderungen in dem Bestande beziehungsweise der Umgrenzung der von der Grundsteuer künftig befreit bleibenden Liegenschaften (Hofräume und den Flächeninhalt von einem Morgen nicht übersteigende Hausgärten — vergl. §. 1 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 — so wie die im §. 4 a. a. O. bezeichneten Grundstücke).

Bei Beurtheilung der Richtigkeit der zu b. gedachten Feststellung des Flächeninhalts sind diejenigen Bestimmungen maßgebend, welche für die Ausführung der diesfälligen Arbeiten erlassen worden sind.

3. Einwendungen wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassifikationstarif können von dem Gemeindevorstande nicht nur hinsichtlich der innerhalb des eigenen Gemeindebezirks belegenen Grundstücke angebracht, sondern auf sämmtliche Gemeinden innerhalb desselben Kreises (Klassifikationsdistrikts) insoweit ausgedehnt werden, als der Gemeindevorstand Veranlassung zu haben glaubt, die Einschätzung einer anderen Gemeinde im Ganzen sowohl, wie in Betreff einzelner Grundstücke als unrichtig, beziehungsweise nicht im richtigen Verhältniß zu den übrigen Einschätzungen desselben Kreises (Klassifikationsdistrikts) stehend zu bezeichnen. Ein etwa zu rügender Widerspruch zwischen den Angaben des Einschätzungsregisters und der Katasterkarte ist gleichfalls als Einwand gegen die Einschätzung anzusehen und danach zu behandeln.

4. Einwendungen wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen werden sich vorzugsweise nur ergeben, wenn die in der Klassenzusammenstellung nachgewiesenen Flächengrößen mit den Angaben des Einschätzungsregisters nicht übereinstimmen, oder wenn die Größe einzelner Parzellen in die unrichtige Spalte der Klassenzusammenstellung übertragen, oder die einzelnen Flächen des Einschätzungsregisters oder der Klassenzusammenstellung unrichtig aufsummirt sind.

§. 6. Nach Ablauf der Präklusivfrist hat der Veranlagungskommissar die eingegangenen Reklamationen nach dem unter 3 beigefügten Muster und nach Gemeinden geordnet, übersichtlich zusammenzustellen, und Abschrift dieser Zusammenstellung dem Bezirkskommissar zur Kenntnißnahme einzureichen.

Falls er es den Umständen nach für zweckmäßig erachtet, kann der Veranlagungskommissar die Veranlagungskommission sogleich nach Aufstellung der vorbezeichneten Uebersicht einberufen, um die Reklamationen zunächst einer sorgfältigen, vorläufigen Prüfung zu unterstellen; diejenigen unter denselben, hinsichtlich deren sie eine weitere Untersuchung nicht mehr für erforderlich erachtet, durch Beseitigung der gerügten Mängel zu erledigen beziehungsweise in erschöpfender Weise als unbegründet zu begutachten, für alle übrigen aber die noch erforderliche nähere beziehungsweise örtliche Untersuchung anzuordnen.

Dem Ermessen des Veranlagungskommissars beziehungsweise des Bezirkskommissars bleibt es jedoch überlassen, diese örtliche Untersuchung in geeigneten Fällen durch einzelne Mitglieder der Veranlagungskommission schon vor der Einberufung der letzteren bewirken zu lassen, beziehungsweise das zur Beurtheilung der Reklamationen erforderliche Material vorher thunlichst herbeizuschaffen, und der Kommission bei ihrem erst später herbeizuführenden Zusammentritte vorzulegen.

§. 7. In soweit die Reklamationen die Einschätzungen in den Klassifikationstarif betreffen, und eine weitere örtliche Untersuchung erforderlich erscheint, ist diese durch zwei von dem Veranlagungskommissar zu deputirende Mitglieder der Veranlagungskommission zu bewirken; hierbei aber darauf zu halten, daß minde-

stens eins der zu deputirenden Mitglieder bei der ersten Einschätzung des bezüglichen Grundstücks nicht betheiligt war. Dem betreffenden Gemeindevorstand ist freizustellen, dieser Prüfung beizuwohnen.

Wenn hierbei, was, soweit thunlich, überall zunächst zu versuchen, eine Verständigung über die Art der Erledigung oder über die Zurücknahme der Reklamation erfolgt, so ist dies durch ein hierüber aufzunehmendes und auch dem Reklamanten zur Vollziehung vorzulegendes Protokoll festzustellen.

Ist die Zurücknahme der Reklamation nicht zu erreichen, so hat die Revisionsdeputation in dem aufzunehmenden Protokolle oder in einem besonderen schriftlichen Gutachten die erhobene Ausstellung eingehend zu erörtern. Soweit als möglich ist dahin zu wirken, daß ein Mitglied der Bezirkskommission der örtlichen Revision und Begutachtung der Reklamationen beiwohne; das Nähere hierüber bleibt der Bestimmung des Bezirkskommissars, welchem von der erfolgten Ernennung der Deputation u. s. w. durch den Veranlagungskommissar Kenntniß zu geben, überlassen.

§. 8. Insoweit die Reklamationen in dem vorstehend (§. 7) bezeichneten Verfahren nicht erledigt beziehungsweise zurückgenommen worden sind, hat die Veranlagungskommission über dieselben auf Grund des Gutachtens ihrer Deputirten (§. 7) Beschluß zu fassen, diejenigen, welche sie für begründet erachtet, durch Beseitigung der gerügten Mängel zu erledigen, die übrigen aber behufs Vorbereitung der Entscheidung über dieselben durch die Bezirkskommission speziell zu beleuchten. Die hierüber aufzunehmenden Verhandlungen mit allen übrigen Einschätzungsarbeiten sind demnächst durch den Veranlagungskommissar unter entsprechender Ausfüllung des Musters zu §. 6 dieser Anweisung unter Beifügung seines eigenen Gutachtens zur weiteren Veranlassung an den Bezirkskommissar einzureichen.

§. 9. Ueber die unerledigt gebliebenen Reklamationen hat die Bezirkskommission, nach eingehender Prüfung der Einschätzungsarbeiten des betreffenden Kreises u. s. w. auf den Vortrag eines, oder in wichtigeren Fällen zweier Mitglieder endgültig zu entscheiden.

Der Bezirkskommissar ernennt die Referenten und bestimmt, ob dieselben über die Reklamation schriftlichen Vortrag zu halten haben. Erachtet die Bezirkskommission eine Reklamation zur Entscheidung noch nicht ausreichend vorbereitet, so ist unter gehöriger Präzisirung und Feststellung der noch zu erörternden Punkte von dem Bezirkskommissar die weitere Untersuchung und Vervollständigung der Verhandlungen, eventuell unter Zuziehung der Revisionsdeputation der Veranlagungskommission anzuordnen.

§. 10. Die Entscheidungen der Bezirkskommission über die Reklamationen werden unter der Unterschrift des Bezirkskommissars und zweier Mitglieder der Bezirkskommission ausgefertigt und den betreffenden Veranlagungskommissarien übersandt, um solche den Reklamanten insinuiren zu lassen und das etwa sonst noch Erforderliche wegen Berichtigung der Karten, Einschätzungsregister u. s. w. zu veranlassen. Ob die Entscheidung mit Gründen auszufertigen oder ohne solche zu ertheilen ist, bleibt dem Ermessen der Bezirkskommission nach Bewandniß des Falles vorbehalten.

§. 11. Die in Folge des Reklamationsverfahrens eintretenden Abänderungen sind in den Einschätzungsregistern, den Klassenzusammenstellungen, den etwa bereits aufgestellten Kreisübersichten und den sonstigen Schriftstücken mit rother Dinte nachzutragen, soweit dies erforderlich, auch die Katasterkarten und etwa vorhandenen besonderen Feldhandrisse danach zu berichtigen.

Daß dies geschehen, ist in der Reklamationsnachweisung (Muster 3. zu §. 6.) zu bescheinigen.

Berlin, den 25. Juli 1863. Der Finanzminister. Im Auftrage: **Bitter.**

Nro. 201. Postsendungen unter Kreuz- oder Streifband nach Frankreich und Algerien betr.

Sendungen unter Kreuz- oder Streifband nach Frankreich und Algerien können von jetzt ab bis zum Gewichte von 3 Pfund zur Beförderung mit der Briefpost aufgeliefert werden.

Der Inhalt der Sendungen kann bestehen in Zeitungen, Journalen, periodischen Werken, Broschüren, Musikalien, Katalogen, Prospecten, Ankündigungen und Anzeigen jeder Art, gleichviel ob sie gedruckt, gestochen, lithographirt oder autographirt sind.

Die Sendungen müssen, wenn die ermäßigte Taxe Anwendung finden soll, bei der Aufgabe bis zum Bestimmungs-Orte frankirt werden, und dürfen außer der Adresse, der Unterschrift des Absenders und dem Datum nichts Geschriebenes — weder eine Zahl, noch sonst ein Handzeichen — enthalten.

Das Preußische und fremde Porto zusammen beträgt bis $2^{4}/_{10}$ Loth incl. $^{3}/_{4}$ Sgr., über $2^{4}/_{10}$ bis $4^{8}/_{10}$ Loth incl. $1^{1}/_{2}$ Sgr., über $4^{8}/_{10}$ bis $7^{2}/_{10}$ Loth incl. $2^{1}/_{4}$ Sgr., über $7^{2}/_{10}$ bis $9^{6}/_{10}$ Loth incl. 3 Sgr., über $9^{6}/_{10}$ bis 12 Loth incl. $3^{3}/_{4}$ Sgr. und sofort für jede $2^{4}/_{10}$ Loth Mehrgewicht $^{3}/_{4}$ Sgr. mehr.

Berlin, den 2. Mai 1864. **General-Post-Amt.**

Nro. 202. Telegraphische Privat-Depeschen betr.

Nach §. §. 25 und 26 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Verein vom Jahre 1863 können Privat-Depeschen, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes

Mitglied seiner Familie oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat. Ist weder der Adressat noch sonst Jemand aufzufinden, der die Depesche annimmt, oder dem sie anvertraut werden kann, so ist der Bote durch seine Dienstinstruction verpflichtet, die Depesche nach der Station zurückzutragen. Eine solche Depesche wird alsdann als unbestellbar behandelt, bei der Station zur etwaigen spätern Empfangnahme Seitens des Adressaten 6 Wochen lang aufbewahrt, und der Abgangsstation Behufs Mittheilung an den Aufgeber die Unbestellbarkeit dienstlich gemeldet. Das correspondirende Publicum wird hierauf aufmerksam gemacht mit dem Bemerken, daß die Boten strenge angewiesen sind, sich genau an ihre Instruction zu halten und weder auf die Rückkehr des abwesenden Adressaten zu warten, noch demselben nachzugehen, um ihn an einem zweiten und dritten Orte aufzusuchen, da die Bestellung anderer Depeschen dadurch verzögert werden würde.

Es muß daher dem correspondirenden Publicum, als ausschließlich in seinem Interesse liegend, empfohlen werden, dafür Sorge zu tragen, daß in Fällen der Abwesenheit erwachsene Mitglieder der Familie, Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe die Depesche in Empfang zu nehmen bereit sind.

Gleichzeitig wird daran erinnert, daß Depeschen nach größeren Orten leicht unbestellbar sind, in falsche Hände gerathen, mindestens aber einer Verzögerung in der Bestellung unterworfen sind, wenn die Adresse unvollständig ist und besonders die genaue Angabe der Wohnung nach Straße und Nummer fehlt.

Berlin, den 19. April 1864. **Königl. Telegraphen-Direction.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 203. Kath. Hauskollekte für den Neubau einer Kirche zu Rohren betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Neubau einer katholischen Kirche zu Rohren, im Kreise Montjoie, eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt, welche bis zum Ende dieses Jahres durch Deputirte abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 30. April 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 204. Auswanderer-Beförderungs-Agentur betr.

Dem Hermann Lindemann hierselbst, welcher von dem für die Auswanderer-Beförderungs-Unternehmer Wilhelm Fehrmann und John Henry Dreyer, Inhaber der Firma Lüdering et Comp. in Bremen als Hauptagenten fungirenden Kaufmann F. C. F. Thienemann, Firma Friedrich Bretschneider, zu Naumberg a. d. S. zum Unteragenten bestellt worden, ist von uns die Erlaubniß ertheilt Namens des ꝛc. Thienemann und für Rechnung der genannten Auswanderer-Beförderungs-Unternehmer Verträge mit Auswanderern zur Reise über Bremen nach New-York, Philadelphia, Baltimore und Quebeck zu vermitteln.

Cöln, den 30. April 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 205. Wahlfähige Schulamts-Candidaten betr.

Auf Grund der am 4. und 5. v. Mts. stattgehabten Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Neuwied sind die Schulamts-Candidaten August Schmeis aus Eckenhagen und Franz Holland aus Mittelacher für wahlfähig zum Schulamte erklärt worden.

Cöln, den 4. Mai 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 206 Hengstkörung betr.

Von dem am 15. d. Mts. zu Bergheim versammelt gewesenen Schauamte für den Kreis Bergheim sind die nachstehend bezeichneten Hengste zum Beschälen für tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

	Namen und Wohnort der Besitzer.	Des angekörten Hengstes.				
		Farbe.	Abzeichen.	Größe.	Alter.	Race
1	Gutsb. Schurf zu Morken	schwarz	ohne	5' 2"	4 Jahre	Percheron
2	„ Schnitzler zu Königshoven	schwarzbraun	Stern	5' 5"	4 „	gemischte Percheron
3	„ Froitzheim zu Ohndorf	schwarz	Stern	5' 6"	5 „	holländische
4	Derselbe	Grauschimmel	ohne	5' 6"	7 „	belgische
5	„ Koenen zu Kirchherten	Goldfuchs	Blässe	5' 8"	3 „	holländische
6	„ Schwan zu Widdendorf	Grauschimmel	ohne	5' 2"	4 „	belgische
7	Gastw. Hellmich zu Buisdorf	Rothschimmel	ohne	5' 6"	11 „	belgische

Cöln, den 30. April 1864. **Königliche Regierung.**

Nro 207. Die Ausdehnung der Polizei-Verordnung vom 1. April 1851 auf den Weg vom Ehrenthor nach Melaten betr.

Die von uns unter dem 1. April 1851 (Amtsblatt Nro. 168) erlassene Polizei-Verordnung, betreffend das Sammeln und Lagern des Düngers an den öffentlichen Wegen in der Nähe der hiesigen Stadt, wird auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hiermit auf den Weg vom Ehrenthor nach Melaten ausgedehnt.

Cöln, den 2. Mai 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 208. Collekte für die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth betr.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 7. v. Mts. (Stück 15) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der evangelischen Hauskollekte für die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth bis Mitte Juli d. J. verlängert hat.

Cöln, den 3. Mai 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 209. Ausloosung von Rentenbriefen betr.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Ser. II. Nr. 13 bis 16: vom 1. Oktober dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse (b) die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 3. Mai 1864 ausgeloosten, am 1. Oktober 1864 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

28 Stück Littera A von 1000 Thalern.

Nr. 52 86 212 326 501 559 640 765 777 893 897 1109 1308 1510 2510 2579 2788 2900 2978 3075 3124 3239 3275 3583 3658 3739 3817 4618.

10 Stück Littera B von 500 Thalern.

Nr. 181 191 214 229 427 719 1531 1567 1916 1920.

60 Stück Littera C von 100 Thalern.

Nr. 22 73 89 361 399 535 545 1318 1828 1840 2038 2448 2458 2556 2652 2715 2779 3105 3232 3256 3272 3423 3876 4008 4317 4404 4778 5078 5151 5606 5812 5837 6228 6375 6393 6547 7047 7048 7503 7701 8050 8183 8911 9180 9181 9218 9268 9447 9612 10316 10321 11138 11139 11435 11436 11702 11769 11830 11919 12034.

114 Stück Littera D von 25 Thalern.

Nr. 58 59 73 151 207 213 225 246 330 423 440 522 558 616 672 730 741 758 782 786 840 859 919 1013 1044 1056 1248 1309 1348 1386 1396 1414 1424 1448 1478 1491 1534 1535 1572 1627 1629 1869 2170 2388 2878 3036 3099 3105 3214 3231 3371 3476 3519 3537 3544 3606 3620 3776 3787 3790 4009 4123 4183 4305 4321 4394 4493 4580 4692 4772 4890 4993 5041 5059 5132 5142 5223 5351 5375 5424 5454 5590 5733 5828 5923 5929 6127 6147 6209 6283 6307 6329 6460 6554 6960 7115 7324 7624 7792 7857 7867 7972 7986 7992 8214 8215 9147 9148 9252 9771 9954 10232 10275 10441.

44 Stück Littera E von 10 Thalern.

Nr. 13379 bis 13422 incl.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgeloosten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

1. Oktober 1857.

5 Stück Litt. E. Nr. 6089 7704 7832 8273 9790.

1. Oktober 1858.

1 Stück Litt. E. Nr. 8104.

1. April 1859.

1 Stück Litt. B. Nr. 1552. 1 Stück Litt. D. Nr. 8575. 15 Stück Litt. E. Nr. 1010 3571 6086 6087 6193 6194 7871 7890 8092 9943 9944 10548 10578 11078 11079.

1. Oktober 1859.

2 Stück Litt. C. Nr. 3893 4268. 2 Stück Litt. D. Nr. 8122 8773. 26 Stück Litt. E. Nr. 117 686 1098 1487 2246 2486 2487 3360 3935 4870 5792 6121 6302 7917 7918 8113 8134 9043 9574 9734 9942 10116 10207 10577 10581 11525.

1. April 1860.

4 Stück Litt. C. Nr. 1462 3683 3684 9967. 3 Stück Litt. D. Nr. 5527 7495 7717. 21 Stück Litt. E. Nr. 1101 1452 3365 3729 5095 5176 6056 6057 6076 6546 7941 8478 8743 9527 9571 10115 10361 10864 10865 11019 11697.

1. Oktober 1860.

2 Stück Litt. C. Nr. 6953 10485. 4 Stück Litt. D. Nr. 999 4758 7718 8939. 38 Stück Litt. E. Nr. 282 671 1040 1880 2223 2992 3484 3617 4115 4155 4253 4414 4568 4726 6531 6568 6577 8114 8621 8911 9093 9399 9680 9758 9769 9792 9905 11335 11340 11438 11722 11797 11798 11799 11863 11904 12069 12105.

1. April 1861.

4 Stück Litt. C. Nr. 5909 6335 6731 6976. 3 Stück Litt. D. Nr. 5309 6154 6155. 30 Stück Litt. E. Nr. 937 2664 3215 3395 3832 3923 4157 4410 4539 4674 5083 5084 5478 5819 6073 6075 6303 6464 6642 6677 8373 9120 9288 9308 9794 10227 11328 12024 12049 12167.

1. Oktober 1861

6 Stück Litt. C. Nr. 5914 6418 6419 8997 9497 10655. 2 Stück Litt. D. Nr. 5065 7957. 53 Stück Litt. E. Nr. 132 602 685 1249 1338 2921 3159 3445 3855 4032 4203 4243 4278 4392 5085 5246 6088 6196 6299 6983 7053 7248 7249 7746 7916 8103 8476 8563 8680 9014 9095 9383 10114 10240 10443 10720 10930 11023 11265 11565 11645 11731 11753 11800 11816 11840 11841 11876 11887 12381 12366 12367 12516.

1. April 1862.

2 Stück Litt. C. Nr. 2612 9644. 1 Stück Litt. D. Nr. 6447. 49 Stück Litt. E. Nr. 1481 1717 2194 3836 3852 4056 4112 4400 4557 5000 5244 5245 5362 5383 5935 6105 6120 6216 6305 6356 6459 6753 7023 7024 7184 7307 7383 7624 7625 7812 7929 7948 8416 8561 8635 10113 10237 10632 10793 10794 10936 11573 11613 11732 11734 12104 12561 12622 12771.

Münster, den 3. Mai 1864. **Königliche Direktion der Rentenbank,**
für Westphalen und die Rheinprovinz.

Nro. 210. Personal-Chronik

Personal-Chronik betr. der Justizbeamten im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Cöln für die Monate Januar, Februar und März 1864.

Versetzt wurden: Der Landgerichts-Assessor Müller zu Aachen an das hiesige Königliche Landgericht, der Friedensrichter Dapper zu Lindlar an das Königliche Friedensgericht in Dormagen, die Referendare Peter Müller zu Aachen und Friedrich Wilhelm Gemünd zu Coblenz an das hiesige Königliche Landgericht, der Referendar Menzen von hier an das Königliche Landgericht in Aachen, der Friedensgerichtsschreiber Clören zu Wiehl an das Königliche Friedensgericht zu Saarburg und der Gerichtsvollzieher Römenig zu Rümbrecht in den Landgerichts-Bezirk Elberfeld.

Den Landgerichts-Assessoren Schröder und von Gal hierselbst wurde eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Königlichen Landgerichte in Aachen verliehen.

Der Landgerichts-Assessor Hoß wurde an das hiesige Königliche Landgericht zurückversetzt und der Landgerichts-Assessor Keller als Hülfsarbeiter dem Parket des Herrn General-Prokurators überwiesen.

Der Landgerichts-Assessor Oedenkoven wurde mit der commissarischen Verwaltung der Friedensrichterstelle in Lindlar beauftragt.

Ernannt wurden: Der Landgerichts-Assessor Dr. Lohr zum Advokaten und der Gerichtsvollzieheramts-Candidat Aust zum Gerichtsvollzieher in Rümbrecht.

Der Advokat Back hat sich in Cöln niedergelassen und praktizirt beim Königlichen Landgerichte.

Der Landgerichts Auscultator München wurde zum Zwecke seines Uebertritts zur Verwaltung aus dem Königlichen Justizdienste entlassen und der Gerichtsschreiberamts-Candidat Gandner hierselbst mit der commissarischen Verwaltung der Friedensgerichtsschreiberstelle in Wiehl beauftragt.

Cöln, den 4. Mai 1864. Der Ober-Prokurator **Boelling**.

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Odenkirchen hat seinen Wohnsitz von Bonn nach Euskirchen, im Kreise Euskirchen, verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Alphons Bilharz hat seinen Wohnsitz von Bonn nach Cosel verlegt.

Der Kataster-Controleur Kleffner zu Lützerath ist in gleicher Eigenschaft nach Siegburg versetzt und die Kataster-Controleurstelle zu Lützerath dem bisher bei den Grundsteuer-Vermessungs-Arbeiten im Regierungs-Bezirke Posen beschäftigt gewesenen Kataster-Controleur Firmenich übertragen worden.

Der Schulamts-Candidat Peter Esser ist zum Elementarlehrer in Ippendorf, Kreis Bonn, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 19.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 20. Cöln, Dienstag den 17. Mai 1864.

Nro. 211. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Das am 4. Mai 1864 zu Berlin ausgegebene Stück 13 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5857. Den Vertrag mit der Herzoglich Anhaltischen Regierung wegen Erweiterung der Eisenbahnverbindung zwischen Preußen und Anhalt. Vom 30. Januar 1864.

Nro. 5858. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, betreffend verschiedene Erweiterungen ihres Unternehmens und den fünften Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 13. April 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 212. Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 31 August 1861, betreffend das Verbot des Verpackens von Genuß- u. Nahrungsmitteln in Bleifolien rc.

In Erwägung, daß die von der Königlichen Regierung zu Cöln unter dem 31. August 1861 erlassene Polizei-Verordnung, betreffend das Verbot des Verpackens, Feilhaltens oder Verkaufens von Schnupftabacken, Kaffee-Surrogaten und andern Genuß- oder Nahrungsmitteln in Bleifolien, bleihaltigen Zinnfolien oder in Folien, welche aus Blei-Legirungen bestehen, zum Theil solche Handlungen betrifft, welche bereits durch die §. §. 304 und 315 No. 5 des Strafgesetzbuchs mit Strafe bedroht sind, daß aber allen übrigen Bestimmungen nicht bloß die Schwierigkeit ihrer Durchführung, sondern insbesondere auch der Umstand entgegensteht, daß es nicht angemessen erscheint, im Wege polizeilicher Verordnung für einen einzelnen Regierungs-Bezirk das Verpacken von Genuß- und Nahrungsmitteln in Bleihüllen zum Nachtheile der Fabrikation und insbesondere auch des Exports dieses einen Bezirks zu untersagen, während ein gleiches Verbot für die übrigen Landestheile nicht besteht, habe ich auf Grund des §. 16 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 beschlossen: daß die Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 31. August 1861 (Amtsblatt S. 274) wie hiermit geschieht, außer Kraft zu setzen ist.

Berlin, den 30. August 1863. Der Minister des Innern. Im Auftrage gez.: **v. Klützow.**

Vorstehender Ministerial-Beschluß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Unter Hinweisung auf die Bestimmungen der §. §. 304 und 345 No. 5 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 warnen wir jedoch die Fabrikanten vor jeder Unvorsichtigkeit in der Wahl des Verpackungs-Materials.

Cöln, den 9. Mai 1864. **Königliche Regierung.**

Nro 213. Die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste betr.

Mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 5. Juni 1862 (:Amtsblatt Stück 30, welches bei jedem Bürgermeister eingesehen werden kann.:) und mit Verweisung auf die §§ 126 bis 132 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. December 1858 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß sich die Königliche Departements-Prüfungs-Kommission der Freiwilligen zum einjährigen Militär-Dienste für unsern Verwaltungs-Bezirk im laufenden Jahre zum letzten Male am 5. September Vormittags 8 Uhr im Regierungs-Gebäude hierselbst versammeln wird, um über die bis dahin bei derselben eingegangenen Anträge auf Ertheilung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste zu entscheiden.

Cöln, den 13. Mai 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 214. Katholische Haus-Collekte für den Dombau zu Cöln betr.

Indem wir die Bürgermeister unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch beauftragen, die Hauskollekte für den Fortbau des hiesigen Domes baldigst und mit Sorgfalt abhalten zu lassen, und den Erlös an die betreffenden Steuerkassen einzusenden, empfehlen wir die Collekte der warmen Theilnahme der katholischen Glaubensgenossen und der patriotischen Kunstfreunde um so angelegentlicher, als die Bauarbeiten am Dome zu dessen allmähliger Vollendung fortdauernd große Ausgaben erfordern. Bis Ende August d. J. erwarten wir durch die Kreislandräthe die Nachweisungen der eingegangenen Gelder.

Cöln, den 12. Mai 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 215.

Zu entehrenden Strafen verurtheilte Personen betr.

Auszüge

der von dem Königlichen Assisenhofe zu Cöln während des Jahres 1863 ausgesprochenen und rechtskräftig gewordenen Urtheile, wodurch körperliche und entehrende Strafen ausgesprochen worden sind.

Datum der erlassenen Urtheile.	Namen, Vornamen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Strafe.	Angewandte Gesetze.
1862.				
3. Novbr.	Lourens Hubert, 24 Jahre alt, Anstreicher, geboren zu Cöln und zuletzt zu Düsseldorf wohnhaft.	Diebstahlsversuch	5 J. Zuchthausstrafe, 5 J. Pol.-Aufs.	§§. 218, N. 2, 219 N. 1 u. 2, 31, 32 St.-G.-B., Art. 368, Cr.-Pr.-O.
1863.				
3. Febr.	Frings, Julius, 20 J. alt, geb. zu Engelskirchen, wohnh. zu Mülheim.	Fälschung	2 J. Zuchthstr., 50 Thlr. Geldb., ev. 3 M. Zchthst.	§§. 250, 16, 10 Str.-G.-B. Art. XXVII. §. 1 d. Einführ.-Ges. Art. 368 C.-P.-O.
3. „	Lennarz Albert, 20 J. alt, Commis, geb. zu Ratingen, wohnh. zu Mülheim	Fälschung	2 J. Zuchthstr. 50 Thlr. Geldb., ev. 3 M. Zchthst	
7. „	Prickardts Mathias Joseph, 31 J. alt, Schuhmacher, geb. zu Hetzerath, wohnhaft zu Cöln.	Unzucht	2 J. Zuchthausstrafe.	§§. 144, Nr. 3, 11, 56, St. G. B., Art. 368 St. P. O
6. „	Brünker Ewald, 27 J. alt, Mechaniker, geb. zu Siegburg, wohnh. zu Cöln.	Falschmünzerei	5 J. Zuchthausstr., 5 J. Pol.-Aufs.	§§. 121, 19, 26 St.-G.-B., Art. 368 C.-P.-O.
13. „	Metzmacher Heinrich, 23 J. alt, Tagelöhner, geb. und wohnh. zu Horrem	Diebstahl	2 J. Zuchthausstr., 2 J. Pol.-Aufs.	§§. 219, N. 1, 10, 26, S. G.-B., Art. XXVII. §. 1 Einführungs-Gesetz.
13. „	Klinkhammer Peter, 22 J. alt, Schuster, geb. zu Brühl, wohnh. zu Cöln	Diebstahl	2 J. Zuchthausstr., 2 J. Pol.-Aufs.	
13. „	von der Sandt Gerhard Gustav, 42 J. alt, Schreiner u. Instrumentenmacher, geb. zu Emmerich, wohnh. zu Cöln.	Diebstahl	2 J. Zuchthausstr., 2 J. Pol.-Aufs.	§§. 219, Nr. 1, 10, 26 St. G. B. A. 366, 368 C P O
19. „	Spitzlai Caspar, 26 J. alt, Steinhauer, geb. und wohnh. zu Mayen.	Diebstahl	5 J. Zuchthausstr., 5 J. Pol.-Aufs.	§§. 218, N. 2, 219, N. 1 u. 2 St. G. B. Art. 366 u. 368, C.-P.-O.
20. April	Rohr Friedrich, 21 J. alt, Dekorationsmaler, geb. und wohnh. zu Cöln.	Diebstahl und Fälschung	5 J. Zchthstr., 450 Thlr. Geldb., ev. 4 M. Zuchth. 5 J. Pol. Aufs.	§§. 218, Nr. 2 u. 3, 247, 250, 219 u. 56, St. G. B.
24. „	Vollheiser Ferdinand, 31 J. alt, Privatsecretair, geb. zu Bonn, wohnhaft zu Cöln.	Diebstahl	2 J. Zuchthaus, 2 J. Pol.-Aufs.	§. 218, Nr. 2.
24. „	Hartz Ludwig, 19 J. alt, Tagelöhner, geb. und wohnhaft zu Cöln.	Unzucht	3 J. Zuchthaus.	§. 144, Nr. 3.
1. Mai	Pütz Heinrich, 46 J. alt, Hausknecht, geb. zu Wersten, wohnh. zu Cöln.	Unzucht	3 J. Zuchthaus.	§. 144, Nr. 3.
2. „	Schmitz Elisabeth, 20 J. alt, Dienstmagd, geb. zu Walberberg, ohne festen Wohnort.	Diebstahl	2 J. Zuchthaus, 2 J. Pol.-Aufs.	§. 218, Nr. 3.
20. Juli	Gilles Anton, 21 J. alt, Dachdeckergeselle, geb. und wohnh. zu Cöln.	Qualifizirter Diebstahl	2 J. Zuchthaus, 2 J. Pol.-Aufs.	§. 218, Nr. 2, St.-G.-B.
20. „	Hahn Michael, 48 J. alt, Tagelöhner, geb. und wohnh. zu Cöln.	Dritter Diebstahl	3 J. Zuchthaus, 5 J. Pol. Aufs.	§. 219, Nr. 1 u. §. 56 St.-G.-B.
21. „	Brocksieper Carl, 53 J. alt, Tagelöhner, geb. zu Bürhausen und wohnh. zu Klüppelberg.	Qual. Diebstahl u. Diebstahls-Versuch	2 J. Zuchthaus, 2 J. Pol.-Aufs.	§. 218, Nr. 2, 32, 216 u. 56 Str.-G.-B.

Datum der erlassenen Urtheile.	Namen, Vornamen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Strafe.	Angewandte Gesetze.
22. Juli	Holz Peter, 20 J. alt, Tagelöhner, geb. zu Frechen u. wohnh. zu Cöln.	Qualifizirter Diebstahl	2 J. Zuchthaus, 2 J Pol.-Auff.	§§. 218, Nr. 2, 217, Nr. 4 u. 56 St.-G.-B.
23. „	Meyer Johann, 25 J. alt, Zimmergeselle, geb. zu Dormagen, wohn. zu Worringen.	Urkundenfälschung	2 J. Zuchth., 50 Thlr. Geldb. ev. 14 Tage Zuchthaus	§§. 247 u. 250 Str.-G.-B.
24. „	Kromen Johann, 22 J. alt, Tagelöhner, geb. zu Urbach, wohnh. zu Eil.	Falsches Zeugniß	2 J. Zuchthaus.	§. 126 Str.-G.-B.
27. „	Becker Leonard, 17 J. alt, Pferdeknecht, geb. zu Garzweiler, wohnh zu Königshoven.	Unzucht und Verletzung der Schamhaftigkeit	2 J. Zuchthaus.	§§. 144, Nr. 1, 150 u. 56 Str.-G.-B.
30. „	Schmitz Jakob, 40 J. alt, Ackergehülfe geb. und wohnh. zu Heide.	Unzucht	2 J. Zuchthaus:	§§. 144, Nr. 3 und 56 Str.-G.-B.
31. „	Müller Anna, 48 J. alt, Wittwe Johann Dilden, Wäscherin, geb. und wohnh. zu Cöln.	Dritter Diebstahl	2 J. Zuchthaus, 2 J Pol.-Auff.	§. 219, Nr. 1 Str.-G.-B.
31. „	Lenzen Wilhelm, 20 J. alt, Dachdecker, geb. u. wohnh. zu Tollhausen.	Qualifizirte Diebstähle	3 J. Zuchthaus, 3 J. Pol.-Auff.	§§. 216, 217, Nr. 6, 218, Nr. 2 u. 56 St.-G.-B.
1. August	Riefert Adolph, 64 J. alt, Tagelöhner, geb. u. wohnh. zu Pingsdorf.	Nothzucht	5 J. Zuchthaus.	§§. 144, Nr. 1 u. 2 u. 56 Str.-G.-B.
26. Oktbr.	Hilden Mathias, 29 J. alt, Schreiber, früher Sattler, geb. zu Wibdig, ohne festen Wohnort.	Diebstahl und Landstreicherei	2 J. Zuchthaus, Landesverweisung.	§§. 219, Nr. 1, 117, 29 u. 56 St.-G.-B.
29. „	Schaffstall Heinrich, 19 J. alt, Leinenweber, geb. zu Etzweiler, wohnh zu Heppendorf.	Unzucht	2 J. Zuchthaus.	§§. 144, Nr. 3 u. 56 St.-G.-B.
30. „	Saebler Christian, 37 J. alt, Versilberer, geb. und wohnh. zu Cöln.	Unzucht und Diebstahl	8 J. Zuchthaus, 8 J. Pol.-Auff.	§§. 144, Nr. 3, 218, N. 2, 219, Nr. 2 u. 56 St. G. B.
31. „	Schlangen Peter, 40 J. alt, Lumpensammler, geb. zu Geyen, wohnh. zu Nippes.	Unzucht	2 J. Zuchthaus.	§§. 144, Nr. 3 u. 56 Str.-G.-B.
2. Novbr.	Lang Jakob, 31 J. alt, Dienstknecht. geb. zu Steindorf, wohnhaft zu Mülheim.	Unzucht	2 J. Zuchthaus.	§. 144, Nr. 3 Str.-G.-B.
7. „	Grüterich August. 34 J. alt, Tagelöhner, geb. zu Klingsiefen, wohnh. zu Wipperfürth.	Mehrere Diebstähle	7 J. Zuchthaus, 5 J. Pol.-Auff.	§§. 216, 218, Nr. 2, 4 u. 7, 56 u. 26 St.-G.-B.
7. „	Lenneper Karl Wilhelm, 30 J. alt, Schuhmacher, geb. und wohnh. zu Wipperfürth.	Mehrere Diebstähle	7 J. Zuchthaus, 5 J. Pol.-Auff.	§§. 216, 218, Nr. 2, 4 u. 7, 56 u. 26 St.-G.-B.

Indem ich vorstehende Auszüge in Gemäßheit des §. 30 des Str.-G.-B. öffentlich bekannt mache, werden die Königlichen Herren Notare des Landgerichtsbezirks auf die Beachtung der Vorschriften des Art. 501 des B.-G.-B. aufmerksam gemacht, sowie die Königlichen Herren Friedensrichter veranlaßt, die nothwendig gewordene Bevormundung anzuordnen.

Cöln, den 9. Mai 1864.

Der Ober-Prokurator.

Für denselben: Der Staats-Prokurator **Ringe**.

Nro. 216.

Der bürgerl. Ehrenrechte verlustig erklärte Personen betr.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welchen im I. Semester 1863 durch rechtskräftige zuchtpolizeiliche Urtheile des Königlichen Landgerichtes zu Cöln die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte (§§. 12 und 21 des Str.-G.-B) untersagt worden ist.

Nro.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile. I. Instanz.	Datum der Urtheile. II. Instanz.	Dauer der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tag, an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.	Bemerkungen.
					1863	1863				
1	Brener Carl Theod.	62	ohne	Mülheim	2. Jan.		3 Jahre	1 Jahr 3 J.-P.-A.	2. Jan. 1867	
2	Böllinger Anna	23	Dienstmagd	Cöln	9. „		3 „	1 Jahr 3 J.-P.-A.	9. Jan. 1867	
3	Sittmann Everhard	69	Seidenfärber und Drucker	do.	9. „		1 „	1 Jahr 1 J.-P.-A.	9. Jan. 1865	
4	Krahe Wilh. Gustav	22	Vergolder u. Versilberer	do.	9. „		1 „	6 Monate 1 J.-P.-P.	8. Juli 1864	
5	Hoeller Catharina	28	ohne	Bensberg	9. „		1 „	6 Monate 1 J.-P.-A.	8. Juli 1864	
6	Delafield Charles	27	angeblich Advokat	Amerika ohne festen Wohnort	9. „		1 „	6 Monate		Hat die Gefängnißstrafe noch nicht angetreten.
7	Baes-Vermeulen Maria	18	—	Brüssel ohne fest. Wohnort	9. „		1 „	1 Monat		desgl.
8	Klostermann Carl	33	Tagelöhner	Hamm	14. „		1 „	3 Monate	3. August 1864	
9	Edelwald Christina	37	ohne	Cöln	14. „	26. Febr.	1 „	1 Monat	3. Juli 1864	
10	Otten Bernhard	20	Schneider	Poulheim	21. „		1 „	6 Monate 1 J.-P.-A.	25. Juli 1864	
11	Wahlen Anton	28	Fuhrmann	Cöln	23. „	6. März	1 „	4 Monate	20. Aug. 1864	
12	Sauer Hermann	38	Postsecretair	do.	24. „	5. „	3 „	6 Monate	1. Sept. 1864	
13	Koenig Heinrich	18	Tagelöhner	do.	24. „		1 „	6 Monate 1 J.-P.-A.	23. Juli 1864	
14	Ungering Johann	33	Commis	do.	24. „		1 „	6 Monate	23. Juli 1864	
15	Gehlen Johann	26	Ackerer und Tagelöhner	Heppendorf	28. „	6. März	1 „	3 Monate	16. Juni 1864	
16	Hardt Friedrich	46	Tagelöhner	Elbringhausen	28. „		1 „	6 Monate 1 J.-P.-A.	5. Dezbr. 1864	
17	Zimmermann Theod.	42	Korbmacher u. Tagelöhner	Nippes	30. „		3 „	2 Jahre 3 J.-P.-A.	30. Jan. 1868	
18	Nelles Wilhelm	22	Vergolder	Cöln	30. „		5 „	2 Jahre 5 J.-P.-A.	30 Jan. 1870	
19	Esser Joseph Hub.	32	Beamter	Deutz	7. Febr.	6. März Urtheil des Ober-Tribunals 9. April	1 „	3 Monate	18. Aug 1864	
20	Klaber Hermann	24	Metzger	ohne festen Wohnort geb. zu Zülpich	7. „		5 „	3 Jahre 5 J.-P.-A.	7. Febr. 1871	
21	Lohbusch Arnold	30	Schuhmacher	Cöln	7. „		1 „	6 Monate 1 J.-P.-P.	6. Aug. 1864	

Nro.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile. I. Instanz.	II. Instanz.	Dauer der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tag, an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.
					1863	1863			
22	Duex Gertrud, Ehefrau Theod. Jonas	42	ohne	Zuletzt auf dem Bramischen Ziegelfelde, Bürgermeist. Stotzheim, geboren z. Krenig.	7. Febr.		3 Jahre	2 Jahre 3 J. P.-A.	7. Febr. 1868
23	Gramse Joh. Julius Emil	38	Postsecretair	Cöln	20. „		1 „	6 Monate	12. Oktbr. 1864
24	Inden Theodor	41	Tagelöhner	Lövenich	20. „		1 „	6 Monate 1 J. P.-A	10. Oktbr. 1864
25	Stotzem Gerh. Jos (auch Stotzheim gen.)	35	Zimmermann und Maurer	Fischenich	20. „		3 „	3 Jahre 3 J. P.-A.	20. Febr. 1869
26	Hamacher Catharina	23	Dienstmagd	Kalk	21. „		1 „	1 Jahr 1 J. P.-A	21. Febr. 1865
27	Pisping Mathias	41	Schlosser	Cöln	21. „		1 „	1 Jahr 1 J. P.-A	21. Febr. 1865
28	Schmitz Ursula	24	Dienstmagd	Bensberg	21. „		2 „	2 Jahre 2 J. P.-A.	20. Febr 1867
29	Kremer Christian	24	Tagelöhner	Böhl	27. „		1 „	3 Monate	29. Juli 186
30	Koch Christian	30	Ackerer	Hungerbach	27. „	26. März	1 „	1 Monat	14. Juli 186
31	Klingler Carl	25	Fuhrknecht	Nippes	4. März		1 „	3 Monate	26. Juli 186
32	Fischer Joseph	29	do.	Cöln	4. „		1 „	3 Monate	22. Juni 186
33	Utzerath Heinrich	24	ohne	Kerpen	4. „		1 „	3 Monate 1 J. P.-A	23. Juni 186
34	Marx Agatha Ehefr. Adam Kalker	25	ohne	Cöln	4. „		1 „	6 Monate 1 J. P.-A.	19. Sept. 186
35	Schreiber Heinrich	31	Cartonage-arbeiter	do.	6. „		1 „	3 Monate	26. Juni 186
36	Ambacher Cornelius	24	Tagelöhner	Andernach	7. „		2 „	8 Monate 2 J. P.-A	2. Novbr 186
37	Hürth Johann	52	Maurer	Bachem	7. „		2 „	1 Jahr 2 J. P.-A.	7. März 1866
38	Wolff Herm. Const.	47	Postexpedient	Cöln	7. „		1 „	6 Monate	5. Sept. 186
39	Hintzen Anna Maria Josepha	25	Dienstmagd	Bachem	7. „		1 „	6 Monate	3. Sept 186
40	Voß Emma	24	do.	Remscheid	7. „		2 „	1 Jahr 2 J. P.-A.	7. März 1866
41	Breuer Theodor	18	Schusterlehrling	Cöln	7. „		1 „	8 Monate 1 J. P.-A.	2. Novbr. 186
42	Schulz Theodor	38	Sackträger	do.	11. „	9. April	1 „	3 Monate	18. Aug. 186
43	Scheer Jakob	37	do.	do.	11. „	9. „	1 „	3 Monate	19. Juli 186
44	Giersberg Anna M. Ehefr. Caspar Füser	37	ohne	do.	11. „	9. „	1 „	1 Monat	11. Juli 186
45	Brüggen Peter	41	Tagelöhner	Kalk	14. „		1 „	3 Monate	12. Juni 186
46	Finett Barbara	20	Dienstmagd	ohne festen Wohnort, geb. zu Lechenich	14. „		1 „	4 Monate	12. Juli 186
47	Iltgen Friedrich	42	Tagelöhner	Cöln		9. April	1 „	6 Monate 1 J. P.-A.	20. Aug. 186

Nro.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile. I. Instanz.	II. Instanz.	Dauer der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tag, an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.	Bemerkungen.
					1863	1863				
48	Winkler Gerhard	18	Tagelöhner	Cöln		9. April	1 Jahr	3 Monate	4. Jan. 1865	
49	Müller Agnes Ehefr. Mathias Klant.	44	Tagelöhnerin	do.	14. März		1 „	6 Monate	10. Sept. 1864	
50	Abels Barbara Ehefrau Bertram Becker	43	do.	do.	14. „		1 „	6 Monate	10. Sept. 1864	
51	Schalon Maria Theresia Wittwe Engelb Metternich.	38	Wäscherin	do.	18. „		1 „	3 Monate	4. Aug. 1864	
52	Esser Catharina	27	Dienstmagd	do.	20. „		1 „	3 Monate	26. Juli 1864	
53	Lucht Wilhelm	24	Tagelöhner	Haenscheid	20. „		1 „	4 Monate	7. Aug. 1864	
54	Klaues Philipp	21	do.	Cöln	21. „		1 „	8 Monate 1 J. P.-A.	16. Novb. 1864	
55	Pirberg Augustine	44	ohne	do.	21. „		1 „	1 Jahr 1 J. P.-A.	21. März 1865	
56	Dillmann Johann Michael	23	Schneider	Coblenz	21. „		1 „	7 Monate 1 J. P.-A.	17. Ocbr. 1864	
57	Kriesel Ludwig	18	Privatsecret.	Cöln	21. „		1 „	6 Monate	17 Sept. 1864	
58	Erven Jacob	30	Vergolder	do.	21. „		3 „	18 Monat 3 J. P.-A.	11. Sept. 1867	
59	Heizeroth Helena	20	Näherin	Elberfeld	31. „	7. März	1 „	1 Jahr 1 J. P.-A.	7. Mai 1865	
60	Kaiser Carl Herm	24	Feilenhauer	Holz	31. „	7. „	1 „	6 Monate 1 J. P.-A.	3. Novb. 1864	
61	Wester Peter	37	Schuhmacher	Lohn	1. April	7. „	1 „	4 Monate	16. Novb. 1864	
62	Wipperfeld Jakob	32	Tagelöhner	Weiden	1. „	7. „	1 „	4 Monate	12. Dzb. 1864	
63	Nepgen Wilhelm	25	Schuhmachergeselle	Köln	11. „		1 „	2 Monate	10. Juni 1864	
64	Falk Bernard	20	Handelsmann	Halberstadt	11. „		1 „	6 Monate	8. Ocbr. 1864	
65	Jungermann Franziska	33	Dienstmagd	Mülheim	11. „		1 „	3 Monate Landesverw.	10. Juli 1864	
66	Breuer Wilhelm	23	Schneiderges.	Poulheim	15. „		1 „	3 Monate	14. Juli 1864	
67	Siebenborn Peter	42	Strumpfwirk.	Cöln	15. „		1 „	2 Monate	11. Juli 1864	
68	Schwan Gabriel	38	Tagelöhner	Riehl	15. „		1 „	1 Monat	4. Juli 1864	
69	Reusch Fried. Wilh.	43	ohne	Neustadt	17. „		2 „	4 Monate	9. Octb. 1864	
70	Klever Johann	19	Dienstknecht	Niederhorbach	22. „		1 „	1 Monat	17. Juli. 1864	
71	Grevenmeyer Bernh.	25	Maurer	Cöln	22. „		1 „	1 Monat	15. Juni 1864	
72	Koch Joseph	50	Tagelöhner	do.	22. „		2 „	1 Jahr 2 J. P.-A.	22. April 1866	
73	Dedi Peter	57	do.	do.	22. „		1 „	3 Monat 1 J. P.-A.	21. Juli 1864	
74	Hoberg Christian	44	Strumpfweb.	Hackenberg	28. „	28. Mai	1 „	6 Monate	29. Dzb. 1864	
75	Neunzig Johann	22	Tagelöhner	Kerpen	28. „		1 „	9 Monate 1 J. P.-A.	23. Jan. 1865	
76	Craemer Heinrich	39	Tabaksarbeit.	Mülheim a/R	2. „		1 „	2 Monate	1. Juli 1864	

Nro.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile. I. Instanz.	Datum der Urtheile. II. Instanz.	Dauer der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tag, an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.
					1863	1863			
77	Winkeler Gerhard	18	Tagelöhner	Cöln	2. April		1 Jahr	6 Monate 1 J.P.-A.	8. Juli 186
78	Schütter Joseph	49	do.	do.	8. „		1 „	2 Monate	14. Aug 186
79	Spelzhahn Franz Hubert	49	do.	do.	9. Mai		1 „	9 Monate 1 J P.-A.	3. Febr. 186
80	Müller Peter	26	do.	Rath	9. „	11. Juni	3 „	18 Monat 3 J.P.-A.	1. Dezbr. 186
81	Schöddert Engelbert	26	Maurer	Berrenrath	9. „		1 „	6 Monate 1 J.P.-A.	5. Novbr. 186
82	Frechen Anna Catharina	22	Dienstmagd	Grimberg	9. „		1 „	3 Monate 1 J.P.-A.	7. August 186
83	Renn Anna	24	do.	Cöln	9. „		3 „	18 Monat 3 J.P.-A.	30. Okt. 186
84	Janicke August Hermann	21	Kurzwaarenhändler	Ehrenfeld	12. „		1 „	1 Monat	2. Juli 186
85	Heller Joh. Hubert	42	Lumpenhändl.	Elsdorf	12. „		1 „	6 Wochen	23. Juli 1864
86	Dohmen Franz	18	Schlosserges.	Cöln	13. „	18. Juni	1 „	3 Monate	29. Sept. 1864
87	Schneider Theodor	51	Schneider	do.	13. „		1 „	1 Monat	30. Dez. 1864
88	Balg Caspar	28	Schreiner	do.	16. „		1 „	2 Monate 1 J.P.-A.	15. Juli 1864
89	Schroeder Heinrich	46	Stuckaturer	do.	16. „		1 „	1 Jahr 1 J.P.-A.	16. Mai 1865
90	Andre Caroline, Ehefrau Ernst Geisler	49	ohne	do.	16. „		2 „	18 Monat 2 J.P.-A.	6. Novbr. 1866
91	Wiska Theodor	22	Schlosserges.	do.	16. „		1 „	3 Monate 1 J.P.-A.	14 Aug 1864
92	Schaffen Bernhard	36	Tagelöhner	do.	16. „		1 „	3 Monate 1 J.P.-A.	14. Aug 1864
93	Metternich Wilhelm	22	do.	do.	22. „		1 „	1 Monat	20. Juli 1865
94	Prym Hermann (auch Priem)	63	do.	Lich	22. „		1 „	1 Monat	9. Sept. 1864
95	Schwanz Alb. Ludw	27	Schneider	Cöln	23. „		1 „	4 Monate	20. Sept. 1864
96	Heckmann Nikolaus	23	Schuhmacher	geb. und ortsangehörig zu Baunisch-Holzhausen	23. „		1 „	4 Monate	20. Sept. 1864
97	Gerand Karl	34	Schreiner	Cöln	23. „		1 „	2 Monate	22. Juli 1864
98	Quoadt Jakob	50	Gärtner	Endenich	23. „		2 „	6 Monate 2 J.P.-A.	19. Nov. 1864
99	Heibach Peter	19	Tagelöhner	Mülheim	23. „		1 „	1 Monat	22. Juni 1864
100	Clever Anna	35	Tagelöhnerin	Cöln	23. „		2 „	9 Monate 2 J.P.-A.	17. Febr. 1866
101	Laaf Anton	25	Schneider	do.	27. „		1 „	1 Monat	2. August 1864
102	Fleschenberg Franz	33	Ackerer	Bilstein	27. „		1 „	6 Wochen	18. Jan. 1865
103	Weber Margaretha	17	ohne	Raderthal	29. „		1 „	6 Monate 1 J.P.-A.	21. Dez. 1864
104	Baum Gottfried	35	ohne	Cöln	3. Juni		1 „	1 Monat	7. März 1865

Nro.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile. I. Instanz.	II. Instanz.	Dauer der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängniß-Strafe.	Tag, an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.	Bemerkungen.
					1863					
105	Gummersbach Margaretha	24	Tagelöhnerin	Götzenkirchen	5. Juni		1 Jahr	3 Monate	22. Novb. 1864	
106	Kelzenberg Christina Ehefr. Peter Engels	43	ohne	Kalk	6. „		1 „	6 Monate	3. Dezb. 1864	
107	Petry Catharina	22	Dienstmagd	Moselkern	6. „		1 „	1 Monat	6. Juli 1864	
108	Krebsbach Johann	33	Mühlenknecht	Frechen	10. „		1 „	2 Monate	9. Octb. 1864	
109	Hennes Johann	29	Tagelöhner	Cöln	13. „		5 „	2 Jahre 5 J. P.-A.	13. Juni 1870	
110	Renard Joh. Gerhard	52	Schreinerges.	do.	13. „		3 „	1 Jahr 3 J. P.-A.	13. Juni 1867	
111	Pick Theodor	28	Tagelöhner	do.	13. „		1 „	6 Monate 1 J. P.-A.	3. Jan. 1865	
112	Doering Margar. Ehefr. Theod. Pick	20	ohne	do.	13. „		1 „	6 Monate 1 J. P.-A.	3. Jan. 1865	
113	Klein Bertram	37	Schlosser	do.	17. „		1 „	2 Monate	1. Octb. 1864	
114	Stein Johann	31	Schuster	do.	17. „		1 „	3 Monate	20. Sept. 1864	
115	Schlegel Daniel Gerhard Joseph	39	Schlosser	do.	17. „		1 „	1 Monat	19. Aug. 1864	
116	Görtz Friedrich	50	Maschinenarbeiter	do.	17. „		1 „	1 Monat	6. Sept. 1864	
117	Berghausen Bertram	35	Fuhrknecht	do.	19. „		1 „	1 Monat	20. Sept. 1864	
118	Plittersdorf Johann	25	Tagelöhner	do.	20. „		2 „	8 Monate 2 J. P.-A.	15. Feb. 1866	
119	Nix Elisabeth	26	Haushälterin	do.	20. „		2 „	1 Jahr 2 J. P.-A.	20. Juni 1866	
120	Pagel Albert	44	Safianarbeit.	do.	20. „		1 „	6 Monate	17. Dez. 1864	
121	Clever Robert	28	Ackerer	Heidberg	20. „		1 „	1 Monat	20. Juli 1864	
122	Schmitz Ernst	16	Schusterlehrling	Cöln	20. „		1 „	6 Monate 1 J. P.-A.	17. Dez. 1864	
123	Burtscheid Apollonia	22	Dienstmagd	do.	20. „		2 „	18 Monat	11. Dez. 1866	
124	Arenz Joseph	35	Bäcker	Wipperfürth	20. „		1 „	4 Monate	18. Oct. 1864	
125	Metternich Wilhelm	23	Tagelöhner und Schuster	Cöln	20. „		1 „	1 Jahr	20. Juni 1865	
126	Roggendorf Johann	37	Tagelöhner	Deutz	24. „		1 „	1 Monat	22. Aug. 1864	
127	Hatting Philipp	31	do.	do.	24. „		1 „	1 Monat	12. Aug. 1864	
128	Schramm Jakob	32	Schiffsknecht	Rheydt	24. „		1 „	4 Monate	22. Oct. 1864	
129	Issinger Georg	35	Schiffer	Neckargemünd	24. „		1 „	4 Monate	22. Oct. 1864	
130	Berntgen Heinrich	30	Kellner	Cöln	26. „		1 „	6 Wochen	7. Aug. 1864	
131	Weber Johanna	26	Dienstmagd	Volberg	26. „		1 „	6 Wochen	7. Aug. 1864	

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden insbesondere die Königlichen Friedensgerichte, die Herren Notare und Gerichtsschreiber auf die Bekanntmachung vom 17. April 1843 (Amtsblatt S. 129.) aufmerksam gemacht.

Cöln, den 11. Mai 1864.

Der Ober-Prokurator **Boelling**.

Nro. 217.

Der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erkl. Personen betr.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welchen durch Urtheile des Königlichen Assisenhofes zu Cöln pro I., II., III., und IV. Quartal 1863 die Ausübung der in den §§. 21 und 12 des Strafgesetzbuchs erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden sind.

Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der Untersagung.	Art und Dauer der gleichzeitig erkannten Strafe.	Tag, an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.
1	Meising Jacob	20	Tagelöhner	Cöln	1863 4. Febr	1 Jahr	6 Monate Gefängniß 1 Jahr Polizei-Auf.	3. Aug. 1864
2	Goeldner Ernst Gust. Adolph	17	Anstreicher	ohne festen Wohnsitz	4. „	1 „	1 Jahr Gefängniß 1 Jahr Polizei-Auf.	4. Feb. 1865
3	Elven Reiner Joseph	23	Privatschrei.	Cöln	19. „	1 „	6 Monate Gefängniß	18. Aug. 1864
4	Bertram Herm. Jos.	36	ohne	do.	21. „	1 „	1 Jahr Gefängniß	21. Feb. 1865
5	Wieland Franz	33	Taglöhner	Ranzel	23. „	1 „	6 Monate Gefängniß 1 Jahr Polizei Auf.	22. August 1864
6	Steinhausen Franz	18	Fabrikarbeit.	Cöln	23. „	1 „	6 Monate Gefängniß 1 Jahr Polizei-Auf.	22. August 1864
7	Gladbach Wilhelm	16	Dienstknecht	Stommeln	24. „	1 „	1 Jahr Gefängniß	24. Feb. 1865
8	Lingohr Christian	53	Bäcker	Cöln	25. „	1 „	6 Monate Gefängniß	24. Aug. 1864
9	Lingohr Carl	16	Fabrikarbeit.	do.	25. „	1 „	6 Monate Gefängniß 1 Jahr Polizei-Auf.	24. August 1864
10	Mombaur Johann	18	Tagelöhner	Refrath	21. April	1 „	1 Jahr Gefängniß 1 Jahr Polizei-Auf.	21. April 1865
11	Loeber Carl	39	Kaufmann	Cöln	22. „	1 „	6 M. Gef. 60 Th. Gldb event. 4 Wochen Gef.	19. October 1864
12	Eberle Johann	22	Tagelöhner	Rodenkirchen	22. „	1 „	2 J. Gef. 150 Th. Gldb. event. 3 M. Gef. u. 2 J. Polizei-Aufsicht	22. April 1867
13	Flatten Johann	18	Gärtner	Cöln	23. „	1 „	1 Jahr Gefängniß 1 Jahr Poli.-Auf.	23. April 1865
14	Wolfgarten Peter	24	Tagelöhner	do.	2. Mai	1 „	6 Monate Gefängniß 1 Jahr Polizei-Auf.	29. October 1864.
15	Becker Mathias	34	Schlosser	do.	22. Juli	2 „	1 Jahr Gefängniß 2 Jahr Polizei-Auff.	22. Juli 1866.
16	Joisten Johann	24	Dienstknecht	Roesberg	21. „	1 „	1 Jahr Gefängniß	21. Juli 1865
17	Pleßel Hermann	20	Bergmann	Ernsdorf	21. „	1 „	1 Jahr Gefängniß	28. Juli 1865
18	de Rath Louis	33	Bäcker und Brauer	Neuß	28. „	1 „	1 Jahr Gefängniß ein Jahr Polizei-Aufsicht	28. Juli 1865
19	Spickels Jacob	17	Schneiderlehrling	Cöln	28. „	1 „	6 Monat Gefängniß 1 Jahr Polizei-Auf.	24. Januar 1865
20	Siefenbach Heinrich	18	do.	Denn	28. „	1 „	6 Monat Gefängniß 1 Jahr Polizei-Auf.	24. Januar 1865
21	Naegele Gottfried	28	Tischlergesell	Cöln	26. Oct.	1 „	6 Monate Gefängniß	23. April 1865
22	Loewenich Johann	27	Privatsecret.	Cannstein	27. „	1 „	1 J. Gef. 10 Th. Gdb. eventl. eine Wo. Gef.	27. October 1865
23	Rieck Johann	16	Bäckerlehrl.	Ehrenfeld	28. „	1 „	1 Jahr Gef. 30 Thlr. Geldb. ev. 3 W. Gef 1 Jahr Polizei-Auf.	28. October 1865
24	Graeser Ernst Wilhelm	28	ohne früh. Compt.-Gehülfe.	Cöln	31. „	1 „	6 Monate Gefängniß 15 Th. Geldb. event. 1 Woche Gefängniß	5. Mai 1865

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden insbesondere die Königlichen Friedensgerichte, die Herren Notare und Gerichtsvollzieher auf die Befolgung der Bekanntmachung vom 17. April 1843 (Amtsblatt S. 129) aufmerksam gemacht.

Cöln, den 9. Mai 1864. Der Ober-Prokurator.

Für denselben: Der Staats-Prokurator **Ringe**.

Nro. 218. Königlich Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Assisen zu Cöln betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Cöln, für das III. Quartal 1864 wird hiermit auf Montag den 18. Juli l. J. festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichtsrath Herr Pelman zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 4. Mai 1864. Der Erste Präsident des Königlich Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (gez.) **Broicher**.

Für gleichlautenden Auszug:

(L. S.) Der Ober-Sekretair, **Wallraf**.

Nro 219. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 19. April d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Jacob Engisch aus Kirn ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 10. Mai 1864. Der General-Prokurator **Nicolovius**.

Nro. 220. Interdiction betr.

Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 26. April d. J. ist die Interdiction des Rudolph Schulder, früher Handlungsgehülfe jetzt ohne Gewerb, zu Mülheim a/Rh. wohnhaft ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 11. Mai 1864. Der Ober-Prokurator **Boelling**.

Nro. 221. Interdiction betr.

Durch Urtheile der ersten Civilkammer des hiesigen Königlichen Landgerichtes wurde unterm 19. April d. J. 1, Maria Anna Mohr, Dienstmagd aus Bonn. 2, Catharina Dreesen, ohne Gewerbe aus Duisdorf. 3, Gertrud Diegeler, ohne Gewerbe aus Hangelar sodann unterm 26. April d. J. 4, Mathias Döppenbecker Tagelöhner aus Caldauen für interdicirt erklärt.

Bonn, den 17. Mai 1864. Der Ober-Prokurator **v. Ammon**.

Nro. 222. Todtenschein betr.

Der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Franz Wilhelm Jacob Hubert Furbach aus Wipperfürth ist von dem Civilstandsbeamten daselbst in die laufenden Sterbe-Register der Bürgermeisterei Wipperfürth eingetragen worden.

Cöln, den 11. Mai 1864. Der Ober-Prokurator **Boelling**.

Nro. 223. Todtenschein betr.

Der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Franz Mahner aus Bayenthal ist von dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Rondorf in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln, den 10. Mai 1864. Der Ober-Prokurator **Boelling**.

Nro. 224. Declariren von Geld- u. Werth-Sendungen betr.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maaßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten, für Entfernungen bis 10 Meilen ½ Sgr., für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen 1 Sgr., für größere Entfernungen 2 Sgr. Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Cöln, den 10. Juni 1862. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung **Schultze**.

Nro. 225 Anstellungen im Post-dienste betr.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction tritt oft Gelegenheit ein, militairversorgungsberechtigte Personen dauernd als Landbriefträger, Packetträger auf Eisenbahnhöfen, Stadtpostboten rc. contractlich zu beschäftigen. Militair versorgungsberechtigte, welche derartige Stellen zu übernehmen wünschen, werden hiermit aufgefordert, sich dieserhalb unter Vorlegung der

über ihre Führung und ihre Ansprüche lautenden Atteste bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden.

Es wird bemerkt, daß die mit den Stellen gedachter Art verbundenen Löhnungen zwischen 60 und 180 Thlr. jährlich betragen und daß für dergleichen Stellen eine Caution von 50 Thlr. in Staatspapieren zu deponiren ist, welcher Betrag jedoch nach Umständen durch monatliche Löhnungs-Abzüge aufgebracht werden kann. Durch Uebernahme einer contractlichen Stelle wird übrigens die spätere Anstellung als Post-Unterbeamte nicht ausgeschlossen.

Cöln, den 13. Mai 1864. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 226. Postangelegenheiten betr.

Mit dem 21. Mai d. J. wird in Lieberhausen, Kreis Gummersbach, eine Post-Expedition in Wirksamkeit treten, deren Verwaltung dem Gastwirthe Carl Weyland daselbst übertragen ist.

Lieberhausen wird mit Gummersbach durch eine tägliche Personenpost mit folgendem Gange verbunden werden:

aus Gummersbach um 7 Uhr Morgens,
aus Lieberhausen um 10 Uhr Vormittags;

die Fahrzeit beträgt 1½ Stunden.

Es kommt ein zweisitziger Personenwagen in Gebrauch, zu dem erforderlichen Falles in Gummersbach, nicht aber in Lieberhausen Beichaisen gestellt werden.

Das Personengeld wird nach dem Satze von 6 Sgr. pro Person und Meile, einschließlich für 30 Pfd. Reisegepäck, erhoben.

Unterweges können Personen in unbesetzte Plätze des Hauptwagens event. der Beichaisen an folgenden Stellen aufgenommen werden:

zu Mühlenseßmar, beim Wirthe Jungjohann,
„ Gummersbacher Becke, bei Heinr. Kriegskorte,
„ Frömmersbach, bei Christian Stöcker,
„ Lantenbach, bei W. Weyland,
„ Bredenbruch, bei Vogel,

Cöln, den 12. Mai 1864. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 227. Postangelegenheiten betr.

Die tägliche Personenpost zwischen Hennef und Altenkirchen wird mit dem letzten d. Mts. aufgehoben und es wird vom 1. Juni d. J. ab nur zwischen Hennef und Uckerath eine tägliche Personenpost mit folgendem Gange coursiren:

aus Uckerath um 8½ Uhr Morgens,
in Hennef um 9½ Uhr Morgens,
aus Hennef um 5½ Uhr Abends,
in Uckerath um 6 Uhr 40 Minuten Abends,

Es kommt ein 2sitziger Personen-Wagen in Gebrauch, zu welchem erforderlichen Falles in Uckerath eine 2sitzige Beichaise gestellt wird; in Hennef findet die Gestellung von Beichaisen nicht statt.

Das Personengeld wird nach dem Satze von 6 Sgr. pro Person und Meile einschließlich für 30 Pfd. Reisegepäck, erhoben.

Cöln, den 12. Mai 1864. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 228. Vernichtete Rentenbriefe betr.

Nachstehende Verhandlung: Verhandelt Münster den 3. Mai 1864.

Anwesend: I. die Abgeordneten der Provinz Westphalen:

1. Herr Commerzien Rath Riedieck von hier, 2. Herr Schulze Eickrodt aus Roxel

II. Namens der Rentenbank:

1. Director, Ober-Regierungs-Rath von Hartmann, 2. Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry.

III. Der Notar, Herr Justiz-Rath Crone von hier.

Die in der beigefügten bescheinigten Nachweisung aufgeführten ausgeloosten und von der Rentenbank-Kasse baar ausgezahlten Rheinisch-Westphälischen Rentenbriefe, als:

23 Stück	Littera A.	zu 1000 Thlr.	zusammen über	....	23,000 Thlr.
8 „	„ B.	„ 500 Thlr.	„	„	4,000 Thlr.
56 „	„ C.	„ 100 Thlr.	„	„	5,600 Thlr.
58 „	„ D.	„ 25 Thlr.	„	„	1,450 Thlr.
188 „	„ E.	„ 10 Thlr.	„	„	1,880 Thlr.
Summa 333 Stück	im Ganzen über			....	35,930 Thlr.

„Fünf und dreißig Tausend, Neunhundert und dreißig Thaler, mit den dazu gehörigen in der Nach-

weisung näher angegebenen 2188 Stück, . . . „Zweitausend einhundert acht und achtzig Stück" Zins-Kupons wurden vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Riedieck, gez. Eickrodt, gez. von Hartmann, gez. Filbry, gez. Crone

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 3. Mai 1864. **Königliche Direktion der Rentenbank.**

Personal-Chronik.

Der bisherige commissarische Verwalter der Bürgermeisterei Drabenderhöhe Otto Horn ist zum Bürgermeister daselbst definitiv ernannt worden.

Der praktische Arzt und Professor der Botanik, Dr. Ludolph Christ. Treviranus zu Poppelsdorf, im Kreise Bonn, ist gestorben.

Der bisherige Lehrer zu Landsberg an der Warthe, C. F. Höhne, ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule in Forsbach, Kreis Mülheim ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Jacob Heinen ist zum Elementarlehrer in Buchholz, Kreis Bergheim ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat B. Schoenneshoefer ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Ehrenthalsmühle, im Siegkreise, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 20.

Druck von M. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 21. Cöln, Dienstag den 24. Mai 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 229. Verlust-Liste des kombinirten pr. Armee-Corps und der demselben attachirten Garde-Truppen für die Zeit v. 15. bis incl. ultimo April 1864, nebst Nachträgen pro 13. u. 14. April betr.

Vorpostengefecht bei Düppel in der Nacht vom 13—14. April. Leib-Grenadier-Regiment (1. Brandenburgisches) Nr. 8. 10. Compagnie. Füsilier Hermann Wittke aus Neu-Dieckow, Kreis Soldin, schwer verwundet. Der rechte Oberarm durch ein Granatstück zerschmettert. Lazareth zu Stenderup.

Auf Vorposten am 15. April. 1 Posensches Infanterie-Regiment Nro. 18. 3. Compagnie. Musketier Martin Rzymianowicz aus Schroba. Leicht verwundet. Bajonnetstich ins Gesicht und in den linken Zeigefinger. Lazareth zu Stenderup.

An den Trancheen in der Nacht vom 15—16. April. 2. Westphälisches Infanterie-Regiment Nr. 15. 7. Compagnie. Musketier Robert Sibbel aus Wermelskirchen, Kreis Lennep. Schwer verwundet. Durch Granatsplitter am Kopfe. Lazareth zu Stenderup.

Auf Vorposten am 15. April, 5. Westphälisches Infanterie-Regiment Nr. 53. 4 Compagnie. Gefreiter Heinrich Ernst Konermann aus Lengerich, Kreis Tecklenburg, leicht verwundet. An der rechten Hand durch einen Granatsplitter. Beim Truppentheil.

Auf einer Rekognoszirungs-Patrouille am 16. April. 5. Westphälisches Infanterie-Regiment Nr. 53. 5. Compagnie. Musketier Anton Joseph Wittenbrede aus Liesborn, Kreis Beckum. Schwer verwundet. Schuß durch das linke Handgelenk und Streifschuß am rechten Unterarm. Lazareth zu Stenderup.

Bei Erweiterung der 3. Parallele am 16. April. 6. Westphälisches Infanterie-Regiment Nr. 55. 5. Compagnie. Musketier Wilhelm Heisterkamp aus Marten, Kreis Dortmund. Schwer verwundet. Schußfraktur am rechten Oberarm. Lazareth zu Stenderup.

Vor den Düppeler Schanzen am 16. April. 4. Garde-Regiment zu Fuß. Grenadier Carl Friedrich Häßler aus Wallhausen Kreis Sangerhausen. Leicht verwundet. Streifschuß am rechten Knie. Beim Truppentheil. Grenadier Karl Heinrich Erdman Krellich aus Eilenburg, Kreis Delitsch. Schwer verwundet. Durch einen Granatsplitter am Hinterkopf. Lazareth zu Büffelkoppel.

Am 17. April. 3. Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth. Grenadier Anton Kaczanowki aus Bnin, Kreis Schrimm. Schwer verwundet. Zerschmetterung des linken Schultergelenks durch eine Kartätsche. Lazareth zu Broacker. Grenadier Leopold Raitza aus Chudow, Kreis Beuthen O. S. Schwer verwundet. Am rechten Oberarm durch ein Granatstück. Lazareth zu Broacker. Hornist Ernst Friedrich Louis Kretschmer aus Mittel Steinkirch, Kreis Lauban. Leicht verwundet. Kontusion an der rechten Schulter von einem Granatsplitter. Beim Truppentheil.

In der Nacht vom 16. zum 17. April. 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin Augusta. Grenadier Johann Joseph Fingerhuth aus Meckenheim, Kreis Rheinbach. Todt. Durch Granatsplitter. Grenadier Peter Joseph Heuser aus Plittersdorf, Kreis Bonn. Todt. Durch Granatsplitter. Grenadier Peter Luy aus Filzen, Kreis Trier. Schwer verwundet. Zerschmetterung des rechten Oberarms durch Granatsplitter. Lazareth zu Broacker. Grenadier Heinrich Bock aus Hamm. Schwer verwundet. Am rechten Arm und am Hinterkopf durch Granatsplitter. Lazareth zu Broacker. Grenadier Paul Ferz aus Eusen, Kreis Mühlheim a. R. Leicht verwundet. Am linken Unterarm durch Granatsplitter. Lazareth zu Broacker. Grenadier Johann Dietrich Hubert Werkhausen aus Rettersen, Kreis Altenkirchen. Leicht verwundet. Kontusion am rechten Oberarm. Beim Truppentheil.

Am 17. April. Grenadier Jacob Koch aus Neuenbecken, Kreis Paderborn. Schwer verwundet. Am 17. früh auf dem Transport nach dem Lazareth gestorben. Granatschuß in die linke Seite. Grenadier Ferdinand Faust aus Lessenich, Kreis Bonn. Leicht verwundet. Fleischwunde am linken Oberschenkel durch einen Granatschuß. Lazareth zu Rackebüll.

Sturm auf die Düppeler Schanzen am 18. April. 3. Garde-Regiment zu Fuß. 1. Compagnie. Unteroffizier Carl Gottlieb Kuhr aus Kaltholz, Kreis Heiligenbeil, schwer verwundet, Schuß in den Unterleib. Grenadier Heinrich Ferd. Kuhnke aus Cupliß, Kreis Stolp, leicht verwundet, Schuß in die linke Hand. Grenadier Julius Buschkewitz aus Wittkampen, Kreis Stallupönen, leicht verwundet, Verlust des großen Zehen. Grenadier Mathias Derswatis aus Serbenten, Kreis Pillkallen, schwer verwundet, Schuß in das Schienbein. 4. Compagnie. Unteroffizier August Wilh. Dietrich aus Damshagen, Kreis Schlave, leicht verwundet, Bajonettstreifwunde im Gesicht. Beim Truppentheil. Hornist Aug. Rudoph Heinrich aus Dosotschin, Kreis Graudenz, todt, Schuß durch den Kopf. Tambour Carl Meier aus Lauk, Kreis Preuß. Holland, todt, Schuß durch den Kopf. Gefreiter Johann Gustav Heeling aus Thorn, todt, Schuß durch beide Arme und Brust. Grenadier Joh. August Heuer aus Gr. Justin, Kreis Cammin, todt, Schuß durch den Kopf. Grenadier Eduard Benner aus Dramburg, todt, Schuß durch den Kopf. Grenadier Richard Leopold Weichbrodt aus Koliebken, Kreis Neustadt, schwer verwundet, Schuß in die Schulter. Grenadier Friedrich Wilhelm Seltsam aus Gerdauen, schwer verwundet, Schuß in den Unterleib. Grenadier Friedrich Georg Tozke aus Stensitz, Kreis Carthaus, schwer verwundet, Schuß ins Bein. Gefreiter Friedrich Wilhelm Lange aus Treul, Kreis Schwetz, schwer verwundet, Bajonetstich in den Fuß. Grenadier Wilhelm Panneck aus Bromberg, schwer verwundet, Schuß in Arm und Brust. Gefreiter Christoph Scherreik aus Augsgirren, Kreis Ragnit, schwer verwundet, Schuß in den Oberschenkel. Grenadier Emil Arnold v. Dessonek aus Schöneck, Kreis Danzig, schwer verwundet, Streifschuß an der Stirn. Grenadier Peter Zink aus Kirschleinen, Kreis Allenstein, schwer verwundet, Schuß in den Oberarm. Grenadier Andreas Rechritz aus Conitz, schwer verwundet, Schuß ins Knie. Grenadier Robert Fromm aus Baltatrowo, Kreis Heilsberg, schwer verwundet, Schuß in den Unterleib. Grenadier Carl Ludwig Seidenkranz aus Debel, Kreis Belgard, schwer verwundet. Schuß in den Fuß. Grenadier Ignatz Jendrzewski aus Plonkowo, Kreis Inowraclaw, schwer verwundet, Schuß in die Ferse. 5. Compagnie. Unteroffizier Carl Wilh. Voßberg aus Lukatz, Kreis Czarnikau, leicht verwundet, am Kopf durch ein Granatstück. Grenadier August Friedr. Ferd. Callies aus Trieglaff, Kreis Greifenberg, schwer verwundet, am linken Oberarm durch eine Gewehrkugel. Gefreiter Wilh. Tobold aus Möllendorf, Kreis Pyritz, leicht verwundet, am linken Unterschenkel durch eine Gewehrkugel. Grenadier Gottlieb Fürstenberg aus Willersdorf Kreis Königsberg i. d. N., leicht verwundet, an der Nase durch eine Gewehrkugel. Grenadier Herrmann Gustav Wilh. Grimm aus Wittstock, Kreis Anklam, schwer verwundet, durch eine Gewehrkugel am rechten Oberschenkel. Grenadier Herrmann Friedr. Wilh. Prietzke aus Stettin, leicht verwundet, Streifschuß am Kopf. 8. Compagnie. Gefreiter August Frohnert aus Königsberg, leicht verwundet, Kontusion am Halse. Beim Truppentheil. (Auf Vorposten im Brückenkopf zu Sonderburg am 19. April.)

4. Garde-Regiment zu Fuß. 1. Compagnie. Oberst u. Regts.-Commandeur Friedr. Ludw. Martin v. Korth, schwer verwundet, durch Kartätsche am rechten Oberschenkel. Lazareth Flensburg. Premier-Lt. und Regiments-Adjutant Albrecht v. Carlowitz, leicht verwundet, durch Kartätsche am rechten Oberschenkel. Lazareth Rinkenis. Seconde-Lieutenant v. Sobbe, leicht verwundet, durch Granatsplitter an der rechten Hand. Beim Truppentheil. Seconde-Lieutenant Schulze, schwer verwundet, durch eine Kartätsche im linken Oberschenkel. Lazareth Flensburg. Seconde-Lieutenant v. Pfuhlstein, leicht verwundet, Kontusion durch einen Granatsplitter an der linken Schulter. Lazareth Flensburg. 2. Compagnie. Seconde-Lieutenant v. Trotha, leicht verwundet am linken Oberarm. Lazareth Flensburg. 1. Compagnie. Unteroffizier Louis Hetzer aus Berlin, todt, durch zwei Kartätschen in die linke Brust. Tambour Wilh. Pomm aus Berlin todt, durch eine Granate. Grenadier Christ. Friedr. Ernst aus Heringen, Kreis Sangerhausen, todt, Zerreißung der rechten Seite durch eine Granate. Grenadier Friedr. Wilh. Heinrich Neumann aus Klein-Drilitz, Kreis Ost-Priegnitz, todt, Zerschmetterung der Brust durch eine Granate. Grenadier August Beutler aus Seegletz, Kreis Ruppin, leicht verwundet am Kopf durch einen Gewehrschuß. Grenadier Heinrich August Wilh. Lier aus Stolberg, Kreis Sangerhausen, schwer verwundet, Gewehrschuß in die rechte Backe. Grenadier Joh. Friedrich Wilh. Oestreich aus Zahnsfelde, Kreis Landsberg, schwer verwundet, Zerschmetterung des rechten Fußes durch eine Granate. Grenadier Johann Ignatz Artmann aus Hollungen, Kreis Worbis, leicht verwundet am linken Oberarm durch eine Flintenkugel. Grenadier Herrmann Ferdinand Thiele, aus Düben, Kreis Bitterfeld, leicht verwundet, Streifschuß am Kopf. Beim Truppentheil. Grenadier August Herrmann Müller III. aus Keuschberg, Kreis Merseburg, leicht verwundet, Kontusion durch einen Flintenschuß. Tambour August Heinr. Friedr. Kroß, aus Klein-Mutz, Kreis Templin, leicht verwundet durch einen Granatspitter an der rechten Hand. Beim Truppentheil. Hautboist Franz Albert Heinrich Zetsche aus Demmin, Kreis Randow, leicht verwundet, Streifschuß an der rechten Seite des Halses. Beim

Truppentheil. Hautboist Friedr. Wilh. Herrm. Haak aus Himmelpfordt, Kreis Templin, schwer verwundet durch Granatsplitter im Rücken. Gefreiter Carl Ludwig Franz Krug aus Soldin, leicht verwundet, Streifschuß an der rechten Hand. Beim Truppentheil. Grenadier Aug. Ernst Schiela aus Schlepzig, Kreis Lübben, schwer verwundet, Kartätschenschuß in den Rücken. Grenadier Ernst Adam Sittig aus Breitenbach, Kreis Schleusingen, schwer verwundet, Schuß in den Hacken des linken Fußes. Grenadier Martin Friedrich Trebbin aus Klinkow, Kreis Prenzlau, schwer verwundet durch Granatsplitter am Unterkiefer. 2. Compagnie. Gefreiter Carl Friedrich Theod. Kobold aus Cottbus, todt, Zerschmetterung der Brust durch eine Granate. Grenadier Christian Kuhla aus Ragow, Kreis Calau, todt, durch eine Granate das rechte Bein abgerissen. 6. Compagnie, kommandirt zur 2ten. Sergeant Karl Carhandt aus Anhalt-Bernburg, schwer verwundet, Schuß in die linke Schulter und den Arm. 2. Compagnie. Unteroffizier August Weiske aus Kremmersdorn, Kreis Crossen, leicht verwundet, Schuß in den linken Oberschenkel. Unteroffizier Gottfried Zimmerman aus Welsow, Kreis Angermünde, leicht verwundet, Schuß in den rechten Arm. Grenadier Johann Andreas Wedemeyer aus Schleibnitz, Kreis Wanzleben, leicht verwundet, Schuß in den linken Arm. Grenadier Johannes Rietmüller aus Gerbershausen, Kreis Heiligenstadt, leicht verwundet, Schuß in den linken Fuß. Gefreiter Carl Traugott Schroeder aus Mörkeritz Kreis Torgau, leicht verwundet, Schuß in den rechten Unterschenkel. Grenadier Carl August Beurich aus Sitzenroda, Kreis Torgau, leicht verwundet. Schuß ins linke Bein. Grenadier Wilhelm Siebert aus Putbus auf Rügen, schwer verwundet, Schuß ins linke Bein. Gefreiter Friedrich Mangelsdorff, aus Bindfelde, Kreis Stendal, schwer verwundet, Schuß in die linke Seite. Grenadier Peter Carl Krüger aus Kläden, Kreis Stendal, schwer verwundet, Schuß in die rechte Backe. Grenadier August Julius Conrad Marcus II. aus Berlin, schwer verwundet, Schuß in die linke Brust. Grenadier Friedrich Noack aus Töllnitz, Saalkreis, schwer verwundet, Schuß in den rechten Oberschenkel. Grenadier Carl Heinrich Voigt aus Meuchen, Kreis Merseburg, schwer verwundet, Schuß in den linken Unterschenkel. Grenadier Joh. Samuel Pascherbe aus Schmöllen, Kreis Züllichau, schwer verwundet, Schuß in den linken Unterschenkel. Gefreiter Joh. Christoph Woezel aus Tennstädt, Kreis Langensalza, schwer verwundet. Schuß in den Arm. Gefreiter Karl Stein aus Liegau Kreis Crossen, schwer verwundet, Schuß in den linken Arm. Grenadier Gottl. Rothe aus Ulbersdorf, Kreis Züllichau, schwer verwundet, Schuß in die Backe. Grenadier Joh. Joachim Freitag aus Spiegelhagen, Kreis West-Priegnitz, schwer verwundet, Schuß in den Rücken. Grenadier Rudolph Julius Rindermann aus Mengelrode, Kreis Heiligenstadt, schwer verwundet, Schuß in die Schulter. Grenadier Friedrich Carl Ludewig aus Lauchau, Kreis Querfurt, schwer verwundet, Schuß in den linken Arm. Grenadier Eduard Engelmann aus Seier, Kreis Sangerhausen, schwer verwundet, Schuß in die Brust. Gefreiter Eduard Wobarg aus Berlin, leicht verwundet, Schuß in die rechte Schulter und ins linke Bein. Beim Truppentheil. Gefreiter Friedrich August Brode aus Nehlitz, Saalkreis, leicht verwundet, Schuß in den linken Oberschenkel. Beim Truppentheil. 3. Compagnie. Gefreiter Christoph Tegge aus Siedenlangenbeck, Kreis Salzwedel, todt, Kartätschschuß in den Kopf. Grenadier Johann Carl Mattigk aus Niernitsch, Kreis Guben, todt, Granatschuß in den Kopf und in die Brust. Grenadier August Adolph Jähnert aus Zeitz, Kreis Eilenburg, todt, Kartätschschuß in den Kopf. Grenadier Joh. Aug. Ferd. Engler aus Ulbersdorf. Kreis Züllichau, todt, Granatschuß in den Kopf. Grenadier Gustav Friedr. Wilh. Müller II. aus Seese, Kreis Calau, todt, Granatschuß in den Unterleib. Grenadier Georg Jakob Otto Block aus Berlin todt, Schuß in den Unterleib. Gefreiter Johann Friedrich Thiele aus Tornow, Kreis Landsberg, schwer verwundet. Schuß in Arm und Hand. Gefreiter Christian Fiebermann aus Burg, Kreis Cottbus, schwer verwundet, Schuß in den Unterleib. Grenadier Johann Willmar Otto Wichtrich aus Henningsleben, Kreis Langensalza, schwer verwundet, Schuß in den rechten Oberarm. Grenadier Franz Julius Moßhammer aus Berlin, schwer verwundet, Schuß in den Kopf. Grenadier Christ. Andr. Müller aus Schönhausen a. E., Kreis Jerichow, schwer verwundet durch Granatsplitter im Rücken. Grenadier Johann Friedr. Görsch aus Beesen, Kreis Lebus, vermißt. Grenadier Gotth. Erdmann Helm aus Räther, Saalkreis, leicht verwundet, Kontusion an der rechten Schulter durch Granatsplitter. Grenadier Carl Friedrich Heinrich Franke aus Augustfelde, Kreis Prenzlau, leicht verwundet, Kontusion an der linken Schulter. 4. Compagnie. Grenadier Ernst Franz Wahl aus Wilmersdorf, Kreis Teltow, todt, Schuß durch den Kopf. Grenadier Joseph Dunkelberg aus Magdeburg, schwer verwundet, Schuß durch den Unterleib. Grenadier Joh. Friedr. Aug. Rossius aus Weißenseehaus, Kreis Angermünde, schwer verwundet, Schuß durch die Wade. Grenadier Carl Friedr. Wilh. Wind aus Steinburg, Kreis Eckartsberga, leicht verwundet, Prellschuß am Arm. Grenadier Friedr. Wilh. Frädrich, genannt Riedecke, aus Neu-Holland, Kreis Nieder-Barnim, schwer verwundet, Schuß in die Wade.

Garde-Füsilier-Regiment. 7. Compagnie. Füsilier Meyer, Bursche des Lieutenants v. Müller, todt, Schuß durch den Unterleib.

4. Garde-Regiment zu Fuß. 5. Compagnie. Portepee-Fähnrich Carl Maria Victus Richter aus Porazyn, Kreis Buk, leicht verwundet, Streifschuß am linken Oberschenkel. Bei der Compagnie. Sergeant Carl Jakob Schulze aus Bacharach, Kreis St. Goar, leicht verwundet, Streifschuß an der linken Hand und dem linken Arm. Bei der Compagnie. Grenadier Christian Friedrich Wilhelm Sack aus Liepe, Kreis Angermünde, leicht verwundet, Streifschuß am linken Ohr. Bei der Compagnie. Grenadier Johann Friedr. Wilh. Schulz aus Sonnenburg, Kreis Sternberg, leicht verwundet, Streifschuß an der rechten Hand. Bei der Compagnie. Grenadier Friedrich Wilhelm Wendland aus Arnswalde, todt, drei Kartätschschüsse. Grenadier Johann Hermann Dubig aus Herzberg, Kreis Schweinitz, todt, Schuß durch den Leib. Sergeant Friedrich Wettstedt aus Bendelin, Kreis Westpriegnitz, leicht verwundet, Streifschuß am Nacken. Unteroffizier Friedr. Aug. Stübner aus Krusemark, Kreis Magdeburg, leicht verwundet, Schuß durch die linke Wade. Grenadier Joh. Wilh. Höft aus Thorn, schwer verwundet, Schuß durch den linken Unterarm. Grenadier Joh. Friedrich Janenz aus Laaslich, Kreis West-Priegnitz, schwer verwundet, Schuß durch die Rippen und den linken Oberarm. Gefreiter Gottlieb Rothe aus Lieberose, Kreis Lübbeu, schwer verwundet, Schuß in die Brust. 2 Compagnie, attachirt der 4. Compagnie. Grenadier Böttcher aus Pläne, Kreis Crossen, leicht verwundet, Schuß ins Bein. 5. Compagnie. Grenadier Johann Heinrich Paulenz aus Kolonie Burg, Kreis Cottbus, leicht verwundet, Kontusion am linken Schulterbein durch Granatsplitter. Beim Truppentheil. 6. Compagnie. Grenadier Friedr. Wilh. Kleemann aus Darmietzel, Kreis Königsberg, todt, durch einen Granatschuß. Grenadier Friedr. Wilh. Meyer II. aus Barleben, Kreis Wolmirstedt, todt, durch einen Granatschuß. Grenadier Adolph Salomon aus Quedlinburg, Kreis Aschersleben, schwer verwundet, Zerschmetterung eines Fußes und starke Beschädigung des andern durch eine Granate. Gefreiter Friedr. Wilh. Richter aus Friedland, Kreis Lübben, schwer verwundet, Zerschmetterung des linken Oberschenkels durch Granate. Grenadier August Zerbe aus Kainscht, Kreis Meseritz, schwer verwundet, durch Granatsplitter an der linken Ferse. Gefreiter Ernst Louis Hennig aus Zelz, Kreis Sorau, leicht verwundet, Quetschung des Nasenbeins durch Granatsplitter. Grenadier August Eduard Bielke aus Oberschmon, Kreis Querfurt, schwer verwundet, Kontusion des Schädels durch Granatsplitter. Unteroffizier Carl Friedr. August Kessel aus Goldlauter, Kreis Schleusingen, leicht verwundet, Schuß durch die Wade. Grenadier Gustav Albert Jüterbogk aus Berlin, leicht verwundet, Verletzung sämmtlicher Finger der rechten Hand. Grenadier Ferdinand Rumpf aus Berlin, leicht verwundet, Schrammschuß am Nacken. Grenadier Johann Friedr. Schumann aus Dörstewitz, Kreis Merseburg, leicht verwundet, Schrammschuß am Oberschenkel. Grenadier Carl August Ilius aus Carlshof, Kreis Ober-Barnim, leicht verwundet, Schrammschuß am Hodensack durch Granatsplitter. Beim Truppentheil. Grenadier August Friedr. Lubach aus Ortwig, Kreis Lebus, leicht verwundet, Schrammschuß an zwei Fingern. Beim Truppentheil. Grenadier Johann Christ. Albrecht Hartmann aus Treppendorf, Kreis Lübben, leicht verwundet, Schrammschuß an der Wade. Beim Truppentheil. 7. Compagnie. Unteroffizier Friedrich Krüger aus Kahrstedt, Kreis Salzwedel, schwer verwundet, Schuß in die Schulter und Brusthöhle durch Granatsplitter. 8. Compagnie. Grenadier Johann Carl Joseph Neumann aus Kölmchen, Kreis Freistadt, schwer verwundet, Schuß ins rechte Knie. Grenadier Joseph Krebs aus Rohrberg, Kreis Heiligenstadt, schwer verwundet, am linken Bein durch Granatsplitter. Grenadier Carl Julius Kerschke aus Hammer, Kreis Sternberg, schwer verwundet, am rechten Arm und der rechten Hüfte durch Granatsplitter. Grenadier Christian Brück aus Vierbesborn, Kreis Priem, schwer verwundet, Schuß durch beide Unterschenkel. Grenadier Joh. Friedr. Wilh. Friedrich aus Reitwein, Kreis Lebus, leicht verwundet, Schuß durch den rechten Oberschenkel. Grenadier Friedr. Carl Mund aus Rora, Kreis Nordhausen, schwer verwundet, Schuß durch den linken Unterarm und Leib. Unteroffizier Joh. Joseph. Aug. Bienert aus Kühnau, Kreis Nimptsch, leicht verwundet, Kontusion der linken Schulter durch Granatsplitter. Beim Truppentheil. Grenadier Carl Fischer aus Hermenau, Kreis Militzsch, leicht verwundet, Kontusion am rechten Arm durch Granatsplitter. Beim Truppentheil. Seconde-Lieutenant Baron de la Motte-Fouqué aus Berlin, leicht verwundet, Kontusion am linken Unterschenkel. Beim Truppentheil. 2. Compagnie. Hauptmann v. Krosigk aus Merseburg, leicht verwundet, Kontusion des Unterschenkels. Beim Truppentheil.

3. Garde-Grenadier-Rgt (Königin-Elisabeth). 1. Comp. Grenadier Rob. Knoll aus Gr. Kreibel, Kreis Wohlau, todt, 2 Gewehrschüsse durch den Kopf. Unteroffizier Paul Wiedermann aus Zobten, Kreis Schweidnitz, schwer verwundet, Schuß ins Knie. Grenadier August Jacob aus Dahsau, Kreis Wohlau schwer verwundet, Schuß durch den Oberschenkel. Grenadier Wilhelm Bubach aus Guben, schwer ver-

wundet, Schuß ins Kreuz und in die Brust. Grenadier Joseph Nimptsch aus Zabrze, Kreis Beuthen O.-S., schwer verwundet, Schuß durch beide Oberschenkel. Grenadier August Kirchner aus Schildau, Kreis Schönau, schwer verwundet, Schuß durch die rechte Hand. Grenadier Stanislaus Debczynski aus Posen, schwer verwundet, Schuß in den Unterschenkel. Grenadier Heinrich Wende aus Rawicz, Kreis Kröben, schwer verwundet, Schuß ins Schienbein. Grenadier Anton Herden aus Mittelsteine, Kreis Neurode, schwer verwundet, linke Unterarm abgeschossen. Gefreiter Antou Jussek aus Belschnitz, Kreis Ratibor, schwer verwundet, Schuß in den linken Oberschenkel. Grenadier Andreas Gatis aus Chrostek, Kreis Lublinitz, schwer verwundet. Streifschuß am Kopf. Grenadier Friedrich Fuhrmann aus Breslau, vermißt. Grenadier Johann Dachowski aus Clobeck, Kreis Adelnau, vermißt. Grenadier Heinrich Lehmann aus Baudelndorf, Kreis Bunzlau, vermißt. Grenadier Franz Wovcieszak aus Kosmin, Kreis Krotoschin, leicht verwundet, Kontusion im Rücken durch Gewehrschuß. Beim Truppentheil. Grenadier Herrmann Baum aus Leubeln, Kreis Wohlau, leicht verwundet, Verstauchung des rechten Fußes. Grenadier Friedrich Stolpe aus Gutehoffnung, Kreis Pleschen, leicht verwundet, Verstauchung des rechten Fußes. Hauptmann Otto Wilhelm Heinrich v. Bancels aus Draulitten, Kreis Pr.-Holland, leicht verwundet, Kontusion an der linken Schulter durch Gewehrschuß. Grenadier Friedrich Kaufmann aus Ober-Wilkau, Kreis Namslau, leicht verwundet, Kontusion am Hinterkopf durch Gewehrschuß. Grenadier Johann Bonk aus Ciessowo. Kreis Lublinitz, leicht verwundet, Prellschuß am rechten Unterschenkel. Grenadier Paul Nowak aus Merkow, Kreis Schildberg, leicht verwundet, Bajonettstich am rechten Auge. Grenadier Heinrich Babock aus Langewaldau, Kreis Liegnitz, leicht verwundet, Verwundung am Mittelfinger der rechten Hand. Grenadier Stanislaus Picha aus Nieder-Larisk, Kreis Pleß, leicht verwundet, Kontusion am linken Knie durch Gewehrschuß. Grenadier Gustav Hänel aus Grund, Kreis Waldenburg, leicht verwundet, leichte Verletzung am kleinen Finger der rechten Hand. Grenadier Julius Neumann aus Schottkau, Kreis Breslan, leicht verwundet, Verrenkung des linken Armes. 3. Compagnie. Hauptmann Friedrich v. Stwolinski aus Frankfurt a. d. O., todt, Schuß in den Hinterkopf. Seconde-Lieutenant Ernst v. Regelein aus Heinzendorf, Kreis Guhrau, todt, Schuß in die Brust. Unteroffizier Alois König aus Wamsen, Kreis Ohlau, todt, Schuß in die linke Brust. Grenadier Joseph Pohl aus Ober-Rauden, Kreis Neurode, schwer verwundet, Schuß in den Leib. Johanniter-Lazareth in Nübel. Grenadier Ernst Kaufmann aus Peisterwitz, Kreis Ohlau, todt, Schuß in den Kopf. Grenadier Martin Nimtz aus Mühlrose, Kreis Rothenburg, todt. Grenadier Joseph Szymoniak aus Strzylce, Kreis Kröben todt. Schuß in den Kopf. Sergeant Karl Zimmer aus Mittel-Sohra. Kreis Görlitz, leicht verwundet, Prellschuß im Rücken. Unteroffizier Friedrich Grupe aus Lindstedter Horst, Kreis Gardelegen, leicht verwundet, Schuß in die Hand. Gefreiter Samuel Scholz aus Neu-Schmollen, Kreis Oels vermißt. Hornist Karl Wittig aus Ostrichen, Kreis Lauban, schwer verw. Schuß durch die Backe. Gren. Ernst Joachim aus Kladau, Kreis Glogau, leicht verw. Schuß in den Arm. Gren. Joh. Richter aus Werdeck Kreis Rothenburg, leicht verw. Streifschuß. Gren. Matheus Charnetzky aus Dehoyitz, Kreis Rybnik, schwer verw. Schuß ins Kinn Grenadier Ernst Rauhut aus Przybin, Kreis Fraustadt, schwer verwundet, Schuß durch den linken Unterschenkel. Grenadier Johann Carl Schulz aus Ludwina, Kreis Pleschen, vermißt. Grenadier Anton Stephanowki aus Ottock, Kreis Neustadt, leicht verwundet. Schuß in den Arm. Grenadier August Nowak I. aus Mörschelwitz, Kreis Schweidnitz, vermißt. Grenadier Kaspar Kaliwoda aus Roßberg, Kreis Beuthen vermißt. Grenadier Carl Wünsch aus Zwecka, Kreis Lauban, schwer verwundet, Schuß in den rechten Fuß und linken Arm. Grenadier Wilh. Liersch aus Pridemus, Kreis Glogau, vermißt. Grenadier Philipp Mroß aus Rogau, Kreis Cosel, leicht verwundet, Streifschuß am Unterschenkel. Grenadier Paul Raschak aus Jasgulky, Kreis Adelnau, schwer verwundet, am rechten Oberschenkel. Grenadier Johann Thurz aus Ludgierzowicz, Kreis Ratibor, schwer verwundet, Schuß in den Arm. Grenadier Franz Kossubeck aus Lobkowitz, Kreis Neustadt, leicht verwundet, Schuß an der Hand. Grenadier Karl Wiedemann aus Deutsch-Lauden, Kreis Strehlen, leicht verwundet, Streifschuß am linken Oberarm. Grenadier Franz Biezens aus Rickers Kreis Glatz, schwer verwundet, 2 Schüsse in den linken Unterschenkel Grenadier Albert Wiesnowski aus Miechowitz, Kreis Beuthen, vermißt. Grenadier Wilhelm Mentzel aus Kontop Kreis Grünberg, leicht verwundet, Schuß in den Fuß. Grenadier Johann Jankawiak aus Drzimchewo, Kreis Croeben, vermißt. Gefreiter Karl August Enders aus Günthersdorf, Kreis Bunzlau, leicht verwundet, Kontusion an der Nase. Beim Truppentheil. 5. Compagnie. Grenadier Christian Melzer aus Pluganice, Kreis Schildberg, schwer verwundet, Schuß durch den linken Oberschenkel. Lazareth Nübel. Grenadier Reinh. Haehnel aus Rückertsdorf, Kreis Sprottau, leicht verwundet, Schuß durch den Unterschenkel. Lazareth Nübel. Grenadier Theod. Leier aus Stolzenau, Kreis Glatz, leicht verwundet, Schuß

durch den rechten Oberschenkel. Lazareth Nübel. Gefreiter Franz Procksch aus Bobrownich, Kreis Ratibor, leicht verwundet, Kontusion am Knie. Beim Truppentheil. Grenadier Wilhelm Stieff aus Krausendorf, Kreis Landshut, leicht verwundet, Kontusion am Knie. Beim Truppentheil. Grenadier Carl Siemon aus Cobylin, Kreis Krotoschin, leicht verwundet, Kontusion am Unterschenkel durch Gewehrschuß. Beim Truppentheil, 6. Compagnie. Grenadier Heinrich Vorhammer aus Siegersdorf, Kreis Hainau, schwer verwundet, Zerschmetterung des linken Arms. Lazareth Nübel.

4. Garde-Grenadier-Regiment Königin Augusta. 1. Bataillon. Major und Bataillons-Commandeur Fritz von Beeren, todt, Schuß in den Unterleib. 4. Compagnie. Sergeant Wilhelm Lintner aus Kirschberg, Kreis Arnsberg, todt, Schuß durch den Kopf. 1. Compagnie. Gefreiter Wilhelm Schmitz aus Altdorf, Kreis Jülich, todt, Schuß durch den Kopf. Gefreiter Johann Wilhelm Grob aus Plitschardt, Kreis Aachen, todt, Schuß durch den Kopf. 4. Compagnie. Grenadier Wilhelm Pau aus Recken, Kreis Cleve, todt, Schuß durch die Brust. 1. Compagnie. Grenadier Heinrich Huisken aus Hönnepel, Kreis Cleve, schwer verwundet, Schuß durch den Hinterkopf, Lazareth Broacker. Gefreiter Theodor Herrmann Schürmann aus Ahlen, Kreis Beckum, schwer verwundet, Schuß quer durchs Gesicht. Grenadier Joh. Mathias Stockhausen aus Lank, Kreis Crefeld, schwer verwundet, Schuß in die Schulter und den Fuß. Grenadier Heinrich August Schroeder I. aus Lügde, Kreis Höxter, schwer verwundet, Schuß in den linken Unterarm. Gefreiter Friedrich Siebe aus Bölage, Kreis Lübbecke, schwer verwundet, Schuß in das linke Knie. Grenadier Adam Wildberger aus Offenbach, Kreis St. Wendel, schwer verwundet, Schuß in den rechten Fuß. Gefreiter Peter Joseph Schmitz II. aus Ahrweiler, leicht verwundet, Streifschuß an der rechten Schulter. Grenadier Ludwig Wieging aus Neuenkirchen, Kreis Steinfurt, leicht verwundet, Schuß in den linken Fuß. Grenadier Johann Joseph Föhr aus Hatzenport, Kreis Mayen, leicht verwundet, Streifschuß am linken Fuß. Grenadier Nicolaus Roth aus Neu Forweiler Kreis Saarlouis, leicht verwundet, Streifschuß am linken Fuß. Grenadier Gottfried Hüllen aus Hargarten, Kreis Prüm, leicht verwundet, Streifschuß am Hinterkopf. Beim Truppentheil. Lazarethgehülfe Peter Wilhelm Küppers aus Düren, leicht verwundet, Kontusion am rechten Fuß durch Granatsplitter. Beim Truppentheil. 4. Compagnie: Sergeant Hubert Müller aus Quadrath, Kreis Bergheim, leicht verwundet, Schuß durch das rechte Unterbein. Gefreiter Anton Krämer aus Pirzenthal, Kreis Altenkirchen, leicht verwundet, Schuß durch die linke Hand. Grenadier, Johann Klein aus Burbach, Kreis Saarbrücken, leicht verwundet, Schuß durch das linke Unterbein. Grenadier Joh. Hermann Bußmann aus Suderwich, Kreis Recklinghausen, leicht verwundet durch Granatsplitter an der linken Brustseite. Grenadier Friedr. Ferd. Muddermann aus Darup, Kreis Coesfeld, leicht verwundet, Schuß in den linken Oberschenkel. Grenadier Peter Port aus Sauscheid, Kreis Trier, leicht verwundet, Kontusion am rechten Unterbein. Beim Truppentheil. 5. Compagnie: Hauptmann v. Gliszczynski, leicht verwundet, Schuß durch den rechen Oberarm. Johanniter-Lazareth Nübel. Lieutenant v. Rabeau, schwer verwundet, Schuß durch die Brust.-Starb am 30. April im Lazareth zu Nübel. Lieutenant v. Stangen, leicht verwundet Streifschuß an der rechten Brust. Sergeant Oskar Lindau aus Berlin, leicht verwundet, Schuß durch den Oberschenkel. Unteroffizier Heinrich Peter Forneberg aus Fischbach, Kreis Altenkirchen, leicht verwundet, Schuß durch den Unterschenkel. Unteroffizier Peter Siebenborn aus Bitzingen, Kreis Saarburg, leicht verwundet, Schuß durch den Oberschenkel. Gefreiter Bernhard Heinrich Merten aus Ascheberg, Kreis Lüdinghausen, leicht verwundet, Schuß durch den Unterschenkel. Gefreiter Joh. Bernhard Altenau aus Füchtorf, Kreis Münster, leicht verwundet, Schuß durch den Unterschenkel. Gefreiter Bernhard Schäfer aus Wittlich, Kreis Trier, leicht verwundet, Streifzug am rechten Ellenbogen. Grenadier Nicolaus Faaß aus Perl, Kreis Saarburg, schwer verwundet, Schuß durch beide Kniegelenke. Grenadier Wilh. Heinr. Mühlen aus Rheydt, Kreis Gladbach, schwer verwundet, Schuß durch Backe und Kinn. Grenadier Matthias Müller I. aus Torfern, Kreis Saarburg, leicht verwundet, Schuß durch die Hand. Grenadier Edmund Bauchmüllet aus Merken, Kreis Düren, leicht verwundet, Schuß durch den Oberschenkel. Grenadier Peter Joseph Rachowitz aus Herzogenrath, Kreis Aachen, leicht verwundet, Schuß durch den Unterschenkel: Grenadier Carl Robert Hirtz aus Burscheidt, leicht verwundet, Streifschuß am Hals. Grenadier Joh. Math. Vogelsang aus Blonderath, Kreis Erkelenz, leicht verwundet. Schuß durch den linken Unterarm. Grenadier Mathias Langer aus Elzenborn, Kreis Malmedy, leicht verwundet, Streifschuß am Kopf. Grenadier Bernh. Joseph Schmitz III., aus Birgden, Kreis Geilenkirchen, todt. Grenadier Michael Zilliken aus Cochem, Kreis Coblenz, todt, Schuß durch den Kopf. Grenadier Michael Hockertz aus Hollnich, Kreis Prüm, todt, Schuß durch die Brust. Grenadier Johann Hilt aus Niederaltdorf, Kreis Saarlouis, todt, Schuß durch den Kopf. 8. Compagnie: Bursche des Lieutenants v. Oidtmann, Grenadier Johann Mühlpfarth aus Tietz, Kreis Jülich, leicht

verwundet, Schuß durch den Unterschenkel. 5. Compagnie: Grenadier Jacab Gans aus Hinderhausen, Kreis Malmedy, leicht verwundet, Streifschuß am Oberschenkel. Beim Truppentheil. Grenadier Wilhelm Fischer aus Calcar, Kreis Cleve, leicht verwundet, Streifschuß am Hüftgelenk. Beim Truppentheil. Grenadier Heinrich Lochem aus Belleveaux, Kreis Malmedy, leicht verwundet, Streifschuß an der Ferse. Beim Truppentheil. 11. Compagnie: Unteroffizier Ernst Frost aus Friedeberg, todt, Schuß durch den Kopf. Füsilier Ludwig Fimpeler aus Einsen, Kreis Recklinghausen, todt, Schuß durch die Brust. Füsilier Heinrich Anton Middecke aus Ratingen, Kreis Düsseldorf, todt, Schuß durch den Kopf. Füsilier Carl Kligge aus Paderborn, schwer verwundet, Schuß ins Gesicht. Lazareth Büffelkoppel. Füsilier Peter Klein aus Barmen, schwer verwundet, Schuß in Brust und Arm. Lazareth Büffelkoppel. Füsilier Hermann Pörtner aus Waldorf, Kreis Herford, leicht verwundet, Schuß in den Arm. Lazareth Büffelkoppel. Füsilier Gottfried Schlieker aus Lügde, Kreis Höxter, schwer verwundet, Schuß in die Schulter. Lazareth Büffelkoppel. Füsilier Heinrich Thanscheid aus Uerdingen, leicht verwundet, Schuß in die Schulter. Lazareth Büffelkoppel. Füsilier Arnold Timp aus Borth, Kreis Moers, leicht verwundet, Streifschuß an der Wange. Lazareth Büffelkoppel. Füsilier Hermann Rawe aus Unna, Kreis Hamm, schwer verwundet, Schuß in den Arm. Lazareth Büffelkoppel. Füsilier Heinrich v. d. Heydt aus Mühlheim a. d. R., Kreis Duisburg, leicht verwundet, Streifschuß an Arm und Brust. Lazareth Büffelkoppel. Füsilier Wilhelm Schmidt aus Heyde, Kreis Altena, schwer verwundet, Schuß in den Unterleib. Lazareth Büffelkoppel. Füsilier Friedrich Henderkott aus Barmen, leicht verwundet, Streifschuß am Arm. Lazareth Büffelkoppel. Gefreiter Johann Nöldemann aus Lackhausen, Kreis Rees, schwer verwundet. Schuß ins Gesicht. Lazareth Büffelkoppel. Füsilier Johann Wickendick aus Gesecke, Kreis Lippstadt, schwer verwundet, Schuß in die Brust Lazareth Büffelkoppel. Füsilier Johann Friesen aus Waldniel, Kreis Kempen, schwer verwundet, Schuß in den Arm. Lazareth Büffelkoppel. Füsilier Daniel Schlingensiepen aus Elberfeld, leicht verwundet, Schuß in die Wade, Lazareth Büffelkoppel. Füsilier Ferdinand Flohr aus Wülfrath, Kreis Elberfeld, schwer verwundet, Schuß in den Arm und Fuß. Lazareth Büffelkoppel. Füsilier Ferdinand Hüssing aus Elberfeld, leicht verwundet, Schuß in die Wade. Beim Truppentheil. Hornist Wilhelm Ortmann aus Wesel, Kreis Rees, leicht verwundet, Schuß in die Wade. Beim Truppentheil.

Garde-Artillerie Brigade. 1. Fest.-Comp.: Obergefreiter Friedrich Müller aus Ermsleben, Kreis Aschersleben, schwer verwundet. 4pfd. Batterie: Unteroffizier Max Theodor Heinrich Hoffmann aus Berlin leicht verwundet, leichte Verletzung des Oberschenkels durch ein Sprengstück. Kanonier Martin Schacht aus Gronau, Kreis Heilsberg, todt, Sprengstück einer Granate in den Kopf.

2. Festungs-Compagnie: Gefreiter Ferdinand Schwichtenberg aus Zanow, Kreis Schlawe, leicht verwundet in der linken Hüfte und am rechten Fuß, Lazareth Stenderup. Kanonier Ernst Julius Giletzke aus Neustettin, Kreis Birnbaum, vermißt. Soll verwundet sein.

Leib-Grenadier-Regiment (1. Brandenburgisches) Nr. 8. 1. Compagnie. Grenadier Karl August Beiersdorff aus Sellin, Kreis Königsberg, Todt. Granatschuß durch den Kopf. Grenadier Emil Louis Richard Till aus Frankfurt a. O. Schwer verwundet. Verlust der rechten Hand. Unteroffizier August Ernst Michaelis aus Muschten, Kreis Züllichau. Leicht verwundet. Streifschuß am rechten Fuß. Grenadier Gustav Robert Tappert aus Lichtenow, Kreis Friedeberg. Leicht verwundet. Streifschuß am Fuß. Grenadier Johann Friedrich Wilhelm Wendt aus Pitzerwitz, Kreis Soldin. Leicht verwundet. Durch Granatsplitter an beiden Füßen. 2. Compagnie. Gefreiter August Friedrich Wilhelm Stresow aus Simonsdorff, Kreis Soldin, Leicht verwundet. Streifschuß am rechten Fuß. Grenadier Heinrich Hülsmann aus Berlin. Vermißt. 3. Compagnie. Gefreiter Ludwig Grünenthal aus Schwedt a. O., Kreis Angermünde. Schwer verwundet. Granatstücke durch beide Füße. Grenadier Herrmann Poginski aus Krampkewitz, Kreis Lauenburg, leicht verwundet, Streifschuß an der Oberlippe. Hornist Ludwig Braatz aus Müncheberg, Kreis Lebus, vermißt. 4. Compagnie. Grenadier Herrmann Storbeck aus Salzwedel, leicht verwundet, Schuß durch den Oberschenkel. Grenadier Wilhelm Bolfraß aus Kolow, Kreis Lebus, vermißt. 5. Compagnie. Grenadier Karl Hintze aus Dechsel, Kreis Landsberg, leicht verwundet, Streifschuß über die Nase. Grenadier Karl Schwanz aus Warnitz, Kreis Königsberg, leicht verwundet, Streifschuß am Fuß. 9. Compagnie. Hauptm. v. Seidlitz aus Schermeisel, leicht verwundet, Streifschuß am Vorderkopf. Lazareth Flensburg. Premier-Lieutenant Stoeckel vom Coburgischen Infanterie-Regiment, schwer verwundet, Schuß durch Brust und Hals. Lazareth Nübel. Seconde-Lieutenant Schultze vom 1. Bataillon 8. Landwehr-Regiments, Schuß durch den Oberschenkel. Gestorben im Lazareth Nübel. Unteroffizier August Schroeder aus Alt-Garz, Kreis Ruppin, schwer verwundet, Schuß durch den Kopf. Lazareth Nübel. Unteroffizier Friedrich Buchholz aus Gottschimmer-Bruch, Kreis Friedeberg, schwer verwundet, Zerschmetterung der rechten

Hand, Lazareth Flensburg. Unteroffizier August Grewatsch aus Modderphul, Kreis Landsberg, leicht verwundet, Schuß durch die Schulter. Lazareth Flensburg. Unteroffizier Ernst Schwan aus Sonnenburg, Kreis Sternberg, leicht verwundet, Schuß durch den Oberschenkel und linken Unterarm. Lazareth Broacker. Unteroffizier Karl Wutzdorff aus Woldenberg, Kreis Friedeberg, todt, Schuß durch die Brust. Füsilier Julius Klatt aus Segenfelde, Kreis Friedeberg, schwer verwundet, Schuß durch den Oberschenkel und den Arm. Lazareth Stenderup. Füsilier Gottlieb Müller III. aus Cossar, Kreis Crossen, todt, Schuß durch den Kopf. Gefreiter August Paulitz aus Grunow, Kreis Lübben, todt, drei Schüsse durch den Kopf. Füsilier Christian Fröhlich aus Alt-Mahlisch, Kreis Lebus, todt, Schuß durch die linke Brust. Füsilier Paul Müller IV. aus Berlin, todt, Schuß durch die Brust. Füsilier Julius Walter aus Fichtwerder, Kreis Soldin, todt, Schuß durch den Unterleib. Hornist August Korn aus Landsberg, todt, Schuß durch den Kopf. Füsilier Friedrich Strehlow II. aus Wepritz, Kreis Landsberg, todt, Schuß durch die Brust. Gefreiter August Kosan aus Alt-Kirschbaum, Kreis Sternberg, vermißt. Gefreiter Friedrich Schwarz aus Wepritz, Kreis Landsberg, todt, Schuß durch die Brust. Füsilier Friedrich Bensch aus Landsberg, todt, Schuß durch die Brust. Füsilier Karl Krüger II. aus Zechin, Kreis Lebus, schwer verwundet, Bajonettstich durchs Knie. Lazareth Stenderup. Füsilier Henning aus Berlin, schwer verwundet, Schuß durch den Unterleib. Lazareth Stenderup. Füsilier Karl Scheppe aus Henzendorf, Kreis Guben, leicht verwundet, Schuß am linken Fuß Lazareth Flensburg. Füsilier Rudolph Mühlmeister aus Pollychener Holländer, Kreis Landsberg, leicht verwundet, Schuß durch die Hand. Lazareth Flensburg. Füsilier Friedrich Hamann aus Silberberg, Kreis Arnswalde, schwer verwundet, Schuß durch den rechten Oberschenkel. Lazareth Stenderup. Füsilier Heinrich Hellmer aus Frankfurt a. O., schwer verwundet, Schuß durch den linken Oberarm. Lazareth Broacker. Gefreiter Michael Schulz aus Hermsdorf, Kreis Friedeberg, todt, Schuß durch die Brust. Füsilier Louis Christopher aus Stettin, leicht verwundet, Streifschuß am Knie. Lazareth Flensburg. Füsilier Brust aus Neu-Haferwiese, Kreis Friedeberg, schwer verwundet, Schuß durch den Oberschenkel. Lazareth Stenderup. Gefreiter Ernst Michel aus Klausdorf, Kreis Soldin, leicht verwundet, Schuß an der Schulter. Lazareth Flensburg. Füsilier Wilh. Bergener aus Eglofstein, Kreis Landsberg, schwer verwundet, Schuß durch den Unterleib. Lazareth Broacker. Füsilier Friedrich Schulz X. aus Balz, Kreis Landsberg, schwer verwundet, Schuß in die Brust. Lazareth Broacker. Füsilier Christian Schulz V. aus Platkow, Kreis Lebus, leicht verwundet, Schuß durch die Hand. Lazareth Flensburg. Füsilier Julius Petke aus Radorf, Kreis Landsberg, schwer verwundet, Schuß durch den Oberleib. Lazareth Stenderup. Füsilier Karl Badin aus Radorf, Kreis Landsberg, schwer verwundet, Schuß durch den Oberleib. Lazareth Stenderup. Füsilier Ferdinand Kerschke aus Hammer, Kreis Sternberg, leicht verwundet, Schuß durch den Fuß. Lazareth Flensburg. Füsilier Wilh. Kook aus Wolgast, Kreis Friedeberg, schwer verwundet, Schuß durch den Oberschenkel. Lazareth Broacker. Füsilier Johann Buchholz aus Woldenberg, Kreis Friedeberg, leicht verwundet, Schuß durch den Fuß. Lazareth Flensburg. Füsilier Karl Weber aus Landsberg, schwer verwundet, Schuß durch den Unterleib. Lazareth Stenderup. Füsilier Wilhelm Tesch aus Bernstein, Kreis Soldin, todt, Schuß durch den Kopf. Füsilier Ludwig Fabienke aus Antonietten-lust, Kreis Landsberg, leicht verwundet, Schuß in die Schulter. Lazareth Flensburg. Füsilier Wilhelm Bock aus Regenthin, Kreis Arnswalde, leicht verwundet, Schuß durch die Schulter. Lazareth Flensburg. Unteroffizier Leberecht aus Landsberg, leicht verwundet, Kontusion am linken Arm. Beim Truppentheil. Füsilier Brügge aus Berlin, leicht verwundet, Kontusion an der rechten Brustwarze. Beim Truppentheil.

10. Compagnie. Seconde-Lieutenant v. Rabenau, aus Gassen, Provinz Brandenburg, schwer verwundet, Schüsse durch den Rücken, die Brust und den linken Fuß. Starb im Lazareth zu Broacker am 28. April. Sergeant Wilhelm Vollack aus Neu-Anspach, Kreis Friedeberg, leicht verwundet, Streifschuß am rechten Schienbein. Lazareth Flensburg. Unteroffizier Karl Norikatis aus Landsberg a. W., leicht verwundet, Schuß in den rechten Oberschenkel. Lazareth Flensburg. Gefreiter Wilhelm Kraft aus Zielenzig, Kreis Sternberg, schwer verwundet, Schuß in die Brust und Hals. Lazareth Stenderup. Gefreiter Reinhard Karraß aus Kasel, Kreis Luckau, schwer verwundet, Schuß durch das rechte Knie. Lazareth Stenderup. Hornist Robert Neumann aus Massin, Kreis Landsberg, schwer verwundet, Schuß in den Unterleib. Lazareth Stenderup. Füsilier Herrmann Tröger aus Frankfurt a. O., leicht verwundet, Schuß in den linken Fuß. Lazareth Flensburg. Füsilier Friedrich Lehmann I. aus Zäperick, Kreis Königsberg N. M., schwer verwundet, Schuß in die linke Kniescheibe. Lazareth Broacker. Füsilier Karl Böttcher aus Cladow, Kreis Landsberg, leicht verwundet, Schuß in den linken Oberarm. Lazareth Flensburg. Füsilier Friedrich Kube aus Stolzenberg, Kreis Landsberg, schwer verwundet, Schuß durch die Brust. Lazareth Broacker. Füsilier Heinrich Gohlke aus Gurkow, Kreis Friedeberg, leicht verwundet, Schuß in die rechte Schulter. Lazareth

Flensburg. Füsilier Herrmann Hancke aus Wittenberg, todt, Schuß durch den Kopf. Füsilier Ferdinand Manthey aus Tucheband, Kreis Lebus, schwer verwundet, Schuß durch die Brust. Lazareth Broacker. Füsilier Friedrich Höhne aus Kienwerder, Kreis Lebus, todt, Schuß durch die Brust. Füsilier August Mertin aus Szymanowo, Kreis Kroeben, leicht verwundet, Schuß in die linke Hand. Lazareth Flensburg. Füsilier Karl Jänicke aus Königsberg N.-M., leicht verwundet, Schuß durch die rechte Hand. Lazareth Flensburg. Füsilier Heinrich Döhring aus Noben, Kreis Königsberg N.-M., leicht verwundet, Kontusion des rechten Daumens und Schlag durch ein Granatstück am Unterleib. Beim Truppentheil. 11. Compagnie: Feldwebel Wilhelm Michaelis aus Prenzlau, leicht verwundet, Streifschuß durch eine Kartätschkugel an der linken Seite des Halses. Beim Truppentheil. Vice-Feldwebel Johannes Meißner aus Friedrichsaue, Kreis Lebus, schwer verwundet, Schuß in den rechten Backenknochen. Lazareth Stenderup. Füsilier Karl Bandow aus Sonnenburg, Kreis Sternberg, schwer verwundet, Schuß in die innere Seite des linken Kniees. Lazareth Stenderup. Füsilier August Lenk aus Breslack, Kreis Guben, leicht verwundet, Streifschuß durch einen Granatsplitter an der Schulter. Im Revier. Füsilier Ferdinand Repke aus Ostrow, Kreis Sternberg, leicht verwundet, Streifschuß durch eine Flintenkugel an dem rechten Oberarm. Blieb activ. Unteroffizier Karl Wendland aus Landsberg a. d. W., vermißt. Füsilier Julius Arnstaedt aus Berlin, vermißt. 12. Compagnie: Premier-Lieutenant Sack aus Berlin, leicht verwundet, leichte Kontusion am linken Unterschenkel. Blieb aktiv. Füsilier August Gohlke aus Jurkow, Kreis Friedeberg, todt, Schuß durch den Kopf. Füsilier Ferdinand Keil aus Wepritz, Kreis Landsberg, todt, Schuß durch den Kopf. Füsilier Herrmann Buchholz aus Josephsruh, Kreis Chodziesen, todt, Schuß durch den Kopf. Sergeant Hugo Hoffmann aus Boitzenburg, Kreis Templin, schwer verwundet, Schuß durch den Unterleib. Lazareth Stenderup. Gefreiter Ludwig Mieklei aus Groß-Neuendorf, Kreis Lebus, schwer verwundet. Schuß durch's Kreuz. Lazareth Stenderup. Füsilier Friedrich Klingeberg aus Nordhausen, Kreis Königsberg, schwer verwundet, Schuß durch die Brust und den Arm. Lazareth Stenderup. Füsilier Wilhelm Badeke aus Blankenfelde, Kreis Königsberg, schwer verwundet, Schuß durch den Leib. Lazareth Stenderup. Füsilier Gottfried Weber II. aus Podelzig, Kreis Lebus, schwer verwundet, Schuß durch's Kreuz. Lazareth Stenderup. Gefreiter Gottlieb Wegner aus Steinhöfel, Kreis Friedeberg, leicht verwundet, Schuß in die Hand. Blieb aktiv. Füsilier Gustav Sell aus Zuetzer, Kreis Deutsch-Crone, leicht verwundet, Schuß durch den Fuß. Lazareth Flensburg. Füsilier Robert Höhne I. aus Ober-Gennin, Kreis Landsberg, leicht verwundet, Schuß durch die Hand. Lazareth Flensburg. Füsilier Wilhelm Gloede aus Nieder-Saaten, Kreis Königsberg, leicht verwundet, Schuß in den Fuß. Lazareth Flensburg. Gefreiter Karl Maertens aus Seelow, Kreis Lebus, schwer verwundet, Schuß durch die Hüfte. Lazareth Broacker. Füsilier Rudolph Wilke aus Templin, schwer verwundet, Schuß durch den Unterleib. Lazareth Broacker. Füsilier Ferdinand Budewitz aus Alt-Reetz, Kreis Königsberg, vermißt. Füsilier Johann Grunwald aus Braunsberg, schwer verwundet, Schuß durch den Leib. Lazareth Flensburg. Füsilier Theodor Rietz aus Nesselgrund, Kreis Soldin, leicht verwundet, Schuß in den Arm. Blieb aktiv. Füsilier Wilhelm Marquard aus Dragebruch, Kreis Friedeberg, vermißt. Füsilier August Schroeder II. aus Brenkenhoffsbruch, Kreis Friedeberg, leicht verwundet, Schuß in den Unterarm. Blieb aktiv. Füsilier Wilhelm Hennig aus Ruhnen, Kreis Lebus, schwer verwundet, Schuß in den rechten Fuß. Lazareth Broacker. Füsilier Friedrich Lehmann aus Borkow, Kreis Landsberg, vermißt. Gefreiter Karl Kruschke aus Neuenburg, Kreis Soldin, leicht verwundet, Streifschuß an der Schulter. Lazareth Flensburg. Füsilier Putzke aus Arnswalde, leicht verwundet, Schuß durch einen Finger der linken Hand. Lazareth Flensburg. Füsilier Stender aus Berlin, schwer verwundet, Schuß durch den Oberschenkel. Lazareth Stenderup. Füsilier Karl Schwartz aus Berg-Kolonie Gralow, Kreis Landsberg, schwer verwundet, Schuß durchs Gesicht. Lazareth Stenderup. Füsilier August Diehr aus Brand, Kreis Friedeberg, schwer verwundet, Schuß durch den Oberarm. Lazareth Stenderup. Füsilier Karl Semlin aus Golzow, Kreis Zauch-Belzig, schwer verwundet, Schuß ins Gesäß. Lazareth Stenderup. Füsilier Gottlieb Weidehoff aus Ratzdorff, Kreis Landsberg, leicht verwundet, Schuß durch die Finger. Lazareth Flensburg. Füsilier Franz Woitkowiak aus Mialla, Kreis Czarnikow, vermißt. Füsilier Friedrich Butzin aus Sellnow, Kreis Arnswalde, schwer verwundet, Schuß ins Gesäß. Lazareth Stenderup. Füsilier Robert Dolizoll aus Gleiwitz, leicht verwundet, Verrenkung des Fußes beim Erklettern der Pallisaden. Lazareth Flensburg. Brigade-Commandeur General-Major v. Raven, schwer verwundet, Zerschmetterung des rechten Fußes. Gestorben im Johanniter-Lazareth zu Nübel am 27. April.

1. Posensches Infanterie-Regiment Nr. 18. 4. Compagnie; Seconde-Lieutenant Graf v. Hardenberg I. aus Sorau, leicht verwundet, Kontusion am Kopf durch einen Granatsplitter. Seconde-Lieutenant Materne aus Posen, todt, durch einen Granatsplitter. 3. Compagnie: Seconde-Lieutenant Heineccius II.

aus Löwenberg, leicht verwundet, Schuß in den linken Unterschenkel. Lazareth Flensburg. Katholischer Militair-Geistlicher Hugo Simon aus Berlin, leicht verwundet, Kontusion am linken Knie. 1. Compagnie: Musketier Karl Stuebner aus Rüdersdorf bei Berlin, todt, vor Schanze 8, Gewehrschuß in das linke Auge, Musketier Johann Meychrzak aus Mechowo, Kreis Posen, todt, vor Schanze 8, Gewehrschuß in die rechte Brust. Musketier Kasimir Pajdziorek aus Brody, Kreis Buk, todt, vor Schanze 8, Gewehrschuß in den Unterleib. Musketier Johann Grazlewicz aus Skrzyki, Kreis Schrimm, leicht verwundet, Gewehrschuß in die rechte Schulter. Lazareth Stenderup. Musketier Gustav Nitschke aus Posen, leicht verwundet, Prellschuß auf den linken Fuß. Lazareth Stenderup. Musketier Febisch Elias aus Schwersenz, Kreis Posen, leicht verwundet, Prellschuß auf die linke Hand. Beim Truppentheil. 2. Compagnie: Sergeant Franz Wieloch aus Chludowo, Kreis Posen, leicht verwundet, Schuß durch die linke Oberhand. Beim Truppentheil. Gefreiter Kaspar Jankowski aus Neu Wisocko, Kreis Posen, leicht verwundet, Streifschuß am linken Ohr und Hinterkopfe. Beim Truppentheil. Tambour Wilhelm Schiller aus Wioska, Kreis Bomst, schwer verwundet, Schuß durch die rechte Backe und die Schläfe. Musketier Julius Schrinner aus Hummel, Kreis Liegnitz, schwer verwundet, Schuß durch die linke Schulter und den Rücken. Musketier Samuel Stabach aus Karge, Kreis Bomst, todt. Musketier Blasius Preuß aus Buk, Kreis Kosten, schwer verwundet, Schuß durch den linken Arm. Lazareth Düppel. Musketier Martin Konieczka aus Ujazdek, Kreis Buk, schwer verwundet, Streifschuß am Kopfe. Musketier Valentin Dybisbanski aus Buk, leicht verwundet, Schuß in die Hüfte. Lazareth Apenrade. Musketier Stanislaus Krzyzaniak aus Klein-Gay, Kreis Samter, leicht verwundet, Schuß durch die linke Backe. 3. Compagnie: Gefreiter Carl Jachmann, aus Kaltenborn, Kreis Guben, leicht verwundet, Streifschuß am Gesäß. Gefreiter Georg Mackowiak aus Dembice, Kreis Schroda, schwer verwundet, Schuß durch den Kopf. Gefreiter Karl Schöneich aus Backwitz, Kreis Bomst, schwer verwundet, Schuß durch die linke Brust und den Unterleib. Gefreiter Martin Mryczynski aus Bawiordek, Kreis Schrimm, leicht verwundet, Schuß in den linken Unterarm. Gefreiter Ernst Marquardt aus Bürckholz, Kreis Friedeberg, leicht verwundet, Kontusion an der linken Wade. Beim Truppentheil. Musketier Bartholomäus Kasmirczak II. aus Kepacica, Kreis Schroda, schwer verwundet, Schuß in den linken Oberschenkel. Musketier Jakob Nowack I. aus Chraplewo, Kreis Buk, schwer verwundet, Schuß in den linken Fuß mit Zerschmetterung des Hackenbeins. Musketier Johann Specht aus Jaromisch, Kreis Bomst, schwer verwundet, Schuß in den rechten Vorderarm. Musketier Lucas Nowicki I. aus Kobelarnca, Kreis Birnbaum, leicht verwundet, Schuß in den Vorderarm. Musketier August Schilling aus Schürzig, Kreis Meseritz, schwer verwundet, Schuß in den Unterleib und in den Oberschenkel. Musketier Ferdinand Schulz III. aus Beutchen, Kreis Meseritz, schwer verwundet, Schuß in den Kopf. Musketier Adolph Tänzer aus Halle a. S., schwer verwundet, Schuß in die Brust. Musketier Johann Wybuchuwitz aus Rakorczewo, Kreis Wongrowiec, schwer verwundet, Schuß durch den rechten Fußknöchel. Musketier Ernst Weise aus Kaltenborn, leicht verwundet, Schuß durch den rechten Oberschenkel Musketier Andreas Woyczinski aus Brodki, Kreis Samter, todt. Musketier Thomas Wiatz aus Zulenczyn, Kreis Schroda, todt, Schuß durch den Kopf. 4. Compagnie: Sergeant Karl Fabionke aus Ruden, Kreis Bomst, leicht verwundet, Gewehrschuß am Kopf. Sergeant Martin Wahlich aus Alt-Widzim, Kreis Bomst, schwer verwundet, Gewehrschüsse an beiden Beinen. Unteroffizier Heinrich Moldenhauer aus Guben, todt, durch Gewehrschüsse. Gefreiter Julius Ueberreihn aus Gluwno, Kreis Posen, schwer verwundet, Gewehrschüsse an beiden Beinen. Gefreiter Carl Beutner aus Kaliske, Kreis Meseritz, schwer verwundet, am Kopf durch einen Granatsplitter. Gefreiter August Schwarze aus Reichenbach, Kreis Guben, schwer verwundet, am linken Unterarm durch einen Gewehrschuß. Musketier Michael Lewyn aus Thorn, todt, durch Gewehrschuß. Musketier Theophil Kardanski aus Miloslaw, todt, durch Gewehrschüsse. Musketier August Bleschke aus Obra, Kreis Bomst, schwer verwundet, Gewehrschüsse in die Brust. Musketier Felix Pawlowski aus Zebechy, Kreis Kosten, schwer verwundet, Gewehrschuß durch den linken Unterarm. Musketier Franz Niklewski aus Breune, Kreis Fraustadt, schwer verwundet, durch Granatsplitter beide Beine weggerissen. Musketier Joseph Piskorsz aus Kielpin, Kreis Bomst, schwer verwundet, am linken Oberarm durch Granatsplitter. Musketier Joseph Glinka aus Polnisch Wilke, Kreis Kosten, leicht verwundet, am Fuß durch einen Granatsplitter. Musketier Anton Heinze aus Tyllendorf, Kreis Fraustadt, leicht verwundet, Gewehrschuß an der rechten Schulter. Musketier Mathes Bruse aus Chwalin, Kreis Bomst, leicht verwundet, am Kinn durch einen Granatsplitter. Musketier Andreas Midrega aus Kubowa, Kreis Birnbaum, leicht verwundet, am Fuß durch einen Granatsplitter. Musketier August Wanke aus Kaltenborn, Kreis Guben, leicht verwundet, Kontusion der rechten Backe durch einen Granatsplitter. Beim Truppentheil. Musketier Thomas Janczak aus Klein-Posemuckel, Kreis Bomst, leicht verwundet,

Kontusion am unteren Fußgelenk des linken Fußes durch Granatsplitter. Beim Truppentheil. 5. Compagnie. Premier-Lieutenant und Regiments-Adjutant v. Dioszeghy aus Fraustadt, leicht verwundet, Kontusion am linken Knie. Im Revier. 7. Compagnie. Seconde-Lieut. Paul Bergmann aus Liegnitz, schwer verwundet, Schuß in die Brust. Lazareth Broacker. 26. April beerdigt. 5. Compagnie. Vice-Feldwebel Erwin Schmidt aus Wirsitz, leicht verwundet, Kontusion an der Brust durch einen Granatsplitter. Beim Truppentheil. Feldwebel August Kramer aus Wildschütz, Kreis Liegnitz, leicht verwundet, Kontusion der linken Schulter durch einen Granatsplitter. Lazareth Flensburg. Sergeant Friedr. Wilh. Scholz aus Jonsdorf, Kreis Liegnitz, leicht verwundet, Streifschuß am Kopf. Unteroffizier Joh. Aug. Przybilski aus Kalieski, Kreis Merseritz, leicht verwundet, Schuß in die Hand. Gefreiter Friedr. Wilh. Schmidt aus Spremberg, leicht verwundet. Streifschuß am Auge. Gefreiter Jakob Zietkowiak aus Tuczempe, Kreis Posen, leicht verwundet, Streifschuß am Handgelenk. Gefreiter Karl Friedr. Wilh. Perschel aus Georgsdorf, Kreis Meseritz, leicht verwundet, Granatschuß am Unterschenkel. Gefreiter Lorenz Krzyszan aus Toparczyn, Kreis Posen, leicht verwundet durch Granatsplitter am Rückgrad. Gefreiter Karl Krause aus Zielinko Kreis Obornik, leicht verwundet, Kontusion am Arm. Beim Truppentheil. Musketier Joseph Komitsch aus Schußenze, Kreis Bomst, schwer verwundet, Gewehrschuß durch die Schulter. Musketier Jacob Skoczyllas aus Pulce, Kreis Schroda, schwer verwundet, Granatschuß in die linke Hüfte. Musketier Greß Stein aus Pinne, Kreis Samter, leicht verwundet, Verletzung am Fuße durch Verstauchung. Musketier Friedrich Wilhelm Rettka aus Spremberg, schwer verwundet, Zersplitterung beider Unterschenkel durch Granatschuß. 6. Compagnie. Unteroffizier Christian Krüger aus Kobylaenic, Kreis Birnbaum, leicht verwundet, durch Granatsplitter am rechten Fuß. Beim Truppentheil. Gefreiter Jacob Kaczmarek aus Jaskulki, Kreis Kosten, schwer verwundet, Flintenschuß durch Arm und Brust. Musketier Hieronymus Heinowiecz aus Obrsycko, Kreis Samter, schwer verwundet, Flintenschuß in die Seite. 7. Compagnie. Musketier Anton Jerczinski aus Kähme, Kreis Birnbaum, todt, durch Granatschuß. Hornist Johann August Reiche aus Althöfchen, Kreis Birnbaum, todt, durch Granatschuß. Musk. Valentin Szymyslak aus Dluszin, Kreis Kosten, vermißt. Musketier Nicolaus Boinski aus Opalencia, Kreis Buk, schwer verwundet, Gewehrschuß in den linken Unterschenkel. Musketier Martin Doberstein aus Swiontnik, Kreis Schrimm, schwer verwundet. Schuß in die linke Hand. Musketier Anton Nowack II. aus Wosnika, Kreis Buk, schwer verwundet, Gewehrschuß in den Oberschenkel. Musketier Johann Przybilski aus Dapiewo, Kreis Posen, schwer verwundet, Schuß ins rechte Knie. Musketier Joseph Janeczek aus Bomst, schwer verwundet, Schuß in die linke Schulter und in den rechten Unterschenkel. Musketier Franz Napierala aus Lagiewnik, Kreis Kosten, leicht verwundet, Kontusion am rechten Oberschenkel. Musketier Nikolaus Nowaczik aus Grablewo, Kreis Buk, leicht verwundet, Schuß in den linken Arm. 8. Compagnie. Hornist Johann Switek aus Kleszewo, Kreis Schroda, schwer verwundet. Granatschuß durch den linken Oberschenkel. Hauptmann Graf v. Finkenstein, leicht verwundet, Schuß durch den rechten Arm. Lazareth Flensburg. Hauptmann v. Hanstein, leicht verwundet, Verwundung der rechten Kniegegend durch Streifschuß und Kontusion des linken Schienbeines. Lazareth Flensburg. Hauptmann v. Freiburg, leicht verwundet, Kontusion am linken Fuß. Im Revier zu Stenderup. Seconde-Lieutenant Wolff, leicht verwundet, Kontusion am linken Oberarm. Beim Truppentheil. Seconde-Lieutenant v. Alvensleben, schwer verwundet, Flintenschuß durch die rechte Schulter und den Kopf. Lazareth Nübel. 9. Compagnie. Tambour Eduard Gutsche aus Lomnitz, Kreis Meseritz, leicht verwundet, Schuß in den rechten Unterschenkel. Füsilier Valentin Pilaski aus Chudopiece, Kreis Birnbaum, leicht verwundet, Schuß in den rechten Unterschenkel. 10. Compagnie: Unteroffizier Heinrich Blasius aus Posen todt. Füsilier Stanislaus Magdziarek aus Wittkowice, Kreis Samter, todt. Feldwebel Carl Grabe aus Schmiegel, Kreis Kosten, schwer verwundet, Schuß in die linke Schulter und das linke Bein. Lazareth Nübel. Sergeant Emil Ritter aus Schrimm, leicht verwundet, Streifschuß am Kopf. Unteroffizier Ernst Warnast aus Marienwalde, Kreis Birnbaum, schwer verwundet, Schuß in die rechte Schulter. Unteroffizier Michael Kuleszak aus Przeklau, Kreis Samter, schwer verwundet, drei Schüsse durch die Beine. Lazareth zu Nübel. Gefreiter Robert Stolpe aus Kriewen, Kreis Kosten, schwer verwundet, Schuß in das rechte Bein. Tambour Thelosphos Bindermann aus Samter, schwer verwundet, Schuß in das rechte Bein. Füsilier Heinrich Langfeld aus Grzebinisko, Kreis Samter, schwer verwundet, Schuß in den Kopf. Hornist Ernst Kuschy aus Straupitz, Kreis Lübben, schwer verwundet, Schuß ins rechte Bein. Füsilier August Schwarz aus Zirpe, Kreis Kosten, schwer verwundet, Schuß in den linken Arm. Füsilier Thomas Losiak aus Gorzicki, Kreis Kosten, schwer verwundet, Schuß in die linke Schulter. Füsilier August Daniel, aus Schmodseiffen, Kreis Löwenberg, schwer verwundet, Schuß durch den rechten Arm. Füsilier Rudolph

Polny aus Posen, schwer verwundet, Schuß durch das linke Bein. Füsilier Friedrich Klemke aus Stensch, Kreis Züllichau, schwer verwundet, Schuß durchs Bein. Füsilier Franz Kowalski aus Manche, Kreis Bomst, schwer verwundet, Schuß durch den Mund. 11. Compagnie: Gefreiter Anton Kubik aus Alt-Kramzig, Kreis Bomst, todt. Füsilier Nicolaus Nowak I. aus Opalenica, Kreis Buk, todt. Füsilier Wawrzyn Muszial aus Szwierczyro, Kreis Fraustadt, todt. Füsilier Heinrich Hunold aus Boroy, Kreis Bomst, todt. Hornist Gottlob Warnatz aus Rehnsdorf, Kreis Calau, todt. Unteroffizier Heinrich Luks aus Kolonie Heidelberg, Kreis Ost-Priegnitz, schwer verwundet, Schuß in die Brust und das rechte Bein. Unteroffizier Erdmann Sibernagel aus Zamose, Kreis Samter, schwer verwundet, Schuß in das linke Bein. Füsilier Peter Szijeck aus Korzajora, Kreis Kosten, leicht verwundet, Streifschuß am Knie. Füsilier Paul Dutka aus Donatowo, Kreis Kosten, leicht verwundet, Streifschuß in die rechte Schulter. Füsi-Batholomäus Golebowski aus Zomko, Kreis Samter, schwer verwundet, Schuß in den linken Arm. Füsilier Johann Szoletzki aus Posen, schwer verwundet, Schuß in den rechten Fuß. Füsilier Friedrich Hirt aus Hauland Kosielaski, Kreis Buk, schwer verwundet, Schuß in die Brust. Füsilier Joh. Okonnek aus Klein Krebel, Kreis Birnbaum, schwer verwundet, Schuß durch die rechte Hüfte. Füsilier Gottlieb Ziebarth aus Neu Krakau, Kreis Samter, schwer verwundet, Schuß in das linke Bein. Füsilier Wawrzyn Szramma aus Mlinkowo, Kreis Obornik, vermißt. Füsilier Martin Lesznik aus Hammer, Kreis Bomst, vermißt. Füsilier Lorenz Slatala aus Nassegerte, Kreis Buk vermißt. Füsilier Anton Paprzycki aus Zrenika, Kreis Schroda, schwer verwundet, Schuß ins Knie, Lazareth in Flensburg. Füsilier Georg Gronowski I. aus Studziniko, Kreis Obornik, leicht verwundet, bereits gesund. 12. Compagnie: Füsilier Stanislaus Florkowski aus Chayno, Kreis Samter, todt. Unteroffizier Joseph Kmiecz aus Libuch, Kreis Birnbaum, leicht verwundet, Streifschuß am Kopf. Beim Truppentheil. Füsilier Stanislaus Höhne aus Schneidemühl, Kreis Birnbaum, leicht verwundet, Streifschuß am Kopf. Beim Truppentheil. Füsilier Andreas Grobelny aus Wlawie, Kreis Kosten, schwer verwundet, Schuß in die Brust und linken Arm. Füsilier Wilhelm Grunwald aus Wiosker Hauland, Kreis Bomst, leicht verwundet, Schuß in die rechte Wade. Füsilier Dienegott Kuß aus Kunik Hauland, Kreis Meseritz, gestorben im Lazareth, Schuß in die Brust. Füsilier Jedrzy Pawlowski aus Alt-Luboschi, Kreis Kosten, schwer verwundet, Schuß in die rechte Schulter. Füsilier Stanislaus Wita aus Chorzemin, Kreis Bomst, leicht verwundet, Streifschuß am linken Fuß. Füsilier Wilhelm Faust aus Lutom, Kreis Birnbaum, leicht verwundet, Schuß am rechten Oberschenkel. Füsilier Ludwig Terry aus Kanth, Kreis Neumarkt leicht verwundet, Streifschuß am rechten Fuß. Füsilier Ernst Müller aus Schirislaw. Kreis Posen, vermißt.

Brandenburgisches Füsilier-Regiment Nro. 35. 1. Compagnie: Feldwebel Carl Haberland aus Soldin, leicht verwundet, Kontusion am rechten Ellenbogen. Beim Truppentheil. Gefreiter Karl Robert Schulz V. aus Großdorf, Kreis Birnbaum, todt, Schuß durch den Kopf. Füsilier Christian Friedrich Küther aus Briest, Kreis Angermünde, todt, Schuß durch den Kopf. Füsilier Johann Friedrich Ernst Kloost aus Ossig, Kreis Guben, todt, Schuß durch den Mund. Unteroffizier Carl Friedrich Paul Glaeslein aus Brandenburg, Kreis West-Havelland, schwer verwundet, Schuß durch den rechten Arm. Tambour Joseph Wachalsky aus Groß-Münehl, Kreis Birnbaum, leicht verwundet, Lähmung des linken Fußes durch einen Granatschuß. Füsilier Johann Gottlieb Krähe aus Jüterbogk, Kreis Jüterbogk-Luckenwalde, leicht verwundet, Streifschuß an der Stirn und am rechten Bein. Seconde-Lieutenant Otto Emil Hermann Möllhausen aus Cöslin, schwer verwundet, Schuß durch den Unterleib. Lazareth Rübel. 2. Compagnie: Sergeant Wilhelm Busse aus Dröfede, Kreis Osterburg todt. Unteroffizier Carl Redmer aus Neu-Stettin todt. Füsilier Johann Friedr. Wunderlich aus Trauerzig, Kreis Sternberg, todt. Füsilier Franz Richard Gustav Meyer aus Neu-Ruppin, todt. Füsilier Ernst Ludwig Hahn aus Groß-Rünnersdorf, Kreis Sternberg, todt. Füsilier Johann Carl August Denkwitz aus Lippehne, Kreis Soldin, todt. Füsilier Georg Friedrich Hellmuth Preß aus Soldin, todt. Füsilier Johann Gottlieb Bräuer aus Schubin, Kreis Fraustadt, todt. Füsilier Carl Ferdinand Schild aus Zichow, Kreis Angermünde, todt. Feldwebel Martin Friedrich Stockfisch aus Alt-Küstrinchen, Kreis Königsberg, schwer verwundet, Schuß in den rechten Unterarm. Lazareth Broacker. Sergeant Carl Hermann Krössin aus Gallowdamm, Kreis Neustettin, schwer verwundet, Schuß durch die rechte Backe. Füsilier Ferdinand August Hohensee aus Bürgerbruch, Kreis Landsberg, schwer verwundet. Füsilier Friedr. Wilh. Hermann Charlet aus Cöthen, Kreis Ober-Barnim, schwer verwundet. Gefreiter Wilhelm Reinhold Constantin Alexander Hugo Beck aus Brandenburg, Kreis West-Havelland, schwer verwundet. Füsilier Johann Wilhelm Wall II. aus Schlubehammer, Kreis Lebus, schwer verwundet. Füsilier Wilhelm August Heinrich Puls aus Tuchen, Kreis Ober-Barnim, schwer verwundet, Schuß in die linke Wade. Füsilier Franz Theodor Mertens aus Cüstrin, Kreis Königsberg,

schwer verwundet, Schuß in den rechten Unterarm. Füsilier Ernst Wilhelm August Häusler I. aus Biesen, Kreis Guben, leicht verwundet, Streifschuß an der rechten Backe. Füsilier Albert Friedrich Heinrich Wendt I. aus Lychen, Kreis Templin, leicht verwundet. Füsilier August Wilhelm Ludwig Lichtenberg aus Neu-Ruppin, leicht verwundet. Unteroffizier Hermann Gustav Adolph Zehn aus Prenzlau, leicht verwundet, Streifschuß am rechten Schienbein. Füsilier Johann Carl Müller III. aus Langmeil, Kreis Züllichau, leicht verwundet, Streifschuß am rechten Fuße, beim Truppentheil. Füsilier Friedrich August Peters I. aus Zotzen, Kreis Templin, leicht verwundet, Streifschuß am linken Schienbein, beim Truppentheil. Füsilier August Friedrich Wilhelm Uebel aus Templin, leicht verwundet, Streifschuß auf der Brust beim Truppentheil. Füsilier Wilhelm Friedrich Lehmann I. aus Clausdorf, Kreis Soldin, leicht verwundet, das obere Glied des linken Daumens zerschossen. Lazareth Flensburg. Füsilier Wilhelm Robert Heinrich aus Schwiebus, Kreis Züllichau, leicht verwundet, Streifschuß am rechten Schienbein, beim Truppentheil. 3. Compagnie: Seconde-Lieutenant Hermann Victor Hugo Kleckl II. aus Mockrau, Provinz Preußen, leicht verwundet. Schuß in den linken Oberarm. Sergeant Anton David Hartung aus Erfurt, schwer verwundet, Schuß in den Unterleib. Unteroffizier Franz Heinrich Kruschka aus Colberg, leicht verwundet, Schuß in den linken Oberarm. Gefreiter Carl Friedrich Hasse aus Alt-Cüstrinchen, Kreis Königsberg, leicht verwundet, Schuß in die linke Hand. Gefreiter Georg Wilhelm Schwanz aus Briest, Kreis Angermünde, leicht verwundet, Säbelstich in die linke Hand. Füsilier Johann Döllwet aus Wellingen, Kreis Merzig, schwer verwundet, Schuß in den Unterleib. Füsilier Johann Gottfried Hermann Berthold aus Krauschow, Kreis Züllichau, leicht verwundet, Schuß in den Fuß. Füsilier Johann Friedrich Erdmann Grünwald aus Sterbitz, Kreis West-Priegnitz, schwer verwundet, Schuß in die Brust. Füsilier Gustav Wilhelm Weidner aus Grottkau, todt, Schuß durch die Brust. Füsilier Friedrich Winkel aus Melzow, Kreis Ober-Barnim, schwer verwundet, Schuß in den Hals. Füsilier Carl Ludwig Antonius aus Mertensmühle, Kreis Jüterbogk, leicht verwundet, Schuß in den Arm. Füsilier Carl Gustav Adolph Körner aus Berlin, schwer verwundet, Schuß in den Arm. Füsilier August Geilich aus Illisdorf, Kreis Steinau, schwer verwundet. Schuß in die Schulter.

4. Compagnie: Hauptmann Carl Julius Theodor Rumland aus Klemzow, Kreis Königsberg schwer verwundet, Streifschuß an der rechten Schulter. Premier-Lieutenant Wilhelm Paul Oscar Kayser aus Aschersleben, leicht verwundet, Kontusion des linken Handgelenkes. Portepee-Fähnrich Franz Schleemüller aus Arensdorf, Kreis Lebus, todt, Schuß durch die Schläfe. Füsilier Carl Schmidt aus Berlin, todt, Schuß durch den Hals. Unteroffizier Friedrich Wilh. Doenau aus Berlin, leicht verwundet, Unterleibskontusion durch Gewehrschuß. Gefreiter Julius Kempt aus Treuenbrietzen, Kreis Zauch-Belzig, schwer verwundet, Schuß durch den Fuß. Füsilier Joh. Friedr. Birkholz aus Schönfeld, Kreis Arnswalde, schwer verwundet, Schuß durch die rechte Schulter. Füsilier Carl Friedr. Herrmann Wurzel aus Wusterwitz, Kreis Soldin, leicht verwundet, Streifschuß an der linken Schulter. Füsilier Johann Carl Gotilob Poetsch aus Schacksdorf, Kreis Luckau, leicht verwundet, Streifschuß an der rechten Backe. 5. Compagnie: Seconde-Lieutenant Felix Franz Alexander Isenburg aus Berlin, schwer verwundet, Schuß in die linke Schulter. Lazareth Broacker. Unteroffizier Louis Breßlich aus Rogasen, Kreis Obornik, todt, Schuß durch die linke Brust. Füsilier Karl Wilhelm Robert Krause aus Berlin, todt, Schuß durch den Kopf. Füsilier Johann Friedrich Reinhold Tschernig aus Sorau, schwer verwundet, Schuß in die Brust. Lazareth Broacker. Füsilier Steinhöfel aus Ferdinandshof, Kreis Königsberg i. d. N.-M., schwer verwundet, Schuß durch den rechten Fuß. Lazareth Broacker. Gefreiter Friedrich Wilhelm Ast aus Lichtenberg, Kreis Lebus, schwer verwundet, Schuß durch Schulter und Hals. Lazareth Broacker. Füsilier Carl Friedrich Bulst aus Polnisch Damme, Kreis Kroben, leicht verwundet, Schuß in den Oberarm. Lazareth Broacker. Füsilier Friedrich Herrmann Heinzelmann aus Potsdam, leicht verwundet, leichte Kontusion der linken Hand durch Gewehrschuß. Füsilier Adolph Stark aus Mondschütz, Kreis Wohlau, todt, Schuß durch den Unterleib. 6. Compagnie: Seconde-Lieutenant Ferdinand Ludwig Carl Sigismund Gierschner II. aus Mainz, leicht verwundet, Schuß in den Oberarm. Füsilier Johann Julius Emil Draeger aus Ihlow, Kreis Ober-Barnim, todt, Schuß durch den Kopf. Füsilier Johann Carl Gottlieb Schulz aus Daube, Kreis Krossen, todt, Schuß durch die Brust. Unteroffizier Georg Bernhard Kaestner aus Erfurt, leicht verwundet, Kontusion an der linken Hand durch Granatsplitter. Beim Truppentheil. Unteroffizier Friedrich Wilhelm Wendt aus Prenzlau, leicht verwundet, durch Granatsplitter. Beim Truppentheil. Füsilier Carl Sammt aus Puschwitz, Kreis Neumarkt, leicht verwundet, Kontusion am rechten Oberschenkel. Beim Truppentheil. 7. Compagnie: Füsilier August Münsberg aus Herrnstadt, Kreis Wohlau, leicht verwundet, Streifschuß am rechten Unterschenkel. Beim Truppentheil. Füsilier Gottlieb Jonas aus Harpersdorf,

Kreis Goldberg, leicht verwundet, an der Nase und Kontusion am rechten Unterarm. Beim Truppentheil. Füsilier Carl Hain aus Sprottisdorf, Kreis Sprottau, leicht verwundet, Schrammen auf der linken Hand. Beim Truppentheil. Füsilier Otto Kapell aus Berlin, leicht verwundet, Kontusion am Daumen der linken Hand. Beim Truppentheil. Sergeant Wilhelm Koenig aus Schmargendorf, Kreis Teltow, schwer verwundet, Flintenschuß durchs Kinn. Hornist Wilhelm Lange aus Groß-Nauendorf, Kreis Lebus, schwer verwundet, Schuß durch beide Füße. Gefreiter Ernst Prochnow aus Catharinenberg, Kreis Mülhausen, schwer verwundet, Schuß in den linken Arm und die linke Seite. Füsilier Johann Gottlieb Kretschmar aus Golgowitz, Kreis Groß-Glogau, schwer verwundet, Schuß durch das Knie. Lazareth Broacker. Füsilier Albert Julius Wendt aus Schmiedeberg, Kreis Wittenberg, schwer verwundet, Schuß in den Rücken. Füsilier Gottfried Rehfeld aus Berlin, schwer verwundet, Schuß durch den Mund. Füsilier Leopold Rospigarof aus Berlin, schwer verwundet, Schuß durch die Brust. Sergeant Ferdinand Schüttke aus Mittenwalde, Kreis Teltow, todt. Gefreiter Carl Friedrich August Moewis aus Jüterbogk, Kreis Jüterbogk-Luckenwalde, schwer verwundet, schwere Kontusion des Hüftknochens. 8. Compagnie: Unteroffizier Richard Krause aus Stettin, schwer verwundet, Schuß in den rechten Schenkel. Gefreiter Heinrich Kettermann aus Enkirch, Kreis Zell, schwer verwundet, Schuß durch den linken Oberarm. Füsilier Johann Friedrich Draeger aus Wutzig, Kreis Friedeberg, todt, Schuß durch den Hals. Füsilier Erdmann Friedrich August Zickert aus Steitwalde, Kreis Sternberg, starb am 19. d. im Lazareth zu Broacker. Schuß in den Kopf und in die linke Bauchweiche. Füsilier Herrmann Julius Splettstößer aus Prillwitz, Kreis Crossen, leicht verwundet, Schuß in die linke Oberschulter. Füsilier Friedrich Wilhelm August Brabant aus Cottbus, schwer verwundet, Schuß durch den rechten Oberschenkel. Füsilier Eduard Wilhelm Seyer aus Potsdam, leicht verwundet Prellschuß. Füsilier Johann Karl Starick aus Jocksdorf, Kreis Sorau, schwer verwundet, Schuß in den Hinterkopf. Füsilier Carl Friedrich Hübner, aus Derwitz, Kreis Zauch-Belzig, leicht verwundet, Schuß durch den rechten Oberarm. Unteroffizier Ewald Friedrich Robert Hildebrandt aus Berlin, leicht verwundet, Kontusion der rechten Hüfte. Beim Truppentheil. Füsilier Gottlob Tacker aus Groß-Gaglow, Kreis Cottbus, schwer verwundet, Schuß in den rechten Unterarm. Füsilier Johann Gottlieb Schenk aus Wald, Kreis Guben, leicht verwundet. Lazareth Flensburg. Füsilier Johann Carl Simonowsky aus Stuben, Kreis Wohlau, leicht verwundet, Streifschuß an der linken Backe. Füsilier Johann Friedrich Staudfest aus Petschen, Kreis Luckau, leicht verwundet, Fingerwunden an der rechten Hand. Beim Truppentheil. Füsilier Friedrich Wille aus Nieldorf, Kreis Jüterbogk, leicht verwundet, leichte Verletzung der rechten Hand. Beim Truppentheil. Füsilier Johann Heinrich Petrik aus Wedel, Kreis Königsberg, leicht verwundet, Streifschuß an der rechten Schulter. Beim Truppentheil. Füsilier Johann Carl August Lehmann aus Deutsch-Rixdorf, Kreis Teltow, leicht verwundet, Kontusion am linken Unterschenkel. Beim Truppentheil. Füsilier August Ziemens aus Radelsdorf, Kreis Lübben, leicht verwundet, Kontusion an der rechten Seite. Beim Truppentheil. 9. Compagnie: Seconde-Lieutenant Werner Graf v. d. Schulenburg aus Wendelstein, Kreis Eckartsberga, todt, Kartätschenschuß durch den Unterleib. Füsilier Carl Louis Herrmann Wallreuter aus Berlin, todt, Schuß durch die Brust. Füsilier Friedr. Wilh. Koeller aus Schachenwalde, Kreis Arnswalde, todt, Kartätschenschuß durch die Brust. Füsilier Carl Friedrich Neye aus Grünefeld, Kreis Ost-Havelland, todt, Kartätschenschuß durch den Kopf. Füsilier August Kobuß aus Papitz, Kreis Cottbus, todt. Kartätschenschuß durch die Brust. Premier-Lieutenant Carl Wilhelm Maximilian Richter aus Berlin, leicht verwundet, Schuß durch die rechte Hand. Lazareth Flensburg. Füsilier Emil Kretschmer aus Berlin, schwer verwundet, Schuß in den Kopf. Füsilier Johann Gottlieb Schütze aus Hoeschen, Kreis Jüterbogk-Luckenwalde, leicht verwundet, Kontusion am rechten Oberschenkel. Füsilier Carl Friedrich Wilhelm Siegner aus Lindenberg, Kreis Beeskow-Storkow, schwer verwundet, Schuß durch die linke Schulter. Füsilier Johann Julius Schanze aus Neudamm, Kreis Königsberg, schwer verwundet, Schuß durch die rechte Schulter. Füsilier Johann Heinrich Fricke aus Moabit bei Berlin, schwer verwundet, Verlust des rechten Armes. Lazareth Broacker. Füsilier Carl Wilhelm Gawandtka aus Plessow, Kreis Zauch-Belzig, schwer verwundet, Verlust des rechten Armes. Gefreiter August Krüger aus Prenzlau, schwer verwundet. Schuß durch den Unterleib und durch die linke Hand. Füsilier Johann Friedrich Trieb aus Frehne, Kreis Ost-Priegnitz, schwer verwundet, der linke Arm abgeschossen. Füsilier Carl Ludwig Gernetzky aus Friedeberger Bruch, Kreis Friedeberg, leicht verwundet, Schuß durch den linken Arm. Unteroffizier Conrad August Appelmann aus Grimmen, leicht verwundet, Streifschuß am Hals. Unteroffizier Johann Carl Huth aus Steeskow. Kreis West-Priegnitz, leicht verwundet, Kontusion am rechten Oberschenkel. Füsilier Christian Schumacher aus Briesenhagen, Kreis Ost-Priegnitz, leicht verwundet, Kontusion am rechten Oberarm. Premier-Lieutenant Louis Ferdinand Baron v. Zedlitz-Neukirch aus

Neuwied, leicht verwundet, Kontusion am linken Oberschenkel. Beim Truppentheil. Füsilier Carl August Richter aus Beelitz, Kreis Zauch-Belzig, todt. 10. Compagnie: Gefreiter Friedrich Christian Wilhelm Schultz II. aus Krumbeck, Kreis Ost-Priegnitz, leicht verwundet, Streifschuß am rechten Oberarm. Beim Truppentheil. 11. Compagnie: Seconde-Lieutenant Franz Friedrich Carl Mons aus Rednerswalde, Provinz Brandenburg, schwer verwundet, gestorben am 24. April zu Nübel. Schuß in die linke Schulter, linken Arm und in das linke Bein. Sergeant Gotthilf Reinhold Wilke aus Borkow, Kreis Landsberg, leicht verwundet, durch Granatsplitter an der rechten Hand und an der linken Backe. Beim Truppentheil. Füsilier August Ferdinand Lemke aus Biednitz, Kreis Königsberg, leicht verwundet, Schuß in den rechten Oberarm. Füsilier Johann Gottlieb August Schumann aus Brandenburg, Kreis Westhavelland, schwer verwundet. Schuß durch Schulter und Brust. Füsilier Friedrich Louis Rudolph Hoenow aus Teupitz Kreis Teltow, leicht verwundet, Schuß am linken Arm. Füsilier Friedrich Rakonz aus Loeschen, Kreis Calau, leicht verwundet, Schuß am linken Unterarm. Füsilier Carl Friedrich Marzahn aus Kladow, Kreis Ost-Havelland, todt Kartätschschuß in den Unterleib. Gefreiter Wilhelm Ferdinand Christian Müller aus Hetzdorf, Kreis Prenzlau, leicht verwundet, Stich in den rechten Oberschenkel. Beim Truppentheil. Seconde-Lieutenant Ernst Friedrich Wilhelm Robert Reuter aus Garbe, Provinz Sachsen, leicht verwundet. Kontusion durch eine Kartätsche am linken Fuß. Beim Truppentheil: 12 Compagnie: Hauptmann Otto Maximilian Hermann v. Rameke, aus Plauenstein Kreis Stolp, todt, Schuß durch den Kopf. Füsilier Horst von Hake aus Hirschberg, todt, Schuß durch die Brust. Füsilier Hermann Ludwig Johann Grothe aus Boddin, Kreis Ost-Priegnitz, todt, Schuß durch die Brust. Füsilier Johann Gottlieb Geiger aus Reuthau, Kreis Sprottau, todt. Füsilier Friedrich August Scheer aus Neundorf; Kreis Ost-Havelland, todt. Füsilier Carl David Jänisch aus Spudlow, Kreis Sternberg, schwer verwundet, Schuß durch die Brust. Feldwebel Albert Schmiedichen aus Jüterbogk, Kreis Jüterbogk-Luckenwalde, schwer verwundet, starker Streifschuß am Kopf. Unteroffizier Gustav Adolph Hermann Göttel aus Neu-Retz, Kreis Königsberg, schwer verwundet, Schuß durch den Oberschenkel. Unteroffizier Carl Friedrich Wilhelm Stephan aus Schulzenhöhe, Kreis Nieder-Barnim, leicht verwundet, am linken Fuß die kleine Zehe verloren. Unteroffizier Friedrich Wilhelm Biermann aus Soest, schwer verwundet. Schuß in den Oberschenkel. Gefreiter Friedrich August Standke aus Hammer, Kreis Wohlau, schwer verwundet. Schuß durch das Schienbein. Füsilier Johann Friedrich Wegner aus Langnow, Kreis Ost-Priegnitz, schwer verwundet, Schuß durch den linken Oberschenkel. Lazareth Broacker. Gefreiter Carl Ludwig Pade aus Golzow, Kreis Lebus, schwer verwundet, Schuß durch die Hülfte. Gefreiter Wilhelm Friedrich Ferdinand Pardemann aus Stahnsdorf, Kreis Teltow, schwer verwundet, Schuß unter dem linken Arm. Füsilier Friedrich August Schwarzbach aus Görlitz, schwer verwundet, Schuß in den Unterleib. Füsilier Friedr. Wilhelm Habermann aus Ketschendorf, Kreis Beeskow-Storkow, schwer verwundet, Schuß ins Schienbein. Füsilier Carl Friedrich August Feldner aus Wulschen, Kreis Beeskow-Storkow, leicht verwundet, Streifschuß am rechten Oberschenkel. Füsilier Johann Friedr. Wilh. Böhme aus Lauschitz, Kreis Guben, schwer verwundet, Schuß in den linken Oberschenkel. Lazareth Broacker. Füsilier Friedrich Tauchert aus Bollwitz, Kreis Prenzlau, schwer verwundet, Schuß durch den Arm. Füsilier Julius Bartelt aus Anclam, leicht verwundet, Streifschuß am Oberschenkel. Füsilier Martin Heinrich Klemm aus Alt-Rüdnitz, Kreis Königsberg, schwer verwundet, Schuß durch den Arm. Füsilier Joh. Friedrich Wilhelm Zibell aus Brenkenhofswalde, Kreis Friedeberg, schwer verwundet Schuß durch die Hand. Füsilier Friedr. Wilh. Albrecht aus Netzen, Kreis Zauch-Belzig, schwer verwundet. Schuß durch die rechte Hand. Füsilier Carl Friedrich Wilhelm Trumpf aus Berlin, schwer verwundet. gestorben am 20. April im Lazareth Broacker, Schuß in den Oberschenkel. Füsilier Johann August Bunthe aus Sandberg, Kreis Zauch-Belzig, leicht verwundet, Streifschuß am Oberschenkel. Füsilier Wilhelm Herper aus Rodahn, Kreis Ost-Priegnitz, todt, Schuß durch die Brust. Füsilier Ludwig Ring aus Arnsdorf, Kreis Beeskow-Storkow, todt, Schuß durch die Brust. Gefreiter Emil Joseph Martin Stange aus Schwerin, Kreis Birnbaum, leicht verwundet, Kontusion am Knöchelgelenk des rechten Fußes, Lazareth Flensburg.

7. Brandenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 60. 8. Compagnie: Oberst-Lieutenant und Regiments-Commandeur Ernst v. Hartmann aus Büren, Provinz Westfalen, leicht verwundet, durch einen Granatsplitter am Hinterkopf. Thut seinen Dienst. 1. Compagnie: Musketier Albert Herms aus Kröllenkempe, Kreis Ost-Priegnitz, schwer verwundet, Schuß durch die Brust. Musketier Ernst Birkner aus Berlin, schwer verwundet, Schuß in den linken Arm und ins Gesicht. Musketier Otto Spilleke aus Berlin, schwer verwundet, Schuß durch den Hals. Musketier Albert Nettke aus Köpenick, Kreis Teltow, leicht verwundet Schuß in den Schenkel. Musketier August Mendler aus Weißenfels, leicht verwundet, Kontusion in den Rücken. Musketier Heinrich Walter aus Bernau. Kreis Nieder-Barmin, leicht verwundet, Schuß in die linke

Wade. Musketier Theodor Gubel aus Berlin', leicht verwundet, Streifschuß am rechten Auge. Musketier August Schröder aus Kliestow, Kreis Lebus, leicht verwundet, Streifschuß an der Backe. Bei der Compagnie. Gefreiter Otto Wulkow aus Stettin, vermißt, soll verwundet sein. 2. Compagnie: Unteroffizier Emil Sludlinski aus Poln.-Crone, Kreis Bromberg, todt, Schuß durch den Kopf. Unteroffizier Julius Tenning aus Operlimaß, Kreis Ortelsburg, todt, Schuß durch Kopf. Gefreiter Ernst Finke aus Wartenburg, Kreis Wittenberg, todt, Schuß durch die Brust. Musketier Aug. Damerow aus Mehlsdorf, Kreis Nieder-Barnim, schwer verwundet, Schuß in den rechten Arm. Gefreiter Carl Thieme aus Ernsthof, Kreis Ober-Barnim, schwer verwundet. Musketier Carl Schulz IV. aus Rieplos, Kreis Beeskow-Storkow, schwer verwundet, Schuß in die linke Lende. Musketier Robert Willich aus Breslau, schwer verwundet Schuß in den Unterleib. 3. Compagnie. Portepee-Fähnrich Eckard de Convenent aus Altstadt Pyritz, Kreis Stettin, todt, Schuß durch das Herz. Unteroffizier Herrmann Hentschel aus Posen, todt, Schuß durch das rechte Auge. Unteroffizier Franz Reiß aus Colberg, Kreis Cöslin, schwer verwundet, Schuß durch das linke Bein unter dem Knie. Musketier August Catholy aus Alt-Landsberg, Kreis Nieder-Barnim, schwer verwundet, Schuß durch die Brust. Musketier Wilhelm Gerhardt aus Schönlinde, Kreis Nieder-Barnim, schwer verwundet, Schuß durch die Brust. Musketier Carl Bühle, aus Berlin, schwer verwundet, Schuß durch die Brust. Musketier August Franz aus Wulkow, Kreis Sternberg, schwer verwundet, Schuß durch die Brust und rechten Oberarm, todt, am 18. April im Lazareth zu Broacker. Gefreiter August Schulz aus Cüstrin, schwer verwundet, das Knie zerschmettert. Musketier Albert Gembus aus Berlin, schwer verwundet, Schuß durch den rechten Arm und den linken Fuß. Musketier Wilhelm Mädicke aus Bollensdorf, Kreis Nieder-Barnim, schwer verwundet, Schuß ins Kreuz. Sergeant Franz Vorpahl aus Morin, Kreis Königsberg, leicht verwundet, Schuß durch die linke Hand. Lazareth Flensburg. Unteroffizier Eduard Rehn aus Eilenburg, Kreis Delitsch, leicht verwundet, Streifschuß am Kopfe. Lazareth Flensburg. Musketier Carl Franneck aus Minkowski, Kreis Namslau, leicht verwundet, Schuß durch den linken Oberarm. Musketier Heinrich Giesel aus Alt-Oels, Kreis Bunzlau, leicht verwundet, Schuß durch die Schulter. Gefreiter Carl Lippert aus Kienitz'sche Kolonie, Kreis Nieder-Barnim, leicht verwundet, Streifschuß an der linken Seite. 4. Compagnie. Musketier Carl Wolschke aus Klein-Beeren, Kreis Teltow, leicht verwundet, Bajonetstich am Fußrücken. Lazareth Flensburg. 5. Compagnie. Musketier Christ. Friedr. Rücker I. aus Stolzenhagen, Kreis Nieder-Barnim, todt, Schuß durch den Kopf. Musketier Carl Heinr. Zinke aus Klosterfelde, Kreis Nieder-Barnim, schwer verwundet, Schuß in die Brust. Lazareth Broacker. 6. Compagnie. Unteroffizier Karl Friedrich Wilhelm Karras aus Zörzig, Kreis Beeskow-Storkow, todt, Kartätschschuß durch Brust und Kopf. Unteroffizier Christian Friedrich Bartel aus Zachow, Kreis Königsberg, todt, Kartätschschuß in den Leib. Musketier Heinrich Gädicke aus Berlin, todt, Schuß durch den Kopf. Musketier Carl Rummel aus Berlin, todt, Schuß durch den Kopf. Musketier Christian Friedrich Krause II. aus Nauen, Kreis Beeskow-Storkow, schwer verwundet, Schuß durch Arm und Fuß. Musketier Carl Heinrich Julius Krause III. aus Berlin, schwer verwundet, Schuß in den rechten Fuß. Musketier Johann August Thiele aus Berlin, schwer verwundet, Kartätschschuß in den Arm. Musketier Julius Ernst Stänicke aus Neu-Friedland, Kreis Ober-Barnim, schwer verwundet, Schuß durch den Arm. Musketier Friedrich August Räcke aus Kunersdorf, Kreis Ober-Barnim, schwer verwundet, Schuß in die Schulter. Musketier August Albert Bollwin aus Berlin, schwer verwundet, Kartätschschuß in Leib und Fuß. Feldwebel Ludwig Jörß aus Perleberg, Kreis West-Priegnitz, leicht verwundet, Streifschuß in der rechten Seite. Lazareth Flensburg. Musketier Carl Ahl aus Neu-Trebbin, Kreis Nieder-Barnim, leicht verwundet, Schuß an den Finger. Musketier Christian Friedrich Kreßner aus Zweinert, Kreis Sternberg, leicht verwundet, Fußverstauchung. Bereits gesund. 7. Compagnie: Seconde Lieutenant Emil Maurer II. aus Naugardt i. P., schwer verw. Schuß durch die linke Schulter u. am Halse, gestorben im Lazareth zu Nübel am 29. April. Feldwebel August Schwarz aus Straßburg, Kreis Prenzlau, todt, Kartätschkugel durch den Kopf.

Musketier Friedrich Krätschmar aus Ragow, Kreis Beeskow-Storkow, leicht verwundet, Schuß am Kopf. Musketier Carl Richter I. aus Berlin, leicht verwundet, Schuß in den Arm. Musketier Friedrich Wilke I. aus Rathsdorf, Kreis Ober-Barnim, leicht verwundet, Schuß durch die rechte Schulter. Musketier Otto Kanniga aus Berlin, leicht verwundet, Streifschuß am Fuß. Am 10. April in Dienst zurückgetreten. Musketier Traugott Dietzschold aus Zeitz, Kreis Merseburg, leicht verwundet, Prellschuß in die Hüfte. Musketier Wilhelm Schleinitz aus Wölsigkendorf, Kreis Ober-Barnim, leicht verwundet, Schuß in den Arm. Musketier Otto Mittelbachert aus Berlin, leicht verwundet, Schuß in die Schulter. Musketier Herrmann Schmidt III. aus Brozawo, Kreis Wreschen, leicht verwundet, Streifschuß am linken Fuß. Musketier Ernst Mattis aus Rohrbeck, Kreis Luckenwalde, leicht verwundet, Schuß am Arm. Musketier Bern-

hard Zühlke aus Neu-Barnim, Kreis Ober-Barnim, vermißt. 8. Compagnie: Musketier Wilhelm Hedwig aus Wölsigkendorf, Kreis Ober-Barnim, schwer verwundet, Schuß in den Kopf. Musketier Carl Friedrich Witte aus Glambeck, Kreis Angermünde, schwer verwundet, Schuß in die Lende. Musketier Johann Friedrich Carl Krüger aus Galluhn, Kreis Teltow, leicht verwundet, Streifschuß an der Backe. Musketier Wilhelm Seidler aus Rindasbrück, Kreis Teltow, leicht verwundet. Musketier August Trübner aus Hasselberg, Kreis Ober-Barnim, vermißt. Musketier Carl Eduard Pötzold aus Berlin, vermißt. 9. Compagnie: Unteroffizier Christian Ferdinand Herrmann Lange aus Berlin, todt, Schuß in den Kopf. Unteroffizier Wilhelm Grimm aus Luckenwalde, Kreis Jüterbogk-Luckenwalde, todt, durch Kartätschschuß in den linken Arm u. in die linke Brust. Füsilier Albert Treue aus Stregans, Kreis Buckow todt, Schuß in den Unterleib. Füsilier Albert Bilpinsky aus Berlin, todt, Schuß durch den Kopf. Unteroffizier Friedrich Wilhelm Herrmann Wünsche aus Berlin, schwer verwundet Kartätschschuß durch den linken Arm und die linke Brust. Gefreiter Otto August Hillarius Heyboldt aus Berlin, schwer verwundet, Schuß am Halse. Gefreiter Johann Friedrich August Erbens aus Ravensdorf, Kreis Beeskow-Storkow, schwer verwundet, linker Fuß durch einen Kartätschschuß abgeschossen. Füsilier Ferdinand Gustav Wruck aus Sandhausen, Kreis Nieder-Barmin, schwer verwuudet, Kartätschschuß ins Gesicht und in die linke Hand. Lazareth Broacker. Füsilier Franz Noack aus Alte Festung bei Oderberg, Kreis Königsberg, leicht verwundet, Prellschuß in den Rücken. Füsilier Carl August Franz Schulz VII. aus Luckenwalde, Kreis Jüterbogk-Luckenwalde, leicht verwundet, Prellschuß am Hinterkopf. Lazareth Broacker. Füsilier August Wilhelm Mathes aus Herzfelde, Kreis Nieder-Barnim, leicht verwundet, Prellschuß am linken Knie, im Revier. Füsilier Friedrich Brickmann aus Wendisch-Buchholz, Kreis Beeskow-Starkow, leicht verwundet, Prellschuß. Füsilier Ludwig Friedrich Beyer aus Melbow, Kreis Korzeszen, leicht verwundet, Schuß an der linken Hand. Füsilier Johann Friedrich August Winning aus Prädikow, Kreis Ober-Barnim, vermißt. 10. Compagnie. Füsilier Albert Siebeborn aus Teltow, todt, Kartätschschuß in die Brust. Füsilier Ferdinand Below aus Strausberg, Kreis Ober-Barnim, todt, Schuß in den Kopf. Füsilier Julius Zwick aus Prietzen, Kreis Kalau, schwer verwundet, Schuß durch die linke Schulter. Gefreiter August Krause aus Sieten, Kreis Teltow, schwer verwundet, Schuß ins Gesicht. Füsilier Karl Puls aus Geserich, Kreis Zauch-Belzig, schwer verwundet, Schuß in die rechte Schulter. Füsilier Friedrich Schulz III aus Petersdorf, Kreis Beeskow-Storkow, schwer verwundet, Schuß durch die Schulter. Lazareth Broacker. Füsilier Gottlieb Felisch aus Berlin, schwer verwundet, Schuß in den linkeu Oberschenkel. Füsilier Franz Kretzner aus Golzen, Kreis Luckau, leicht verwundet, Streifschuß am linken Arm. Im Revier. Füsilier Ferdinand Heinrich aus Jänickendorf, Kreis Jüterbogk-Luckenwalde, leicht verwundet, Schuß in die rechte Hand. Füsilier Albert Grönert aus Berlin, leicht verwundet, Streifschuß am rechten Arm. Im Revier. Gefreiter Emil Kauffmann aus Berlin, leicht verwundet, Schuß in den Oberschenkel. Unteroffizier August Grabsdorff aus Sachsenhausen, Kreis Nieder-Barmin, leicht verwundet, Schuß in die Backe. Füsilier Emil Niclis aus Ujest, Kreis Groß-Strelitz, leicht verwundet, Streifschuß am rechten Oberschenkel. Im Revier. Füsilier Gottlieb Kranz aus Hammerfeld, Kreis Ober-Barnim, leicht verwundet, Prellschuß auf der Brust. Im Revier. Unteroffizier August Borchardt aus Kolonie Künitz, Kreis Nieder-Barnim, leicht verwundet. Füsilier Wilhelm Süßmilch aus Bremsendorf, Kreis Schweinitz, vermißt. 12. Compagnie. Seconde-Lieutenant Humbert III. aus Berlin, leicht verwundet, Schuß in den linken Oberarm. Füsilier Johann Carl Wilhelm Biehain aus Görlitz schwer verwundet, Schußwunde in den Unterleib. Lazareth Broacker. Füsilier Carl Wilhelm Tribbensee aus Fürstenwalde, Kreis Lebus, schwer verwundet, beide Beine durch einen Granatsplitter abgerissen. Lazareth Broacker. 11. Compagnie. Füsilier Friedrich Wilhelm Otto Schaller aus Berlin, leicht verwundet, Streifschuß an der linken Wade durch Granatsplitter. (Auf Tranchee-Wache in der Nacht vom 17. zum 18. April.) Füsilier Johann Heinrich Weber II. aus Stensch, Kreis Schwiebus, leicht verwundet, am linken Oberschenkel durch Granatsplitter. (Auf Tranchee-Wache in der Nacht vom 17. zum 18. April.

4. Brandenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 24. 6. Compagnie. Musketier Friedrich Schneider aus Herzberg, Kreis Ruppin, leicht verwundet, Schußwunde am Arm. Am 25. April geheilt zur Compagnie zurück. Musketier Carl Giese aus Brandenburg, Kreis Ost-Havelland, Schußwunde am Arm. Musketier Wilhelm Gutschow aus Feschendorf, Kreis Ruppin, Schußwunde im Gesäß. Musketier Wilh. Braband aus Quitzhöbel, Kreis West-Priegnitz, unbekannt. Musketier Friedrich Thaens aus Spandau, Kreis Ost-Havelland, schwer verwundet, Schuß durch die Brust, am 19. April im Lazareth zu Broacker gestorben. Musketier Casperzacko aus Berlin, schwer verwundet, Schuß in den Nacken. Lazareth Broacker. Gefreiter August Stiegert aus Pinnow, Kreis West-Priegnitz, unbekannt, Fußwunde. Musketier Albert Militz aus Brandenburg, Kreis West-Havelland, schwer verwundet, Schuß in den Rücken, am 19

April im Lazareth zu Stenderup gestorben. Musketier Wilhelm Wittstock aus Strodehne, Kreis West-Havelland, leicht verwundet, Streifschuß am rechten Oberschenkel. Beim Truppentheil. Musketier Wilhelm Hellwig aus Bentwisch, Kreis West-Priegnitz, todt. Musketier Ferdinand Fick aus Groß-Woltersdorf, Kreis Ost-Priegnitz, schwer verwundet, Schuß in den linken Fuß. Lazareth Broacker. Musketier Ernst Lipke aus Alt-Krakow, Kreis Schlawe unbekannt. Musketier Wilhelm Scherf aus Quitzöbel Kreis West-Priegnitz, leicht verwundet, Streifschuß am Kopf, am 25. April geheilt zur Compagnie. 9. Compagnie: Seconde-Lieutenant und Bataillons-Adjutant Arthur Freiherr v. Falkenstein aus Berlin, leicht verwundet, Schuß durch den Oberschenkel. Lazareth Flensburg. 11. Compagnie: Füsilier Wilhelm Thiele aus Görne, Kreis Westhavelland todt. Füsilier Hermann Kulicke aus Siedow's Wiese, Kreis Lebus, todt. Füsilier Friedr. Arndt aus Spandau, Kreis Ost-Havelland, leicht verwundet, Schuß durch den Arm. Füsilier Ernst Bütow aus Meyenburg, Kreis Ost-Priegnitz, schwer verwundet, Schuß durch die Hand. Lazareth Broacker. Füsilier Ernst Boy aus Fridrichswalde, Kreis Angermünde, leicht verwundet, Schuß durch den Fuß. Füsilier Carl Bethge aus Marzahne, Kreis West-Havelland, Schuß durch die Lende. Füsilier Christian Eichstedt aus Zehdenick, Kreis Templin, Schuß durch die Lende. Füsilier Ferdinand Gottschalk aus Schulzendorf, Kreis Ost-Havelland, schwer verwundet, Streifschuß am Kopf. Füsilier Carl Helbig aus Kl. Laueritz, Kreis Guhrau, Schuß durch die Lende. Füsilier Friedrich Karstedt aus Rapshagen, Kreis Ostpriegnitz, schwer verwundet, Schuß durch den rechten Oberschenkel. Lazareth Broacker. Füsilier Friedrich Köhler aus Kriele, Kreis West-Havelland, schwer verwundet, Schuß ins rechte Knie. Lazareth Broacker. Gefreiter Ludwig Lange aus Fehrbellin, Kreis Ost-Havelland, unbekannt, am Fuß. Füsilier Carl Lüdecke aus Krenzlin, Kreis Ruppin, unbekannt, an der Hand. Füsilier Paul Lubrich aus Bandmannsdorf, Kreis Goldberg, schwer verwundet, Schuß in die linke Schulter. Lazareth Broacker. Füsilier Carl Leppin aus Todtenkopf, Kreis Westpriegnitz, schwer verwundet, rechter Unterarm zerschmettert, am Hinterkopf schwer verwundet, und Schuß durch die Lippe. Lazareth Rinkenis. Füsilier Friedrich Lenz aus Grünefeld, Kreis Ost-Havelland, unbekannt, an der Hand. Füsilier Carl Muschold aus Vehlefang, Kreis Ost-Havelland, schwer verwundet, Schuß durch die Brust, gestorben am 19. April im Lazareth Broacker. Füsilier Wilh. Voigt aus Rohrlack, Kreis Ruppin, unbekannt, an der Schulter. Gefreiter Carl Wiegel aus Kyritz, Kreis Ost-Priegnitz, leicht verwundet, Verletzung am Auge. Füsilier Heinrich Schulz III. aus Zeddin, Kreis West-Priegnitz, schwer verwundet, Schuß in den rechten Oberschenkel. Lazareth Broacker. Seconde-Lieutenant Paul Becher aus Berlin, leicht verwundet, Streifschuß am Halse. Beim Truppentheil. Gefreiter Friedrich Blume aus Spandau, Kreis Ost-Havelland, leicht verwundet, am Ohr. Beim Truppentheil. Gefreiter Friedr. Krangemann aus Neu-Ruppin, leicht verwundet, am Kopf. Beim Truppentheil. Vice-Feldwebel Theodor Vielhaak aus Darsikow, Kreis Ost-Priegnitz, leicht verwundet, an der Schulter. Beim Truppentheil, Füsilier Wilh. Karbe aus Guten Germendorf, Kreis Ruppin, leicht verwundet, Prellschuß auf den Rücken. Beim Truppentheil. 12. Compagnie: Sergeant Albert Biehan aus Berlin, todt. Füsilier Carl Braun I. aus Neuhaus, Kreis Angermünde, todt. Füsilier Gottfr. Braun II. aus Günterberg, Kreis Angermünde, schwer verwundet, Schuß durch den Arm. Lazareth Broacker. Füsilier Friedrich Bathe aus Paaren, Kreis Ost-Havelland, unbekannt, an der Hand. Füsilier Carl Dierke aus Lindenberg, Kreis Ost-Priegnitz, schwer verwundet, Schuß am rechten Oberarm. Lazareth Broacker. Gefreiter Ferdinand Franke aus Berlin. unbekannt. Füsilier Wilhelm Grabig aus Berlin, leicht verwundet, Schuß an der rechten Hand Füsilier Carl Hübner aus Peenz, Kreis Prenzlau, schwer verwundet, am rechten Oberschenkel. Gefreiter Gustav Hoerning aus Saarlouis, schwer verwundet, am rechten Oberschenkel. Lazareth Broacker. Füsilier Christian Hoeger aus Gandow, Kreis West-Priegnitz, unbekannt, am rechten Fuß. Füsilier Carl Kersten aus Salzwedel, schwer verwundet, Schuß in die linke Schulter. Lazareth Broacker. Füsilier Carl Kehlig aus Buchow-Carbzow, Kreis Ost-Havelland, schwer verwundet, Schuß in die rechte Hand. Lazareth Broacker. Unteroffizier Friedrich Krümmel aus Oderberg, Kreis Angermünde, schwer verwundet, Schuß durch beide Oberschenkel. Füsilier Christian Müller IV. aus Wudicke, Kreis Ost-Priegnitz, unbekannt. Füsilier Ernst Schoene aus Potsdam, Kreis Ost-Havelland, schwer verwundet. Füsilier Johann Schmidt II. aus Loetz Kreis Grimmen, unbekannt. Füsilier Carl Langhoff aus Prödöhl, Kreis Ost-Priegnitz. leicht verwundet, Schuß in den Arm. Seconde-Lieutenant Julius v. Kloesterlein aus Neu-Ruppin, leicht verwundet, Verletzung der Hand. Beim Truppentheil. Seconde-Lieutenant Leo Wehrmann aus Frankfurt a. d. O., leicht verwundet, Streifschuß am Hinterkopf. Beim Truppentheil. Portepee-Fähndrich Hans Breithaupt aus Havelberg, Kreis West-Priegnitz, leicht verwundet, Kontusion am Halse. Beim Truppentheil. Unteroffizier Adolph Wünsche aus Potsdam, leicht verwundet. Kontusion an der rechten Schulter. Beim Truppentheil. Gefreiter Heinrich Meusel

aus Zahna, Kreis Wittenberg, leicht verwundet, Kontusion am Kopfe. Beim Truppentheil. Gefreiter Wilhelm Henecke aus Kuhhorst, Kreis Ost-Havelland, leicht verwundet, Verletzung an der Hand. Beim Truppentheil. Füsilier Albert Laudon aus Mertensdorf, Kreis West-Priegnitz, leicht verwundet, Verletzung der Hand. Beim Truppentheil. Füsilier Carl Berkholz aus Flatow, Kreis Ost-Havelland, leicht verwundet, Verletzung am Kopfe. Beim Truppentheil. Füsilier Carl Schmidt I. aus Lenzke, Kreis Ost-Havelland, leicht verwundet, Verletzung am Kopfe. Beim Truppentheil.

8. Brandenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 64. 1. Compagnie. Seconde-Lieutenant Richard Busch aus Prenzlau, leicht verwundet, Schuß durch den linken Oberarm. Lazareth Flensburg. Seconde-Lieutenant Oscar Stammer aus Berlin, leicht verwundet, Kontusion am rechten Arm durch herumfliegende Pallisadensplitter. Beim Truppentheil. Sergeant Albert Kramer aus Potsdam, todt, Schuß durch den Kopf. Gefreiter Albert Riemer aus Klokow, Kreis Prenzlau, todt, Schuß durch den Unterleib. Musketier Johann Arndt II. aus Spengawsken, Kreis Pr. Stargardt, todt, Schuß durch den Kopf. Musketier Wilhelm Müller III. aus Baßdorf, Kreis Ruppin, todt. Unteroffizier Wilhelm Neumann aus Schmiedeberg, Kreis Wittenberg, schwer verwundet. Schuß durch die Brust. Am 19. April im Lazareth zu Rinkenis gestorben. Gefreiter Joachim Blüthmann aus Lanz, Kreis Ost-Priegnitz, schwer verwundet, Schuß durch die Brust. Unteroffizier Gustav Kurz aus Potsdam, schwer verwundet, Schuß durch den Oberschenkel. Musketier Albert Fischer aus Pasewalk, Kreis Uckermünde, schwer verwundet, Schuß durch beide Füße. Lazareth Rendsburg. Musketier Johann Friedrich Wilhelm Hubert aus Schwaneberg, Kreis Prenzlau, leicht verwundet, Bajonettstich in den Fuß. Lazareth Flensburg. Musketier Johann Ferdinand Giesecke aus Joachimsthal, Kreis Angermünde, leicht verwundet, Kontusion am Oberarm. Lazareth Kiel. Gefreiter Ferdinand Vater aus Prenzlau, leicht verwundet, soll einen Schuß am Kopf erhalten haben. Lazareth Kiel. Gefreiter Paul Müller II. aus Prenzlau, schwer verwundet, Schuß in den Oberschenkel. Musketier Herrmann Schuhmacher aus Zinkow, Kreis Anklam, schwer verwundet, Schuß durch den linken Oberschenkel. Amputirt im Lazareth Stenderup. Musketier Friedrich Sommer II. aus Woddow, Kreis Prenzlau, schwer verwundet, Schuß in den linken Unterarm. Lazareth Rinkenis. Hornist Ferdinand Wilhelm Herrmann Grohn aus Hohenfelde, Kreis Angermünde, schwer verwundet. Schuß durch den rechten Unterschenkel. Lazareth Broacker. Musketier Gustav Meineke aus Mittenwalde, Kreis Templin, schwer verwundet, Schuß in das Knie. Lazareth Rendsburg. Musketier August Friedrich Wilhelm Schönberg aus Rohrbeck, Kreis Ost-Havelland, schwer verwundet, Schuß durch die Hand. Musketier August Ostin aus Kränzlin, Kreis Ruppin. schwer verwundet, Schuß durch die Hand. Musketier Johann Friedrich Kelm aus Brüssow. Kreis Prenzlau, leicht verwundet, Bajonettstich in den linken Unterschenkel. Musketier August Haack II. aus Willwien, Kreis Ruppin, schwer verwundet, Schuß durch die Hand. Lazareth Rendsburg. Tambour Carl August Ludwig Pröfrock aus Brüssow, Kreis Prenzlau, leicht verwundet. Streifschuß über die rechte Hand. Beim Truppentheil. Musketier Eduard Witte aus Berlin, leicht verwundet, Streifschuß über die Nase. Beim Truppentheil. Musketier Heinrich Müller I. aus Ahlimsmühle, Kreis Templin, leicht verwundet, Streifschuß am linken Oberschenkel. Beim Truppentheil. Musketier Ferdinand August Matthies aus Dammhast, Kreis Templin, leicht verwundet, durch Granatsplitter am Kinn. Beim Truppentheil. 4. Compagnie: Musketier Wilhelm Dubois aus Berkholz, Kreis Prenzlau, schwer verwundet, Schuß in die linke Schulter. Lazareth Broacker. 8. Compagnie: Musketier Ernst Benzmann aus Rheinsberg, Kreis Ruppin, leicht verwundet, über beide Unterschenkel von einem Geschütz überfahren. 10. Compagnie: Sergeant August Kalisch aus Karras. Kreis Lübben, schwer verwundet, durch Granatsplitter in der linken Hüfte. Lazareth Broacker. Füsilier Herrmann Schrobsdorff aus Wusterhausen a. D., Kreis Ost-Havelland, schwer verwundet, durch Granatsplitter im Genick. Füsilier Friedrich Pröske aus Kronhorst. Kreis Templin, todt. Füsilier August Bruse aus Pinnow, Kreis Templin, leicht verwundet, durch Granatsplitter am linken Fuß. Füsilier Friedrich Schulz IV. aus Lagemühl, Kreis Prenzlau, schwer verwundet, durch Granatsplitter die rechte Hand verloren. Lazareth Broacker. 11. Compagnie: Hauptmann v. Salpius aus Berlin, schwer verwundet, Gewehrschuß durchs Gesicht. Lazareth Johanniterstift in Flensburg. Feldwebel August Probst aus Berlin, todt. Sergeant Heinrich Rempke aus Holzhausen, Kreis Ost-Priegnitz, todt. Sergeant Carl Krüger aus Liebenthal, Kreis Nieder-Barnim, schwer verwundet, Schuß durch die linke Brust. Im Lazareth zu Wielhoi am 18. gestorben. Füsilier Gottfried Seefeldt II. aus Golgow, Kreis Angermünde, todt. Füsilier Friedrich Gabel aus Storkow, Kreis Templin, todt. Gefreiter Christian Vandamm aus Alt-Hüttendorf, Kreis Angermünde, todt. Füsilier Ludwig Lenz aus Fürstenwerder. Kreis Prenzlau, todt. Füsilier Johann Meichau aus Wenslow, Kreis Jerichow II., todt. Füsilier Carl Roßow aus Schwarzensee, Kreis Prenzlau, leicht verwundet, Kontusion. Am 26.

April zur Compagnie zurück. Gefreiter Wilhelm Heinrich aus Rabe, Kreis Ost-Priegnitz, vermißt. Füsilier Carl Grunow aus Kerkow, Kreis Angermünde, leicht verwundet. Füsilier Philipp Villain aus Schwarzendorff. Kreis Angermünde, schwer verwundet. Füsilier August Scholz aus Wildschau, Kreis Breslau, schwer verwundet. Füsilier August Wetzel aus Bredereiche, Kreis Templin, leicht verwundet. Füsilier August Göthlich aus Friedersdorf, Kreis Görlitz, schwer verwundet. Füsilier Christian Koepke aus Melzow, Kreis Angermünde, schwer verwundet. Füsilier Ludwig Deichsel aus Leipnitz, Kreis Wohlau, schwer verwundet. Füsilier Carl Draeger aus Badingen, Kreis Templin, schwer verwundet. Füsilier Herrmann Fahrenkrug aus Rheinsberg, Kreis Ruppin, leicht verwundet. Füsilier Gottfried Reincke aus Wodow, Kreis Prenzlau, schwer verwundet. Füsilier Herrmann Zillmann II. aus Lieben, Kreis Sternberg, schwer verwundet, Schuß durch die rechte Schulter. Lazareth Broacker. Füsilier Ferdinand Appel aus Pasewalk, Kreis Uckermünde, schwer verwundet, Schuß in den rechten Oberschenkel. Lazareth Broacker. Füsilier Gottlieb Golding aus Gr.-Punnau, Kreis Wehlau, leicht verwundet. Füsilier Carl Flemming aus Ribbeck, Kreis Templin. schwer verwundet. Füsilier Carl Manthe II. aus Frauenhagen, Kreis Angermünde, leicht verwundet. Füsilier Carl Linnar aus Stolzenhagen, Kreis Angermünde, schwer verwundet. Füsilier Carl Minks aus Ringenwalde, Kreis Templin, leicht verwundet. Gefreiter Heinrich Bober aus Blumenthal, Kreis Ost-Priegnitz, leicht verwundet, Streifschuß am Kopf. Beim Truppentheil. Füsilier Johann Schlee aus Kietz, Kreis West-Priegnitz, leicht verwundet, Streifschuß an der Backe. Beim Truppentheil. Füsilier Friedrich Wieggert aus Knoblauch, Kreis Ost-Havelland, leicht verwundet, Streifschuß auf der Brust. Beim Truppentheil. Füsilier Carl Schulz I. aus Weggen, Kreis Templin, leicht verwundet, Kontusion. Beim Truppentheil. Unteroffizier Eduard Krause aus Soldin, leicht verwundet, leichte Kontusion am linken Oberschenkel. Beim Truppentheil. 12. Compagnie: Hauptmann Windell aus Minden, leicht verwundet, leichter Schrammschuß an der Stirn. Beim Truppentheil. Füsilier Carl Mönch aus Marienwerder, schwer verwundet, Schuß durch das rechte Knie Füsilier August Saß aus Sievertshagen, Kreis Grinnitz. schwer verwundet, Schuß durch den rechten Oberarm. Füsilier Wilhelm Schneider aus Stegelitz, Kreis Angermünde, schwer verwundet, Schuß durch die linke Hand. Füsilier August Kohn aus Herzfelde, Kreis Templin, leicht verwundet, Streifschuß am Hinterkopf. Füsilier Herrmann Thiebe aus Nieder-Finnow, Kreis Angermünde, leicht verwundet, Kontusion am Fuße. Füsilier Herrmann Voigt aus Neu-Placht, Kreis Templin, schwer verwundet, Schuß durch den Kopf. Lazareth Broacker. Füsilier Johann Kielblock aus Berkholz, Kreis Angermünde, todt.

1. Westfälisches Infanterie-Regiment Nr. 13. 2. Compagnie: Musketier Theodor Wachtmeister aus Kirchhellen, Kreis Recklinghausen, leicht verwundet, Streifschuß am rechten Schienbein. 3. Compagnie: Musketier Gerhardt Euck aus Bocholt, Kreis Borken, schwer verwundet, durch Granatsplitter am rechten und linken Arm. Musketier Bernhard Eckholt aus Ahlen, Kreis Beckum, schwer verwundet, Granatsplitter durch den Oberschenkel. 6. Compagnie: Hauptmann Albert von Cranach aus Craatzen, Provinz Pommern, todt, Schuß durch Brust und Kopf. Gefreiter Heinrich Averkamp aus Osterwiek, Kreis Coesfeld, todt, Schuß durch den Kopf. Gefreiter Bernhard Walfort aus Arneloe, Kreis Ahaus, todt. Schuß durch die Brust. Gefreiter Bernhard Anton Eggemann aus Albachten, Kreis Münster, todt, Schuß durch den Kopf Gefreiter Theodor Johann Engelb. Kamphausen aus Lietborg, Kreis Neuß, schwer verwundet. Schuß durch den Kopf. Lazareth Wester-Schnabeck. Gefreiter Johann Bernhard Brintrup aus Roxel, Kreis Münster, leicht verwundet, Schuß in die Wade. Musketier Eberhard Lohmann aus Ottmarsbocholt, Kreis Lüdinghausen, schwer verwundet, Schuß in den Oberarm. Gefreiter Joseph Bernhard Stumpe aus Ochtrup, Kreis Steinfurt, schwer verwundet, Schuß in die Schulter. Musketier Hubert Lauterbach aus Bersweiler, Kreis Geilenkirchen, schwer verwundet, Schuß in den Oberschenkel. Musketier Joseph Theodor Schiemann aus Stockum, Kreis Lüdinghausen, schwer verwundet, Schuß in den Oberschenkel. Musketier Anton Hermann Hassenberg aus Bocholt, Kreis Borken, schwer verwundet. Schuß in den Unterleib. Musketier Ferd. Heermann Hindersmann aus Lotte, Kreis Tecklenburg, schwer verwundet, Schuß in die linke Schulter. Gefreiter Johann Heinrich Kösters aus Schöppingen. Kreis Ahaus, schwer verwundet, Schuß in die rechte Seite. Musketier Gerhard Heinrich Kessel aus Cösfeld, Kreis Münster, leicht verwundet, Schuß in den Oberschenkel. Musketier Martin August Vetter aus Mettingen, Kreis Tecklenburg, schwer verwundet, Schuß in den Unterschenkel. Musketier Gerhard Heinrich Hoinck aus Wesecke, Kreis Borken, leicht verwundet, Schuß in die Schulter. Musketier Johann Herrmann Goßling aus Ahaus, todt. Unteroffizier Johann Heinrich Heßmann aus Telgte, Kreis Münster, leicht verwundet. Musketier Bernhard Hagenbrock aus Bottrup, Kreis Recklinghausen, schwer verwundet, Schuß in den Oberarm. Lazareth Wester-Schnabeck. Musketier Jos. Heinrich Anton Echterhoff aus Buer, Kreis Recklinghausen,

schwer verwundet, Schuß in den rechten Fuß. Musketier Carl Güttmann aus Münster, leicht verwundet. Schuß in die Hand. Musketier Friedrich Arend Hagmann aus Lengerich, Kreis Tecklenburg, leicht verwundet, Schuß in den Oberarm. Musketier Johann Bernhard Kleinesänder aus Lembeck, Kreis Recklinghausen, schwer verwundet, Schuß durch das Kinn. Lazareth Wester-Schnabeck. Musketier Franz Anton Uckelmann aus Dulmen, Kreis Cösfeld, leicht verwundet, Schuß durch den Fuß. Gefreiter Gerh. Jos. Vorbrink aus Hopsten, Kreis Tecklenburg, leicht verwundet, Schuß durch den Fuß. Musketier Jos. Bernhard Eckers aus Wollbrück, Kreis Münster, leicht verwundet, Schuß in den Arm. 7. Compagnie: Tambour Carl Holl aus Barmen, todt, Schuß in den Hinterkopf. Musketier Moritz Johann Terwigge aus Münster, todt, Schuß in den Vorderkopf und beide Beine. Musketier Carl Heinrich Determann aus Brochterbeck, Kreis Tecklenburg, todt, Schuß in den Kopf. Musketier Wilhelm Hensel aus Gr.-Recken, Kreis Borken, schwer verwundet, Schuß in die linke Schulter und den rechten Vorderarm. Musketier Friedr. Wilhelm Sehrief aus Greven, Kreis Münster, schwer verwundet, Schuß in den linken Oberarm und den Kopf. Musketier Theodor Heinrich Wirbrügge aus Drensteinfurt, Kreis Lüdinghausen, schwer verwundet, Schuß in den Kopf. 8. Compagnie: Unteroffizier Bernhard Heinrich Wehrmann aus Metteln, Kreis Steinfurt, leicht verwundet, durch Granatsplitter an der Nase. 11. Compagnie: Füsilier Johann Heinrich Bothe aus Bulbern, Kreis Cösfeld, schwer verwundet, Schuß in den Rücken. Füsilier Theodor Gosling aus Ammeln, Kreis Ahaus leicht verwundet, Prellschuß am rechten Oberschenkel. Beim Truppentheil. Füsilier Constantin Rothe aus Bork, Kreis Lüdinghausen, todt, Schuß in den Kopf. 4. Compagnie: Musketier Geh. Johann Theodor Overmann aus Ueberwasser, Kreis Münster, leicht verwundet, Streifschuß an der rechten Hand. Lazareth Wester-Schnabeck.

Vorposten vor Sonderburg, am 19. April. 2. Compagnie.

Musketier Bernhard Anton Jostschulte aus Haltern, Kreis Coesfeld, leicht verwundet, Streifschuß am linken Ohr. Lazareth Wester-Schnabeck.

Sturm auf die Düppeler Schanzen am 18. April.

5. Westphälisches Infanterie-Regiment Nr. 53. 1. Compagnie. Hauptmann Ludwig August Julius Boettge aus Berlin, schwer verwundet, Schuß in den linken Fuß. Johanniter-Hospital Nübel. Seconde-Lieutenant Gustav Loebbecke aus Dortmund, schwer verwundet, Streifschuß am Kopf, Schuß ins linke Knie und Streifschuß am rechten Knie. Lazareth Stenderup. Feldwebel Heinrich Liederwald aus Fürstenwalde, leicht verwundet, Streifung durch Granatsplitter am Hinterhals. Beim Truppentheil. Unteroffizier Carl Maria Ferdinand Rinteln aus Münster, todt, Schuß durch den Kopf. Gefreiter Joseph Flögel aus Suderwick, Kreis Recklinghausen, todt, Granatsplitter in den Leib. Gefreiter Johann Bernhard Bußfeld aus Neu-Ahlen, Kreis Beckum, todt, Schuß durch den Kopf. Gefreiter Bücker aus Berghaltern, Kreis Haltern, todt, Schuß durch den Kopf. Gefreiter Joseph Aloys Lackamp aus Münster, todt, Schuß in die Brust. Musketier Joseph Hübert Teusch aus Dörmagen, Kreis Neuß, todt, Schuß durch den Kopf. Musketier Johann Peter Kramwinkel aus Buer, Kreis Recklinghausen, todt, Schuß durch den Kopf. Musketier Peter Jacob Flinkert aus Lembeck, Kreis Recklinghausen, schwer verwundet, Schuß in die Brust. Musketier Bernhard Heinrich Jungmann aus Hötmar, Warendorf, todt, Schuß in die rechte Schulter. Musketier Gravendreis aus Beckum, todt, Schuß durch die Brust. Musketier Gerh. Heinrich Daut aus Harsewinke, Kreis Warendorf, todt, Schuß in den Kopf. Musketier Heinrich Pieper aus Ahsen, Kr. Beckum todt Schuß d. den Leib. Musketier Heinr. Joh. Bernh. Engels aus Borghorst, Kreis Steinfurt, todt, Schuß durch den Kopf. Musketier Ernst August Ibach aus Remscheid, Kreis Lennep, todt, Schuß durch die Brust. Musketier Johann Gerhard Lürwer aus Rheine, Kreis Steinfurt, todt, Schuß durch den Kopf. Gefreiter Berhard Postmeier aus Rheine, Kreis Steinfurt, schwer verwundet, Schuß durch die Brust. Gefreiter Johann Hermann Beiting aus Hemden, Kreis Borken, schwer verwundet, Schuß durch den Unterleib. Gefreiter Theodor Strohbücker aus Alverskirchen, Kreis Münster, schwer verwundet, Schuß durch die Schulter. Gefreiter Joseph Diedrich Dildrop aus Ahlen, Kreis Beckum, schwer verwundet. Musketier Clemens August Urbaum aus Heessen, Kreis Beckum, schwer verwundet, Schuß durch die Brust. Musketier Bernhard Heinrich Brinkhaus aus Laer, Kreis Steinfurt, schwer verwundet, Schuß durch die rechte Lunge. Musketier Friedrich Wilhelm Hünefeld aus Ladbergen, Kreis Tecklenburg, schwer verwundet. Schuß durch den Hals. Musketier Ludwig Willmann aus Münster, schwer verwundet, Zerschmetterung des rechten Unterschenkels. Lazareth Stenderup. Musketier Johann Theodor Schalkamp aus Westkirchen, Kreis Warendorf, schwer verwundet, Schuß durch den linken Oberschenkel. Lazareth Stenderup. Musketier Franz Joseph Beckmann I., genannt Nünning, aus Borghorst, Kr. Steinfurt, schwer verwundet, Schuß durch den rechten Oberschenkel. Musketier Theodor Beckmann II. aus Ottmarsbocholt, Kreis Lüdinghausen, schwer

verwundet, Schuß durch die linke Schulter. Lazareth zu Wester-Schnabeck. Musketier Johann Bernhard Zumsande aus Harsewinkel, Kreis Warendorf, schwer verwundet. Musketier Heinrich Joseph Mühlenbrock aus Haltern, Kreis Cösfeld, schwer verwundet, Schuß durch die Schulter. Lazareth Broacker. Musketier Ludwig Joseph Schildmann aus Wesel, Kreis Rees, todt, Schuß durch den Kopf. Musketier Joh. Bernhard Nüning aus Wessum, Kreis Ahaus, schwer verwundet, Schuß durch den Arm. Musketier Joh. Bernh. Wilhelm Ruhmert aus Bösensell, Kreis Münster, leicht verwundet, Streifschuß am Kopf. Musketier Gerh. Friedrich Specht, gen. Kröger, aus Menninghusen, Kreis Herford schwer verwundet. Musketier Joh. Wilhelm Bußkemper aus Wadersloh, Kreis Beckum, leicht verwundet. Musketier Joseph Heinrich Mecking aus Ramsdorf, Kreis Borken, leicht verwundet. Musketier Gerhard Hermann Stöcking aus Altenberge, Kreis Steinfurt, leicht verwundet. Musketier Clemens Berling aus Westbevern, Kreis Warendorf, schwer verwundet, drei Finger abgeschossen. Unteroffizier Wilhelm Heinrich Trompeter aus Hayde, Kreis Essen, leicht verwundet, Streifschuß an der Stirn. Beim Truppentheil. Musketier Bernhard Heinrich Winkel aus Buer Kreis Recklinghausen, leicht verwundet, Streifschuß am Kopf.

Musketier Johann Heinrich Kamphues aus Beckum, leicht verwundet, Schuß durch den rechten Arm. Gefreiter Anton Dopheide aus Harsewinkel, Kreis Warendorf, leicht verwundet. Musketier Carl Aschenbrenner aus Remscheid, Kreis Lennep, leicht verwundet. Musketier Bernhard Heinrich Heitkötter aus Münster, leicht verwundet, Fleischwunde am rechten Oberarm. Lazareth Stenderup. Musketier Bernhard Plenter aus Selm, Kreis Lüdinghausen, schwer verwundet, Schußfraktur des linken Vorderarms. Lazareth Stenderup. Musketier Caspar Alexander Johannes Honthumb aus Münster, Leicht verwundet, Streifschuß an der Hüfte. Beim Truppentheil Unteroffizier Friedrich Wilhelm Fentrup aus Essen, leicht verwundet, Kontusion am Unterleib. Beim Truppentheil. Tambour Bernhard Anton Krechting aus Darfeld, Kreis Kösfeld, leicht verwundet, Schuß durch die linke Wade. 2. Compagnie. Gefreiter Herrmann Theod. Fleige aus Borghorst, Kreis Steinfurt, todt, Schuß durch den Mund. Musketier Joh. Ferd. Gohmann aus Mettingen, Kreis Tecklenburg, todt, Zerschmetterung des Hinterkopfes und Nackens. Feldwebel August Ferdinand Hartmann aus Gransee, Kreis Ruppin, schwer verwundet, Schuß durch den rechten Unterarm. Lazareth Ulderup. Musketier Johann Bernhard Klaß aus Langebochum, Kreis Recklinghausen, schwer verwundet, Schuß durch das rechte Bein. Musketier Georg Friedrich Schulz aus Burgsteinfurt, Kreis Steinfurt, leicht verwundet, Streifschuß durch die Hirnhaut. Musketier Friedrich Stockmann aus Laer, Kreis Steinfurt, leicht verwundet, Streifschuß durch Daumen und Zeigefinger der rechten Hand. Musketier Theodor Wilhelm Brinkmann I. aus Harsewinkel, Kreis Warendorf, leicht verwundet, leichte Kontusion an der Stirn. Musketier Joh. Joseph Schlüter aus Oer, Kreis Recklinghausen, leicht verwundet, Quetschung des Unterleibes. Musketier Wilhelm Strohmann aus St. Mauritz, Kreis Münster, leicht verwundet, Schuß in die linke Hüfte. 3. Compagnie. Unteroffizier Xavier Emmerich aus Ossendorf, Kreis Warburg, schwer verwundet, Schuß durchs linke Bein. Lazareth Broacker. Unteroffizier Bernhard Denkhaus aus Sendenhorst, Kreis Beckum, schwer verwundet. Schuß durch beide Oberschenkel. Lazareth Stenderup. Musketier Johann Heinrich Heidermann aus Rheda, Kreis Wiedenbrück, todt, Schuß in den Unterleib. Musketier Johann Hünning aus Ahaus, todt, Schuß durch den Kopf. Musketier Franz Theodor Wilhelm Dahlhoff aus Borken, leicht verwundet, Streifschuß am Kopf. Musketier Bernhard Franz Wilhelm Marckenbeck aus Roxel, Kreis Münster, schwer verwundet, Schuß in den Unterleib. Musketier Johann Hören aus Linn, Kreis Cösfeld, todt, Schuß in den Unterleib. 4. Compagnie. Unteroffizier August Hugo Gläser aus Elberfeld, todt, Schuß in die Brust. Musketier Gustav Adolph Buse aus Evertzhausen, Kreis Schleusingen, todt, Schuß durch die Kinnlade. Musketier Caspar Ahlers I. aus Billerbeck, Kreis Cösfeld, schwer verwundet, Schuß durch den rechten Oberschenkel. Lazareth Broacker. 1. Compagnie. Musketier Friedrich Wilhelm Kirchmann aus Bottrup, Kreis Recklinghausen, vermißt. 5. Compagnie Unteroffizier Joseph Heese aus Beckum, leicht verwundet, Schuß durch die linke Hand. Lazareth Ulderup. Unteroffizier Joseph Hermann Fischer aus Holtwick, Kreis Cösfeld, leicht verwundet, Schuß in den linken Oberschenkel. Lazareth Ulderup. 6. Compagnie. Musketier Johann Garonschröder aus Harsewinkel, Kreis Warendorf, leicht verwundet. Schuß in den linken Oberschenkel. 9. Compagnie. Hauptmann Heinr. v. Rosenzweig aus Danzig, leicht verwundet, Schuß am rechten Unterschenkel. Lazareth Nübel. Seconde-Lieutenant Hugo Kehl II. aus Essen, schwer verwundet, Schuß am linken Oberschenkel Lazareth Nübel. Sergeant Joseph Bernhard Matz aus Metelen, Kreis Burgsteinfurt, schwer verwundet. am rechten Oberschenkel. Lazareth Wester-Schnabeck. Unteroffizier Johann Wilhelm Kersten aus Ochtrup, Kreis Burgsteinfurt, schwer verwundet, an der rechten Schulter. Lazareth Wester-Schnabeck. Hornist Reinhold Berg aus Dorp, Kreis Solingen, schwer verwundet, am linken Fuß. Lazareth Nübel. Füsilier Franz Vogel-

sang aus Wadersloh, Kreis Bekum, schwer verwundet, in der linken Seite. Lazareth Nübel. Füsilier Franz Anton Wolke aus Warendorf, schwer verwundet, am linken Oberschenkel. Lazareth Nübel. Füsilier Bernhard Wilhelm Edelmann aus Darup, Kreis Cösfeld, schwer verwundet, am linken Arm. Lazareth Nübel. Gefreiter Heinrich Holtkamp aus Olfen, Kreis Lüdinghausen, schwer verwundet, vorderes Glied zweier Finger der rechten Hand verloren. Lazareth Nübel. Füsilier Berhard Heinrich Beßling aus Alt-Rhede, Kreis Borken, schwer verwundet, am linken Oberschenkel. Lazareth Nübel. Füsilier Gerh. Schlösser aus Wey, Kreis Grevenbroich, todt, Schuß durch den Kopf. Sergeant Woitalla aus Otmuth, Kreis Strehlitz, leicht verwundet, Kolbenschlag an der Lippe. Bei der Compagnie. Unteroffizier Elfering aus Borghorst, Kreis Burgsteinfurt, leicht verwundet, Bajonettstich in die Hand. Bei der Compagnie. 10. Compagnie. Premier-Lieutenant Heinrich Christian Eduard Wienand aus Mengegeringhausen, Fürstenthum Waldeck, todt, Schuß durch den Unterleib. Seconde-Lieutenant Carl Maria Speith aus Oelde, Kreis Beckum, leicht verwundet, Schuß durch den Oberarm. Lazareth Wester-Schnabeck. Unteroffizier Carl Lang aus Schöllen, Kreis Mettmann, todt, Schuß durch den Kopf. Unteroffizier Johann Herrmann Terhürne aus Vreden, Kreis Ahaus, leicht verwundet, Schuß durch den Oberarm. Unteroffizier Carl v. Schmidt aus Berlin, leicht verwundet, Schuß durch den Unterschenkel. Lazareth Wester-Schnabeck. Unteroffizier Carl Fromme aus Warendorf, leicht verwundet, Streifschuß an der linken Seite. Im Revier. Gefreiter Gerhard Blume aus Recke, Kreis Tecklenburg, leicht verwundet, Streifschuß an der Backe. Im Revier. Füsilier Heinrich Bäcker I. aus Lette, Kreis Tecklenburg, schwer verwundet, Schuß durch die Schulter. Füsilier Friedrich Dingwerk I. aus Füchdorf, Kreis Warendorf, schwer verwundet, Schuß durch den Unterschenkel. Füsilier Heinrich Wilhelm Eickmann aus Heimichenburg, Kreis Recklinghausen, schwer verwundet, Schuß durch die Schulter. Füsilier Laurenz Hensdick aus Abenwedde, Kreis Wiedenbrück, schwer verwundet, Schuß durch den Oberschenkel. Lazareth Broacker. Füsilier Georg Hüsken aus Neukirchen, Kreis Moers, schwer verwundet, Schuß durch den Unterarm. Füsilier Heinrich Joseph Bergmann aus Ibbenbüren, Kreis Tecklenburg, schwer verwundet, Schuß durch den Oberschenkel. Füsilier Johann Heinrich Tigges aus Füchtorf, Kreis Warendorf, leicht verwundet. Füsilier Theodor Ferdinand de Fries aus Wesel, Kreis Rees, vermißt. Füsilier Johann Wigger aus Legden, Kreis Ahaus, vermißt. Füsilier Georg Anton Fadum aus Velbert, Kreis Mettmann, vermißt. 11. Compagnie Unteroffizier Johann Heinrich Döpper aus Dülmen, Kreis Cösfeld, todt. Füsilier August Blau aus Haan, Kreis Mettmann, schwer verwundet, Schuß durch den Unterleib und rechten Oberschenkel. Lazareth Nübel. Füsilier Eberhard Heinr. Bolte aus Warendorf, leicht verwundet, Schuß durch den Oberschenkel. Lazareth Nübel. Füsilier Caspar Beckmann aus Alt-Warendorf, Kreis Warendorf, leicht verwundet, Schuß in den Unterschenkel. Lazareth Nübel. Füsilier Christian Wacker aus Alger, Kreis Siegburg, leicht verwundet, Schuß durch den Fuß. Lazareth Nübel. Füsilier Bernhard Anton Jervers aus Borghorst, Kreis Steinfurt, leicht verwundet, Schuß durch den Oberschenkel. Lazareth Nübel. Füsilier Wilhelm Tenhagen aus Dingden, Kreis Borken, schwer verwundet, Verletzung am Unterleib durch Fallen auf einen Pfahl in Schanze 4. Lazareth Nübel. 12. Compagnie. Hauptmann Udo v. Henning aus Gotha, leicht verwundet, Gewehrschuß in die Ferse des linken Fußes. Lazareth Nübel. Füsilier Bernhard August Büning II. aus Wettringen, Kreis Steinfurt, todt, Schuß in den Leib. Füsilier Heinrich Friedrich Ferlemann aus Ladbergen, Kreis Tecklenburg, schwer verwundet, Schuß in den Unterleib und das Bein. Lazareth Nübel. Füsilier Johann Bernhard Rewald aus Seppenrade, Kreis Lüdinghausen, leicht verwundet, Schuß am Zeigefinger der rechten Hand und Oberschenkel des linken Beines. Lazareth Nübel. Füsilier Herrmann Vogel aus Ruhrort, Kreis Duisburg, leicht verwundet, Schuß in die Zehen des linken Fußes. Lazareth Nübel. Füsilier Carl Wilhelm Albert Siebert aus Lüben, Kreis Liegnitz, vermißt.

6. Westfälisches Infanterie-Regiment Nro. 55. 1. Compagnie. Seconde-Lieutenant v. Bock II. aus Trier, leicht verwundet, Streifschuß am Vorderkopf. Beim Trupentheil. Musketier Johann Ferdinand Thatenhorst aus Klosterbauerschaft, Kreis Herford, schwer verwundet, Schuß durch den Oberarm. Lazareth Wester-Schnabeck. Musketier Carl Friedrich Rüter aus Südlengern, Kreis Herford, todt, Schuß durch den Kopf. Gefreiter Joseph Anton Marcus aus Bellersen, Kreis Höxter, leicht verwundet, Schuß in die linke Seite. Lazareth Wester-Schnabeck. Musketier Carl Heinrich Gustav Wilkening aus Dehme, Kreis Minden, schwer verwundet, Schuß durch die rechte Brust. Lazareth Wester-Schnabeck. Gefreiter Franz Kleinedingwerth aus Peckeloh, Kreis Halle, leicht verwundet, Streifschuß an der rechten Schläfe. Lazareth Wester-Schnabeck. Gefreiter Ernst Friedrich Picker aus Isenstädt, Kreis Lübbecke, leicht verwundet, Streifschuß am linken Oberschenkel. Lazareth Wester-Schnabeck. Musketier Anton Ricks aus Nieheim, Kreis Höxter, leicht verwundet, Kontusion am linken Schienbein. Beim Truppenbein. Unteroffizier Gottlieb

Diedrich Menkhoff aus Brock, Kreis Bielefeld, leicht verwundet, Streifschuß am rechten Schienbein. Beim Truppentheil. Musketier Alexander Heinrich aus Banse, Kreis Wittgenstein, leicht verwundet, Säbelhieb in die Schulter. Lazareth Wester-Schnabeck. 2. Compagnie. Gefreiter-Hornist Joh. Herrmann Danielsmeyer aus Herford, Kreis Herford, leicht verwundet, Streifschuß am Unterleib. Lazareth Wester-Schnabeck. Musketier Abraham Grah aus Dorp, Kreis Solingen, schwer verwundet, Schuß durch den Oberschenkel. Lazareth Wester-Schnabeck. Musketier Herrmann Siegfried Hannisch aus Falkenberg, Kreis Beeskow-Storkow, leicht verwundet, Schuß durch den Arm. Lazareth Broacker. Musketier Johann Heinrich Weymann aus Sandhagen, Kreis Bielefeld, schwer verwundet, Schuß durch Hals und Bein. Lazareth Wester-Schnabeck. Musketier Johann Georg Heinrich Wiechers aus Ottenhausen, Kreis Höxter, leicht verwundet, Schuß am Oberschenkel. Lazareth Wester-Schnabeck. 3. Compagnie. Premier-Lieutenant Rothenbücher aus Jena (Sachsen-Weimar-Eisenach), schwer verwundet, Schuß durchs Schienbein. Lazareth Wester-Schnabeck. Unteroffizier Ludwig Herrmann Wulf aus Erkelen, Kreis Brakel, leicht verwundet, Streifschuß am Oberarm. Beim Truppentheil. Unteroffizier Heinrich Adolph Hermbecker aus Holtkamp, Kreis Bielefeld, leicht verwundet, Schuß durch die Hand. Lazareth Wester-Schnabeck. Unteroffizier Peter Otten aus Wiesdorf, Kreis Solingen, schwer verwundet, Schuß durch die Brust. Lazareth Wester-Schnabeck. Musketier Friedr. August Röwer aus Harkmersleben, Kreis Wandsleben, todt, Schuß durch die Brust. Musketier Gustav Diederich aus Lüttringhausen, Kreis Lennep, schwer verwundet, Schuß in den Oberschenkel. Lazareth Wester-Schnabeck. Musketier Johann Heinrich Pohlmann aus Herford, schwer verwundet, Schuß durch den Oberarm. Lazareth Wester-Schnabeck. Musketier Clemens Kuhaupt aus Welda, Kreis Warburg, schwer verwundet, Schuß durch die Brust. Lazareth Wester-Schnabeck. Musketier Philipp Nadermann aus Büren, schwer verwundet, Schuß durch beide Schultern. Lazareth Wester-Schnabeck. Musketier Gottlieb Siekweg II. aus Obermehnen, Kreis Lübbecke, schwer verwundet, Schuß in den Oberarm. Lazareth Wester-Schnabeck. Musketier Ernst Aring aus Schröttinghausen, Kreis Lübbecke, schwer verwundet, Schuß ins Schienbein. Lazareth Wester-Schnabeck. Musketier Berthold Klemeier aus Exter, Kreis Herford, leicht verwundet, Streifschuß am Fuß. Lazareth Wester-Schnabeck. Gefreiter Heinrich Ellerbräke aus Steinhagen, Kreis Bielefeld, schwer verwundet, Schuß durch den Unterleib. Lazareth Wester-Schnabeck. Musketier Wilhelm Diekmann aus Rheda, Kreis Wiedenbrück, schwer verwundet, Schuß durch den Oberschenkel. Lazareth Wester-Schnabeck. Musketier Heinrich Becker I. aus Obermehnen, Kreis Lübbecke, schwer verwundet, Schuß in die Backe. Lazareth Wester-Schnabeck. Musketier Herrmann Droll aus Stromberg, Kreis Beckum, schwer verwundet, Schuß durch die Brust. Lazareth Wester-Schnabeck. Musketier Wilhelm Behler aus Peckelsheim, Kreis Warburg, leicht verwundet, Streifschuß an der Backe. Beim Truppentheil. Musketier Wilhelm Nebel aus Schildesche, Kreis Bielefeld, leicht verwundet, Streifschuß am Oberschenkel. Beim Truppentheil. 9. Compagnie. Füsilier Friedrich Gannemann aus Nordhemmern, Kreis Minden, schwer verwundet, zwei Finger abgeschossen. Lazareth in Wester-Schnabeck. 4. Compagnie. Musketier Carl Friedrich Wilhelm Baade aus Döhren, Kreis Minden, todt, Schuß durch den Kopf. Musketier Heinrich Ludwig Piepenbrock aus Gütersloh, Kreis Wiedenbrück, leicht verwundet, Schuß durch die rechte Hand. Lazareth in Wester-Schnabeck. Musketier Johann Anton Goette aus Scherfelde, Kreis Warburg, schwer verwundet, Schuß durchs Bein. Lazareth Wester-Schnabeck. Musketier Johann Herrmann Degger aus Bompsen, Kreis Höxter, schwer verwundet, Schuß durchs Bein. Lazareth Wester-Schnabeck. Musketier Heinrich Wilh. Kohlwes aus Rhaden, Kreis Lübbecke, leicht verwundet, Schuß durch die Hand. Lazareth Wester-Schnabeck. Musketier Johann Heinrich Spieker aus Sommersell, Kreis Höxter, schwer verwundet, Schuß durchs Bein. Gestorben am 19. April im Lazareth in Broacker. Musketier Joh. Heinrich Deters aus Borgentreich, Kreis Warburg, schwer verwundet, Schuß durchs Bein. Lazareth Wester-Schnabeck. Musketier Heinrich Krenzer aus Holzhausen, Kreis Siegen, leicht verwundet, Schuß durch die Hand. Lazareth Wester-Schnabeck. Musketier Anton Kiene aus Hackenberg, Kreis Büren, leicht verwundet, Schrammschuß an der rechten Seite. Beim Truppentheil. Gefreiter Heinrich Fahrenkämper aus Mastholte, Kreis Wiedenbrück, leicht verwundet, Bajonettstich an der linken Schläfe. Beim Truppentheil.

Brandenburgisches Jäger-Bataillon Nro. 3. 2. Compagnie. Jäger Ferdinand Lutze aus Ilsenburg, Kreis Halberstadt todt, Schuß durch die linke Brust.

Brandenburgisches Pionier-Bataillon Nro. 3. 2. Compagnie. Seconde-Lieutenant Carl Bertram I. aus Weißenfels, Kreis Merseburg, leicht verwundet, Streifschuß unter dem rechten Knie. Lazareth Flensburg. Pionier Wilhelm Geisler aus Reichow, Kreis Schweidnitz, todt, Schuß in den Hals. Gefreiter Friedrich Hoffmann aus Malschdorf, Kreis Sternberg, schwer verwundet, Schuß in die linke Schulter. Lazareth Broacker. Pionier Friedrich Bohm aus Liebenwalde, Kreis Nieder-Barnim, schwer verwundet, durch Gra-

natsplitter am Kopf. Lazareth Broacker. Pionier Franz Michaelis aus Neu-Anspach, Kreis Friedeberg, schwer verwundet, Schuß in den Unterleib. Pionier Christian Schumacher aus Grabow, Kreis Ost-Priegnitz, schwer verwundet, Schuß in den rechten Oberarm. Pionier Wilhelm Fröbrodt aus Poratz, Kreis Templin, schwer verwundet, Schuß in den rechten Arm. Lazareth Broacker. Pionier Wilhelm Strese aus Beveringen, Kreis Ost-Priegnitz, schwer verwundet, Schuß in den rechten Arm. Lazareth Broacker. Pionier Friedrich Jürk aus Hoyerswerda, Kreis Liegnitz, schwer verwundet, Schuß in den Unterleib. Pionier Wilhelm Priegnitz aus Clausdorf, Kreis Soldin, schwer verwundet, Schuß in den linken Oberschenkel. Pionier Joseph Krebs aus Deutsch-Jeseritz, Kreis Fraustadt, schwer verwundet, Schuß in den Hals. Lazareth Stenderup 3. Compagnie. Unteroffizier Albert Schultze aus Hohensaaten, Kreis Angermünde, leicht verwundet, Flintenschuß am Arm. Beim Truppentheil. Pionier Georg Halliger aus Puttbus, Kreis Franzburg, leicht verwundet, Kartätsche in die Brust ohne Knochenverletzung. Pionier August Klee aus Fürstenwalde, Kreis Lebus, leicht verwundet, Schuß durch den rechten Oberschenkel ohne Knochenverletzung. Pionier Emil Linde aus Schönfließ, Kreis Züllichau, leicht verwundet, Streifschuß am Knie. Beim Truppentheil. Pionier Heinrich Meißner aus Boitzenburg, Kreis Templin, schwer verwundet, Flintenschuß durch den Hacken 4. Compagnie. Unteroffizier Franz Balke aus Berlin, leicht verwundet durch Granatsplitter am linken Oberschenkel. Lazareth Broacker. Pionier Gotthelf Winkel aus Hohenbukau, Kreis Schweinitz, schwer verwundet, Zersplitterung des linken Unterschenkels durch Kartätschschuß. Gefreiter August Siedschlag aus Letzkow, Kreis Pyritz, leicht verwundet, Brandwunden an der linken Seite des Gesichts durch Geschützfeuer. Beim Truppentheil. Pionier Carl Klinke aus Boßdorf, Kreis Spremberg, todt, Schuß ins linke Schulterblatt. Pionier Gottlieb Weinhold aus Lugau, Kreis Luckau, todt, Schuß ins Herz. Pionier Albert Zierold aus Louisenruh, Kreis Cottbus, todt, Schuß ins Herz. Pionier Albert Eberhardt aus Potsdam, schwer verwundet, Schuß in die rechte Brust. Gestorben in der Nacht vom 19. zum 20. April im Lazareth zu Broacker. Pionier Carl Wolff aus Czarnikau, Kreis Czarnikau, todt, Schuß ins Herz. Pionier Friedrich Spieß aus Magrabow, Kreis Oletzkow, todt, Schuß durch den Hals. Pionier Eduard Becker aus Berlin, todt, Schuß durch den Kopf.

Westphälisches Pionier-Bataillon Nro. 7. 2. Compagnie. Premier-Lieutenant Christian Albrecht Theodor Herrmann Schotte aus Kuhlbrück, bei Trebnitz, schwer verwundet, Schuß in die rechte Schulter. Lazareth Broacker. Seconde-Lieutenant Ludwig Philipp Constantin Feodor v. Brodowski aus Posen, schwer verwundet, Schuß in die Brust. Lazareth Nübel. Unteroffizier Heinrich Wilhelm Eskuchen aus Radevormwalde, Kreis Lennep, todt, Schuß in die Brust. Gefreiter Heinrich Poll aus Ruhrort, Kreis Duisburg, todt, Schuß in die Brust. Pionier Heinrich Möttendorf aus Laaspe, Kreis Wittgenstein, todt, Schuß in die Brust. Unteroffizier Arthur Robert Emil Janusch aus Graudenz, schwer verwundet, Schuß durch das Becken, gestorben am 19. April zu Broacker. Gefreiter Johann Gerhard Tillmann Juerle aus Duisburg, schwer verwundet, Schuß durch den linken Unterarm und die rechte Hand. Lazareth Flensburg. Gefreiter Georg Hoffmann aus Ober-Schelden, Kreis Siegen, schwer verwundet, Schuß durch den rechten Unterschenkel. 3. Compagnie. Pionier Peter Joseph Piek aus Hermühlheim, Kreis Cöln, todt, Schuß durch den Hinterkopf. Pionier Gottfried Wittfeld aus Waldbeck, Kreis Geldern, todt, Schuß durch den Vorderkopf. Pionier Johann Hebing aus Millingen, Kreis Rees, todt, Schuß durch den Kopf. Pionier Heinrich Joseph Pileur aus Cöln, todt, Schuß durch die linke Brust. Pionier Johann Joseph Ronau aus Räsfeld, Kreis Borken, leicht verwundet, Schuß in die linke Schulter. Lazareth Flensburg. Pionier Johann Joseph Reising aus Zinsen, Kreis Recklinghausen, leicht verwundet, Schuß in die rechte Schulter. Lazareth Fensburg. Pionier Carl Hoelzer aus Neukirchen, Kreis Solingen, leicht verwundet, Schuß in den rechten Arm. Im Revier. Pionier Heinrich Bönnighaus aus Essen, leicht verwundet. Prellschuß. Pionier Wilhelm Schmitz aus Friemersheim, Kreis Moers, schwer verwundet, Schuß in die linke Schulter. Pionier Friedrich Mund aus Nordheim, Kreis Kreuznach, schwer verwundet, Schuß durch die rechte Hand. Pionier Bernhard Albert Becker aus Lemburg, Kreis Recklinghausen, schwer verwundet, Schuß in die rechte Schulter. Unteroffizier Carl Wackernagel aus Erfurt, schwer verwundet, Kopfwunde.

4. Compagnie: Premier-Lieutenant Lommatzsch aus Berlin, todt, Schuß in die rechte Brust. Pionier Wenceslaus Hogenkamp aus Bocholt, Kreis Borken, todt, Schuß in den Hinterkopf. Pionier Carl Feldstücker aus Danzig, todt, Schuß in den Hinterkopf. Pionier Dietrich Bielefeld aus Diecker, Kreis Soest, todt, Schuß in den Hinterkopf. Sergeant Wilhelm Sandkuhl aus Werden, Kreis Essen, leicht verwundet, Streifschuß an der rechten Hand. Im Revier. Unteroffizier Wilhelm Fichtel aus Werden, Kreis Essen, leicht verwundet, Streifschuß am linken Schienbein. Im Revier. Pionier Wilhelm Blumbach aus Hattingen, Kreis Bochum, leicht verwundet, Schuß in den rechten Fuß. Lazareth Broacker

Pionier Friedrich Grisse aus Mittelwilde, Kreis Siegen, leicht verwundet, Schuß in die rechte Hand. Lazareth Broacker. Commandeur der 6. Infanterie-Division, General-Lieutenant Ernst Albert Gustav v. Manstein aus Wilpiszen in Ostpreußen, leicht verwundet, Kontusion durch Gewehrschuß am rechten Oberschenkel. Blieb aktiv.

Brandenburgische Artillerie-Brigade Nro. 3. 3. 12pfündige Batterie: Unteroffizier Carl Aug. Heinr. Hinze III. aus Greifenberg, Kreis Angermünde, leicht verwundet. Leichte Kontusion an beiden Schienbeinen durch Sprengstücke. Blieb aktiv. Obergefreiter Heinr. Gust. Ganzert aus Stadt Zinna, Kreis Jüterbogk-Luckenwalde, schwer verw. Zerschmetterung des linken Fußes. 2. 6pfündige Batterie: Kanonier Joh. Ernst Berberenz aus Braunsdorf, Kreis Rothenburg, leicht verwundet, Verstauchung beider Füße. Lazareth Flensburg. Kanonier Otto Bernhard Scharfenort aus Königsberg in Pr., leicht verw, Kontusion am linken Fuß durch Granatsplitter. Im Revier.

Pommersche Artillerie-Brigade Nr. 2. 2. Haubitz-Batterie: Unteroffizier Ernst Gustav Eduard Tolz aus Stettin, leicht verwundet, Schuß durch die linke Wade. Lazareth Rinkenis.

Brandenburgische Artillerie-Brigade Nr. 3. 2. 12pfündige Fuß-Batterie: Sergeant Christian Carl König aus Apollensdorf, Kreis Wittenberg, schwer verwundet, Streifschuß am Kopf. Lazareth Rinkenis. 3. 6pfündige Batterie: Kanonier Joachim Christoph Christ. Fried. Krüger aus Drewen, Kreis Ost-Priegnitz schwer verwundet, rechter Fuß abgeschossen. Lazareth Stenderup. 2. Haubitz-Batterie: Unteroffizier Friedr. Wilhelm Munte aus Neu-Haldensleben, leicht verwundet, Quetschung des linken Knies durch Granatsplitter. Lazareth Stenderup. Obergefreiter Mätzke aus Berlin, schwer verwundet, Wunde am rechten Oberarm. Gefreiter Friedrich Wilhelm Kühl aus Zeckerick, Kreis Königsberg, schwer verwundet, rechte Bein unterhalb des Knies abgeschossen. Lazareth Stenderup. Kanonier Michael Friedrich Wilhelm Borchert aus Hohenraden, Kreis Angermünde, leicht verwundet, Quetschung der Brust durch ein Granatstück. Beim Truppentheil. 3. Festungs-Compagnie: Kanonier Carl Joseph Brzrinczeck aus Gleiwitz, Kr. Tost-Gleiwitz, schwer verwundet, Schuß durch den rechten Oberschenkel. Lazareth Rinkenis.

Westfälische Artillerie-Brigade Nr. 7. 3. Munitions-Kolonne: Kanonier Christoph Max Emil Böcker aus Münster, leicht verwundet, leichte Kontusion in der rechten Seite durch Granatsplitter. Beim Truppentheil. Krankenträger-Compagnie 3. Armee-Corps: Seconde-Lieutenant Franz v. Twardowski aus Königsberg i. Pr., leicht verwundet, Streifschuß an der linken Hand. Beim Truppentheil. Krankenträger Johann Friedrich Ernst Flügge aus Neu Rüdnitz, Kreis Königsberg N.-M., schwer verw. am Oberschenkel. Lazareth Flensburg. Leichtes Feldlazareth der 3. Cavallerie-Division: Feldapotheker Gustav Schuster aus Jeggeleben, Kreis Salzwedel, leicht verwundet, Streifschuß im Rücken. Beim Truppentheil:

Bei Geschützbedienung in den Parallelen in der Nacht vom 13. bis 14. April.

8. Brandenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 64. 7. Compagnie: Musketier Hermann Leumann II. aus Warthe bei Boitzenburg U.-M., Kreis Templin, leicht verwundet, Fleischwunde an der Wade, durch Granatsplitter.

Vorpostengefecht vor den Schanzen am 14. April.

7. Brandenb. Inf.-Regiment Nr. 60. 5. Compagnie: Musketier Carl Friedr. Schulz V. aus Bergfeld, Kreis Nieder-Barnim, schwer verw. Schuß in das linke Schulterblatt, Lazareth Stenderup.

Auf Vorposten in den Trancheen am 16. April.

8. Brandenb. Inf.-Regiment Nr. 64. 8. Compagnie: Musketier Friedr. Joh. Christian Lüdtke II. aus Fahrenwalde, Kreis Prenzlau, schwer verw. Schuß ins linke Knie. Musketier Robert Franz Wolff I. aus Kröchlendorf, Kreis Templin, schwer verwundet, Streifschuß an der Brust und Verletzung des Schlüsselbeins. Musketier Carl Lau aus Pinnow, Kreis Randow, schwer verwundet, Shrapnellschuß in die Hacken. Musketier Joh. Schneider II. aus Gransee, Kreis Ruppin, schwer verwundet, Shrapnellschuß in den linken Fuß.

Auf Vorposten in der Halbparallele vor den Schanzen am 15. April.

10. Compagnie: Füsilier Carl Beyersdorff aus Neu-Domerow, Kreis Greiffenhagen, todt, durch Granatsplitter im Rückgrat. Gefreiter Friedrich Ernst Merten aus Schmargow, Kreis Zauch-Belzig, schwer verwundet, durch Granatsplitter im rechten Schultergelenk. Füsilier Carl Friedrich Schulz II. aus Liebenthal, Kreis Ober-Barnim, schwer verwundet, durch Granatsplitter in den Weichtheilen des linken Oberschenkels. Füsilier Friedrich Ferdinand Regeling aus Senftenhütte, Kreis Angermünde, leicht verwundet, leichte Kontusion am linken Unterschenkel. Füsilier Ernst Otto Judisch aus Göritz, Kreis Prenzlau, leicht verwundet, leichte Kontusion an der Brust.

Auf Trancheen-Wache vor den Schanzen am 17. April.

4. Brandenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 24. 3. Compagnie: Musketier Otto Roether aus Wittstock, Kreis Ost-Priegnitz, leicht verwundet, Kontusion an der linken Seite durch Granatsplitter.

In der zweiten Parallele in der Nacht vom 16. zum 17. April.

7. Compagnie: Musketier Adolph Haase aus Brandenburg, Kreis West-Havelland, schwer verwundet, die linke Hüfte zerrissen durch Granatsplitter. Gestorben auf dem Transport zum Verbandplatz. Musketier Wilhelm Helm aus Rönnebeck, Kreis Ruppin, schwer verwundet durch Granatsplitter im Oberschenkel. Gestorben am 23. April im Lazareth in Broacker. Musketier Julius Wünsch aus Peitz, Kreis Cottbus, leicht verwundet, starke Kontusion der rechten Hüfte durch Granatsplitter. Beim Truppentheil. 8. Compagnie: Sergeant Carl Soldau aus Havelberg, Kreis West-Priegnitz, schwer verwundet, Granatsplitter in den Oberschenkel. Gestorben am 20. April im Lazareth in Rinkenis. Unteroffizier Otto Pohl aus Meyenburg, Kreis Ost-Priegnitz, schwer verwundet, Zerschmetterung des rechten Oberarms durch Granatsplitter. Gestorben am 25. April im Lazareth in Broacker. Musketier Wilhelm Neubecker aus Beck, Kreis West-Priegnitz, schwer verwundet, Granatsplitter ins Rückgrat. Gestorben am 20. April im Lazareth in Rinkenis. Musketier Friedrich Rogge aus Reckenzien, Kreis West-Priegnitz, leicht verwundet, Kontusion im Genick durch Granatsplitter. Lazareth Broacker. Gefreiter Carl Pfützenreuter aus Havelberg, Kreis West-Priegnitz, leicht verwundet. Kontusion am Kopf durch Granatsplitter. Lazareth Broacker. Musketier August Prittmann aus Weißensee, Kreis Nieder-Barnim, leicht verwundet, Kontusion am Fuß durch Granatsplitter. Lazareth Broacker. Musketier Carl Lange aus Schönhagen, Kreis Ost-Priegnitz, leicht verwundet, Kontusion der linken Lende durch Granatsplitter. Beim Truppentheil. Musketier Gottlob Kubel aus Wittenberge, Kreis West-Priegnitz, leicht verwundet, Kontusion am Kopf durch Granatsplitter. Lazareth Broacker. Hornist Friedrich Kuse aus Zarrenthin, Kreis Ost-Priegnitz, leicht verwundet, Kontusion der rechten Hüfte durch Granatsplitter. Beim Truppentheil. Musketier Wilhelm Steffin aus Zootzen, Kreis Ruppin, leicht verwundet, Kontusion der rechten Wade durch Granatsplitter. Lazareth Broacker. Hornist Carl Hubert aus Roddahn, Kreis West-Priegnitz, leicht verwundet, Quetschung des linken Knies durch Granatsplitter. Beim Truppentheil. Musketier Wilh. Schulz aus Reetz, Kreis West-Priegnitz, leicht verwundet, Quetschung der linken Wade durch Granatsplitter. Beim Truppentheil.

Landung der Dänen bei Süderballig am 18. April.

2. Brandenburgisches Ulanen-Regiment Nr. 11. 4. Escadron: Gefreiter Wilhelm Fahrenwaldt aus Battin, Kreis Prenzlau, vermißt. Ulan Wilhelm Haase I. aus Werder, Kreis Nieder-Barnim, vermißt.

Bei Torstedt, südlich Horsens, am 22. April.

1. Westfälisches Husaren-Regiment Nr. 8. 5. Escadron: Seconde-Lieutenant Clemens Graf v. Galen aus Münster, schwer verwundet, Verwundung des Hinterkopfes durch drei Säbelhiebe. Lazareth Veile. Sergeant Franz Schunicht aus Nieheim, Kreis Höxter, schwer verwundet, an der rechten Hand durch Säbelhiebe. Husar Carl Mansfeld aus Sangerhausen, leicht verwundet, Säbelstich in den linken Fuß und Säbelhieb über den linken Arm. Lazareth Veile.

Bei einer Patrouille auf dem Alsensunde am 27. April.

1. Westfälisches Infanterie-Regiment Nr. 13. 8. Compagnie: Unteroffizier Carl Barske aus Gartz a. O., Kreis Randow, schwer verwundet, Schuß durch beide Oberschenkel.

Der Verlust bei Erstürmung der Düppeler Befestigungen beträgt hiernach:

	Offiziere	Mann	
Todt (incl. der an den erhaltenen Wunden in den Lazarethen Verstorbenen)	16	213	
Schwer verwundet	14	428	
Leicht verwundet	40	438	(incl. 2 Beamte)
Vermißt	—	39	
Summa	70	1118	

H.-Q. Gravenstein, den 3. Mai 1864.

Der kommandirende General, **Friedrich Karl**, Prinz von Preußen.

Nro. 230. Die Bewilligung des steuerfreien Haustrunks betr.

Zur Beseitigung von Zweifeln über die Anwendung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19 Juni 1843 wegen Gewährung des steuerfreien Haustrunks wird auf Grund der in der gedachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre dem Finanz-Minister ertheilten Ermächtigung und im Anschluß an den durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 4. Juni 1844 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Erlaß vom 24. Januar deff. Js. hierdurch bestimmt, daß, wenn ein ganzes Weingut, sei es in Folge einer Erbschaft oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde, von mehreren Per-

sonen gemeinschaftlich und ungetheilt besessen und für Rechnung der Gesammtheit bewirthschaftet wird, nur eine gemeinschaftliche, das ganze Weingut umfassende Weinsteuer-Anmeldung abzugeben und nur einmal der steuerfreie Haustrunk von fünf Eimern oder bis zur Hälfte des ganzen Weingewinns, sofern derselbe weniger als zehn Eimer beträgt, zu gewähren ist. Dasselbe gilt auch dann, wenn ein im Kataster auf einen Eigenthümer eingetragenes Weingut von einem oder mehreren Pächtern, Halbwinnern oder anderen dergestalt bewirthschaftet wird, daß der Eigenthümer einen Antheil an den gewonnenen Trauben erhält. Es ist alsdann gleichfalls nur eine vollständige Anmeldung für das Weingut abzugeben und nur einmal die als Haustrunk steuerfrei zu lassende Menge abzusetzen.

Berlin, den 26. April 1864. Der Finanz-Minister gez. **v. Bodelschwingh.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 29. April 1864. Der Provinzial-Steuer-Direktor **Wohlers.**

Nro. 231. Telegraphische Privat-Depeschen betr.

Nach §. §. 25 und 26 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Verein vom Jahre 1863 können Privat-Depeschen, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat. Ist weder der Adressat noch sonst Jemand aufzufinden, der die Depesche annimmt, oder dem sie anvertraut werden kann, so ist der Bote durch seine Dienstinstruction verpflichtet, die Depesche nach der Station zurückzutragen. Eine solche Depesche wird alsdann als unbestellbar behandelt, bei der Station zur etwaigen spätern Empfangnahme Seitens des Adressaten 6 Wochen lang aufbewahrt, und der Abgangsstation Behufs Mittheilung an den Aufgeber die Unbestellbarkeit dienstlich gemeldet. Das correspondirende Publikum wird hierauf aufmerksam gemacht mit dem Bemerken, daß die Boten strenge angewiesen sind, sich genau an ihre Instruktion zu halten, und weder auf die Rückkehr des abwesenden Adressaten zu warten, noch demselben nachzugehen, um ihn an einem zweiten und dritten Orte aufzusuchen, da die Bestellung anderer Depeschen dadurch verzögert werden würde.

Es muß daher dem korrespondirenden Publikum, als ausschließlich in seinem Interesse liegend, empfohlen werden, dafür Sorge zu tragen, daß in Fällen der Abwesenheit erwachsene Mitglieder der Familie, Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe die Depesche in Empfang zu nehmen bereit sind.

Gleichzeitig wird daran erinnert, daß Depeschen nach größeren Orten leicht unbestellbar sind, in falsche Hände gerathen, mindestens aber einer Verzögerung in der Bestellung unterworfen sind, wenn die Adresse unvollständig ist und besonders die genaue Angabe der Wohnung nach Straße und Nummer fehlt.

Berlin, den 19. April 1864. **Königl. Telegraphen-Direction.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 232. Verleihung der Erinnerungs-Medaille betr.

Dem Steuer-Aufseher Gottlieb Ziebahl hierselbst, welcher am 5. Februar d. Js. den Knaben Johann Franz von dem Tode des Ertrinkens muthvoll gerettet hat, ist von dem Herrn Minister des Innern durch Erlaß vom 9. d. Mts. die Erinnerungsmedaille verleihen worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cöln, den 17. Mai 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 233. Aufnahme von Zöglingen in das evang. Schullehrer-Seminar zu Neuwied betr.

Das evangelische Schullehrer-Seminar zu Neuwied wird vom 1. August d. J. ab 72 Zöglinge unterweisen und in der Folge einen dreijährigen Lehrcursus haben, so daß alljährlich 24 Zöglinge entlassen und eben so viele neu aufgenommen werden. In diesem Jahre werden behufs der Ueberleitung in die neue Ordnung 48 Zöglinge und zwar 24 zu einem zweijährigen, 24 zu einem dreijährigen Lehrcursus aufgenommen. Die Anmeldungen zu der am 23. Juni d. J. beginnender Aufnahme-Prüfung sind auf dem vorgeschriebenen Wege so schleunig wie möglich anzubringen.

Koblenz den 20. Mai 1864. **Königliches Provinzial-Schul-Collegium.**

Nro. 234. Die Kontrolpflichtigkeit der Destillirblasen in den Apotheken betr.

Zufolge einer am 10. d. Mts. erlassenen Verfügung der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction sind fernerhin die für die Laboratorien der Apotheker bestimmten Destillirblasen bis zu 15 Quart Rauminhalt ganz außer steuerlicher Kontrole zu lassen, während auf Blasen von mehr als 15 Quart Rauminhalt die bestehenden Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften in den §. §. 16 bis 20 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819, wie seither Anwendung finden. Die Apotheker unseres Bezirks werden hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Cöln, den 18. Mai 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 235. Verleihung der Erinnerungs-Medaille betr.

Dem Schiffer Mathias Emmerich zu Combahn in der Bürgermeisterei Vielich, welcher am 8. März 1862 den Knaben Peter Jamann vom Tode des Ertrinkens muthvoll gerettet hat, ist vom Herrn Minister des Innern durch Erlaß vom 3. d. Mts. die Erinnerungsmedaille verliehen worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cöln, den 14. Mai 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 236. Stipendium zum Besuch des Gewerbe-Instituts zu Berlin betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung im Amtsblatte Stück 14 vom 3. April 1855 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem 1. Oktober d. J. ein Stipendium von 200 Thlr. jährlich zum Besuch des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin für den hiesigen Regierungs-Bezirk erledigt werden wird. Diejenigen jungen Leute, welche sich um dieses Stipendium bewerben wollen, haben sich bis zum 1. Juli d. J. unter Einsendung der in unserer obigen Bekanntmachung unter 4 a, b, c, e, f und g angegebenen Atteste schriftlich bei uns zu melden. Wir bemerken hierbei, daß gemäß unserer Bekanntmachung vom 10. September 1860 (Amtsblatt von 1860 Stück 38) der in der Bekanntmachung vom 3. April 1855 unter Nro. 4 d vorgeschriebene Nachweis über die praktische Ausbildung nur von Schiffbauern und Mechanikern beizubringen ist, während die übrigen Bewerber von diesem Nachweis entbunden sind.

Cöln, den 13. Mai 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 237. Ausloosung von Rentenbriefen betr.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Ser. II. Nr. 13 bis 16: vom 1. Oktober dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse (b) die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 3. Mai 1864 ausgeloosten, am 1. Oktober 1864 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

28 Stück Littera A von 1000 Thalern.

Nr. 52 86 212 326 501 559 640 765 777 893 897 1109 1308 1510 2510 2579 2788 2900 2978 3075 3124 3239 3275 3583 3658 3739 3817 4618.

10 Stück Littera B von 500 Thalern.

Nr. 181 191 214 229 427 719 1531 1567 1916 1920.

60 Stück Littera C von 100 Thalern.

Nr. 22 73 89 361 399 535 545 1318 1828 1840 2038 2448 2458 2556 2652 2715 2779 3105 3232 3256 3272 3423 3876 4008 4317 4404 4778 5078 5151 5606 5812 5837 6223 6375 6393 6547 7047 7048 7503 7701 8050 8183 8911 9180 9181 9218 9268 9447 9612 10316 10321 11138 11139 11435 11436 11702 11769 11830 11919 12034.

114 Stück Littera D von 25 Thalern.

Nr. 58 59 73 151 207 213 225 246 330 423 440 522 558 616 672 730 741 758 782 786 840 859 919 1013 1044 1056 1248 1309 1348 1386 1396 1414 1424 1448 1478 1491 1534 1535 1572 1627 1629 1869 2170 2388 2878 3036 3099 3105 3214 3231 3371 3476 3519 3537 3544 3606 3620 3776 3787 3790 4009 4123 4183 4305 4321 4394 4493 4580 4692 4772 4890 4993 5041 5059 5132 5142 5223 5351 5375 5421 5454 5590 5733 5828 5923 5929 6127 6147 6209 6283 6307 6329 6460 6554 6960 7115 7321 7624 7792 7857 7867 7972 7986 7992 8214 8215 9147 9148 9252 9771 9954 10232 10275 10441.

44 Stück Littera E von 10 Thalern.

Nr. 13379 bis 13422 incl.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgeloosten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz

Westphalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

1. Oktober 1857.

5 Stück Litt. E. Nr. 6089 7704 7832 8273 9790.

1. Oktober 1858.

1 Stück Litt. E. Nr. 8104.

1. April 1859.

1 Stück Litt. B. Nr. 1552. 1 Stück Litt. D. Nr. 8575. 15 Stück Litt. E. Nr. 1010 3571 6086 6087 6193 6194 7871 7890 8092 9943 9944 10548 10578 11078 11079.

1. Oktober 1859.

2 Stück Litt. C. Nr. 3893 4268. 2 Stück Litt. D. Nr. 8122 8773. 26 Stück Litt. E. Nr. 117 686 1098 1487 2246 2486 2487 3360 3935 4870 5792 6121 6302 7917 7918 8113 8134 9043 9574 9734 9942 10116 10207 10577 10581 11525.

1. April 1860.

4 Stück Litt. C. Nr. 1462 3683 3684 9967. 3 Stück Litt. D. Nr. 5527 7495 7717. 21 Stück Litt. E. Nr. 1101 1452 3365 3729 5095 5176 6056 6057 6076 6546 7941 8478 8743 9527 9571 10115 10361 10864 10865 11019 11697.

1. Oktober 1860.

2 Stück Litt. C. Nr. 6953 10485. 4 Stück Litt. D. Nr. 999 4758 7718 8939. 38 Stück Litt. E. Nr. 282 671 1040 1880 2223 2992 3484 3617 4115 4155 4253 4414 4568 4726 6531 6568 6577 8114 8621 8911 9093 9399 9680 9758 9769 9792 9905 11335 11340 11438 11722 11797 11798 11799 11863 11904 12069 12105.

1. April 1861.

4 Stück Litt. C. Nr. 5909 6335 6731 6976. 3 Stück Litt. D. Nr. 5309 6154 6155. 30 Stück Litt. E. Nr. 937 2664 3215 3395 3832 3923 4157 4410 4539 4674 5083 5084 5478 5819 6073 6075 6303 6464 6642 6677 8373 9120 9288 9308 9794 10227 11328 12024 12049 12167.

1. Oktober 1861

6 Stück Litt. C. Nr. 5914 6418 6419 8997 9497 10655. 2 Stück Litt. D. Nr. 5065 7957. 53 Stück Litt. E. Nr. 132 602 685 1249 1338 2921 3159 3445 3855 4032 4203 4243 4278 4392 5085 5246 6088 6196 6299 6983 7053 7248 7249 7746 7916 8103 8476 8563 8680 9014 9095 9383 10114 10240 10443 10720 10930 11023 11265 11565 11645 11731 11753 11800 11816 11840 11841 11876 11887 12331 12366 12367 12516.

1. April 1862.

2 Stück Litt. C. Nr. 2612 9644. 1 Stück Litt. D. Nr. 6447. 49 Stück Litt. E. Nr. 1481 1717 2194 3836 3852 4056 4112 4400 4557 5000 5244 5245 5362 5383 5935 6105 6120 6216 6305 6356 6459 6753 7023 7024 7184 7307 7383 7624 7625 7812 7929 7948 8416 8561 8635 10113 10237 10632 10793 10794 10936 11573 11613 11732 11734 12104 12561 12622 12771.

Münster, den 3. Mai 1864. **Königliche Direktion der Rentenbank,**
für Westphalen und die Rheinprovinz.

Nro. 238. Abwesenheit betr. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 26. April d. J. ist verordnet worden, daß über die Abwesenheit des Schreinermeisters Fidelis Ries, früher in Cöln wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 17. Mai 1864. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro 239. Abwesenheit betr. Das Königliche Landgericht in Cöln hat durch Urtheil vom 27. April d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Jacob Kindgen, früher Ackerer in Quadrath, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 17. Mai 1864. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 240. Todtenschein betr. Der mir von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugefertigte Todtenschein des im Auslande verstorbenen Johann Andreas Seidenpfennig aus Cöln ist von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register der Stadt Cöln eingetragen worden.

Cöln, den 19. Mai 1864. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 241. Todtenschein. betr. Der Todtenschein der im Auslande verstorbenen Maria Caroline Friedrichs aus Lindlar ist von dem Civilstandsbeamten daselbst in die laufenden Sterbe-Register der Bürgermeisterei Lindlar eingetragen worden.

Cöln, den 19. Mai 1864. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 242.

Der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erkl. Personen betr.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welchen durch Urtheile des Königlichen Assisenhofes zu Cöln pro I. und II. Quartal 1864 die Ausübung der in den §§. 21 und 12 des Strafgesetzbuchs erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden sind.

Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der Untersagung.	Art und Dauer der gleichzeitig erkannten Strafe.	Tag, an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.
					1864			
1	Saart, Maximil. Franz	28	ohne.	Siegburg.	26. Jan.	1 Jahr	18 Mon Gef. 110 Thl. Geldb. ev. 2 M. Gef.	19. Juli 1866
2	Craemer, Heinrich	40	Tagelöhner.	Mülheim a/R	28. „	1 Jahr	1 J. Gefäng. 1 J. Pol.-Auff.	28. Jan. 1866
3	Hagen, Karl	38	ohne früher Apoth.	Geistingen.	30. „	2 Jahre	2 J. Gefäng. 50 Thlr. Geldb. ev. 4 W. Gef.	30. Jan 1868
4	Schumacher, Jacob	32	Privatsecret.	Hennef.	30. „	1 Jahr	6 M. Gefäng. 10 Thlr Geldb. ev. 1 W. Gef.	28. Juli 1865
5	Trimborn, Johann	52	Zimmerer	Kendenich.	15. Febr.	1 Jahr	1 J. Gefäng. 1 J. Pol.-Auff.	15. Febr. 1866
6	Schlangen Reiner	16	ohne.	zul. Poulheim	17. „	1 Jahr	1 J. Gefäng. 1 J. Pol.-Auff.	17. Febr. 1866
7	Niemeyer, Albrecht Wilh	16	Fabrikarb.	Köln.	18. „	1 Jahr	1 J. Gefäng. 1 J. Pol.-Auff.	18. Febr. 1866
8	Lingohr, Ernst	19	Tagelöhner.	do.	18. „	1 Jahr	1 J. Gefäng. 1 J. Pol.-Auff.	18. Febr. 1866
9	Risch gen. Stockhausen Margaretha	26	Dienstmagd.	Mülheim.	19. „	1 Jahr	6 M. Gefäng. 1 J. Pol.-Auff.	17. Aug. 1865
10	Mehler, Marg. Ehefr. Peter Jos. Zilten	29	Näherin.	Köln.	12. April	2 Jahre	9 M. Gefäng. 2 J Pol.-Auff.	7. Jan. 1867
11	Fuhr, Johann	34	Kaufmann.	do.	15. „	1 Jahr	9 Mon. Gef. 20 Thlr. Geldb. ev. 1 W. Gef.	10. Jan. 1866
12	Laufenberg, Gottfried	36	Tagelöhner.	Mülheim.	16. „	1 Jahr	6 M. Gefäng. 1 J. Pol.-Auff.	13. Oct. 1865
13	Mendel, Wolf	26	Kaufmann.	Köln.	19. „	1 Jahr	6 M. Gef. 10 Thlr. Geldb. ev. 1 W. Gef.	16. Oct. 1865
14	Kremer, Bernhard	38	Maschinen-arbeiter.	do.	27. „	1 Jahr	1 J. Gefäng. 1 J. Pol.-Auff.	27. April 1866
15	Burl, Karl	27	Schiffer.	Frankf. a/M	27. „	1 Jahr	1 Jahr Gefängniß Landesverweisung.	27. April 1866

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden insbesondere die Königlichen Friedensgerichte, die Herren Notare und Gerichtsvollzieher auf die Befolgung der Bekanntmachung vom 17. April 1843 (Amtsblatt S. 129) aufmerksam gemacht.

Cöln, den 17. Mai 1864. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 243

Todtenschein betr.

Der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Fabrikanten Andreas Joseph Duflot aus Hommeln ist von dem Civilstandsbeamten daselbst in die laufenden Sterbe-Register der Bürgermeisterei Hommeln eingetragen worden.

Cöln, den 19. Mai 1864. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 244.

Interdiction betr.

Durch Erkenntniß der ersten Civil-Kammer des Königlichen Landgerichtes zu Bonn vom 3. des Monates wurde Agnes Schugt, ohne Geschäft zu Endenich wohnend, für interdicirt erklärt.

Bonn, den 20. Mai 1864. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 245. Auseinandersetzungs-Sachen betr.

Nachstehende Auseinandersetzungs-Sachen werden mit Bezug auf §§. 11 bis 15 des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§ 109 bis 111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, Artikel 15 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 21 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Nr. 3404) hierdurch bekannt gemacht, und alle noch nicht zugezogenen mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache, oder bei uns, spätestens aber in dem auf den 26. Juli 1864 Morgens 11½ Uhr an unserer Geschäftsstelle hierselbst vor dem Herrn Gerichts-Assessor Vennemann anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen.

Commissar: Gerichts-Assessor Arndts zu Deutz.

1. Ablösung der dem Peter Birkhäuser zu Troisdorf als Besitzer des Burghofes auf Grundstücken der Spezial-Gemeinde Troisdorf zustehenden Schafhude-Gerechtsame. Kreis Sieg.

2. Servitutbefreiung der dem Reichsfreiherrn Clemens von Loë zu Wissen zugehörigen Waldparzelle Flur I Nr. 16 der Steuergemeinde Troisdorf. Kreis Sieg.

3. Ablösung des auf Grundstücken in der Gemeinde Herchen haftenden sogenannten Klasbitzer Zehnten Kreis Sieg.

4, Ablösung beziehentlich Rentumwandlung des der Pfarre zu Bechen zustehenden Zehntrechts, Kreis Wipperfürth.

5, Ablösung beziehentlich Rentumwandlung des der katholischen Pfarre zu Lindlar zustehenden Zehntrechts, Kreis Wipperfürth.

6, Ablösung beziehentlich Rentumwandlung der auf dem Paulinenhofe zu Flittard zum Vortheil der dortigen Kirche haftenden Reallasten resp. Abgaben an Oel und Wachs, Kreis Mülheim am Rhein.

Münster, den 17. Mai 1864. **Königliche General-Commission.**

Personal-Chronik.

Die Verwaltung der durch die nachgesuchte Entlassung des Bürgermeisters Hrep erledigten Bürgermeister-Stelle zu Weilerswist ist dem Bürgermeisterei-Sekretär Johann Schroeder commissarisch übertragen worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Ph. G. Joesten hat seinen Wohnsitz von Waldbreol nach Ehrenfeld, im Landkreise Cöln verlegt.

Der Schulamts-Candidat Wilhelm Töpler ist zum Elementarlehrer in Merzenich, Kreis Euskirchen, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 21.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 22. Cöln, Dienstag den 31. Mai 1864.

Nro. 246. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 12. und 14. Mai 1864 zu Berlin ausgegebenen Stücke 14 und 15 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 5859. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. März 1864, betreffend die Ausdehnung der von dem Usedom-Wolliner Kreise durch den Erlaß vom 16. Februar 1857. für den Chausseebau vom Golmberge nach Usedom und bis zur Peene bei Carnin bewilligten Rechte auf die an Stelle der letzteren Chaussee genehmigte Chausseestrecke von Usedom bis zur Peene bei Zecherin.

Nro. 5860. Das Statut für den Verband zur Regulirung des Obrzycko- oder faulen Obra-Flusses in den Kreisen Grünberg, Bomst und Züllichau-Schwiebus. Vom 4. April 1864.

Nro. 5861. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3. Dezember 1862, betreffend die mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Regierung vereinbarte Modifikation der wegen Verwendung der Abgabe von der Thüringischen Eisenbahn in dem Staatsvertrage vom 19. April 1844 enthaltenen Bestimmungen. Vom 27. April 1864.

Nro. 5862. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 22. Januar 1864, betreffend die mit der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung vereinbarte Modifikation der wegen Verwendung der Abgabe von der Weißenfels-Geraer Eisenbahn in dem Staatsvertrage vom 2. April 1857 enthaltenen Bestimmungen. Vom 27. April 1864.

Nro. 5863. Die Verordnung, betreffend die zeitweise Herabsetzung der Hafenabgaben für ausländische Schiffe. Vom 25. April 1864.

Nro. 5864. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1864, betreffend die zeitweise Ermäßigung der von ausländischen Schiffen in Preußischen Häfen zu entrichtenden Hafenabgaben.

Nro. 5865. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. März 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Neu-Vorpommerschen Kommunal-Landtag in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Greifswalder Kreise, 1) von Lassan über Lentschow und Murchin nach Relzow zum Anschluß an die Anklam-Greifswalder Staatsstraße, und 2) von Schwemmort über Johannishof und Liebenow nach Murchin zum Anschluß an die Chaussee zu 1.

Nro. 5866. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 70,000 Thalern. Vom 21. März 1864.

Nro. 5867. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Graudenzer Stadt-Obligationen zum Betrage von 85,000 Thalern. Vom 26. März 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro 247. Haupt-Register zur Gesetz-Sammlung betr.

Zur Preußischen Gesetzsammlung ist ein sehr übersichtliches Haupt-Register, welches die Jahrgänge von 1806 bis einschließlich 1863 gemeinsam umfaßt, erschienen. Dasselbe wird zum Preise von 1 Thlr. 10 Sgr. pro Exemplar ohne jede Nebenkosten durch die Königl.-Post Anstalten innnerhalb des gesammten Preußischen Postbezirks auf Bestellung geliefert.

Berlin, den 24. Mai 1864. **Debits-Comtoir der Gesetz-Sammlung.**

Nro. 248. Telegraphische Privat-Depeschen betr.

Nach §. §. 25 und 26 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Verein vom Jahre 1863 können Privat-Depeschen, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich nam-

haft gemacht hat. Ist weder der Adressat noch sonst Jemand aufzufinden, der die Depesche annimmt, oder dem sie anvertraut werden kann, so ist der Bote durch seine Dienstinstruction verpflichtet, die Depesche nach der Station zurückzutragen. Eine solche Depesche wird alsdann als unbestellbar behandelt, bei der Station zur etwaigen spätern Empfangnahme Seitens des Adressaten 6 Wochen lang aufbewahrt, und der Abgangsstation Behufs Mittheilung an den Aufgeber die Unbestellbarkeit dienstlich gemeldet. Das correspondirende Publikum wird hierauf aufmerksam gemacht mit dem Bemerken, daß die Boten strenge angewiesen sind, sich genau an ihre Instruktion zu halten, und weder auf die Rückkehr des abwesenden Adressaten zu warten, noch demselben nachzugehen, um ihn an einem zweiten und dritten Orte aufzusuchen, da die Bestellung anderer Depeschen dadurch verzögert werden würde.

Es muß daher dem korrespondirenden Publikum, als ausschließlich in seinem Interesse liegend, empfohlen werden, dafür Sorge zu tragen, daß in Fällen der Abwesenheit erwachsene Mitglieder der Familie, Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe die Depesche in Empfang zu nehmen bereit sind.

Gleichzeitig wird daran erinnert, daß Depeschen nach größeren Orten leicht unbestellbar sind, in falsche Hände gerathen, mindestens aber einer Verzögerung in der Bestellung unterworfen sind, wenn die Adresse unvollständig ist und besonders die genaue Angabe der Wohnung nach Straße und Nummer fehlt.

Berlin, den 19. April 1864. **Königl. Telegraphen-Direction.**

Nro. 249. Beförderung von Privat-Päckereien an die Preuß. Militärs ꝛc. in Schleswig-Holstein betr.

Obwohl die nachbezeichneten Feldpost Relais, wohin Privat-Päckereien für die Preußischen Militärs und Militär-Beamten gesandt werden können, nämlich:

Aalborg, Skive, Viborg, Hobro, Randers, Aarhuus, Skanderborg, Horsens, Veile, Kolding, Christiansfeld, Hadersleben, Apenrade, Rothekrug, Gravenstein, Flensburg, Husum, Cappeln, Schleswig, Rendsburg, Eckernförde, Kiel, Heiligenhafen, Burg auf der Insel Fehmern, Neumünster und Altona in täglicher Verbindung mit Hamburg stehen, so kann der Transport jener Päckereien nach den besonderen Verhältnissen doch nicht so schnell von Statten gehen, als für Sendungen auf gleiche Entfernungen innerhalb Landes gerechnet zu werden pflegt. Es kommen nicht selten die Fristen der Nachsendungen bei veränderten Dislorationen hinzu. Um so mehr werden die Versender von Privat-Päckereien — mit Rücksicht auf die eingetretene warme Witterung — ersucht, bei der Auswahl von Lebensmitteln nicht solche Gegenstände in die Packete zu legen, welche einem Flüssigwerden oder sonstigen schnellen Verderben ausgesetzt sind. Unzulässig ist es, noch Butter auf jenem Wege zu versenden, indem sonst durch das Auslaufen derselben eine große Zahl anderer Sendungen leiden würde.

Berlin, den 17. Mai 1864. **General-Post-Amt. Philipsborn.**

Nro. 250. Aufforderung zur Stiftung eines Kranken-Pensionats am Kurort Marienbad in Böhmen für Unbemittelte aus dem Civil- und Militairstande betr.

Die Heilquelle zu Marienbad gewährt jährlich Tausenden von Hülfsbedürftigen Kräftigung und Wiederherstellung ihrer Gesundheit. Es steht auch unzweifelhaft fest, daß das Trinken des Marienbader frisch aus der Quelle geschöpften Mineralwassers viel erfolgreicher und heilsamer auf den kranken menschlischen Körper einwirkt, als des mehr oder weniger entfernt versendeten. Nicht minder ist im ersten Falle dessen Heilkraft durch die Lage Marienbads in hoher und waldreicher Gebirgsgegend, wo der Kranke, von allen Berufsgeschäften zurückgezogen, in reiner und freier Gebirgsluft lebt und die dort überall einheimische strenge Diät die Einwirkung des Brunnens unterstützt, auf das Wesentlichste gefördert. Endlich aber ist Marienbad noch besonders für Alle ein wohltätiger Aufenthaltsort, denen durch Moorbäder, zu denen sich in der nächsten Umgebung ein sehr geeignetes Material vorfindet, geholfen werden kann.

Es erscheint also wünschenswerth, daß auch von den weniger bemittelten, entfernter von Marienbad wohnenden Kranken recht viele dort möchten Hülfe suchen können, insbesondere ist dies im Interesse der unbemittelteren Kranken aus den gebildeteren Verhältnissen zu wünschen, da jetzt durch den Bau der Eisenbahnen nach den böhmischen Kurorten die Reise dahin so wesentlich erleichtert wird. Wie viele pflichtgetreue Beamte würden ihrem Amte, wie viele tüchtige Geschäftsführer ihrer Stellung, wie viele unbemittelte strebsame Künstler, Gelehrte und Militairs würden dem Vaterlande und ihrer Familie erhalten werden, wenn es ihnen möglich gemacht würde, sich in Folge des erforderlichen geringeren Kostenaufwandes einer Heilkur an Ort und Stelle, in Marienbad, zu unterziehen. Am nächsten liegt für den Augenblick die Erinnerung an die braven in Schleswig-Holstein kämpfenden Krieger, die durch schwere Verwundungen und Ueberanstrengungen geschwächt, selbst noch nach Verlauf einiger Jahre, den Segen neuer Kräftigung durch die wiederholte Benutzung der Moorbäder empfangen würden. Welch' eine unendliche Wohlthat würde es für diejenigen unbemittelten Offiziere sein, die einzelne Gliedmaßen verloren haben oder bei denen edlere Theile verletzt sind, wenn man ihnen gleichfalls eine möglichst häufige Wiederholung dieser

Badekur für ihre ganze Lebensdauer sicherte: nach ärztlichen Aussprüchen die heilsamste Linderung ihrer oft schweren Leiden.

Um diese verschiedenen Zwecke zu ermöglichen, ist hier in einem Kreise von Männern und Frauen der Vorsatz entstanden:

„in Marienbad ein Kranken-Pensionat in einem eigenen dazu zu erbauenden Hause zu gründen, „welches die Bestimmung erhielte, theils beistandsbürftigen Beamten und Privatpersonen, „theils unbemittelteren Militairs und Künstlern den Aufenthalt an diesem für die verschieden-„artigsten Leiden so segensreichen Kurorte durch die Sicherstellung von Wohnungen, Bädern u. s. w. „zu halben Preisen zu ermöglichen und zu erleichtern."

Das Pensionatshaus soll auf einer für 5000 fl. bereits erworbenen, neben dem evangelischen Bethause belegenen geräumigen Baustelle erbaut werden und außer einigen für das Bedürfniß des Bethauses nöthigen Wohnungsräumen, sechszehn zur Aufnahme von männlichen Kranken aller christlichen Confessionen bestimmte einfenstrige Wohnzimmer enthalten, so daß, wenn man annimmt, daß jedes dieser Wohnzimmer während der vier Sommermonate viermal von einem Kranken benutzt werden kann, dadurch die zur allmäligen Unterbringung einer bedeutenden Anzahl von Kranken erforderliche Räumlichkeit gewährt wird. Von den dort Wohnenden soll:

I. Für die Wohnung und Bedienung bis dahin, daß größere Stiftungsfonds dieselbe ganz unentgeltlich zu gewähren gestatten, vorläufig nur ein bestimmter geringer Preis von 2 bis 2½ fl. pro Woche entrichtet werden.

II. Alle Arten von Bädern sollen, wie bereits bemerkt, den Kranken zu halben Preisen bewilligt werden.

III. In dem Hause würde zugleich ein für dessen Bewohner bestimmtes Versammlungs- und Speisezimmer eingerichtet und außerdem für eine einfache im Preise bestmöglichst ermäßigte und kurgemäße Beköstigung Sorge getragen werden. Auch ist

IV. unentgeltlicher ärztlicher Beistand bereits zugesagt für Alle die davon Gebrauch machen wollen.

Bei der warmen Theilnahme, die von den dortigen Behörden für das Unternehmen an den Tag gelegt worden, darf man auch noch, sowie die Stiftung erst in's Leben getreten ist, auf verschiedene andere Vergünstigungen, wie z. B. Erlaß der Kurtaxe u. s. w., rechnen.

Als Beitrag zur ersten Begründung der Stiftung sind bereits von Sr. Majestät dem König allergnädigst 1000 Thlr. in Aussicht gestellt. Außerdem hat die Verwaltungsbehörde des evangelischen Bethauses einen bedeutenden Beitrag für die Folge zugesagt. Auch ist aus verschiedenen Gegenden Deutschlands Hoffnung zur Unterzeichnung zu Stellen von 250—300 Thlr. gegeben. Ferner sind aus dem Ertrage des zu diesem Zwecke von Fräulein Elfriede von Mühlenfels herausgegebenen Marienbader Gedenkbuches 1000 fl. eingegangen. Frau Doctorin Abel, aus Wildenstein, in der Oberpfalz, machte ein hochherziges Geschenk von 500 fl., wie auch der Herr Major Graf von Hacke, in Potsdam, 85 Thaler dafür gesammelt hat, und sind diese Beträge, wie auch eine aus den Sammlungen des evangelischen Bethauses entnommene Summe zum Ankauf der Baustelle bereits mit verwandt.

Nicht minder kann aber das Unternehmen auf den ferneren gewichtigen Beistand des Herrn Landraths von Kröcher, auf Vinzelberg, bei Stendal, als Königl. Preuß. Commissarius für die Verwaltung des Bethauses rechnen, von dem bereits 1863 der Ankauf der Baustelle zu benanntem Zweck gemacht ward.

Indeß bedürfen wir noch allseitiger reichlicher Gaben, wenn wir diese segensreiche Stiftung in's Leben rufen wollen, in der auch eine verhältnißmäßige Anzahl Kranker, aus den verschiedenen deutschen Bundesstaaten, Aufnahme finden, wenn von dort aus das Zustandekommen des Unternehmens durch Mitwirkung gefördert ist. Vertrauensvoll wenden wir uns daher an alle edle Menschenfreunde, insbesondere aber an alle diejenigen, die jemals in Marienbad Kräftigung und Wiederherstellung fanden, mit der Bitte, uns zu unserem Vorhaben freundlich Beistand zu gewähren, damit das Unternehmen rasch vorwärts schreitet und insbesondere der Bau des Hauses noch im Laufe dieses Sommers kann in Angriff genommen werden. Auch an die geehrten Königlichen und Communalbehörden, Corporationen, Eisenbahn- und Fabrikverwaltungen richten wir die Bitte, uns durch zu gewährende Mittel bei Ausführung unseres Unternehmens gütigst unterstützen zu wollen, und rechnen um so gewisser auf deren wohlwollendes Entgegenkommen, als die verehrlichen Behörden, Communen, Corporationen und Verwaltungen durch ihre Beiträge sich das Anrecht auf eine verhältnißmäßige Benutzung des Krankenpensionats für ihre Beamten und Angehörigen sichern würden. Die Kosten des Baues und der Einrichtung würden etwa dahin zu stehen kommen, daß derjenige, der die Summe von 250—300 Thalern für diesen Zweck sammelt oder schenkt, auf ewige Zeiten, alljährlich, unter den nachträglich noch festzustellenden Modalitäten, über ein eingerichtetes Zimmer zur Benutzung eines Kranken auf vier Wochen

in der Kurzeit, verfügen kann, und böte gerade dieses Verhältniß den geehrten Behörden und Verwaltungen die geeignete Gelegenheit, die Vorsorge für ihre Untergebenen nicht blos in der Gegenwart, sondern auch für spätere Jahre hin auszuüben.

Se. Majestät der König haben geruht, der von uns beabsichtigten Stiftung zu gestatten, daß sie, zur Erinnerung an den Hochseligen König Friedrich Wilhelm IV., der selbst mehrere Male an der Heilquelle Marienbads Erholung suchte und fand, den Namen „Friedrich-Wilhelms-Stiftung" führen dürfe. Möge demnach jeder, der unser Unternehmen unterstützt, das Bewußtsein in sich tragen, daß er nicht blos zur Begründung eines ächt christlichen, für geeignete, den gebildeteren Ständen angehörige Kranke, auf immerwährende Zeiten bestimmten Instituts, das Seine gethan, sondern daß er auch zugleich das Andenken eines hochherzigen Königs, an dieser von ihm wiederholt und gern besuchten Stelle, ehren helfe.

Zur Empfangnahme der Beiträge haben sich der Herr Geheime Commerzienrath A. Mendelssohn, Jägerstraße 51, der Banquier Herr M. A. Wagner, Brüderstraße 5, und der Herr Hofbanquier Heffi, Unter den Linden 52, bereit erklärt und wird die kleinste Gabe dankbar empfangen, und darüber öffentlich Rechenschaft abgelegt werden; auch sind bei Letzterem Programme vorräthig und zu erhalten. Bei dem unterzeichneten Mitgliede des Gründungs-Comite's, Baurath Cantian, Ziegelstraße 8, ist der Plan des Kranken-Pensionats einzusehen, sowie derselbe jederzeit bereit sein wird, jede genauere Auskunft über diese Angelegenheit zu geben.

Berlin, den 10. März 1864.

Berathender Vorstand für Berlin:

Dr. v. Arnim, Geh. Sanitätsrath und Leibarzt.
Landräthin v. Baerenfels-Warnow.
v. Blücher, Major a. D.
C. Cantian, Baurath u. Stadtältester.
Gustav Jürst, Commerzienrath u. Fabrikbesitzer.
Krausnick, Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrath u. Ober-Bürgermeister a. D.
Baronin v Lauer.
Elfriede v. Mühlenfels.
v. Oppen, General-Major a. D.

Außerdem haben nachfolgende Personen ihre Theilnahme dem Unternehmen zugesagt:

v. Alvensleben, Genereal-Lieutenant und Commandant.
Becker, C., Prof. u. Historienmaler.
Bock, Kunsthändler.
Dr. Conard, Prediger.
Daege, E., Professor bei der Akademie der Künste.
Dorn, Justizrath.
Dr. Ehrenberg, Geh. Medicinalrath.
Gaebler, Geh. Admiralitätsrath a. D.
Hedemann, Bürgermeister.
Hering, General-Lieutenant.
Höpner, Geh. Ober-Tribunalsrath.
Dr. Hoffmann, Gen.-Superintend.
v. Kessel, Major z. Disposition.
Kiß, Professor und Bildhauer.
Krech, Professor u. Director beim Friedrichs-Gymnasium.
Lehnert, Unter-Staats-Secretair.
Mannkopf, Oberst a. D.
Müllensiefen, Prediger.
Dr. Pertz, Geh. Regierungsrath u. Ober Bibliothekar.
Prätorius, E., Commerzienrath.
Dr. Ranke, Direktor beim Friedrich-Wilhelms-Gymnasium.
Remy, Prof. u. Historienmaler.
v. Roon, Kriegsminister.
Schrader, J., Prof. u. Historienmaler.
Graf Sedlnitzky, Wirkl. Geh. Rath.
Seydel, Ober-Bürgermeister.
Dr. Snethlage, Ober-Hofprediger.
Dr. Sommer, A.
Sonnenschmidt, Ober-Tribunals-Rath.
Stahn, Consistorialrath.
Dr. Straß, Rechtsanwalt und Kreis-Justizrath.
Dr. Sydow, Prediger.
Winckelmann, Buchhändler.
Zahn, Professor u. Mitglied der Akademie zu Neapel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 251. Schifffahrts-Polizei-Ordnung für den Rhein betr.

Nachdem die Central-Commission für die Rheinschifffahrt eine neue Schifffahrt-Polizei-Ordnung für den Rhein entworfen und Solche die Genehmigung sämmtlicher Rheinuferstaaten erhalten hat, wird hierdurch die bisherige Polizeiliche-Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See vom 10. Juni 1851 nebst den dieselbe ergränzenden, resp. abändernden Bekanntmachungen vom 14. November 1855, 1. Dezember 1856, 10. Januar 1858, 25. November 1858 und 24. Oktober 1859 vom 15. Juli 1864 ab aufgehoben und von diesem Zeitpunkte ab die nachfolgende Verordnung in Kraft gesetzt.

Schifffahrts-Polizei-Ordnung für den Rhein.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen für den ganzen Strom.

Allgemeine Verbindlichkeit zur Verhütung von Beschädigung.

Artikel I. 1) Die Führer von Fahrzeugen jeder Art und von Flößen, die Besitzer von Fähren,

Schiffmühlen, Badeanstalten oder sonstigen an oder auf dem Rhein befindlichen Anlagen, sowie die zur Beaufsichtigung oder Oeffnung von Schiffbrücken angenommenen Personen haben ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß gegenseitige Behinderungen und Beschädigungen vermieden werden. 2) Diejenigen, mit einem festen Decke nicht versehenen Fahrzeuge, welche bei ihrer tiefsten zulässigen Einsenkung nicht noch eine freie Bordhöhe von mindestens 1 Fuß Rhein. (0,3 Meter) behalten, müssen, auch wenn sie stillliegen, mit mindestens 1 Fuß hohen, starken, dichten und dem Wellenschlage hinreichenden Widerstand leistenden Aufsatzbrettern versehen werden.

Verhalten während der Fahrt.

Im Allgemeinen.

Artikel II. 1) Kein Schiff darf von seiner Abfahrtsstelle aus, oder auf seiner Fahrt, in den Fahrweg eines andern, im Fahren begriffenen Schiffes hineinfahren und dasselbe in seinem Laufe stören. 2) Fahrzeuge jeder Art, welche bei der Querfahrt über den Strom den Kurs eines Dampfschiffes mit oder ohne Anhang kreuzen, müssen von einem zu Berg fahrenden Dampfschiffe mindestens um die halbe Strombreite und von einem zu Thal fahrenden Dampfschiffe mindestens um die ganze Strombreite von dessen Bugspriet entfernt bleiben. 3) In scharfen Strombiegungen, an denen sich keine Wahrschau befindet, müssen, so lange, bis man vom Steuer aus in das offene Reck hineinsehen kann, alle Dampfschiffe mit oder ohne Anhang die Steuerbordseite des Fahrwassers halten, und die zu Thal fahrenden außerdem noch die Kraft vermindern. 4) Auf Strecken, wo Fahrzeuge an Bohlwerken oder an festen Werften liegen, oder am Ufer im Aus- und Einladen begriffen sind, dürfen die zwischen denselben und der Mitte des Stromes durchfahrenden oder aufschlagenden (wendenden) Dampfschiffe, mit oder ohne Anhang, nicht mit größerer Geschwindigkeit fahren, als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung nothwendig ist. In gleicher Weise muß die Geschwindigkeit beim Vorbeifahren an den im Strome liegenden zur Ausführung von Correctionsarbeiten dienenden Fahrzeugen vermindert werden. 5) Mehr als zwei Schiffe dürfen niemals neben einander gekuppelt fahren.

Vorbeifahren der Schiffe an einander.

I. Wenn sie sich in verschiedenen Fahrwegen befinden.

Artikel III. Schiffe, welche sich in verschiedenen Fahrwegen befinden haben, wenn sie in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, den Fahrweg einzuhalten, in welchem sie sich befinden.

II. Wenn sie sich in einem und demselben Fahrwege befinden.

A. Mit genügender Breite.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel IV. Schiffe, welche sich in einem und demselben Fahrwege befinden, dürfen nur dann in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, wenn das Fahrwasser nach dem jeweiligen Wasserstande unzweifelhaft hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt. Sie haben in diesem Falle die nachstehenden Vorschriften (Artt. V u. VI) zu beachten.

Vorbeifahren in derselben Richtung.

Artikel V. 1) Erreicht ein mit oder ohne Anhang fahrendes Dampfschiff ein anderes Dampfschiff oder einen Schleppzug bis auf eine Entfernung von zwei Schiffslängen (80 Meter), so darf es sich demselben nicht weiter nähern. Will jedoch der Führer des hintern Dampfschiffes vorbeifahren, so muß derselbe fünf Glockenschläge geben und eine blaue Flagge (zur Nachtzeit statt dieser eine hellbrennende Laterne mit weißem Glase) auf halben Mast aufziehen lassen, worauf das vorfahrende Dampfschiff während der Vorbeifahrt seine Kraft zu vermindern und nach der linken (Backbordseite), das vorbeifahrende nach der rechten Seite (Steuerbordseite) auszuweichen hat. Schiffer, welche auf den Stromstrecken unterhalb Spyk fahren, müssen zur Nachtzeit die Laterne nicht auf halbem Mast, sondern unter dem Bugspriet anhängen lassen.

2) Wenn ein mit dem Winde segelndes Schiff ein anderes mit dem Winde segelndes Schiff erreicht und demselben vorbeifahren will, so hat der Führer des hintern Schiffes dies zeitig durch Ruf zu erkennen zu geben, worauf das vordere Schiff nach der Unterwindseite auszuweichen und das hintere auf der Windseite vorbeizufahren hat.

Vorbeifahren in entgegengesetzter Richtung.

Artikel VI. 1) Dampfschiffe mit oder ohne Anhang und mit günstigem Winde segelnde Schiffe, welche sich begegnen, sollen rechts (Steuerbordseite) ausweichen. 2) Ist der Führer eines Schiffes durch besondere Umstände an der Befolgung dieser Vorschrift gehindert, so hat derselbe die im Art. V vorgeschriebenen Zeichen zu geben, worauf beide Schiffe links (Backbordseite) auszuweichen haben.

B. Mit nicht genügender Breite.

Artikel VII. 1) Wo es an hinlänglichem Raum zum Vorbeifahren mangelt (Art. IV), hat das zu Berg fahrende Schiff, wenn dasselbe voraussichtlich mit einem zu Thal fahrenden in der Enge zusammentreffen könnte, unterhalb der Enge zu halten, bis das Thalschiff durch die letztere gefahren ist. Befindet sich aber bereits ein zu Berg fahrendes Schiff in der Enge, dann muß das zu Thal fahrende Schiff so lange vor derselben halten, bis das erstere sie durchfahren hat. 2) Erreicht ein zu Berg fahrendes Dampfschiff ohne Anhang das letzte geschleppte Schiff eines vorfahrenden Schleppzuges unterhalb der Enge auf drei Schiffslängen (120 Meter), so darf der Schleppzug nicht eher in die Enge hineinfahren, bis das Dampfschiff ohne Anhang bei ihm vorbeigefahren ist. 3) Kein Dampfschiff darf sich einem in einer Enge vorfahrenden Schiffe auf mehr als zwei Schiffslängen (80 Meter) nähern.

III. Besondere Vorschriften.

In Betreff der Dampfschleppzüge.

Artikel VIII. 1) Schleppzüge dürfen, außer während des gegenseitigen Vorbeifahrens, niemals in gleicher Höhe fahren. 2) Alle Dampfschiffe ohne Anhang und alle mit günstigem Winde segelnden Schiffe müssen, wenn dazu der erforderliche Raum vorhanden ist, den Schleppzügen ausweichen. Mangelt der hierzu erforderliche Raum, so müssen die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe, auch wenn ihnen kein Zeichen zum Ausweichen gegeben ist, nach Vorschrift der Art. V und VI ausweichen. 3) Die Führer der Dampfschleppzüge müssen während des Vorbeifahrens anderer Dampfschiffe mit oder ohne Anhang die Kraft vermindern. Ebenso dürfen Dampfschiffe ohne Anhang während des Vorbeifahrens an Schleppzügen nur mit verminderter Kraft fahren.

In Betreff der vom Ufer aus gezogenen Schiffe.

Artikel IX. 1) Einem vom Ufer aus gezogenen Schiffe darf nur auf der, diesem Ufer entgegengesetzten Seite vorbeigefahren werden. Die gezogenen Schiffe müssen auf die im Art. V vorgeschriebenen Zeichen sich so weit als möglich diesem Ufer nähern. 2) Zwischen einem gezogenen Schiffe und dem Ufer, von welchem aus dasselbe gezogen wird, darf nur mit einem ohne Anhang zu Thal fahrenden Dampfschiffe im Nothfall durchgefahren werden, und auch dann nur, wenn zuvor die im Art. V erwähnten Zeichen von dem Dampfschiffe aus gegeben worden, und wenn das gezogene Schiff sich außerhalb des gewöhnlichen Bergfahrwassers befindet und deshalb das äußere Umfahren desselben, auf der Seite nach dem Strome zu, nicht möglich ist. Der Führer des gezogenen Schiffes muß auf das gegebene Zeichen sogleich die Leine fallen lassen und das Dampfschiff muß so lange als möglich mit stillgestellten Rädern über die Leine forttreiben.

In Betreff zu Thal treibender Schiffe.

Artikel X. 1) Einem, ohne Hülfe der Segel zu Thal treibenden, Schiffe muß jedes Dampfschiff ausweichen. Mangelt es hierzu an Raum, so muß das zu Thal treibende Schiff auf die im Art. V vorgeschriebenen Zeichen mit Hülfe von Rudern und Ankern so weit als möglich zur Seite ausbiegen. 2) Das Quertreiben der Fahrzeuge ist, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, untersagt.

In Betreff lavirender Schiffe.

Artikel XI. Lavirende Schiffe dürfen nicht zwischen einem Dampfschiffe, mit oder ohne Anhang, und dem von diesem gehaltenen Ufer fahren. Dieselben müssen daher schon wenden, bevor sie den Fahrweg (Kurs) des sich nahenden Dampfschiffes durchkreuzen.

In Betreff der Fahrzeuge unter 600 Ctr. Tragfähigkeit und der tiefbeladenen Fahrzeuge.

Artikel XII. 1) Die Führer aller Fahrzeuge, deren Belastungsfähigkeit weniger als 600 Centner beträgt, sind verpflichtet, dieselben, auf der Fahrt, aus der Nähe der fahrenden Dampfschiffe und Schleppzüge zu halten. Sie dürfen ferner in den durch Schleppzüge verursachten Wellenschlag nicht eher hineinfahren, als bis derselbe sich so weit vermindert hat, daß sie keine gefährlichen Schwankungen mehr erleiden können. Abweichungen von diesen Vorschriften sind nur dann straflos, wenn sie nicht durch die Schuld der Führer jener Fahrzeuge herbeigeführt sind. 2) Kommt aber ein solches Fahrzeug einem Dampfschiffe oder Schleppzuge dennoch so nahe, daß ihm augenscheinlich Gefahr droht so haben die Führer der Dampfboote mit verminderter Kraft zu fahren und nöthigenfalls die Maschine still zu stellen, wenn dies ohne Gefahr für das Dampfboot und die angehängten Schiffe geschehen kann. 3) In der Nähe fahrender, tief beladener Fahrzeuge von größerer Belastungsfähigkeit müssen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang jederzeit mit verminderter Kraft fahren.

Fahren der Schiffe und Flöße durch Brücken und bei Fähren.

Artikel XIII. 1) Alle Schiffs- und Floßführer sind zur Befolgung der für Brücken und Fähren er-

theilten besonderen Vorschriften verpflichtet. 2) Die Führer von Gierfähren müssen den in der Fahrt begriffenen Schiffen und Flößen ausweichen, und zwar im Allgemeinen nach der, dem Fahrwege gegenüber liegenden Seite. Dampfschiffen ohne Anhang sollen dagegen die Gierfähren nach dem Ufer ausweichen, an welchem sie zur Nachtzeit ihren Landungsplatz haben. 3) Solchen Schiffen und Flößen, welche von Stellen ober- oder unterhalb einer Gierfähre abfahren (ablegen), müssen die Führer der letzteren den Weg frei machen, und zwar den Dampfschiffen mit oder ohne Anhang auf die im Art. V vorgeschriebenen Zeichen, den andern Fahrzeugen und Flößen auf Anruf oder nach Aufhissen einer rothen Flagge. 4) Dampfschiffe mit oder ohne Anhang dürfen, sofern nicht die volle Maschinenkraft zu deren sicheren Steuerung durch die Schiffbrücke erforderlich ist, durch eine solche nur mit verminderter Kraft fahren. 5) Zur Nachtzeit muß der Dampfschiffsführer die Absicht, durch eine Schiffbrücke oder Gierfähre fahren zu wollen, mittelst eines Böllerschusses zu erkennen geben, und, bis die Signallaternen auf der Brücke aufgezogen sind, vor derselben warten.

Anhalten der Dampfschiffe zur Personenbeförderung.

Artikel XIV. 1) Will ein Personen-Dampfschiff an eine Landungsbrücke anfahren, so ist vorher mit mit der Glocke zu läuten. Will dasselbe an einer Nachenstation anhalten, so ist das Zeichen bei Tage durch Aufhissen einer Flagge, bei Nacht durch Aufhissen einer hellbrennenden Laterne mit weißem Glase zu geben. Gleicher Zeichen hat der Nachenführer, welcher an das Dampfschiff anfahren will, sich zu bedienen. 2) Bei Annäherung eines Nachens müssen die Räder des Dampfschiffes so zeitig still gestellt und bei der Abfahrt desselben so spät wieder in Umgang gesetzt werden, daß der Nachen keine gefährlichen Schwankungen erleidet. Der Nachenführer muß mit seinem Nachen zeitig herauskommen, in gestreckt paralleler Richtung mit der Fahrt des Dampfschiffs halten, und nicht eher an dasselbe heranfahren, als bis die Räder still gestellt sind. 3) Die eingestiegenen Personen haben sich auf die Aufforderung des Nachenführers sogleich niederzusetzen. 4) Der Nachen muß von zwei starken, schiffskundigen und als nüchtern bekannten Männern geführt werden, in gutem Zustande, vollständig ausgerüstet und mit der Bezeichnung seiner erlaubten Einsenkungstiefe versehen sein. 5) Die Ortsbehörde hat darauf zu halten, daß den vorstehend zu 4 gedachten Erfordernissen stets genügt werde, nach Umständen sogleich Abhülfe anzuordnen und der Dampfschifffahrts-Verwaltung Mittheilung davon zu machen. 6) Keine anderen, als die dazu bestimmten Nachenführer, dürfen Personen oder Güter zu einem Dampfschiffe bringen oder von demselben abholen. 7) Gelangen zwei Dampfschiffe in entgegengesetzter Richtung gleichzeitig an Landungsbrücken, so darf der Führer des zu Berg fahrenden Dampfschiffes das Thalschiff in seiner Wendung nicht stören und muß diesem den Vorrang lassen. Fahren zwei Dampfschiffe in gleicher Richtung an Landungsbrücken an, so hat das erste Schiff den Vorrang und darf durch das andere in seiner Anfahrt nicht gehindert werden.

Verhalten während des Fahrens zur Nachtzeit und bei Nebel.

Artikel XV. 1) Auf der Stromstrecke oberhalb Spyk ist jedes Dampfschiff, welches während der Nacht, d. i. in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, fährt, auf der Bergfahrt mit zwei übereinander angebrachten hellleuchtenden Laternen hoch am Maste, oder, in Ermangelung des Mastes am Kamine, auf der Thalfahrt außerdem mit einer dritten Laterne unter dem Bugspriet zu versehen. Bei Dampfschiffen ohne Anhang müssen die beiden am Maste oder Kamine befindlichen Laternen von weißer, bei Dampfschiffen mit Anhang von rother Farbe sein. Die Laternen am Bugspriet haben weißes Licht zu zeigen. Die den Dampfschiffen angehängten Fahrzeuge, sowie alle ohne Dampfkraft fahrenden Schiffe müssen mit einer weißen Laterne hoch am Maste, die ohne Dampfkraft zu Thal fahrenden Schiffe außerdem noch mit einer eben solchen Laterne am Bugspriet versehen sein. Während der Nachtzeit fahrende Nachen haben eine hellleuchtende Laterne von weißem Glase in Manneshöhe über Bord zu führen. 2) Auf der Stromstrecke unterhalb Spyk müssen Dampfschiffe, welche in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang fahren, mit zwei hellbrennenden Laternen versehen sein, einer von rothem Glase am hinteren Maste, oder in Ermangelung desselben, am hinteren Flaggenstocke, und einer von grünem Glase am vorderen Maste, beide hoch genug aufgehängt, um in angemessener Entfernung gesehen werden zu können. Alle in der angegebenen Zeit auf der genannten Stromstrecke fahrenden Segelschiffe sind gehalten, bei Annäherung eines Fahrzeuges, sei es Dampf- oder Segelschiff, und mögen sie diesen entgegensegeln, oder von denselben überholt werden, eine hellbrennende Laterne von weißem Glase zu führen, die hoch genug aufgehängt sein muß, um von dem nahenden Fahrzeuge, oder demjenigen, welchem sie sich nähern, zur Verhütung jeder Gefahr des Zusammenstosses, rechtzeitig wahrgenommen zu werden. Geschleppte Fahrzeuge sind nur mit einer hellbrennenden Laterne von weißem Glase am höchsten Punkte des großen Mastes zu versehen. 3) Schleppzüge dürfen zur Nachtzeit nur bei Mond- oder Sternenhelle fahren. Verdunkelt sich der Himmel während der Fahrt, dann müssen die Fahrzeuge gleich auf nächster geeigneter Stelle beigelegt werden. 4) Bei nebligem Wetter müssen alle Dampf-

schiffe, mit oder ohne Anhang, mit verminderter Kraft fahren und deren Führer ununterbrochen die Glocke läuten lassen. Die im Nebel fahrenden Segelschiffer müssen unausgesetzt durch das Sprachrohr rufen. Wird der Nebel so dicht, daß keines der beiden Ufer mehr gesehen werden kann, so müssen die auf der Fahrt befindlichen Schiffe auf der nächsten geeigneten Stelle beilegen. Ausgenommen hiervon sind die mit Dampfkraft betriebenen Fähr-Anstalten. 5) Zur Nachtzeit darf beim Vorbeifahren niemals von der im Artikel VI, Nummer 1, bezeichneten Richtung abgewichen werden.

Verhalten bei hohem Wasserstande.

Artikel XVI. 1) Auf der Stromstrecke unterhalb der Lauter ist das Verhältniß des Wasserstandes zu den an den Landungsplätzen zu Speyer, Mannheim, Mainz, Biebrich, Coblenz, Köln, Düsseldorf, Emmerich, Nymwegen und Arnheim angebrachten Marken Nr. I, II, III für das Verhalten der an einem dieser Plätze gelandeten Dampfschiffe bei ihrer Fahrt bis zu dem nächsten von diesen Plätzen, an welchen sie landen, und zwar nach folgenden Bestimmungen maßgebend:

a. bei einem Wasserstande, welcher die Marke I erreicht oder übersteigt, müssen die Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zu Thal in der Mitte des Stromes, zu Berg in einer Entfernung von wenigstens zwei Schiffslängen (80 Meter) vom gewöhnlichen Uferrande fahren. Wird bei der Fahrt oder beim Landen eine größere Annäherung an das Ufer nöthig, so müssen sie mit verminderter Kraft fahren.

b. Bei einem Wasserstande, welcher die Marke II erreicht oder übersteigt, dürfen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zur Nachtzeit überhaupt nicht, bei Tage aber nur in der Mitte des Stromes und, wenn sie zu Thal gehen, nicht mit größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung des Schiffes nöthig ist. Die zum Verkehr nothwendige Annäherung an die einzelnen Stationen, sowie das Anlegen an denselben ist ihnen unter Anwendung verminderter Kraft gestattet.

c. Bei einem Wasserstande, welcher die Marke III erreicht oder übersteigt, dürfen, den Fall des Uebersetzens von einem Ufer zum andern ausgenommen, Dampfschiffe nicht fahren. 2) Auf der Stromstrecke oberhalb der Lauter ist, bei einem Wasserstande von mehr als 3,60 Meter (11 Fuß) über dem Nullpunkte des Straßburger Pegels, die Fahrt von Dampfschiffen untersagt.

Verhalten bei niedrigem Wasserstande.

Artikel XVII. Die mit Anhang fahrenden Dampfschiffe müssen die geschleppten Fahrzeuge stets in einer Reihe halten, sobald der Wasserstand auf der Strecke unterhalb St. Goar bis auf 4 Fuß am Cölner Pegel, und auf der Strecke oberhalb St. Goar bis auf 4 Fuß am Mainzer Pegel gefallen ist. Die Ausübung der Dampfschleppschiffahrt zur Nachtzeit ist bei diesem Wasserständen ganz untersagt.

Verhalten beim Festfahren und Versinken.

Artikel XVIII. 1) Ist ein Schiff oder ein Floß im Strome festgefahren oder gesunken, so hat dessen Führer an einer stromaufwärts gelegenen, mindestens eine Stunde entfernten geeigneten Stelle am Rhein, und falls innerhalb dieser Entfernung ein schiffbarer Nebenfluß in denselben einmündet, auch an dem letzteren eine Wahrschau aufzustellen, welche anderen Schiff- und Floßführern zuruft, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist. Diese Wahrschau muß daselbst so lange verweilen, bis sie benachrichtigt ist, daß jenes Schiff oder Floß wieder flott geworden, oder daß auf die der Polizeibehörde sofort zu machende Anzeige eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist. 2) An den Stellen, wo ein Schiff oder oder Floß festgefahren oder gesunken ist, sollen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang in der Bergfahrt nicht mit größerer Kraft fahren, als zum Fortkommen und zur sicheren Steuerung nöthig ist. In der Thalfahrt müssen sie so lange als möglich mit stillgestellten Rädern durchtreiben. 3) Jeder Führer eines festgefahrenen oder gesunkenen Schiffes oder Flosses hat dessen Lagerstelle zur Nachtzeit durch eine hellleuchtende Laterne von weißem Glase zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß das Licht während der ganzen Nacht (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) hellleuchtend erhalten wird. Die Laterne muß hinreichend hoch und so hangen, daß sie von allen Richtungen aus deutlich gesehen werden kann. Auf ganz unter Wasser gesunkene Schiffe ꝛc. muß von dem Führer auch bei Tage ein Nachen oder eine schwimmende Backe mit einer darauf zu befestigenden weißen Flagge gelegt und erhalten werden. 4) Der Führer ist ferner verpflichtet, dem nächsten Ortsvorsteher sofort Anzeige zu machen, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist. In Folge dieser Anzeige oder der sonst erlangten Kenntniß hat die Ortspolizeibehörde das entstandene Schiffsahrtshinderniß, sofern dies noch nicht geschehen, in der unter 3 vorgeschriebenen Weise auf Kosten des Führers bezeichnen (vermaalen) zu lassen. 5) Hindert oder gefährdet das festgefahrene oder gesunkene Schiff oder Floß die Schifffahrt, so muß der Führer oder der Eigenthümer sofort die geeigneten Anstalten zu dessen Flottmachung oder Herausschaffung treffen. 6) Die Bestimmungen zu 1—5 finden gleichmäßig Anwendung, wenn auf dem Strome vorhandene Anlagen (Bade-Anstalten, Mühlen u. s. w.) gesunken sind. Die den Führern der Schiffe und Flöße auferlegten Verpflichtungen liegen auch den Besitzern solcher Anlagen ob.

Verhalten während des Stillliegens.

Artikel XIX. 1) Wenn Fahrzeuge oder Flöße außerhalb der Häfen halten oder vor Anker gehen, so müssen sie gehörig befestigt und jederzeit so gelegt werden, daß einerseits der Fahrweg für die durchgehende Schifffahrt offen bleibt, und anderseits die Gefahr, durch den Wellenschlag gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen wird. Werden Anker in's Fahrwasser oder in dessen Nähe ausgeworfen, so ist die Stelle derselben durch Döpperfässer zu bezeichnen. 2) Außerhalb der Häfen dürfen am Ufer überhaupt nie mehr als drei Schiffe in der Breite des Stromes neben einander liegen. Wo die Verhältnisse des Fahrwassers es nicht gestatten, daß die Dampfschiffe weiter als eine Schiffslänge (40 Meter) vom Ufer entfernt bleiben, darf nur eine Reihe von Schiffen am Ufen liegen. In Stromengen, auf den Ueberfahrtswegen der Gierfähren, in den Fahrwegen der Dampfschiffe nach und von den Landungsbrücken, sowie auf den Fahrwegen durch die Schiffbrücken, dürfen Schiffe und Flöße weder halten noch beilegen. Auch dürfen ober- und unterhalb der Landungsbrücken Schiffe und Flöße nicht ganz oder theilweise über diese hinausragend liegen. 3) Beim Vorbeifahren der vom Ufer aus gezogenen Schiffe müssen die an demselben liegenden Schiffe entweder den Mast niederlegen oder so weit vom Ufer abgelegt werden, daß das Zugseil unter ihnen durchgeführt werden kann. Bei Durchleitung des Seils muß die Bemannung des stillliegenden Schiffes behülflich sein. 4) Sind Schiffe an Stellen vor Acker gegangen, an welchen dies sonst nicht zu geschehen pflegt, oder liegen überhaupt Fahrzeuge außer den Häfen im Fahrwasser oder in der Nähe desselben, dann ist bei nebligem Wetter auf den Dampfschiffen mindestens alle 5 Minuten die Glocke anzuschlagen, von anderen Schiffen aus ebenso oft durch das Sprachrohr zu rufen. 5) Alle außerhalb der Häfen auf dem freien Strome liegenden Schiffe und Anlagen (Bade-Anstalten, Schiffmühlen 2c.) müssen zur Nachtzeit, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, ununterbrochen durch Laternen erleuchtet sein. Auf den Schiffen ist eine hellleuchtende Laterne von weißem Glase hoch am Mast so anzubringen, daß sie nach der Seite des Fahrwassers zu hängt und zu Berg und zu Thal fortdauernd zu sehen ist. In ähnlicher Weise sind auch die Rheinmühlen und sonstigen auf dem Rhein befindlichen Anlagen zu erleuchten. Auf den Schiffsmühlen sind die Laternen mindestens 4 Meter (13 Fuß) hoch über dem Deckboden anzubringen. Wenn vor den Häfen und Ufern mehrere Schiffe nebeneinander in der Breite des Stromes liegen, so sind nur diejenigen Schiffe mit Laternen zu versehen, welche auf der Fahrwasserseite liegen. Dasselbe findet Anwendung, wenn mehrere Schiffsmühlen in einer Reihe aufgestellt sind.

Bestimmungen in Betreff der Gierfähren und sonstigen Anlagen.

Artikel XX. 1) Bei der Bestimmung des Ufers, an welchem Gierfähren zur Nachtzeit ihren Landungsplatz haben sollen, ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß ihre Anker und Buchtnachen nebst der Gierkette oder dem Seile nicht das Fahrwasser versperren. 2) Auf den Gierfähren ist zur Nachtzeit, an einer mindestens 8 Meter (26 Fuß) hohen Stelle über Wasser und auf dem obersten Buchtnachen an einer mindestens 3 Meter ($9\frac{1}{3}$ Fuß) hohen Stelle, eine Laterne von weißem Glase von dem Fährinhaber die ganze Nacht hindurch hellleuchtend und von allen Seiten sichtbar zu erhalten. Bei festen stehenden Brücken sind die Mittelpunkte der Durchfahrtsöffnungen für die Berg- und Thalfahrt gleichfalls mit hellbrennenden Laternen zu beleuchten. 3) Sollten besondere Umstände zur Nachtzeit es erforderlich machen, daß Gierfähren an einem andern als dem für sie vorgeschriebenen Landnngsplatze liegen, so muß bei Annäherung eines Fahrzeuges die Fähre schleunigst abgelegt und das Fahrwasser frei gemacht werden. Die Dampfschiffe haben dies Verlangen durch Glockenschläge, die andern Fahrzeuge durch Zuruf zu erkennen zu geben und so lange ihren Lauf zu mäßigen, bis die Durchfahrt wieder frei ist. 4) Am Leinpfaduser befindliche Badeanstalten oder sonstige Anlagen, welche den Leinzug hindern, müssen von den Inhabern mit vollständigen Seilleitungen versehen werden. 5) Auf dem Leinpfade selbst dürfen keine Anlagen errichtet, noch Gegenstände abgelagert werden, welche der Ausübung des Schiffszuges hinderlich sein würden.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen für einzelne Stromstrecken.

Wahrschauen.

Artikel XXI. Zur Sicherheit der Schifffahrt sind auf der Stromstrecke von Bingen bis unterhalb Bonn an folgenden Stellen Wahrschauen errichtet: 1) am Bingerloche auf dem Mäusethurm, 2) an der Wirbellay, 3) bei Oberwesel am Ochsenthurm, 4) dem Kammereck gegenüber auf dem rechten Ufer, 5) oberhalb St. Goar an der Bank, 6) bei einem Wasserstande unter 10 Fuß am Koblenzer Pegel, für den Engers'schen Grund, bei St. Sebastian Engers. 7) bei einem Wasserstande unter 11 Fuß am Bonner Pegel für die Rheindorfer Kehle, oberhalb der ehemaligen Siegmündung.

Die an diesen Stellen stationirten Wahrschauen haben die Verpflichtung, das Annähern aller zu Thal

gehenden Fahrzeuge durch Aufziehen der Flagge bemerkbar zu machen, und zwar in folgender Weise: a, wenn ein einzelnes Schiff zu Thal kommt, durch Aufziehen der rothen; b, wenn ein Schleppzug zu Thal fährt, durch Aufziehen der weißen; c, wenn ein Floß antreibt, durch Aufziehen der rothen und der weißen Flagge.

Durch jedes dieser Zeichen wird gleichzeitig angezeigt, daß die Thalfahrt frei ist, während der Mangel eines Zeichens andeutet, daß die Bergfahrt frei ist. Außer den erwähnten stehenden Wahrschauen ist für die zu Berg gehenden Dampfschleppzüge noch eine wandernde Wahrschau zwischen St. Goar und Ober-Wesel eingerichtet. Diese geht dem Schleppzuge voraus und gibt, wenn Fahrzeuge zu Thal kommen, dem Führer des Schleppzuges das nöthige Zeichen mit der rothen Flagge. Sowohl die Wahrschauer als die Schifffahrttreibenden haben diese Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen auf das Genaueste zu beachten. Für das Wahrschauen werden die Gebühren nach besonders festgestellten und zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen von den betreffenden Schifffahrttreibenden auch ferner erhoben.

Für die Strecke von St. Goar bis Bingen.

Artikel XXII. 1) Auf der Stromstrecke zwischen St. Goar und Bingen darf niemals ein Schiff an den Radkasten eines Dampfschiffes genommen werden. Ausgenommen sind solche Fälle, in welchen beschädigte Fahrzeuge auf andere Weise nicht fortzuschaffen sind. 2) Einem zu Berg fahrenden Dampfboote dürfen auf der zu 1. bezeichneten Strecke nie mehr als drei und zwar in einer Linie zu haltende Schiffe und einem zu Thal fahrenden nicht mehr als vier Schiffe, von denen je zwei und zwei nebeneinander gekuppelt werden müssen, angehängt werden.

Für abgebaute und zur Verlandung bestimmte Stromtheile und die Rheindurchstiche.

Artikel XXIII. 1) Das Befahren abgebauter und zur Verlandung bestimmter, durch Baken in genügender Weise bezeichneter Stromtheile, ist allen Fahrzeugen mit Ausnahme der Nachen untersagt. 2) Rheindurchstiche dürfen erst dann befahren werden, wenn die Schifffahrt durch dieselben von der zuständigen Behörde mittelst öffentlicher Bekanntmachung für eröffnet erklärt sein wird.

Dritte Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

Verpflichtung der Schiffer und Floßführer, einen Abdruck dieser Verordnung und der bestehenden Floßordnung mit sich zu führen.

Artikel XXIV. Jeder Führer eines Schiffes oder Floßes hat während der Ausübung seines Gewerbes einen Abdruck dieser Verordnung und der bestehenden Floßordnung mit sich zu führen und den Polizei-, Rheinzoll- und Wasserbaubeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Strafbestimmungen.

Artikel XXV. Die Uebertretungen der in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Vorschriften werden in jedem Uferstaate nach den daselbst speziell bestehenden und zu erlassenden oder mit andern Uferstaaten zu vereinbarenden Gesetzen geahndet.

In Bezug auf die Preußische Rheinstrecke wird noch folgendes hinzugefügt.

a, um den Vorschriften in Art. XIII 2. und XX 1. zu genügen, sollen die Gierfähren bei Neuwied, Andernach, Linz, Uerdingen, Werthhausen, Essenberg, Orsoy, Rees und Emmerich zur Nachtzeit am linksseitigen, die Gierfähren zu Königswinter, Bonn, Hamm und an der Bech bei Xanten am rechtsseitigen Ufer liegen; b, die Verordnung vom 15. Juni 1850 über die Einrichtung der Wahrschauen wird dahin abgeändert, daß die Signale und der Dienst der Wahrschauen nach Art. XXI vorstehender Ordnung auszuführen sind. Abänderungen der Wahrschaugebühren-Tarife werden besonders bekannt gemacht werden; c, die Rheinstrombau-Beamten, Hafen- und Werftbeamten, Brückenmeister, Kribbmeister und Wasserbau-Aufseher haben über die Aufrechthaltung und Befolgung dieser Polizei-Ordnung zu wachen und jede Zuwiderhandlung oder Nichtbeachtung dem betreffenden Polizeigerichte zur Bestrafung anzuzeigen.

Coblenz, den 9. Mai 1864. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

v. Pommer-Esche.

Indem die vorstehende Schifffahrt-Polizei-Ordnung für den Rhein hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zugleich bestimmt, daß jeder Fall der Nichtbeachtung oder Uebertretung der eben gedachten Polizei-Ordnung mit einer Geldstrafe von zwei bis zehn Thalern, im Falle des Unvermögens dagegen mit verhältnißmäßigem Gefängnisse zu bestrafen ist, und daß neben diesen Strafen, in den dazu geeigneten Fällen die Verpflichtung zum Schadenersatz und die Entziehung der Gewerbebefugniß vorbehalten bleibt.

Um den Schiffern und Flößern die Erfüllung der Vorschrift des Art. XXIV der vorstehenden Polizei-Ordnung thunlichst zu erleichtern, ist von der Central-Commission beschlossen worden, einen amtlichen Ab-

druck der Schifffahrts-Polizei-Ordnung und der Floßordnung zu veranstalten und dem betreffenden Buchhändler die Verpflichtung aufzuerlegen jederzeit in den sämmtlichen Rheinhäfen eine genügende Anzahl Exemplare vorräthig zu halten.

Cöln, den 9. Mai 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 252. *Wahl von Provinzial-Landtags-Abgeordneten ꝛc. betr.*

Nach §. 23 des Gesetzes vom 27. März 1824 (Gesetzsammlung Seite 101) scheiden die im Jahre 1858 für den Rheinischen Provinzial-Landtag gewählten Abgeordneten und Stellvertreter in diesem Jahre aus, und es sind daher zum Ersatz sowohl dieser, als auch der später gewählten, aus anderen Gründen ausgeschiedenen, Abgeordneten und Stellvertreter Neuwahlen nöthig, deren Abhaltung ich heute veranlaßt habe.

Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, lade ich sämmtliche Wahl- und Stimmfähigen der Provinz ein, sich zeitig mit den Beweisen ihrer Qualifikation zu versehen und sich damit bei den Wahlen, deren Ort und Tag näher bestimmt werden wird, einzufinden.

Coblenz, den 23. Mai 1864. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Pommer-Esche.

Nro. 253. *Die Gebäudesteuer-Veranlagung betr.*

Bei der gegenwärtig im ganzen Regierungsbezirke bevorstehenden Publikation der Gebäudesteuer-Veranlagungen machen wir die Herrn Bürgermeister und Gemeindevorsteher unseres Verwaltungsbezirks darauf aufmerksam, daß nach §. 50 der Ausführungs-Anweisung vom 14. October 1862 die Gemeindevorstände verpflichtet sind, die ihnen von den Ausführungs-Commissarien ausgereichten Auszüge aus den Veranlagungs-Nachweisungen binnen längstens 14 Tagen vom Tage des Empfanges ab den Hauseigenthümern zu behändigen. Die Lage des Veranlagungswerks duldet nicht, daß diese Frist überschritten werde; wir erwarten deßhalb deren genaue Innehaltung. Sollten in einzelnen Gemeinden von größerer Ausdehnung die vorhandenen Unterbeamten als Gemeindediener, Flurschützen u. s. w. nicht im Stande sein, die Zustellungen in dieser Frist zu bewirken, so ist es Sache der Gemeindevorstände, für diesen Zweck ebenso, wie dies bei den Bevölkerungsaufnahmen geschieht, Hülfsboten anzunehmen und wir werden in keinem Falle die Entschuldigung gelten lassen, daß es zur rechtzeitigen Zustellung der Auszüge an dem hinreichenden Personale gefehlt habe.

Cöln, den 28. Mai 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 254. *Polizei-Verordnung in Betreff des Petroleums betr.*

Seit Erlaß unserer Polizeiverordnung vom 24. April v. J., Amtsblatt 1863 Stück 17, haben fortgesetzte Beobachtungen und Erfahrungen ergeben, daß die derselben zum Grunde liegende Annahme von der leichten Entzündbarkeit des Petroleums nur in Betreff des ungereinigten Petroleums richtig ist. Wir finden uns deshalb veranlaßt, jene Verordnung hierdurch aufzuheben, und an Stelle derselben, auf Grund der §. §. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, für den ganzen Umfang unsers Verwaltungsbezirks folgende Polizeiverordnung zu erlassen.

1. Bestimmungen für den Transport zu Wasser.

§. 1. Die Polizeibehörde des Ortes, wo ungereinigtes Petroleum eingeladen wird, hat zu bestimmen, ob dasselbe in besonderen Fahrzeugen zu führen ist, oder ob es mit andern Gütern verladen werden darf. Im letzteren Falle hat sie die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, denen sich der Schiffer zu unterwerfen hat, anzuordnen.

§. 2. Der Führer eines Fahrzeuges, welches ungereinigtes Petroleum an Bord hat, darf mit seinem Fahrzeuge nur in einer Entfernung von mindestens 200 Schritten von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen. Erreicht er den Bestimmungsort, so hat er der Polizeibehörde anzuzeigen, daß und in welcher Menge er Petroleum geladen hat. Er hat sodann das Fahrzeug auf den von der Polizeibehörde bestimmten Liegeplatz zu führen, und darf diesen Platz ohne Erlaubniß der Polizeibehörden nicht verlassen.

§. 3. Die Löschung der Petroleumladung muß innerhalb der von der Polizeibehörde festgesetzten Frist erfolgen.

§. 4. Schiffer, welche ungereinigtes Petroleum in ihre Fahrzeuge einladen oder überladen, dürfen dieses nur an der von der Polizeibehörde bestimmten Stelle thun, und müssen den Hafen oder Ladeplatz binnen der vorgeschriebenen Frist verlassen.

§. 5. Die Ausladung und Lagerung von ungereinigtem Petroleum darf nur auf dem von der Polizeibehörde dazu bestimmten Platze stattfinden.

§. 6. Auf Fahrzeugen, welche ungereinigtes Petroleum an Bord haben oder einnehmen, sowie bei der Löschung Lagerung und Einladung von ungereinigtem Petroleum darf Feuer oder Licht nicht gemacht und Tabak nicht geraucht werden.

II. Bestimmungen für den Transport zu Lande. A. auf Eisenbahnen.

§. 7. Sendungen von ungereinigtem Petroleum müssen mit besonderen Frachtbriefen, welche den Inhalt der Sendung deutlich erkennen lassen, aufgegeben werden.

§. 8. Auf die mit ungereinigtem Petroleum beladenen Wagen dürfen andere Waaren nicht beigeladen werden.

§. 9. Ungereinigtes Petroleum darf in bedeckten Räumen (Güterschuppen), in welchen sich leicht entzündliche Gegenstände befinden, nicht aufbewahrt, gelagert oder sonst aufgestellt werden. Die Gefäße worin dasselbe enthalten oder die Wagen, auf welchen dasselbe verladen ist, sind auf beiden Seiten mit rothen Zetteln, auf welchen das Wort „Feuergefährlich" deutlich zu lesen ist, und mit der Aufschrift „ungereinigtes Petroleum" zu versehen.

§. 10. Die Beförderung darf nur mit den Güterzügen geschehen. Bei beleuchteten Zügen darf ungereinigtes Petroleum in mit Laternen versehenen Wagen nicht geladen werden.

§. 11. Ungereinigtes Petroleum darf nur an solchen Plätzen, wo brennbare Stoffe nicht in der Nähe sind, aus- oder eingeladen oder gelagert werden. Während dieser Arbeiten darf Feuer oder Licht in die Nähe nicht gebracht und Tabak nicht geraucht werden.

B. auf anderen Wagen.

§. 12. Fuhrwerke, welche mit ungereinigtem Petroleum beladen sind, dürfen in bedeckten Räumen, in welchen sich leicht entzündliche Gegenstände befinden, nicht aufgestellt und müssen unter steter Aufsicht gehalten werden.

III. Bestimmungen für die Verarbeitung.

§. 13. Das Raffiniren von Petroleum innerhalb bewohnter Orte ist nur in Räumen gestattet, welche von der Polizeibehörde dafür gutgeheißen sind.

---

§. 14. Als ungereinigtes Petroleum im Sinne gegenwärtiger Verordnung ist alles dasjenige Petroleum anzusehen, welches bei einer geringeren Temperatur als 28 Grad Reaumur entzündbare Gase entwikelt.

§. 15. Es darf daher — abgesehen von der Verarbeitung (§. 13.) — ungereinigtes Petroleum an einen Ort nicht gebracht werden, wo es Temperatur von 28 Grad Reaumur oder mehr ausgesetzt ist.

IV. Strafbestimmung.

§. 16. Die Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen wird mit einer Geldbuße von 1—10 Thl. und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Ist Petroleum, welches nach §. 14 für ungereinigtes zu erachten ist, nicht als solches deklarirt worden, so beträgt das Minimum der Strafe 5 Thlr und im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Cöln, den 23. Mai 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 255 Hengstkörung betr. Von dem am 27. v. Mts. zu Weilerhof versammelt gewesenen Schauamte für den Siegkreis ist der nachstehend bezeichnete Hengst zum Beschälen für tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Namen und Wohnort der Besitzer.	Des angekörten Hengstes.				
	Farbe.	Abzeichen.	Größe.	Alter.	Race
Gutsbesitzer F. W. Brünninghausen zu Weilerhof.	schwarzbraun	ohne	5' 7"	7 Jahre	englisch hannöversche

Cöln, den 23. Mai 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 256. Wahlfähige Predigtamts-Kandidaten betr. Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro ministerio nachstehend genannte Candidaten für wahlfähig erklärt worden sind:

1., Franz Ammer aus München, 2., Johannes Conrad aus Görlitz, 3., Eduard Demmer aus Inden, 4., Wilhelm Doll aus Trarbach, 5., Hermann Esch aus Duisburg, 6., Elias Krafft aus Weeze, 7., Heinrich Kratz aus Heddesdorf, 8., Karl Leipoldt aus Barmen, 9., Julius Schulz aus Mülheim an der Ruhr.

Ferner haben nachstehend genannte Studiosen der Theologie die licentia concionandi erlangt:

1., Gustav Bümming aus Schermbeck, 2., Karl Heinrich Cramer aus Duisburg, 3., Adolph Hussels aus Elberfeld, 4., Johannes Jüngst aus Wiehl, 5., Ferdinand Jung aus Greifenstein, 6., Emil Jungk aus Hausen, 7., Heinrich Melchior aus Hahn, 8., Karl August Heinrich Petry aus Sobernheim, 9., Robert Schlickum aus Heiligenhaus, 10., Hermann Terlinden aus Neuwied, 11., Renatus Wilh. Urner aus Elberfeld, 12., Emil Wolferts aus Neviges, 13., Ferdinand Wagner aus Enkirch.

Coblenz, den 12. Mai 1864. **Königliches Consistorium.**

Nro. 257.

Zu entehrenden Strafen verurtheilte Personen betr.

Auszüge

der von dem Königlichen Assisenhofe zu Cöln während des I. u. II. Quartals 1864 und früher ausgesprochenen und rechtskräftig gewordenen Urtheile, wodurch körperliche und entehrende Strafen ausgesprochen worden sind.

Datum der erlassenen Urtheile.	Namen, Vornamen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Strafe.	Angewandte Gesetze.
1863				
3. Nov.	Groll, Peter, 51 Jahre alt, Cartonage-Fabrikant, geboren zu Weiß, wohnhaft zu Cöln	Unzucht	2 Jahre Zuchthaus	§. 144 Nro. 3 Str.-G.-B.
7. „	Rottländer, Mathias Wilhelm, 26 Jahre alt, Kleinhändler, geboren und wohnhaft zu Wipperfürth	qualif. Diebstähle	5 Jahre Zuchth., 5 Jahre Pol.-Aufsicht	§§. 216 u. 218 Nro. 2, 4 u. 7 des Str.-G.-B.
1864.				
25. Jan.	Brodesser, Philipp, 37 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Steinringen	qualif. Diebstähle und Landstreicherei	4 Jahre Zuchth., 4 Jahre Pol.-Aufsicht	§§. 219 Nro. 1 und 117 des St.-G.-B.
27. „	Schmitz, Ludwig, 31 Jahre alt, Nagelschmidt, geboren und wohnhaft zu Cöln	Unzucht	4 Jahre Zuchthaus	§. 144 Nro. 3 des Str.-G.-B.
28. „	Ott auch Otten genannt, Johann, 25 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Clausenberg, wohnhaft zu Buchheim	do.	2 Jahre Zuchthaus	§. 144 Nro. 3 des Str.-G.-B.
29. „	Thelen, Franz, 41 Jahre alt, Schreiner, geboren und wohnhaft zu Cöln	Diebstahl	3 Jahre Zuchth., 5 Jahre Pol.-Aufsicht	§. 219 Nro. 1 des Str.-G.-B.
29. „	Leiendecker, Peter Joseph, 26 Jahre alt, Dienstknecht, geboren zu Urfey, wohnhaft zu Cöln	Unzucht	4 Jahre Zuchthaus	§. 144 Nro. 3 des Str.-G.-B.
1. Febr.	Fahlenbach, Joseph Johann, 20 Jahre alt, Ackerer, geboren und wohnhaft zu Finkelnburg	Vorsätzl. Körperverletzung, die den Tod zur Folge gehabt	12 Jahre Zuchthaus	§. 194 des Str.-G.-B.
3. „	Heck, Bartholomäus, 27 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Kerpen	Nothzucht	2 Jahre Zuchthaus	§. 144 Nro. 1 des Str.-G.-B.
4. „	Manes Moses, 20 Jahre alt, Handelsmann, geboren und wohnhaft zu Brühl	Unzucht	2 Jahre Zuchthaus	§. 144 Nro. 3 des Str.-G.-B.
6. „	Scheidt, Heinrich Johann, 34 Jahre alt, zuletzt Güterzugführer der Rhein. Eisenbahn-Gesellschaft, geboren zu Happerschoß, wohnhaft zu Cöln	qualif. Diebstähle	5 Jahre Zuchth., 5 Jahre Pol.-Aufsicht	§§. 218 Nro. 4 u. 216 des St.-G.-B.
16. „	Lippe, Johann Heinrich, 22 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Cöln	Diebstahl	5 Jahre Zuchth., 5 Jahre Pol.-Aufsicht	§. 219 Nro. 1 des Str.-G.-B.
17. „	Kinting, genannt Nußbaum, Johann, 31 Jahre alt, Maurer, geboren und wohnhaft zu Cöln	do	5 Jahre Zuchth., 5 Jahre Pol.-Aufsicht	§. 219 Nro. 1 des Str.-G.-B.
18. „	Lingohr, Karl Gottfried 17 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Cöln	qualif. Diebstahl	3 Jahre Zuchth., 3 Jahre Pol.-Aufsicht	§§. 216, 218 Nro. 2 des Str.-G.-B.

Datum der erlassenen Urtheile.	Namen, Vornamen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Strafe.	Angewandte Gesetze.
1864. 13. April	Lottner Karl, 32 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Pattscheid	Raub, Diebstahl, Betrug, Annahme eines falschen Namens	10 Jahre Zuchth, 100 Thlr. Geldb, event. 1 Mon. Zuchth., und 5 Jahre Pol.-Auff.	§§. 230, 232 Nro. 3, 242, 219 Nro. 1 u. 105 des St.-G.-B.
14. „	Thelen, Johann, 39 Jahre alt, Schneider, geboren und wohnhaft zu Langel	Mehrere Diebstähle	2 Jahre Zuchth., 2 Jahre Pol.-Aufsicht	§§. 218 Nro. 2 und 216 des Str.-G.B.
15. „	Heyer, Gerhard, 36 Jahre alt, Commis, geboren zu Crefeld, zuletzt zu New-York wohnhaft	Wechselfälschung	3 Jahre Zuchth., 400 Thlr. Geldb., event. 3 Monate Zuchth.	§§. 247, 251 Nro. 5 u. 249 d. Str.-G.-B.
22. „	Wurth, Johann, 66 Jahre alt, Ackerer und Handelsmann, geboren zu Benningrath, wohnhaft zu Breun	Falschmünzerei	5 Jahre Zuchth., 2 Jahre Pol.-Aufsicht	§. 121 des Str.-G.-B.
23. „	Baum, Wilhelm, 42 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Embken	Diebstahl	2 Jahre Zuchth., 2 Jahre Pol.-Aufsicht	§. 219 Nro. 1 d. Str.-G.-B.
30. „	Trutzel, Friedrich, 55 Jahre alt, Maler, geboren zu Schwarzach, wohnhaft zu Guttenberg in Bayern, zuletzt zu Düsseldorf und Cöln sich aufhaltend	Wechselfälschung	6 Jahre Zuchth. 1950 Thlr. Geldb., event 15 Monate Zuchth.	§§. 247, 249, 250 u. 251 Nro. 5 d. Str.-G.-B.
30. „	Ramrath, Heinrich, 47 Jahre alt, Maschinenarbeiter, geboren zu Merkenich, wohnhaft zu Cöln	do	5 Jahre Zuchth., 800 Thlr. Geldb., event. 6 Monate Zuchth.	do. do.
30. „	Aufmwasser, Wilhelm, 36 Jahre alt, Schreiner, geboren zu Eringhoven, wohnhaft zu Cöln	do.	5 Jahre Zuchth., 800 Thlr. Geldb., event. 6 Monate Zuchth.	do. do.
2. Mai	Kalleicher, Balduin, 18 Jahre alt, Kellner, geboren zu Kirchen, wohnhaft zu Cöln	Diebstahl	3 Jahre Zuchth., 5 Jahre Pol.-Aufsicht	§. 218 Nro. 2 des Str.-G.-B.

Indem ich vorstehende Auszüge in Gemäßheit des §. 30 des Str.-G.-B. öffentlich bekannt mache, werden die Königlichen Herren Notare des Landgerichtsbezirks auf die Beachtung der Vorschriften des Art. 501 des B.-G.-B. aufmerksam gemacht, sowie die Königlichen Herren Friedensrichter veranlaßt, die nothwendig gewordene Bevormundung anzuordnen.

Cöln, den 17. Mai 1864. Der Ober-Prokurator, **Boelling.**

Nro. 258. Postangelegenheiten betr. Die Personenpost von Much nach Siegburg wird vom 1. Juni c. ab um 6 Uhr 40 Minuten früh, statt um 7 Uhr früh, aus Much abgelassen werden.

Cöln, den 27. Mai 1864. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 259. Post Angelegenheiten betr. Vom 1. Juni d. J. werden nachbenannte Posten folgenden Gang haben: 1. Die Personenpost von Brühl nach Commern, aus Brühl um 8 Uhr Morgens, in Commern 11⁴⁰ Vormittags. 2. Die Personenpost von Düren über Zülpich nach Euskirchen aus Düren 5³⁰ Morgens, in Euskirchen 9¹⁰ Morgens. 3. Die Personenpost von Euskirchen nach Flammersheim aus Euskirchen 11 Vormittags, in Flammersheim 12 Mittags.

Cöln, den 28. Mai 1864. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 260. Ablösungs-Kapitalien betr. Die Löschungs-Quittungen über die pro termino den 1. April 1864 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien sind behufs Auswechselung mit den Interims-Quittungen den betreffenden Königlichen Steuer-Kassen zugestellt.

Münster, den 24 Mai 1864. **Königliche Direktion der Rentenbank.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 22.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cöln.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für den Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur.

Der unter der Firma: „Schweizerischer Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur" in Winterthur domicilirten Actien-Gesellschaft zur Versicherung gegen die Schäden und Verluste, welche Güter und Fahrzeuge auf Transporten zur See, auf Flüssen oder zu Lande treffen können, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten vom 30. Mai 1863 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.

2) Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, in deren Bezirke die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirten, zur Haltung eines Geschäftslocals verpflichteten Generalbevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gericht jenes Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letztern mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.

4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung sich befindet, ist in den ersten 3 Monaten jedes Geschäftsjahres von dem Generalbevollmächtigten außer der Generalbilanz eine Specialbilanz der bezüglichen Geschäftsniederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen.

5) Der Generalbevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

6) Der Generalbevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 8. Juni 1864.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) Gr. v. Itzenplitz.

Statuten
des
Schweizerischen Lloyd
Transport-Versicherungs-Gesellschaft
in
Winterthur.

Der Regierungsrath
hat

in Anwendung des § 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches und nach Einsicht eines Antrages der Direction der Finanzen und der Handelskammer

beschlossen:

I. Den von der Actiengesellschaft „Schweizerischer Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur" vorgelegten vom 30. Mai 1863 datirten Statuten wird mit Vorbehalt der sämmtlichen die Actiengesellschaften betreffenden Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches die Genehmigung des Regierungsrathes ertheilt.

II. Von den Statuten sollen zwei Exemplare auf Stempelpapier ausgefertigt und mit den Originalunterschriften versehen werden. Das eine Doppel ist im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der Gesellschaft zuzustellen.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt und nebst letztern in das Amtsblatt eingerückt werden.

IV. Mittheilung an die Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Schweizerischer Lloyd" in Winterthur und an die Direction der Finanzen.

Actum Zürich den 16. Juni 1863.

Vor dem Regierungsrathe
Der erste Staatsschreiber:
Keller.

I. Name, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Firma „Schweizerischer Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft" ist von den Unterzeichneten eine Actien-Gesellschaft gegründet worden.

§ 2. Der Zweck der Gesellschaft ist: Versicherung gegen die Schäden und Verluste, welche Güter oder Fahrzeuge auf dem Transporte zur See, auf Flüssen oder zu Land treffen können.

§ 3. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet im Falle der Ablehnung einer angebotenen Versicherung Gründe für dieselbe anzugeben.

§ 4. Der Sitz und die Verwaltung befindet sich in Winterthur. Soweit nicht die gegenwärtigen Statuten Abweichungen enthalten, kommen die Bestimmungen der zürcherischen Gesetzgebung, insbesondere diejenigen über Actien-Gesellschaften und Versicherungsverträge zur Anwendung.

§ 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre vom Tage der Ertheilung der durch die zürcherische Gesetzgebung vorgeschriebenen Genehmigung des hohen Regierungsrathes an festgesetzt. Zwei Jahre vor Ablauf dieses Zeitraums hat die Generalversammlung über Fortsetzung oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

Die Gesellschaft beginnt ihre Geschäftsthätigkeit mit dem 1 September 1863.

§ 6. Die Gesellschaft besteht aus den nach § 8 in das Actienregister eingetragenen Actionairen.

II. Gesellschafts-Capital, Actien und Actionaire.

§ 7. Das Gesellschafts-Capital besteht in Fünf Millionen Franken, eingetheilt in 1000 Actien von je Fr. 5000.

Die sämmtlichen Actien sind gezeichnet und die Gesellschaft ist damit constituirt.

§. 8. Die Actien lauten nicht auf den Inhaber, sondern sind rein persönlich. Dieselben werden unter fortlaufenden Nummern auf den Namen des Eigenthümers ausgestellt, von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes und dem Spezial-Director unterzeichnet und in das hierfür bestimmte Actienregister eingetragen. Den Actien selbst werden jährliche Coupons für Zins und Dividende auf eine Reihe von 25 Jahren nebst Talon beigegeben.

§ 9. Das Eigenthum an einem Actien-Titel schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§. 10. Die Actien sind nicht theilbar und die Gesellschaft anerkennt für jede Actie nur einen einzigen Eigenthümer. Für Actien, die im Eigenthum von Handelsfirmen mit mehreren Antheilhabern stehen, haften diese Letzteren solidarisch, und es ist nur Einer der Antheilhaber stimmberechtiget.

§ 11. Jeder Actionair hat sowohl bei der ersten Actienzeichnung als auch bei jedem spätern Actienerwerb und ebenso bei allfälligem Domicilwechsel der Direction seinen Wohnort und seine Adresse genau anzugeben, oder aber für seine sämmtlichen Geschäftsbeziehungen zu der Gesellschaft einen Bevollmächtigten in Winterthur zu bezeichnen, der für ihn rechtsverbindlich zu handeln berechtiget ist. Wird diese Vorschrift nicht erfüllt, so tritt an die Stelle der statutengemäß vorgeschriebenen Mittheilungen an den Actionair (§§ 17 u. 25) die Publication durch die in § 46 bezeichneten öffentlichen Blätter.

§ 12. Kein Actionair ist über den Nominalbetrag seiner Actien hinaus haftpflichtig.

§ 13. Ohne Genehmigung des Verwaltungsrathes darf kein Actionair mehr als 20 Actien erwerben. Bei Ueberschreitung dieser Anzahl steht es dem Verwaltungsrathe frei, entweder die Anerkennung des Mehrbetrages, ohne zu Angabe von Gründen verpflichtet zu sein, zu verweigern, oder von dem Uebernehmer für den Mehrbetrag Personal- oder Real-Caution zu verlangen. Bei Corporationen und Bankinstituten ist der Verwaltungsrath ausnahmsweise berechtiget (aber nicht verpflichtet) von einer weitern Caution auch bei einer größern Actienzahl abzusehen.

§ 14. Durch die Zeichnung oder anderweitigen Erwerb einer Actie haftet der Actionair persönlich der Gesellschaft für den ganzen Betrag derselben.

Auf jede Actie sind 20 pCt. des Nennwerthes in zwei Raten, nämlich: 10 pCt. am 1. August 1863 und 10 pCt. am 1. October gl. J. in Baar einzubezahlen.

Für die restirenden 80 pCt., welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat jeder Actionair für je eine Actie eine Obligation auszustellen. Diese Obligationen werden bei der Verwaltung deponirt und dürfen von der Gesellschaft weder an dritte verkauft, noch sonst auf irgend eine Weise veräußert werden.

§ 15. Bei der ersten Einzahlung von 10 pCt., für welche Interims-Quittungen ausgestellt werden, müssen gleichzeitig Obligationen für die übrigen 90 pCt. unterzeichnet werden. Bei Leistung der zweiten Einzahlung von 10 pCt. werden die Obligationen für 90 pCt. gegen solche von 80 pCt. ausgetauscht und gegen diese letztern und Rückgabe der Interims-Quittungen die definitiven Actien ausgegeben.

§ 16. Einzahlungen über die in § 14 festgesetzten 20 pCt. pr. Actie können nur verlangt werden, insofern dieselben zur Deckung von Verlusten und Ausgaben nothwendig sind, welche die dannzumal vorhandenen Mittel der Gesellschaft übersteigen. In einem solchen Falle hat der Verwaltungsrath sofort die Generalversammlung einzuberufen, um sich bei derselben über die Nothwendigkeit der weitern Einzahlung auszuweisen.

Es sollen jedoch innerhalb 2 Monaten nicht mehr als 20 pCt. des Actienbetrages eingefordert werden.

Der Betrag solcher Einzahlungen über die ersten 20 pCt. hinaus wird an dem Betrage der entsprechenden deponirten Obligation abgeschrieben und auf dem Actientitel vorgemerkt.

§ 17. Die Actionaire sind zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Die Einzahlung hat innerhalb 14 Tagen nach geschehener Aufforderung (oder Publication im Falle des § 11) zu geschehen. Erfolgt die Einzahlung binnen dieser Frist nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den im Verzuge befindlichen Actionair auf dem Rechtswege zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Actien als entkräftet auszuschreiben, und an deren Stelle neue Titel für Rechnung der Gesellschaft auszugeben. Für einen allfälligen Mindererlös, sowie für den Betrag der erlaufenen Kosten bleibt der bisherige Actionair, selbst nach geschehener Annullirung der Actien, der Gesellschaft gegenüber dennoch haftbar; ein sich ergebender Ueberschuß dagegen wird zurückvergütet.

§ 18. Bei verspäteten Einzahlungen wird der Verzugszins zu 5 pCt. und zudem eine Conventionalbuße von Fr. 10 pr. Actie berechnet.

§ 19. Die Uebertragung der Actien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes. Derselbe ist nicht verpflichtet, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben.

Die Ablehnung einer Uebertragung ist jedoch nicht statthaft, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Actien eine dem Verwaltungsrathe genügend erscheinende Personal- oder Realcaution

leistet. Die von dem Cedenten für den nicht einbezahlten Theil der Actien ausgestellten Obligationen (§ 14) sind demselben nach Genehmigung und Deponirung gleichlautender Obligationen von Seite des Cessionairs auszuhändigen. Mit dem Tage, an welchem die Uebertragung der Actie an den neuen Eigenthümer in Kraft getreten, hören alle Rechte und Pflichten des Cedenten als Actionair der Gesellschaft auf.

Die Uebertragung wird sowohl in dem Actienregister als auf dem Actientitel selbst durch die Direction vorgemerkt; für dieselbe ist eine Gebühr von Fr. 5 per Actie zu entrichten, für deren Bezahlung sich die Gesellschaft an den Cedenten hält.

§ 20. Wenn ein Actionair in Concurs geräth oder mit seinen Creditoren einen außergerichtlichen Nachlaßvertrag abschließt, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, von ihm, resp. von der Concursmasse unter Ansetzung einer Präclusivfrist zu verlangen, daß entweder ein neuer von dem Verwaltungsrathe zu genehmigender Uebernehmer (§ 19) bezeichnet oder für die nach § 14 deponirten Obligationen genügende Personal- oder Realcaution geleistet werde.

Erfolgt während der angesetzten Frist weder das Eine noch das Andere, so sind die Actien des betreffenden Actionairs als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben. Der Erlös dieser Ersatz-Titel, sowie die Obligation des Actionairs dienen zunächst zur Tilgung der erlaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses beim allfälligen Verkauf unter Pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird dem Actionair oder dessen Rechtsnachfolgern gegen Auslieferung des Actien-Titels verabfolgt.

§ 21. Beim Tode eines Actionairs haben dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben, und binnen 4 Monaten vom Todestage an gerechnet einen Uebernehmer, dessen Genehmigung ebenfalls dem Verwaltungsrathe unterliegt (§ 19), zu bezeichnen. Ist nach Ablauf dieser Frist kein neuer Uebernehmer bezeichnet oder dieser von dem Verwaltungsrathe nicht genehmiget, so findet ohne Weiteres der Verkauf der Actie statt. Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der ergangenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben des verstorbenen Actionairs zu.

Im Falle über den Nachlaß eines mit Tod abgegangenen Actionairs der Concurs eintritt oder ein außergerichtliches Accommodement vereinbart wird, so kommen die Bestimmungen des § 20 zur Anwendung.

§ 22. Die Amortisation von verlorenen oder auf andere Weise dem Eigenthümer abhanden gekommenen Actien, Coupons, Talons rc. geschieht auf Kosten des Gesuchstellers nach den jeweiligen Bestimmungen und Vorschriften der zürcherischen Gesetzgebung.

III. Organe der Gesellschaft.

§ 23. Die Organe der Gesellschaft sind:

a. Die Generalversammlung.
b. Der Verwaltungsrath.
c. Die Direction.

A. Generalversammlung.

§ 24. Die Generalversammlung der Actionaire vertritt die Gesellschaft; ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Actionaire rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung tritt alljährlich einmal und zwar im Monat April in Winterthur zusammen.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt entweder auf besondern Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf das der Direction schriftlich einzureichende Verlangen von wenigstens 50 Actionairs, die zusammen wenigstens 150 Actien repräsentiren. In diesem letztern Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung innerhalb 6 Wochen vom Tage der Einreichung des Begehrens an, einzuberufen.

§ 25. Die Einladungen zu einer Generalversammlung haben schriftlich durch den Verwaltungsrath zu erfolgen und zwar spätestens 4 Wochen vor der Versammlung und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Geschäfte. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 11 über Publikation.

§ 26. Stimmberechtiget in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Actien in den Registern der Gesellschaft 8 Tage vor Abhaltung der Versammlung eingetragen sind.

§ 27. Das Stimmrecht wird von einem Actionair entweder persönlich oder durch Uebertragung an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt, welch Letzterer sich jedoch durch eine schriftliche, dem Büreau der Generalversammlung einzureichende Vollmacht über sein Mandat auszuweisen hat.

Handelsfirmen können sich durch ihre Procuraträger, Gemeinden, Corporationen und öffentliche Institute durch ihre gesetz- oder statutengemäßen Vertreter, Bevormundete durch ihre Vormünder vertreten lassen, auch wenn die Vertreter selbst nach § 26 nicht stimmberechtiget sind.

Mitglieder der Direction dürfen kein Mandat zur Vertretung in der Generalversammlung annehmen.

§ 28. In der Generalversammlung berechtigen: 1 Actie zu 1 Stimme, 2 Actien zu 2 Stimmen, 3 Actien zu 3 Stimmen, 4—6 Actien zu 4 Stimmen, 7—10 Actien zu 5 Stimmen, und je weitere 5 Actien zu 1 Stimme mehr, ohne Rücksicht darauf, ob das Stimmrecht für eigene oder auch für vertretene Actien ausgeübt wird. Kein anwesender Actionair darf jedoch mehr als 15 Stimmen auf sich vereinigen.

§ 29. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens 30 Actionairen erforderlich, die zusammen wenigstens 100 Actien repräsentiren.

Kommt keine nach vorstehenden Bedingungen beschlußfähige Versammlung zu Stande, so ist unter Angabe dieses Grundes innerhalb 4 Wochen eine neue Generalversammlung einzuberufen, welche an jene Beschränkungen nicht mehr gebunden ist, sondern ihre Beschlüsse rechtsgültig mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen faßt.

§ 30. Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen, soweit nicht die gegenwärtigen Statuten selbst Abweichungen enthalten, mit absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§ 31. Handelt es sich: 1. um Abänderung der Statuten; 2. um Auflösung der Gesellschaft, so ist für die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ad 1 die Vertretung von wenigstens 300 Actien, ad 2 die Vertretung von wenigstens ⅔ der ausgegebenen Actien erforderlich.

§ 32. Der Präsident oder im Verhinderungsfalle einer der Vice-Präsidenten des Verwaltungsrathes führt auch in der Generalversammlung den Vorsitz.

Der Protokollführer wird von dem Verwaltungsrathe bestellt.

Die Stimmenzähler wählt die Versammlung in einer von ihr zu bestimmenden Anzahl durch offenes Handmehr aus der Mitte der Anwesenden.

§ 33. In die Competenz der Generalversammlung fallen:

1. Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Verwaltungsrathes, sowie der Jahresrechnung.
2. Wahl von drei Rechnungs-Revisoren und dreier Suppleanten, die alljährlich aus der Zahl der Actionaire ernannt werden sollen, mit dem Auftrage, die nächste Jahresrechnung zu prüfen und der Versammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu hinterbringen.
3. Festsetzung der Dividende.
4. Wahl der Mitglieder in den Verwaltungsrath.
5. Berathung und Beschlußfassung über Anträge des Verwaltungsrathes.
6. Abänderung der Statuten.
7. Auflösung der Gesellschaft.

§ 34. Sämmtliche Wahlen werden durch Scrutinium vorgenommen; bei Abstimmungen entscheidet die Versammlung darüber, ob Scrutinium oder offenes Handmehr stattfinden soll.

§ 35. Anträge von einzelnen Actionairen müssen dem Verwaltungsrathe wenigstens 3 Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung zur Prüfung eingereicht und von demselben der Letztern mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Solche Anträge, die erst in der Generalversammlung gestellt werden, können zwar Gegenstand der Diskussion sein, dagegen jedenfalls erst in der nächsten Versammlung zur Abstimmung gebracht werden.

§ 36. Die Protocolle der Generalversammlung werden von dem Präsidenten, dem Protocollführer und den Stimmenzählern unterzeichnet.

B. Verwaltungsrath.

§ 37. Die oberste Leitung und die Vertretung der Gesellschaft werden einem von der Generalversammlung zu erwählenden Verwaltungsrathe von 9 Mitgliedern übertragen, die aus ihrer Mitte je für ein Jahr einen Präsidenten und zwei Vice-Präsidenten ernennen.

§ 38. Der Verwaltungsrath ist für die erste Amtsdauer von 4 Jahren von den unterzeichneten Gründern der Gesellschaft bestellt worden.

Nach Verfluß der ersten zwei Jahre kommen die vier zuletzt gewählten Mitglieder, nach weitern zwei Jahren die vier übrigen Mitglieder und der Präsident in Erneuerung, so daß von je zwei zu zwei Jahren 4 resp. 5 Mitglieder des Verwaltungsrathes in Austritt fallen.

Die Austretenden sind stets wieder wählbar.

§ 39. Verwandte in auf- oder absteigender Linie und Brüder, sowie Antheilhaber der nämlichen Firma können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

§ 40. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer 3 Actien in die Gesellschaftscasse zu hinterlegen und darf dieselben während dieser Zeit nicht veräußern.

§ 41. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten in der Regel alle 2 Monate; außerordentlicher Weise aber so oft es die Geschäfte erfordern und ebenso auf das Begehren dreier seiner Mitglieder oder der Direction.

Zur gültigen Fassung von Beschlüssen ist die Anwesenheit des Präsidenten oder eines Vice-Präsidenten und von wenigstens 4 Mitgliedern erforderlich.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wahlen werden durch geheime Abstimmung getroffen.

Der Präsident des Verwaltungsrathes stimmt und entscheidet bei offener Abstimmung nur im Falle der Stimmengleichheit.

§ 42. Der Verwaltungsrath berathet und entscheidet innerhalb der Bestimmungen der Statuten selbstständig über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht in die Competenz der Generalversammlung gewiesen sind (§ 33).

Im Speciellen kommen dem Verwaltungsrathe folgende Befugnisse und Pflichten zu:

1. er wählt und entläßt den Special-Director, sowie die übrigen Angestellten auf Vorschlag des Directors;
2. er wählt dasjenige Mitglied, das neben dem Präsidenten und dem Special-Director in der Direction zu sitzen hat und bezeichnet für dasselbe auch einen Suppleanten, beides auf ein Jahr;
3. er wählt innerhalb oder außerhalb seiner Mitte einen Protocollführer;
4. er setzt sämmtliche Gehalte und Cautionen fest;
5. er bestimmt die Grundsätze, nach welchen die disponiblen Fonds anzulegen sind;
6. er fixirt principiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft auf Einem Fahrzeuge zu übernehmenden Versicherungsbeträge.

   Die Maximalsumme, welche die Gesellschaft auf Einem Fahrzeuge für eigne Rechnung in Versicherung behalten darf, soll jedoch in keinem Falle mehr als 1 pCt. des Gesellschafts-Capitals betragen.
7. er bestimmt die allgemeinen Bedingungen, nach welchen Versicherungs- und Rückversicherungs-Verträge abgeschlossen werden sollen;
8. er entscheidet über die Errichtung und Aufhebung von Agenturen und wählt die betreffenden Agenten;
9. er stellt die Rechnungsabschlüsse auf, legt der Generalversammlung die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht vor und unterbreitet derselben seinen begutachtenden Antrag über die Höhe der Dividende;
10. er erläßt die erforderlichen Reglements für sich selbst, für die Direction, die Agenten und so weit nöthig für einzelne Beamte der Gesellschaft, und sorgt für die genaue Durchführung der Bestimmungen gegenwärtiger Statuten;
11. er übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Direction;
12. er entscheidet über die Erwerbung oder Miethe der für die Gesellschaft erforderlichen Localitäten.

§ 43. Der Verwaltungsrath ist überhaupt berechtigt, über alles was die Gesellschaftsinteressen beschlägt, Verträge oder Vergleiche abzuschließen, die Gesellschaft nach Außen und vor Gericht zu vertreten, eines oder mehrere seiner Mitglieder, oder den Special-Director oder auch dritte Personen für bestimmte Geschäfte mit den erforderlichen und ihm gutscheinenden Vollmachten zu versehen.

§ 44. Für alle Beschlüsse der Generalversammlung ist der Verwaltungsrath das vollziehende Organ.

§ 45. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird ein Protocoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Präsidenten oder einem Vicepräsidenten und dem Protocollführer zu bescheinigen ist. Ebenso sind alle Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes erlassen werden, von dem Präsidenten oder einem Vicepräsidenten und dem Protocollführer zu unterzeichnen.

§ 46. Als Publikationsorgane der Gesellschaft werden vorläufig bezeichnet: 1. Der „Landbote". 2. Die „Neue Zürcherzeitung". 3. Der „Bund". 4. Die „Basler Nachrichten". 5. Die „Eisenbahn- und Handelszeitung". Eine Abänderung oder Vermehrung dieser Publikationsmittel bleibt dem Verwaltungsrathe vorbehalten.

C. Die Direction.

§ 47. Die Direction besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrathes resp. in dessen Verhinderung einem der beiden Vicepräsidenten, ferner einem Mitgliede des Verwaltungsrathes oder dessen Suppleanten (§ 42) und dem Specialdirector.

§ 48. Die Direction besorgt und leitet die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrathes. Sie erstattet dem letztern in jeder ordentlichen Sitzung einen umfassenden Geschäftsbericht, bereitet die Rechnungsabschlüsse, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vor und macht dem Verwaltungsrathe über die Organisation des Geschäftsbetriebes und die Anstellung des nöthigen Personals die geeigneten Vorschläge.

Die Pflichten und Competenzen der Direction und ihrer einzelnen Mitglieder rc. werden vom Verwaltungsrathe durch Reglements oder einzelne Beschlüsse festgesetzt.

§ 49. Sämmtliche Documente, welche von der Direction unter der Firma der Gesellschaft ausgehen, sind, mit Ausnahme der Policen, von dem Specialdirector zu unterzeichnen und von dem Präsidenten oder in dessen Verhinderung von dem nach § 42 von dem Verwaltungsrathe bezeichneten Mitgliede der Direction zu contrasigniren. Die Policen dagegen tragen die alleinige Unterschrift des Specialdirectors. In dessen Verhinderung unterzeichnet ein von dem Verwaltungsrathe zu bezeichnender Stellvertreter desselben.

Die Obligationen der Actionaire und alle allfällig als Real-Caution hinterlegten Werthtitel, sowie auch sämmtliche der Gesellschaft gehörenden Werthpapiere und Documente, kommen unter doppelten Verschluß, zu welchem der jeweilige Präsident des Verwaltungsrathes den einen und ein Mitglied der Direction den andern Schlüssel verwahrt.

IV. Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§ 50. Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. December abgeschlossen, das erste Mal auf den 31. December 1864.

Die Rechnungen und Bilanz müssen jedes Jahr bis spätestens Ende März vom Verwaltungsrathe genehmigt sein und den Rechnungsrevisoren zur Durchsicht und Prüfung offen stehen.

Bei Feststellung der Jahres-Bilanz sollen:

a. alle diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risico haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den wirklichen Activen der Gesellschaft gerechnet werden;

b. die am 31. December noch nicht regulirten Entschädigungsansprachen mit ihren vollen Beträgen unter die Passiven der Gesellschaft gebracht werden.

Die Kosten der Organisation und der ersten Einrichtung sollen nicht als laufende Ausgaben in die erste Jahrsrechnung aufgenommen, sondern auf die ersten 5 Geschäftsjahre mit je 20 pCt. repartirt werden.

§ 51. Der nach Abzug der Passiven sich ergebende Ueberschuß der Activen bildet den Reingewinn der Gesellschaft. Von diesem Reinertrage wird zuerst den Actionairen der auf ihren Actien einbezahlte Betrag bis zu 4 pCt. verzinset. Von dem alsdann sich ergebenden Rest sollen: 25 pCt. dem Reservefond einverleibt werden, bis derselbe die Höhe von 50 pCt. des einbezahlten Actiencapitals erreicht hat, oder im Falle einmal in Anspruch genommen, wieder auf diese Höhe gebracht ist; 10 pCt. dem Verwaltungsrathe; 5 pCt. dem Director als Tantieme zufallen und 60 pCt. als Dividende an die Actionairs vertheilt werden.

Zins und Dividenden werden den Actionairen je am 30. April und zwar zum ersten Male am 30. April 1865 ausbezahlt.

§ 52. Der Reservefond soll gleich den Baareinzahlungen der Actien zinstragend angelegt werden; seine Erträgnisse fließen den allgemeinen Einnahmen zu. Er ist zunächst dazu bestimmt, Verluste zu decken, welche durch die Prämien und die gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden können.

Hat der Reservefond die Höhe von 50 pCt. des eingezahlten Actiencapitals erreicht; so bestimmt die Generalversammlung, ob und welche fernern Beträge demselben zufließen sollen.

V. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 53. Die Generalversammlung der Actionaire kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der durch die Statuten festgesetzten Dauer beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und der auf den Actien einbezahlten 20 pCt. ausweist.

Dagegen muß die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgen, wenn bei einem Rechnungsabschlusse sich der Verlust des Reservefonds und 40 pCt. des gezeichneten Actiencapitals herausstellt.

§ 54. Bei Ablauf der Gesellschaftsdauer nach § 5 und in den Fällen der Auflösung der Gesellschaft nach § 53 wählt die Generalversammlung eine Liquidations-Commission von wenigstens 3 Mitgliedern und bestimmt deren Aufgabe, Vollmachten und Gratification; diese Commission soll binnen 8 Tagen nach ihrer Constituirung den Actionairen von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§ 55. Die Liquidations-Commission hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten. Sie soll alle noch laufenden Risicos rückversichern und erst nach Ablauf aller Risicos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig sich ergebenden Activen, auf jede Actie gleichmäßig vertheilt, den Actionairen verabfolgen lassen. Die von den Letztern deponirten Obligationen oder an deren Stelle geleisteten Cautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI. Erledigung von Streitigkeiten.

§ 56. Alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Actionairen und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Actionairen oder unter Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Spezialdirector über Angelegenheiten der Gesellschaft erheben, sollen durch ein Schiedsgericht am Sitze der Gesellschaft entschieden werden.

Jede der beiden Parteien wählt zwei Schiedsrichter und diese ernennen einen Obmann. Können sich die vier Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist die Civilabtheilung des h. Obergerichtes in Zürich um dessen Bezeichnung anzugehen.

Bleibt eine der beiden Parteien mit der Bestellung ihrer Schiedsrichter länger als 14 Tage, von der Unterzeichnung des Compromisvertrages an gerechnet, im Verzug, so hat auf Verlangen der Gegenpartei ebenfalls die Civilabtheilung des h. Obergerichtes in Zürich die Schiedsrichter zu ernennen.

Der Ausspruch des Schiedsgerichtes soll den Bestimmungen des zürcherischen Civil-Gesetzbuches entsprechen, für beide Theile rechtsverbindlich sein und unter keinen Umständen vor die staatlichen Gerichte gezogen werden. Winterthur, den 30. Mai 1863.

Bank in Winterthur.	Blum-Bühler.	Ernst Rieter & Co.
G. H. Biedermann & Co.	Ed. Bühler.	G. H. Forrer & Co.
Hch. Biedermann-Brown.	Bühler-Haggenmacher.	Forrer & Locher.
Jb. & And. Bidermann & Co.	J. H. Bühler & Söhne.	Frey, Ziegler & Co.

Gebrüder Geilinger.
Geilinger & Blum.
Gebr. Greuter & Rieter
H. Hoz.
M. Hoz & Co.
Imhoof Brunner & Co.
F. Imhoof & Co.
Conr. Keller, Bankdirector.
J. Keller-Blum.
Dr. jur. H. Näf.
A. Reinhart.
J. J. Rieter & Co.
Rieter, Ziegler & Co.
Jb. Scheuchzer.
Schmid & Boßhardt.
Schmid Friedrich & Co.
J. C. Sulzberger z. gr. Christoff.
Gebrüder Sulzer.
Heinr. von Sulzer-Wart.
A. Thellung-Röder.
Gebrüder Volkart.
Waeffler-Egli & Co.
Ziegler-Greuter.

Gemäß §. 38 vorstehender Statuten wurde der Verwaltungsrath bestellt aus:

Herrn Nationalrath Waeffler-Egli, Präsident, in Winterthur,
vom Hause Waeffler-Egli & Co.
Herrn S. Volkart, I. Vice-Präsident, in Winterthur,
vom Hause Gebrüder Volkart.
Herrn Dr. jur. H. Näf, II. Vice-Präsident, in Winterthur.
Herrn Egg-Greuter, in Winterthur,
vom Hause Gebr. Greuter & Rieter.
Herrn A. Reinhart, in Winterthur,
vom Hause A. Reinhart & Co. in Havre.
Herrn Conr. Keller, in Winterthur,
Director der Bank in Winterthur.
Herrn J. Keller-Blum, in Winterthur.
Herrn Th. Ziegler-Bühler, in Winterthur,
vom Hause Rieter, Ziegler & Co.
Herrn Nationalrath J. H. Fierz, in Zürich,
vom Hause Heinrich Fierz in Zürich.

Für die Uebereinstimmung des vorstehenden Abdruckes der Statuten des Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft mit den im Archive der Gesellschaft liegenden Original-Statuten:
Schweizerischer Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Präsident.	Der Protocollführer.	Der Spezialdirector.
Waeffler-Egli.	Dr. H. Näf.	E. Lengstorf.

Der unterzeichnete öffentliche und beeidigte Notar der Stadt Winterthur bezeugt anmit amtlich:

1. Die Richtigkeit des auf pag. 3 vornenstehenden Abdruckes von dem Originalbeschlusse des h. Regierungsrathes des Cantons Zürich datirt 16. Juni 1863, welcher auch wörtlich gleichlautet mit dem im Amtsblatte für den Canton Zürich vom Jahr 1863 in Nr. 58 erschienenen Beschluß;
2. Die Richtigkeit des vornen auf pag. 5 bis und mit 20 enthaltenen Abdruckes der Statuten des Schweizerischen Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur von dem dem Notar vorgewiesenen, im Archiv der benannten Gesellschaft aufbewahrten Originalactenstücke, auf welchem auch die auf pag. 20 dieses Abdruckes bezeichneten Unterschriften in Original sich befinden, welcher Abdruck auch gleichlautend ist mit den im Amtsblatt für den Canton Zürich vom Jahr 1863 in Nr. 58 erschienenen Statuten;
3. Die Aechtheit der auf pag. 22 enthaltenen Unterschriften der Herren Waeffler-Egli, Dr. H. Näf und E. Lengstorf, sämmtlich wohnhaft in Winterthur.

Winterthur, den 23. März 1864.

Der öffentliche und beeidigte Notar der Stadt.
(L. S.) gez. Friedrich Gyßler.

Auf Grund des Art. 3 der Concessions-Bedingungen ist Herr H. J. Ellinnwald zu Berlin zum General-Bevollmächtigten ernannt.

Als Organe für die Bekanntmachungen in Preußen hat die Anstalt folgende Berliner Zeitungen gewählt:
1) die „Deutsche Versicherungs-Zeitung,"
2) die „Berliner Börsen-Zeitung,"
3) die „Bank- und Handels-Zeitung,"
4) den „Preußischen Staats-Anzeiger."

Druck von A. Paul & Comp. in Berlin, Kronenstraße Nr. 21.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 23. **Cöln, Dienstag den 7. Juni 1864.**

Nro. 261. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Das am 28. Mai 1864 zu Berlin ausgegebene Stück 16 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5868. Das Statut für den Deichverband der Alten Binnen-Nehrung. Vom 18. April 1864.

Nro. 5869. Das Statut für den Deichverband der Neuen Binnen-Nehrung. Vom 18. April 1864.

Nro. 5870. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. April 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Gumbinnen: 1) von Gumbinnen über Walterkehmen bis zur Goldaper Kreisgrenze in der Richtung auf Goldap, 2) von Gumbinnen über Nemmersdorf bis zur Darkehmer Kreisgrenze in der Richtung auf die Kraupischkehmen-Darkehmer Staatsstraße, 3) von dem Dorfe Cannapinnen an der Tilsit-Gumbinner Staats-Chaussee über Brackupönen und Mingstimmen bis zur Pillkaller Kreisgrenze in der Richtung auf die Pillkallen-Tilsiter Staatsstraße.

Nro. 5871. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gumbinner Kreises im Betrage von 80,000 Thlr. Vom 18. April 1864.

Nro. 5872. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Mai 1864, betreffend die einstweilige Ermäßigung des Hafengeldes in Pillau und des Pregelmündungsgeldes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 262. Nachstehender Allerhöchster Erlaß: Auf Ihren Bericht vom 18. April d. Js. will Ich die von der Aktiengesellschaft „Flora" in Cöln nach dem zurückfolgenden General-Versammlungs-Protokoll vom 19. Februar d. Js. beschlossene Erhöhung ihres Grundkapitals auf 150,000 Thlr. hierdurch genehmigen.

Die Actien-Gesellschaft „Flora" in Cöln betr.

Berlin, den 2. Mai 1864. (gez.) **Wilhelm.**

(ggz.) **Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow.**

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, den Justiz-Minister und den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 21. Mai 1864. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage (gez.) **Schede.**

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Im Auftrage (gez.) **Keller.**

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Im Auftrage (gez.) **Kette.**

Vorstehende Urkunde wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 3. Juni 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 263. Die am 1. Juni d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16. d. M. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausschluß der drei letzten Werktage jedes Monats gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Einlösung von Zins-Coupons betr.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, an jedem Wochentage mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. Juni 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 264. Hengstkörung betr. Von dem am 21. v. Mts. zu Euskirchen versammelt gewesenen Schauamte für den Kreis Euskirchen ist der nachstehend bezeichnete Hengst zum Beschälen für tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Namen und Wohnort des Besitzers.	Des angekörten Hengstes.				
	Farbe.	Abzeichen.	Größe.	Alter.	Race
Carl Jüssen zu Wachendorf	Eisenschimmel	ohne	5' 7"	4 Jahre	Percheron

Cöln, den 1. Juni 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 265. Evangelische Kirchen-Collekte für die Pflegeanstalt blödsinniger Kinder in M. Gladbach betr. Die evangelischen Pfarrer unseres Bezirks veranlassen wir, den Ertrag der am Sonntag den 29. d. Mts. abgehaltenen evangelischen Kirchen-Collekte zum Besten der Heil- und Pflegeanstalt Hephata für blödsinnige Kinder zu M. Gladbach baldigst an die zuständigen Steuerkassen behufs Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Cöln, den 31. Mai 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 266. Todtenschein betr. Der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Adam Marx aus Ichenbrück ist von dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Esch, Kreis Bergheim, in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln, den 20. Mai 1864. Der Ober-Prokurator. Für denselben: Der Staats-Prokurator **Ringe.**

Nro. 267 Postangelegenheit. bet. Vom 6. d. Mts. an wird: 1. Die Personenpost von Olpe nach Niederseßmar aus Olpe um 8¾ Uhr Abends, 2. die Personenpost von Eckenhagen nach Niederseßmar aus Eckenhagen um 10¾ Uhr Abends abgehen und vom 7. d. Mts. wird die I. Personenpost von Gummersbach nach Cöln aus Gummersbach um 12¼ Uhr früh abgefertigt werden.

Cöln, den 2 Juni 1864. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung **Schultze.**

Nro. 268. Ausloosung von Rentenbriefen betr. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Ser. II. Nr. 13 bis 16: vom 1. Oktober dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, nnd die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse (b) die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 3. Mai 1864 ausgeloos'ten, am 1. Oktober 1864 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

28 Stück Littera A von 1000 Thalern.

Nr. 52 86 212 326 501 559 640 765 777 893 897 1109 1308 1510 2510 2579 2788 2900 2978 3075 3124 3239 3275 3583 3658 3739 3817 4618.

10 Stück Littera B von 500 Thalern.

Nr. 181 191 214 229 427 719 1531 1567 1916 1920.

60 Stück Littera C von 100 Thalern.

Nr. 22 73 89 361 399 535 545 1318 1828 1840 2038 2448 2458 2556 2652 2715 2779 3105 3232 3256 3272 3423 3876 4008 4317 4404 4778 5078 5151 5606 5812 5837 6223 6375 6393 6547 7047 7048 7503 7701 8050 8183 8911 9180 9181 9218 9268 9447 9612 10316 10321 11138 11139 11435 11436 11702 11769 11830 11919 12034.

114 Stück Littera D von 25 Thalern.

Nr. 58 59 73 151 207 213 225 246 330 423 440 522 558 616 672 730 741 758 782 786

840 859 919 1013 1044 1056 1248 1309 1348 1386 1396 1414 1424 1448 1478 1491 1534 1535 1572 1627 1629 1869 2170 2388 2878 3036 3099 3105 3214 3231 3371 3476 3519 3537 3544 3606 3620 3776 3787 3790 4009 4123 4183 4305 4321 4394 4493 4580 4692 4772 4890 4993 5041 5059 5132 5142 5223 5351 5375 5424 5454 5590 5733 5828 5923 5929 6127 6147 6209 6283 6307 6329 6460 6554 6960 7115 7324 7624 7792 7857 7867 7972 7986 7992 8214 8215 9147 9148 9252 9771 9954 10232 10275 10441.

44 Stück Littera E von 10 Thalern.

Nr. 13379 bis 13422 incl.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgeloosten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

1. Oktober 1857.

5 Stück Litt. E. Nr. 6089 7704 7832 8273 9790.

1. Oktober 1858.

1 Stück Litt. E. Nr. 8104.

1. April 1859.

1 Stück Litt. B. Nr. 1552. 1 Stück Litt. D. Nr. 8575. 15 Stück Litt. E. Nr. 1010 3571 6086 6087 6193 6194 7871 7890 8092 9943 9944 10548 10578 11078 11079.

1. Oktober 1859.

2 Stück Litt. C. Nr. 3893 4268. 2 Stück Litt. D. Nr. 8122 8773. 26 Stück Litt. E. Nr. 117 686 1098 1487 2246 2486 2487 3360 3935 4870 5792 6121 6302 7917 7918 8113 8134 9043 9574 9734 9942 10116 10207 10577 10581 11525.

1. April 1860.

4 Stück Litt. C. Nr. 1462 3683 3684 9967. 3 Stück Litt. D. Nr. 5527 7495 7717. 21 Stück Litt. E. Nr. 1101 1452 3365 3729 5095 5176 6056 6057 6076 6546 7941 8478 8743 9527 9571 10115 10361 10864 10865 11019 11697.

1. Oktober 1860.

2 Stück Litt. C. Nr. 6953 10485. 4 Stück Litt. D. Nr. 999 4758 7718 8939. 38 Stück Litt. E. Nr. 282 671 1040 1880 2223 2992 3484 3617 4115 4155 4253 4414 4568 4726 6531 6568 6577 8114 8621 8911 9093 9399 9680 9758 9769 9792 9905 11335 11340 11438 11722 11797 11798 11799 11863 11904 12069 12105.

1. April 1861.

4 Stück Litt. C. Nr. 5909 6335 6731 6976. 3 Stück Litt. D. Nr. 5309 6154 6155. 30 Stück Litt. E. Nr. 937 2664 3215 3395 3832 3923 4157 4410 4539 4674 5083 5084 5478 5819 6073 6075 6303 6464 6642 6677 8373 9120 9288 9308 9794 10227 11328 12024 12049 12167.

1. Oktober 1861

6 Stück Litt. C. Nr. 5914 6418 6419 8997 9497 10655. 2 Stück Litt. D. Nr. 5065 7957. 53 Stück Litt. E. Nr. 132 602 685 1249 1338 2921 3159 3445 3855 4032 4203 4243 4278 4392 5085 5246 6088 6196 6299 6983 7053 7248 7249 7746 7916 8103 8476 8563 8680 9014 9095 9383 10114 10240 10443 10720 10930 11023 11265 11565 11645 11731 11753 11800 11816 11840 11841 11876 11887 12331 12366 12367 12516.

1. April 1862.

2 Stück Litt. C. Nr. 2612 9644. 1 Stück Litt. D. Nr. 6447. 49 Stück Litt. E. Nr. 1481 1717 2194 3836 3852 4056 4112 4400 4557 5000 5244 5245 5362 5383 5935 6105 6120 6216 6305 6356 6459 6753 7023 7024 7184 7307 7383 7624 7625 7812 7929 7948 8416 8561 8635 10113 10237 10632 10793 10794 10936 11573 11618 11732 11734 12104 12561 12622 12771.

Münster, den 3. Mai 1864.

Königliche Direktion der Rentenbank,
für Westphalen und die Rheinprovinz.

Personal-Chronik.

Das nach dem Ableben des Herrn Pfarrers und Dechanten Dünner von dem Herrn Dechanten und Pfarrer Lothmann kommisarisch verwaltete Schulpfleger-Amt zu Wipperfürth ist demselben definitiv übertragen worden.

An Stelle des verstorbenen Gastwirths Mathias Joseph Schmitz zu Euskirchen ist der Tuchfabrikant Jacob Ruhr daselbst zum stellvertretenden Mitgliede des Vorstandes der Kreis- Spar- und Darlehnskasse zu Euskirchen für die Periode 1864—1866 gewählt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. B. W. A. H. Harling hat seinen Wohnsitz von Bensberg nach Kalk, im Landkreise Cöln verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Andreas Wilhelm Parow hat seinen Wohnsitz von Bonn nach Berlin verlegt.

Der bisherige Lehrer zu Gutmannseichen, Ferdinand Günther, ist zum Elementarlehrer in Loope, Kreis Wipperfürth ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat F. P. Grah ist zum zweiten Lehrer an der Elementarschule in Lechenich Kreis Euskirchen ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 23.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 24. Cöln, Dienstag den 14. Juni 1864.

Nro. 269. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Das am 1. Juni 1864 zu Berlin ausgegebene Stück 17 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5873. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Mai 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Ostpriegnitz des Regierungsbezirks Potsdam, von Wittstock über Freienstein nach Meyenburg, an die Stadt Wittstock.

Nro. 5874. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Mai 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Zülz nach Krappitz im Neustädter und Oppelner Kreise, Regierungsbezirk Oppeln, an die Bau-Unternehmer, den Kreis Neustadt und den Kammerherrn Grafen v. Scherr-Thoß auf Dobrau, und zwar an jedem für die von ihm zu erbauende Strecke.

Nro. 5875. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Etappen-Konvention mit dem Großherzogthum Oldenburg. Vom 15. Mai 1864.

Nro. 5876. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 5. März 1864., betreffend die Erweiterung des zwischen Preußen, Hannover und Braunschweig am 9. Juli 1859 über die Regulirung der Aller und Ohre (Ges.-Samml. für 1860. S. 33.) abgeschlossenen Vertrages. Vom 17. Mai 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 270. *Die Kontrollirung der Militärpflichtigen bet.*

Unsere Unterbehörden werden darauf aufmerksam gemacht, daß seit dem Jahre 1821 für Berlin eine besondere ständige **Kreis-Ersatz-Kommission** eingerichtet ist.

Es sind daher alle Requisitionen in Beziehung auf die Berichtigung der Stammrollen und die Ermittellung der sonstigen Militär-Verhältnisse der aus anderen Kreisen nach Berlin verzogenen und noch im militärpflichtigen Alter stehenden Personen nicht, wie dies seither häufig vorgekommen, an das dortige Polizei-Präsidium, sondern **direkt** an die gedachte Kreis-Ersatz-Kommission zu richten. Die Aushändigung von Gestellungs-Orders wird dagegen nach wie vor durch das Polizei-Präsidium bewirkt.

Cöln, den 7. Juni 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 271. *Evangelische Kirchenkollekte zum Besten der Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel betr.*

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5. Juni v. Js. (:Stück 23:) veranlassen wir die evangelischen Pfarrer unseres Bezirks, die diesjährige evangelische Kirchenkollekte zum Besten der Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel am Sonnden 3. Juli d. Js. abzuhalten und den Ertrag an die zuständigen Steuerkassen zur Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse abzusenden.

Cöln, den 6. Juni 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 272. *Die allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See- Fluß- und Landtransport zu Dresden betr.*

Der Artikel 4 der, der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See- Fluß- und Landtransport in Dresden zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilten Konzession vom 12. September 1861 (: Beilage zum 51. Stück unseres Amtsblatts pro 1861:) hat auf den Antrag des Verwaltungsrathes die nachstehende veränderte Fassung erhalten: „Durch den Generalbevollmächtigten oder durch einen inländischen Agententen sind alle Verträge der Gesellschaft mit Inländern abzuschließen und dem entsprechend auch die Policen lediglich von einer der bezeichneten Personen und an dem Wohnort derselben auszustellen. Die Gesellschaft hat wegen aller, aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach dem Verlangen des Versicherten entweder in dem Gerichtsstand des Generalbevollmächtigten oder des Agenten, welcher die Versicherung abgeschlossen, oder in demjenigen des Agenten, welcher dieselbe vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten rc.

Vorstehende Aenderung der Konzession wird im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 8. Mai 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 273. Auseinandersetzungs-Sachen betr.

Nachstehende Auseinandersetzungs-Sachen werden mit Bezug auf §§. 11 bis 15 des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§ 109 bis 111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, Artikel 15 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Nr. 3404) hierdurch bekannt gemacht, und alle noch nicht zugezogenen mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache, oder bei uns, spätestens aber in dem auf den 26. Juli 1864 Morgens 11½ Uhr an unserer Geschäftsstelle hierselbst vor dem Herrn Gerichts-Assessor Vennemann anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen.

Commissar: Gerichts-Assessor Arndts zu Deutz.

1. Ablösung der dem Peter Birkhäuser zu Troisdorf als Besitzer des Burghofes auf Grundstücken der Spezial-Gemeinde Troisdorf zustehenden Schafhude-Gerechtsame. Kreis Sieg.

2. Sevitutbefreiung der dem Reichsfreiherrn Clemens von Loë zu Wissen zugehörigen Waldparzelle Flur I Nr. 16 der Steuergemeinde Troisdorf. Kreis Sieg.

3. Ablösung des auf Grundstücken in der Gemeinde Herchen haftenden sogenannten Klasbitzer Zehnten Kreis Sieg.

4, Ablösung beziehentlich Rentumwandlung des der Pfarre zu Bechen zustehenden Zehntrechts, Kreis Wipperfürth.

5, Ablösung beziehentlich Rentumwandlung des der katholischen Pfarre zu Lindlar zustehenden Zehntrechts, Kreis Wipperfürth.

6, Ablösung beziehentlich Rentumwandlung der auf dem Paulinenhofe zu Flittard zum Vortheil der dortigen Kirche haftenden Reallasten resp. Abgaben an Oel und Wachs, Kreis Mülheim am Rhein.

Münster, den 17. Mai 1864. **Königliche General-Commission.**

Nro. 274. Notarielle Urkunden betr.

Die Urkunden des verstorbenen Notars Stündeck zu Rheinbach sind dem Notar Pfahl daselbst und die Urkunden des von Zülpich nach Rheinbach versetzten Notars Pfahl dem Notar Coenen zu Zülpich definitiv übergeben worden.

Bonn, den 11. Juni 1864. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 275. Die Anmeldung mit Tabak bepflanzter Grundstücke betr.

Nach §. 5 der Königlichen Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 ist jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von 6 und mehreren Quadrat-Ruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuer-Stelle des Bezirks die von ihm bepflanzten Grundstücke, einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich, anzugeben, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Die Tabaksbauer werden an diese gesetzliche Verpflichtung, unter Verwarnung vor der angeordneten Strafe, hierdurch erinnert, und wird ihnen, zur Vermeidung unangenehmer Folgen, empfohlen, dann, wenn ihnen etwa die Größe ihres mit Tabak bepflanzten Landes nicht genau bekannt sein sollte, sich vor der Anmeldung, zu welcher die Gemeinde-Behörden mit Formularen versehen sind, hierüber Gewißheit zu verschaffen.

Cöln, den 2. Juni 1864. Der Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung **Freusberg.**

Nro. 276. Postangelegenheiten betr.

Mit dem 16. Juni d. J. wird in Cuchenheim im Kreise Rheinbach — eine Post-Expedition in Wirksamkeit treten, deren Verwaltung dem Notariats-Sekretair Jensen übertragen worden ist.

Cöln, den 8. Juni 1864. Der Ober-Post-Director **Eichholt.**

Nro. 277. Postangelegenheiten betr.

Die Personenpost von Wipperfürth über Kaiserau nach Engelskirchen wird vom 10. d. Mts. an aus Wipperfürth um 10¼ Uhr Morgens abgehen.

Cöln, den 7. Juni 1864. Der Ober-Post-Director **Eichholt.**

Personal-Chronik.

Der Feldmesser-Kandidat Joseph Cremer dahier ist auf Grund des ihm von der Königlich technischen Bau-Deputation ertheilten Qualifications-Attestes am 30. v. Mts. als Feldmesser vereidet worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 24.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 25. Cöln, Dienstag den 21. Juni 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 278. Die Errichtung einer Bank-Commandite in Essen betr.

In Gemäßheit des Publikandums des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 12. Mai d. Js. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Essen am 16. Juni cr. ihre Wirksamkeit beginnen, auf die bisher von der dortigen Bank-Agentur besorgten Bankgeschäfte übernehmen wird.

Die von der Königl. Bank-Commandite zu betreibenden Geschäfte bestehen in

1., Diskontirung von Wechseln auf Essen, und Ankauf von Wechseln auf Berlin und andere inländische Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von ausländischen Wechseln, welche an der Berliner Börse einen Cours haben.

2., Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats- Communal- ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und dem Verderben nicht ausgesetzten, leicht verkäuflichen Landesprodukten und Waaren.

3., Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Commandite.

4., Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten.

5., Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

6., Annahme der zur zinsbaren und unzinsbaren Belegung bei dem Bank-Comtoir in Cöln bestimmten Gelder von Behörden, Anstalten und Privatpersonen, worüber die Anträge auf Ausfertigung der Bank-Obligationen aber Seitens der Deponenten direkt an das genannte Bank-Comtoir zu richten sind.

Die Verwaltung der Königl. Bank Commandite ist vorläufig dem Bankbuchhalter Schirmer und dem Bank-Buchhalterei-Assistenten Bungard gemeinschaftlich übertragen worden, und sind daher beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank Commandite erforderlich.

Berlin, den 14. Juni 1864. **Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 279. Genehmigter Verkauf von Loosen betr.

Der Herr Minister des Innern hat durch Rescript vom 4. d. Mts. dem Achatschleifer und Steinschneider Anton Langer zu Simmern (unter Dhaun, Kreis Creuznach) ausnahmsweise die Erlaubniß ertheilt, die von ihm gefertigte Tischplatte aus Marmor mit Mosaikfiguren aus Heliotrop und Achatsteinen zu dem Gesammtbetrage von 780 Thlr. in 1560 Loosen zu 15 Sgr. in Cöln auszuspielen, diese Ausspielung auch durch öffentliche Blätter bekannt machen und den Vertrieb der Loose in den beiden Regierungsbezirken Cöln und Coblenz bewirken zu dürfen. Dem Vertrieb der Loose zu dem gedachten Unternehmen ist daher kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Cöln, den 16. Juni 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 280. Postangelegenheiten b.

Vom 20. Juni d. J. ab werden abgefertigt: 1. Die I. Personenpost von Cöln nach Gummersbach um 6 Uhr Morgens von Cöln. Dieselbe wird in Gummersbach — zum Anschluß an die II. Personenpost nach Elberfeld — um 2 Uhr 5 Min. Nachmittags eintreffen. 2. Die Personenpost von Niedersessmar nach Neustadt R. B. Cöln — per Derschlag — um 1 Uhr 55 Minuten Nachmittags von Niedersessmar.

Cöln, den 13. Juni 1864. Der Ober-Post-Director **Eichholt.**

Nro. 281 Interdiction betr.

Durch Erkenntniß der ersten Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Bonn vom 18. Mai 1864 wurde Michael Geich, ohne Gewerbe zu Lechenich wohnend, für interdicirt erklärt.

Bonn, den 14. Juni 1864. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro 282. *Die allgemeine Haus- und Kirchen-Collekte für die Taubstummen-Anstalten bet.*

Die vorjährige Haus- und Kirchen-Kollekte zum Besten der vier unter der Leitung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums stehenden Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz hat folgende Reinerträge geliefert.

Nr.	Im Regierungsbezirk	katholischer Seits			evangelischer Seits			jüdischer Seits			Summa		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Aachen	165	2	—	77	22	10	—	24	2	243	19	—
2	Coblenz	285	15	5	290	4	6	27	23	9	603	13	8
3	Cöln	416	10	6	383	8	6	3	17	7	803	6	7
4	Düsseldorf	632	1	1	770	24	6	46	—	8	1448	26	3
5	Trier	257	10	1	117	14	3	1	13	—	376	7	4
	In der Erzdiöcese Cöln Kirchen-Kollekte	659	25	—	—	—	—	—	—	—	659	25	—
	Summa	2,416	4	1	1,639	14	7	79	19	2	4,135	7	10
	Im Jahre 1862 sind eingegangen	2,629	20	2	1,580	1	4	74	23	—	4,284	14	6
	Im Jahre 1863 also mehr	—	—	—	59	13	3	4	26	2	—	—	—
	weniger	213	16	1	—	—	—	—	—	—	149	6	8

An Zöglingen sind nach meiner vorjährigen Bekanntmachung am Schlusse des Jahres 1862 in den Anstalten befindlich gewesen.

	Katholiken 78,	Evangelische 47,	Israeliten 2,	Summa 127.
1863 gingen ab	„ 12,	„ 5,	„ —	„ 17.
Bleiben	Katholiken 66,	Evangelische 42,	Israeliten 2,	Summa 110.
Es kamen hinzu	„ 16.	„ 5,	„ —	21.
Bestand am Schlusse des Jahres 1863	Katholiken 82,	Evangelische 47,	Israeliten 2,	Summa 131.

Von den 17 Ausgeschiedenen sind 2 gestorben — am Nervenfieber und an der Bräune, — für 2 wurde ihrer Kränklichkeit wegen die Rückkehr in ihr elterliches Haus nothwendig und 1 erwies sich als bildungsunfähig; die übrigen 10 haben den ordnungsmäßigen Cursus durchgemacht und zum Theil sogleich Unterkunft als Handwerkslehrlinge gefunden.

Hat sich hiernach im Jahre 1863 die Zahl der in den Taubstummen-Anstalten befindlichen Zöglinge gegen das Vorjahr um 4 vermehrt, so ist der Wunsch um so gerechtfertigter, daß die Kollekte, welche, wie vorstehend angegeben, im Jahre 1863 gegen das Vorjahr um fast 150 Thlr. zurücksteht, in diesem Jahre einen um so reichlicheren Ertrag liefern werde und ergeht an die Bewohner unser gesegneten Provinz die dringende Bitte, möglichst allseitig und nach Kräften hierzu mitzuwirken.

Coblenz, den 25 Mai 1864. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, J. V. **Graf Villers.**

Indem wir vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Ortsbehörden unseres Bezirks, die diesjährige allgemeine Hauskollekte für die Taubstummenschulen der Rheinprovinz baldigst abzuhalten, und den Erlös, nach Confessionen getrennt, an die betreffenden Steuerkassen zu überweisen, welch letztere die vorschriftsmäßigen Nachweisungen bis Ende September d. J. durch Vermittelung der Kreislandräthe uns einzureichen haben.

Wegen des Termines für die evangelische Kirchenkollekte für die Taubstummenschulen wird Anordnung noch vorbehalten.

Mit Rücksicht auf den schönen und guten Zweck der Kollekte hoffen wir, daß derselben eine rege Betheiligung von Seiten des Publikums nicht fehlen werde.

Cöln, den 9. Juni 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 283. *Abwesenheit betr.* Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 17. Mai d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Friedrich August Schultze aus Kronenberg, — ausgewandert nach Amerika — ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 9. Juni 1864. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 25.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 26. Cöln, Dienstag den 28. Juni 1864.

Nro. 284. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 9. Juni 1864 zu Berlin ausgegebenen Stücke 18 und 19 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 5877. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Ersten Preußischen Hypotheken Aktiengesellschaft. Vom 2. Mai 1864

Nro. 5878. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: Erste Preußische Hypotheken-Aktiengesellschaft mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 14. Mai 1864.

Nro. 5879. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Erhöhung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft „Flora" zu Cöln. Vom 21. Mai 1864.

Nro. 5880. Die Genehmigungs-Urkunde, betreffend eine Abänderung der Statuten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft. Vom 23. Mai 1864.

Nro. 5881. Das Statut für den Verband zur Melioration des südlichen Randow- und unteren Welsethales. Vom 18. Mai 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 285. *Die 10. Verloosung der Staatsanleihe v. 1856 und die 4. der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 betr.*

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe aus dem Jahr 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staatsanleihen, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 11. Dezember v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 11. Dezember v. J. ausgelooften und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 18. Juni 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 286. *Lotterie zum Besten des Dombaufonds in Cöln betr.*

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Central-Dombau-Verein hierselbst die einmalige Veranstaltung einer mit Geld- und anderen Gewinnen verbundenen Lotterie behufs Beschaffung reichlicherer Mittel für den Ausbau der Domthürme nach einem besonderen Plane versuchsweise zu gestatten.

Demzufolge ist dem gedachten Vereine überlassen, die in dem Plane bezeichneten Gewinne im Gesammt-Werthe von 150,000 Thlr. einmal auszuspielen, und hierzu 500,000 Loose zum Preise von 1 Thlr.

unter Veröffentlichung des Ausspielungsplanes auszugeben, jedoch mit der Maaßgabe, daß der Vertrieb der Loose nicht in der Form einer Haus-Collekte erfolgen darf.

Cöln, den 16. Juni 1864. **Königliche Regierung.**

Nro 287. Evangelische Hauskollekte für den Bau eines evangel. Bet- und Schulhauses zu Euskirchen betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. August v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der evangelischen Hauskollekte für den Bau eines evangelischen Bet- und Schulhauses zu Euskirchen bis Ende August d. J. verlängert hat.

Cöln, den 20. Juni 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 288. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 15. Juni d. Js. verordnet, daß über die Abwesenheit des Bäckers und Wirthes Friedrich Wilhelm Paffrath zu Opladen ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 24. Juni 1864. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 289. Abwesenheit betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Coblenz vom 23. Mai d. J. ist Andreas Kurz aus Trechlingshausen, Sohn der Eheleute Andreas Kurz und Anna Maria Keßler, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 14. Juni 1864. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 290. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 23. Mai d. J. die Kinder der Eheleute Peter Joseph Kleudgen und Clara geb. Maas aus Coblenz, nämlich deren Tochter Maria, geboren den 28. August 1772, und deren Sohn Franz Ludwig, geboren den 25. Februar 1775, für abwesend erklärt.

Cöln, den 14. Juni 1864. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 291. Todtenschein betr.

Der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Bootsmannes Martin Lammerick aus Cöln ist von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln, den 20. Juni 1864. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Personal-Chronik.

Der Wundarzt II Klasse Christian Samuel Löwe hat seinen Wohnsitz von Bonn nach Beuel im Kreise Bonn verlegt.

Dem practischen Arzte Dr. Georg Schmitz hierselbst ist die Conzession zur Errichtung einer Privat-Augenheil-Anstalt in der Stadt Cöln ertheilt worden.

Der bisherige Beigeordnete Christian Thiesen zu Meckenheim ist, nachdem der Bürgermeister von Eler sein Amt am 1. Juli d. Js. niederlegen zu wollen erklärt hat, von da ab zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Adendorf ernannt worden.

Dem Johann Otto zu Siegburg ist auf Grund der unterm 6. d. Mts. reglementsmäßig bestandenen Prüfung die Conzession zur Verfertigung chirurgischer Bandagen und Instrumente ertheilt worden.

Der Ehefrau Caspar Wattler hierselbst ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie bei weiblichen Kranken jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Der bisherige Lehrer zu Herbede, im Regierungsbezirk Arnsberg, A. Voß, ist zum Elementarlehrer in Collenbach, Kreis Wipperfürth, ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Carl Grube ist zum Elementarlehrer an der evangelischen Stadtschule zu Bonn ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 26.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 27. Cöln, Dienstag den 5. Juli 1864.

Nro. 292. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 17., 18., 22. und 25. Juni 1864 zu Berlin ausgegebenen Stücke 20, 21, 22 und 23 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 5882. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Preußischen Hypotheken-Aktienbank. Vom 18. Mai 1864.

Nro. 5883. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Hypotheken-Aktienbank" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft.

Nro. 5884. Die Verordnung, betreffend das Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen. Vom 18 Mai 1864.

Nro. 5885. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Mai 1864, betreffend die Genehmigung eines Regulativs über die Bildung Westpreußischer Pfandbriefe ohne die Bezeichnung der Spezialhypothek.

Nro. 5886. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der auf den Kreis Höxter übergegangenen Strecken der Cöln-Berliner und der Brakel-Steinheimer Staatsstraßen,

Nro. 5887. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Ausbau und die Unterhaltung der Straßen im Kreise Ragnit, Regierungsbezirk Gumbinnen: 1) von Toussainen an der Tilsit-Gumbinner Staatsstraße über Lobellen und Neu-Eggleninken bis zur Pillkaller Kreisgrenze in der Richtung auf Lasdehnen, 2) von Lengwethen an der zu 1. bezeichneten Staatsstraße nach dem bei Szillen zu errichtenden Bahnhofe der Insterburg-Tilsiter Eisenbahn, 3) von Kraupischken an derselben Staatsstraße bis zur Insterburger Kreisgrenze in der Richtung auf Seßlacken.

Nro. 5888. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Ragnit im Betrage von 112,100 Thalern. Vom 25. April 1864.

Nro. 5889. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Kreise Johannisburg, Regierungsbezirk Gumbinnen: 1) von Johannisburg nach der Stadt Bialla, 2) von Bialla über Drygallen nach Arys, 3) von Drygallen bis zur Lycker Kreisgrenze in der Richtung auf Lyck.

Nro. 5890. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Johannisburger Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 25. April 1864.

Nro. 5891. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Breslau-Obervorstädtischen Deichverbandes im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 2. Mai 1864.

Nro. 5892. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Mai 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Pleschen über Brzezie und Turško bis zur Russisch-Polnischen Grenze hinter Boguslaw.

Nro. 5893. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Mai 1864. betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee von Kemnade, an der Sprockhövel-Krengeldanzer Straße, über Blankenstein nach Hattingen, im Regierungsbezirk Arnsberg.

Nro. 5894. Das Statut des Entwässerungsverbandes des großen und kleinen Wons-Sees und des Niedtlitzer Bruches in den Kreisen Johannisburg und Lötzen. Vom 23. Mai 1864.

Nro. 5895. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Mai 1864, betreffend einige Aenderungen des Deichstatuts für den Aken-Rosenburger Deichverband vom 28. August 1856.

Nro. 5896. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1864., betreffend die Erweiterung des Meliorationsprojekts des Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungsverbandes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 293. Tarif für die Erhebung des Hafenschutzgeldes zu Bingerbrück betr.

Auf Ihren Bericht vom 18. Mai d. J. habe Ich den Tarif für die Erhebung des Hafen-Schutzgeldes zu Bingerbrück im Regierungsbezirk Coblenz mit dem Vorbehalte genehmigt, daß derselbe von Ihnen jederzeit einer Revision unterworfen werden kann. Ich lasse Ihnen den Tarif von Mir vollzogen hierbei wieder zugehen. Die Publikation hat durch die Amtsblätter der Regierungen zu Coblenz, Cöln und Düsseldorf zu erfolgen.

Berlin, den 30. Mai 1864. (gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) **v. Bodelschwingh. Graf v. Itzenplitz.**

An den Finanz-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Tarif

nach welchem das Hafenschutzgeld im Rheinhafen zu Bingerbrück, im Regierungsbezirk Coblenz zu erheben ist.

§. 1. Von denjenigen Fahrzeugen, welche in den von der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft angelegten Rheinhafen zu Bingerbrück eingelaufen sind, um Schutz in demselben zum Winteraufenthalt oder zu einem andern Zwecke zu finden, wird ein Hafen-Schutzgeld entrichtet. Dasselbe beträgt für:

A. Segelschiffe und Schleppkähne bei einer Tragfähigkeit bis zu 2 Lasten zu je 4000 Pfd. einschließlich 10 Sgr.

von mehr als 2 bis zu 5 Lasten einschließlich	20 Sgr.	
" " " 5 " " 10 " "	1 Thlr.	— "
" " " 10 " " 20 " "	2 "	— "

u. s. w. je 1 Thlr. mehr für jede fernere 10 Lasten Tragfähigkeit.

Der zu einem größeren Schiff gehörige, demselben leer anhängende Flieger ist schutzgeldfrei.

B. Dampfschiffe bei einer Länge (von Steven zu Steven) bis zu 120 Fuß rheinisch einschließlich 18 Thlr.

von mehr als 120 bis zu 130 Fuß rheinisch einschließlich	19 Thlr.	15 Sgr.
" " " 130 " " 140 " " "	21 "	— "
" " " 140 " " 150 " " "	22 "	15 "

u. s. w. je 1½ Thlr. mehr für jede fernere 10 Fuß Länge.

Dampfschiffe, deren größte Breite, einschließlich der Burghölzer, weniger als ein Fünftel ihrer Länge beträgt, genießen eine Ermäßigung von 10%, und solche, welche nach Abnahme ihrer Radkasten und Räder keine über die Seiten des Schiffs hervorragende Theile haben, eine Ermäßigung von einem Drittel der vorstehenden Beträge.

C. für Badeschiffe und ähnliche Fahrzeuge, z. B. Bagger-Nachen und Maschinen, Brückenpontons, Fähren, Schalden, Schiffsmühlen ꝛc. werden 20 Sgr. für die Quadratruthe der von ihnen benutzten oder der Benutzung durch andere Fahrzeuge entzogenen Fläche entrichtet.

§. 2. Das volle Schutzgeld wird nur für den Winteraufenthalt in den Monaten November bis März einschließlich erhoben und berechtigt dessen Zahlung zum Aufenthalt während eines Zeitraums von 12 Monaten. Für die Benutzung des Hafens zum Schutze in den Monaten April bis Oktober wird bei einem Aufenthalte von länger als zwei Monaten die Hälfte, bei einem kürzern Aufenthalte aber nur der vierte Theil des Schutzgeldes entrichtet.

§. 3. Wenn bei offener Schifffahrt leer einlaufende Schiffe nicht innerhalb 8 Tagen, und beladene Schiffe, falls sie im Hafen löschen, nicht binnen 6 Tagen nach erfolgter Ausladung, sonst aber nicht innerhalb derselben Zeit nach dem Einlaufen den Hafen wieder verlassen, so ist davon das Schutzgeld zu entrichten.

§. 4. Alle im vorstehenden Tarife vorgesehenen Erhebungen erfolgen für Rechnung der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft.

Gegeben Berlin, den 30. Mai 1864. (L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) **v. Bodelschwingh Graf v. Itzenplitz.**

Nro. 294. Verbot der Ausfuhr von Schießpulver ꝛc. betr.

Auf Grund des § 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838. (Gesetzsammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 22. d. Mts. wird hiermit bis auf Weiteres und vorläufig bis zum 1. September d. J. die Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition aus den Preußischen See-

häfen unter Hinweisung auf die in den §. §. 1. und folgende des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838. (Gesetzsammlung Seite 78.) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 30. Juni 1864. Der Finanz-Minister. v. **Bodelschwingh.**

Nro. 295. Porto für Briefe nach und aus Australien rc. betr.

Mit dem 1. Juli d. J. tritt eine Erhöhung des Porto für Briefe: nach und aus den Australischen Colonien Victoria, Neu-Süd-Wales, Queensland, Tasmania, Süd-Australien und West-Australien, so wie nach und aus Neu-Seeland, bei Beförderung derselben über England und vermittelst Britischer Dampfschiffe, wiefolgt, ein: für frankirte Briefe nach Victoria pp. auf 14 1/4 Sgr. für unfrankirte Briefe aus Victoria pp. auf 16 Sgr. im einfachen Satze. Gleichzeitig ermäßigt sich das Porto fur Briefe nach und aus Australien und Neu-Seeland bei der Beförderung derselben über England mit Privatschiffen, und zwar: für frankirte Briefe nach Australien pp. auf 7 1/2 Sgr. für unfrankirte Briefe aus Australien pp. auf 9 1/2 Sgr. im einfachen Satze.

Die Briefe unterliegen bei der einen, wie bei der anderen Beförderungsweise auch ferner dem Frankirungszwange bis zu dem betreffenden überseeischen Hafenpunkte.

Berlin, den 25. Juni 1864. **General-Post-Amt.**

Nro 296. Die Beförderung von Feldpostbriefen an Preußische Militärs in Jütland rc. betr.

Von mehreren in fremden Bade- und Kur-Orten sich aufhaltenden Preußen ist die Anfrage hierher gerichtet worden, ob es statthaft sei, Feldpost-Briefe an Preußische Militärs in Jütland, Schleswig und Holstein, da ein Bestimmungsort nicht angegeben werden könne, dem Preußischen Ober-Post-Amte in Hamburg unter Couvert zu übersenden, damit dasselbe die Ueberweisung direct auf die Preußische Feldpost besorge. Mit Bezug darauf wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es den **im Auslande** sich aufhaltenden Absendern unbedenklich gestattet ist, Feldpost-Briefe für Preußische Militärs in Jütland, Schleswig und Holstein unter Couvert an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg zur weiteren Besorgung zu übersenden. Dergleichen Zusendungen vom Auslande an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg müssen frankirt werden. Das genannte Ober-Post-Amt wird die unverzügliche Weiterspedition besorgen und über die betreffenden Einlagen selbst Notiz führen. Auf solche Weise können auch Feldpost-Briefe ohne nähere Angabe des Bestimmungsorts mit declarirtem Werth-Inhalt unter und bis 50 Thaler von **Absendern im Auslande** an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg unter Couvert und mit Werths-Declaration frankirt überwiesen werden; bei solchen Sendungen wird das Ober-Post-Amt in Hamburg dem Absender, wenn derselbe sich nach Namen und Aufenthaltsort genügend bezeichnet, eine Benachrichtigung zugehen lassen, wann der Geldbrief von Hamburg per Feldpost weitergesandt worden sei. Dieselbe Benachrichtigung an den Absender erfolgt, wenn derselbe bei der Zusendung eines gewöhnlichen Feldpost-Briefes durch jene Vermittelung davon Gebrauch macht, die Sendung an das Ober-Post-Amt in Hamburg recommandirt aufzugeben. Die Feldpost Briefe selbst können nach der Natur des Betriebes nicht recommandirt werden.

Berlin, den 27. Juni 1864. **General-Post-Amt. Philipsborn.**

Nro. 297. Post-Verkehr mit Spanien u. Portugal betr.

Die diesseitige Staatsregierung hat im laufenden Jahre mit der Königlich Spanischen und der Königlich Portugiesischen Regierung Postverträge geschlossen, welche mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten und nachstehende Verkehrs-Erleichterungen im Gefolge haben.

I. Postverkehr mit Spanien.

Die gewöhnlichen Briefe können fortan bis zum Bestimmungsorte frankirt oder auch ganz unfrankirt abgesandt werden. Das Gesammtporto beträgt für den einfachen, bis 1/2 Loth incl. schweren, frankirten Brief nach Spanien 6 Sgr., unfrankirten Brief aus Spanien 8 Sgr. Für jedes halbe Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Recommandirte Briefe unterliegen dem Frankirungszwange; außer dem Porto für gewöhnliche Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Verlangt der Absender, daß ihm eine Empfangsbescheinigung des Adressaten zugesand werde, so ist dafür ein weiterer Betrag von 2 Sgr. zu entrichten. Recommandirte Briefe müssen in ein mit mindestens zwei Lacksiegeln verschlossenes Kreuz-Couvert verpackt sein. Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Bis zum Gewichte von 1/2 Loth beträgt das Porto 6 Sgr.; für schwerere Waarenproben und Muster wird die Hälfte des Portos erhoben, welches für frankirte Briefe von gleichem Gewichte festgesetzt ist, mithin beispielsweise für eine derartige Sendung im Gewichte von 1 1/2 Loth 9 Sgr. Diese Taxe findet nur in dem Falle Anwendung, wenn die Waarenproben und Muster keinen Kaufwerth haben, und wenn dieselben entweder unter Band gelegt oder so verpackt sind, daß über ihre Natur kein Zweifel obwalten kann.

Derartigen Sendungen können als handschriftliche Notizen beigefügt werden: die Bezeichnung des Adressaten, des Bestimmungsorts und der Wohnung, die Fabrik- oder Handelszeichen, die Nummern und Preise. Andere schriftliche Vermerke sind unzulässig, insbesondere ist die Beifügung eines Briefes nicht gestattet.

Zeitungen, Preiscourante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender frankirt werden. Das Gesammtporto bis zum Bestimmungsorte beträgt für je 2½ Loth einen Silbergroschen. Sendungen unter Band, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Post geliefert werden gelangen nicht zur Absendung. — Briefe, Waarenproben und Muster und gedruckte Sachen unter Band nach und aus Gibraltar den Balearischen und Canarischen Inseln und den Spanischen Besitzungen an der Nordküste Afrika's werden eben so behandelt und taxirt wie dergleichen Sendungen nach und aus Spanien selbst.

Für die Correspondenz nach den Spanischen Antillen: Cuba (Havanna), Portorico und St. Domingo, bietet sich vom 1. Juli c. ein neuer, vortheilhafter Speditionsweg dar, indem dieselbe auf Verlangen des Absenders auf dem Wege über Spanien mit den am 15. und 30. jeden Monats von Cadix nach den Antillen abgehenden Spanischen Postschiffen befördert werden kann. Der Transport von Cadix nach Cuba wird für gewöhnlich in 14 Tagen bewirkt. Die Correspondenz, welche mit den genannten Postschiffen abgesandt werden soll, ist mit dem Vermerk „via Cadix" zu versehen und muß spätestens am 8. resp. 23. in Cöln eintreffen. Zur Beförderung auf jenem Wege werden vorläufig nur gewöhnliche Briefe und gedruckte Sachen unter Band angenommen. Die Frankirung muß bis zum Bestimmungsort erfolgen. Das Porto beträgt: a) für den einfachen bis ½ Loth incl. schweren Brief 11 Sgr.; b) für die einfache bis 2½ Loth incl. schwere Sendung gedruckter Sachen unter Band 2½ Sgr.

II. Postverkehr mit Portugal.

Für die Correspondenz zwischen Preußen und Portugal kommen folgende Bestimmungen in Anwendung.

Die Sendungen müssen stets bis zum Bestimmungsorte **frankirt** werden. Das Gesammtporto für den einfachen bis ½ Loth incl. schweren Brief beträgt 6 Sgr., für jedes halbe Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu. Die Taxe für Briefe nach Portugal ist mithin mit der Taxe der frankirten Briefe nach Spanien völlig **gleich**gestellt. Ebenso gelten für recommandirte Briefe und für gedruckte Sachen unter Band, welche nach Portugal bestimmt sind, **dieselben** Taxen und Bedingungen wie für die nach Spanien bestimmten Sendungen. Waarenproben und Muster im Verkehr mit Portugal werden hingegen einstweilen wie Briefe behandelt und taxirt.

Was für die Briefe und gedruckten Sachen unter Band nach Portugal gilt, findet gleichmäßig Anwendung auf die Sendungen nach Madeira und den Azorischen Inseln. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Briefe ꝛc. nach Portugal, Madeira und den Azorischen Inseln gelangen nicht zur Absendung.

Gewöhnliche Briefe und Kreuzbandsendungen nach den Portugiesischen Besitzungen in Afrika, nämlich den Capverdischen Inseln, den Inseln St. Thomas und Principe, sowie nach Angola, können auf Verlangen des Absenders via Portugal befördert werden. Die Sendungen unterliegen dem Frankirungszwange und müssen vom Absender mit dem Vermerk „via Portugal" versehen werden. Das Porto beträgt: a) für den einfachen bis ½ Loth incl. schweren Brief 8½ Sgr.; b) für die einfache bis 2½ Loth incl. schwere Sendung gedruckter Sachen unter Band 1½ Sgr.

Die Postverträge mit Spanien und Portugal finden zugleich auf die übrigen Deutschen Vereins-Postgebiete so weit deren Correspondenz mittelst der Preußischen Briefpackete befördert wird, volle Anwendung.

Berlin den 29. Juni 1864. **General-Post-Amt. Philipsborn.**

Nro. 298. *Aufnahme in die Central-Turn-Anstalt in Berlin betr.*

Am 1. Oktober d. Js. wird in der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Turn-Unterricht an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein. Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, resp. Regierungen vor dem 1. August d. J. zu richten, und ist denselben ein ärztliches Zeugniß beizufügen, daß der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestattet.

Berlin den 22. Juni 1864. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,

gez. von Mühler.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung veröffentlichen, wollen wir etwaigen Anmeldungen derjenigen Elementarlehrer, welche die Aufnahme in die Central Turn-Anstalt wünschen, begleitet von einem Gutachten der Orts- und Kreisbehörde, bis zum 1. August d. J. entgegensehen.

Cöln, den 2. Juli 1864. **Königliche Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 299. Die Elisabeth-Stiftung, Rheinische Provinzial-Blinden-Anstalt betr.

Die revidirten Statuten der Elisabeth-Stiftung, Rheinischen Provinzial-Blinden-Anstalt, welche durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. März d. Js. die Genehmigung Seiner Majestät des Königs erlangt haben, bringen wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Der Verwaltungsrath der Anstalt besteht zur Zeit aus den vier ständischen Commissarien, den Herren Geheimer Bergrath Dr. Nöggerath zu Bonn (Vorsitzender), Freiherr von Leykam auf Schloß Elsum, Kreis Heinsberg, Commerzienrath Carl von der Heydt zu Elberfeld, Wilhelm von Eynern zu Barmen, sowie aus den vier Mitgliedern der Verwaltungs-Commission, den Herren Friedensrichter Eilender, Geheimer Commerzienrath Leopold Schöller, Landrath Stürz, Bergwerksbesitzer Richard Schöller, sämmtlich zu Düren wohnhaft. Vorsitzender der Verwaltungs-Commission ist Herr Friedensrichter Eilender.

Gesuche um Aufnahme von Zöglingen sind fortan an den Vorsteher der Anstalt Herrn Inspektor Dr. Römer zu Düren zu richten.

Koblenz, den 21. Juni 1864. **Königl. Provinzial-Schul-Collegium.**

Revidirte Statuten der Elisabeth-Stiftung, Rheinischen Provinzial-Blinden-Anstalt.

Die Elisabeth-Stiftung für Blinden-Unterricht in der Rheinprovinz, unter dem Protektorate Ihrer Majestät der Königin-Wittwe stehend, zum Andenken an den Aufenthalt, welchen Ihre Majestäten der hochselige König Friedrich Wilhelm IV. und die Königin Elisabeth im September 1842 in der Rheinprovinz genommen haben, aus freiwilligen Beiträgen gegründet und durch ein Geschenk des verstorbenen Rentners Rudolph Schenkel von Düren und seiner Ehefrau Catharina geb. Schöller mit Grundeigenthum ausgestattet, auch durch Allerhöchste Kabinets-Order vom 15. Januar 1844 mit Korporations-Rechten und Statuten beliehen, ist durch Beschluß des 16. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 5. Dezember 1862 de confirm. den 24. April 1863 in die Reihe der provinzialständischen Institute aufgenommen worden. Zur Ausführung dieses Beschlusses ist die Abänderung der bisherigen Statuten erforderlich geworden, und werden dieselben nach vorgängiger Vereinbarung zwischen den zu diesem Behufe ernannten Kommissarien des Provinzial-Landtages einerseits und dem bisherigen Verwaltungsrath der Stiftung andererseits durch die nachstehenden revidirten Statuten ersetzt.

§. 1. Der Zweck der Elisabeth-Stiftung für Blinden-Unterricht in der Rheinprovinz, welche den Namen

Elisabeth-Stiftung, Rheinische Provinzial-Blinden-Anstalt,

annimmt, ist, die bildungsfähigen Blinden der Rheinprovinz zu erziehen und durch Schulunterricht sowie durch Aneignung von Geschicklichkeiten zu nützlichen Gliedern des Staates zu bilden. Die Stiftung hat ihren Sitz sowie ihre Anstaltsgebäude zu Düren.

§. 2. Die Angelegenheiten der Rheinischen Provinzial-Blinden-Anstalt werden nach den folgenden Bestimmungen besorgt und wahrgenommen durch a) eine aus vier, zu Düren wohnhaften Mitgliedern bestehende Verwaltungs-Commission, von welcher zwei Mitglieder der katholischen und zwei der evangelischen Confession angehören, und b) einen Verwaltungsrath, bestehend aus 4 von dem jedesmaligen Provinzial-Landtage erwählten Commissarien, von welchen gleichfalls zwei der katholischen und zwei der evangelischen Confession angehören, sowie aus den 4 Mitgliedern der Verwaltungs-Commission.

Die Oberaufsicht über die Anstalt führt das Königliche Provinzial-Schul-Collegium.

§ 3. Die Bildung der Verwaltungs-Commission erfolgt durch gemeinschaftliche Wahl der Commissarien des Provinzial-Landtages und der Mitglieder des bisherigen Verwaltungsrathes der Stiftung, bei welcher Wahl absolute Majorität erforderlich ist; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Nach Allerhöchster Bestätigung dieser revidirten Statuten tritt der bisherige Verwaltungsrath von seinen Funktionen zurück. Die Mitglieder der Verwaltungs-Commission werden auf 6 Jahre gewählt und in der Folge durch eine, am Schlusse ihrer Amtsperiode vorzunehmende Neuwahl seitens des Verwaltungsrathes vermittelst absoluter Majorität ergänzt. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden. Der Verwaltungsrath wählt aus den Mitgliedern der Verwaltungs-Commission einen Vorsitzenden derselben, sowie dessen Stellvertreter. Den Vorsitz im Verwaltungsrath führt ein aus den Commissarien des Provinzial-Landtages vom Verwaltungsrathe gewähltes Mitglied. Die Wahl erfolgt auch hier durch absolute Stimmenmehrheit, und entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das Loos.

§. 4. Die Verwaltungs-Kommission leitet und verwaltet die Anstalt in allen Beziehungen, soweit nicht nachstehend hierüber besonders Bestimmung getroffen worden ist. Insbesondere gebührt derselben die Verwaltung des Vermögens der Anstalt, die Beaufsichtigung und Revision des Rendanten und die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes. Sie beschließt über Ausleihung von Hypotheken, Anstellung von Prozessen, Schließung von Vergleichen, Anordnung und Ausführung dringender, im Etat nicht vorgesehener Reparaturen bis zum jährlichen Gesammtbetrage von 500 Thaler. Die Anstalt und deren innere Verwaltung unterliegt ihrer Aufsicht und Controlle, und ernennt sie den Oekonomen der Anstalt, so lange dieselbe keine eigene Oekonomie führt, den Werkmeister und das untere Anstalts-Personal. In allen Rechtshandlungen nach Außen hin, insbesondere bei der Führung von Prozessen, Abschließung von Verträgen, Annahme von Geschenken und Legaten wird die Verwaltungs-Commission durch ihren Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten. Derselbe hat sich jedoch bei allen denjenigen Geschäften, zu welchen nach §. 8 die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, durch Beibringung dieser Genehmigung zu legitimiren.

§. 5. Zum Geschäftskreis des Verwaltungsrathes gehört die Aufstellung des Etats, die Prüfung der Rechnungen, die Ernennung des Vorstehers der Anstalt und des Rendanten, sowie nach Anhörung des Vorstehers die Wahl der Lehrer und Lehrerinnen, ferner die Aufstellung des allgemeinen Unterrichtsplanes und der allgemeinen Reglements, Instruktionen und Geschäftsordnungen. Derselbe beschließt über Erwerb und Veräußerung von Immobilien, über etwa erforderliche Anleihen und Ueberschreitungen der im Etat ausgeworfenen Kredite, sowie über Neubauten und über größere Reparaturen. Der Verwaltungsrath versammelt sich mindestens einmal jährlich auf die Einladung des Vorsitzenden der Verwaltungs-Kommission zu einer Sitzung in Düren, bei welcher Gelegenheit auch die Anstalt einer Revision nach allen Seiten hin unterzogen wird. Von der Anberaumung dieser Sitzung ist dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium Anzeige zu machen, welches zur Theilnahme an derselben mit berathender Stimme einen Kommissarius entsendet. Soweit die Geschäfte des Verwaltungsrathes nicht in diesen Sitzungen erledigt werden können, oder deren Erledigung besonderer Beschleunigung bedarf, kann die Beschlußnahme darüber durch schriftliche Abstimmung erfolgen, welche der Vorsitzende der Verwaltungs-Kommission zu veranlassen hat. Auf den schriftlichen Antrag dreier Mitglieder des Verwaltungsrathes ist der Vorsitzende der Verwaltungs-Kommission verpflichtet, innerhalb 14 Tagen eine außerordentliche Sitzung des Verwaltungsrathes anzuberaumen. Die in den Sitzungen zu verhandelnden Gegenstände sind bei der Einladung den Mitgliedern des Verwaltungsrathes mitzutheilen.

§. 6. Der Verwaltungsrath sowie die Verwaltungs-Kommission fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In den Sitzungen des Verwaltungsrathes ist die Anwesenheit mindestens eines der ständischen Kommissare erforderlich; im Uebrigen genügt zur gültigen Beschlußfassung die Majorität der erschienenen Mitglieder, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, vorausgesetzt, daß die Gegenstände der Berathung bei der Einladung zur Sitzung den Mitgliedern bekannt gemacht worden sind. Der nähere Geschäftsgang der Verwaltungs-Kommission und des Verwaltungsrathes wird durch eine Geschäftsordnung regulirt.

§. 7. Dem Provinzial-Landtag wird der Etat der Anstalt zur Einsicht und, soweit es sich um die Bewilligung neuer Mittel handelt, zur Beschlußnahme vorgelegt; auch werden unter Mittheilung eines Verwaltungs-Berichtes die jährlichen Rechnungen seiner Prüfung unterworfen.

§. 8. Das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium stellt den Etat und die Rechnungen fest. Seiner Bestätigung unterliegen die Wahl des Vorstehers, des Rendanten, der Lehrer und der Lehrerinnen und des Werkmeisters sowie der allgemeine Unterrichtsplan und die allgemeinen Reglements, Instruktionen und Geschäfts-Ordnungen. Seine Genehmigung ist erforderlich zum Erwerb und zur Veräußerung von Immobilien, zu Anleihen, zu Ueberschreitungen des Etats über die Summe von 100 Thlr hinaus, zu Neubauten sowie zu größeren Reparaturen, welche die Summe von 300 Thlr. übersteigen, ferner zur Ausleihung von Hypotheken, Anstellung von Prozessen, Schließung von Vergleichen. Alle Gegenstände technischer Natur, insbesondere was den Unterricht und die Erziehung der Anstalts-Zöglinge anbelangt, unterliegen der Bestimmung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums. Auch führt dasselbe in disciplinarischer Hinsicht die Aufsicht über den Vorsteher der Anstalt, sowie die Ober-Aufsicht über die Lehrer und die Lehrerinnen, den Werkmeister und das Wärter-Personal.

§. 9. Die unmittelbare Leitung der Anstalt gebührt dem Vorsteher (Inspektor), welcher insbesondere die Erziehung und den Unterricht, die Handhabung der Disciplin und die Wartung und Pflege der Zöglinge zu überwachen hat. Die Lehrer und Lehrerinnen sowie das sonstige Anstaltspersonal sind seiner unmittelbaren Aufsicht unterworfen, und haben dieselben seinen Anordnungen, vorbehaltlich der ihnen zustehenden

Beschwerde an die Verwaltungs-Kommission resp. das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium, in allen Stücken Folge zu leisten. Derselbe entwirft den jährlichen Unterrichts-Plan, welcher nach vorgängiger Einsicht durch die Verwaltungs-Kommission vom Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium festgestellt wird. Der Vorsteher hat das Recht, den Sitzungen der Verwaltungs-Kommission und des Verwaltungsraths mit berathender Stimme beizuwohnen. Seine sonstigen Befugnisse, insbesondere was die ökonomische Verwaltung der Anstalt, die Bestreitung der laufenden Ausgaben, die Anordnung kleiner Reparaturen und dergl. betrifft, sowie die amtliche Stellung der Lehrer und Lehrerinnen, des Werkmeisters und des sonstigen Anstalts-Personals werden durch besondere Reglements und Instruktionen regulirt.

§ 10. Die Gegenstände des Unterrichts in der Anstalt sind: a) Religion, b) Kenntnisse, welche für Blinde faßlich und von praktischem Nutzen sind, c) Musik, mit Beschränkung auf Gesang, Orgel und Klavier, d) technische Fähigkeiten, e) Leibesübungen.

§. 11. Der Katechumenen-Unterricht wird für die katholischen und evangelischen Zöglinge gesondert durch Geistliche der betreffenden Confession ertheilt. Für den Religionsunterricht der jüdischen Zöglinge durch jüdische Lehrer wird bei eintretendem Bedürfnisse nach Möglichkeit gesorgt werden.

§. 12. Bei der Anmeldung der Zöglinge, welche an den Vorsteher der Anstalt zu richten ist, sind beizubringen: a) der Geburtsschein; b) der Impfschein; c) ein ärztliches Attest, welches nachweist, daß der Zögling außer der Blindheit weder an einem seiner Bildung hinderlichen Gebrechen, noch an einer ansteckenden und unheilbaren Krankheit leidet; d) die Erklärung der Eltern oder sonstigen gesetzlichen Versorger des Kindes und in subsidium der Ortsgemeinde, durch welche die Kosten der Bekleidung während der Dauer des Aufenthalts in der Anstalt sicher gestellt werden, soweit nicht die Verwaltungs-Kommission in außergewöhnlichen Fällen hiervon entbindet; e) insofern auf eine ganze oder halbe Freistelle (§. 14 Anspruch gemacht wird, ein Attest der Ortsbehörde über die Dürftigkeit des Recipienden.

§. 13. Die Aufnahme der Zöglinge erfolgt durch den Vorsteher mit Zustimmung des Vorsitzenden der Verwaltungs-Kommission. Im Beschwerdefalle entscheidet das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium. In der Regel sollen Kinder vor zurückgelegtem 9. Lebensjahre nicht in die Anstalt aufgenommen werden.

§. 14. Bemittelte Zöglinge zahlen eine durch den Etat festzustellende jährliche Pension; für die weniger bemittelten und die ganz unbemittelten Zöglinge werden halbe und ganze Freistellen gebildet. Die Zahl dieser Freistellen wird etatsmäßig festgestellt.

§. 15. Durch die Schenkung eines Kapitals von 2000 Thlrn. oder die Leistung eines Jahresbeitrages von der Höhe des etatsmäßigen Pensionsbetrages auf die Dauer von 5 Jahren kann das Recht zur Vergebung besonderer Freistellen erworben werden. Dieses Recht ist im ersten Falle bleibend, dauert dagegen im anderen Falle nur so lange, als der Beitrag geleistet wird. Die Zinsen dieser Stiftungs-Kapitalien kommen der Anstalt zu Gute, auch wenn von dem Verleihungs-Recht kein Gebrauch gemacht wird. Die Entscheidung darüber, ob sich der angemeldete Zögling zur Aufnahme eignet, bleibt auch in diesen Fällen dem Vorsteher und dem Vorsitzenden der Verwaltungs-Kommission vorbehalten.

§. 16 Ueber die Entlassung der Zöglinge, welche, sofern nicht bei constatirtem Mangel an Bildungsvermögen oder aus disciplinarischen Gründen eine frühere Entlassung geboten ist, erst nach ihrer vollendeten Ausbildung erfolgt, entscheidet gleichfalls der Vorsteher mit Zustimmung des Vorsitzenden der Verwaltungs-Kommission und im Beschwerdefalle das Königliche Provinzial-Schul-Collegium. Unbemittelte Zöglinge können auch nach ihrer Entlassung aus der Anstalt zur Gründung eines selbstständigen Nahrungserwerbes aus den Mitteln der Anstalt nach Maßgabe des Etats unterstützt werden.

§ 17. Falls die Verhältnisse es gestatten und wünschenswerth machen kann mit der Anstalt eine besondere Arbeiter-Abtheilung verbunden werden, vorzugsweise zur Aufnahme ausgebildeter, unbemittelter Zöglinge, welche, obschon arbeits- und erwerbsfähig, aus persönlichen oder lokalen Gründen zur Begründung eines selbstständigen Nahrungserwerbs nicht im Stande sind. Auch kann mit der Anstalt, wenn ihre Mittel es gestatten sollten, ein Asyl für hülflose erwachsene Blinde verbunden werden.

§. 18. Abänderungen dieser Statuten bedürfen der Zustimmung des Provinzial-Landtages und des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums und unterliegen der Allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs.

Nro. 300. Kirchen- u. Hauskollekte für dürftige evangelische Gemeinden der Rheinprovinz betr.

Die evangelischen Pfarrer unseres Bezirks werden hiermit angewiesen, die diesjährige Kirchen-Collecte zur Unterstützung dürftiger evangelischer Gemeinden der Rheinprovinz nach vorheriger Ankündigung von der Kanzel, am Sonntag den 31. Juli, die Haus-Collekte dagegen im Laufe des Monats August d. J. abhalten zu lassen, und zwar letztere, wie bisher, durch Organe der Presbiterien, welchen die Bürgermeister den etwa erforderlichen Beistand zu leisten haben.

Der Erlös beider Collecten ist rechtzeitig an die betreffenden Steuerkassen, behufs Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Cöln, den 23. Juni 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 301. Erledigte Pfarrstelle betr. Durch den am 20. d. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Georg Krebs ist die evangelische Pfarrstelle zu Honrath erledigt und wird dieselbe nach Ablauf des Nachjahrs durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Coblenz, den 23. Juni 1864. **Königliches Consistorium.**

Nro. 302. Ferien-Kammer beim Königl. Landgerichte in Bonn betr.

Auszug
aus der Verordnung des Herrn Landgerichts-Präsidenten zu Bonn, die Bildung der Ferien-Kammer bei dem Königlichen Landgerichte zu Bonn für das Jahr 1864 betreffend.

2., die Sitzungen der Ferien-Kammer finden Statt: am 1., 2., 12., 13., 15., 16., 26., 27., 29., 30. August und am 9., 10., 12., 13, 23., 24., 26., 27. September.

3., die Handels- und Subhastationssachen werden verhandelt: am 1., 13., 15., 27., 29. August und am 10., 12., 24., 26. September.

4., die Refere-Sitzungen werden an den im Artikel 3 bezeichneten Tagen Morgens 9 Uhr abgehalten werden und sind die Sachen Tags vorher anzumelden.

Bonn, den 28. Juni 1864. Der Landgerichts-Präsident (gez.) **Merrem.**

Für gleichlautenden Auszug: (L. S.) Der Ober-Secretair **Schrick.**

Der vorstehende Auszug wird zur allgemeinen Kenntniß veröffentlicht.

Bonn, den 28. Juni 1864. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 303. Kuratel betr. Durch Urtheil der ersten Civilkammer des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 6. Juni d. J. wurde verordnet, daß dem Ackerer Johann Limbach zu Komp in der Person des zu Komp wohnenden Ackerers Heinrich Weber ein Beistand gestellt werde, ohne dessen Zuziehung der rc. Limbach in Zukunft nicht vor Gericht auftreten, keinen Vergleich schließen, kein Anlehn aufnehmen, kein Mobilar-Capital erheben oder darüber quittiren, nicht veräußern und sein Vermögen nicht zur Hypothek stellen darf.

Bonn, den 30. Juni 1864. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 304. Personal-Chronik betr.

Personal-Veränderungen
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Bonn pro I. Semester 1864.

Der Landgerichtsrath Dr. Busse wurde zum Appellationsgerichtsrath in Cöln, der Landgerichts-Assessor von Fürth zu Düsseldorf zum Rath, der Auskultator Fingerhuth zum Referendar und der Advokat Wassermeyer zum Anwalt bei dem hiesigen Langerichte ernannt. Der Advokat, Justizrath Lamberz und der Advokat-Anwalt Laufenberg ist gestorben.

Bonn, den 2. Juli 1864. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Personal-Chronik.

Dem Schulamts-Präparanden Peter Joseph Lehmann hierselbst ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle innerhalb unseres Bezirks ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 27.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 28. Cöln, Dienstag den 12. Juli 1864.

Nro. 305. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Das am 28. Juni 1864 zu Berlin ausgegebene Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5900. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1864, betreffend die Genehmigung des Statuts des landschaftlichen Kreditverbandes der Provinz Sachsen.

Nro. 5901. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee im Kreise Sangerhausen des Regierungsbezirks Merseburg von Stolberg über Breitenstein bis zur Anhalt-Bernburgschen Landesgrenze gegen Friedrichshöhe, mit einer Abzweigung nach dem Chausseehause am Auerberge auf der Harzgerode-Stolberger Chaussee, an den Grafen zu Stolberg-Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 306. Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betreffend.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Nebenanträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Altersverhältnisse obwalten, die nach den §§. 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensionsreglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Specialcommissarien **dauernd** beschäftigten Oeconomiecommissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlr. vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden soll;

c) die im eigentlichen Seelsorgeramte, sowohl unter Königlichen als unter Privatpatronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrerseminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die

Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichtsanstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;
f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unseren Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt beitreten will hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I a, ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. b. wegen der Oeconomiecommissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I. d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landescollegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heirathsconsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad. I. a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburtsatteste beider Gatten und ein Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müßen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschaftsbestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pfg., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine

Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank noch bettlägerich, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von 4 Mitgliedern unserer Anstalt, oder wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden,

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe nicht wissen."

Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheitsattesten für aufzunehmende Gensd'armen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gensd'armerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doktor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III.) Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zu Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutencasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen-Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptionsanträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober Hof-Buchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter 6 gar nicht, vollendete 6 Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem 5. Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl. immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. 1 a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu 1a und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, sowie über die etwa erlangte Pensionsberechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29 Januar 1859.

General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Nro. 307. Telegraphen-Station zu Brühl betr.

Zu Brühl wird am 10. Juli cr. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (confr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Correspodenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 8. Juli 1864. **Königliche Telegraphen-Direktion.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro 308. Die Verkündigung ortspolizeilicher Vorschriften in der Stadt Cöln betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Verordnung vom 25. Mai 1850 (Amtsblatt Seite 157) bestimmen und bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für die Verkündigung der ortspolizeilichen Verordnungen für den Gemeindebezirk der Stadt Cöln vom 16. Juli d. J. ab der im Verlage von Wilhelm Greven hierselbst erscheinende „Kölnischer Anzeiger und Rheinische Handelszeitung" an die Stelle der Kölnischen Zeitung tritt.

Cöln, den 7. Juli 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 309. Evangel. Kirchen-Collekte zum Zwecke der Abbürdung der Kaufgelderschuld auf dem evangelischen Bethause zu Berncastel betr.

Der evangelische Ober-Kirchenrath hat zum Zwecke der Abbürdung der Kaufgelderschuld auf dem evangelischen Bethause zu Berncastel die Abhaltung einer Collekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz bewilligt und ist von dem Königlichen Consistorium zu Coblenz der Termin zur Abhaltung dieser Collekte auf Sonntag den 17. d. Mts. anberaumt worden.

Wir erwarten von den evangelischen Pfarrern unseres Bezirks die pünktliche Abhaltung dieser Collekte und die unverweilte Ablieferung des eingegangenen Ertrages an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 4. Juli 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 310. Neu kreirte Pfarrstelle betr.

Nachdem die Wiedererhebung der Kapellengemeinde Euenheim zu einer selbstständigen Pfarrei unter Abtrennung von dem bisherigen Pfarrverbande mit der Pfarrkirche zu Wißkirchen durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 20. Januar d. Js. die landesherrliche Genehmigung erhalten hat, ist die erwähnte Trennung und Pfarrerhebung von Sr. Eminenz dem Herrn Erzbischof von Cöln, Cardinal von Geissel durch Urkunde vom 26. Mai cr. vollzogen worden und bringen wir diese landesherrliche Genehmigung und den bezüglichen erzbischöflichen Vollzug hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöln, den 1. Juli 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 311. Ferien-Senat beim Königl. Appellations-Gerichtshof zu Cöln betr.

Auszug

aus der Verordnung des Königl. Herrn Ersten Präsidenten des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln, die Bildung des Ferien-Senats bei dem genannten Gerichtshofe für das Jahr 1864 betreffend.

Die Eröffnung des Ferien-Senats hat Statt am 1. August 1864, Vormittags 11 Uhr. Die gewöhnlichen Sitzungstage sind: 5., 6., 8., 9., 19, 20., 22. und 23. August, 2., 3., 5., 6., 16., 17., 19., 20., 28. und 29. September.

Cöln, den 5. Juli 1864.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes gez. **Broicher.**

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem Königl. Herrn General-Procurator mitgetheilt wird.

Der Ober-Secretair (L. S.) gez. **Wallraff.**

Nro. 312. Entfernungstabelle betr. Landgerichtsbezirk Bonn. Wir bringen hiermit folgende Zusammenstellung. Behufs Ergänzung der für den Landgerichtsbezirk Bonn im Jahre 1850 von uns herausgegebenen Entfernungs-Nachweisung zur öffentlichen Kenntniß:

Nachtrag zu I. der Tabelle, Kreis Altenkirchen. (Reg.-Bez. Coblenz.)

Nummer.	Namen der Ortschaften.	Bürgermeisterei.	Friedensgericht.	Entfernung vom Hauptorte. des Friedensgerichts. franz. Miriam.	Kilom.	Preußische Meilen.	des Landgerichts franz. Miriam.	Kilom.	Preußische Meilen.	des Kreises Waldbröl. franz. Miriam.	Kilom.	Preußische Meilen.	der Regierung. franz. Miriam.	Kilom.	Preußische Meilen.
1	Bockseifen	Wissen	Waldbroel	1	8,2	2,42	6	0,9	8,10	1	8,2	2,42	7	3,2	9,72
2	Elkhausen †	"	"	1	8,2	2,41	6	0,9	8,09	1	8,2	2,41	7	3,2	9,72
3	Geiersecke	"	"	1	3,5	1.80	5	4,1	7,23	1	3.5	1,80	6	9,6	9,24
4	Gößen	Friesenhagen	Eckenhagen	1	1,0	1,46	5	8,0	7,70	1	5,4	2,05	6	7,0	8,90
5	Hammerhöhe	"	"	1	5,4	2,05	6	1,7	8,20	1	9,2	2,55	7	1,4	9,49
6	Hardt	Wissen	Waldbröl	1	7,8	2,37	5	9,0	7,84	1	7,8	2,37	7	4,3	9,87
7	Höferhof ††	"	"	1	0,6	1,41	5	1,6	6,86	1	0,6	1,41	6	5,5	8,70
8	Kampseifen	"	"	2	0,3	2,70	6	2,5	8,30	2	0,3	2,70	7	6,4	10,15
9	Kampshöhe	Friesenhagen	Eckenhagen	–	9,2	1,23	6	—	7,98	1	7,3	2,30	6	7,4	8,95
10	Köppernöll	"	"	2	1,4	2,85	5	5,3	7,34	1	2,5	1,67	6	7,1	8,91
11	Küchelschladen	"	"	1	1,3	1,50	5	9,6	7,92	1	7,1	2,27	6	7,8	9,00
12	Küchelseifen	"	"	1	0,7	1,42	5	8,3	7,74	1	5,8	2,10	6	7,2	8,93
13	Mühlenhof	"	"	1	4,6	1,95	6	1,4	8,15	1	8,8	2,50	7	1,4	9,48
14	Neuhöhe	"	"	2	0,4	2,71	5	8,9	7,83	1	6,4	2,18	7	0,9	9,42
15	Niederbickenbühl †††	Wissen	Waldbröl	1	4,3	1,91	5	5,1	7,31	1	4,3	1,91	7	0,9	9,42
16	Niederkölzen ††††	"	"	1	4,2	1,88	5	4,9	7,28	1	4,2	1,88	7	0,2	9,32
17	Oberkölzen ††††	"	"	1	4,2	1,88	5	4,9	7,28	1	4,2	1,88	7	0,2	9,32
18	Rindhanseifen	Friesenhagen	Eckenhagen	2	2,1	2,94	5	6,8	7,55	1	4,3	1,90	6	8,7	9,13
19	Ritterseifen	"	"	1	4,9	1,98	5	5,7	7,40	1	3,1	1,74	6	6,8	8,87
20	Rübegarten	"	"	1	9,7	2,62	5	7,2	7,60	1	4,4	1,92	6	9,0	9,16
21	Steegerhütte	"	"	1	7,3	2,30	5	7,6	7,65	1	5,1	2,00	6	9,6	9,24
22	Thiergarten	Wissen	Waldbröl	1	3,9	1,85	5	4,2	7,20	1	3,7	1,83	6	9,8	9,27
23	Wiesenthal	Friesenhagen	Eckenhagen	1	3,5	1,80	5	9,3	7,88	1	6,7	2,22	6	8,8	9,14
24	Ziegenschladen	"	"	1	4,0	1,86	6	0,1	7,98	1	7,5	2,33	7	0,2	9,33

† heißt auch Hellinghausen, identisch mit Hollinghausen unter Nro. 66 der Tabelle.
†† identisch mit Hof unter Nro. 63 der Tabelle.
††† identisch mit Unterbickenbühl unter Nro. 142 der Tabelle.
†††† in der Tabelle Nro. 79 unter dem gemeinschaftlichen Namen Kölzen.

Cöln, den 4. Juli 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 313. Interdiktion betr. Durch Urtheil der ersten Civilkammer des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 14. Juni dieses Jahres wurde der Taglöhner Hubert Kraemer aus Bonn für interdizirt erklärt.

Bonn, den 6. Juli 1864. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 314. Declariren von Geld- u. Werth-Sendungen betr. Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maaßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es

daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten, für Entfernungen bis 10 Meilen $1/2$ Sgr., für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen 1 Sgr., für größere Entfernungen 2 Sgr. Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Cöln, den 10. Juni 1862. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung **Schultze.**

Nro. 315. Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction in Cöln während des II. Quartals 1864 betr.

Es sind ernannt und angestellt worden: als Ober-Post-Cassen-Buchhalter, der Ober-Postsekretair Hahn bei der Ober-Post-Kasse in Cöln; als Ober-Postsekretaire, die Postsekretaire Bingel und Schmücker bei der Ober-Post-Direction in Cöln; als Postsekretaire die Post-Assistenten Peters und Fabricius beim Post-Amte in Cöln; als Post-Expediteure der Gastwirth Weyland in Lieberhausen; der Notariatssekretair Jensen in Euchenheim; als Büreaudiener der invalide Unteroffizier Bettingen bei der Bahnhofs-Post-Expedition in Cöln, der invalide Unteroffizier Reske und der invalide Sergeant Radermacher beim Post-Amte in Cöln, der invalide Vice-Feldwebel Cremer bei der Stadtpost-Expedition in Cöln; als Packbote, der invalide Gefreite Braun beim Post-Amte in Coeln; als Briefträger und Wagenmeister der Landbriefträger Müller in Brühl, Reg.-Bez. Cöln; als Briefträger, die invaliden Sergeanten Klein, Hillebrand, Multhauf und Esser, die invaliden Hautboisten Gauck, Froemmig und Reibig, sämmtlich beim Post-Amte in Cöln und der invalide Trompeter Recht beim Post-Amte in Bonn; als Expreßbriefträger, der invalide Hautboist Katte beim Post-Amte in Cöln.

Versetzt sind: der Postmeister Heine von Deutz nach Bielefeld; der Ober-Postsekretair Buschow als commissarischer Post-Amtsvorsteher nach Deutz, die Ober-Postsekretaire Kramer von Arnsberg und Bartsch von Wesel nach Cöln zur Ober-Post-Direction, der Post-Expedient Sawall von Mülheim a. Rhein zum Eisenbahn-Post-Amt Nro. 10 in Cöln und der Post-Expedient Jahnke von Bensberg nach Mülheim a. Rhein.

Aus dem Postdienste freiwillig ausgeschieden ist der Post-Expedient Wolffgram in Cöln.

Cöln, den 5. Juli 1864 Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 316. Personal-Chronik betr.

Seit dem 5. Januar d. Js. sind in dem Bereiche unseres Ressorts folgende Personal-Veränderungen eingetreten: Bei dem Ober-Berg-Amte ist der Berghauptmann und Direktor Freiherr von Hövel, bisher zu Halle, demselben als Direktor vorgesetzt, der Ober-Bergrath und Justiziar Brassert, als Geheimer Bergrath und vortragender Rath im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach Berlin versetzt, der bisherige Hülfsarbeiter im Collegium, Kreisrichter a. D., Professor Dr. Heinrich Achenbach, zum Ober-Bergrath und Justiziar ernannt und der Kassen-Secretair Börner, als Geheimer revidirender Calculator bei der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer, nach Potsdam versetzt worden. Bei den Berg-Inspectionen der Saarbrücker Königlichen Steinkohlengruben ist der Berginspector, Bergassessor Georg Otto Eidmenger, aus dem Staatsdienste ausgeschieden, und sind die Berg-Assessoren Eilert und Follenius zu Berginspectoren ernannt worden. Bei den Schichtmeistereien der vorgenannten Gruben sind folgende Versetzungen vorgekommen: der Schichtmeister Görgen, von der Schichtmeisterei der Grube Geislautern, zur Beschäftigung bei der Bergwerks-Direktion nach Saarbrücken, der Ober-Schichtmeister C. Martens, von der Schichtmeisterei der Grube Duttweiler-Jaegersfreude, zur Schichtmeisterei der Grube König, der Schichtmeister Manke, von der Schichtmeisterei der Grube Heinitz-Wellesweiler, zur Schichtmeisterei der Grube Duttweiler-Jaegersfreude, und der Schichtmeister C. Posth, von der Schichtmeisterei der Grube König, zur Schichtmeisterei der Grube Heinitz-Wellesweiler. Bei dem Hütten-Amte zu Sayn ist der Hüttenmeister Wachler, als Faktor an die Königliche Eisengießerei nach Berlin versetzt worden. Ferner sind: der Berg- und Hütten-Eleve Herm. Brasse und die Bergwerks-Expektanten Rud. Nasse, Hugo Müller, Alb. Bender, Ferd. Breuer und Adolph Wiedenz zu Berg-Referendarien ernannt worden.

Bonn, den 2. Juli 1864. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Nro. 317. Lehrerstelle betr.

An der katholischen Elementarschule zu Bechen, im Kreise Wipperfürth, ist die Stelle des ersten Lehrers, mit welcher ein Gehalt von 200 Thlr. und freie Wohnung im Schulgebäude verbunden ist, zu besetzen. Qualifizirte Bewerber wollen sich bei dem Schulvorstande zu Bechen, unter Vorlage ihrer Zeugnisse, schleunigst melden.

Cöln, den 8. Juli 1864. **Königliche Regierung.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 28.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 29 Cöln, Dienstag den 19. Juli 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 318. Telegraphen Station in Godesberg betr.

Zu Godesberg im Regierungsbezirke Cöln wird am 15. Juli c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (confr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch Oesterreichischen Telegraphen Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 11. Juli 1864. — **Königliche Telegraphen-Direction.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 319. Die Prüfungs-Kommissionen für die Buchhändler und Buchdrukker im Regierungsb. Cöln betr.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 23. Mai 1857 (Amtsblatt 1857 Stück 22. Nro 218) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in der am 19. Mai d. Js. stattgefundenen Erneuerungswahl der Mitglieder für die Buchhändler und Buchdruker-Prüfungs-Kommissionen für den diesseitigen Regierungsbezirk:

a., zu Mitgliedern der Prüfungs-Kommission für Buchhändler, die Buchhändler 1., Michael Dumont zu Cöln, 2., Joh. Paul Mathieux zu Cöln, 3., Ev. Heinrich Mayer zu Cöln, 4., Gustav Markus zu Bonn.

b. zu Mitgliedern der Prüfungs-Kommission für Buchdrucker, die Buchdrucker 1., Wilhelm Clouth zu Cöln, 2., Christian Gehly zu Cöln, 3., J. F. Dietz zu Deutz, 4., Wilhelm Georgi zu Bonn, gewählt resp. wiedergewählt worden sind.

Cöln, den 12. Juli 1864. — **Königliche Regierung.**

Nro 320. Die Schifffahrts-Polizei-Ordnung nebst der Floß-Ordnung für den Rhein betr.

Mit Bezugnahme auf den Schlußsatz der im Stück 22 unseres diesjährigen Amtsblatts unter Nr. 251 bekannt gemachten Schiffahrts-Polizei-Ordnung für den Rhein vom 9. Mai d. Js. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß amtliche Abdrücke von der neuen Schiffahrts-Polizei-Ordnung nebst der Floß-Ordnung für den Rhein bei dem Buchdrucker Schneider zu Mannheim erscheinen und bei den folgenden Buchhandlungen zum Preise von 3 Sgr. oder 10 Xr. zu haben sind:

In Straßburg bei J. Noiriel;	in Mannheim bei Tob. Löffler;
in Worms bei D. Schmidt;	in Oppenheim bei E. Kern.
in Mainz bei V. von Zabern;	in Bingen bei A. Pennerich;
in Coblenz bei K. Baedecker;	in Bonn bei A. Marcus;
in Cöln bei Du Mont Schauberg;	in Crefeld bei der Klein's Buchhandlung;
in Duisburg bei der Falk's Buchhandlung;	in Düsseldorf bei der Schaubsche Buchhandlung;
in Elberfeld bei der Baedecker'schen Buchhandl;	in Emmerich bei J. L Romen;
in Essen bei der	in Gladbach bei A. Riffrath;
in Mühlheim bei J. Bagel;	in Neuwied bei F. J. Steiner;
in Ruhrort bei Andrae et Comp;	in Amsterdam bei F. Günst;
in Arnheim Arnheim Tjenab;	in Rotterdam bei A. Baedecker;

Cöln, den 9. Juli 1864. — **Königliche Regierung.**

Nro. 321. Schweizerischer Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur betr.

In der Beilage zu diesem Stück des Amtsblatts werden die dem Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlichen Preussischen Staaten und die Statuten dieser Gesellschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 13. Juli 1864. — **Königliche Regierung.**

Nro. 322. Verdienst-Ehrenzeichen betr.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 17. v. Mts. dem Kaminfegermeister Heinrich Kuhn hierselbst für die vollführte Lebensrettung des Kaminfegermeister Flohr das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Cöln, den 12. Juli 1864. — **Königliche Regierung.**

Nro. 323. Zu entehrenden Strafen verurth. Personen.

Verzeichniß

der im 1. Semester 1864 von dem Königlichen Assisenhofe zu Bonn zu entehrenden Strafen verurtheilten Personen.

Nro.	Datum d. Urtheils	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
	1864.			
1	11. Januar	Evers Ferdinand, 23 Jahre alt, Klempnergeselle, geboren zu Neheim wohnend zu Hüsten Kreis Arnsberg	Unzucht	2 Jahre Zuchthaus.
2	14. Januar	Thiesen Hubert, 38 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnend zu Bonn	vorsätzliche Tödtung	lebenswierige Zuchthausstrafe.
3	12. April	Schmitz Wilhelm, 44 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnend zu Mülheim a. Rhein	qual. Diebstahl	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Stellung unter Polizei-Aufsicht.
4	12. April	Wolke Franz, 50 Jahre alt, Trödler geboren zu Boke, wohnhaft zu Mülheim am Rhein	qual. Diebstahl.	5 Jahre Zuchthaus, und 5 Jahre Polizei-Auff.
5	15. April	Schradt Carl, 37 Jahre alt, Maurer und Ackerer zu Langenberg	vorsätzliche Brandstiftung.	10 Jahre Zuchthaus.

Bonn, den 16. Juli 1864. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 324. Der bürgerl. Ehrenr. verlustig erklärte Personen.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche im 1. Semester 1864 durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes zu Bonn, der im §. 12 des Strafgesetzbuchs erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

Nro	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Erkannte Strafe.	Die Strafe des Verlust. d. bürgerlichen Ehrenrechte endigt mit
					1864.		
1	Andrae, Wilhelm	17	ohne	geboren und wohnhaft zu Röcklingen	11. Jan.	18 Monat Gefängnißstrafe, 1 Jahr Verlust der bürgerl. Ehrenr., 1 Jahr Pol.-Auff.	10. Juli 1866.
2	Rüchel, Elisabeth	24	Tagelöhnerin	geboren und wohnhaft zu Mittelscheid	11. Jan.	6 Monat Gefängnißstrafe, 1 Jahr Verlust der bürgerl. Ehrenr., 1 Jahr Pol.-Auff.	11. Juli 1865.
3	Dick, Friedrich	40	Ackerer	geboren und wohnhaft zu Eneln	12. Jan.	6 Mon. Gef., 45 Thlr. Geldb. event. 1 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenr.	13. Juli 1865.
4	Stein, Franz	23	Knecht	geb. zu Nettesheim, wohnhaft zu Münstereifel	11. April	2 Monat Gefängnißstrafe, 1 Jahr Verlust der bürgerl. Ehrenrechte.	10. Juni 1865.
5	Stommel, Peter	22	Tagelöhner	geboren und wohnhaft zu Ahe	11. April	3 Monat Gefängnißstrafe, 1 Jahr Verl. der bürgerlichen Ehrenrechte	9. Juli 1865.
6	Sürth, Catharina	23	ohne	geboren und wohnhaft zu Bonn	13. April	1 Jahr Gef., 420 Thlr. Geldb. event. 6 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenr.	13. April 1866.

Bonn, den 16. Juli 1864. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 325.

Zu entehrenden Strafen verurtheilte Personen betr.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichtes zu Bonn I. und II. Instanz der im §. 12 des Strafgesetzbuchs erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort	Datum des Urtheils: I. Instanz.	Datum des Urtheils: II. Instanz.	Erkannte Strafe.	Die Strafe des Verlust. d. bürgerlichen Ehrenrechte endigt mit
1	Courscheid Elisabeth, Ehefrau Johann Winterscheid	35	ohne	Niederpleiß	23. Oktbr. 1862		3 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	22. August 1865.
2	Moritz Veronika, Ehefr. Anton Fey	31	ohne	Bornheim	10. Dez. 1863		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. P.-A.	28. März 1865.
3	Delmere Anna Maria Ehefr. Joh. Gerlach	39	ohne	Sommerhausen	10. Dez. 1863		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. P.-A.	1. Mai 1865.
4	Fischbach Wilhelmine Ehefrau Christian Fettmann	34	ohne	Obergeilekausen	24. Dez. 1863		9 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. P.-A.	26. Dez. 1865.
5	Krempel Albert	34	Holzschneider	Cöln	7. Jan. 1864		6 M. Gef., 2 J. Verl. d. b. E.-R., 2 J. P.-A.	5. Juli 1866.
6	Klöppel Christian	43	Winzer	Dernau	7. Jan. 1864		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. P.-A.	5. Juli 1865.
7	Meyer Wilhelm	43	Krankenwärter	Bonn	7. Jan. 1864		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	20. Mai 1865.
8	Wippenbeck Julius	25	Wollspinner	Derschlag	8. Jan. 1864		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	9. Febr. 1865.
9	Heck Catharina	22	Dienstmagd	Altendorf	8. Jan. 1864		3 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	24. April 1865.
10	Roettgen Peter Aloys	24	Ackerer	Oberkassel	14. Jan. 1864		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. P.-A.	20. Juli 1865.
11	Wolter Johann	34	Schiffer	Mehlem	14. Jan. 1864		2 J. Gef., 350 Thlr. Geldbuße event. 4 Mon. Gef., 5 J. Verl. d. b. E.-R., 5 J. P.-A.	14. Jan. 1871.
12	Nolden Michael	52	Taglöhner	Oberdollendorf	22. Jan. 1864		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. P.-A.	20. Juli 1865.
13	Schütz Bernhard	51	Taglöhner	Gymnich	29. Jan. 1864		2 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. P.-A.	16. April 1865.
14	Schneider Heinrich	28	Taglöhner	Eischeidt	5. Febr. 1864		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b E.-R.	24. März 1865.
15	Thiel Joseph	30	Zimmergeselle	Windeck	11. Febr. 1864		1 J. Gef., 350 Thlr. Geldbuße ev. 4 M. Gef., 2 J. Verl. d. b. E.-R., 2 J. P.-A.	11. Febr. 1867.
16	Drente Wilhelm	30	Taglöhner	Büscherhof	11. Febr. 1864	29. Febr. 1864	6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. P.-A.	29. Juni 1865.
17	Wind Joseph	30	Taglöhner	Münstereifel	12. Febr. 1864		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. P.-A.	29. Sept. 1865.
18	Bredow Julius	39	Maler u. Anstreicher	Crefeld	18. Febr. 1864		2 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	18. April 1865.
19	Wolff Jakob	17	Metzger	Großbüllesheim	18. Febr. 1864		2 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	18. April 1865.

Nro.	Der Verurtheilten Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort	Datum des Urtheils I. Instanz.	II. Instanz.	Erkannte Strafe.	Die Strafe des Verlust. d. bürgerlichen Ehrenrechte endigt mit
20	Joisten Elisabeth, Ehefrau Anton Mahlberg	48	Taglöhnerin	Meckenheim	18. Febr. 1864		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.=R., 1 J. P.=A.	5. August 1865.
21	Eßgen Eva, Ehefrau Georg Offendorf	40	ohne	Altenrath	18. Febr. 1864		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.=R., 1 J. Pol.=Auff.	28. Oktbr. 1865.
22	Offendorf Georg	48	Stellmacher	Altenrath	18. Febr. 1864		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.=R.	9. April 1865.
23	Fehle Heinrich	27	Versilberer	Barmen	4. März 1864	14. März 1864	1 J. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.=R., 1 J. Pol.=Auff.	14. März 1866.
24	Küpper Elise	26	Dienstmagd	Bonn	10. März 1864		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.=R., 1 J. P.=A.	6. Sept. 1865.
25	Demmer Peter	56	Taglöhner	Kochersscheid	17. März 1864		3 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.=R.	8. Juli 1865.
26	Harting Joseph	42	Schneider	Stotzheim	17. März 1864		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.=R.	21. Juli 1865.
27	Franke Christian	23	Maurer	Altenbüren	17. März 1864		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.=R.	16. April 1865.
28	Schneider Auguste, Ehefr. Carl Erysant	43	ohne	Bonn	18. März 1864		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.=R.	8 Mai 1865.
29	Pitscheid Johann	17	Taglöhner	Antweiler	31. März 1864		3 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.=R., 1 J. Pol.=Auff.	29. Juni 1865.
30	Zens Johann	54	Maurer	Sinzenich	1. April 1864		8 M. Gef., 1 J. Verl. d. b E.=R., 1 J. P.=A.	26. Nov. 1865.
31	Rick Peter	32	Eisenhändler	Euskirchen	1. April 1864		3 M. Gef, 1 J. Verl. d. b. E.=R.	17. Juli 1865.
32	Scherer Mathias	41	Gärtner	Cöln	7. April 1864		6 M. Gef., 200 Thlr. Geldbuße ev. 2½ M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.=R.	4. Oktbr. 1865.
33	Metz Maria Anna, Wwe. Anna Rohm	36	ohne	Hüchel	7. April 1864		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.=R, 1 J. P.=A.	4. Oktbr. 1865.
34	Giffelbach Joh. Peter	24	Ackerer	Netschroth	7. April 1864		1 M. Gef.; 1 J. Verl. d. b. E.=R.	24. Mai 1865.
35	Kalberkamp Therese, Ehefr. Joseph von Martial	47	Hebamme	Herrenbröl	7. April 1864	25. April 1864	3 M Gef., 200 Thlr Geldbuße ev. 2½ M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.=R.	8. August 1865.
36	Giffelbach Gertrud	21	Dienstmagd	Gießelbach	14. April 1864		8 M. Gef., 1 J. Verl d. b. E.=R., 1 J. P.=A.	10. Dez. 1865
37	Schmitz Wilhelm August	52	Färber	Burscheid	14. April 1864		2 M. Gef., 100 Thlr. Geldbuße ev 5 W. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.=R.	13. Juni 1865.
38	Stark Johann	31	Schachtmeister	Vinxel	21. April 1864		1 J. Gef., 50 Thlr. Geldbuße ev. 1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.=R., 1 J. P.=A.	21. April 1866.
39	Wollenweber Jakob	30	Taglöhner	Wahlen	28. April 1864		1 J. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.=R., 1 J. P.=A.	30. Mai 1866.
40	Vanderberg Franz	28	Ackerer	Deurath	28. April 1864		3 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.=R., 1 J. P.=A.	27. Juli 1865.

Nro.	Der Verurtheilten Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort	Datum des Urtheils I. Instanz.	II. Instanz.	Erkannte Strafe.	Die Strafe des Verlust. d. bürgerlichen Ehrenrechte endigt mit
41	Wollersheim Elisabeth, Ehefrau Peter Marzi	36	ohne	Vilich-Rheindorf	28. April 1864		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. P.-A.	24. Dez. 1865.
42	Saurenbach Johann Peter	39	Strohflechter	Emmenbach	28. April 1864		6 M. Gef., 50 Thlr. Geldbuße ev. 4 W. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. P.-A.	27. Dez. 1865.
43	Franzen Heinrich	22	Bäckergeselle	Rees	29. April 1864		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. P.-A.	26. Oktbr. 1865.
44	Schumacher Theodor	62	Fuhrmann	Aulgasse	6. Mai 1864		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. P.-A.	2. Novbr. 1865.
45	Michels Peter	49	Lumpensammler	Lohmar	6. Mai 1864		2 M. Gef., 50 Thlr. Geldbuße ev. 1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	3. August 1865
46	Walraf Paul	40	Taglöhner	Kessenich	6. Mai 1864		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	24. Juni 1865
47	Roepke Joseph Friedrich	38	ohne	Metz	19. Mai 1864		6 M. Gef., 3 J. Verl. d. b. E.-R., 3 J. P.-A.	15. Nov. 1865
48	Engels Luzia, Wwe. Anton Schaefer	26	Dienstmagd	Widdig	19. Mai 1864		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. P.-A.	15. Dez. 1865
49	Frye Henry	43	Rentner	Dinsdale	2. Juni 1864		1 J. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	2. Juni 1866
50	Schiefer Helena	65	ohne	Merheim	2. Juni 1864		9 M. Gef., 100 Thlr Geldbuße ev. 3 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auff.	28. Febr. 1866
51	Wurgel Heinrich	33	Schneider	Euskirchen	2 Juni 1864		3 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R.	31. August 1865
52	Fenser Margaretha	42	Ackerin	Berscheidt	2. Juni 1864		1 M. Gef., 1 J. Verl d. b. E.-R.	28. Juli 1865
53	Krenz Anna Catharina	20	Dienstmagd	Heisterbacherroth	23. Juni 1864		4 M. Gef., 50 Thlr Geldbuße ev. 1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R., 1 J. P.-A.	21. Oktbr. 1865
54	Jonen Mathias	42	Ackerer	Wülscheidt	29. Jan. 1864		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. b. E.-R	17. März 1865

Bonn, den 16. Juli 1864. Der Ober-Prokurator v. **Ammon.**

Nro. 326. Lieferung von Brennmaterialien betr.

Die Lieferung unseres Bedarfs an Heizungs-Materialien für den Winter 1864/65 mit eintausend dreihundert Scheffeln grobem Ruhrschem Schrottgeriß, sechszig Centnern Stückkohlen, zwölftausend Stück Lohkuchen und zwölfhundert Pfund Stroh (1 Schock) soll im Wege der schriftlichen Submission unter der im Regierungs-Gebäude bei dem Regierungs-Sekretär Scheerbarth (Büreau Nro. 42) einzusehenden Bedingungen verdungen werden. Lieferungslustige wollen ihre versiegelten Anerbietungen mit der Aufschrift „Submission für die Brennmaterialien-Lieferung" bis Samstag den sechsten August dieses Jahres einschließlich an unseren Bodenmeister abgeben.

Cöln, den 18. Juli 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 237.

Der bürgerl. Ehrenrechte verlustig erklärte Personen betr.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welchen im II. Semester 1863 durch rechtskräftige zuchtpolizeiliche Urtheile des Königlichen Landgerichtes zu Cöln die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte (§§. 12 und 21 des Str.-G.-B.) untersagt worden ist.

Nro.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile. I. Instanz.	II. Instanz.	Dauer der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tag, an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.	Bemerkungen.
1	Habeth, Christina Ehef. des Maurers Heinr. Weber	54	Tagelöhnerin	Raderthal	29. Mai	1863 2. Juli	1 Jahr	3 Monate		Hat die Gefängnißstrafe noch nicht angetreten.
2	Westermann Johann Arnold	48	Hülfsaufseher	Duisburg	5. Juni	9. „	1 „	1 Monat	25. Dez. 1864.	
3	Hennes Joh. Hein.	30	Tagelöhner	Cöln	5. „	2. „	1 „	6 Monate 1 J. P.-A.	19. Jan. 1865.	
4	Stricker Maria Ehefrau Hennes	29	Tagelöhnerin	do.	5. „	2. „	1 „	6 Monate 1 J. P.-A.	19. Jan. 1865.	
5	Michels Peter	25	Schreiner	do.	13. „	9. „	5 „	2 Jahre 5 J. P.-A.	9. Juli 1870.	
6	Brand Peter	32	Tagelöhner	Kerpen	17. „	30. „	2 „	4 Monate 2 J. P.-A.	28. Febr. 1866	
7	Wirtz Heinrich	20	Maurer	do.	17. „	30. „	2 „	6 Monate 2 J. P.-A.	28. Febr. 1866	
8	Müller Eva Ehefr. Gottf. Preiß	53	ohne	Mülheim a. R.	26. „	17. Dezb.	1 „	6M zusätzlich 1 J. P.-A.	13. Juli 1865.	
9	Siebel Philipp	23	Reisender	Weilbach	1. Juli		1 „	3 Monate Landesverw.	29. Sept. 1864	
10	Weber Joh.	39	Tagelöhner	Cöln	1. „		1 „	6 Monate 1 J. P.-A.	28. Dez 1864.	
11	Girenstein	18	Tagelöhnerin	Sandt	3. „		1 „	1 Monat	3. Oct. 1864.	
12	Reusch Wilh.	20	Holzsammler	Rath	3. „		1 „	1 Monat	26. Aug. 1864.	
13	Immich Leander	32	Kellner	Cöln	4. „		1 „	6 Monate 1 J. P.-A.	31. Dez. 1864.	
14	König Elisabeth	37	Magd	Rösrath	4. „		1 „	1 Monat	3. Aug. 1864.	
15	Buschner Heinr. Jos	26	Seidenweber	Grefrath	11. „		1 „	6 Wochen	22. Aug. 1864.	
16	Beine Joh.	32	Tischler	Warburg	11. „		1 „	6 Monate 1 J. P.-A.	7. Jan. 1865.	
17	Sucksüll gen. Schiefer Joh. Arnold	2[illegible]	Tagelöhner	Cöln	11. „		1 „	6 Monate 1 J. P.-A.	7. Jan. 1865.	
18	Liesenberg Wilhelm	32	Schneiderges.	do.	15. „		1 „	1 Monat	27. Aug. 1864.	
19	Hecker Heinr. Jos.	43	Tagelöhner	do.	15. „		1 „	2 Monate	25. Dez 1864	
20	Helferich Louis	37	do.	do.	17. „		1 „	2 Monate	31. Oct. 1864.	
21	Kelter Heinr.	45	Zimmerer	Badorf	18. „	1863 26. Sept.	2 „	1 Jahr 2 J. P.-A.	12. Oct. 1866.	
22	Fischer Wilh.	31	Handelsmann	Elberfeld	18. „	7. August	3 „	1 Jahr 3 J. P.-A.	7. Aug. 1867.	
23	Breidenbach Gerh	26	Fuhrknecht	zuletzt Cöln	18. „		2 „	9 Monate 2 J. P.-A.	13. April 1865.	

Nro.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile. 1. Instanz.	II. Instanz.	Dauer der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tag, an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.
24	Müngersdorf Anna Ehefr. Wilhelm Schumacher.	46	ohne	Cöln	21. Juli	26. Sept.	1 Jahr	9 Monate 1 J. P.-A.	1. Juli 1865.
25	Laubach Johann	21	Tagelöhner	do.	24. "		1 "	1 Monat	12. Sept. 1864
26	Althoff Regina Ehefr. Ferd. Rieß	22	ohne	Lindlar	24. "		1 "	1 Monat	7. Oct. 1864.
27	Strünker Lud.	27	Fabrikarbeiter	Wipperfürth	24. "		1 "	6 Monat	6. Feb. 1865
28	Schneider Anna Catharina Ehefr. Jos. Toulong	45	ohne	Etzweiler	24. "		1 "	1 Monat	18. Oct. 1864
29	Terners Joh.	40	Schreiner	Cöln	28. "		1 "	1 Monat	17. Sept. 1864
30	Welker Karl	55	Hdlg.-Commis	Elberfeld	31. "		1 "	6 Wochen	11. Sept. 1864
31	Perder Robert	20	Tagelöhner	Hans Hahn	31. "		1 "	3 Monate 1 J. P.-A.	15. Nov. 1864
32	Dresbach Jakob	18	do.	Heiligenthal	31. "		1 "	do.	16. Nov. 1864
33	Froitzheim Cathar. Ehefr. Pet. Engels	32	ohne	Horrem	7. Aug		1 "	1 Monat	23. Sept 1864
34	Schmidt Christian	38	Ackerer und Bergmann	Morkepütz	8. "	1863 28. Sept.	1 "	3 Monate	19. Feb. 1865
35	Nagel Joh. Carl	36	Steuerexecut.	Cörnen	8. "	28. "	1 "	6 Monate	19 Mai 1865
36	Weinreiß Joh.	42	Maurer	Ehrenfeld	10. "	7. "	2 "	6 Monate 2 J. P.-A.	20. Mai 1866
37	Klein Wilh.	46	Tagelöhner	ohne geb. zu Eichholz	11. "		2 "	1 Jahr 2 J. P.-A	11 Aug 1866
38	Rüggenberg Anna Maria	23	Dienstmagd	zuletzt Niedergaul	11. "		1 "	1 Monat	10, Sept. 186
39	Wegbahn Jos.	30	Fabrikarbeiter	Cöln	11. "		1 "	6 Monate	7. Febr. 1865
40	Stock Hub.	20	Kupferdrucker	do.	11. "		1 "	6 Monate	7. Febr. 1865
41	Stock Marg.	25	ohne	do.	11. "		1 "	6 Monate	2. März 1865
42	Mohr Anna Maria Ww. Heinr. Jos. Stock.	65	Wäscherin	do.	11. "		1 "	3 Monate	9. Juni 1865
43	Vervoort Anna	38	Dienstmagd	do.	11. "		1 "	4 Monate	9. Dez. 1864
44	Weber Heinr.	44	Tagelöhner	Lindlar	21. "		2 "	1 Jahr 2 J. P.-A.	15. Sept. 186
45	Wipperfürth Gertr.	23	Dienstmagd	zuletzt Bendgenhof	25. "		1 "	6 Monate 1 J. P.-A.	21. Febr. 1865
46	Meißwinkel Wilh.	30	Appreteur	Elberfeld	25. "		3 "	1 Jahr	25 Aug. 1867
47	Glaser Heinr. Wilh.	61	Buchbinder	Helzen	25. "		1 "	6 Monate	21. Febr. 1865
48	Baumann Charlotte Caroline	26	Dienstmagd	zul. Cöln geb. zu Bonames	25. "		1 "	3 Monate Landesverweisung.	23 Nov. 1864

Nro.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile. I. Instanz.	II. Instanz.	Dauer der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängniß-Strafe.	Tag, an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.	Bemerkungen.
49	Schmidt Carl	22	Sandformer	Cöln	25. August		1 Jahr	3 Monate	23. Nov. 1864	
50	Neusteck Math.	20	Tagelöhner	do.	25. "		1 "	2 Monate	28 Nov. 1864	
51	Blaeser Philipp	35	do.	Glesch	25. "		1 "	3 Monate	23. Nov. 1864	
52	Sürth Peter	23	do.	Cöln	4. Sept.		1 "	1 Monat	26. Nov. 1864	
53	Wieland Gertrud	27	Dienstmagd	Stockum.	4. "		1 "	3 Monate	17. Jan. 1865	
54	Wolff Math.	27	Faßbinderges.	Cöln	8. "		1 "	3 Monate	7. Dez. 1864	
55	Schick Cas. Jos.	19	Pumpenmach	do.	8. "		1 "	2 Monate	7. Nov. 1864	
56	Neuscher Franz	26	Dienstknecht	do.	8. "		1 "	3 Monate	7. Dez. 1864	
57	Dernbach Joh.	31	Schuhmachergeselle	in Cöln sich aufhaltend	8. "		1 "	3 Monate	7. Dez. 1864	
58	Flock Anton	40	Schneider u. Regenschirm	Cöln	21. "	8. Oktobr. 1863	5 "	3 Jahre 5 J. P.-A.	13. Nov. 1871	
59	Fischbach Wilhelm. Ehef. Chr. Fettmann	34	ohne	Obergeilenkausen	21. "		3 "	2 Jahre 3 J. P.-A.	1. März 1869	
60	Laaf Anton	26	Kleidermacher	Cöln	22. "		1 "	3 Monate	21. Dez. 1864	
61	Schreiber Heinr.	38	Cartonnage-Arbeiter	do.	22. "		3 "	2 Jahre 3 J. P.-A.	22. Sept. 1868	
62	Schneider Rud.	19	Tagelöhner	do.	22. "		1 "	6 Monate 1 J. P.-A.	20. März 1865	
63	Zingheim Dionysius	42	Schneider	do.	22. "		1 "	6 Monate 1 J. P.-A.	20. März 1865	
64	Maßau Ferd.	34	Versilberer	do.	22. "		2 "	1 Jahr 2 J. P.-A.	22. Sept. 1866	
65	Erkelenz Hub.	34	Tagelöhner	do.	22. "		1 "	6 Monate 1 J. P.-A.	20. März 1865	
66	Spanier Gerhard	26	Bergmann	Mitteleschbach	2. Oktbr.		1 "	1 Monat	27. Nov. 1864	
67	Schmitz Marg.	32	Tagelöhnerin	Kalk	2. "		2 "	1 Jahr 2 J. P.-A.	2. Oktbr. 1866	
68	Schröder Heinr.	29	Fabrikarbeiter	Witten a. d. Ruhr	3. "		1 "	7 Monate 1 J. P.-A.	30. April 1865	
69	Moers Anna Gertr. Ehefr. Ant. Schiltzendorf	39	ohne	Cöln	3. "		1 "	6 Monate 1 J. P.-A.	31. März 1865	
70	Füser Gottf.	21	Cigarrenmach	do.	3. "		3 "	18 Monat 3 J. P.-A.	26. März 1868	
71	Brenner Joh. Engel. Wilh.	39	Seidenweber	Mülheim am Rhein	3. "		3 "	18 Monat	25. März 1868	
72	Hansen Herm. Jos.	28	Conditor	Matzerath	3. "	12. Nov. 1863	1 "	1 Monat		Hat die Gefängnißstrafe noch nicht angetreten.
73	Barthel Catha.	36	Wäscherin	Cöln	7. "		1 "	4 Monate 1 J. P.-A.	4. Febr. 1865	
74	Nußbaum Christina	17	Fabrikarbeiterin	do.	7. "		1 "	6 Monate 1 J. P.-A.	4. April 1865	
75	Röttgen Ag. Ehefr. Joh. Conr. Schiffer	43	ohne	do.	10. "	12. Nov. 1863	1 "	6 Monate 1 J. P.-A.	13. Juli 1865	

Nro.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile. 1. Instanz.	Datum der Urtheile. 1'. Instanz.	Dauer der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tag, an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.	Bemerkungen.
76	Quadt Christoph	51	Ackerer	Sielsdorf	14. Oktbr.		1 Jahr	3 Monate	12. Febr. 1865	
77	Nohl Wilh. Jos.	24	Kellner	zul. auf'm Dampfschiff geb. zu Eitorf	21. „		1 „	3 Monate	19. Jan. 1865	
78	Offermann Melchior	50	Tagelöhner	Köln	23. „		1 „	1 Monat	7. April 1865	
79	Düster Theodor	49	do.	Nippes	27. „		1 „	3 Monate	18. Febr. 1865	
80	Simon Gertrud	21	Tagelöhnerin	Köln	27. „		1 „	1 Monat	19. Dez. 1864	
81	Hamacher Joseph	18	Tagelöhner	do.	30. „		1 „	3 Monate	1. Mai 1865	
82	Babel Joh. Charlotte Maria Ehefr. Carl Zöllner	32	ohne	Berlin	30. „	12. Dez. 1863	2 „	1 Jahr 2 J.P.-A.		Hat die Gefängnißstrafe noch nicht angetreten.
83	Faßbender Peter	24	Tagelöhner	Nippes	31. „		1 „	2 Monate	27. Juli 1865	
84	Lun Anna Maria Wwe. Wilh. Nolden	32	ohne	Köln	31. „		1 „	1 Monat	30. Nov. 1864	
85	König Elis.	38	Dienstmagd	Rösrath	31. „		1 „	6 Monate 1 J.P.-A.	28. April 1865	
86	Liesenberg Wilh.	32	Schneidergeſ.	Köln	3. Nov.		1 „	3 Monate	22. März 1865	
87	Beyer Heinr.	44	fr. Wagenmeist j. ohne Gewerbe	Kalk	3. „	26. Nov. 1863	1 „	3 Monate	21. April 1865	
88	Pieper Louise Ehefr. Heinr. Bayer	50	ohne	do.	3 „		1 „	1 Monat	22. Dez. 1864	
89	Schönfeld Christian Fried.	51	früh. Cassirer d. Köln. Mindener Eisenb.-Gesell jetzt o. b. Geschäft	Deutz	6. „	7. Jan. 1864	1 „	6 Monate	18. Dez. 1865	
90	Kemmerich Marg.	21	Dienstmagd	zul. Stommeln	7. „		1 „	4 Monate	6. März 1865	
91	Müller Peter	72	Tagelöhner	zul. Köln	7. „		1 „	1 Monat	7. Dez. 1864	
92	Esselbrunn Theod.	20	Schlossergeſ.	zul. Köln	7. „		1 „	4 Monate	6. März 1865	
93	Baller Wilh.	37	Tagelöhner	Nippes	10. „		1 „	2 Monate	17. Jan. 1865	
94	Weber Pet. Wilh.	37	do.	Kalk	13. „		1 „	1 Monat	9. Jan 1865	
95	Hübsch Thomas	52	do.	Köln	13. „		1 „	4 Monate 1 J.P.-A.	10. Mai 1865	
96	Goldbach Elis.	20	ohne	Mülheim	14. „		1 „	3 Monate	12. Febr. 1865	
97	Altenhofen Gertrud	40	do.	do.	14. „		1 „	4 Monate	13. März 1865	
98	Preiß Gertrud Ehef. Johann Paffrath	23	do.	do.	14. „	17. Dez. 1863	2 „	1 Jahr 2 J.P.-A.	17. Dez. 1866	
99	Preiß Gottf.	53	Rheinarbeiter	do.	14. „	17. Dez. 1863	2 „	9 Monate 2 J.P.-A.	30. Sept. 1866	
100	Weber Carl	25	Tagelöhner	Köln	18. „		1 „	1 Monat		Hat die Gefängnißstrafe noch nicht angetreten.
101	Scheidt Bernhard	56	do.	do.	18. „		1 „	3 Monate	21. Febr. 1865	
102	Abshoff Wilh.	17	Klempnergeſ.	Opladen	20. „		1 „	1 Monat	9. Juli 1865	
103	Wißkirchen Anna Ww. Wilh. Mirbach	32	Tagelöhnerin	Köln	20. „		1 „	3 Monate	7. März 1865	
104	Saam Anna Maria	22	Dienstmagd	Mondorf	21. „	17. Dez. 1863	1 „	8 Monate 1 J.P.-A.	13. Aug. 1865	
105	Hecker August	25	Commis	Hilden	21. „		1 „	6 Wochen	2. Jan. 1865	

Nro.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile. I. Instanz.	II. Instanz.	Dauer der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tag, an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.	Bemerkungen.
106	Dreiling Heinr.	27	Sammtweber	Cöln	21. Nov.		2 Jahr	9 Monate 2 J. P.-A.	17. August 1866	
107	Werneskirchen Hub	23	Tagelöhner	Boverath	21. „		1 „	6 Monate 1 J. P.-A.	19. Mai 1865	
108	Wiska Theod.	23	Schlosser	Cöln	21. „		2 „	1 Jahr 2 J. P.-A.	21. Nov. 1866	
109	Tehaas Sebastian	28	Dachdecker	do.	2. Dez.	1864	1 „	3 Monate	7. April 1865	
110	Boß Christian	17	Bäckerlehrl.	Lich	2. „	31. März	1 „	2 Monate	28. Juni 1865	
111	Buch Jakob	42	Gebildweber	Mülheim	9. „	7. Jan.	1 „	1 Monat	22. Febr. 1865	
112	Breuer Theod	19	Fabrikarbeiter	Cöln	12. „	14. Jan	2 „	1 Jahr 2 J. P.-A.	24. Jan. 1867	
113	Hostell Heinr.	19	Tagelöhner	Riehl	12. „		1 „	6 Monate	11. Jan 1865	
114	Faustеn Sophia	28	Dienstmagd	oh. bestim. Woh. geb. zu Dellhorn	12. „		1 „	6 Wochen	23. Jan. 1865	
115	Graf Mathias	24	Schneider	Cöln	12. „		1 „	4 Monate	10. April 1865	
116	Gräfen Heinr.	28	Vergolder	ohne, geb. zu Cöln	12. „		1 „	5 Monate 1 J. P.-A.	9. Juni 1865	
117	Schumacher, Jacob	26	Ziegelbäcker	Frechen	16. „		1 „	1 Monat	13. April 1865	
118	Grevenmeyer Bernh.	26	Maurer	Cöln	18. „		1 „	3 Monate	17. Mz. 1865.	
119	Manns Cath. Ehef. Sebast. Unterbusch	39	ohne	do.	22. „	14. Jan.	1 „	6 Monate	13. Sept. 1865	
120	Schmidt Peter	38	Schuhmacher	Klüppelberg	22. „		1 „	1 Monat	21 Jan. 1865.	
121	Braun Anton	21	Schneider	Palmersheim	22. „		1 „	2 Monate	20 Feb. 1865.	
122	Weinmeister Gottf.	40	Tapezierer u Polsteer.	Cöln	22. „		1 „	1 Monat	21 Jan. 1865.	
123	Steinmetz Theresia Ww. Theod Gaade	37	ohne	Coblenz	23. „		1 „	1 Monat		Hat die Gefängnißstrafe noch nicht angetreten.

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden insbesondere die Königlichen Friedensgerichte, die Herrn Notare und Gerichtsschreiber auf die Bekanntmachung vom 17. April 1843 (Amtsblatt S. 129) aufmerksam gemacht.

Cöln, den 8. Juli 1864. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 328. Evangelische Haus-Collekte für den Neubau einer evangelischen Kirche in Lintorf betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10. April v. Js., betreffend die Abhaltung der evangelischen Haus-Collekte für den Neubau einer evangelischen Kirche zu Lintorf, im Regierungsbezirke Düsseldorf, weisen wir die Ortsbehörden unseres Bezirks an, in denjenigen Orten, wo die Deputirten bis zum Schlusse der festgesetzten Frist, den 1. d. M. nicht erschienen sind, die Collekte in der gewöhnlichen Weise abzuhalten, und die aufkommenden Beträge an die zuständigen Steuerkassen abzuliefern.

Cöln, den 18. Juli 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 329. Postangelegenheit betr.

Vom 16. d. M. werden abgefertigt: 1., die I. Personenpost von Cöln nach Gummersbach um 5¹⁵ Uhr früh aus Cöln, und 2., die Pesonenpost von Niederseßmar nach Neustadt Regierungs-Bezirk Cöln um 1⁴⁰ Uhr Nachmittags aus Niederseßmar.

Cöln, den 11. Juli 1864. Der Ober-Post-Director **Eichholt.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 29.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 30. Cöln, Dienstag den 26. Juli 1864.

Nro. 330. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Das am 16. Juli 1864 zu Berlin ausgegebene Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5902. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juni 1864., betreffend die Genehmigung eines Prisen-Reglements, sowie der Bestimmungen über das Verfahren in Prisensachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 331. Verlust-Liste des 1. kombinirten preußischen Armee-Corps pro 27. bis 29. Juni 1864 betr.

(Einnahme der Insel Alsen.)

Batteriebau bei Sandberg in der Nacht vom 27. bis 28. Juni.

7. Brandenb. Infanterie-Regiment Nr. 60.

6. Compagnie. 1) Musketier Christian Friedr. August Voigt aus Neu-Bliesdorf, Kreis Nieder-Barnim, leicht verwundet, Kontusion am rechten Oberschenkel durch Granatsplitter. Lazareth Flensburg. 11. Compagnie. 2) Füsilier Carl Friedrich Haube aus Rehfelde, Kreis Nieder-Barnim, schwer verwundet, Zerschmetterung des rechten Unterschenkels durch Shrapnelschuß. Lazareth Broacker.

Einnahme der Insel Alsen am 29. Juni.

Brandenburgisches Füsilier-Regiment Nr. 35.

1. Compagnie. 3) Gefreiter Carl Friedrich Kläger aus Eulam, Kreis Landsberg, schwer verwundet, Kartätschschuß in den rechten Unterschenkel. 4) Füsilier Carl Ernst Stein aus Nahausen, Kreis Königsberg, schwer verwundet, Schuß durch den Leib. Lazareth Schloß Sandberg. 2. Compagnie. 5) Füsilier Carl Ludwig August Gnädig aus Kirchhofen, Kreis Beeskow-Storkow, schwer verwundet, Schuß durch das linke Ellenbogen-Gelenk. 3. Compagnie. 6) Gefreiter Ludwig Ihlow aus Kirstenbrügge, todt, Schuß durch das Herz.

7. Brandenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 60.

1. Compagnie. 7) Musketier August Wenz aus Gr. Döbern, Kreis Coltbus, leicht verwundet, Kontusion durch einen Streifschuß am rechten Schlüsselbein. Lazareth Glücksburg.

4. Brandenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 24.

1. Compagnie. 8) Hauptmann Clemens v. Radowitz aus Berlin, leicht verwundet, Schuß an der linken Hand. Lazareth Flensburg. 9) Musketier Christian Borck II. aus Brüsenhagen, Kreis Ost-Priegnitz, schwer verwundet, Schuß am Kopf. 10) Musketier Heinrich Nürnberg aus Brandenburg, Kreis West-Havelland, leicht verwundet, Prellschuß am linken Schlüsselbein. Lazareth Glücksburg. 11) Musketier Joachim Gehricke aus Garlin, Kreis West-Priegnitz, schwer verwundet, Schuß durch den linken Fuß. 12) Musketier Carl Thiele aus Barnim, Kreis Ost-Havelland, leicht verwundet, Streifschuß an der linken Schulter. Lazareth Flensburg. 13) Hornist Wilhelm Gülle aus Staffelde, Kreis Soldin, leicht verwundet, Streifschuß an der rechten Schulter. Lazareth Flensburg. 14) Musketier Friedrich Prehn aus Kyritz, Kreis Ost-Priegnitz, leicht verwundet, Schuß am linken Oberschenkel. Lazareth Flensburg. 15) Musketier Gustav Pfau aus Torgau, todt, Schuß durch den Kopf. 16) Musketier Eduard Mann aus Potsdam, leicht verwundet, Kontusion an der Brust und am linken Fuß. Beim Truppentheil. 2. Compagnie. 17) Sergeant August Domcke aus Potsdam, leicht verwundet, Streifschuß an der linken Schulter. Beim Truppentheil. 18) Unteroffizier Wilhelm Sommer aus Günterberg, Kreis Angermünde, schwer verwundet, Knochenschuß im rechten Unterarm. Lazareth Glücksburg. 19) Hornist Wilhelm Strahl aus Templin, leicht verwundet, Streifschuß an der Brust. Lazareth Ulderup. 20) Musketier Friedrich Felz aus Groeben, Kreis Magdeburg, schwer verwundet, Schuß durch den Unterleib. 21) Musketier August Schultz II. aus Kyritz, Kreis Ostpriegnitz, todt, Schuß durch den Kopf. 22) Musketier Wilhelm Barth aus Schei-

diz, Kreis Merseburg, todt, Schuß durch den Kopf. 23) Musketier Wilhelm Friedrich aus Willmersdorf, Kreis Angermünde, schwer verwundet, Schuß durch die Brust, Unterschenkel und am rechten Arm. 24) Musketier Wilhelm Hoppe aus Stoelln, Kreis Westhavelland, schwer verwundet, Schuß durch die linke Schulter. Lazareth Glücksburg. 25) Musketier Ferdinand Frauenheim aus Wilsnack, Kreis Westpriegnitz, schwer verwundet, Schuß durch den rechten Unterschenkel und den rechten Daumen. Lazareth Flensburg. 26) Musketier August Grell aus Germersdorf, Kreis Nieder-Barnim, leicht verwundet, Streifschuß rechts am Kopf. Beim Truppentheil. 27) Musketier Wilhelm Wiese aus Garlitz, Kreis West-Havelland, leicht verwundet, Streifschuß an der rechten Backe. Beim Truppentheil. 28) Musketier Carl Fritze aus Potsdam, leicht verwundet, Streifschuß am rechten Ohr. Beim Truppentheil. 29) Gefreiter Wilhelm Böttcher aus Kotzen, Kreis West-Havelland, leicht verwundet, Streifschuß an der rechten Hand. Beim Truppentheil. 30) Gefreiter August Schmidt aus Neu-Ruppin, leicht verwundet, Streifschuß an der linken Brust. Beim Truppentheil. 31) Musketier Carl Gabriel aus Sommerfeld, Kreis Ost-Havelland, leicht verwundet, Bajonnetstich in den rechten Unterschenkel. Beim Truppentheil. 3. Compagnie. 32) Seconde-Lieutenant Ernst Schulze aus Berlin, leicht verwundet, Bajonnetstich in die linke Seite. Beim Truppentheil. 33) Musketier Hermann Müller aus Potsdam, leicht verwundet, Bajonnetstich in den linken Oberschenkel. Lazareth Ulderup. 34) Musketier Carl Muchow aus Kuhhof, Kreis Templin, leicht verwundet, Contusion des linken Kniees. Lazareth Ulderup. 4. Compagnie. 35) Musketier Ernst Pitschel aus Zemchen, Kreis Weißenfels, todt, Schuß durch den Kopf. 36) Musketier Wilhelm Böckmann aus Halenbeck, Kreis Ost-Priegnitz, todt, durch eine Granate beide Beine bis zum Knie abgerissen. 37) Musketier Carl Weise aus Könnern, Kreis Saalkreis, todt, Zerschmetterung des Kopfes durch eine Granate. 38) Musketier Christian Friedrich Krüger II. aus Sternhagen, Kreis Prenzlau, todt, Schuß durch den Kopf. 39) Musketier Friedrich Pump aus Cumlosen, Kreis West-Priegnitz, todt, Schuß durch den Kopf. 40) Musketier Friedrich Briesemeister aus Lichtenow, Kreis Friedeberg, schwer verwundet, Schuß durch die Schulter. 41) Musketier Friedrich Eichholz aus Segeletz, Kreis West-Havelland, schwer verwundet, Schuß in den Oberschenkel. 42) Musketier Franz Krüger I. aus Friesack, Kreis West-Havelland, schwer verwundet, Schuß in den Fuß. Lazareth Oster-Schnabeck. 43) Musketier Wilhelm Badelt aus Zeiselwitz, Kreis Neustadt, schwer verwundet, Schuß am Kopf. 44) Gefreiter Wilhelm Görn aus Probstei Schönhagen, Kreis West-Priegnitz schwer verwundet, Schuß am Knie. Lazareth Flensburg. 45) Gefreiter Ludwig Laß aus Betzrow, Kreis Flatow, leicht verwundet, Schuß an der linken Hand. Lazareth Flensburg. 46) Musketier Johann Fehlauer aus Thorn, leicht verwundet, Streifschuß an der Stirn. 47) Musketier Christian Hannemann aus Nedel, Kreis Zauch-Belzig, todt, Schuß durch die Brust. 48) Seconde-Lieutenant August Wilhelm Bisling aus Emmerich, Kreis Rees, leicht verwundet, Streifschuß an der Hand, beim Truppentheil. 49) Musketier August Kundy aus Alt-Lüdersdorf, Kreis Ruppin, leicht verwundet, Streifschuß an der Hand, beim Truppentheil. 50) Feldwebel Eduard Burchard aus Carbe, Kreis West-Priegnitz, leicht verwundet, Streifschuß am Knie. Beim Truppentheil. 5. Compagnie. 51) Premier-Lieutenant Ernst von Rheinbaben II. aus Berlin, schwer verwundet, Streifschuß durch den rechten Arm im Gelenk. Lazareth Flensburg. 52) Gefreiter Friedrich Repstock aus Toppel, Kreis West-Priegnitz, todt, Schuß durch den Kopf. 53) Gefreiter August Krohne aus Mögelin, Kreis West-Priegnitz, todt, Schuß durch die Brust. 54) Musketier Wilhelm Blachnitz aus Kötzlin, Kreis Ost-Priegnitz, todt, Schuß durch den Kopf. 55) Musketier Christian Daase aus Boddin, Kreis Ost-Priegnitz, leicht verwundet, Fleischschuß am Fuß. Lazareth Flensburg. 56) Musketier Carl Mäker aus Fehrbellin, Kreis Ost-Havelland, leicht verwundet, Schuß am linken Fuß. Lazareth Glücksburg. 57) Musketier Wilhelm Brocker aus Sperlingsberg, Kreis West-Priegnitz, leicht verwundet, Schuß an der linken Schulter. Lazareth Satrupholz. 58) Musketier Christian Balzer aus Strodehne, Kreis West-Havelland, schwer verwundet, Schuß ins Knie am 3. Juli an der Wunde gestorben. Lazareth Oster-Satrup. 59) Musketier Friedrich Gragert aus Wilsnack, Kreis West-Priegnitz, leicht verwundet, Streifschuß an der rechten Wange und am Ohr. Lazareth Apenrade. 60) Musketier August Knäbler aus Eldenburg, Kreis West-Priegnitz, schwer verwundet, Schuß in beide Schultern. Lazareth Sonderburg. 61) Musketier August Runge aus Schönberg, Kreis West-Priegnitz, leicht verwundet, Schuß in die rechte Hand. Lazareth Ulderup. 62) Musketier Hermann Bläß aus Berlin, leicht verwundet, Schuß in den linken Oberschenkel. Lazareth Glücksburg. 63) Musketier Heinrich Grabow aus Giesendorf, Kreis Ost-Priegnitz, leicht verwundet, Streifschuß an der linken Schulter. Lazareth Ulderup. 64) Musketier Carl Staack aus Stavenow, Kreis West-Priegnitz, leicht verwundet, Schuß am Unterkiefer. Lazareth Satrupholz. 65) Musketier Fritz Kemnitz aus Schmerzke, Kreis Zauch-Belzig, leicht verwundet, Schuß am linken Oberarm. Lazareth Oster-Schnabeck. 66) Musketier Friedrich Glienecke

aus Dresikow, Kreis Ost-Priegnitz, schwer verwundet, Schuß durch die Schulter und den Leib. Lazareth Sonderburg. 6. Compagnie. 67) Hauptmann Otto v. Görschen aus Neu-Ruppin, leicht verwundet, Streifschuß am rechten Finger. Beim Truppentheil. 68) Seconde-Lieutenant Victor Meyer aus Hamburg leicht verwundet, Prellschuß am rechten Unterarm. Beim Truppentheil. 69) Unteroffizier Albert Lemcke aus Heppenrade, Kreis West-Priegnitz, todt, Schuß durch den Hals. 70) Musketier Carl Horn aus Alt-Ruppin todt, Schuß durch den Kopf. 71) Musketier Carl Protz II. aus Lüchfeld, Kreis Ruppin, todt, Schuß durch den Kopf. 72) Musketier Herrmann Heuer aus Pritzwalk, Kreis Ost-Priegnitz. 73) Musketier Friedrich Freese aus Laugen, Kreis Ruppin. 74) Musketier Friedrich Mützlitz aus Rhinow, Kreis West-Havelland. 72, 73 und 74 todt. Ertrunken, eine Granate zertrümmerte das Boot bei der Ueberfahrt. 75) Musketier Emil Glander aus Olezchewsko, Kreis Wirsitz, vermißt, soll verwundet sein. 76) Musketier Wilhelm Euen aus Kotzen, Kreis West-Havelland, leicht verwundet, Schuß in den linken Arm. Lazareth Oster-Schnabeck. 77) Musketier Julius Haberlandt aus Neu-Ruppin, schwer verwundet, zwei Finger der linken Hand abgeschossen. Lazareth Glücksburg. 78) Musketier Andreas Bayer aus Neuberg, Kreis West-Priegnitz, leicht verwundet, Streifschuß am linken Fuß. Beim Truppentheil. 79) Musketier Hermann Protz aus Feldberg, Kreis Osthavelland, vermißt, soll verwundet sein. 7. Compagnie. Premier-Lieutenant Wilhelm Theiß aus Gr.-Stepnitz, Kreis Stargard, leicht verwundet, Fleischschuß durch den Oberarm. Lazareth Flensburg. 81) Seconde-Lieutenant Otto Lüdicke aus Berlin, leicht verwundet, Schuß am Fuß. Lazareth Flensburg. 82) Seconde-Lieutenant Friedrich von Brockhusen aus Groß-Justin in Pommern, schwer verwundet, Zerschmetterung des Unterkiefers, Schuß durch Schulter und Oberarm. Streifschuß am rechten Zeigefinger. Lazareth Satrup. 84) Musketier Louis Meibauer aus Pritzwalk, Kreis Ostpriegnitz, todt, Schuß durch die Brust. 84) Musketier Friedrich Pohl aus Kemnitz, Kreis Ostpriegnitz, todt, Schuß durch den Leib. 85) Musketier Johann Koehn aus Cumlosen, Kreis Westpriegnitz, schwer verwundet, Schuß in den Rücken, gestorben am 8. Juli zu Oster Satrup. 86) Unteroffizier Carl Voß aus Berlin, schwer verwundet, Schuß durch die rechte Brust und den rechten Oberschenkel. Lazareth Satrup. 87) Musketier Carl Hoerster aus Dammrow, Kreis Westpriegnitz, leicht verwundet, Prellschuß am Nacken. beim Truppentheil. 88) Musketier August Schulz VIII. aus Cremmen, Kreis Osthavelland, schwer verwundet, Schuß durch die Brust. Lazareth Ost-Schnabeck. 89) Musketier August Rehfeldt aus Friesack, Kreis Westhavelland, schwer verwundet, Schußfraktur des linken Acromion. Lazareth Glücksburg. 90) Gefreiter Friedrich Grunemeyer aus Mögelin, Kreis Westhavelland, leicht verwundet, Kartätschstreifschuß am Kopf. Lazareth Glücksburg. 91) Musketier Wilhelm Hank aus Greifswald, schwer verwundet, Schuß durch den linken Unterschenkel. Lazareth Glücksburg. 92) Musketier Andreas Schottstedt aus Woltersdorff, Kreis Jerichow II. leicht verwundet, Schuß durch die linke Hand. Lazareth Glücksburg. 93) Musketier Simon Rothe aus Meseritz, leicht verwundet, Streifschuß am rechten Oberarm. Beim Truppentheil. 94) Musketier Ludwig Schönefeldt aus Deetz, Kreis Zauch-Belzig, leicht verwundet, Streifschuß im Rücken. Lazareth Glücksburg. 95) Musketier Ernst Eudemann aus Drewitz, Kreis Wittenberg, leicht verwundet, Streifschuß am linken Unterarm. Beim Truppentheil. 96) Gefreiter Carl Kiehn aus Bernheide, Kreis Westpriegnitz, leicht verwundet, Streifschuß am linken Oberschenkel. Lazareth Glücksburg. 97) Musketier Friedrich Rubow aus Suckow, Kreis Westpriegnitz, leicht verwundet, Streifschuß am Oberarm. Beim Truppentheil. 98) Musketier Friedrich Speck aus Pritzerbe, Kreis Westhavelland, schwer verwundet, Schuß durch den linken Oberarm. 99) Musketier August Riep aus Freienstein, Kreis Ost-Priegnitz, leicht verwundet, Schuß am rechten Fuß. Lazareth Satrupholz. 100) Musketier Johann Schreib aus Kyritz, Kreis Ost-Priegnitz, leicht verwundet, Prellschuß am Fuß. Beim Truppentheil. 101) Musketier Emil Mellenthin aus Berlin, leicht verwundet, Streifschuß am Auge. Beim Truppentheil. 8. Compagnie. 102) Seconde-Lieutenant Eelmar Meißner aus Grube, Kreis West-Priegnitz, leicht verwundet, Fleischschuß an der rechten Brust. 103) Musketier Heinrich Mierke aus Damelack, Kreis Ost-Priegnitz, todt, Kartätschkugel durch die Brust. 104) Musketier Ludwig Rabe aus Neckenthin Kreis Ost-Priegnitz, todt, Schuß durch den Unterleib. 105) Musketier Friedrich Rogge aus Reckenzin, Kreis West-Priegnitz, schwer verwundet, Haarseilschuß zwischen den Schultern. Lazareth Glücksburg. 9. Compagnie. 106) Regiments-Adjudtant Premier-Lieutenant Herrmann v. Voigts-König aus Berlin, leicht verwundet, Schuß durch den linken Oberarm. Lazareth Flensburg 10. Compagnie. 107) Füsilier Carl Webert aus Roskow Kreis Westhavelland, todt, Schuß durch den Kopf. 108) Füsilier Friedrich Blum aus Appendorf, Kreis West-Priegnitz, schwer verwundet durch Granatsplitter in der linken Schulter. 12. Compagnie. 109) Füsilier Georg Voß aus Rosendorf, Kreis Westpriegnitz, leicht verwundet, Kartäschschuß in den rechten Oberschenkel. Lazareth Glücksburg. 110) Füsilier Heinrich Grünthal aus Fürstenwalde, Kreis Lebus, schwer verwundet, durch eine Kartätsche der rechte Daumen zerschmerttert. Lazareth Satrup.

8. Brandenburgisches Infanterie-Regiment Nro. 64.

111) Regiments-Adjutant Premier-Lieutenant Alfred Ludwig Wilhelm Kupsch aus Berlin, leicht verwundet, Prellschuß auf die Brust. Beim Truppentheil. 112) Adjutant des 1. Bataillons Seconde-Lieutenant Wilhelm Friedrich August Ziegler aus Ballenstedt, Anhalt-Bernburg, leicht verwundet, Schuß durch den rechten Oberschenkel und an der Hüfte. Lazareth Flensburg. 1. Compagnie. Unteroffizier Carl Werdermann aus Guten-Paaren, Kreis Westhavelland, schwer verwundet. Schuß durch den rechten Unterschenkel. Lazareth Flensburg. 114) Gefreiter Friedrich Fettinger aus Brandenburg, Kreis Westhavelland, todt, Schuß durch die Brust. 115) Hornist Ferdinand Schmidt aus Calies, Kreis Dramburg, leicht verwundet Streifschuß am rechten Gesäßtheil. 116) Musketier Carl Lutz aus Papendorf, Kreis Prenzlau, leicht verwundet, Streifschuß an der rechten Seite. 117) Musketier August Ritter aus Erfurt, schwer verwundet, Schuß in den rechten Unter- und linken Oberschenkel. Lazareth Oster-Schnabeck. 118) Musketier Carl Servinski aus Güterberg, Kreis Prenzlau, schwer verwundet, Schuß durch beide Gesäßtheile. Lazareth Oster-Schnabeck. 119) Musketier August Dömlang aus Wildberg, Kreis Ruppin, leicht verwundet, Contusion an der Brust. 120) Musketier Wilhelm Baartz aus Schellenthin, Kreis Randow, leicht verwundet, Streifschuß in der Nähe des linken Knies Lazareth Ulderup. 121) Musketier Johann Müller II. aus Gatow bei Nauen, Kreis Ost-Havelland, leicht verwundet, Streifschuß am linken Zeigefinger. 122) Musketier Christian Hardwig aus Gr.-Holtzendorf, Kreis Prenzlau, leicht verwundet, Streifschuß am rechten Daumen. 123) Musketier August Heilmann aus Friedrichswalde, Kreis Angermünde, schwer verwundet, Schuß durch die rechte Schulter. Lazareth Oster-Schnabeck. 124) Musketier Johann Eichler aus Nauen, Kreis Ost-Havelland, schwer verwundet, Schuß durch die linken Handwurzelknochen. Lazareth Flensburg. 125) Musketier Carl Brüning aus Segeletz, Kreis Ruppin, leicht verwundet, Fußverstauchung. 2. Compagnie. 126) Hauptmann Heinrich Joachim Wilhelm Eugen Graf von Maltzan aus Berlin, todt. Schuß durch die Brust. 127) Gefreiter Albert Elfeldt aus Neu-Ruppin leicht verwundet Streifschuß im Rücken. Lazareth Flensburg. 128) Musketier Herrmann Reinhardt aus Güstow, Kreis Prenzlau, schwer verwundet, Schuß durch den linken Arm und rechten Oberschenkel. Lazareth Flensburg. 129) Musketier Ludwig Mehls I. aus Paaren, Kreis Prenzlau, leicht verwundet, Streifschuß an der Stirn. 130) Musketier Friedrich Schütz aus Kröchlendorf, Kreis Prenzlau, leicht verwundet. Streifschuß am Gesäß. Lazareth Oster-Schnabeck. 131) Musketier Wilhelm Scheel aus Prenzlau, leicht verwundet Streifschuß im Nacken. Lazareth Flensburg 132) Musketier Friedrich Gerloff aus Neuenwerder, Kreis Westhavelland, leicht verwundet, Kontusion an der linken Seite. Beim Truppentheil. 133) Musketier Wilhelm Falk aus Löcknitz, Kreis Randow, todt. 3 Schüsse in die Brust und in den Kopf. 3. Compagnie. 134) Musketier Andreas Nicodemus aus Völpcke, Kreis Neuhaldensleben, leicht verwundet, Streifschuß an die Hüfte. Lazareth Glücksburg. 135) Musketier Friedrich Schroeder I. aus Güstow, Kreis Prenzlau, leicht verwundet, Prellschuß am linken Knie. Lazareth Glücksburg. 136) Musketier Carl Bahr aus Rüthnick, Kreis Ruppin, leicht verwundet, Prellschuß am linken Unterschenkel. Lazareth Glücksburg. 137) Musketier Friedrich Griepentroch II. aus Wendenmark, Kreis Angermünde, schwer verwundet, Schuß in den Unterleib. Gestorben am 29. Juni im Lazareth Satrup. 138) Musketier Carl Brehmer aus Linde, Kreis Ruppin, schwer verwundet, Schuß durch den Oberschenkel. Lazareth Oster-Schnabeck. 139) Musketier August Westphal aus Bichel, Kreis Ruppin, leicht verwundet, Streifschuß an der linken Wade. Lazareth Glücksburg. 140) Musketier Joh. Lehnhard aus Schmarzow, Kreis Prenzlau, leicht verwundet, Schuß in den Unterschenkel. 141) Musketier Traugott Neubert aus Straßburg, Kreis Prenzlau, leicht verwundet, Streifschuß im Rücken. Lazareth Ulderup. 142) Tambour Ernst Quade aus Fürstenau, Kreis Arnswalde, leicht verwundet, Streifschuß am Finger und Kontusion am Rücken. Lazareth Glücksburg. 143) Musketier Carl Weiß aus Guten Germendorf, Kreis Ruppin, leicht verwundet, Kontusion am Leib durch einen Schuß. Beim Truppentheil. 144) Gefreiter August Helm aus Lychen, Kreis Templin, leicht verwundet. Streifschuß an der Oberlippe. Beim Truppentheil. 4. Compagnie. 145) Vice-Feldwebel David Cohnheim aus Demmin, Kreis Stettin, todt, Schuß durch die Brust. 146. Unteroffizier Wilhelm Finck aus Schönermark, Kreis Ruppin, todt, Schuß durch den rechten Oberarm und Kopf. 147) Musketier Joachim Stern aus Sterkenthin, Kreis Ost-Priegnitz, todt. 148) Musketier Rudolph Wöhl aus Marienwerder, todt. 149) Musketier Rudolph Laval aus Berlin, todt. 150) Unteroffizier Ludwig Falkenhagen aus Rodenkamp, Kreis Ost-Prignitz, schwer verwundet, Schuß durch den rechten Oberschenkel. Lazareth Glücksburg. 151) Musketier August Schulz V. aus Taschenberg, Kreis Prenzlau, leicht verwundet, Schuß durch den linken Oberarm. Lazareth Glücksburg. 152) Musketier Wilhelm Thede aus Ravensbrück, Kreis Templin, schwer verwundet, Schuß durch den Unterleib. 5. Compagnie. 153) Unteroffizier Au-

gust Kannenberg, aus Wichmannsdorf, bei Boitzenburg, Kreis Templin, todt, Schuß durch den Kopf. 154) Gefreiter Friedrich Engelmann aus Schmargendorf, Kreis Angermünde, todt, Schuß in die linke Seite. 155) Gefreiter Wilhelm Schönbek aus Lützlow bei Gramzow, Kreis Angermünde, todt, Schuß in die linke Seite 156) Musketier Franz Kurth aus Soldin, todt Schuß durch den Kopf. 157) Musketier Johann Mißfeldt aus Baudelow, Kreis Prenzlau todt, Schuß durch den Kopf. 158) Musketier August Blume aus Prenzlau, todt, Schuß in die rechte Brust. 159) Musketier Wilhelm Netzel aus Hohenofen, Kreis Ruppin. todt, Schuß in die Brust. 160) Musketier Hugo Seefeldt aus Prenzlau, schwer verwundet. Schuß durch den Oberarm. Lazareth Satrup. 161) Musketier Wilhelm Pritzkow aus Claushagen, Kreis Templin, schwer verwundet. Schuß durch den Hals, Lazareth Sonderburg. 162) Musketier August Sangerhausen aus Lunow, Kreis Angermünde, leicht verwundet, Schuß durch den rechten Oberschenkel. Lazareth Glücksburg 163) Musketier Wilhelm Stellmacher aus Damm-Haft, Kreis Templin, leicht verwundet, Prellschuß am Rücken. Lazareth Glücksburg. 164) Musketier Christian Schmidt aus Meichow, Kreis Angermünde, schwer verwundet, Schuß durch die linke Schulter. Lazareth Schloß Sandberg. 165) Sergeant Eduard Berndhäuser aus Potsdam, leicht verwundet, Streifschuß am Oberschenkel. Beim Truppentheil. 166) Unteroffizier Albert Schmidt aus Berlin, leicht verwundet, Streifschuß an der Lende. Beim Truppentheil. 167) Gefreiter Ferdinand Barthow aus Klinkow, Kreis Prenzlau, leicht verwundet, Streifschuß an der Stirn. Beim Truppentheil. 6. Compagnie. 168) Seconde-Lieutenant Ferdinand Redholtz aus Makow, Kreis Prenzlau todt, einen Schuß in den Kopf. zwei in die Brust. einen in den Arm. 169) Musketier Friedrich Schoenbeck aus Falkenthal, Kreis Templin, todt, Schuß durch den Kopf. 170) Musketier Johann Giermann aus Brüssow, Kreis Prenzlau, todt, Schuß durch den Kopf. 171) Musketier Carl Rode aus Liebenberg. Kreis Templin, todt, Schuß durch die Brust. 172) Musketier Gustav Iffland aus Freienwalde, Kreis Ober-Barnim, schwer verwundet, Schuß ins Gemächt. Lazareth Sonderburg. 173) Musketier Emil Malowitz aus Berlin, schwer verwundet, Schuß durch Brust und Kreuz. Lazareth Oster-Schnabeck. 174) Tambour Wilhelm Wagner aus Neu-Ruppin, schwer verwundet, Schuß durch den linken Arm. Lazareth Glücksburg. 175) Musketier Ferdinand Schenk aus Kakstedt, Kreis Templin, schwer verwundet, Schuß durchs rechte Bein. Lazareth Glücksburg. 176) Musketier Friedrich Kujahn aus Schwedt a. O., Kreis Angermünde, leicht verwundet, Haarseilschuß an der linken Hüfte. Lazareth Flensburg. 177) Musketier Carl Colberg aus Polzen, Kreis Angermünde, schwer verwundet, Schuß in das linke Handgelenk. Lazareth Glücksburg. 178) Musketier Carl Buchholz aus Straßburg, Kreis Prenzlau, leicht verwundet, Schuß in die Schulter. Lazareth Ulderup. 179) Musketier Ernst Meier aus Wilsenow, Kreis Friedeberg. leicht verwundet, Streifschuß am rechten Oberschenkel. Lazareth Flensburg. 180) Musketier Ignatz Grittner aus Klein-Nimsdorff, Kreis Cosel, leicht verwundet. Schuß in die rechte Hand. Während des Gefechts beim Truppentheil. 181) Musketier Wilhelm Rieck aus Straßburg, Kreis Prenzlau, leicht verwundet, Streifschuß am rechten Oberarm. Beim Truppentheil. 182) Musketier August Tesch aus Flieth, Kreis Templin, leicht verwundet, Kontusion an der Lende. Beim Truppentheil. 183) Musketier Julius Gabbe aus Templin, leicht verwundet, Bajonettstich in den rechten Fuß. Beim Truppentheil. 184) Gefreiter Julius Friedländer aus Pasewalk, Kreis Uekermünde, leicht verwundet. Prellschuß am linken Fuß. Beim Truppentheil. 185) Unteroffizier Friedrich Kettner aus Gellmersdorf. Kreis Angermünde, leicht verwundet, Bajonettstich ins Gesicht. Beim Truppentheil. 186) Musketier Theodor Schuppmann aus Potsdam, Kreis Ost-Havelland, leicht verwundet, Fleischschuß ins Bein. Lazareth Sandberg. 187) Musketier Andreas Bausdorf aus Kaulsdorf, Kreis Nieder-Barnim, leicht verwundet, Fußverrenkung. Lazareth Glücksburg. 7. Compagnie. 188) Seconde-Lieutenant Walter v. Harbou aus Schleswig, Herzogthum Schleswig, schwer verwundet, Schuß durch das Schulterblatt und Schlüsselbein. Johanniter-Lazareth zu Schnabeck. 189) Seconde-Lieutenant Theodor Westphalen aus Berlin, leicht verwundet, Kontusion am linken Oberarm durch Streifschuß. Beim Truppentheil. 190) Musketier Wilhelm Küster aus Buchholz. Kreis Demmin, todt, Schuß durch den Kopf. 191) Musketier Ferdinand Mollenhauer aus Glambeck, Kreis Angermünde, todt, Schuß durch die Brust. 192) Musketier Carl Weiße aus Neudorf, Kreis Nieder-Barnim, leicht verwundet, Streifschuß an der rechten Schulter. Lazareth Glücksburg. 193) Musketier Carl Wesel aus Börnicke, Kreis Ost-Havelland, schwer verwundet, Schuß in die linken Bauchdecken. Lazareth Sonderburg. 194) Musketier Wilhelm Schulz I. aus Gramzow, Kreis Prenzlau, schwer verwundet, Schuß durch den linken Fuß. Lazareth Oster-Schnabeck. 195) Musketier Wilhelm Feldbinder aus Liebenow, Kreis Landsberg, leicht verwundet, Schuß durch die linke Wade. Lazareth Oster-Schnabeck. 196) Musketier Carl Hagen aus Spandau, Kreis Ost-Havelland, leicht verwundet, Bajonettstich am Fuß und Contusion am Leib. Lazareth Glücksburg. 197) Musketier Christian

Steinbring aus Meichow, Kreis Angermünde, leicht verwundet, Bajonetstich durch die Lippe. Beim Truppentheil. 198) Musketier August Roehr aus Chorinchen, Kreis Angermünde, leicht verwundet. Schrammschuß am linken Oberschenkel. Beim Truppentheil. 199) Musketier Friedrich Tesch aus Thomsdorf, Kreis Templin, leicht verwundet, Gewehrschuß in den linken Oberschenkel. Lazareth Ulderup 200) Musketier Friedrich Dobbert aus Grünow, Kreis Angermünde, leicht verwundet, Streifschuß an der rechten Kniescheibe. Beim Truppentheil. 201) Gefreiter Daniel Zwillus aus Damm-Haft, Kreis Templin, leicht verwundet, Streifschuß am Munde. Beim Truppentheil. 202) Musketier Wilhelm Sommerfeld aus Frauenhagen, Kreis Angermünde. leicht verwundet, Streifschuß an der linken Brust. Beim Truppentheil. 203) Musketier Gottlieb Slomke aus Modlow, Kreis Cottbus, leicht verwundet. Bajonetstich durch die Oberlippe. Beim Truppentheil. 204) Adjutant des Füsilier-Bataillons Premier-Lieutenant Heinrich Carl Alexander v. Versen aus Bromberg, schwer verwundet, Schuß in das rechte Schienbein. Johanniter-Lazareth Wester-Schnabeck. 9. Compagnie. 205) Feldwebel Louis Schlüter aus Gransee, Kreis Ruppin, todt. 206) Sergenant Carl Böttchen aus Rothenow. Kreis West-Havelland, todt. 207) Unteroffizier Gustav Eichberg aus Birkenwerder, Kreis Nieder-Barnim, schwer verwundet, Schuß durch den rechten Oberarm und die rechte Seite. 208) Füsilier Heirich Sasse aus Schwedt a. O., Kreis Angermünde, schwer verwundet, Schuß in Milz und Rücken, gestorben 1. Juli in Oster-Schnabeck. 209) Füsilier Carl Maahs aus Groß-Väter, Kreis Templin, schwer verwundet, Schuß ins Knie. Lazareth Glücksburg. 210) Füsilier Lucke aus Berlin, schwer verwundet, Schuß in den Unterleib. 211) Gefreiter Martin Küter aus Fredersdorf, Kreis Angermünde, schwer verwundet, Schuß in die Hand. Lazareth Glücksburg. 212) Füsilier Carl Prieß aus Buckow, Kreis Ost-Priegnitz, leicht verwundet, Streifschuß an der Stirn. Lazareth Oster-Schnabeck. 213) Füsilier August Eick aus Günterberg, Kreis Angermünde, leicht verwundet, Kontusion am linken Oberschenkel. Lazareth Apenrade. 214) Füsilier Johann Altenburg aus Sargleben, Kreis West-Priegnitz, leicht verwundet. Kontusion am linken Fuß. Beim Truppentheil. 215) Füsilier Wilhelm Gude aus Kesselsdorf, Kreis Löwenberg, leicht verwundet, Kontusion am linken Unterschenkel. Beim Truppentheil. 10. Compagnie. 216) Füsilier Hermann Ball aus Landsberg a. W., todt, Schuß durch den Kopf. 217) Füsilier Otto Schlunk aus Zehdenick, Kreis Templin, leicht verwundet, Streifschuß am Halse. Lazareth Glücksburg. 218) Füsilier Carl Heinicke aus Zehdenick, Kreis Templin, schwer verwundet, Kartätschschuß in Rücken. Johanniter-Lazareth in Wester-Schnabeck. 219) Füsilier Carl Deumig aus Schweinitz, leicht verwundet, Streifschuß an der Nase. Beim Truppentheil. 220) Füsilier August Willing aus Groß-Ziethen, Kreis Angermünde, leicht verwundet, leichte Kontusion auf der Brust. Beim Truppentheil. 221) Füsilier August Miehrs aus Alt-Hüttendorf, Kreis Angermünde. leicht verwundet, Kolbenschlag an der Brust. Lazareth Glücksburg. 11. Compagnie. 222) Premier-Lieutenant Moritz Eduard v. Lettow-Vorbeck aus Wangeritz in Pommern, leicht verwundet, Streifschuß an der Hüfte. Lazareth Flensburg. 223) Seconde-Lieutenant Richard Kleebehn aus Polzin in Preußen, leicht verwundet, Streifschuß an der linken Backe. 224) Gefreiter Wilhelm Ganzer aus Ferbitz, Kreis Ost-Havelland, todt, Schuß durch den Leib. 225) Füsilier August Blanke aus Hohen-Libbichow, Kreis Soldin, schwer verwundet, Schuß in Hals und Lunge, gestorben 1. Juli in Oster-Schnabeck. 226) Füsilier Carl Luck aus Annenwalde. Kreis Templin, leicht verwundet, Schuß durch den rechten Oberarm. Lazareth Glücksburg. 227) Füsilier Gottlieb Wolbing aus Groß-Gannau, Kreis Wehlau, leicht verwundet, die Zehen des rechten Fußes zerschossen. Lazareth Ulderup. 228) Gefreiter August Plath aus Angermünde, leicht verwundet, leichte Kontusion. Beim Truppentheil. 229) Füsilier Friedrich Schneider aus Grunewald, Kreis Templin, todt, Schuß durch den Kopf. 12. Compagnie. 230) Sergeant Wilhelm Radloff aus Fredenwalde, Kreis Angermünde, todt. 231) Füsilier Friedrich Schmidt aus Wottwieck, Kr. Stettin, vermißt.

Brandenburgisches Jäger-Bataillon Nr. 3.

232) Major Friedrich Wilhelm Job Eric von Witzleben aus Berlin. schwer verwundet, Schuß in die linke Brust, Streifschuß am Kreuz. Johannniter-Lazareth in Flensburg. 1. Compagnie: 233) Jäger Friedrich Wilhelm August Block aus Adamsdorf, Kreis Soldin, schwer verwundet, Schuß durch den Kopf, am 7. Juli gestorben auf Schloß Sandberg 234) Gefreiter Friedrich Ernst Schwiegk aus Oegeln, Kreis Guben, schwer verwundet, Schuß in das Gesicht. Lazareth Ulderup. 235) Jäger Carl August Hohlfeldt aus ReichersKreuz, Kreis Lübben, leicht verwundet, Schuß am Kinn. Lazareth Glücksburg. 236) Jäger Hermann Friedrich Gorkow aus Battin, Kreis Prenzlau, leicht verwundet, Streifschuß am Oberschenkel. Beim Truppentheil. 2. Compagnie. 237) Jäger Hermann Rettschlag aus Fürstenfelde, Kreis Königsberg, todt, 2 Kugeln in die Brust, 1 in den Unterleib. 238) Lazarethgehülfe Gefreiter August Mewis aus Taschenberg, Kreis Prenzlau, leicht verwundet, Fleischschuß in die linke Schulter. Lazareth Schloß

Sandberg. 239) Jäger Ludwig Fuhrmann aus Britz, Kreis Teltow, schwer verwundet, Schuß in den rechten Oberarm. 240) Jäger Adolph Koalenz aus Radusch, Kreis Kalau, schwer verwundet, Schuß in den linken Unterarm. Lazareth Schloß Sandberg. 241) Jäger Franz Arndt aus Teltow, leicht verwundet, Fleischschuß in den rechten Oberarm. Lazareth Schloß Sandberg. 242) Jäger Carl Winzer aus Heinersdorf, Kreis Lebus, schwer verwundet, Schuß durch die linke Hand. Lazareth Oster-Schnabeck. 243) Jäger Carl Lehnert aus Petersdorf, Kreis Liegnitz, leicht verwundet, Schuß durch die Weichtheile des linken Oberschenkels. Lazareth Glücksburg. 244) Sergeant August Peppler aus Beerbaum, Kreis Ober-Barnim, leicht verwundet, Streifschuß am Unterschenkel. Beim Truppentheil. 245) Jäger Eduard Szymanowski aus Luckenwalde, Kreis Jüterbogk-Luckenwalde, leicht verwundet. Streifschuß am Rücken. Lazareth Glücksburg. 246) Jäger Hermann Grulich aus Schwedt, Kreis Angermünde, leicht verwundet, Prellschuß am linken Unterarm. Lazareth Flensburg. 247) Jäger August Pohl aus Nieder-Baumgarten, Kreis Bolkenhain, leicht verwundet, Streifschuß am Hals. 3. Compagnie. 248) Jäger Ernst Theodor Rudolph Goslau aus Lübben, todt, Zerschmetterung des linken Oberschenkels. 249) Oberjäger Hermann Ulich aus Cottbus, schwer verwundet, Schuß am Hinterkopf. Lazareth Ulderup. 250) Jäger August Steinborn aus Groß Friedrich, Kreis Sternberg, schwer verwundet, Schuß ins Kreuz. Lazareth Ulderup. 251) Gefreiter Friedrich Wilhelm Lehmann aus Gahlen, Kreis Kalau, leicht verwundet, Streifschuß an der Stirne. Beim Truppentheil 252) Gefreiter Carl August Wilhelm Albert Heinrich aus Bublitz, Kreis Fürstenthum, leicht verwundet, Prellschuß am Oberschenkel. Beim Truppentheil. 253) Jäger Johann Heinrich Albert Heile aus Spandau, Kreis Ost-Havelland, leicht verwundet, Streifschuß am Arm. Beim Truppentheil. 254) Jäger Johann Wilhelm Quast aus Neu-Stettin, leicht verwundet, Streifschuß an der Hand. Beim Truppentheil. 255) Jäger Carl Friedrich Wilhelm Pieper aus Belling, Kreis Ueckermünde, leicht verwundet, Streifschuß am Auge. Beim Truppentheil. 4. Compagnie. 256) Jäger Albert Heinrich Bartel aus Flieth, Kreis Templin, todt, Schuß durch den Kopf. 257) Sergeant Franz Florentin Feist aus Alt-Drewitz, Kreis Königsberg, schwer verwundet, Schuß durch den linken Unterarm. Lazareth Ulderup. 258) Jäger Wilhelm Albert Rudolph Streblow aus Schwedt, Kreis Angermünde, leicht verwundet, Schuß durch den linken Oberarm. Lazareth Flensburg.

1. Westfälisches Infanterie-Regiment Nro. 13.

1. Compagnie. 259) Musketier Joseph Bernhard Pöppelmann aus Coesfeld, leicht verwundet, Streifschuß an der linken Hand. Lazareth Glücksburg. 3. Compagnie. 260) Musketier Johann Caspar Kersting aus Vorhelm, Kreis Beckum, durch zwei Gewehrkugeln getödtet. 9. Compagnie. 261) Füsilier Heinrich Joseph Schwung aus Bocholt, Kreis Borken, schwer verwundet. Kartätschschuß durch Schulter und rechtes Bein. 262) Füsilier Heinrich Schröder aus Dorsten, Kreis Recklinghausen, leicht verwundet, Gewehrschuß durch den rechten Oberschenkel.

5. Westfälisches Infanterie Regiment Nro. 53.

263) Regiments-Adjutant Premier Lieutenant Franz Emil Ernst Baer aus Ravensbrück, in Brandenburg, todt, Schuß in die Brust. 8. Compagnie. 264) Musketier Johann Wippermann aus Drensteinfurt, Kreis Lüdinghausen, leicht verwundet, Streifschuß am linken Daumen. Beim Truppentheil. 295) Hornist Bernhard Joseph Wilhelm Gottfried aus Meiersberg, Kreis Düsseldorf, leicht verwundet, Streifschuß am großen Zehen des linken Fußes. Beim Truppentheil.

2. Westfälisches Infanterie-Regiment Nro. 15.

12. Compagnie. 266) Hauptmann Constantin Ernst Thilo von Kaweczynski aus Minden, leicht verwundet, Schuß durch die Hinterbacken. Lazareth Sonderburg. 10. Compagnie. 267) Premier-Lieutenant Gustav Wilhelm Mathias Theodor v. Forckenbeck aus Münster, leicht verwundet, Schuß in den linken Oberschenkel. Lazareth Flensburg. 8. Compagnie. 268) Premier-Lieutenant Ernst Philipp v. Bernuth aus Rees, schwer verwundet, Gewehrschuß durch die rechte Brust. 9. Compagnie. 269) Seconde-Lieutenant Ferdinand Joseph Schröder aus Paderborn, schwer verwundet. Schuß durch beide Beine. Lazareth Flensburg. 6. Compagnie. 270) Seconde-Lieutenant Victor v. Stolzenberg aus Luttmersen, Königreich Hannover, leicht verwundet, Streifschuß am Unterleib. Lazareth Flensburg. 5. Compagnie. 271) Unteroffizier Ernst Wilhelm Carl Sander aus Petershagen, Kreis Minden, schwer verwundet, Zerschmetterung des linken Schulterblattes. Lazareth Schloß Sandberg. 272) Musketier Friedrich Wilhelm Hengst aus Alhausen, Kreis Höxter, schwer verwundet, Gewehrschuß in der linken Schulter und Streifschuß am Kopf. Lazareth Schloß Sandberg. 6. Compagnie. 273) Gefreiter Friedrich Wilhelm Baade aus Ilse, Kreis Minden, schwerverwundet, Gewehrschuß durch den Oberschenkel. Lazareth Schloß Sandberg. 274) Musketier August Friedrich Engelking II. aus Wietersheim, Kreis Minden, schwer verwundet, Ge-

wehrschuß im Oberarm. 275) Musketier Johann Fründt aus Niederntudorf, Kreis Büren, vermißt, war gefangen und ist am 5. Juli zum Truppentheil zurückgekehrt. 7. Compagnie. 276) Musketier Johann Moritz Hugo aus Möllbergen, Kreis Minden, todt, Gewehrschuß durch den Hals. 277) Musketier Heinrich Wiebke aus Bockel, Kreis Wiedenbrück, todt, Gewehrschuß durch den Kopf. 278) Musketier Herrmann Witt aus Unglinghausen, Kreis Siegen, todt, Gewehrschuß durch den Kopf. 279) Gefreiter Johann Caspar Heinrich Bredemeyer aus Falkendiek, Kreis Herford, schwer verwundet, Gewehrschuß durch linken Oberarm. Lazareth Sonderburg 280) Musketier Johann Franz Wolf aus Driburg, Kreis Höxter, leicht verwundet, Streifschuß am rechten Ohr und Kopf. Lazareth Flensburg. 281) Musketier Caspar Heinrich Sauerwald aus Oettinghausen, Kreis Herford, leicht verwundet, Streifschuß an der Brust. Lazareth Glücksburg. 8. Compagnie. 282) Feldwebel Eduard Bütter aus Stahle, Kreis Höxter, schwer verwundet, Gewehrschuß durch den linken Oberarm und linke Hand, gestorben am 7. Juli im Lazareth Sonderburg. 283) Musketier Friedrich Wilhelm Hagemeier aus Nettelstedt, Kreis Lübbecke, todt, Gewehrschuß durch die Brust. 284) Musketier Joseph Ringe aus Erpentrup, Kreis Höxter, schwer verwundet, Gewehrschuß durch die linke Backe. 285) Musketier Johann Herrmann Kruse aus Eilshausen, Kreis Herford, leicht verwundet, Gewehrschuß durch den linken Vorderarm. Lazareth Ulderup. 286) Musketier Friedrich Anton Lohmeier II. aus Lemmershagen, Kreis Bielefeld, schwer verwundet, Gewehrschuß durch den rechten Oberarm. Lazareth Sonderburg. 287) Musketier Johann Heinrich Blanke aus Peckeloh, Kreis Halle, leicht verwundet, Prellschuß am rechten Fuß. Lazareth Glücksburg. 288) Musketier Joseph Franz Maßmann aus Bellersen, Kreis Höxter, leicht verwundet, Streifschuß am Kopf. Lazareth Ulderup. 9. Compagnie. 289) Füsilier Peter Heinrich Gröppel aus Lenzinghausen, Kreis Herford, leicht verwundet, Schuß durch den linken Oberschenkel. Lazareth Glücksburg. 290) Füsilier Johann Peter Hattenhorst aus Theesen, Kreis Bielefeld, leicht verwundet, Schuß durch den rechten Arm. Lazareth Oster-Schnabeck. 291) Füsilier Johann Kriener aus Steinhausen, Kreis Büren, leicht verwundet, Schuß durch den Oberschenkel. 292) Füsilier Friedrich Wilhelm Alexander Trowe aus Bielefeld, leicht verwundet, Streifschuß über den Schädel. Lazareth Oster-Schnabeck. 10 Compagnie. 293) Füsilier Johann Heinrich Langenohl aus Westhauer, Kreis Olpe, leicht verwundet, Streifschuß am Kopf. Lazareth Oster-Schnabeck. 12. Compagnie. 294) Füsilier Franz Heinrich Bark aus Bockhorst, Kreis Halle i. W., todt, Schuß durch den Kopf. 295) Füsilier Peter Heinrich Hellweg aus Holtkamp, Kreis Bielefeld, todt, Schuß durch den Kopf. 296) Füsilier Hesse Frankenberg aus Nieheim, Kreis Höxter, schwer verwundet, Schuß in den rechten Oberarm. Lazareth Glücksburg. 297) Sergeant Johann Karl Franz Immer aus Broichsdorf, Kreis Ober-Barnim, leicht verwundet, Streifschuß an der rechten Hand. Beim Truppentheil. 298) Füsilier Johann Heinrich Mohr aus Kameradsheide, Kreis Bielefeld, leicht verwundet, Streifschuß am Kopf. Beim Truppentheil.

6. Westfälisches Infanterie-Regiment Nro. 55.

299) Seconde-Lieutenant Theodor Bölling aus Kassel in Hessen-Kassel, todt, 2 Schüsse durch den Unterleib. 300) Charakt. Portepeefähnrich Paul Meyer aus Breslau, todt, Granatsplitter an den Kopf. 301) Vice-Feldwebel Heinrich Sandmann aus Barmen, Kreis Elberfeld, schwer verwundet, Schuß durch die Brust. Lazareth Schloß Sandberg. 302) Hauptmann Leopold v. Wedelstädt aus Rawicz, leicht verwundet, Streifschuß am rechten Ohr. Beim Truppentheil. 303) Seconde-Lieutenant Wilhelm Heymann aus Hamm, leicht verwundet, Kontusion an der rechten Seite des Kopfes. Beim Truppentheil. 1. Compagnie. 304) Musketier Wilhelm Diebenbusch aus Wormeln, Kreis Warburg, leicht verwundet, Granatsplitter am Arm, am 6. Juli geheilt. 305) Musketier Ludwig Zinn aus Bielefeld, leicht verwundet. Lazareth Oster Schnabeck. 2. Companie. 306) Unteroffizier Herrmann Axer aus Bochem, Kreis Cöln, schwer verwundet, Verlust des rechten Unterschenkels durch Granatsplitter. Lazareth Sonderburg 307) Musketier Friedrich Wilhelm Lübbing I. aus Oberbexen, Kreis Herford, schwer verwundet, Schuß durch das linke Bein. Lazareth Ulderup. 308) Musketier Heinrich Friedrich Wilhelm Kötter aus Obermehnen, Kreis Lübbecke, todt, Schuß durch den Kopf. 309) Musketier Heinrich Wilhelm August Beckmann aus Hattingen Kreis Bockum, vermißt. 310) Musketier Wilhelm Peters aus Gräfrath, Kreis Sollingen, vermißt. 311) Musketier Johann Friedrich Schweppe aus Minden, vermißt. 3. Compagnie 312) Musketier Heinrich Scheller aus Lette, Kreis Wiedenbrück, leicht verwundet, Streifschuß am linken Schienbein. 4. Compagnie. 313) Musketier Christian Heinrich Wessel aus Tengern, Kreis Lübbecke, leicht verwundet, Prellschuß auf der Brust. Lazareth Glücksburg. 314) Musketier Anton Wilhelm Nehrmann aus Tiengenberg, Kreis Kreis Warburg, leicht verwundet. Kontusion durch Streifschuß an der Brust. Lazareth Ulderup. 5. Compagnie. 315) Gefreiter Wilhelm Gläsener aus Bornholte, Kreis Wiedenbrück, schwer

verwundet, Schuß in den Unterleib. Lazareth Sonderburg. 316) Musketier Wilhelm Heinrich Rohlfing aus Minden, schwer verwundet, Schuß durch den linken Oberarm und die linke Seite. 317) Musketier Clemens Siedhoff aus Eickhoff, Kreis Büren, leicht verwundet, Schuß in den Unterschenkel. Lazareth Glücksburg. 318) Musketier Herrmann Heinrich Dieckwisch aus Stedefreund, Kreis Herford, leicht verwundet. Kontusion am linken Unterarm. Beim Truppentheil. 319) Musketier Johann Rußemeyer aus Marienloh, Kreis Paderborn, leicht verwundet. Kontusion unter dem linken Auge. 6. Compagnie. 320) Gefreiter Carl Bitter aus Warburg, todt. Schuß durch den Kopf. 321) Unteroffizier Heinrich Koch aus Paderborn, schwer verwundet. Schuß in den rechten Unterschenkel. 322) Sergeant Anton Wilhelm Boßwinkel aus Neuenheerse, Kreis Warburg, leicht verwundet. Streifschuß am rechten Unterarm. Beim Truppentheil. 323) Gefreiter Johann Lenschel aus Bergheim, Kreis Hörter, leicht verwundet. Streifschuß am rechten Vorderarm. Lazareth Glücksburg. 324) Musketier Carl August Baumann aus Iselhorst. Kreis Bielefeld, leicht verwundet. Haarseilschuß im Rücken. Lazareth Glücksburg. 325) Musketier Carl Friedrich Müller II. aus Schlüsselburg, Kreis Minden, schwer verwundet. Schuß durch die Hand. 326) Musketier Friedrich Wilhelm Stolte aus Niesen, Kreis Warburg, leicht verwundet. Schrammschuß am Kopf. Lazareth Ulderup. 327) Musketier Ernst Gorstelle aus Nauerwalde, Kreis Trebritz, leicht verwundet. Schrammschuß am Kopf. Beim Truppentheil. 328) Musketier Ferdinand Helmer aus Elsen, Kreis Paderborn, leicht verwundet, Hiebwunde an der rechten Hand. Beim Truppentheil. 7. Compagnie. 329) Sergeant Christian Tigger aus Steinheim, Kreis Hörter, leicht verwundet, Schuß in den rechten Unterarm. Lazareth Ulderup. 330) Musketier Joseph Rottkamp aus Daseburg. Kreis Warburg, schwer verwundet, Schuß in den rechten Oberarm. 331) Musketier Friedrich Wilhelm Blömecke aus Körbecke, Kreis Warburg, todt, Schuß durch den Kopf. 332) Musketier Carl Friedrich Außieker aus Ahlsen, Kreis Lübbecke, leicht verwundet, Streifschuß am Kopf, Lazareth Flensburg. 333) Musketier Johann Anderas Böcker aus Dahlhausen, Kreis Hörter, leicht verwundet, Streifschuß am Knie und Kopf. Lazareth Glücksburg. 334) Musketier Johann Franz Gerling aus Graffeln, Kreis Büren, leicht verwundet, Fußquetschung. Lazareth Ulderup. 335) Musketier Herrmann Johannwille aus Verl, Kreis Wiedenbrück, leicht verwundet, Schuß am Daumen. 336) Musketier Johann Russemeyer aus Schwaney, Kreis Paderborn, leicht verwundet, Streifschuß am linken Unterschenkel. Beim Truppentheil. 8. Compagnie. 337) Feldwebel Ludwig Heinrich Friedrich Christoph Lehmann aus Staßfurth, Kreis Kalbe a. S., schwer verwundet 3 Schüsse in den linken Arm und die linke Hand. Lazareth Oster-Schnabeck. 338) Musketier Heinrich Rüth aus Langendreer, Kreis Bochum, schwer verwundet, Schuß in den rechten Oberschenkel. Lazareth Sonderburg. 339) Musketier Johann Heinrich Wilhelm Lichtken aus Oberntudorf, Kreis Büren, schwer verwundet, Schuß durch den Kopf. 340) Musketier Friedrich Kluge aus Borden, Kreis Hörter, schwer verwundet, Schuß in den linken Oberarm. Lazareth Oster-Schnabeck. 341) Musketier Herrmann Heinrich Köster II. aus Südlengern, Kreis Herford, leicht verwundet, Schuß ins Bein. Lazareth Flensburg. 242) Musketier Jakob Großstrangmann aus Uffenwedde, Kreis Wiedenbrück, schwer verwundet, Schuß in den Unterleib. Lazareth Sonderburg. 343) Musketier Johann Franz Carl Ledig aus Fürstenau, Kreis Hörter leicht verwundet, Streifschuß am linken Bein. Beim Truppentheil. 344) Unteroffizier Julius Friedrich Dietrich Waltking aus Haevern, Kreis Minden, todt, Schuß durch den Kopf. 345) Musketier Heinrich Zimmermeyer aus St. Vit, Kreis Wiedenbrück, todt, Schuß durch den Kopf. 346) Musketier Carl Wübbe aus Paderborn, leicht verwundet, Streifschuß auf der Brust. Lazareth Ulderup. 9. Compagnie. 347) Füsilier Friedrich Schäfer aus Radevormwalde, Kreis Solingen, leicht verwundet, Prellschuß am Penis. Lazareth Glücksburg. 10. Compagnie. 348) Füsilier Andreas Becker aus Albaxen, Kreis Hörter, schwer verwundet, Schuß durch den rechten Hoden und Oberschenkel. Lazareth Glücksburg. 349) Füsilier Friedrich Meyer I. aus Lipplnghausen, Kreis Herford, leicht verwundet, Kontusion an der linken Hüfte. Beim Truppentheil. 350) Füsilier Heinrich Linnenlücke aus Wulferdingsen, Kreis Herford leicht verwundet, Streifschuß am rechten Unterarm. 11. Compagnie. 351) Füsilier Johann Kleine aus Friedrichsdorf, Kreis Wiedenbrück, leicht verwundet, Streifschuß am Kopf. 352) Füsilier Wilhelm Quest aus Schwarzenmoor, Kreis Herford, leicht verwundet, Streifschuß. Lazareth Ulderup. 5. Compagnie. 353) Unteroffizier Werner Lohoff aus Blankenrode, Kreis Büren, leicht verwundet, Kolbenschlag an der linken Backe. Beim Truppentheil.

Brandenburgisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 3.

2. 6pfündige Batterie. 354) Sergeant Karl Ludwig Franz Heinrich aus Trampe, Kreis Oberbarnim, leicht verwundet, Kontusion am Unterleib durch einen Granatsplitter. Lazareth Flensburg. 355) Gefreiter Gottfried Brode aus Corsenz, Kreis Mielitzsch, leicht verwundet, Streifschuß am Oberschenkel durch einen Granatsplitter. Lazareth Glücksburg.

Brandenburgisches Pionier-Bataillon Nr. 3.

1. Compagnie. 356) Sergeant Carl Wilke II. aus Neustadt-Magdeburg, Kreis Magdeburg schwer verwundet, gestorben am 2. Juli in Oster-Satrup, Schuß durch die linke Brust. 357) Pionier Reinhold Peschke aus Radenickel, Kreis Crossen, leicht verwundet, Schuß durch die Unterlippe. Lazareth Glücksburg. 358) Pionier Gottfried Feilke aus Pommerzig, Kreis Crossen, leicht verwundet, Streifschuß am rechten Arm, Lazareth Flensburg. 3. Compagnie. 359) Pionier Gustav Sommer aus Müllrose, Kreis Lebus, leicht verwundet, Schuß in die rechte Hinterbacke. Lazareth Schloß Sandberg. 360) Pionier Carl Wolff aus Straupitz, Kreis Lübben, schwer verwundet, Kartätschuß in die linke Brust, dicht unterm Arm. Lazareth Satrup. 361) Pionier August Wernicke aus Studehne. Kreis Westhavelland, schwer verwundet, Schuß in die linke Schulter. Lazareth Satrup. 362) Pionier August Lüben aus Alt-Radnitz, Kreis Königsberg, todt, Schuß durch den Kopf. 363) Pionier Carl Riecke aus Havelberg, Kreis West-Priegnitz, leicht verwundet, Schuß durch die Weichtheile der Hüfte. Lazareth Glücksburg. 364) Pionier August Splettstößer aus Driesen, Kreis Friedeberg, schwer verwundet, Schuß durch die linke Brust, gestorben am 1. Juli in Ulderup.

Pommersches Pionier-Bataillon Nr. 2.

1. Compagnie. 365) Pionier Johann Carl Ludwig Bernhagen aus Pielburg, Kreis Neustettin, todt, Granatschuß an der linken Brustseite. 366) Unteroffizier Johann Eduard Bressem aus Königsberg, schwer verwundet, Gewehrschuß in den linken Oberschenkel. Lazareth Satrup. 367) Gefreiter Carl Eduard Wiese aus Colberg, Kreis Fürstenthum, schwer verwundet, Zerschmetterung des rechten Oberschenkels. Lazareth Schloß Sandberg. 368) Pionier Johann Friedr. Wilh. Borchardt aus Schönhagen, Kreis Naugard, schwer verwundet, Gewehrschuß durch den Mund. 369) Pionier Ludwig Franz Wilhelm Teßmann aus Coeslin, Kreis Fürstenthum, leicht verwundet, Gewehrschuß im rechten Oberschenkel. Lazareth Glücksburg. 470) Pionier August Ferdinand Johann Carl Ludwig Mießner aus Ahlbeck, Kreis Ueckermünde, leicht verwundet, Streifschuß an der rechten Brust. Lazareth Glücksburg. 371) Pionier Arnold Hermann Peter Schebdin aus Reinfeldt, Kreis Belgard, leicht verwundet, Kontusion der linken Brust und des linken Armes. Lazareth Flensburg. 372) Pionier Friedrich Wilhelm Schwager aus Gollanz, Kreis Obornik, leicht verwundet, Verletzung am Fuß durch Eintreten von Glas.

Es sind mithin bei der Einnahme von Alsen:

1) getödtet, resp. an den Wunden gestorben	4 Offizier,	76 Mann,
2) schwer verwundet	7 „	86 „
3) leicht verwundet	19 „	173 „
4) vermißt	— „	7 „
Gesammtverlust . .	30 Offiziere,	342 Mann,

Außerdem vom Generalstabe des Ober-Commandos: Hauptmann Graf von Haeseler leicht verwundet.

H.-Q. Gravenstein, den 13. Juli 1864. (gez.) **von Herwarth,**

General der Infanterie und kommandirender General.

Nro. 332. *Die Beförderung von Feldpostbriefen an Preuß. Militairs in Jütland rc. betr.*

Von mehreren in fremden Bade- und Kur-Orten sich aufhaltenden Preußen ist die Anfrage hierher gerichtet worden, ob es statthaft sei, Feldpost-Briefe an Preußische Militairs in Jütland, Schleswig und Holstein, da ein Bestimmungs-Ort nicht angegeben werden könne, dem Preußischen Ober-Post-Amte in Hamburg unter Couvert zu übersenden, damit dasselbe die Ueberweisung direct auf die Preußische Feldpost besorge. Mit Bezug darauf wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es den **im Auslande** sich aufhaltenden Absendern unbedenklich gestattet ist, Feldpost-Briefe für Preußische Militairs in Jütland, Schleswig und Holstein unter Couvert an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg zu weiteren Besorgung zu übersenden. Dergleichen Zusendungen vom Auslande an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg müssen frankirt werden. Das genannte Ober-Post-Amt wird die unverzügliche Weiterspedition besorgen und über die betreffenden Einlagen selbst Notiz führen. Auf solche Weise können auch Feldpost-Briefe ohne nähere Angabe des Bestimmungs-Orts mit declarirtem Werth-Inhalt unter und bis 50 Thaler von **Absendern im Auslande** an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg unter Couvert und mit Werths-Declarationen frankirt überwiesen werden; bei solchen Sendungen wird das Ober-Post-Amt in Hamburg dem Absender, wenn derselbe sich nach Namen und Aufenthaltsort genügend bezeichnet, eine Benachrichtigung zugehen lassen, wann der Geldbrief von Hamburg per Feldpost weitergesandt worden sei. Dieselbe Benachrich-

tigung an den Absender erfolgt, wenn derselbe bei der Zusendung eines gewöhnlichen Feldpost-Briefes durch jene Vermittelung davon Gebrauch macht, die Sendungen an das Ober-Post-Amt in Hamburg recommandirt aufzugeben. Die Feldpost-briefe selbst können nach der Natur des Betriebes nicht recommandirt werden.

Berlin, den 22. Juli 1864. **General-Post-Amt. Philipsborn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 333. Aus dem Lande gewiesene Individuen b. Zufolge höherer Anordnung wird hierdurch das nachstehende Verzeichniß der im Regierungsbezirk Cöln im 2. Quartal d. Js. aus dem Lande gewiesenen Individuen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 20. Juli 1864. **Königliche Regierung.**

1., Julius Heinrich Delisle, Hutmacher aus Paris, 31 Jahre alt, groß 5 Fuß 1 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn nieder, Augen schwarz, Nase und Mund klein, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen Blessuren an beiden Armen und Unterleib, in Folge Urtheils des Königlichen Landsgerichts zu Aachen vom 2. November 1863 wegen Diebstahls. 2., Jost Gerlach, Kellner aus Wallau im Großherzogthum Hessen, 28 Jahre alt, groß 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen keine, in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Cöln, vom 12. März 1864 wegen Diebstahls. 3., Adolph Lahn, Schuster aus Hundeluft im Herzogthum Anhalt-Dessau, 32 Jahre alt, groß 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt mittlere, besondere Kennzeichen, eine kleine Narbe an der rechten Seite der Stirn, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 9. April 1864. B. II 1881 wegen Landstreicherei. 4., Christian Wilhelm Schumacher, Sattler aus Oberesslingen im Königreich Württemberg, 19 Jahre alt, groß 5 Fuß 7 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn rund, Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen keine, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 23. April 1864 B. II 2218 wegen Landstreicherei. 5., Louise Lefrang aus St. Petersburg in Rußland, 31 Jahre alt, groß 5 Fuß, Haare blond, Stirn frei, Augen braun, Nase spitz, Mund mittel, Gestalt mittel, besondere Kennzeichen keine, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 25. April 1864 B. II 2029, wegen Landstreicherei. 6., Anton Simrock aus Amerika, 32 Jahre alt, groß 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen keine, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 29. April 1864 B. II 2232 wegen Legitimations-Mangel.

Nro. 334. Lieferung von Brennmaterialien betr. Die Lieferung unseres Bedarfs an Heizungs-Materialien für den Winter 1864/65 mit eintausend dreihundert Scheffeln grobem Ruhrschem Schrottgeriß, sechszig Centnern Stückkohlen, zwölftausend Stück Lohkuchen und zwölfhundert Pfund Stroh (1 Schock) soll im Wege der schriftlichen Submission unter der im Regierungs-Gebäude bei dem Regierungs-Sekretär Scheerbarth (Büreau Nro. 42) einzusehenden Bedingungen verdungen werden. Lieferungslustige wollen ihre versiegelten Anerbietungen mit der Aufschrift „Submission für die Brennmaterialien-Lieferung" bis Samstag den sechsten August dieses Jahres einschließlich an unseren Bodenmeister abgeben.

Cöln, den 18. Juli 1864. **Königliche Regierung.**

Nro 335. Ferienkammer beim König. Landgericht zu Cöln betr.

Auszug

aus der Dienstordnung des Königlichen Landgerichts zu Cöln während den Ferien des Jahres 1864.

Art. 1. Die Ferienkammer wird eröffnet Montag den ersten August 1864. Morgens 8 Uhr wegen der Assisen III im Civilsaale, in welchem alle Morgen-Sitzungen gehalten werden. Zu den Nachmittags-Sitzungen wird der Präsident der Kammer das disponible Local bestimmen.

Art. 75 bis 78. des Decrets vom 30. März 1808 Nr 3245 und Art. 36 und 37 des Decrets vom 18. August 1810 Nr. 5876.

Art 3. Die Sitzungen werden bestimmt auf:

		August 1864.		September 1864.
1., Montag	1, 15, 29,		— 12, 26,	
2., Dienstag	2, 16, 30,		— 13, 27,	
3., Freitag	— 12, 26,		9, — 23,	
4., Samstag	— 13, 27,		10, — 24,	

Art. 5. Die Oppositionen in Subhastationen sind den Sitzungen von Samstag den 27. August und 24. September 1864. zugewiesen.

Art. 8. Die Refere-Sitzungen werden an den im Art. 3. bezeichneten Tagen Morgens 8 Uhr im Civil-Deliberationszimmer durch den Vorsitzenden der Ferienkammer abgehalten werden und sind die Sachen

am Samstage respective Tags vorher anzumelden. An denselben Tagen wird auch die Beschreibung und Niederlegung von Testamenten stattfinden

Cöln, den 8. Juli 1864. Der Landgerichts-Präsident gez. **Heintzmann.**

Für gleichlautenden Auszug. Der Obersecretair gez. v. **Dorsten.**

Vorstehender Auszug wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 18. Juli 1864. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 336. Abwesenheit betr. Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 28. Juni d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Bäckers Carl Hubert Ringel zu Gerresheim ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 6. Juli 1864. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 337. Abwesenheit betr. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Elberfeld vom 27. Juni d. J. ist über die Abwesenheit des Färbers Johann Peter Gies aus Barmen, die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet worden.

Cöln, den 7. Juli 1864. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 338. Abwesenheit betr. Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 6. Juli d. J. den Johann Adam Hermann, früher ohne Gewerbe in Alflay wohnhaft, für abwesend erklärt.

Cöln, den 18. Juli 1864. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 339. Abwesenheit betr. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Trier vom 27. April d. J. sind die Geschwister Anna und Peter Weidert, beide früher ohne Gewerbe zu Temmels, im Kreise Saarburg wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 25. Juli 1864. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 340. Abwesenheit betr. Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 8. Juni d. J. verordnet., daß über den Grund und die Dauer der Abwesenheit des Michael Bohr, früher Schiffsknecht, zu Dreibach wohnend, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 25. Juli 1864. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Eduard Feith hat seinen Wohnsitz von Siegburg nach Cöln verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heinrich Joseph Brewer hat seinen Wohnsitz von Königswinter nach Solingen im Kreise Solingen verlegt.

Der Arzt Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Franz Friedrich Ernst Johann Hünefeld hat seinen Wohnsitz von Andernach nach Königswinter, im Siegkreise, verlegt.

Der Königliche Generalarzt a. D. Dr. Heinrich Adolph Elze zu Bonn ist gestorben.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Peter Franz Hubert Strunck zu Siegburg ist gestorben.

In die Stelle des Bürgermeisters Grafen von Boos-Waldeck, welcher seine Entlassung nachgesucht hat, ist der bisherige Beigeordnete Franz Witthof zum Bürgermeister von Waldorf ernannt worden.

Dem Fräulein Anna von Wietersheim ist die Erlaubniß zur Errichtung einer evangelischen höhern Töchterschule in Mulheim a/Rh. ertheilt worden

Der Ehefrau Franz Joseph Cremer geborne Grevenberg zu Nippes ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirugie namentlich des Schröpfens, des Blutegel- und Klystiersetzes und der Krankenpflege bei weiblichen Kranken jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 30.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 31 Cöln, Dienstag den 2. August 1864.

Nro. 341. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Das am 22. Juli 1864 zu Berlin ausgegebene Stück 26 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5903. Die Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Venlo nach Viersen und nach Kempen. Vom 14. März 1864.

Nro. 5904. Die Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Cleve nach Nymwegen. Vom 14. März 1864.

Nro. 5905. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Passenheim bis zur Neidenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Jedwabno, 2) von Ortelsburg über Olszienen und Friedrichsfelde nach Friedrichshoff, im Kreise Ortelsburg, Regierungsbezirk Königsberg.

Nro. 5906. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juni 1864, betreffend die Errichtung einer Handelskammer zu Lauban.

Nro. 5907. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juni 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Loslau über Nieder-Radlin bis zur Chaussee der Hoymgruben-Gewerkschaft bei Birtultau.

Nro. 5908. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rybniker Kreises im Betrage von 19,000 Thalern. Vom 8. Juni 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 342. Portosätze für Briefe nach Australien pp. b. — Die nach der Bekanntmachung vom 25. v. Mts. mit dem 1. Juli d. J. eingetretene Aenderung der Portosätze für die Briefe nach und aus den Australischen Colonien: Victoria, Neu-Süd-Wales, Queensland, Tasmania, Süd-Australien und West-Australien, sowie nach und aus Neu-Seeland, via England, ist nach einer anderweiten Mittheilung der Großbritannischen Postverwaltung wieder aufgehoben worden. Es finden demnach für die Briefe nach und aus diesen Colonien, via England, die früheren Sätze wieder Anwendung. Dieselben betragen, ohne Unterschied, ob die Beförderung aus und nach Britischen Häfen mit Britischen Dampfschiffen oder mit Privatschiffen erfolgt: für frankirte Briefe nach Australien pp. 9½ Sgr für unfrankirte Briefe aus Australien pp. 11 Sgr.

Berlin, den 27. Juli 1864. — **General-Post-Amt. Philipsborn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 343. Empfohlene Schrift bet. — Im Verlage von J. B. Klein zu Crefeld ist vor Kurzem eine Broschüre über die Wuthkrankheit der Hunde von H. Rienhaus erschienen, welche die Kennzeichen der Krankheit bei ihrem Entstehen und in ihrem Verlaufe bis zum Ausbruche der Raserei nach einem Vortrage des französischen Veterinärarztes H. Bouley in populärer Weise darzulegen sucht, und welche hierdurch zur Belehrung empfohlen wird.

Cöln, den 28. Juli 1864. — **Königliche Regierung.**

Nro. 344. Die evang. Hauscollecte für das Magdalenen-Asyl zu Boppard betr. — Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 16. Februar d. Js. bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der evangelischen Hauscollecte zu Gunsten des Magdalenen-Asyls Bethesda zu Boppard bis zum 1. November d. Js. verlängert hat.

Cöln, den 28. Juli 1864. — **Königliche Regierung.**

Nro. 345. Lebensrettung betr. — Dem gewerblosen Peter Strang zu Lülsdorf, Kreis Sieg, ist von uns für die am 17. Juni d. Js. muthvoll bewirkte Rettung des 5jährigen Knabens Peter Weiser vor dem Ertrinken im Rhein eine Prämie von 10 Thlr bewilligt worden.

Cöln, den 28. Juli 1864. — **Königliche Regierung.**

Nro. 346. Die Wahl des Hülfspredigers Hermann Rocholl aus Elberfeld zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Leuscheid ist von uns Landesherrlich bestätigt worden.

Besetzte Pfarrstelle betr.

Coblenz, den 21. Juli 1864. **Königliches Consistorium.**

Nro. 347. Die Gesuche und Liquidationen zum Ersatz von Stempel-Materialien, welche vor dem Verbrauch durch Zufall oder Versehen verdorben worden sind (§. 39 des Stempel-Gesetzes) und jene, zur Erstattung solcher Zahlungen für verbrauchtes Stempel-Papier, welche nach dem §. 40 des Stempelgesetzes zur Restitution in Anspruch genommen werden können, sind seither vielfach unmittelbar bei mir eingereicht worden. Da indessen alle Gesuche und Liquidationen über Stempel-Restitutionen, sie mögen von öffentlichen Behörden oder Privatpersonen herrühren, zunächst von dem betreffenden Stempel-Fiskal geprüft werden müssen, so werden die Einen wie die Andern resp. ersucht und angewiesen, die in Rede stehenden Gesuche und Liquidationen künftig nicht weiter unmittelbar an mich, sondern zur vorläufigen Prüfung an die Stempel-Fiskäle gelangen zu lassen. Das verdorbene oder irrthümlich verbrauchte Stempel-Papier, muß den Gesuchen und Liquidationen in der Regel beigefügt, auch muß bei jeder Post angegeben werden, bei welcher Debitsstelle das Stempelpapier gekauft worden ist. In Fällen, wo ausnahmsweise das verdorbene oder irrthümlich verbrauchte Stempel-Papier nicht beigefügt werden kann, muß der Grund, weshalb die Beifügung nicht hat erfolgen können in den Restitutionsgesuchen und Liquidationen angegeben werden, damit die Stempel-Fiskäle davon Veranlassung nehmen, sich auf dem kürzesten Wege anderweit von der Existenz und dem Verbrauch des Papiers zu überzeugen.

Die Anbringung der Gesuche um Stempel-Restitutionen betr.

Cöln, den 5. März 1828 Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor (gez.) **von Schütz.**

Vorstehende Bekanntmachung, Amtsblatt des Jahres 1828 Seite 70, wird hierdurch neuerdings zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 25. Juli 1864. Der Provinzial-Steuer-Direktor **Wohlers.**

Nro. 348. Das Wintersemester beginnt am 15. October d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Winterhalbjahr umfaßt folgende wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Allgemeiner Ackerbau: Director Dr. Hartstein. Schafzucht und Wollkunde. Landwirthschaftliche Berechnungen. Literatur der Landwirthschaft: Administrator Dr. Krämer. Pferdezucht, Hufbeschlag und Geburtshülfe. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Obstbaumzucht und Obstkunde: Garten-Inspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation. Jagd und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen. Unorganischen Experimentalchemie. Experimental-Physik. (Wärmelehre und Meteorologie.) Praktische Uebungen in analytisch-chemischen Arbeiten. Technologie der landwirthschaftlichen Nebengewerbe: Professor Dr. Freytag. Mineralogie und Geognosie. Naturwissenschaftliches Repetitorium: Versuchschemiker Risse. Pflanzen-Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Professor Dr. Sachs. Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann. Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Oberbergrath Professor Dr. Achenbach. Landwirthschaftliche Baukunde. Wege- und Wasserbau. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. Außer den der Akademie eigenen ausgedehnten wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie dem Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf betr.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die vor Kurzem erschienene, durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1864. Der Director der landwirthschaftlichen Akademie Geheimer Regierungsrath **Dr. Hartstein.**

Nro. 349. Vom 1. August c. ab erhält die Personenpost von Schladern nach Waldbroel folgenden Gang:

Postangelegenheiten betr.

aus Schladern 9[45] Uhr Vormittags. (zum Anschluß an die Eisenbahnzüge aus Cöln resp. Deutz 6[30] Morgens nnd aus Gießen 6 Uhr Morgens:) aus Waldbroel trifft die Post um 11[20] Uhr Vorm. ein.

Cöln, den 28. Juli 1864 Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 350. Vom 1. August c. ab bis auf Weiteres coursirt an Stelle der täglichen Personenpost mit viersitzigem Hauptwagen zwischen Siegburg und Much eine solche mit zweisitzigem Hauptwagen.

Postangelegenheiten betr.

Cöln, den 26. Juli 1864. Der Ober-Post-Direktor In Vertretung **Schultze.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 31.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 32. Cöln, Dienstag den 9. August 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial=Behörden.

Nro 351. Gebühren-Tarif für die Wahrschau-Station auf dem Mäusethurme bei Bingen betr.

Auf Grund des §. 93 der Allg. Gew. Ord. vom 17. Januar 1845 ist durch Erlaß des Herrn Finanz-Ministers und des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 16. Juli d. J. Position 1, des mittelst Bekanntmachung vom 15. Juni 1850 veröffentlichten „Gebühren-Tarifs für die Wahrschauen am Rhein" vom 12. April 1850, die Wahrschau-Station auf dem Mäusethurm bei Bingen betreffend, zu a dahin abgeändert worden, daß zu entrichten sind: zu 1 a, von jedem einzelnen zu Berg fahrenden Dampfboote 4 Sgr. Die vorstehende Abänderung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz den 30. Juli 1864. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, **v. Pommer=Esche.**

Nro. 352. Gebühren-Tarif für die Wahrschau an der Wirbellay betr.

Von Seiten der Herzoglich Nassauischen Landes-Regierung ist die Gebühr für die nach Maaßgabe des Art. 21 der mit dem 15. Juli d. J. in Kraft getretenen Rheinschiffahrts-Polizeiverordnung an der Wirbellay errichtete stehende Wahrschau dahin festgesetzt worden, daß: a, für ein zu Berg durchfahrendes Dampfschiff ohne Anhang 2½ Sgr., b, für einen zu Berg fahrenden Dampfschleppzug 5 Sgr. zu zahlen sind, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 30 Juli 1864. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, **v Pommer=Esche.**

Nro. 353. Evangelische Haus-kollekte betr.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 9. Dezember v. Js. B III 4068 (Stück 51) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober=Präsident der Rheinprovinz die Frist zur Abhaltung der für den Kapellenbau der evangelischen Kirche zu Bornheim bewilligten evangelischen Hauskollekte in Beziehung auf die Kreise der Regierungsbezirke Cöln, Coblenz und Trier, die Städte Aachen und Burtscheid im Regierungsbezirk Aachen und die Stadt Langenberg im Regierungsbezirk Düsseldorf bis zu Ende September d. J. verlängert hat.

Cöln, den 31. Juli 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 354. Evangelische Kirchen-Collekte für die Taubstummenschulen betr.

Die diesjährige evangelische Kirchen=Collekte für die Taubstummenschulen zu Moers und Neuwied soll am Sonntag den 14. d. M. abgehalten werden. Indem wir diese Collekte der Theilnahme der evangelischen Christen empfehlen, erwarten wir von den evangelischen Pfarrern unseres Bezirks die pünktliche Abhaltung der Collekte und Einsendung des Erlöses an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 4. August 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 355. Verlorener Gewerbeschein betr.

Der Handelsmann Theodor Vogel aus Cöln hat den ihm unterm 18. Januar 1864 für das laufende Jahr 1864 unter Nro. 1365 zum Handel mit ordinairem Steingut, weißem Porzellan und ordinairem irdenem Geschirr ausgestellten Gewerbeschein angeblich verloren. Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird dieser Gewerbeschein hiermit für ungültig erklärt.

Cöln, den 3. August 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 356. Vorlesungen auf der Königlichen Preußischen theologischen u. philosophischen Akademie zu Münster im Winter-Halbjahr 1864—65 betr.

Theologie. * Philosophie der Religion und Offenbarung: Prof. Berlage. * Der zweite Theil der Dogmatik: Derselbe. * Allgemeine und specielle Einleitung in die Bücher des A. T.: Prof. Reinke. * Nach vorhergeschickter Einleitung die Erklärung der wichtigern und schwierigern Psalmen: Derselbe. * Fortsetzung der Erklärung wichtiger und schwieriger Stellen des A. T.: Derselbe. * Kirchengeschichte der ältesten Zeit: Prof. Cappenberg. * Die Grundsätze des canonischen Rechts: Derselbe. * Einleitung in die Pastoraltheologie und erster Theil der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt: Prof. Püngel. * Specieller Theil der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt: Derselbe. * Katechetik: Derselbe. * Erklärung des Evangeliums Johannis: Prof. Bisping. * Allgemeine und

specielle Einleitung in das N. T.: Derselbe. * Religionswissenschaft: Derselbe. * Allgemeine Moraltheologie: Prof. Friedhoff. * Specielle Moraltheologie Derselbe. Dogmatik: Derselbe. * Ueber den Beruf zum geistlichen Stande: Derselbe. * Allgemeine Moraltheologie: Prof. Schwane. * Fortsetzung der speciellen Moraltheologie: Derselbe. * Kirchengeschichte der neuern Zeit vom Beginne des 16. Jahrhunderts: Derselbe.

Philosophie. * Geschichte der alten Philosophie: Prof. Stöckl. Psychologie: Derselbe. Logik: Derselbe. * Ueber die Unsterblichkeit der menschlichen Seele: Prof. Schlüter. Geschichte der neuern Philosophie von Baco und Cartesius bis auf unsere Zeiten: Derselbe. * Geschichte der neuesten Philosophie auf dem Gebiete des Katholicismus: Dr. Hagemann. Psychologie: Derselbe. Logik und Erkenntnißlehre: Derselbe.

Mathematik. * Algebra und algebraische Uebungen: Prof. Heis. * Populäre Astronomie: Derselbe. Analysis der algebraischen Functionen und combinatorische Analysis: Derselbe. Sphärik und sphärische Trigonometrie: Derselbe. Sphärische Astronomie, Berechnung der Sonnen- und Mondfinsternisse sowie der Kometenbahnen: Derselbe.

Naturwissenschaften. * Lehre von der Wärme: Prof. Hittorf. Experimental-Chemie: Derselbe. * Kryptogamenkunde: Prof. Karsch. Physiologie: Derselbe. Allgemeine Naturgeschichte: Derselbe. Vergleichende anatomische Uebungen: Derselbe. * Chrystallographie: Prof. Hosius. Mineralogie: Derselbe. * Oologie: Dr. Altum. * Ueber die Teleologie der Natur, nachgewiesen an Beispielen aus der Zoologie: Derselbe. Allgemeine Zoologie: Derselbe. * Ueber Algen, Pilze und Flechten nebst mikroskopischen Demonstrationen: Dr. Nitschke. Allgemeine Botanik: Derselbe. Ueber Culturgewächse und deren Krankheiten: Derselbe.

Geschichte. * Allgemeine neuere Geschichte bis auf Friedrich den Großen: Prof. Rospatt. Griechische Geschichte: Derselbe. Historische Uebungen: Derselbe. * Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaiserthum und Papstthum im Mittelalter: Prof. Niehues. Geschichte des Zeitalters der Reformation: Derselbe.

Philologie. * Erklärung auserlesener Gesänge Pindars: Prof. Winiewski. * Erklärung der Werke und Tage des Hesiod im philologischen Seminar: Derselbe. Geschichte der Religion der Griechen und Römer: Derselbe. * Horatius Dichtkunst und die Epistel an Augustus: Prof. Deycks. * Horatius Oden im philologischen Seminar: Derselbe. Rhetorik: Derselbe. * Chorographie von Griechenland: Prof. Schwerdt. * Nach Beendigung der Hiketiden Interpretation der Einleitung des Thucydides: Derselbe. Erklärung des ersten Buchs von Thucidides mit Ausschluß der Einleitung: Derselbe. * Erklärung der Sieben vor Theben von Aeschylus: Dr. Parmet. * Entwickelung der Gesetze der Critik und ihre Anwendung in der Philologie: Derselbe. Erklärung des Briefes des Horaz "de arte poetica:" Derselbe.

Deutsche Sprache und Litteratur. Geschichte der neuern deutschen Litteratur: Prof. Stork.

Morgenländische Sprachen. * Uebungen im Uebersetzen der Weissagungen des Propheten Jesaia und des Buches Job aus dem Hebräischen: Prof. Reinke. * Uebungen im Uebersetzen des Korans aus dem Arabischen: Derselbe. Syrische Grammatik in Verbindung mit Uebungen im Uebersetzen des neuen Testamentes aus dem Syrischen: Derselbe. * Erklärung der Fabeln der Hitopadesa: Prof. Storck. Sanskrit-Grammatik: Derselbe. * Grammatische Erklärung ausgewählter Stellen des alten Testaments: Dr. Reincke junior. Hebräische Grammatik: Derselbe. Chaldäische Grammatik: Derselbe. Fortsetzung der arabischen Grammatik nebst Sprechübungen in der Vulgärsprache: Derselbe.

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Deycks und Winiewski finden fünfmal wöchentlich Statt. Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dinstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden. Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet. Das zoologische und mineralogische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenen nach mit den Directoren derselben genommener Rücksprache offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate. Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 15 October festgesetzt.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeldlich gehalten.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 31.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 33. Cöln, Dienstag den 16. August 1864.

Nro. 357. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 27., 28., 30. Juli und 5. August 1864 zu Berlin ausgegebenen Stücke 27, 28, 29 und 30 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 5909. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Juni 1864, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Städte-Feuersozietät Altpommerns.

Nro. 5910. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Hirudinea, Aktiengesellschaft für Blutegelzucht in Deutschland" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 24. Juni 1864.

Nro. 5911. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Minden im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 8. Juni 1864.

Nro. 5912. Das Statut für den Verband zur Entwässerung des Thales der faulen Obra oberhalb der Hammermühle bei Bomst. Vom 27. Juni 1864.

Nro. 5913. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: Görlitzer gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Aktiengesellschaft. Vom 16. Juli 1864.

Nro. 5914. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Königsberger gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Königsberg errichteten Aktiengesellschaft. Vom 18. Juli 1864.

Nro. 5915. Den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Japan. Vom 24. Januar 1861.

Nro. 5916. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neu redigirten Statuts der unter dem Namen: „Georg von Giesche'sche Erben" bestehenden und in Breslau domizilirten Bergwerksgesellschaft. Vom 17. Juni 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 358. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Die Bonner Aktien-Baugesellschaft betr. Auf Ihren Bericht vom 23. Juni d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „Bonner gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft, mit dem Sitze zu Bonn sowie deren in dem zurückfolgenden notariellen Acte vom 27. Mai c. verlautbartes Statut mit der Maßgabe, daß im §. 39 desselben an Stelle des Wortes: „Activen," das Wort „Actien" zu setzen ist.

Carlsbad, den 4. Juli 1864. gez. **Wilhelm.**

ggez. Graf. **v. Itzenplitz.** ggez. Graf **zur Lippe.** ggez. Graf **zu Eulenburg.**

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister und den Minister des Innern, wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 16. Juli 1864. (L. S.) Der Minister des Innern. gez. **Gr. Eulenburg.**

Der Minister für Handel Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage gez. **Schede.**

Statut der Bonner gemeinnützigen Actien-Baugesellschaft.

Titel I. Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

Artikel 1. Unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung wird kraft des gegenwärtigen Statuts eine Aktien-Gesellschaft unter der Firma „Bonner gemeinnützige Actien-Baugesellschaft" begründet.

Artikel 2. Der Sitz dieser Gesellschaft ist Bonn.

Artikel 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre vom Tage der landesherrlichen Genehmigung ab gerechnet, festgesetzt.

Artikel 4. Der Zweck der Gesellschaft ist: Erbauung gesunder und zweckmäßig eingerichteter Wohnungen zur Vermiethnng an Arbeiter, Handwerker, und andere, den weniger bemittelten Klassen angehörige Einwohner, welche in gutem Rufe stehen, ihr eigenes Mobilar besitzen und einen ausreichenden Broderwerb nachzuweisen vermögen.

Titel II. Grundcapital, Actien und Actionaire.

Artikel 5. Das Grundcapital der Gesellschaft wird auf 28000 Thaler, geschrieben: acht und zwanzig tausend Thaler festgestellt, jedoch kann dasselbe nach Bedürfniß der Gesellschaft auf Beschluß der Generalversammlung und mit ministerieller Genehmigung bis auf einhundert tausend Thaler erhöht werden. Das Grundcapital wird in Actien von je hundert Thaler zerlegt.

Artikel 6. Die Actien der Gesellschaft werden auf jeden Inhaber lautend unter fortlaufenden Nummern, nach dem sub. A. beiliegenden Schema ausgefertigt und mit der ersten fünfjährigen Serie von Dividenden-Scheinen nach dem Schema B. und einem Talon nach dem Schema C. ausgegeben. Die Ausreichung einer neuen Serie von Dividendenscheinen nebst Talon erfolgt gegen Einreichung des betreffenden Talon von fünf zu fünf Jahren.

Artikel 7. Der Nominalbetrag der Actien ist in fünf gleichen Raten einzuzahlen. Dieselben werden vom Vorstande durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens vierwöchentlicher Frist eingefordert. Die erste Zahlungsaufforderung erfolgt gleich nach Ertheilung der Staatsgenehmigung dieses Statuts, die weiteren Raten werden in Zwischenräumen von mindestens drei Monaten, die zweite noch im Laufe des ersten Geschäftsjahres eingefordert. Ueber die Ratenzahlungen werden auf den Namen des betreffenden Zeichners lautende Interimsscheine ertheilt.

Artikel 8. Wer innerhalb der festgesetzten Frist eine gemäß Artikel sieben ausg schriebene Rate nicht einzahlt, verfällt in eine Conventionalstrafe von ein fünftel des Betrags derselben und wird zur Nachzahlung der fälligen Rate und der Conventionalstrafe durch eine zweite öffentliche Bekanntmachung mit vierwöchentlicher Frist aufgefordert. Leistet er dieser zweiten Aufforderung nicht Folge, so wird dieselbe nochmals mit vierwöchentlicher Frist durch öffentliche Bekanntmachung wiederholt. Bleibt auch diese Aufforderung erfolglos, so ist der Vorstand ermächtigt, den Säumigen im Wege Rechtens zur Zahlung der betreffenden Rate nebst Conventionalstrafe und fünfprozentigen Verzugszinsen vom Tage des Ablaufs der dritten Zahlungsfrist an, in Anspruch zu nehmen oder auch seine Zeichnung mittelst öffentlicher Bekanntmachung für erloschen, die auf dieselben etwa bereits geleisteten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen und die über die Annahme der Zeichnung etwa ertheilten Bescheinigungen, sowie die Interimsscheine über die auf dieselben geleisteten Ratenzahlungen für nichtig zu erklären. An Stelle der für erloschen erklärten Zeichnungen werden zur Ergänzung des Grundcapitals der Gesellschaft neue Zeichnungen angenommen, auf welchen nach dem Ermessen des Vorstandes auch die auf die erloschenen Zeichnungen gezahlten Raten angerechnet werden können.

Artikel 9. Dividenden, welche binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstage (Artikel vierzig) nicht abgeholt werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen und der Verlust dem Vorstande vor Ablauf obiger Frist angezeigt worden, so wird der Betrag des Dividendenscheins noch innerhalb einer fernern, vom Ablaufe der vier Jahre zu berechnenden präclusivischen Frist von einem Jahre nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein inmittelst von einem Dritten eingereicht und realisirt worden ist. Die Gesellschaft wird durch die Annahme der Anzeige von dem Verluste eines Dividendenscheins nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen oder die Realisation des Scheins zu versagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheines bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegeneinander lediglich überlassen. Eine Amortisation verlorner Dividendenscheine findet nicht Statt. Auch verlorne Talons können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Actie. Ist aber vorher der Verlust des Talons dem Verwaltungs-Rath angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind.

Artikel 10. Angeblich verlorene oder vernichtete Actien können auf Antrag des früheren Inhabers amortisirt werden. Zu diesem Zwecke erläßt der Vorstand der Gesellschaft durch die Blätter, welcher sich derselbe zu allen Veröffentlichungen bedient (Artikel dreizehn) und überdies noch durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln dreimal, in Zwischenräumen von je vier Monaten, ein Aufgebot der betreffenden Actien. Sind bis zum Ablauf von vier Monaten nach dem letzten Aufgebote die Actien nicht eingeliefert

oder sind die inzwischen etwa beim Vorstande angemeldeten Ansprüche dritter Personen auf die betreffenden Actien zwischen den Interessenten rechtskräftig beseitigt, so erklärt das Königliche Landgericht zu Bonn auf Ansuchen des Gesellschaftsvorstandes die Actien für amortisirt. Auf Grund des Amortisations-Erkenntnisses wird dem frühern Inhaber von dem Vorstande gegen Entrichtung der für das Amortisations-Verfahren aufgewendeten Kosten eine neue Actie unter neuer Nummer auf Kosten des Antragstellers ertheilt.

Artikel 11. Sind Actien, Talons oder Divendendenscheine zwar nicht verloren aber beschädigt, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Vorstand ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers unter gleichen Nummern neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Artikel 12. Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Actionairen wegen rückständig gebliebener Einzahlungen (Artikel acht) und der dadurch verwirkten Conventionalstrafe und Verzugszinsen sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich ein jeder Actienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung respective den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung, kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft.

Artikel 13. Alle in diesem Statute vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen und alle sonstigen Mittheilungen, die der Vorstand an die Actionaire zu erlassen hat, gelten als gehörig geschehen, wenn sie durch die Bonner Zeitung und die Cölnische Zeitung erlassen sind. Nur die auf angeblich verlorene oder vernichtete Actien sich beziehenden Veröffentlichungen (Artikel zehn) erfolgen überdies noch durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln. Geht eine jener Zeitungen ein, so wählt der Vorstand sofort ein anderes öffentliches Blatt und macht die Wahl durch das übrig gebliebene Blatt bekannt. Diese Wahl unterliegt, um über dieselbe hinaus in Kraft zu bleiben, der Bestätigung der nächsten General-Versammlung. Auch außer dem Fall des Eingehens eines Gesellschaftsblattes ist die General-Versammlung eine Aenderung der Gesellschaftsblätter zu beschließen befugt. Dieser Beschluß ist dann in den bisherigen Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen.

Titel III. Vorstand der Gesellschaft.

Artikel 14. Ein aus sieben Actionairen bestehender Vorstand, welcher in Bonn seinen Sitz hat, steht an der Spitze der Gesellschaft mit allen nach dem Gesetze vom fünfzehnten Februar achtzehnhundert vier und sechszig dem Vorstande einer Actiengesellschaft zustehenden Rechten und Pflichten. Zu jenen gehört namentlich das Recht der Vertretung der Gesellschaft nach Außen.

Artikel 15. Wählbar in den Vorstand ist jeder in Bonn wohnende Actionair. Die Namen der Gewählten werden durch die im Artikel dreizehn genannten Blätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Artikel 16. Die Wahl der Vorstandemitglieder erfolgt drei Jahre durch die Generalversammlung unter Bezeichnung des Vorstandsmitgliedes, welchem die Kassenführung zufällt. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Funktions-Periode aus, so wird seine Stelle von den übrig gebliebenen Vorstandsmitgliedern durch eine zu notariellem Protocolle zu vollziehende Ersatzwahl für die Zeit bis zur nächsten General-Versammlung besetzt. Die General-Versammlung besetzt demnächst die Vacanz durch eine von ihr zu vollziehende Wahl für die weitere Dauer der Funktionszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Artikel 17. Jedes in den Vorstand gewählte Mitglied der Gesellschaft hat für die Dauer seiner Wahlperiode vier seiner Actien dem Vorstande zu übergeben, durch welchen sie bei dem Oberbürgermeister von Bonn hinterlegt werden. Sie dürfen während der Dauer der Function des Eigenthümers nicht veräußert werden.

Artikel 18. Kein Mitglied des Vorstandes darf Bauten oder Lieferungsgeschäfte für die Gesellschaft übernehmen.

Artikel 19. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben und den Schriftführer. Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, sobald er in Vertretung desselben handelt, mit dem Vorsitzenden selbst überall gleiche Rechte. Dritten Personen und Behörden gegenüber bedarf es für die Gültigkeit der von ihm vollzogenen Verhandlungen niemals des Nachweises der Verhinderung des Vorsitzenden. Die Wahlen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden zu notariellem Protokoll vollzogen. Das Ergebniß wird in den Geschäftsblättern bekannt gemacht.

Artikel 20. Zur gültigen Zeichnung der Firma der Gesellschaft ist die eigenhändige Namensunterschrift des Vorsitzenden des Vorstandes oder seines Stellvertreters und noch zweier Mitglieder des Vorstandes erforderlich und ausreichend.

Artikel 21. Innerhalb der Gesellschaft verfügt und beschließt der Vorstand selbstständig in allen Ange-

legenheiten derselben, soweit die Beschlußnahme darüber nicht der General-Versammlung vorbehalten ist.

Artikel 22. Die Versamlungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden schriftlich berufen, so oft er es für nöthig erachtet; sie müssen berufen werden, wenn drei Mitglieder des Vorstandes darauf antragen. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, erforderlich.

Artikel. 23 Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet, insofern es sich um eine Wahl handelt, das Loos, in allen übrigen Fällen die Stimme des Vorsitzenden. Ergiebt sich bei einer Wahl im ersten Scrutinium weder eine absolute Majorität nach Stimmengleichheit, so werden Diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben in doppelter Anzahl der zu Wählenden in eine engere Wahl gebracht.

Artikel 24. Der Vorstand ist ermächtigt, Commissarien aus seiner Mitte zu ernennen und denselben seine Vertretung bei einzelnen Geschäften zu übertragen. Insbesondere können Commissarien beauftragt werden, die gesammte Geschäftsführung zu überwachen, von allen Büchern und Schriften der Gesellschaft Kenntniß zu nehmen und Kassen-Revisionen abzuhalten. Der Vorsitzende des Vorstandes hat die im zweiten Satze dieses Artikels bezeichneten Befugnisse jederzeit,ohne besondern Auftrag.

Artikel 25. Der Vorstand bereitet die Angelegenheiten, welche zur Berathung und Beschlußnahme vor die General-Versammlung zu bringen sind vor und führt deren Beschlüsse aus.

Artikel 26. Der Vorstand ist befugt, sich zum Zwecke der Vermiethung von Wohnungen, zur Anordnung kleiner, dringender Reparaturen, zur Aufrechthaltung der Hausordnung und zur unmittelbaren Erhebung der Miethen von den Miethern, Behufs demnächstiger Ablieferung an den Kassenführer, eines Angestellten zu bedienen, welcher eine entsprechende Caution zu stellen hat und demselben dafür eine angemessene Remuneration zu gewähren.

Artikel 27. Der Kassenführer der Gesellschaft (zugleich Mitglied des Vorstandes) hat alle Gelder für dieselbe zu vereinnahmen und alle Ausgaben für dieselbe zu leisten nach Anweisung des Vorstandes.

Artikel 28. Die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes sowie des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters geschieht durch ein auf Grund der Wahlverhandlung auszufertigendes notarielles Attest. Der Vorstand ist unbesoldet.

Titel IV. Rechnungs-Revisions-Commission.

Artikel 29. Die Rechnungs-Revisions-Commission besteht aus drei von der General-Versammlung auf drei Jahre zu wählenden Mitgliedern. Dieselbe hat die Jahresbilanz nach den Rechnungen, Büchern und Belägen zu prüfen und dadurch die Feststellung der Bilanz und die Entlastung des Vorstandes durch die General-Versammlung vorzubereiten.

Titel V. General-Versammlung.

Artikel 30. Die General-Versammlung der Actionaire findet in Bonn Statt. Ueberdies hat darin der jedesmalige Oberbürgermeister der Stadt Bonn Sitz und Stimme. Die General-Versammlung wird von dem Vorstande berufen und zwar: a, regelmäßig in jedem Jahre, während der ersten Hälfte des Monats Juli. b. außerordentlich, so oft der Vorstand es für nothwendig erachtet oder auf den Antrag von Actionairen welche zusammen erwiesen mindestens ein Viertel der emittirten Actien besitzen.

Artikel 31. Die Einladung erfolgt zu den regelmäßigen General-Versammlungen jedenfalls vor dem zwanzigsten Juni, zu den außerordentlichen mindestens acht Tage vorher durch einmalige Bekanntmachung in den im Artikel dreizehn bezeichneten Blättern unter Angabe des Lokals, der Zeit und des Verhandlungsgegenstandes.

Artikel 32. Vorbehaltlich der Bestimmungen des zunächst folgenden Artikels sind alle Actionaire der Gesellschaft persönlich oder durch Vertreter an der General-Versammlung Theil zu nehmen, berechtigt. Juristische Personen können durch ihren gesetzlichen Repräsentanten, Kaufläute durch ihre Procuristen, Minderjährige durch ihre Vormünder und Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten werden, auch wenn die Vertreter nicht selbst Actionaire sind. Alle übrigen Actionaire können sich nur durch Bevollmächtigte vertreten lassen, welche selbst Actionaire sind. Für einen jeden Actionair darf nur ein Vertreter oder Bevollmächtigter in der Versammlung erscheinen. Personen weiblichen Geschlechts sind von der persönlichen Betheiligung an der General-Versammlung ausgeschlossen.

Artikel 33. Diejenigen Actionaire, welche sich an der General-Versammlung betheiligen wollen, haben ihre Actien respective Interimsscheine, auf denen die geschehene Einzahlung aller bis dahin ausgeschriebenen Raten (Artikel sieben) quittirt sein muß, nebst einem doppelten Verzeichnisse und außerdem, wenn sie nicht persönlich erscheinen, die Vollmachten oder sonstigen Legitimations-Urkunden ihrer Vertreter spä-

testens eine Stunde vor der zur Eröffnung der Versammlung bestimmten Zeit bei der Gesellschafts-Kasse zu deponiren oder die anderweitige Deposition der Actien oder Interimsscheine auf eine dem Vorstande genügende Weise zu bescheinigen. Das Duplikat des Verzeichnisses wird mit dem Stempel der Gesellschaft und einem Vermerk über die Stimmenzahl des betreffenden Actionairs versehen, zurückgegeben und dient als Legitimation zum Eintritt in die Versammlung. Ueber die Anerkennung der Vollmachten, insofern dieselben nicht amtlich beglaubigt sind, entscheiden bei etwa entstehendem Zweifel die in der Versammlung anwesenden Vorstandsmitglieder.

Artikel 34. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes und in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Er leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände, unbeschadet der Anordnungen des Artikels sechs und dreißig, sowie den Abstimmungsmodus. Bei den Wahlen findet stets, wenn sie nicht einstimmig durch Acclamation erfolgen, geheime Abstimmung durch Stimmzettel und im Uebrigen das im Artikel drei und zwanzig für die Wahlen im Vorstande bestimmte Verfahren statt. Im Uebrigen werden die Beschlüsse der General-Versammlungen, wenn sie nicht Abänderungen und Ergänzungen des Statuts bezwecken und mit Ausnahme des im Artikel zwei und vierzig vorgesehenen Falles, in welchem bei der Beschlußnahme nach Artikel fünf und vierzig zu verfahren ist, durch Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire respective deren Vertreter, gefaßt und es entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über Abänderungen oder Ergänzungen des Statuts sind nur dann für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie entweder eine Majorität von drei Viertel der in der General-Versammlung abgegebenen Stimmen oder eine Majorität, die mehr als die Hälfte des Actienkapitals repräsentirt, für den desfallsigen Antrag erklärt hat.

Artikel 35. Bei den Abstimmungen haben Inhaber von einer Actie eine Stimme, Inhaber von zwei bis drei Actien zwei Stimmen und Inhaber von mehr als drei Actien drei Stimmen. Mehr als sechs Stimmen kann kein Actionair für sich und in Vertretung anderer Actionaire in seiner Hand vereinigen.

Artikel 36. In den regelmäßigen General-Versammlungen hat der Vorstand über die Lage der Geschäfte der Gesellschaft unter Vorlegung der Bilanz für das letzvergangene Geschäftsjahr, der Jahresrechnung und der Verhandlung der Rechnungs-Revisions-Commission zu berichten. Demnächst erfolgt: a, die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, insofern eine solche nach Artikel sechszehn an der Zeit, b, die Wahl der drei Rechnungsrevisoren, wenn sie nach Artikel neun und zwanzig vorzunehmen ist.

Artikel 37. Die General-Versammlung allein ist befugt:

Erstens. Die Mitglieder des Vorstandes und aus denselben den Kassenführer (Artikel sechszehn) sowie die Rechnungs-Revisions-Commission (Artikel neun und zwanzig) zu wählen.

Zweitens. Die Bilanz (Artikel neun und dreißig) festzustellen.

Drittens. Ueber die Jahresrechnung Decharge zu ertheilen.

Viertens. Eine Erhöhung der zum Reservefonds fließenden Beträge zu beschließen.

Fünftens. Die für das verflossene Rechnunsjahr zu vertheilende Dividende festzustellen.

Sechstens. Den Ankauf von Grundstücken und die Bedingungen unter welchen derselbe erfolgen soll, zu genehmigen.

Siebentes. Pläne und Kostenanschläge der zu errichtenden Gebäude festzustellen und deren Ausführung zu genehmigen.

Achtens. Zu beschließen: a, wann und wie der gebildete Reservefonds Verwendung finden soll, b, den Verkauf oder die Belastung von Grundstücken und Gebäuden und die Contrahirung von Anleihen, c. die Verausgabung von neuen Actien nach Maßgabe des Artikels fünf, d, Abänderungen und Ergänzungen dieses Statuts nach Maßgabe des Artiekels vier und dreißig, e, die freiwillige Auflösung der Gesellschaft nach Anleitung des Artikels zwei und vierzig ff. Die Beschlüsse ad acht d erfordern zu ihrer Gültigkeit die landesherrliche Genehmigung.

Artikel 38. Ueber die Verhandlungen jeder General-Versammlung ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist gültig wenn es von dem Schriftführer und drei anwesenden von der General-Versammlung dazu in jeder Versammlung eigens gewählten Actionairen unterschrieben ist. Demselben ist ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Verzeichniß der erschienenen respective vertretenen Actionaire beizufügen.

Titel VI. Bilanz, Dividende und Reservefonds.

Artikel 39. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft umfaßt den Zeitraum vom fünfzehnten Mai bis vierzehnten Mai des nächstfolgenden Jahres. Nach Ablauf des Rechnungsjahres bewirkt der Vorstand eine vollständige Inventur des Gesellschaftsvermögens und stellt die Jahresbilanz auf. Die der Gesellschaft gehörigen Immobilien werden dabei nach dem Kostenpreise oder wenn sich ihr Werth inzwischen verringert

hat, nach dem wirklichen Werthe unter den Activis, die ausgegebenen Actien nach dem Nominalbetrage unter den Passivis aufgeführt. Der Ueberschuß sämmtlicher Activa über sämmtliche Passiva bildet den Jahresgewinn der Gesellschaft. Die Bilanz ist spätestens bis zum zwanzigsten Juni der Rechnungs-Revisions-Commission vorzulegen. Nach erfolgter Feststellung durch die General-Versammlung wird die Bilanz durch die Gesellschaftsblätter veröffentlicht.

Artikel 40. Von dem nach Artikel neun und dreißig sich ergebenden Jahresgewinne sind mindestens zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds abzusetzen; die Absetzung der vorgedachten zehn Prozent des Jahresgewinnes zum Reservefonds kann eingestellt werden, sobald und so lange der Reservefond zehn Prozent des emittirten Grundcapitals beträgt. Was nach Absetzung der Beiträge zum Reservefonds übrig bleibt, bildet den Reingewinn der Gesellschaft und wird nach Beschluß der General-Versammlung als Dividende unter die Actionaire vertheilt. Die festgesetzten Dividenden werden jährlich am ersten August fällig. Die Auszahlung derselben erfolgt gegen Einlieferung des Dividendenscheins bei der Gesellschaftscasse zu Bonn oder auch an andern, durch öffentliche Bekanntmachung des Vorstandes zu bezeichnenden Stellen.

Artikel 41. Der Reservefonds ist zur Bestreitung bedeutender Reparaturen oder Verbesserungen und zur Deckung sonstiger außergewöhnlicher Ausgaben oder Verluste bestimmt. Ueber die Verwendung desselben beschließt die Generalversammlung.

Titel VII. Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 42. Außer den Fällen, in welchen nach den gesetzlichen Bestimmungen die Auflösung der Gesellschaft erfolgen muß, tritt dieselbe nur ein, wenn sie von der Gesellschaft in gültiger Weise beschlossen wird.

Artikel 43. Der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft kann vom Vorstande oder von einer Anzahl Actionaire, die zusammen mindestens ein Fünftel der emittirten Actien besitzen und dieselben in der im Artikel drei und dreißig vorgeschriebenen Art deponiren, gestellt werden.

Artikel 44. In der Einladung zu der General-Versammlung, in welcher über einen solchen Antrag Beschluß gefaßt werden soll, muß der Gegenstand der Verhandlung klar bezeichnet sein (Artikel ein und dreißig.) Die Einladung muß dreimal erfolgen und es muß zwischen der dritten Veröffentlichung der Einladung und der General-Versammlung eine freie Zeit von mindestens zwei Wochen liegen.

Artikel 45. In dieser General-Versammlung kann ein Beschluß auf Auflösung der Gesellschaft nur dann gefaßt werden, wenn darin mindestens drei Viertel aller Actien der Gesellschaft vertreten sind. Ist dieses nicht der Fall, so muß nach sechs Wochen eine neue General-Versammlung und zwar wiederum unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und unter Hinweisung auf die Vorschrift dieses Artikels berufen werden, und in dieser sind die anwesenden Actionaire respective deren Vertreter beschlußfähig. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist aber in beiden Fällen erforderlich, daß er mit zwei Drittel der in der Versammlung vertretenen Actien gefaßt werde.

Artikel 46. Diejenige General-Versammlung, welche nach der vorstehenden Bestimmung die Auflösung der Gesellschaft rechtsgültig beschließt, hat zugleich zu bestimmen, durch wen die Liquidation erfolgen soll. Wird hierüber kein Beschluß gefaßt, so bewirkt der Vorstand, welcher zur Zeit des Auflösungsbeschlusses fungirt, in seiner derzeitigen Zusammensetzung die Liquidation bis zu ihrem gänzlichen Abschlusse.

Artikel 47. Die Königliche Regierung ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissar zu bestellen. Derselbe hat das Recht, den Verwaltungs-Rath und die General-Versammlung gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie ihren Kassen und Anstalten Einsicht zu nehmen.

Transitorische Bestimmung.

Die erste constituirende General-Versammlung ist innerhalb vierzehn Tagen nach Ausgabe des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Cöln, in welchem das mit landesherrlicher Genehmigung versehene Gesellschafts-Statut veröffentlicht wird, durch den Oberbürgermeister der Stadt Bonn zu berufen.

Schema A.

Bonner gemeinnützige Actien-Baugesellschaft.

Actien Nro.

Ueber hundert Thaler Courant.

Der Inhaber dieser Actie ist für den Betrag von hundert Thaler Courant bei der Bonner gemeinnützigen Actien-Baugesellschaft als Actionair mit allen statutenmäßigen Rechten und Pflichten betheiligt.

Bonn, den . . . .

Der Vorstand
der Bonner gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaft.

Eingetragen Fol. . . . des Actienbuchs. (Unterschr. d. Kassenführ.)

(Trockener Stempel) (Facsimile dreier Unterschriften nach Artikel zwanzig des Statuts.

Schema B.

Eingetragen Fol. . . . des Registers d. Dividendenscheine (Unterschr. d. Kassenführers)

Dividendenschein zur Actie Nro. . . . . .
der
Bonner gemeinnützigen Actien-Baugesellschaft.
Serie Nro . . . . . .

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Einlieferung desselben am ersten August . . . .
die auf obige Actie für das Jahr . . . .
fallende Dividende, deren Betrag vom Vorstande bekannt gemacht wird.

Der Vorstand
der Bonner gemeinnützigen Actien-Baugesellschaft
(Trockener Stempel) (Facsimile dreier Unterschriften nach Artikel zwanzig des Statuts).

Schema C.

Eingetragen Fol. . . . des Talon-Registers (Unterschrift d. Controlls.)

Talon zur Actie Nr. . . . . . .
der
Bonner gemeinnützigen Actien-Baugesellschaft.

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre . . . .
gegen Einlieferung desselben die zu der obigen Actie auszufertigende Serie . . . der Dividenscheine
Im Falle des Talon-Verlustes wird nach Artikel neun des Statuts verfahren.

Der Vorstand
der Bonner gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaft.
(Trockener Stempel) (Facsimile dreier Unterschriften nach Artikel zwanzig des Statuts.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 359. Eröffnung der niederen Jagd betr.

Die niedere Jagd wird in diesem Jahre eröffnet: 1., in den Kreisen Land- und Stadtkreis Cöln, Bergheim, Euskirchen, Mülheim, Bonn, Rheinbach (mit Ausnahme der Gemeinden Houverath, Effelsberg, Müdscheid, Mahlberg, Rupperath, Schönau, Todenfeld und Hilberath) und im Sieg-Kreise (mit Ausnahme der Bürgermeistereien Uckerath, Lohmar, Wahlscheid, Neunkirchen, Much, Ruppichteroth, Herchen, Eitorf und der Gemeinde Ittenbach und Aegidienberg) am 24. August und 2., in den Kreisen Gummersbach, Waldbroel und Wipperfürth und in den sub. 1 ausgeschlossenen Bürgermeistereien und Gemeinden der Kreise Rheinbach und Sieg am 8 September.

Cöln, den 15. August 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 360. Wahlfähige Schulamts-Candidaten betr.

Bei der diesjährigen Entlassungs-Prüfung im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Neuwied sind die Seminaristen Robert Crysandt aus Gummersbach, Wilhelm Horn aus Puhl und Carl Sterzenbach aus Haan für wahlfähig zum Schulamte erklärt worden.

Cöln, den 8. August 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 361. Lehrer-Gesangfest zu Brühl betr.

Das diesjährige Gesangfest des Sieg Rheinischen Lehrer-Vereins wird am 24 d. Mts. zu Brühl stattfinden, und sind demnach die Schultage vom 23., 24. und 25. d. Mts. für diejenigen Lehrer, welche dem Feste beiwohnen wollen freigegeben.

Cöln, den 10. August 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 362. Landwirthschaftliche Akademie zu Proskau betr.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.
(Eröffnet im Herbst 1847 und bis zum Schluß des Sommer-Semesters 1864 von 915 Studirenden besucht.)

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1864—1865.
Beginn am 15. October.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters Director, Landes-Oeconomie-Rath Settegast II. Philosophische Propädeutik: Professor Dr. Heinzel. III. Volkswirthschaftslehre: Regierungsassessor Beuter. IV. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre.

1. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Director Settegast. 2. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen. Lehrer der Landw. Funke. 3. Landwirthschaftliche Buchführung: Rendant Schneider. 4. Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium: Director Settegast. 5. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter: Garten-Insp. Hannemann.

B. Aus dem Gebiete der Productionslehre.

6. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau: Administrator Leisewitz. 7. Wiesenbau: Derselbe. 8. Gemüse- und Weinbau: Garten-Insp. Hannemann. 9. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Lehrer der Landw. Funke. 10. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Administrator Leisewitz. 11. Allgemeine Thierproductionslehre: Lehrer der Landw. Funke. 12. Schafzucht und Wollkunde: Director Settegast. 13. Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Derselbe. 14. Rindviehzucht: Lehrer der Landw. Funke. 15. Pferdezucht: Depart.-Thierarzt Lüthens. 16. Schweinezucht: Derselbe. V. Forstwirthschaftliche Disciplin: Forsttaxation und Forstbenutzung: Königl. Oberförster Wagner. VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Unorganische Chemie: Professor Dr. Krocker. 2. Physik und Meteorologie: Derselbe. 3. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe. 4 Analytische Chemie, privatim Dr. Dietrich. 5. Anatomie und Physiologie der Pflanzen Professor Dr. Heinzel. 6. Oryktognosie und Geognosie Professor Dr. Heinzel. 7. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere. Derselbe. VII. Thierheilkunde: Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Depart.-Thierarzt Lüthens. VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel. IX. Mathematische Disciplin: Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen die Versuchswirthschaft, von dem Lehrer der Landwirthschaft geleitet; der botanische Garten; die Provinzial-Baumschule, das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; eine umfassende Sammlung von Modellen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthen; die reiche Woll- und Vließ-Sammlung; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20.000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrication in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspector auf dem Departement Schimnitz Aufnahme, sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semster auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern **Preis-Aufgaben** gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. **Logis und Kost** nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin neu erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „**Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau**"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau im Juli 1864. Der Director, Königliche Landes-Oeconomie-Rath **Settegast.**

Nro. 363. Vorlesungen auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr 1864/65.

Die Universität zu Bonn betr.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. October.

Evangelische Theologie. Encyklopädie u. Methodol. **Kähler.** Erklärung der pentateuchischen Gesetze; **Kamphausen.** Jesaia: **Schlottmann.** Hebräische Uebungen; Einleitung in's N. T.: **Kamphausen.** Evangel. des Johannes: **Schlottmann.** Brief des Apostels Paulus an die Römer: **Lange.** Erster u. zweiter Brief an den Timotheus: **Plitt.** Biblische Theologie: **Kähler.** Kirchengeschichte I. Theil: **Krafft.** Kirchengeschichte II. Theil: Lic. **Barmann.** Neueste Kirchengeschichte seit 1814: **Krafft.** Schleiermacher u. seine Zeit: Lic. **Barmann.** Kritische Darstellung u. Geschichte des Hegelianismus: **Schlottmann.** Dogmatik; Polemik u. Irenik: **Lange.** Besprechungen über die alte lutherische u. reformirte Dogmatik: **Kähler.** Katechetik u. Lehre von der Seelsorge; Verhältniß der modernen Bildung zum Christenthum: **Plitt.** Uebungen des Kgl. theologischen Seminars: die Prof **Lange Schlottmann. Krafft.** Uebungen des Königl. homiletisch-katechetischen Seminars: **Plitt.**

Katholische Theologie. Encyklopädie der christkatholischen Theologie: **Hilgers.** Encyklopädie der katholischen Theologie: **Floß.** Einleitung in das A. Test; Die messianischen Weissagungen: **Reusch.** Isaias: Dr. **Kaulen.** Apologetische Vorträge über das A Test.: **Reusch.** Einleitung in die Bücher des N. Test.: **Hilgers.** Evangelium nach Matthäus: Lic. **Simar.** Evangelium des h. Marcus: Dr. **Langen.** Apostelgeschichte: **Hilgers.** Galaterbrief: Dr **Langen.** Brief an die Epheser: Lic. **Simar.** Kirchengeschichte I. Theil: **Hilgers.** Dieselbe I. Theil: **Floß.** Dieselbe III. Theil bis zum westphälischen Frieden: **Derselbe.** Dogmatik I. Theil; Sacramentenlehre: **Dieringer.** Moraltheologie II. Theil: **Floß.** Beruf und Vorbereitung zum geistlichen Stande; Pastoraltheologie I. Theil; Katechetik: **Roth.** Homiletik: **Dieringer.** Hebräische Uebungen. Dr. **Kaulen.** Exegetische Uebungen: **Reusch.** Katechetische Uebungen: **Roth.** Homiletische Uebungen: **Dieringer.** (Prof. **Achterfeldt** hält keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft. Juristische Encyklopädie: **Walter und Bluhme.** Naturrecht oder Rechtsphilosophie: **Hälschner.** Institutionen u. Quellenkunde des röm. Rechts; Exegese der Institutionen Justinians: **Sell.** Römische Rechtsgeschichte: **Walter.** Repetitorium über ausgewählte Theile der röm. Rechtsgeschichte: Dr. **Bremer.** Pandekten ohne Familiengüter u. Erbrecht; Ausgewählte Lehren des röm. Rechts: **Böcking.** Röm. Familiengüter- u. Erbrecht: Dr. **Karlowa.** Röm. Familiengüterrecht; Röm. Erbrecht: **Sell.** Ausgewählte auf das Erbrecht bezügliche Stellen der röm. Rechtsquellen: Dr. **Karlowa.** Seminaristische Uebungen im röm. Recht: **Bluhme.** Repetitorium über röm. Recht: Dr. **Bremer** und Dr. **Karlowa.** Deutsche Rechtsgeschichte: **Achenbach.** Ausgewählte Theile der deutschen Rechtsalterthümer: **Walter.** Erklärung des Sachsenspiegels: Dr. **Schröder.** Deutsches Privatrecht mit Handels- u. Wechselrecht: **Walter.** Seerecht: Dr. **Schröder.** Uebungen im deutschen Privatrecht; Preußisches Allgemeines Landrecht: **Achenbach.** Rheinisches Civilrecht; Eheliches Güterrecht nach dem Rhein. Civilgesetzbuch: **Bauerband.** Lehnrecht: **Nicolovius** u. Dr. **Schröder.** Strafrecht: **Hälschner.** Gemeiner deutscher u. preuß. Civilproceß: **Sell.** Gemeiner deutscher u. franz. in den preußischen Rheinlanden

geltender Criminalprozeß: Bauerband. Deutsches Staatsrecht; Ausgewählte Theile des öffentlichen Rechts: Perthes. Uebungen im Staatsrecht: Hälschner. Katholisches u. evangelisches Kirchen- u. Eherecht: Bluhme. Kirchenrecht: Hüffer. Eherecht: Derselbe. Ausgewählte Theile des preuß. Kirchenrechts: Europäisches Völkerrecht: Nicolovius.

Heilkunde. Encyklopädie u. Methodologie der Medicin: Albers u. Schaafhausen. Menschliche Anatomie; Splanchnologie; Vergleichende Anatomie: Schultze. Secirübungen: Derselbe mit M. J. Weber. Ueber das Säugethiergehirn: Mayer. Topographische Anatomie: von Lavalette. Specielle vegetative Physiologie mit Einschluß der Lehre von der Zeugung u. Entwickelung; Specielle Physiologie der Sinnesorgane; Physiologische Experimente und Beobachtungen: Pflüger. Anthropologie: Schaafhausen. Zeugungslehre: von Lavalette. Allgemeine Pathologie u. Therapie: Schaaffhausen. Allgemeine u. specielle Arzneimittellehre; Formulare: Albers. Arzneimittellehre u. Receptirkunst; Auscultation u. Percussion: Dr. Binz. Specielle pathologische Anatomie: O. Weber. Ausgewählte Kapitel der Chirurgie: Busch. Chirurgische Operationslehre: O. Weber. Syphilitische Krankheiten; Verbandlehre: Dr. Doutrelepont. Erkrankungen des Auges: Dr. Sämisch. Chirurgisch-augenärztliche Klinik: Busch. Augenärztliche Klinik: Dr. Sämisch. Augenoperationscursus: O. Weber. Augenspiegelcursus: Dr. Sämisch. Specielle Pathologie u. Therapie; Geschichte der Medicin: Naumann. Oeffentliche Gesundheitspflege: Dr. Finkelnburg. Krankheiten der Wöchnerinnen; Gynäkologie: Veit. Medicinische Klinik u. Poliklinik: Naumann. Poliklinik der Kinderkrankheiten: Dr. Binz. Geburtshülfliche Klinik; Geburtshülflicher Operationscursus: Veit. Gerichtliche Medicin: Derselbe u. Dr. Finkelnburg.

Philosophie. Einleitung in die Philosophie u. philosophische Encyklopädie: Dr. Merz. Encyklopädie der Philosophie; Logik u. Dialektik: van Calker. Logik: Knoodt, Schaarschmidt, Neuhäuser u. Dr. Fischer. Empirische u. theoretische Psychologie: van Calker. Psychologie: Schaarschmidt. System der Metaphysik u. Anfangsgründe der Logik Brandis. Geschichte der alten Philosophie: Neuhäuser. Aristotelische Philosophie: Knoodt. Deutsche Philosophie des 19. Jahrhunderts in ihrer kulturgeschichtlichen Bedeutung: Dr. Merz. Logisch-metaphysische Uebungen: Brandis. Philosophische Uebungen: Schaarschmidt. Philosophische Disputationen u. Aristoteles' Metaphysik: Neuhäuser.

Philologie. Orientalische Philologie. Anfangsgründe des Sanskrit: Lassen. Fortsetzung des Sanskrit; Schwierigere Indische Schriftsteller; Firdosi; Elemente des Arabischen; Fortsetzung des Arabischen Cursus; Zamakhshari's Mufassal; Zamakhshari's Commentar zum Quaran; Fortsetzung des Syrischen: Gildemeister.

Klassische Philologie. Griechische Litteraturgeschichte: Ritter. Griechische u. Römische Privatalterthümer; Beschreibung von Pompeji: Dr. Wachsmuth. Aeschylus' Prometheus im Königl. philologischen Seminar: Ritschl. Sophokles' Oedipus auf Kolonos: Heimsoeth. Kallimachus' Hymnen im Königl. philologischen Seminar; Platon's Gastmahl: Jahn. Plautus' Miles gloriosus: Ritschl. Horaz' Oden: Heimsoeth. Tacitus' Annalen: Schopen. Tacitus' Agricola: Ritter. Epigraphische Uebungen: Ritschl. Uebungen des archäologischen Seminars: Jahn. Disputirübungen im Königl. philologischen Seminar: Ritschl u. Jahn. Philologische Disputirübungen: Dr. Wachsmuth. (Prof. Welcker ist von Vorlesungen entbunden. Dr. Reifferscheid ist auf wissenschaftlichen Reisen abwesend.)

Neuere Philologie. Geschichte der deutschen Sprache u. Litteratur: Simrock. Deutsche Litteraturgeschichte im Mittelalter: Dr. von Noorden. Gothische Uebersetzung des Marcus: Diez. Erklärung altdeutscher Gedichte: Simrock. Geschichte der Englischen Litteratur; Shakspeares' Sonnets; Dante's Divina commedia: Delius. Cervante's Numancia: Diez. Geschichte der französischen Litteratur des 16. und. 17. Jahrhunderts; Moliere's Lustspiele nebst Sprech- und Schreibübungen: Monnard. Praktischer Unterricht im Jatalienischen: Diez.

Französische Grammatik, mit Sprechübungen verbunden; Französische Sprech- und Stilübungen, nebst Lectüre Corneille's: Lect. Radaud.

Kunst. Geschichte der deutschen Kunst; Leben Michel Angelo's: Springer. Allgemeine Musik- u. Harmonielehre; Praktische Uebungen in der Tonsetzkunst; Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- u. Luftperspektive; Anleitung im Aquarell- und Oelmalen: akadem. Zeichnenlehrer Hohe.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften. Geschichte Alexander's u. der Diadochen: Dr. Wachsmuth. Kritische Geschichte des alten Rom: Dr. Bernhardt. Geschichte des Mittelalters: Kampschulte. Neuere Geschichte seit Ende des 15. Jahrh.: Dr. Maurenbrecher.

Deutsche Geschichte: Dr. v. Noorden. Geschichte der deutschen Kaiserzeit 950—1250: Dr. Maurenbrecher Diplomatik: Dr Bernhardt. Uebungen des Königl. historischen Seminars: v. Sybel u. Kampschulte. Historische Uebungen: Dr. v. Noorden.

Staats- und Cameralwissenschaften. Politik: v. Sybel. Die wichtigsten Grundsätze der Volks- u. Staatswirthschaftslehre: Kaufmann. Nationalökonomie (Volkswirthschaftslehre mit Uebersicht der Volkswirthschaftspolitik): Nasse. Polizeiwissenschaft: Kaufmann. Geld- u. Bankwesen: Nasse. Bergwerksverwaltung: Nöggerath.

Mathematik. Elementar-Mathematik: Radicke. Ebene u. körperliche (sphärische) Trigonometrie: v. Riese. Analytische Geometrie; Analytische Uebungen: Plücker. Analytische Geometrie der Gebilde im Raum: v. Riese. Einleitung in die Analysis: Dr. Gehring. Ausgewählte Kapitel der Integralrechnung: v. Riese. Analytische Mechanik: Dr. Gehring. Theorie der nach dem Newton'schen Gesetze wirkenden Kräfte: Lipschitz. Analytische Statik: Radicke. Mathematische Uebungen: Lipschitz u. Dr. Gehring. Populäre Astronomie; Ueber Mikrometer; Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften. Experimentalphysik: Plücker. Meteorologie: Radicke. Allgemeine Experimentalchemie: Bergemann. Analytische Experimentalchemie: Bischof. Unorganische Experimentalchemie; Stöchiometrie; Chemisches Praktikum: Landolt. Pharmaceutischer Theil der organischen Chemie: Bergemann Technologie: Bischof. Einleitung in die allgemeine Naturgeschichte für Studirende aller Fakultäten: Troschel. Geologie: Nöggerath. Ausgewählte Kapitel der Geologie: Bischof. Geschichte der Geologie: Dr. Vogelsang. Geognosie: Dr. Andrä. Petrographie: vom Rath. Einleitung in die Mineralogie: Dr Vogelsang. Mineralogie: vom Rath u. Dr. Andrä. Mineralogie der Metalle: vom Rath. Pflanzen-Anatomie u. Physiologie: Dr. Hildebrand. Ueber Pflanzenbefruchtung: Schacht. Ueber kryptogamische Gewächse: Dr. Hildebrand. Botanische Pharmakognosie; Ueber die officinellen Gewächse: Schacht. Pharmaceutische Zoologie: Troschel. Uebungen des Königl. naturwissenschaftlichen Seminars: die Professoren Troschel, Nöggerath, Bischof, Plücker, Schacht.

Gymnastische Fertigkeiten. Fechtkunst: akademischer Fechtmeister Ehrich.

Nro. 364. Interdiktion betr. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 26. Juli d. J. ist die Interdiction der Gertrud Schmitz, ohne Gewerbe, geboren zu Ueberberg, Bürgermeisterei Olpe, zuletzt als Magd zu Dreine wohnhaft, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den §. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 9. August 1864. Für den Ober-Prokurator, Der Staats-Prokurator **Ringe.**

Nro. 365. Interdiktion betr. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 26. Juli d. J. ist die Interdiction der Gewerblosen Christina Kaul Wittwe von Gerhard Mandewirth, zu Esch wohnhaft, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den §. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 9. August 1864. Für den Ober-Prokurator, Der Staats-Prokurator **Ringe.**

Nro. 366. Interdiktion betr. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 25. Juli d. J. ist die Interdiction des Ackerers Heinrich Linke, 26 Jahre alt, aus Ohl, Bürgermeisterei Drabenderhöhe, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den §. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 9. August 1864. Für den Ober-Prokurator, Der Staats-Prokurator **Ringe.**

Nro. 367. Interdiktion betr. Durch Erkenntnisse der ersten Civilkammer des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 19. Juli dieses Jahres wurden: Elisabeth Kastenholz ohne Gewerbe aus Endenich und Margaretha Simons Wittwe von Johann Joseph Lenzen aus Friesheim für interdizirt erklärt.

Bonn, den 12. August 1864. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 368 Postangelegenheiten b. Vom 1. August c. ab bis auf Weiteres wird die Personen-Post von Brühl nach Commern aus Brühl um 7⁴¹ Uhr Morgens abgefertigt; in Commern trifft die Post um 11¹⁶ Uhr Vormittags ein zum Anschluß an die Personenpost von Cöln nach Losheim.

Cöln, den 11. August 1864 Der Ober-Post-Director **Eichholt.**

Personal-Chronik.

Der Landbaumeister Maertens ist unter Ernennung zum Bau-Inspector nach Aachen versetzt und zu seinem Nachfolger in der Stelle als Militair-Bau-Beamter in Cöln und Bonn der Baumeister Pflaume ernannt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Vonderbank zu Zülpig ist gestorben.

Der bisherige Lehrer zu Blatzheim, Andreas Meerfeld, ist zum Elementarlehrer in Mühleip, im Sieg-Kreise ernannt worden.

Der frühere Lehrer zu Aegidienberg, Christian Etzbach, ist zum Elementarlehrer in Gutmannseichen im Siegkreise ernannt worden.

Der bisherige stellvertretende Lehrer M. J. Gerhards ist zum Elementarlehrer in Straßfeld, Kreis Rheinbach, ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Wilhelm Zimmermann ist zum 3. Lehrer an der Elementarschule in Kerpen, Kreis Bergheim, ernannt worden.

An Stelle der verstorbenen Distrikts-Hebamme Witwe Müller zu Lechenich ist die Ehefrau Jacobs, geborne Müller, zur Destrikts-Hebamme für den Hebammenbezirk Lechenich ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 33.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 34. Cöln, Dienstag den 23. August 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 369. Verbotene Zeitschrift betr.

Nachdem gegen die in Hanover erscheinende „Zeitung für Norddeutschland" wiederholt auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser Zeitung im Preußischen Staate gemäß §. 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im §. 53 daselbst angeordneten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 23. Juli 1864. Der Minister des Innern **Gr. zu Eulenburg.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 370. Den einjährigen freiwilligen Militärdienst der Zöglinge der Provinzial-Gewerbeschulen betr.

Es hat sich ergeben, daß die den Abiturienten der Provinzial-Gewerbeschulen in Beziehung auf die Ableistung ihrer Militärdienstpflicht gewährte Begünstigung vielfach gemißbraucht wird, indem jährlich eine nicht unbedeutende Anzahl derselben sich lediglich Behufs Erlangung der Qualification zum einjährigen Militärdienste zum Eintritte in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin meldet, aber nicht eintritt, selbst bei ihrer Meldung den Eintritt nicht einmal beabsichtigt.

Um die in Rede stehenden Militärpflichtigen einerseits vor denjenigen Nachtheilen zu bewahren, welche die Nichtbeachtung der ergangenen Vorschriften für dieselben mit sich führt, und um andererseits dem angedeuteten Mißbrauche für die Folge zu steuern, ist höheren Orts bestimmt worden, daß die in das erste militärische Konkurrenzjahr eintretenden Zöglinge der e r s t e n Klasse der Provinzial-Gewerbeschulen bei der nach § 126 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. December 1858 zu bewirkenden Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste vorläufig nur eine Bescheinigung des Directors der Schule darüber beizubringen haben, daß nach Fleiß und Führung von der mit ihnen vorzunehmenden nächsten Abgangsprüfung ein günstiges Ergebniß zu erwarten stehe, und daß demnächst von denselben in dem auf die Anmeldung folgenden September-Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige (§. 128. l. c.) das im § 131. i. vorgeschriebene Attest Behufs Erlangung des Berechtigungsscheines zum einjährigen freiwilligen Militärdienste vorzulegen ist; daß aber dieser Berechtigungsschein fortan nur mit dem Vorbehalte ertheilt werden soll, daß für das betreffende Individuum die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militärdienstes erlischt, wenn der Eintritt in das Gewerbe-Institut binnen Jahresfrist nach Ausstellung des eben gedachten Attestes nicht erfolgt ist.

Cöln, den 16. August 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 371. Die Superrevision der einjährigen Militärdienstpflichtigen betr.

Dadurch, daß das Departements-Ersatz-Geschäft im laufenden Jahre schon Ende März beendet worden, sind die zum einjährigen Militärdienste, zugelassenen, im dritten Konkurrenzjahre befindlichen Militärpflichtigen, welche bei den Truppentheilen entweder als dauernd unbrauchbar, oder bei der nach dem 1. Juli d. J. zu bewirkenden Untersuchung als zeitig unbrauchbar resp. als noch zu schwach zum Militärdienst befunden worden sind, in den Nachtheil versetzt, erst im nächsten Jahre nach §. 150 Nro. 3. u. ff. der Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 und Behufs definitiver Entscheidung über ihr Militär-Verhältniß zur Superrevision vorgestellt zu werden. Mit Rücksicht hierauf ist höheren Orts angeordnet worden, daß die bezeichneten Militärpflichtigen in einem vor dem 1. October d. Js. für den ganzen Brigade-Bezirk abzuhaltenden Termine superrevidirt werden sollen. Indem wir den Termin zu dem angegebenen Zwecke auf den 28. September cr. Vormittags 9 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude festsetzen, veranlassen wir die Königl. Kreis-Ersatz-Kommissionen hierdurch, die mehrgedachten Militärpflichtigen durch eine in jedem Kreise durch die Kreis- oder sonstigen dazu geeigneten Blätter zu erlassende Bekanntmachung aufzufordern, sich Behufs der Vorstellung vor uns spätestens acht Tage vor Eintritt des obenfestgesetzten Termins mit Vorlegung des über eine oder mehrmals erfolgte

Abweisung von einem Truppentheile empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirke, sie nach §. 21 der Ersatz-Instruction gestellungspflichtig sind, schriftlich zu melden. Ueber die eingegangenen Meldungen stellen die Herren Landräthe Listen auf und senden solche vor Eintritt des vorgedachten Termins unter Beifügung der eben erwähnten Nachweise an uns in duplo ein.

Köln, den 17. August 1864.

Königliche Departements-Ersatz-Kommission im Bezirke der 30. Infanterie-Brigade.
Der Militär-Vorsitzende **v. Schrabisch**, Generalmajor. Der Civil-Vorsitzende **Wenzel** Regierungs-Rath.

Nro. 372 Eine Schrift „der Alkoholometeter u. dessen Andwendung" betr.

Von der von dem Direktor der Königlichen Normal-Eichungs-Commission, Geheimen Regierungs-Rath Brix in Berlin herausgegebenen Schrift „der Alkoholometer und dessen Anwendung" ist gegenwärtig eine neue Auflage erschienen und darin eine Tafel V „zur Bestimmung des wahren Volumens weingeistiger Flüssigkeiten aus den scheinbaren Volumen bei verschiedenen Wärmegraden„ aufgenommen worden. Diese Tafel ist dazu bestimmt, die an dem Spiritushandel Betheiligten in den Stand zu setzen, bei ihren Kaufabschlüssen der durch den Wechsel der Temperatur veranlaßten Aenderung des Quartinhaltes der Waare Rechnung zu tragen. Indem wir die Gewerbetreibenden unseres Verwaltungs-Bezirks auf die neue Auflage jener Schrift aufmerksam machen, bemerken wir, daß der Ladenpreis derselben 20 Sgr. beträgt, welcher aber bei Abnahme von mindestens 100 Exemplaren auf 15 Sgr. ermäßigt wird.

Cöln, den 13. August 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 373. Katholische Hauscollekte für den Neubau einer katholischen Kirche zu Kinderbeuren betr.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12. Januar d. Js. (Stück 3) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der katholischen Hauskollekte für den Neubau einer katholischen Kirche zu Kinderbeuren bis Ende Dezember d. Js. verlängert hat.

Cöln, den 13. August 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 374. Katholische Hauskollekte für die Pfarr-Kirche zu Reifferscheid betr.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 31. Januar d. Js. (Stück 6) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der katholischen Hauskollekte zum Zwecke der Aufbringung der Kosten für die Reparaturen an der katholischen Kirche zu Reifferscheid bis Ende Oktober d. Js. verlängert hat.

Cöln, den 22. August 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 375 Die Erneuerung des Impfstoffs betr.

Wir sehen uns veranlaßt, die Kreisphysiker und Impfärzte darauf aufmerksam zu machen, daß in hiesiger Impfanstalt im verflossenen Juli frische Kuhpockenlympfe zur Anwendung gekommen ist, welche ein gutes Resultat geliefert hat und deshalb zur allgemeinen Benutzung geeignet ist.

Cöln, den 19. August 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 376 Die Ausstellung religiöser Kunstgegenstände in Mecheln b.

Nach einer Mittheilung der Königlich Belgischen Regierung wird nächstens eine Ausstellung reliöser Kunst Gegenstände in Mecheln stattfinden. Um den diesseitigen Künstlern die Betheiligung an dieser Ausstellung zu erleichtern, soll für diejenigen Gegenstände, welche zur Ausstellung gesandt werden, beim Wiedereingange die Zollfreiheit zugestanden werden die Betheiligten haben zu dem Ende die versendenden Gegenstände dem Haupt-Amte des Versendungs-Ortes vorzuführen, welches dieselben auf Grund spezieller Revision und Verzeichnung und, so weit thunlich, unter Anlegung eines Bleies oder Siegels zum Ausgange abfertigt. Der Wiedereingang muß über dasselbe Haupt-Amt erfolgen. Indem ich im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministeriums den Betheiligten hiervon Kenntniß gebe, bemerke ich noch, daß die Haupt-Zoll und Steuer-Aemter meines Verwaltungsbereiches mit entsprechender Anweisung versehen sind.

Cöln, den 16. August 1864. Der Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung. **Frensberg.**

Nro. 377. Salz-Sellerei in Eitorf betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Eitorf eine Salz-Sellerei errichtet worden, in welcher Kochsalz zum Preise von 12 Thlr. für 378⁴/₁₀ Pfd. ohne Verpackung in Mengen bis zu 2½ Loth käuflich ist.

Cöln, den 13. August 1864. Der Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung: **Frensberg.**

Nro. 378. Salz-Sellerei in Nümbrecht betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Nümbrecht eine Salz-Sellerei errichtet worden, in welcher Kochsalz zum Preise von 12 Thlr. für 378⁴/₁₀ Pfd. ohne Verpackung in Mengen bis zu 2½ Loth käuflich ist.

Cöln, den 13. August 1864. Der Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung: **Frensberg.**

Nro. 379. Nachweisung
der Vermächtniße und Schenkungen für Kirchen- und Schulwerke-, Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten pro IIes Semester 1864.

Nro.	Kreis.	Schenkung oder Vermächtniß	An	Betrag. Thl.	Bemerkungen.
1.	Bonn	der in Bonn verstorbenen Fräulein Margaretha Moll.	die Stadt Bonn zur Bekleidung armer Kinder, welche zur ersten heiligen Communion gehen, aus dem Zinsenertrage eines Kapitals von	300	
		der in Bonn verstorbenen Geschwister Margaretha und Johann Moll.	die Armen-Verwaltung zu Oedekoven zu demselben Zwecke	600	
			die Armen-Verwaltung der Bürgermeisterei Hersel zu gleichem Zwecke	100	
			die Stadt Bonn zum nämlichen Zwecke	200	
		der Erben des in Bonn gestorbenen Justizraths Lamberz aus dem Ordenbachischen Nachlasse.	die Armen-Verwaltung zu Bonn zur Errichtung einer Stiftung für arme Kranke	900	
			und den Rest einer Sparkassen-Einlage von	68 Th. 17 Sg 5 Pf.	
		der in Bonn gestorbenen Elisabeth Dorn.	das Hospital zum heiligen Johannes in Bonn . . .	300	
2	Cöln Stadtkreis	des in Cöln gestorbenen Kaufmanns Heinrich Joseph Becker.	die Armen-Verwaltung in Cöln zum Besten der Industrieschule im Waisenhause.	100	
		der Johanna Miller in Cöln.	die katholische Pfarrkirche zum heiligen Peter in Cöln zur Stiftung einer wöchentlichen Nachmittags- resp. Abendsandacht	1500	
		des Kaufmanns Johann Nierstraß in Cöln.	die evangelische Gemeinde in Cöln für die Zwecke ihrer Armen- und Freischule	4000	
		des in Cöln gestorbenen Banquiers, Geheimen Kommerzien-Rath Schnitzler.	die evangelische Gemeinde in Cöln für die Armen derselben	2000	
		des Kaufmanns Albano Korte in Cöln.	die evangelische Gemeinde in Cöln für die Zwecke ihrer Mägdeherberge und zur Unterstützung ihrer armen Kranken	2000	
		der in Cöln gestorbenen Ehefrau Josepha Esser, geb. Krey.	die Pfarrkirche von St. Jakob in Cöln zur Stiftung einer jährlichen Messe und zu wohlthätigen Zwecken .	2000	
		der in Cöln gestorbenen Wittwe Cäcilia Faßbender, geb. Mager.	die Minorite. Kirche in Cöln zu einer Messenstiftung . .	2000	
3.	Cöln Landkreis	der Wittwe Helena Weiler, Ehefrau des verstorbenen Johann Wermelskirchen zu Lindenthal.	die katholische Pfarrkirche zu Müngersdorf zur Gründung von Anniversarien	"	Ein Grundstück im Werthe von 550 Thr.
		der in Offendorf gestorbenen Wittwe Margaretha Jüßen, geb. Brecher.	die katholische Pfarrkirche zu Bickendorf zur Stiftung einer Jahresmesse	500	
			Ferner als Stiftungs-Fonds zur Errichtung einer Vikarie bei der gedachten Kirche	"	Grundstücke im Werthe von 6000 Thl.
			die katholische Pfarrkirche zu Esch als Fonds eines bei dieser Kirche gestifteten allmonatlichen Seelenamts &c.	"	Grundstück im Werthe von 5000 Thl.
4	Euskirchen	der in Euskirchen gestorbenen unverehelichten Elisabeth Bollenrath.	das Marien Hospital zu Euskirchen	"	Ein Grundstück im Werthe von 150 Thlr.
		des in Elsig gestorbenen Ackerers Christian Küpper.	die Armen-Verwaltung zu Elsig	"	Ein Grundstück im Werthe von 1300 Thl.
5.	Rheinbach	der in Leimersdorf gestorbenen Wittwe Bernard Schmitz, geb. Ludwig.	der Armen-Verwaltung von Ersdorf und Großaltendorf	300	
6.	Wipperfürth	des ehemaligen katholi. Pfarrers Boldsiefen	die kath. Pfarrkirche zu Süng zur Stiftung von Messen	1800	
7	Düren	eines Ungenannten aus der reformirten Gemeinde zu Düren.	den Grundstock des Rheinischen Pastoral-Emeriten-Fonds	25	

Nro. 380. Todtenschein betr.

Der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Handlungsgehülfen Friedrich Roffers aus Cöln ist von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln, den 16. August 1864.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 381. Postangelegenheiten betr.

Vom 25. d. M. ab geht die Personenpost von Engelskirchen nach Lindlar aus Engelskirchen um 11 Uhr 45 Minuten Nachts ab, (15 Minuten später als bisher) zum Anschluß an die Personenposten aus Cöln nach Waldbroel resp. Schladern in Lindlar trifft die Post um 12 Uhr 45 Minuten Nachts ein.

Cöln, den 18 August 1864. Der Ober-Post-Direktor In Vertretung **Schultze.**

Nro. 382. Die Königl. Akademie zu Eldena betr.

Lectionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald für das Wintersemester 1864/65.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie beginnen im nächsten Wintersemester am 15. October und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2. Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen; 3. Darstellung der Verfassung und Behörden-Organisation von Preußen, Director Professor Dr. Baumstark. 4. Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 5. Geschichte der Landwirthschaft; 6. Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung; 7. Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, Professor Dr. Segnitz. 8. Rindviehzucht; 9. Schaafzucht, 10. Ueber den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb nebst practischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe; 11. Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 12. Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere; 13. Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14. Landschaftsgärtnerei, academischer Gärtner Jarnack. 15. Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese. 16. Anorganische Experimental Chemie; 17. Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium; 18. Landwirthschaftliche Technologie und praktische Demonstrationen in technisch oekonomischen Fabriken, Professor Dr. Trommer. 19. Geognosie; 20. Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlich-technisch wichtiger Fossilien; 21. Analytische Chemie und Repetitorium der anorganischen Chemie, Assistent Dr. Scholz. 22. Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 23. Pflanzengeographie; 24. Mikroscopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen. 25. Landwirthschaftliche Baukunst I. Theil, academischer Baumeister Müller. 26. Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik; 27. Mechanik und Maschinenlehre, Prof. Dr. Gruenert.

Eldena, im August 1864. Der Director der Kgl. staats- u. landwirthschaftlichen Akademie, Geheime Regierungs-Rath Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik.

Der Arzt Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Droste hat seinen Wohnsitz von Deutz nach Eslohe in Westphalen verlegt.

Dem David Cahn und Wilhelm Petersen hierselbst ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie, einschließlich des Zahnausziehens, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

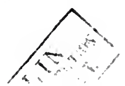
Dem Instrumentenmacher-Gehülfen Christian Klein hierselbst ist auf Grund der unterm 8. d. Mts. regelmäßig bestandenen Prüfung die Conzession zur Verfertigung chirurgischer Instrumenten ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 34.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 39. Cöln, Dienstag den 27. September 1864.



Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 420. Die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V. zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848. betr.

Zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe v. J. 1848 werden die neuen Coupons Serie V. Nro. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. October 1864 bis dahin 1868 nebst Talons vom 19. September d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 18. März 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Haupt-Kasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (Schuldverschreibungen) zu . . . Thlr. der Staats-Anleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Mai k. Js. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 13. August 1864. Kgl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. **Meinecke.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer bei unserer Hauptkasse, auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Lonn, Gummersbach, Euskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth und Worringen Formulare zu den obenerwähnten Verzeichnissen kostenfrei in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 20. August 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 421. Bankangelegenheiten betr.

Auf Grund des §. 62 der Allerhöchsten Bankordnung vom 5. Oktober 1846 wird eine Versammlung der Meistbetheiligten der Bank, Behufs Berathung über Abänderung der Schlußbestimmung im §. 6 der Bankordnung, den Zinsfuß für Lombard-Darlehne betreffend, auf Freitag den 21. Oktober dieses Jahres Nachmittags 5 ½ Uhr hierdurch von mir einberufen.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 18. September 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank, **Graf v. Itzenplitz.**

Nro 422. Postsendungen nach Frankreich betr.

Innerhalb Frankreichs sind der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten — Briefposten — ausschließlich vorbehalten: versiegelte oder unversiegelte Briefe, Notizen, welche den Charakter einer Correspondenz haben, Journale oder periodische Werke, welche ganz oder zum Theil politischen oder volkswirthschaftlichen Inhalts sind, ferner gedruckte, lithographirte oder autographirte Prospecte, Circulare, Kataloge, Preiscourante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen.

Dergleichen Gegenstände dürfen daher solchen Sendungen nach Frankreich, welche in Deutschland zur Absendung mit der Fahrpost aufgegeben werden und an der Französischen Grenze den Privat-Transport-Unternehmungen zu überliefern sind, nicht beigepackt werden. Die Versender von Päckereien nach Frankreich werden hierauf aufmerksam gemacht, indem vorkommende Entgegenhandlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach sich ziehen.

Berlin den 16. September 1864. **General-Post-Amt.**

Nro. 423. Polizei-Verordnung die Spurweite und Achsschenkellänge des Fuhrwerks betr.

Nachdem durch Allerhöchste Ordre vom 20. Juni 1859 die am 31. März 1783 und 22. Mai 1793 erneuerte Kurkölnische Verordnung vom 31. Januar 1767 aufgehoben worden ist, wird, um den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkür in der Spurweite und Achsschenkellänge des gebräuchlichen Fuhrwerks für den immer mehr sich steigernden Verkehr herbeiführt, abzuhelfen, hierdurch von der unterzeichneten Königlichen Regierung, für den Umfang ihres Verwaltungsbezirks auf Grund von §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§. 1. Niemand darf einen Wagen, einen Karren oder ein sonstiges Fuhrwerk in Gebrauch nehmen, dessen Spurweite über fünf Fuß 8 Zoll beträgt. Dieses Maaß soll dergestalt bestimmt werden, daß von der den Boden berührenden äußeren Kante der einen Radfelge bis zu der entsprechenden äußern Kante der anderen Radfelge gemessen wird.

§. 2. Ebenso wenig darf sich Jemand eines Wagens, eines Karrens oder eines sonstigen Fuhrwerks bedienen, an welchem die Achsschenkel über zwei Zoll vor die Nabe, und Nabe und Achsschenkel zusammen genommen über sieben Zoll vor die im §. 1 bezeichnete äußere Radfelgenkante vortreten.

§. 3. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden das erste Mal mit ein bis fünf, in Wiederholungsfällen mit zwei bis zehn Thalern Geldbuße und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft. Die auf Grund der §§. 1 und 2 erkannte Strafe trifft den Eigenthümer des Fuhrwerks, soll jedoch von dem Führer desselben mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer erlegt werden. Für eine und dieselbe Reise soll nur einmal Strafe verhängt und dem Fuhrwerksführer, welcher von dem Polizeibeamten der nächsten Ortsbehörde zuzuführen ist, von dieser mit einer Bescheinigung darüber versehen werden, daß die Contravention angezeigt ist und daher die Reise bis zu dem darin zu bezeichnenden Endpunkte und auch die Rückreise zurückgelegt werden kann, ohne daß eine erneuerte Anzeige nöthig ist.

§. 4. Von der Befolgung obiger Vorschriften sind allein diejenigen Fuhrwerke ausgenommen, welche entweder dem Auslande oder solchen Preußischen Provinzen, in welchen keine oder abweichende Vorschriften über die Spurweite und Achsschenkellänge der Fuhrwerke bestehen, angehören.

§. 5. Alle dieser Polizeiverordnung widersprechenden älteren Vorschriften werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

§. 6. Die Geltung der gegenwärtigen Polizeiverordnung, welche auf alle öffentlichen Straßen und Wege Anwendung findet, beginnt rücksichtlich der Uebertretungen der §§. 1 und 2 fünf Jahre nach dem Tage ihrer ersten Bekanntmachung im Amtsblatte der unterzeichneten Königlichen Regierung.

§. 7. Sollten sich nach Ablauf der im §. 6 gedachten Frist im Bezirk der unterzeichneten Königlichen Regierung Wege finden, deren besondere Beschaffenheit den Gebrauch der vorbestimmten Spurweite auch dann noch unanwendbar macht, so wird auf den Antrag der Kreisstände die nöthige Nachfrist, welche jedoch nicht über zwei Jahre betragen darf, nach den besonderen lokalen Bedürfnissen von der unterzeichneten Königlichen Regierung ertheilt werden.

Cöln den 18. Oktober 1859. **Königliche Regierung.**

Die im Eingange der vorstehenden Polizeiverordnung in Bezug genommene Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. Juni 1859 lautet:

Auf Ihren Bericht vom 4. Juni d. Js. ertheile Ich dem von Ihnen eingereichten, mit den übrigen

Anlagen anbei zurückerfolgenden neuen Entwurf einer Verordnung die Spurweite und Achsschenkellänge des Rheinischen Fuhrwerks betreffend, Meine Genehmigung, und will die dieser Verordnung widersprechende, am 31. März 1783 und 22. Mai 1793 erneuerte kurkölnische Verordnung vom 31. Januar 1767 hierdurch aufheben. Zugleich ermächtige Ich Sie, jene Verordnung durch die betreffenden Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Es bleibt vorbehalten, den Rheinischen Provinzial-Landtag in dem künftigen Landtags-Abschiede zu bescheiden.

Berlin, den 20. Juni 1859.

Im Namen Seiner Majestät des Königs, gez. **Wilhelm**, Prinz von Preußen, Regent.

ggez **Flottwell**. **von der Heydt**.

An den Minister des Innern und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehende Polizeiverordnung wird mit dem Bemerken abermals zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe zuerst in dem am 25. October 1859 ausgegebenen Amtsblatt publicirt worden ist und deshalb, gemäß der im §. 6 getroffenen Bestimmung, mit dem 25. October d. Js. in Kraft tritt.

Cöln, den 19. September 1864. **Königliche Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 424. Entlassung von Seminar-Zöglingen betr. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der am 8. September d. Js. im Schullehrer-Seminar zu Brühl abgehaltenen Entlassungs-Prüfung folgende katholische Schulamts-Candidaten als anstellungsfähig erklärt worden sind: 1., Jacob Blied, aus Brühl, Landkreis Cöln; 2., Max Collignon, aus Brühl, Landkreis Cöln; 3., Franz Engels, aus Rodenkirchen, Landkreis Cöln; 4., Pet. Jos. Forschbach, aus Bochem, Landkreis Cöln; 5., Cornelius Krauß, aus Berrenrath, Landkreis Cöln; 6., Franz Kreutz, aus Berrenrath, Landkreis Cöln; 7. Joh. Jac. Schieffer aus Cöln.

Cöln, den 20. September 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 425. Todtenschein betr. Der Todtenschein der im Auslande verstorbenen Adelheid Sölling aus Cöln ist von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register der Stadt Cöln eingetragen worden.

Cöln, den 23. September 1864. Für den Ober-Prokurator, der Staats-Prokurator **Ringe.**

Nro. 426. Todtenschein betr. Der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Eduard Paul Hunzinger aus Cöln ist von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln, den 23. September 1864. Für den Ober-Prokurator, der Staats-Prokurator **Ringe.**

Nro. 427. Todtenschein betr. Der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Sergeanten Hubert Müller aus Quadrath ist von dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Bergheim in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln, den 21. September 1864. Für den Ober-Prokurator, der Staats-Prokurator **Ringe.**

Nro. 428. Todtenschein betr. Die Todtenscheine der im Auslande verstorbenen Katharina Dresbach geborene Trumpeter und deren Kinder Joseph Dresbach und Margaretha Dresbach aus Rösrath sind von dem Civilstandsbeamten daselbst in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln, den 23. September 1864. Für den Ober-Prokurator, der Staats-Prokurator, **Ringe.**

Nro. 429 Polizei-Verordnung über den Betrieb der Bergwerke betr. Auf Grund der §§. 8 und 9 des Gesetzes vom 10 Juni 1861, die Competenz der Oberbergämter betreffend, wird hierdurch für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks, mit Ausschluß der Hohenzollerschen Lande, verordnet, was folgt:

§. 1. Der Betrieb eines Bergwerkes ist nur auf Grund eines von der Bergbehörde genehmigten Betriebsplanes zulässig. Abweichungen von dem genehmigten Betriebsplane bedürfen vor ihrer Ausführung ebenfalls der Genehmigung der Bergbehörde.

§. 2. Zur Wiederaufnahme des Betriebes eines gefristeten Bergwerkes während der Dauer der Betriebsfrist oder nach Ablauf derselben ist außerdem eine vorhergehende Anzeige bei dem Revier-Bergbeamten erforderlich.

§. 3. Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung sollen im Falle die Gesetze, insbesondere das Bergwerks-Gesetz vom 21. April 1810, keine höhere Strafe verordnen, mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern wider den Contravenienten geahndet werden.

Bonn, den 1. September 1864. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Personal-Chronik

Die Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer Dr. Roberz zu Rheinbach und Dr. Berghausen zu Meckenheim haben ihren Wohnsitz nach Groß-Büllesheim in Kreise Rheinbach, resp. nach Speicher im Kreise Bitburg, verlegt.

Der bisherige Lehrer zu Arzdorf, A. Kurth, ist zum Lehrer an der neu errichteten katholischen Elementarschule in Niedercastenholz. Kreis Rheinbach, ernannt worden.

Dem Barbier Carl Popp zu Ehrenfeld ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes, ertheilt worden.

Die Schulamts-Candidatin Anna Pauli ist zur Lehrerin an der neu errichteten Elementar-Mädchenschule zu Niederpleis ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 39.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 40. Cöln, Dienstag den 4. October 1864.

Nro. 430. **Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c.**

Den Rheinischen Provinzial-Landtag betr.

entbieten Unsern getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigsten Gruß, und ertheilen hiermit auf die uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1862 versammelt gewesenen Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtliche Erklärung über die Propositionen.

1. Gebäude-Steuer. Als Normalstädte für die Einschätzung der im §. 8. zu 4 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 317) gedachten Gebäude, sind für die Mehrzahl der Kreise der Provinz die, in dem Gutachten Unserer getreuen Stände vom 2. Dezember 1862 in Vorschlag gebrachten, für die übrigen Kreise dagegen nach sorgfältiger Erwägung der gesetzlichen Vorschriften sowie der in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse andere geeignete Städte bezeichnet worden.

Demselben Gutachten gemäß ist von der Aufstellung besonderer Einschätzungs-Merkmale im Sinne des §. 8. zu 5 des gedachten Gesetzes für die Rheinprovinz Abstand genommen worden.

2. Kontrakt und Hypotheken-Wesen-Concurs-Ordnung. lex Anastasiana. Die gutachtlichen Aeußerungen Unserer getreuen Stände über die Entwürfe

a, eines Gesetzes zur Verbesserung des Kontrakt- und Hypothekenwesens im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein,

b, eines Gesetzes, betreffend die Einführung der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 321) und des Gesetzes über die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Concurses vom 9. Mai 1855 (Gesetz-Samml. Seite 429) in den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein,

c, eines Gesetzes wegen Aufhebung der lex Anastasiana in den Landestheilen des gemeinen Rechts, haben bei der weiteren Berathung die entsprechende Berücksichtigung und durch die Gesetze vom 2. Februar 1864. (Gesetz-Samml. Seite 34) vom 3. Februar 1864. (Gesetz-Samml. Seite 40) und vom 1. Februar 1864. (Ges.-Samml. Seite 33.) ihre Erledigung gefunden.

3. Kreis-Ordnung. Das Gutachten Unserer getreuen Stände über die Abänderung der Kreis-Verfassung wird bei den durch das Bedürfniß sich ergebenden weiteren Erörterungen über diesen Gegenstand zur sorgfältigen Erwägung kommen.

4. Errichtung von Gebäuden in der Nähe der auf dem linken Rheinufer der Rheinprovinz gelegenen Waldungen. Dem Provinzial-Antrage Unserer getreuen Stände: „mit Beseitigung des ihnen vorgelegten Entwurfs jede Beschränkung von Bauten in der Nähe von Waldungen für die Rheinprovinz oder den linksrheinischen Theil derselben aufzuheben" hat keine Folge gegeben werden können. Dagegen wird, dem eventuellen Antrage entsprechend, die Vorlegung eines Gesetzentwurfs an die Landesvertretung zur weiteren Berathung vorbehalten bleiben, sobald einige nachträglich zur Sprache gebrachte, jedoch nur auf Nebenpunkte sich beziehende Bedenken ihre Erledigung gefunden haben werden.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1. Verleihungen der Ritterguts-Qualität. Den Anträgen Unserer getreuen Stände der Ritterschaft in der Petition vom 2. Dezember 1862 entsprechend haben Wir den Gütern

Hoenselaer, Gestelen und Geisberg des Grafen Hoensbroech, Hohenlind des Banquier Stein, Sonsfeld des Dr. med. Luyken und Branderhof des Grafen Nellessen, die Ritterguts-Qualität beigelegt. Eine gleiche Verleihung haben Wir bei dem Gute Haus Fürstenberg eintreten lassen, nachdem das von dem im Jahre 1860 versammelten Provinzial-Landtage in Bezug auf den Rein-Ertrag erhobene Bedenken durch Unsere Entscheidung im Landtags-Abschiede vom 15. November 1862 ad II. 2. inzwischen beseitigt worden ist.

2. Feuer-Societät. Der Antrag Unserer getreuen Stände in der Adresse vom 2. Dezember 1862

wegen Abänderung des §. 12 des revidirten Reglements für die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät vom 1. September 1852 hat durch Unseren Erlaß vom 10. Januar 1863 (Gesetz-Samml. Seite 61) seine Erledigung gefunden.

3. Blinden-Anstalt zu Düren. Die von Unsern getreuen Ständen in der Petition vom 5. Dezember 1862 nachgesuchte Genehmigung zur Umwandlung der in Düren bestehenden Blinden-Anstalt in ein provinzielles Institut haben Wir gern ertheilt; auch hat sich gegen die beschlossene Bewilligung eines jährlichen Zuschusses für jene Anstalt von 2000 Thlr. pro 1863 und 1864 und einer Summe von 5,500 Thlr. für verschiedene bauliche Einrichtungen und Beschaffungen der Anstalt aus dem zur Verfügung Unserer getreuen Stände stehenden Antheile des Zinsgewinns der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse nichts zu erinnern gefunden.

4. Bergischer Schul-Fonds. Hinsichtlich des Bergischen Schulfonds verweisen Wir Unsere getreuen Stände auf den Landtags-Abschied vom 7. November 1841 und 30. Dezember 1843, wonach denselben bei der Verwaltung dieses Fonds eine Mitwirkung weder zusteht, noch eingeräumt werden kann.

Uebrigens finden die von Unseren getreuen Ständen bei diesem Anlaß vorgetragenen Bedenken gegen die Zahlung eines Zuschusses von 400 Thlr. für das Progymnasium in Siegburg aus dem Bergischen Schulfonds ihre Erledigung darin, daß der Bergische Schulfonds ein zu Unterrichtszwecken innerhalb des früheren Herzoglich Bergischen Gebietes bestimmter Staatsfonds ist, und Siegburg diesem Bezirk geographisch angehört.

5. Reform der Hypotheken-Verfassung im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Auf die Petition Unserer getreuen Stände wegen einer Reform der Hypotheken-Verfassung im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln eröffnen Wir Denselben, daß zur legislativen Regulirung dieses Gegenstandes Einleitung getroffen ist, und daß vorbehalten bleibt, seiner Zeit den Ständen den betreffenden Gesetz-Entwurf zur Begutachtung vorzulegen.

6. Landwehr-Pferdegelder-Fonds. Auf die Petition vom 25. November 1862 eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß gegen die darin anderweit beantragte Ueberlassung der eigenen Verwaltung des beim Staatsschatze verwalteten sogenannten Landwehrpferdegelder-Fonds zur Selbstverwaltung sich Nichts zu erinnern findet, daß aber den in Betreff der Einrichtung der künftigen provinzialständischen Verwaltung gestellten besonderen Anträgen diejenigen Bedenken entgegenstehen, welche in einer Unseren getreuen Ständen durch Unsern Kommissarius mitzutheilenden Denkschrift näher ausgeführt sind. In diese Denkschrift sind auch Andeutungen hinsichtlich des Weges aufgenommen, auf welchem die verschiedenartigen und entgegengesetzten Interessen voraussichtlich allein werden ausgeglichen werden können, und Unser Kommissarius ist ermächtigt, demgemäß behufs definitiver anderweiter Regelung der Angelegenheit mit Unsern getreuen Ständen in Verhandlung zu treten.

7. Rhein-Weser-Elbe-Kanal. Dem in der Petition Unserer getreuen Stände vom 5. Dezember 1862 erörterten Projecte zur Ausführung eines den Rhein mit der Wesel und Elbe verbindenden Kanals ist Unser Interesse fortdauernd zugewendet. Unsere Allerhöchste Entschließungen müssen jedoch bis nach erfolgtem Abschluß der umfangreichen technischen Vorarbeiten, von denen zur Zeit erst ein Theil hat beendet werden können, vorbehalten bleiben.

8. Aufnahme mehrerer Straßen in den Regierungsbezirken Coblenz, Cöln und Düsseldorf unter die Bezirksstraßen. Dem Antrage Unserer getreuen Stände entsprechend, sind die in der Petition vom 2. Dezember 1862 genannten Straßen, nämlich: 1, die Straße von Wissen an der Sieg durch das Wisserthal nach Wildbergerhütte an der Derschlag-Rothenmühler Bezirksstraße, mit ihren im Regierungsbezirk Coblenz belegenen Theilen, 2, die Straße von Altenkirchen über Perzenhausen nach der Rheinstraße bei Flammersfeld; 3, die im Regierungsbezirk Cöln belegene Strecke der Linz-Rottbitzer Straße; 4, die Troisdorf-Mondorfer Gemeinde-Chaussee; 5, die Gemeinde-Chaussee von Werden an der Ruhr nach Kettwig vor der Brücke; und 6, die Gemeinde-Chaussee von Rees nach der Eisenbahn-Station Empel, nach ihrer bezirksstraßenmäßigen Vollendung unter die ostrheinischen Bezirksstraßen, und zwar die Straßen ad 1 und 2 des Regierungsbezirks Coblenz, ad 3 und 4 des Regierungsbezirks Cöln, ad 5 und 6 des Regierungsbezirks Düsseldorf übernommen werden.

9. Gemeinde-Weg von Sonsbeck nach Kevelaer. Dem Antrage in der Petition vom 5. Dezember 1862 wegen Aufnahme der Straße von Sonsbeck, im Kreise Geldern, über Winnekendonk nach Kevelaer unter die westrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf haben Wir, unter gleichzeitiger Bewilligung einer Bau-Prämie von 3000 Thlr. pro Meile, stattgegeben.

10. Gemeinde-Chaussee von Ichendorf über Hemmersbach nach Moederath. Dem An-

trage Unserer getreuen Stände in der Petition vom 5. Dezember 1862 entsprechend, haben Wir den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Ichendorf an der Cöln-Jülicher-Staats-Straße über Hemmersbach nach Moederath an der Cöln-Dürener Bezirksstraße genehmigt und neben Verleihung des Expropriations-Rechts der zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, der sonstigen fiscalischen Vorrechte und des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes der Gemeinde Hemmersbach eine Neubau-Prämie nach dem Satze von 6000 Thlr. für die Meile bewilligt.

11. Düren-Wollersheimer-Prämien-Straße. Die Lage des Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Aachen gestattet die Uebernahme neuer Verpflichtungen zur Zeit nicht und hat deshalb dem in der Petition vom 5. Dezember 1862 gestellten Antrage Unserer getreuen Stände auf Uebernahme der Düren-Wollersheimer Prämien-Straße unter die Bezirks-Straßen vorläufig nicht stattgegeben werden können.

12. Echternacherbrück-Wallendorfer-Straße. Die in der Petiton Unserer getreuen Stände vom 4. Dezember 1862 beantragte Uebernahme der Gemeinde-Chaussee von Echternacherbrück über Bollendorf nach Wallendorf unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Trier haben Wir unter dem 1. Februar d. J. Allerhöchst genehmigt.

13. Sevelen-Thönisberger-Gemeinde-Chaussee. Auf die Petition vom 13. November 1860 eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß, nachdem die betreffenden Gemeinden sich zur bezirksstraßenmäßigen Herstellung der Straße von Sevelen über Rheurdt und Schaephuysen nach Thönisberg bereit gefunden haben, und ihnen zu diesem Behufe die fiskalischen Vorrechte unter Bewilligung einer Bau-Prämie verliehen sind, die Uebernahme der Straße unter die westrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf nach bezirksstraßenmäßigen Ausbau von Uns genehmigt worden ist.

14. Nord-Canal. Unseren getreuen Ständen haben Wir auf die Petition vom 8. November 1860, in welchem der Antrag des 11. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 18. Februar 1854 wegen Rückerstattung der für den Bau des Nordkanals zur Staatskasse erhobenen Beiträge der betreffenden Landestheile und wegen Ueberweisung eines Antheils an dem Nutzungs-Ertrage der Kanalgrundstücke erneuert worden ist, in dem Landtags-Abschiede vom 15. November 1862 die vorläufige Eröffnung zugehen lassen, daß Unsere Allerhöchste Entscheidung bis nach Abschluß der über die Petition noch schwebenden Verhandlungen vorbehalten bleiben müsse.

Wir eröffnen Unseren getreuen Stände nunmehr Folgendes:

Bezüglich des ersten Antrages auf Rückerstattung der angeblich zur Ungebühr zur Staatskasse erhobenen Steuerzuschläge für den Nordkanal können nur die Jahre 1816 bis 1819 in Betracht kommen, weil durch die Kabinets-Ordre vom 17. September 1822 diese Zuschläge vom 1. Januar 1820 an den Katasterfonds überwiesen, also der Provinz selbst zu Gute gekommen sind. Allein auch die Zuschläge aus jenen Jahren sind nicht wie Unsere getreuen Stände annehmen, zu allgemeinen Staatszwecken erhoben worden, haben vielmehr ihre Verwendung im ausschließlichen Interesse Unserer Rheinprovinz gefunden. Denn bereits von dem General-Gouverneur des Nieder- und Mittel-Rheins war die Zusammenwerfung der Departemental- und Kreis-Zuschläge unter der Ankündigung angeordnet worden, daß die Geldsumme, welche neben den Hauptsteuern aufkäme, zu solchen gemeinnützigen Bedürfnissen verwendet werden sollte, deren Befriedigung nach den Grundsätzen der ausgleichenden Gerechtigkeit der Provinz zur Last gestellt werden müsse. In Folge dessen sind vom Jahre 1816 an die Zulage-Centimen überhaupt nicht mehr ihrer besonderen Bestimmung, nach sondern als ein Gesammtfonds zu Provinzial- und Kreisbedürfnissen in die Steuer-Etats übernommen, und gleiche Beträge auf die anderen rheinischen Landestheile ausgeschrieben worden, ohne Unterschied, ob sie bis dahin an einzelnen Zusatz-Centimen mehr oder weniger gezahlt hatten. Sonach ist auch das für den Nordkanal ursprünglich bestimmte, unter den fixirten Zusatz-Centimen auf die preußische Abgabe-Verwaltung übergegangene, und von dieser $18^{18}/_{22}$ abgesetzte Steuerquantum nicht mehr als ein besonderer Steuer-Zuschlag, sondern als ein Bestandtheil des ganzen Zuschlag-Firums als eines für provinzielle Zwecke bestimmten Gesammt-Aufkommens erhoben, und mit der Verausgabung des letzteren im ausschließlichen Interesse der Provinz wiederum verwendet worden.

Der Voraussetzung Unserer getreuen Stände, daß die gedachten Steuer-Zuschläge der allgemeinen Finanz-Verwaltung zugeflossen seien, und dem hierauf gestützten Antrage auf Rückerstattung derselben an die betreffenden Landestheile fehlt es hiernach an der Begründung, und können Wir diesem Antrage nicht Folge geben.

Bei dem weiteren Antrage Unserer getreuen Stände, diesen Landestheilen die bisher zur Staatskasse geflossenen Nutzungs-Erträge des Nordkanals, nach Abzug der darauf verwendeten Ausgaben, sowie den aus dem Verkaufe des Nordkanals zu erzielenden Erlös zu überweisen, ist zwar nicht in Betracht gezogen,

daß die Kanal-Anlage die Bestimmung hatte, Staats-Eigenthum zu sein, und daß den beitragspflichtigen Landestheilen ein Anrecht weder von der Substanz noch an den Nutzungs-Erträgen vorbehalten war. Wir wollen jedoch nicht darüber hinwegsehen, daß die gedachten Landestheile zur Betheiligung an den Kosten des Kanalbaues herangezogen worden sind, in der Absicht, ein fertiges, und der Provinz dauernden Nutzen bringendes Werk herzustellen, während diese Absicht in der Folge unerfüllt geblieben ist, und die Anlage die Eigenschaft einer gemeinnützigen mehr und mehr verloren hat. Wenn Wir deshalb auch Rücksichten der Billigkeit walten zu lassen geneigt sind, so ist doch ein Fundament, kraft dessen Unsere getreuen Stände die gesammten bisherigen und künftigen Nutzungen nebst dem Verkauf-Erlöse der Kanalgrundstücke in Anspruch nehmen zu dürfen glauben nicht vorhanden. Da vielmehr die Hälfte der Anlagekosten des Canals vom Staate allein, und die andere Hälfte zugleich von Landestheilen, welche jetzt dem größeren Umfange nach unter fremder Landeshoheit stehen, getragen worden sind, so ist lediglich auf dasjenige Verhältniß zurückzugehen, in welchem die Beiträge der jetzt zur Rheinprovinz gehörigen Landestheile zu denen der übrigen Contribuenten und der Staatskasse selbst stehen. Dieses Verhältniß ist bereits durch den Landtags-Abschied vom 30. October 1832 auf Grund des in dem Gesetze vom 20. Mai 1806 adoptirten Vertheilungsfußes auf 6: 58. angenommen worden, und würde daher die Zahl 6/64 der Berechnung zu Grunde zu legen sein. In Rücksicht darauf, daß die hier in Betracht kommenden Intraden des Nordkanals nach den von Unserer Regierung zu Düsseldorf angestellten Ermittelungen bis Ende 1863 auf etwa 60,000 Thlr. anzuschlagen sind, und daß die zu erwartenden weiteren Nutzungen einem Kapitalwerth von etwa 100,000 Thlr. entsprechen, haben Wir Unseren Finanz-Minister ermächtigt, einen nach dem Verhältniß von 6/64 sowohl von jenen früheren Intraden, als von dem capitalisirten Nutzungswerthe, abgerundet auf 15,000 Thaler festgestellten Gesammtbetrag ad depositum der Provinzial-Hülfs-Kasse zu zahlen, und überlassen Unseren getreuen Ständen, über die Verwendung desselben im Interesse der betreffenden Landestheile zu beschließen.

Zur Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben, Schloß Babelsberg, den 17. September 1864. (gez.) **Wilhelm**

(ggez.) **v. Bodelschwingh, v. Roon, Itzenplitz,**
von Mühler, Gr. z. Lippe, von Selchow, Gr. z. Eulenburg.

Landtags-Abschied für die Provinzial-Stände der Rheinprovinz.

Nro. 131. **Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.**

Den Rheinischen Provinzial-Landtag betr.

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen der Rhein-Provinz Unsern gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen.

1. Nach der Bestimmung im §. 9. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung Seite 253) betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, soll die Untervertheilung der neu festgestellten Grundsteuerhauptsummen auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften in den beiden westlichen Provinzen nach den Unterlagen des bestehenden Grundsteuerkatasters mit den durch Königliche Verordnung nach Anhörung der Provinziallandtage zu bestimmenden Maßgaben erfolgen.

Unseren getreuen Ständen lassen Wir demgemäß den Entwurf einer den vorgedachten Gegenstand betreffenden Königlichen Verordnung nebst der dazu gehörigen Denkschrift mit der Aufforderung zugehen, denselben in Erwägung zu ziehen und sich darüber gutachtlich zu äußern.

2. Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Kommissionen für die klassificirte Einkommen-Steuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 193) zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Kommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Kommissarius mitgetheilt werden.

3. Mit Rücksicht auf die Unseren getreuen Ständen durch die §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 112) in den Angelegenheiten der Rentenbank zugewiesene Mitwirkung und Controle haben Unsere getreuen Stände nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Kommissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

4. Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 Nro. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 362) unter angemessener Betheilung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

5. Auf die Erklärung Unserer getreuen Stände in der Adresse vom 12. November 1860 haben Wir zwar dem Antrage, von Erlaß der Verordnung:

betreffend die Ausführung der in den Artikeln IX. und XIII. der Verordnung vom 13. Juli 1827 (Gesetzsammlung Seite 103) hinsichtlich der Provinzial-Landagswahlen im Stande der Landgemeinden der Rhein-Provinz gemachten Vorbehalte,

bis auf Weiteres abzustehen, stattgegeben. Nachdem aber, worüber Unser Commissarius die weiteren Mittheilungen Unseren getreuen Ständen machen wird, bei Gelegenheit der letzten Ergänzungswahlen für den Provinzial-Landtag sich thatsächlich herausgestellt hat, daß die fernere Anwendung des bisherigen Wahlverfahrens in einzelnen Bürgermeistereien unmöglich geworden und die Aenderung desselben daher geboten ist, lassen Wir Unsern getreuen Ständen den ihnen im Jahre 1860 zur Berathung vorgelegten Verordnungs-Entwurf anderweit zur Begutachtung zugehen.

6. Wir lassen Unsern getreuen Ständen:

a. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Güterrecht der Ehegatten im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein,

b. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Bestimmungen über Rechtsgeschäfte im Bezirke des Justiz Senats zu Ehrenbreitstein.

nebst Motiven zur gutachtlichen Aeußerung vorlegen.

7. Wir wollen endlich das Gutachten Unserer getreuen Stände über eine als Bedürfniß erachtete Reform der gesetzlichen, die Eichung der Weinfässer betreffenden Bestimmungen für die Rheinprovinz hören. Zu diesem Zweck wird Unseren getreuen Ständen der Entwurf eines bezüglichen Gesetzes nebst Motiven durch Unseren Kommissarius vorgelegt werden.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Kommissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf drei Wochen bestimmt.

Wir bleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben, Schloß Babelsdorf, den 17. September 1864.

gez. **Wilhelm.**

(gez.) **von Bodelschwingh, von Roon, Itzenplitz, von Mühler, Gr. z. Lippe, von Selchow, Graf z Eulenburg.**

An die zum Provinzial-Landtage der Rheinprovinz versammelten Stände.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 432. *Die Aufnahme von Knaben in das Kadetten-Korps betr.*

In Abänderung der bezüglichen Festsetzungen der §§. 6 und 7 der durch Ordre vom 18. Dezember 1856 genehmigten Bestimmungen, betreffend die Aufnahme von Knaben in das Kadetten Korps verordne Ich Folgendes:

1., die Aufnahme der etatsmäßigen Kadetten kann bereits mit dem vollendeten 10. Lebensjahre stattfinden.

2., Pensionaire dürfen dagegen, wie etatsmäßige Kadetten, nur bis zu dem vollendeten 15. und nicht mehr bis zu dem vollendeten 16. Lebensjahre aufgenommen werden.

3., diese Maßregeln treten mit dem 1. Mai 1865 ins Leben und zwar die ad 1 unter Berücksichtigung der bereits pränotirten 11jährigen Knaben.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 16. September 1864. (gez.) **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium. (ggez.) **von Roon.**

Nro. 433. *Haupt-Register zur Gesetz-Sammlung betr.*

Zur Preußischen Gesetzsammlung ist im Laufe dieses Jahres ein Haupt-Register, welches die Jahrgänge von 1806 bis einschließlich 1863 gemeinsam umfaßt, erschienen. Dasselbe wird zum Preise von Einem Thaler 10 Sgr. pro. Exemplar ohne jede Nebenkosten durch die Königlichen Post-Anstalten innerhalb des gesammten Preußischen Postbezirks auf Bestellung geliefert.

Berlin, den 28. September 1864. **Debits-Comtoir der Gesetz-Sammlung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 434. *Blutegel-Preis betr.*

Nach einer Bestimmung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist der Taxpreis eines Blutegels vom 1. Oktober d. Js. bis ult. März k. Js. auf 2 Sgroschen festgesetzt worden.

Cöln, den 30. September 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 135 Katholische Hauskollekte für die Erweiterung der kathol. Kirche zu Ruhrort betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für die nothwendige Erweiterung der katholischen Kirche zu Ruhrort eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt, welche bis zum 1. April 1865 durch Deputirte abgehalten werden soll. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln den 28. September 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 136. Personal-Veränderungen der Justiz-Beamten im Bezirke des Königl. Landgerichtes zu Bonn im III. Quartal 1864 betr.

Der Landgerichts-Referendar Sprung wurde zum Assessor, der Referendar Dr. Eich zum Advokaten und der Auskultator Breuer zum Referendar ernannt.

Der Gerichtsvollzieher Brandt zu Eckenhagen ist in Folge eines wider ihn ergangenen Strafurtheiles, seines Amtes verlustig geworden.

Bonn, den 1. Oktober 1864. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 137. Postangelegenheiten betr.

Vom 1. October d. J. wird zwischen Kerpen und Horrem eine tägliche Botenpost in Gang kommen, welche aus Horrem um 8 Uhr Morgens aus Kerpen um 7½ Uhr Abends abgefertigt werden wird.

Cöln, den 28. September 1864. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 40.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 41. **Cöln, Dienstag den 11. October 1864.**

Nro. 138. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Das am 21. September 1864 zu Berlin ausgegebene Stück 35 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5934. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juli 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Ober-Schiffbrücke bei Krappiz, im Kreise Oppeln, nach Ober-Glogau, im Kreise Neustadt, Regierungsbezirk Oppeln.

Nro. 5935. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. August 1864., betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Reisekosten-Regulativs für die Armee vom 28. Dezember 1848.

Nro 5936. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. August 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Jacobs-Grube im Kreise Beuthen bis zur Pleßer Kreisgrenze zum Anschluß an die über Emanuelssegen nach Kobier führende Chaussee.

Nro. 5937. Die Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft wegen Erhöhung des Stammaktien-Kapitals derselben um 1,100,000 Thlr. Vom 14. August 1864.

Nro. 5938. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1864., betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft.

Nro 5939. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. August 1864., betreffend die Genehmigung des Reglements über die Bildung und Verwaltung des Emeritenfonds für die evangelischen Geistlichen der Provinz Preußen.

Nro. 5940. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. August 1864., betreffend die Genehmigung des Reglements über die Bildung und Verwaltung des Emeritenfonds für die evangelischen Geistlichen der Provinz Sachsen.

Nro. 5941. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1864., betreffend einige Abänderungen der Bundes-Kartelkonvention vom 10. Februar 1831. (Gesetz-Samml. für 1831. S. 41.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 139. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Statut der Rheinischen Beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft in Bonn betr.

Auf Ihren Bericht vom 27. August d. Js. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „Rheinische Beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft in Bonn“ mit dem Sitze zu Bonn, im Regierungs-Bezirk Cöln, sowie deren zurückfolgendes Statut vom 28. April 1864.

Baden Baden, den 7. September 1864. (gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) **Grf. v. Itzenplitz.** Für den Justiz-Minister (gez.) **v. Mühler.**

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister,

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 17. September 1864. **(L. S.)**

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausfertigung. IV. 7654. (gez.) **Grf. v. Itzenplitz.**

Statut der Rheinischen Beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft in Bonn.

Titel I. Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

Artikel 1. Unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung wird kraft des gegenwärtigen Statuts eine Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „Rheinische Beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft in Bonn“ gegründet.

Artikel 2. Der Sitz der Gesellschaft ist Bonn.

Artikel 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung ab gerechnet, festgesetzt.

Artikel 4. Der Zweck der Gesellschaft ist:

a, die Fabrikation von Theer, Mineral-Oel, Paraffin-Kerzen, fettem Oel, Schwärze, Leuchtgas, Asphalt und allen sonstigen aus Blätterkohlen oder Braunkohlen darstellbaren Handels-Artikeln,

b, das Aufsuchen aller solchen Mineralien, woraus obige Fabrikate dargestellt werden, die Erlangung, den Ankauf oder die Pachtung der zur Ausbeutung solcher Mineralien erforderlichen Gruben resp. Konzessionen innerhalb des Preußischen Staates,

c, die Gewinnung und Zugutemachung derjenigen Mineralien, welche vorkommen in den Gruben, die zum Zwecke der ad a bezeichneten Fabrikation erworben werden.

d, der Handel mit den ausgebeuteten, sowohl rohen Mineralien, als den daraus hergestellten Fabrikaten.

Die Fabrikation beschränkt sich nicht auf die aus der Förderung der eigenen oder der angepachteten Gruben und Konzessionen gewonnenen Blätterkohlen und Braunkohlen, sondern es bleibt der Gesellschaft unbenommen, Blätterkohlen und Braunkohlen zur weiteren Fabrikation anzukaufen.

Titel II. Grundkapital, Aktien, Aktionäre.

Artikel 5. Das Grundkapital der Gesellschaft wird auf 820,000 Thlr. geschrieben Achthundert zwanzig Tausend Thaler Courant festgestellt, jedoch kann dasselbe nach Bedürfniß der Gesellschaft auf Beschluß des Aufsichtsraths und mit Genehmigung des Königlichen Handels-Ministeriums bis auf eine Million Thaler erhöht werden. Das Grundkapital wird in Aktien von je Zweihundert Thalern zerlegt.

Von diesen Aktien sollen 1500 Stück die Qualität von Prioritäts-Stamm-Aktien haben, als solche ausgefertigt und sämmtlich sogleich emittirt werden.

Die übrigen Aktien werden als Stamm-Aktien ausgefertigt.

Die 1500 Stück Prioritäts-Aktien erhalten aus dem Rein-Gewinn des Geschäfts 6% Dividende pro anno vorab, bevor die Stamm-Aktien Anspruch auf Dividende haben. Erst nach Berichtigung dieser Prioritäts-Dividende beziehen die Stamm-Aktien ebenfalls bis zu sechs Prozent Dividende pro anno.

An einer etwa noch weiterhin zu vertheilenden Dividende partizipiren sämmtliche Aktionäre gleichmäßig. Der Reservefonds wird zunächst zu einem Amortisationsfond für die Prioritäts-Aktien bestimmt, und werden die hierfür aufkommenden Beträge in preußischen Staatsschuldscheinen oder anderen gleiche pupillarische Sicherheit darbietenden zinstragenden Effekten angelegt und bei der Preußischen Bank deponirt. Die Zinsen dieses Fonds werden demselben jährlich zugeschlagen.

Wenn derselbe die Höhe von 330,000 Thlr. erreicht hat, werden die Prioritäts-Aktien nebst Talons und Dividendenscheine nach vorheriger halbjährlicher Kündigung gegen baare Rückzahlung des Kapitals nebst zehn Prozent Zuschlag eingezogen und durch Feuer vernichtet.

Für Aktien, welche etwa bei vollendeter Amortisation nach ergangenen öffentlichen Aufrufe nicht zum Vorschein kommen, wird der Kapitalsbetrag mit 10 Prozent Zuschlag, mithin pro Aktie mit Zweihundert und zwanzig Thalern zinslos in der Gesellschaftskasse deponirt. Nach zehnjähriger Aufbewahrung und alljährlich wiederholtem fruchtlos gebliebenem Aufrufe durch die Gesellschaftsblätter erlischt der Anspruch der betreffenden Aktionäre an die Gesellschaft und es fließen diese Gelder sodann dem Reservefond zu.

Artikel 6. Die Aktien der Gesellschaft werden auf jeden Inhaber lautend unter fortlaufenden, bei den Stamm- und Prioritäts-Aktien je mit Nr 1 beginnenden Nummern nach den sub A und B beiliegenden Schemas ausgefertigt und mit der ersten fünfjährigen Serie von Dividendenscheinen nach den Schemas C und D und einem Talon nach den Schemas E und F ausgegeben.

Die Ausreichung einer neuen Serie von Dividendenscheinen nebst Talon erfolgt gegen Einreichung des betreffenden Talons von fünf zu fünf Jahren.

Artikel 7. Der Nominalbetrag der Aktien ist in Raten von zehn bis fünf und zwanzig Prozent einzuzahlen. Dieselben werden vom Aufsichtsrath durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens vierwöchentlicher Frist nach Bedürfniß eingefordert, die ersten zehn Prozent jedoch jedenfalls sofort nach Genehmigung des Statuts und fernere mindestens dreißig Prozent innerhalb des ersten Jahres nach diesem Zeitpunkte.

Ueber die Ratenzahlungen werden auf den Namen des betreffenden Zeichners laufende Interimsscheine ertheilt. Es soll jedem Aktionär freistehen, auf die gezeichneten Aktien den Betrag ganz oder theilweise vorauszuzahlen und werden in diesem Falle von den vorausgezahlten Summen vier Prozent Zinsen pro anno aus dem Gesellschaftsfond so lange vergütet, bis auf die übrigen Aktien gleiche Einzahlungen eingefordert sind.

Artikel 8. Wer innerhalb der festgesetzten Frist eine gemäß Artikel 7 ausgeschriebene Rate nicht einzahlt, verfällt durch den bloßen Ablauf der Frist, ohne daß es einer anderen Sommation oder Inver-

zugsetzurg bedarf, in eine Conventionalstrafe von einem Viertel des Betrages derselben und wird zur Nachzahlung der fälligen Rate nebst Conventionalstrafe durch eine zweite öffentliche Bekanntmachung mit vierwöchentlicher Frist aufgefordert.

Leistet er dieser zweiten Aufforderung nicht Folge, so wird dieselbe nochmals mit vierwöchentlicher Frist durch öffentliche Bekanntmachung wiederholt. Bleibt auch diese dritte Aufforderung erfolglos, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, den säumigen Zeichner im Wege Rechtens zur Zahlung der betreffenden Raten nebst Conventionalstrafe und gesetzlichen Verzugszinsen, vom Tage der dritten Zahlungsfrist an, in Anspruch zu nehmen oder auch seine Zeichnung mittelst öffentlicher Bekanntmachung für erloschen, die auf dieselben etwa bereits geleisteten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen und die über die Annahme der Zeichnungen etwa ertheilten Bescheinigungen, sowie die Interimsscheine über die auf dieselbe geleisteten Ratenzahlungen für nichtig zu erklären.

Artikel 9. An Stelle der für erloschen erklärten Zeichnungen werden zur Ergänzung des Grundkapitals der Gesellschaft neue Zeichnungen angenommen, auf welche nach dem Ermessen des Aufsichtsraths auch die auf die erloschenen Zeichnungen gezahlten Raten angerechnet werden können.

Artikel 10. Dividenden, welche binnen fünf Jahen nach dem Fälligkeitstage nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen und der Verlust dem Aufsichtsrath innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheins noch innerhalb einer ferneren, vom Ablauf der fünf Jahre zu berechnenden präklusivischen Frist von einem Jahre nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein inmittelst von einem Dritten eingereicht und realisirt ist. Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige, von dem Verlust eines Dividendenscheins nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen, oder die Realisation des Scheins zu vertagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheins bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen. Eine Amortisation verlorner Dividendenscheine findet nicht Statt.

Artikel 11. Auch verlorene Talons können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Aktie.

Ist aber vorher der Verlust des Talons dem Aufsichtsrath angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Devidendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind.

Artikel 12. Die Mortifikation verlorener oder vernichteter Interimsquittungen oder Aktien findet in folgender Weise statt: Es erläßt der Vorstand drei Mal in Zwischenräumen von je vier Monaten eine öffentliche Aufforderung jene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen.

Sind, nachdem zwei Monate seit der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt das Landgericht zu Bonn die Dokumente für nichtig, der Vorstand veröffentlicht den Beschluß durch die Gesellschaftsblätter und es werden an Stelle dieser Dokumente neue ausgefertigt. Die Kosten des Mortifikationsverfahrens, sowie die Kosten der Ausfertigung neuer Aktien, überhaupt sämmtliche dabei entstehende Kosten fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

Artikel 13. Sind Aktien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so können auf Beschluß des Aufsichtsraths, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers unter gleichen Nummern ausgefertigt und ausgereicht werden.

Artikel 14. Alle Aktionäre haben in Bonn Domizil zu wählen. Diejenigen, welche kein besonderes Domizil gewählt haben, sollen so angesehen werden, als hätten sie ihr Domizil auf dem Sekretariate des Handelsgerichts in Bonn.

Mehrere Repäsentanten und Rechtsnachfolger eines Aktionärs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben, sie können dieselben vielmehr nur zusammen und durch Eine Person wahrnehmen lassen.

Artikel 15. Alle in diesem Statut vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen und alle sonstigen Mittheilungen, welche die Gesellschaftsorgane an die Aktionäre zu erlassen hat, gelten als gehörig geschehen, wenn sie durch

1. den Preußischen Staats-Anzeiger,
2. die Berliner Börsenzeitung,
3. die Kölnische Zeitung,

5. die Berliner Bank- und Handels-Zeitung

erlassen sind. Geht eins dieser Blätter ein, so wählt der Aufsichtsrath sofort ein anderes öffentliches Blatt und wird die getroffene Wahl durch die übrig gebliebenen Blätter bekannt gemacht. Auch außer diesem Falle steht es dem Aufsichtsrath frei, andere als die obenbezeichneten Blätter zu wählen, es ist jedoch die Wahl durch sämmtliche Blätter, in denen bis dahin die Bekanntmachungen erlassen werden mußten, zu veröffentlichen.

Titel III. Von dem Aufsichtsrathe.

Artikel 16. Es wird ein aus fünf Mitgliedern bestehender Aufsichtsrath ernannt, welcher in Bonn seinen Sitz und sämmtliche in Art. 225 des deutschen Handelsgesetzbuches bezeichneten Rechte und Pflichten hat.

Für die Zeit von Bestätigung dieses Statuts bis zu der im sechsten Betriebsjahre der Gesellschaft abzuhaltenden ordentlichen Generalversammlung bilden

1. der Geheime Commerzienrath Ruffer in Breslau,
2. der Commerzienrath Ignatz Seydlitz in Cöln,
3. der Banquier Hermann Henkel in Berlin,
4. der Kaufmann A. Wiesmann in Bonn,
5. der Kaufmann W. Wiesmann in Bonn

den Aufsichtsrath. Nach Ablauf der vorstehend festgesetzten Zeit, demnächst aber in jedem Jahre und zwar jedesmal in der ordentlichen Generalversammlung des betreffenden Jahres scheidet ein Mitglied aus.

Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Amtsalter und bei gleichem Amtsalter durch das Loos bestimmt. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Artikel 17. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths, soweit sie nicht durch dieses Statut ernannt sind, erfolgt durch die Generalversammlung. Entsteht aber eine Vakanz im Aufsichtsrath zu anderer Zeit, als in der Generalversammlung, so haben die übrig gebliebenen Mitglieder des Aufsichtsraths die Ersatzwahl für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung vorzunehmen.

Die General-Versammlung besetzt demnächst die Vakanz durch eine von ihr zu vollziehende Wahl für die weitere Dauer der Funktionszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Artikel 18. Ein jedes Mitglied muß mit mindestens zwanzig Aktien bei der Gesellschaft betheiligt sein. Die darüber sprechenden Dokumente sind im Archiv der Gesellschaft zu hinterlegen und dürfen während der Dauer der Funktion des betreffenden Mitgliedes nicht veräußert werden.

Von den Mitgliedern des Aufsichtsraths müssen mindestens drei im Regierungsbezirk Cöln ihren Wohnsitz haben.

Artikel 19. Kein Mitglied des Aufsichtsraths darf Bauten oder Lieferungsgeschäfte für die Gesellschaft übernehmen.

Artikel 20. Der Aufsichtsrath wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben. Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, sobald er in Vertretung desselben handelt, mit dem Vorsitzenden selbst überall gleiche Rechte. Dritten Personen und Behörden gegenüber bedarf es für die Gültigkeit der von ihm vollzogenen Verhandlungen und Erklärungen niemals des Nachweises der Verhinderung des Vorsitzenden.

Artikel 21. Zur gültigen Zeichnung Namens des Aufsichtsraths ist die eigenhändige Namensunterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und noch eines Mitgliedes des Aufsichtsraths erforderlich und ausreichend.

Artikel 22. Innerhalb der Gesellschaft verfügt und beschließt der Aufsichtsrath selbstständig in allen Angelegenheiten derselben, soweit die Beschlußnahme darüber nicht der Generalversammlung vorbehalten ist und soweit dem Gesellschaftsvorstande nicht die selbstständige Entscheidung zusteht.

Artikel 23. Versammlungen des Aufsichtsraths werden vom Vorsitzenden schriftlich berufen, so oft er es nach Lage der Geschäfte nöthig findet, sie müssen berufen werden, wenn drei Mitglieder des Aufsichtsraths darauf antragen.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Zur Aufhebung eines früher gefaßten Beschlusses bedarf es entweder der besonderen Einladung aller Mitglieder des Aufsichtsraths unter Angabe des Zwecks, oder der Anwesenheit aller derjenigen Mitglieder, welche den ersten Beschluß gefaßt haben.

Artikel 24. Die Beschlüsse des Aufsichtsraths werden durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet, insofern es sich um eine Wahl handelt, das Loos, in allen übrigen Fällen die Stimme des Vorsitzenden. Ergibt sich bei einer Wahl im ersten Skrutinio weder eine

absolute Majorität, noch Stimmengleichheit, so werden diejenigen welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht.

Ueber die nach Artikel 17 und 20 vom Aufsichtsrath zu vollziehenden Wahlen sind notarielle Verhandlungen aufzunehmen.

Artikel 25. Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, Kommissarien aus seiner Mitte zu ernennen und denselben seine Vertretung bei einzelnen Geschäften zu übertragen.

Artikel 26. Der Aufsichtsrath wird nicht besoldet. Er bezieht aber, sofern die Generalversammlung wegen seiner Remuneration nicht eine anderweitige Bestimmung trifft, außer dem Ersatz der für seine Mitglieder bei Ausübung ihrer Funktionen entstehenden baaren Auslagen eine Tantieme von sechs Prozent vom Reingewinn der Gesellschaft, (Artikel 46) deren Vertheilung unter die Mitglieder ihm überlassen bleibt.

Die Namen des Vorsitzenden des Aufsichtsraths, seines Stellvertreters und aller übrigen Aufsichtsrathsmitglieder, sowie eine jede dabei eintretende Veränderung sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Titel IV. Vom Vorstande.

Artikel 27. Zur Führung der laufenden Geschäfte und Leitung des Betriebes in den Etablissements der Gesellschaft wählt der Aufsichtsrath zu notariellem Protokoll einen Betriebs-Direktor, welcher bei seiner Amtsführung die ihm vom Aufsichtsrath zu ertheilenden Instruktionen und alle weiteren Beschlüsse desselben zu befolgen hat.

Der Betriebsdirektor ist der Vorstand der Gesellschaft mit allen nach dem deutschen Handelsgesetzbuche und dem Artikel 12 des Einführungsgesetzes dem Vorstande einer Aktiengesellschaft zustehenden Rechten und Pflichten. Derselbe führt die Firma der Gesellschaft. Seine Unterschrift verpflichtet die Gesellschaft jedoch nur dann, wenn sie von einem Mitgliede des Aufsichtsraths oder einem zweiten vom Aufsichtsath zu delegirenden Beamten der Gesellschaft kontrasignirt ist.

Artikel 28. Der Betriebsdirektor kann nicht Mitglied des Aufsichtsraths sein, hat aber das Recht und ist auf Erfordern des Aufsichtsraths verpflichtet, den Sitzungen des Letzteren mit berathender Stimme beizuwohnen. Er ist verpflichtet, sich mit mindestens zwanzig Aktien bei der Gesellschaft zu betheiligen und die darüber sprechenden Dokumente im Archive der Gesellschaft für die ganze Dauer seiner Funktionen unveräußerlich zu hinterlegen.

Artikel 29. Zu seiner Legitimation, dritten Personen gegenüber, erhält der Betriebsdirektor Ausfertigung des notariellen Protokolls, aus welchem seine Wahl hervorgeht.

Artikel 30. Die Dauer und die sonstigen Bedingungen der Anstellung des Betriebsdirektors, sowie die ihm zu gewährende Besoldung, welche zum Theil auch in einer Tantieme vom Reingewinn der Gesellschaft bestehen kann, hat der Aufsichtsrath durch einen mit ihm abzuschließenden Vertrag festzustellen.

In dem Vertrage muß jedoch dem Aufsichtsrath das Recht vorbehalten werden, jederzeit den Direktor mittelst eines von mindestens vier dafürstimmenden Mitgliedern des Aufsichtsraths gefaßten Beschlusses wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit und aus andern Gründen zu entlassen.

Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des Direktors hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

Seine Bestallung ist auch sonst jederzeit widerruflich, unbeschadet seiner etwaigen Entschädigungs-Ansprüche aus dem mit ihm abgeschlossenen Engagementsvertrage.

Artikel 31. Für Fälle der Verhinderung des Direktors hat der Aufsichtsrath das Nöthige wegen seiner Vertretung anzuordnen. Es ist zulässig, dieselbe einem Mitgliede des Aufsichtsraths oder einem Beamten der Gesellschaft zu übertragen. Dies ist durch ein notariell aufzunehmendes Wahlprotokoll festzustellen.

Artikel 32. Der Name des Betriebsdirektors und des nach Art. 31 etwa für ihn ernannten Vertreters, sowie der Name desjenigen Beamten, der etwa gemäß Art. 27 zur Kontrasignatur der Unterschrift des Betriebsdirektors delegirt wird, sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Titel V. General-Versammlung.

Artikel 33. Die General-Versammlungen der Aktionäre finden in Bonn Statt. Dieselben werden durch öffentliche Bekanntmachung, welche spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstage erscheinen muß, durch den Vorstand berufen und zwar:

a, ordentliche, spätestens im August eines jeden Jahres,

b, außerordentliche, so oft der Aufsichtsrath oder der Vorstand es für nöthig finden, oder Aktionäre, die zusammen mindestens ein Drittel der emittirten Aktien besitzen, unter Deposition ihrer Aktien oder Interimsscheine beim Aufsichtsrath schriftlich darauf antragen.

Artikel 34. Vorbehaltlich der Bestimmung des Artikel 35 sind alle Aktionäre der Gesellschaft persönlich oder durch Vertreter an den Generalversammlungen Theil zu nehmen, berechtigt.

Juristische Personen können durch ihren verfassungsmäßigen Repräsentanten, Kaufleute durch ihre Prokuristen und Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Kuratoren, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten werden, auch wenn die Vertreter selbst nicht Aktionäre sind.

Alle übrigen Aktionäre können sich nur durch Bevollmächtigte vertreten lassen, die selbst Aktionäre sind. Für einen jeden Aktionär darf nur ein Vertreter oder Bevollmächtigter in der Versammlung erscheinen. Personen weiblichen Geschlechts sind von der persönlichen Betheiligung an den Generalversammlungen ausgeschlossen.

Artikel 35. Diejenigen Aktionäre, welche sich an der Generalversammlung betheiligen wollen, haben ihre Aktien resp. Interimsscheine, auf denen die geschehene Einzahlung aller bis dahin ausgeschriebenen Raten (Art. 7) quittirt sein muß, nebst einem doppelten Verzeichniß und außerdem, wenn sie nicht persönlich erscheinen, die Vollmachten oder sonstigen Legitimations-Urkunden ihrer Vertreter spätestens eine Stunde vor der zur Eröffnung der Versammlung bestimmten Zeit bei der Gesellschaftskasse zu deponiren, oder die anderweitige Deposition der Aktien oder Interimsscheine auf eine dem Aufsichtsrath genügende Weise zu bescheinigen. Das Duplikat des Verzeichnisses wird mit dem Stempel der Gesellschaft und einem Vermerk über die Stimmenzahl des betreffenden Aktionärs versehen, zurückgegeben und dient als Legitimation zum Eintritt in die Versammlung.

Ueber die Anerkennung der Vollmachten, insofern dieselben nicht gerichtlich oder notariell beglaubigt sind, entscheiden bei etwa entstehendem Zweifel die in der Versammlung anwesenden Mitglieder des Aufsichtsraths.

Artikel 36. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsraths. Er leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Vorträge, sowie den Abstimmungsmodus, und ernennt die Scrutatoren. Bei den Wahlen findet jedoch stets, insofern sie nicht einstimmig durch Acklamation erfolgen, geheime Abstimmung durch Stimmzettel und im Uebrigen das im Art. 21 für die Wahlen im Aufsichtsrath vorgeschriebene Verfahren Statt.

Die Beschlüsse der Generalversammlungen werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 39 durch absolute Majorität der erschienenen resp. vertretenen stimmberechtigten Aktionäre gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel 37. Bei den Abstimmungen geben, soweit dies Statut nicht Ausnahmen bezeichnet, je fünf Aktien eine Stimme.

Mehr als fünf und zwanzig Stimmen kann kein Aktionär für sich und in Vertretung anderer Aktionäre in seiner Hand vereinigen.

Die Inhaber von nur einer bis vier Aktien sind nur in dem Falle des Art. 49 stimmberechtigt.

Artikel 38. In der ordentlichen Generalversammlung hat der Aufsichtsrath über die Lage der Geschäfte der Gesellschaft unter Vorlegung der Bilanz für das nächstvergangene Geschäftsjahr zu berichten.

Die Generalversammlung bestimmt auf Vorschlag des Aufsichtsraths, welche Dividende unter die Aktionäre vertheilt werden soll.

Demnächst geschieht:

a, die etwa erforderliche Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths,

b, die Wahl von drei Revisoren.

Die in der ersten ordentlichen Generalversammlung zu wählenden Revisoren haben außer der Bilanz desjenigen Jahres, in welchem sie gewählt sind, auch die Bilanz des Vorjahres zu prüfen.

Den in jedem folgenden Jahre zu wählenden Revisoren liegt die Prüfung der Bilanz desjenigen Jahres ob, in welchem sie gewählt sind.

Ueber das Resultat der Prüfung haben sie in dem auf ihre Wahl folgenden Jahre der ordentlichen Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Die Revisoren sind ermächtigt, dem Aufsichtsrath und dem Vorstande Decharge zu ertheilen. Sollten Erinnerungen, zu denen sie sich etwa bewogen finden, nicht erledigt werden, so haben sie dieselben der Generalversammlung, an welche sie ihren Bericht erstatten, vorzutragen. Die letztere hat über die weitere Verfolgung oder Beseitigung der Erinnerungen resp. Ertheilung der Decharge zu beschließen.

Artikel 39. Die Generalversammlung beschließt ferner mit verbindlicher Kraft für alle Aktionäre der Gesellschaft:

a, über Anträge, die in den Angelegenheiten der Gesellschaft vom Aufsichtsrath, dem Vorstande oder von einzelnen Aktionären gestellt werden.

Der Vorstand ist jedoch nur dann verpflichtet, Anträge der Aktionäre gemäß Art. 238 des Handels-

gesetzbuches als Gegenstände der Verhandlungen anzukündigen, wenn sie spätestens acht Tage vor Publikation der Bekanntmachung wegen Einberufung der betreffenden Generalversammlung bei ihm eingereicht sind,

b, über die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über den im Art. 3 festgesetzten Zeitpunkt hinaus,
c über Abänderung der Statuten,
d, über Erhöhung des Grundkapitals derselben über den Betrag von einer Million hinaus,
e, über Kontrahirung von Anleihen,
f, über Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen Aktiengesellschaft,
g, über die etwaige Entlassung von Aufsichtsrathsmitgliedern aus dieser Funktion,
h, über die Auflösung der Gesellschaft.

Die Beschlüsse ad c, d, f und h sind nur dann verbindlich für die Gesellschaft, wenn sich entweder wenigstens eine Majorität von zwei Dritteln der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen oder eine Majorität, die mehr als die Hälfte des Aktienkapitals repräsentirt, für den desfallsigen Antrag erklärt hat. Die Beschlüsse ad b, c, d und f bedürfen zu ihrer Güttigkeit der landesherrlichen Genehmigung.

Artikel 40. Ueber die Verhandlungen einer jeden Generalversammlung ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen und demselben ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Verzeichniß der erschienenen resp. vertretenen Aktionäre beizufügen. Das Protokoll ist gültig vollzogen, wenn es von dem Vorsitzenden, den Scrutatoren und mindestens drei Aktionären unterschrieben ist.

Titel VI. Bilanz, Dividende und Reservefond.

Artikel 41. Das Kalenderjahr ist das Geschäfts- und Betriebsjahr der Gesellschaft.

Artikel 42. Nach Ablauf eines jeden vollen Kalenderjahres wird durch den Betriebsdirektor eine vollständige Inventur und Bilanz aufgenommen, vom Aufsichtsrath festgestellt und durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

Artikel 43. Bei den Inventuren bestimmt der Aufsichtsrath die bei den Immobilien und Mobilien vorzunehmenden Abschreibungen sowie denjenigen Betrag, mit welchem Neubauten, Maschinen und sonstige neue Anschaffungen und Anlagen, die einen bleibenden Werth haben, innerhalb des Kostenpreises anzusetzen sind.

Bei den Mobilien müssen die Abschreibungen mindestens 5 Prozent des Werths pro Jahr betragen.

Rohstoffe und Materialienvorräthe kommen nach dem laufenden Werthe zur Zeit der Inventur, Fabrikate nach dem Kostenpreise, Ausstände nach dem Nennwerthe, insofern sie aber nicht unzweifelhaft sind, nach einer billigeren Schätzung in Ansatz.

Artikel 44. Den vorgedachten Aktivis sind alle Schulden der Gesellschaft, sowie das Grundkapital als Passiva gegenüber zu stellen.

Artikel 45. Von dem nach Art. 44 sich etwa ergebenden Ueberschuß der Aktiva über die Passiva sind zwölf Prozent zur Bildung eines Reservefonds abzusetzen, der zunächst zu einem Amortisationsfonds (Art. 5) und demnächst dazu bestimmt ist, außerordentliche Ausgaben oder Verluste zu decken.

Der Aufsichtsrath hat zu bestimmen, ob ein solcher Fall vorhanden und ob und inwieweit der Reservefonds danach zu verwenden ist.

Die Absetzung der vorgedachten zwölf Prozent des Ueberschusses zum Reservefond findet nach Amortisirung der 1500 Stück Prioritäts-Aktien nicht Statt, so bald und so lange der Reservefond zehn Prozent des Grundkapitals beträgt.

Artikel 46. Was nach Absetzung der im Art. 45 gedachten zwölf Prozent von dem Ueberschuß übrig bleibt, bildet den Reingewinn der Gesellschaft. Aus demselben erhalten die Mitglieder des Aufsichtsraths und der Betriebs-Direktor die ihnen nach Art. 26 und 30 etwa zustehenden Tantiemen. Der Rest wird nach näherer Bestimmung des Artikel 5 und nach Amortisirung der Prioritätsaktien auf die Aktien der Gesellschaft gleichmäßig, als Dividende vertheilt und der hiernach vom Aufsichtsrath festzustellende Betrag derselben öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 47. Die festgesetzten Dividenden werden jährlich am 1. September fällig. Die Auszahlung derselben erfolgt gegen Einlieferung des betreffenden Dividendenscheins bei der Gesellschaftskasse zu Bonn, oder auch an anderen durch öffentliche Bekanntmachung des Vorstandes zu bezeichnenden Orten.

Titel VII. Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 48. Die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der im Art. 3 bestimmten Zeit kann nur dann gültig beschlossen werden, wenn der desfallsige Antrag entweder vom Aufsichtsrath, oder dem Vorstande oder von einer Anzahl von Aktionären, die zusammen mindestens ein Drittel der emittirten Aktien besitzen und dieselben in der, Art. 33 vorgeschriebenen Art deponiren, gestellt ist.

Artikel 49. Bei der Beschlußfassung über den Antrag auf Auflösung giebt eine jede Aktie eine Stimme. Die Zahl der Stimmen, welche ein Aktionär für sich und als Vertreter anderer Aktionäre in seiner Hand vereinigen darf, ist hierbei unbeschränkt.

Artikel 50. Diejenige General-Versammlung, welche nach der vorstehenden Bestimmung und mit Berücksichtigung der Vorschrift des Artikel 39 die Auflösung rechtsgültig beschließt, hat zugleich zu bestimmen, durch wen die Liquidation erfolgen soll.

Wird hierüber kein Beschluß gefaßt, so bewirkt der Aufsichtsrath, welcher zur Zeit des Auflösungsbeschlusses fungirt, in seiner derzeitigen Zusammenstellung die Liquidation bis zu ihrem gänzlichen Abschluß.

Titel VIII. Aufsichtsrecht der Regierung.

Artikel 51. Die Königliche Regierung ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Kommissar zu bestellen. Derselbe hat das Recht, den Aufsichtsrath und die Generalversammlungen gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie ihren Kassen und Anstalten Einsicht zu nehmen.

Titel IX. Transitorische Bestimmungen.

Artikel 52. Bis zu der im sechsten Betriebsjahre der Gesellschaft stattfindenden Generalversammlung sind der Vorstand und der Aufsichtsrath nicht befugt, Grundstücke und Bergwerks-Eigenthum ohne Genehmigung der Generalversammlung Namens der Gesellschaft zu erwerben, sofern sie nicht durch die Generalversammlung ausdrücklich ermächigt sind, die vollen statutarischen Rechte auszuüben.

Artikel 53. Behufs Nachsuchung der landesherrlichen Genehmigung wird den Herren

Wilhelm Wiesmann in Bonn und

Hermann Henkel in Berlin

einzeln und zusammen hierdurch Auftrag und Vollmacht ertheilt, sowie diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben Namens der Aktienzeichner zu genehmigen, welche die Staats-Regierung vorschreiben oder empfehlen wird.

Diese Abänderungen sollen für sämmtliche Kontrahenten und für alle noch zutretenden Aktionäre ebenso rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich in die gegenwärtigen Statuten aufgenommen wären.

Schema A.

Rheinische Beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft in Bonn.

Stamm-Aktie Nro. über Zweihundert Thaler Courant.

Der Inhaber dieser Aktie ist für den Betrag von Zweihundert Thalern Courant bei der Rheinischen Beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft in Bonn als Aktionär mit allen statutenmäßigen Rechten und Pflichten betheiligt.

Bonn . . . .

Der Aufsichtsrath der Rheinischen Beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft.

(Trockener Stempel.)

(Facsimile der Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes.)

Eingetragen Fol. des Aktienbuchs.

(Unterschrift des Kontrollbeamten.)

Schema B.

Rheinische Beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft in Bonn.

Prioritäts-Stamm-Aktie Nro. über Zweihundert Thaler Courant.

Der Inhaber dieser Aktie ist für den Betrag von zweihundert Thalern Courant bei der Rheinischen Beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft in Bonn als Aktionär mit allen statutenmäßigen Rechten und Pflichten betheiligt.

Bonn . . . .

Der Aufsichtsrath der Rheinischen Beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft.

(Trockener Stempel.)

(Facsimile der Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Aufsichtsraths.)

Eingetragen Fol. des Aktienbuchs.

(Unterschrift des Kontrollbeamten.)

Schema C.

Dividenden-Schein zur Stamm-Aktie Nro.

der Rheinischen Beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft in Bonn.

Serie Nro.

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Einlieferung desselben am 1. September. . , die auf

obige Aktie für des Jahr . . . fallende Dividende deren Betrag vom Aufsichtsrath bekannt gemacht wird

Der Aufsichtsrath der Rheinischen Beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft in Bonn.

(Trockener Stempel.)

(Facsimile der Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Aufsichtsraths.

Eingetragen Fol. des Registers der Dividendenscheine.

(Unterschrift des Kontrollbeamten.)

Schema D.

Dividenden-Schein zur Prioritäts-Stamm-Aktie Nro.

der Rheinischen Beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft in Bonn.

Serie Nro.

Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Einlieferung desselben am 1. September . . . die auf obige Aktie für das Jahr . . . fallende Dividende, deren Betrag vom Aufsichtsrath bekannt gemacht wird.

Der Aufsichtsrath der Rheinischen Beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft in Bonn.

(Trockener Stempel.)

(Facsimile der Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Aufsichtsraths.)

Eingetragen Fol. des Registers der Dividendenscheine.

(Unterschrift des Controllbeamten.)

Schema E.

Talon zur Stamm-Aktie Nro.

der Rheinischen Beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft in Bonn.

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre . . . gegen Einlieferung desselben die zu der obigen Aktie anzufertigende Serie . . . der Dividendenscheine. Im Fall des Talon-Verlustes wird nach Artikel 11. des Statutes verfahren.

Der Aufsichtsrath der Rheinischen Beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft in Bonn.

(Trockener Stempel.)

(Facsimile der Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Aufsichtsraths.)

Eingetragen Fol. des Talon-Registers.

(Unterschrift des Controllbeamten.)

Schema F.

Talon zur Prioritäts-Stamm-Aktie Nro.

der Rheinischen Beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft in Bonn.

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre . . . gegen Einlieferung desselben die zu der obigen Aktie anzufertigende Serie . . . der Dividendenscheine. Im Fall des Talon-Verlustes wird nach Artikel 11. des Statutes verfahren.

Der Aufsichtsrath der Rheinischen Beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft in Bonn.

(Trockener Stempel.)

(Facsimile der Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Aufsichtsraths.)

Eingetragen Fol. des Talon Registers.

(Unterschrift des Kontrollbeamten.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 440. Herbstcollecte für dürftige Studirende in Bonn betr.

Die diesjährige Herbstkollecte für Freitische dürftiger und gesitteter Studirender resp. der evangelische Theologie Studirenden in Bonn ist in den evangelischen Kirchen unseres Verwaltungs-Bezirks am Sonntag den 23. d. M., sowie in den jüdischen Bethäusern am Tage vorher, den 22. d. Mts. abzuhalten. Der aufkommende Erlös ist sogleich an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern, welche die vorschriftsmäßigen Nachweisungen hierüber bis Mitte k. M. durch die Kreisbehörden an uns einzusenden haben.

Cöln, den 10. October 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 441. Auseinandersetzungssache betr.

Nachstehende Auseinandersetzungs-Sachen werden mit Bezug auf §§. 1? bis 15 des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 109 bis 111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850; Artikel 15 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Nr. 3404) hierdurch bekannt gemacht, und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache, oder bei uns, spätestens aber in dem auf den 7. Dezember d. J.

Morgens 11 Uhr, an unserer Geschäftsstelle hierselbst, vor dem Herrn Regierungsrath Borges anstehenden Te mine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung gegen sich gelten lassen müssen.

Commissar: Gerichts-Assessor Arndts zu Deutz.

1, Servitutbefreiung der Geislarer Hecken und des Rheindorfer Plans. Kreis Bonn.

2, Ablösung der, zu Gunsten der Spezialgemeinde Obermenden auf Grundstücken in der Katastergemeinde gleichen Namens haftenden Gräsereigerechtsame. Kreis Sieg.

3, Ablösung beziehentlich Rentumwandlung des der Pfarre zu Niedermenden im sogenannten Hauselb bei Siegburg zustehenden Zehntrechts. Kreis Sieg.

4, Ablösung der der Spezialgemeinde Obermenden auf Grundstücken in der Katastergemeinde gleichen Namens zustehenden Hude-Gerechtsame. Kreis Sieg.

5, Ablösung beziehentlich Rentumwandlung des der Pfarre zu Küdinghoven in der Gemeinde Vilich zustehenden Zehntrechts. Kreis Bonn.

6, Ablösung beziehentlich Rentumwandlung des der Pfarre zu Vilich auf Grundstücken in der Katastergemeinde gleichen Namens zustehenden Zehntrechts. Kreis Bonn.

7, Ablösung beziehentlich Rentumwandlung des der Pfarre zu Flittard in den Gemeinde Flittard Stammheim und Dünnwald zustehenden Zehntrechts. Kreis Mülheim am Rhein.

Münster, den 1. October 1864. **Königliche General-Commission.**

Nro. 442. Personal Chronik betr. Der Kandidat des Predigtamts Friedrich Brauner ist auf Grund der Bestimmungen der General-Concession vom 23. Juli 1845 als Hülfsprediger für die zu Cöln und Elberfeld bestehenden kirchlichen Gemeinden der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner berufen worden, was nach vorschriftsmäßig nachgewiesener Qualification hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 30. September 1864.

Der Ober Präsident der Rheinprovinz J. V. **Graf Villers.**

Nro 443. Todtenschein betr. Der Todtenschein der im Auslande verstorbenen Johanne Elisabeth van Hees verwitweten Johann Heinrich Theodor Thomée aus Mülheim a. Rhein ist von dem Civilstandsbeamten daselbst in die laufenden Serbe Register eintragen worden.

Cöln, den 4. October 1864. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 444. Todtenschein betr. Die Todtenscheine der im Auslande verstorbenen 1, Adam Heuser Klug und 2, Anna Margaretha Klug, beide aus Cöln, sind von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln, den 3. Oktober 1864. Der Ober Prokurator **Boelling.**

Personal-Chronik

Die Schulamts-Kandidatin Catharine Hermeling ist zur Elementarlehrerin in Rheincassel, Landkreis Cöln, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 41.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 42. Cöln, Dienstag den 18. October 1864.

Nro. 445. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 3. und 4. October 1864 zu Berlin ausgegebenen Stücke 36 und 37 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 5942. Die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 15. September 1864.

Nro. 5943. Die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens im Markgrafthum Oberlausitz. Vom 15. September 1864.

Nro. 5944. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Kaufmannschaft zu Berlin vom 2. März 1820. Vom 16. September 1864.

Nro. 5945. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinische Beleuchtungs-Aktiengesellschaft in Bonn" mit dem Sitze zu Bonn errichteten Aktiengesellschaft. Vom 17. September 1864.

Nro. 5946. Das Privilegium wegen Ausfertigung von auf den Inhaber lautenden Kreis-Obligationen des Ueckermünder Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 14. August 1864.

Nro. 5947. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. August 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von Dormagen an der Cöln-Nymwegener Staatsstraße über Horrem, Delhoven, Knechtsteden, Anstel, Butzheim und Nettesheim nach der Cöln-Venloer Bezirksstraße bei Rommerskirchen.

Nro. 5948. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft zur Anlage einer Eisenbahn von Haan nach Cöln, nebst Zweigbahn von Ohligs nach Solingen. Vom 4. September 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 446. *Verbot die Ausfuhr von Waffen u. Munitionsgegenständen betr.*

Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 1. d. M. wird hiermit bis auf Weiteres und vorläufig bis zum 1. Januar 1865 die Ausfuhr von Waffen und Munitions-Gegenständen über die Preußische Grenze nach Gallicien unter Hinweisung auf die in den §. §. 1 und folgende des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 78) angedroheten Strafen verboten.

Berlin, den 9. August 1864. Der Finanz-Minister. Im Auftrage **Henning**.

Nro 447. *Geldsendungen nach Polen betr.*

Nach einer Mittheilung der Ober-Post-Behörde in Warschau können gegenwärtig Geldsendungen nach Polen von sämmtlichen Polnischen Grenz-Post-Anstalten zur regelmäßigen Weiterbeförderung wieder übernommen werden. Es sind in Folge dessen die Preußischen Post-Anstalten ermächtigt worden, Geldsendungen nach dem Königreiche Polen ohne die bisherigen Beschränkungen zur Post-Beförderung wieder anzunehmen.

Berlin, den 12. October 1864. **General-Post-Amt. Philipsborn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 448. *Katholische Hauskollekte für den Neubau einer kathol. Kirche zu Deudesfeld betr.*

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Neubau einer katholischen Kirche zu Deudesfeld, Kreis Daun, Regierungsbezirk Trier eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern in den Regierungsbezirken Coblenz, Cöln, Aachen und Düsseldorf bewilligt, welche bis zum 1. Juli 1865 durch Deputirte abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 10. October 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 449. Verleihung der Erinnerungs-Medaille betr.

Dem Eisenbahnwärter Christian Niederhausen zu Geilhausen, Kreis Waldbröl, welcher am 24. April d. Js. die Wittwe Engelberth, Louise geborene Rüddel daselbst vor dem Ertrinken in einem Brunnen errettete, ist von dem Herrn Minister des Innern durch Erlaß vom 6. d. Mts. die Erinnerungs-Medaille verliehen worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cöln, den 12. Oktober 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 450. Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens betr.

Dem Badenwärter Karl Theodor Anton Nettesheim hierselbst, welcher am 27. Juni v. J. den Knaben Georg Düssel von hier mit eigener Lebensgefahr vor dem Ertrinken im Rheine rettete, ist mittels Allerhöchsten Erlasses vom 19. September d. J. das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr verliehen worden.

Cöln, den 14. October 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 451. Verlorener Gewerbeschein betr.

Der Handelsmann Christian Hein aus Distelkamp Bürgermeisterei Rümbrecht, hat den ihm unterm 15. Januar 1864 für das laufende Jahr 1864 unter Nro. 1289 zum Handel mit Landesprodukten ausgestellten Gewerbeschein angeblich verloren.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird dieser Gewerbeschein hiermit für ungültig erklärt.

Cöln, den 17. October 1864. **Königliche Regierung**

Nro. 452 Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction in Cöln während des III. Quartals 1864 betr.

Es sind angestellt worden: als Post-Expedienten die Post-Expeditions-Gehülfen Ebert, Munte, Kusen bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 10 in Cöln, Wahl, Kutsch, Steinhaeuer, Rech, Kurtius, Wesche bei dem Post-Amte in Cöln; Schneider bei der Bahnhofs-Post Expedition in Cöln, Frantz bei dem Post-Amte in Deutz, Dreesen bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 8 in Deutz; der invalide Sergeant Krüger bei der Post-Expedition in Siegburg; als Post-Expediteure der Ortsvorsteher B. Stommel in Ruppichteroth, der Post-Expeditions Gehilfe Ludw. Larsonneur jun. in Neunkirchen, der Post-Expeditions-Gehilfe Thiesen in Roisdorf; als Wagenmeistergehilfe, der Landbriefträger Trompetter bei dem Post-Amte in Cöln.

Versetzt sind: der Post-Expedient Paul von Commern nach D. Crone, der Post-Expedient Witteck von Myslowitz nach Cöln, der Post-Expediteur Hendrichs von Roisdorf nach Kalk.

Aus dem Postdienste freiwillig ausgeschieden sind: der Post-Expediteur Larsonneur sen. in Neunkirchen, die Briefträger Lust in Commern, Hillebrand und Neusius in Cöln.

Aus dem Postdienste entlassen ist: der Büreau-Diener Lessnau in Cöln.

Pensionirt ist: der Post-Conducteur Wesenburg in Cöln.

Gestorben sind: die Briefträger Pelz und Steudel I. in Cöln.

Cöln, den 8. Oktober 1864. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Personal-Chronik.

Dem Apotheker Dr. Heinrich Pfahl zu Meckenheim ist die Concession zur Fortführung der Dormann'schen Apotheke daselbst. jedoch nur unter dem, in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Oktober 1846 vorgeschriebenen Vorbehalte ertheilt worden.

Dem Apotheker Wilhelm Spoo zu Waldbroel ist die Conzession zur Fortführung der Dr. Knoop'schen Apotheke daselbst, jedoch nur unter dem, in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Oktober 1846 vorgeschriebenen Vorbehalte ertheilt worden.

Die Schulamts-Candidatin Elisabeth Mömesheim ist zur Elementarlehrerin in Balkhausen Kreis Bergheim ernannt worden.

An Stelle der verstorbenen Districts-Hebamme Ehefrau Zink zu Hombach ist die Ehefrau Hombach geborne Zink zur Distriktshebamme für den Hebammenbezirk Hombach ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 42.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 43. Cöln, Dienstag den 25. October 1864.

Nro. 453. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Das am 12. October 1864 zu Berlin ausgegebene Stück 38 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5949. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Bomster Kreises im Betrage von 48,000 Thalern. Vom 2. September 1864.

Nro. 5950. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ortelsburger Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 4. September 1864.

Nro. 5951. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: Bochumer Bergwerks-Aktiengesellschaft mit dem Sitze zu Bochum errichteten Aktiengesellschaft. Vom 5. Oktober 1864.

Nro. 5952. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Oktober 1864., betreffend den §. 6 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846. (Gesetz-Samml. für 1846. S. 435.).

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 454 Den Bau einer stehenden Brücke zwischen Mannheim und Ludwigshafen über den Rhein betr.

Im Auftrag des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 14. October d. J. IV. 8650 bringe ich hierdurch die in dem Protokoll Nro. II. der diesjährigen außerordentlichen Sitzung der Rheinschifffahrt-Central-Commission enthaltene, von den Regierungen sämmtlicher Rheinuferstaaten genehmigte Uebereinkunft über den Bau einer festen Brücke über den Rhein zwischen Mannheim und Ludwigshafen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß des dabei betheiligten Publikums.

Coblenz, den 18. October 1864. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, J. V. **Graf Villers.**

Uebereinkunft

zwischen den Rheinuferstaaten über den Bau einer festen Brücke über den Rhein zwischen Mannheim und Ludwigshafen.

Art. 1. Den Eigenthümern von Segel- und Dampfschiffen, welche nicht entweder jetzt schon zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken eingerichtet sind, oder eine Entschädigung für die Ausführung solcher Einrichtungen auf Grund der Uebereinkunft vom 7. Mai 1858, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Cöln betreffend, oder der Uebereinkunft vom 3. April 1860, den Bau einer stehenden Brücke bei Mainz betreffend, oder der Uebereinkunft vom 15. April 1862, den Bau der stehenden Brücke bei Coblenz betreffend, oder der Uebereinkunft vom 15. April 1863, die Erbauung einer stehenden Brücke bei Kuilenburg betreffend, erhalten haben resp. erhalten werden, und welche bisher oder doch längstens bis zum 15. November 1864 den Strom an der Brückenstelle bei Mannheim vorüber befahren haben, wird eine Entschädigung für die Vorrichtungen zum Senken und Wiederaufrichten der Maste, beziehungsweise der Kamine, von den betheiligten Regierungen je zur Hälfte gewährt werden.

Art. 2. Eine Entschädigung wird ferner denjenigen zur Fahrt auf dem Rhein dermalen schon berechtigten Schiffs-Eigenthümern gewährt werden, auf deren Schiffen eine Einrichtung zum Senken und Wiederaufrichten der Maste zwar schon vorhanden ist, welche aber durch die Errichtung einer festen Brücke bei Mannheim veranlaßt werden, diese Einrichtung abzuändern oder zu vervollständigen, vorausgesetzt, daß sie mit dem betreffenden Schiff bereits bisher oder längstens bis zum 15. November 1864 den Rhein an der Brückenstelle bei Mannheim vorüber befahren haben.

Eine Veranlassung zur Aenderung oder Vervollständigung der bestehenden Einrichtung soll dann als vorhanden angenommen werden, wenn dieselbe zum Gebrauch für den Durchgang durch die feste Brücke bei Mannheim ungenügend ist.

Ausgeschlossen von dem Anspruche auf Entschädigung sind alle Schiffe, für welche auf Grund der vorgenannten, die Erbauung stehender Brücken bei Cöln, Mainz, Coblenz und Kuilenburg betreffenden

Conventionen eine Entschädigung gewährt ist, oder gewährt werden wird, sowie ferner alle Schiffe, welche vor ihrer Anmeldung (Art. 6) die feste Brücke bei Mainz passirt haben.

Art. 3. Die nach den vorstehenden Bestimmungen (Art. 1 und 2) zu gewährende Entschädigung gilt zugleich

für das Stilliegen des Schiffes während der zum Anbringen der Vorrichtung erforderlichen Zeit;
für die etwaige Erschwerung des Dienstes auf dem Schiffe;
für die eventuelle Beschränkung des nutzbaren Laderaums; endlich
für alle sonstigen Anschaffungen und Aenderungen, welche in Folge der zu treffenden Vorrichtungen für einzelne Fahrzeuge nothwendig werden können.

Schiffe, welche an sich zur Entschädigung zuzulassen, aber erst nach dem zu Art. 1 und 2 bestimmten äußersten Termine an der Brückenstelle bei Mannheim vorübergefahren sind, desgleichen Schiffe, bei welchen, wegen Alters und Schadhaftigkeit, die Vorrichtung zum Senken und Heben nicht mehr ausgeführt werden kann; endlich alle vom heutigen Tage an neu zu bauenden Schiffe haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Art. 4. Die nach Inhalt des Art. 1 zu leistende Entschädigung wird in Bausch und Bogen nach Maaßgabe der Ladungsfähigkeit der Schiffe auf feste Geldsätze festgestellt und ein für allemal wie folgt gewährt:

A. Bei Dampfschiffen:

1, Für Dampfschlepper von mehr als zweihundert Pferdekraft mit . . . . 612 Fl.
2, „ kleinere Dampfschlepper und große Personenbote . . . . 438 „
3, „ „ Dampfboote, sofern sie überhaupt einer Vorrichtung zum Senken der Kamine bei ihrer Durchfahrt durch die Brücke bedürfen, mit . . . . 175 „

B. Bei Segelschiffen:

				im Mittel
1, Für Schiffe von 10,000 Ctr.	und mehr	mit 1662 Fl.		
2, „ „ „ 10,000 „	bis 8,000 Ctr.	„ 1662 — 1312 Fl.	. . . .	1487 Fl.
3, „ „ „ 8,000 „	„ 6,000 „	„ 1312 — 962 „	. . . .	1137 „
4, „ „ „ 6,000 „	„ 4,000 „	„ 962 — 612 „	. . . .	787 „
5, „ „ „ 4,000 „	„ 3,000 „	„ 612 — 438 „	. . . .	525 „
6, „ „ „ 3,000 „	„ 1,500 „	„ 438 — 264 „	. . . .	351 „
7, „ „ „ 1,500 „	„ 800 „	„ 264 — 54 „	. . . .	159 „
8, „ „ „ 800 „	und weniger Tragfähigkeit		. . . .	44 „

Für Schiffe, deren Tragfähigkeit in die angegebenen Grenzen hineinfällt, ist nach Maaßgabe dieser Skala die Entschädigung verhältnißmäßig auszumitteln.

Die Feststellung des Entschädigungsbetrages für jedes einzelne Schiff erfolgt durch einen von Baden und Bayern gemeinschaftlich zu ernennenden Commissär in Mannheim endgültig unter Ausschluß jedes Recurses. Der Name dieses Commissärs wird noch besonders bekannt gemacht werden.

Art. 5. Der Betrag der nach den Bestimmungen unter Art. 2 zu gewährenden Entschädigung soll nach Maaßgabe der besonderen Beschaffenheit der auf dem einzelnen Schiffe bereits vorhandenen und nur abzuändernden oder zu ergänzenden Einrichtung in jedem einzelnen Falle festgestellt werden, zu welchem Behufe das Schiff in dem Hafen zu Mannheim oder ans dortige Ufer zur Besichtigung zu stellen ist. Bei dieser Feststellung soll der Gesichtspunkt leitend sein, daß die nöthige Abänderung oder Ergänzung in genügender, aber am wenigsten kostspieliger Weise auszuführen ist, und es soll in keinem Falle bei Schiffen von mehr als 4000 Ctr. Ladungsfähigkeit ein höherer Betrag als zwei Drittheile, und bei Schiffen von 4000 Ctr. Ladungsfähigkeit und darunter ein höherer Betrag als Dreiviertheile desjenigen Betrages festgestellt werden, welchen der Schiffs-Eigenthümer zufolge der Bestimmung unter Art. 4 dann anzusprechen haben würde, wenn sein Schiff mit Einrichtungen zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken gar nicht versehen wäre.

Die Feststellung dieses Entschädigungsbetrages geschieht endgültig und ohne Recurs durch Sachverständige, von welchen der gemeinschaftliche Commissär in Mannheim den einen, der betheiligte Schiffer den andern, beide Sachverständige mit einander aber den Obmann wählen. Können sich die Sachverständigen über den Obmann nicht einigen, so bezeichnet der Vorstand der Großh. Bezirks-Verwaltungsstelle in Mannheim drei weitere Sachverständige, von welchen der Sachverständige jeder Partei einen streicht. Der Uebrigbleibende ist Obmann.

Art. 6. Die Schiffs-Eigenthümer, welchen nach den vorstehenden Bestimmungen ein Entschädigungs-Anspruch zusteht, haben denselben nach der amtlichen Aufforderung, welche die Regierungen der Rheinuferstaaten in ihren Gebieten erlassen werden, spätestens bis zum 15. Februar 1865. bei Verlust ihres Anrechts, bei dem bezeichneten Commissär in Mannheim anzumelden.

Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Patents und des Aichscheins begleitet sein. Dieselben haben ferner durch eine Bescheinigung des Schiffs-Besehers zu Mannheim nachzuweisen, daß sie mit dem in dem Patent bezeichneten Schiffe einmal und spätestens bis zum 15. November 1864 auf dem Rheine an der Brückenstelle bei Mannheim vorübergefahren sind.

Der Commissär wird dem Schiffs-Eigenthümer über die erfolgte Anmeldung eine Beurkundung mit der Zusage ertheilen, daß, wenn die nachstehend bezeichneten Bedingungen von ihnen erfüllt sein werden, der Schiffs-Eigenthümer auf den im Falle der Art. 1 und 4 der Summe nach genau zu bezeichnenden, im Falle der Art. 2 und 5 aber auf den durch die Entscheidung der Sachverständigen festzusetzenden Entschädigungsbetrag Anspruch habe.

Nach Feststellung des Entschädigungsbetrages haben die Schiffs-Eigenthümer die zum Senken und Heben der Maste und Kamine nöthigen Vorrichtungen anfertigen, beziehungsweise abändern und vervollständigen zu lassen und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Mannheim spätestens ein Jahr nach deren Vollendung zu passiren.

Schiffe, für welche eine Entschädigung auf den Grund der Bestimmungen unter Art. 2 und 5 zugesagt ist, sind innerhalb der gleichen Frist im Hafen zu Mannheim zur Besichtigung zu stellen, und es ist der Nachweis zu liefern, daß eine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich stattgefunden hat.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Mannheimer Schiffs-Besehers beizubringen ist, wird den Schiffseigenthümern der Betrag der Entschädigung auf Anweisung des gemeinschaftlichen Commissärs aus der von demselben darin zu bezeichnenden Kasse in Mannheim ausbezahlt werden.

Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer, welchen das Patent als solchen ausweist, oder an dessen gehörig beglaubigten und in gleicher Weise legitimirten Bevollmächtigten.

Art. 7. Sobald die Durchfahrt der Schiffe mit stehenden Masten durch die feste Brücke nicht mehr thunlich sein wird, werden Krahnen zum Heben und Senken der Maste, oberhalb und unterhalb der Brücke für die Dauer eines Jahres errichtet werden. Die Schiffer haben für die Benutzung dieser Hülfs-Anstalten keinerlei Gebühren zu entrichten.

Art. 8. Die beiden Regierungen machen sich anheischig, dafür zu sorgen, daß während der Erbauung der Pfeiler und der Ausführung des Oberbaues die Schifffahrt so wenig wie möglich eingeengt werde; sie werden Sorge tragen, daß während der ganzen Bauzeit immer wenigstens 30 Meter breite Oeffnungen erhalten bleiben. Sie werden zu rechter Zeit in öffentlichen Blättern die Tage bezeichnen, an denen die Legung der Balken den Schiffen, deren Maste oder Kamine nicht gesenkt werden können, oder mehr als 30 Meter breiten Flößen die Durchfahrt nicht gestattet.

Art. 9. Zur Sicherung der Schifffahrt gegen etwaige in Folge des Baues der Brücke durch die Strom-Verhältnisse entstehende Hemmnisse verpflichten sich:

1, Die beiden betheiligten Regierungen, wenn die auf der linken und rechten Seite eventuell in Aussicht genommenen Fluth-Oeffnungen zur Ausführung kommen sollten, dieselben in ihren Sohlen und in ihren Zu- und Abflüssen in der Höhe von mindestens 4 Meter am Ludwigshafener Pegel zu verbauen;

2, Die Königlich Bayerische Regierung, dafür zu sorgen, daß der gegenwärtig auf dem linken Ufer liegende Leinpfad längs des Widerlagers durch die linksseitige Brücken-Oeffnung in einer Breite von 4 Meter mit ein- und einhalbfüßiger Ufer-Böschung auf 4 Meter Höhe Ludwigshafener Pegel angelegt und ober- und unterhalb der Brücke an den bestehenden Leinpfad in gleicher Höhe, bis 6 Meter Kronenbreite, in der schrägen Richtung von mindestens 45 Grad angeschlossen und daß an den Pfeilerecken für die Schiffsthaue Leitrollen so lange angebracht werden, bis der Leinpfad in die normale Uferlinie ausgebildet sein wird;

3, die Großh. Badische Regierung,

a, oberhalb des rechtsseitigen Stirnpfeilers der Strombrücke, und zwar schon gleichzeitig mit der Vollendung der Brücke, ein Parallelwerk in der Länge von 200 Meter bei einer Höhe von 4 Meter am Ludwigshafener Pegel, 2 Meter Kronenbreite, mit einem nach der vortretenden Ufer-Ecke sanft zurückzuziehenden Ufer-Anschlusse, und mit einer 50 Meter oberhalb des Stirnpfeilers beginnenden und bis auf 5,13 Meter sich erhebenden Ansteigerung ausführen,

b, einen ähnlichen Ufer-Anschluß auch unterhalb desselben Stirnpfeilers bewirken und

c, an der Brückenstelle am rechten Ufer einen Leinpfad in der vorgezeichneten normalen Uferlinie, in der Höhe von 4 Meter am Ludwigshafener Pegel, bei 4 Meter Kronenbreite, falls sich ein Bedürfniß hiezu ergeben sollte, anlegen zu lassen.

Nro. 455. Die Spurweite und Achsschenkellänge des Fuhrwerks betr.

Nach §. 6 und 7 der Polizei-Verordnung vom 18. Oktober 1859, die Spurweite und Achsschenkellänge des Fuhrwerks betreffend, (Amtsblatt von 1859 S. 275), soll diese Polizei-Verordnung 5 Jahre nach dem Tage ihrer ersten Bekanntmachung in unserm Amtsblatte für den gesammten Regierungsbezirk in Kraft treten, sofern nicht besondere lokale Verhältnisse eine weitere Ausdehnung dieses Termins für einzelne Theile des Bezirks erforderlich machen. Letzteres ist in Betreff des Kreises Gummersbach der Fall. Einem Antrage der Kreisversammlung dieses Kreises entsprechend, wird deshalb der vorgedachte Termin für den ganzen Kreis Gummersbach in Gemäßheit des §. 7 der erwähnten Verordnung auf ein Jahr verlängert.

Cöln den 24. Oktober. 1864. **Königliche Regierung.**

Nro 456. Die Spurweite und Achsschenkellänge des Fuhrwerks betr.

Nach §. 6 und §. 7 der Polizei-Verordnung vom 18. Oktober 1859, die Spurweite und Achsschenkellänge des Fuhrwerks betreffend, (Amtsblatt von 1859 S. 275.) soll diese Polizei-Verordnung fünf Jahre nach dem Tage ihrer ersten Bekanntmachung in unserm Amtsblatte für den ganzen Regierungsbezirk in Kraft treten, sofern nicht besondere lokale Verhältnisse eine weitere Ausdehnung dieses Termins für einzelne Theile des Bezirks erforderlich machen. Letzteres ist in Betreff der Gemeinden Hochkeppel, Klüppelberg, Cürten und Bechen im Kreise Wipperfürth der Fall. Einem Antrage der Kreisversammlung dieses Kreises entsprechend, wird deshalb der vorgedachte Termin für die erwähnten Gemeinden in Gemäßheit des §. 7 der Verordnung auf ein Jahr verlängert.

Cöln, den 21. Oktober 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 457. Die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste betr.

Mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 5. Juni 1862 (Amtsblatt Stück 30, welches bei jedem Bürgermeister eingesehen werden kann), und mit Verweisung auf die §. §. 126 bis 132 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß sich die Kgl. Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienste für unsern Verwaltungs-Bezirk im nächsten Jahre zum ersten Male am 6. März Vormittags acht Uhr im Regierungs-Gebäude hierselbst versammeln wird, um über die bis dahin bei derselben eingegangenen Anträge auf Ertheilung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste zu entscheiden.

Cöln, den 18. October 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 458. Abgehaltene Lehrerprüfung betr.

Bei der am 8. und 9. v. Mts. in Lehrerseminar zu Brühl abgehaltenen Lehrerprüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten katholischen Schulamts-Aspiranten haben die nachbenannten 13 Examinanden bestanden und dadurch die Anstellungsfähigkeit erlangt:

1, Christian Hoffzimmer aus Obercassel, Siegkreis. 2, Nikolaus Hack aus Eicherscheid, Kreis Rheinbach. 3, Ludwig Abels aus Bickendorf, Landkreis Cöln. 4, Winand Hub. Becker, zu Brühl, Landkreis Cöln. 5, Peter Cremer, zu Brühl, Landkreis Cöln 6, Friedrich Höhner, zu Brühl, Landkreis Cöln. 7, Ferd. Hummelsheim. zu Brühl, Landkreis Cöln. 8, Wilh. Moritz, zu Brühl, Landkreis Cöln. 9, Joh. Jos. Quester, zu Brühl, Landkreis Cöln. 10, Peter Tobias, zu Brühl, Landkreis Cöln. 11, Karl Hub Virnich zu Brühl, Landkreis Cöln. 12, Wilh. Höhner, aus Rodenkirchen, Landkreis Cöln. 13, Joh. Jos. Schmitz, aus Buschhoven, Kreis Rheinbach.

Cöln, den 20. October 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 459. Verlorener Gewerbeschein betr.

Der Hausirhändler Heinrich Gilles aus Beuel Bürgermeisterei Vilich hat den ihm unterm 24. Dezember 1863 für das laufende Jahr 1864 unter Nro. 597 zum Handel mit Landesprodukten ausgestellten Gewerbeschein angeblich verloren. Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird dieser Gewerbeschein hiermit für ungültig erklärt.

Cöln, den 22. October 1864. **Königliche Regierung**

Personal-Chronik

In Stelle des verstorbenen Polizei-Kommissars Rückert ist der seitherige kommissarische Polizei-Kommissar Klose definitiv zum Polizei-Kommissar und der bisherige diätarische Polizei-Sekretair Luda kommissarisch zum Polizei-Kommissar bei der hiesigen Polizei Verwaltung bestellt worden.

Dem Dr. Charles Madden zu Bonn ist vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Ausübung der zahnärztlichen Praxis daselbst auf weitere zwei Jahre gestattet worden.

Der Ehefrau Agnes Klein hierselbst ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie bei weiblichen Kranken, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 43.

Druck von M. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 44. Cöln, Dienstag den 1. November 1864.

Nro. 160. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die am 20. und 24. October 1864 zu Berlin ausgegebenen Stücke 39 und 40 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 5953. Das Statut, betreffend die Stiftung des Düppeler Sturm-Kreuzes. Vom 18. Oktober 1864.

Nro. 5954. Den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 26. September 1864, betreffend die für das Befahren des Klodnitz-Kanals, sowie für die Benutzung des Schiffsbauplatzes und der Lagerplätze an demselben zu erhebende Abgabe.

Nro. 5955. Das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Kettwiger Stadtobligationen zum Betrage von 75,000 Thalern. Vom 26. August 1864.

Nro. 5956. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. September 1864, betreffend die Genehmigung der von der Generalversammlung des landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen im Jahre 1858 gefaßten Beschlüsse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro 161. Katholische Haus-kollekte für den Erweiterungsbau der Kirche zu Neukirchen betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Erweiterungsbau der katholischen Kirche zu Neukirchen, im Kreise Grevenbroich, eine Haus-Kollekte bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt, welche bis zum 1. Mai 1865 durch Deputirte abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 27. October 1864. Königliche Regierung

Nro. 162. Empfehlung eines Werkes über das höhere Schulwesen in Preußen betr.

Im Verlage von Wiegandt und Grieben zu Berlin ist eine im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von dem Geheimen Ober-Regierungs-Rathe Dr. Wiese herausgegebene historisch statistische Darstellung über „das höhere Schulwesen in Preußen" als Anfang periodischer Veröffentlichungen über diesen Gegenstand erschienen. Im Auftrage des Königlichen Ministeriums machen wir die höheren Lehranstalten unseres Ressorts auf dieses Werk aufmerksam und empfehlen dasselbe zur Anschaffung für die Schulbibliothek.

Cöln den 26. Oktober. 1864. Königliche Regierung.

Nro. 163. Auseinandersetzungssache betr.

Nachstehende Auseinandersetzungs-Sachen werden mit Bezug auf §§. 11 bis 15 des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 109 bis 111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850; Artikel 15 des Ergänzungs Gesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Nr. 3404) hierdurch bekannt gemacht, und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache, oder bei uns, spätestens aber in dem auf den 7. Dezember d. J. Morgens 11 Uhr, an unserer Geschäftsstelle hierselbst, vor dem Herrn Regierungsrath Borges anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung gegen sich gelten lassen müssen.

Commissar: Gerichts-Assessor Arndts zu Deutz.

1, Servitutbefreiung der Geislarer Hecken und des Rheindorfer Plans. Kreis Bonn.

2, Ablösung der, zu Gunsten der Spezialgemeinde Obermenden auf Grundstücken in der Katastergemeinde gleichen Namens haftenden Gräsereigerechtsame. Kreis Sieg.

3, Ablösung beziehentlich Rentumwandlung des der Pfarre zu Niedermenden im sogenannten Haufeld bei Siegburg zustehenden Zehntrechts. Kreis Sieg.

4, Ablösung der der Spezialgemeinde Obermenden auf Grundstücken in der Katastergemeinde gleichen Namens zustehenden Hude-Gerechtsame. Kreis Sieg.

5, Ablösung beziehentlich Rentumwandlung des der Pfarre zu Küdinghoven in der Gemeinde Vilich zustehenden Zehntrechts. Kreis Bonn.

6, Ablösung beziehentlich Rentumwandlung des der Pfarre zu Vilich auf Grundstücken in der Katastergemeinde gleichen Namens zustehenden Zehntrechts. Kreis Bonn.

7, Ablösung beziehentlich Rentumwandlung des der Pfarre zu Flittard in den Gemeinden Flittard-Stammheim und Dünnwald zustehenden Zehntrechts. Kreis Mülheim am Rhein.

Münster, den 1. October 1864. **Königliche General-Commission.**

Nro. 464. Declariren von Geld- u. Werth-Sendungen betr.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maaßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten, für Entfernungen bis 10 Meilen ½ Sgr., für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen 1 Sgr., für größere Entfernungen 2 Sgr. Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Cöln, den 10. Juni 1862. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung **Schultze.**

Nro. 465. Postangelegenheiten betr.

Vom 1. November cr. ab werden nachbenannte Posten wie folgt coursiren:

1, Die Personen-Post von Lechenich nach Brühl, aus Lechenich 6^{30} Uhr Morgens, in Brühl 7^{35} Uhr Morgens.

2, Die Personen-Post zwischen Brühl und Commern, aus Brühl 8^{15} Uhr Morgens, durch Euskirchen 10^{55} bis 11^{5} Uhr Vormittags, in Commern 12^{15} Uhr Mittags, aus Commern 4^{30} Uhr Nachmittags, durch Euskirchen 5^{40} bis 5^{50} Uhr Nachmittags, in Brühl 8^{30} Uhr Abends.

3, Die Personen-Post aus Euskirchen nach Flammersheim, aus Euskirchen 11^{15} Uhr Vormittags, in Flammersheim 12^{20} Uhr Mittags.

4, Die II. Personenpost von Münstereifel nach Euskirchen, aus Münstereifel nach Euskirchen 4^{10} Uhr Nachmittags, in Euskirchen 5^{40} Uhr Nachmittags.

Cöln, den 8. Oktober 1864. Der Ober-Post-Director In Vertretung (gez) **Schultze.**

Personal-Chronik

Dem Apotheker Wilhelm Heinrich Alken zu Bergheim ist die Konzession zur Fortführung der Harff'schen Apotheke daselbst, jedoch nur unter dem, in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5 Oktober 1846 vorgeschriebenem Vorbehalte ertheilt worden.

Der Elementarlehrer Gustav Hoffmann aus Wiehl ist zum Elementarlehrer in Bladersbach Kreis Waldbroel ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 44.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 45. Cöln, Dienstag den 8. November 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 466. Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 467. Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens aus Gefahr betr.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 26. v. Mts. dem Sackträger Johann Stammel hierselbst für die am 26. Juli d. Js. bewirkte Rettung der Theodora Blit aus Lennep vor dem Ertrinken im Rhein das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Cöln den 29. Oktober 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 468. Landes-Verweisungen betr.

Zufolge höherer Anordnung wird hierdurch das nachstehende Verzeichniß der im Regierungsbezirke Cöln im 3. Quartal d. Js. aus dem Lande gewiesenen Individuen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln den 12. Oktober 1864. **Königliche Regierung.**

1., Johann Koch, Anstreicher aus Elm im Kurfürstenthum Hessen, 35 Jahre alt, groß 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augen blau, Nase mittel, Mund klein, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen: keine; in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 26. Juni 1863 wegen Diebstahls und Betrugs.

2., Ludwig Koch, Malergehülfe aus Wehlheiden im Kurfürstenthum Hessen, 30 Jahre alt, groß 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen: auf der linken Wange ein rother Flecken in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 7. April 1864 wegen Diebstahls.

3., Michael Krayer, Schreiner aus Oppenheim im Großherzogthum Hessen, 38 Jahre alt, groß 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen: keine; in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Cöln, vom 24. Juni 1864 wegen Diebstahls.

4., Seraphin Tosseghini, Musiker aus Italien, 36 Jahre alt, groß 5 Fuß 4 Zoll, Haare schwarz, Stirn frei, Augen braun, Nase lang, Mund und Gestalt mittel, besondere Kennzeichen: keine; in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 4. Juli 1864 B. II 3527 wegen Landstreicherei.

5., Johann Fink, Schustergeselle aus Hirschhorn, im Großherzogthum Hessen, 23 Jahre alt, groß 5 Fuß 4 Zoll, Haare schwarz, Stirn frei, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen: eine Narbe auf der linken Hand; in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 22. August d. J. B. II 4436 wegen Landstreicherei.

6., Felix Bonnichel, Tagelöhner aus Basel in der Schweiz, 27 Jahre alt, groß 5 Fuß, Haare blond, Stirn nieder, Augen blau, Nase klein, Mund mittel, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen: keine; in Folge

Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 17. August d. J. B. II 4378 wegen Landstreicherei und Unterschlagung.

7., Medardus Hofacker, Schustergeselle aus Soden im Kurfürstenthum Hessen, 24 Jahre alt, groß 5 Fuß 4 Zoll, Haare schwarz, Stirn frei, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, besondere Kennzeichen: keine; in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 30. August d. J. B. II 4612 wegen Landstreicherei.

8., Heinrich Meyer, Cigarrenarbeiter aus Ober-Elsungen im Kurfürstenthum Hessen, 25 Jahre alt, groß 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun-lockig, Stirn rund, Augen grau-braun. Nase und Mund proportionirt Gestalt mittel, besondere Kennzeichen: das linke Bein fehlt; in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 31. August d. J. B. II 4639 wegen Landstreicherei.

Nro. 469. Zu entehrenden Strafen verurtheilte Personen betr.

Auszüge

der von dem Königlichen Assisenhofe zu Cöln während des III. Quartals 1864 und früher ausgesprochenen und rechtskräftig gewordenen Urtheile, wodurch körperliche und entehrende Strafen ausgesprochen worden sind.

Datum der erlassenen Urtheile. 1864.	Namen, Vornamen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Strafe.	Angewandte Gesetze.
11. April.	Erven Gereon, 18 J. alt, Schreinerl. geb. u. wohnh. zu Köln.	Vorsätzliche Brandstiftung.	10 J. Z., 5 J. P.-A.	§.§. 285. Nr. 1 u. 287 des Str.-G.-B.
25 Juli.	Brochhagen Karl Wilh., 28 J. alt, Tagel., geb. zu Lindlar, o. f. Wohnort	Mehrere Diebstähle.	3 J. Z., 2 J. P.-A.	§.§. 216, 218. Nr. 2 u. 56 d. Str.-G.-B.
28 „	Werner August 30 J. alt, Tagel., geb. u. wohnh. zu Elberfeld.	Diebstahls Versuch	3 J. Z., 3 J. P.-A.	§.§. 219. Nr. 1, 31 u. 32 Str.-G.-B.
„ „	Plittersdorf Joh., 26 J. alt, Tagel. geb. u. wohnh. zu Köln.	Qualificirter Diebstahl.	5 J. Z., 5 J. P.-A.	§.§. 218. Nr. 2 u. 219 Nr. 2. Str.-G.-B.
30 „	Sorg Joh. Ph., 31 J. alt, Tagel. geb. zu Kröffelbach, wohnh. zu Köln.	Diebstahl im crim. Rückfalle.	3 J. Z., 3 J. P.-A.	§. 219. Nr. 1. S.-G.-B.
2 Aug.	Laaff Anton, 27 J. alt, Schneider, geb. u. wohnh. zu Köln.	Diebstahl und Fälschung.	3 J. Z., 100 T. Gdb. ev. 1 M. Z., 2 J. P.-A.	§.§. 217. N. 6. 219 N. 1. 247. 250 u. 56 S.G.B.
„ „	Wagener Joh. Bap. Hub., 25 J. alt, Bildhauer, geb. u. wohnh. zu Köln.	Diebstahl.	2 J. Z., 2 J. P.-A.	§.§. 217 Nr. 6 u. 219 Nr. 1 Str.-G.-B.
4 „	Ambacher Corn. 25 J. alt, Tagel. geb. zu Lendesdorf, o. festen Wohno	Qualificirter Diebstahl.	5 J. Z., 5 J. P.-A.	§.§. 218 Nr. 2 u. 219. Nr. 2 Str.-G.-B.
„ „	Hamacher Gerh. 20 J. alt Dienstk geb. zu Kleinkönigsdorf, w. zu Weiden.	Unzucht.	2 J. Z.	§. 144 Nr. 3 St.-G.-B.

Indem ich vorstehende Auszüge in Gemäßheit und des §. 30 des Str.-G.-B. öffentlich bekannt mache, werden die Herren Notare des Landgerichtsbezirks auf die Beachtung der Vorschriften des Art. 501 des B.-G.-B. aufmerksam gemacht, sowie die Königlichen Herren Friedensrichter veranlaßt, die nothwendig gewordenen Bevormundungen anzuordnen.

Cöln, den 3. November 1864. Der Ober-Prokurator, **Boelling.**

Nro. 470. Versetzung v. Waaren-Artikeln in die 2. Klasse der Rheinzollgebühr betr.

Die Regierungen der Rheinuferstaaten sind nach einem Beschlusse der Central-Commission für die Rheinschifffahrt vom 13. September cr. übereingekommen, daß vom 1. Januar k. Js. an altes Eisen, auch eiserne Bomben, Granaten, Kugeln und Kanonen (insofern diese Artikel als altes Eisen zu betrachten sind), ferner Gußeisen in Gänsen und Masseln, Roheisen und Stahlmasseln, auch Stahlkuchen (ohne weitere Fabrikation) in die dermalige zweite Klasse der Rheinzollgebühr versetzt werden, was ich im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Cöln, den 8. November 1864. Der Provinzial-Steuer-Direktor **Wohlers.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 45.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 46. Cöln, Dienstag den 15. November 1864.

Nro. 471. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Das am 29. October 1864 zu Berlin ausgegebene Stück 14 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5957. Das Reglement über die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens in Ostpreußen. Vom 26 September 1864.

Nro. 5958. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. October 1864., betreffend die Abänderung des §. 6. der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. (Gesetz-Samml. für 1846 S. 435.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 472. *Kollekte für die Pensions-Anstalt der Elementarlehrer-Witwen u. Waisen betr.* Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 2. Dezember 1837 weisen wir die evangelischen Pfarrer unseres Verwaltungs-Bezirks an, die diesjährige Kirchenkollekte zu Gunsten der Pensions-Anstalt für die Witwen und Waisen der Elementarlehrer am Sonntag den 4. Dezember d. Js. vorschriftsmäßig abzuhalten und die eingehenden Gelder pünktlich an die zuständigen Steuerkassen zur weiteren Veranlassung abzuliefern.

Cöln den 7. November 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 473. *Volkszählung betr.* Um den mehrfach wahrgenommenen irrthümlichen Ansichten über den Zweck der von drei zu drei Jahren wiederkehrenden und in diesem Jahre am 3. Dezember stattfindenden allgemeinen Volkszählung vorzubeugen, machen wir darauf aufmerksam, daß eine solche Volkszählung in allen zum Zollverein gehörigen Staaten zur Ausführung kommt und ihren Grund in der Bestimmung des Artikels 22 des Zollvereinigungsvertrages vom 22. März 1833 hat, wonach der Ertrag des Zollvereins unter die einzelnen vereinten Staaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt wird. Da es hiernach im finanziellen Interesse der den Zollverein bildenden Staaten liegt, daß die Volkszählung eine möglichst genaue sei, so richten wir an diejenigen, welche über die unter ihrer Obhut stehenden Personen Auskunft zu ertheilen haben, namentlich an alle Familienhäupter, Lehr- und Dienstherrn u. s. w die Aufforderung: den mit der Zählung beauftragten Beamten die Zahl der zu ihren Familien, resp. ihren Haushaltungen gehörigen Mitglieder auf's Genaueste anzugeben und überhaupt, so viel sie vermögen, jenen Beamten bei Ausrichtung ihres Auftrages behülflich zu sein.

Cöln den 5. November 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 474. *Predigtamts Kandidaten betr.* Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro licentia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten haben: 1) Albrecht Balck aus Waren in Meklenburg, 2) Hermann Bleek aus Bonn, 3) Gustav Borcherts aus Coblenz, 4) Johannes Daniels aus Rumeln, 5) Carl Finkbein aus Montjoie, 6) Ludwig Goebel aus Elberfeld, 7) Adolph Haasen aus Elberfeld, 8) Eugen Hermann aus Viersen, 9) Wilhelm Kauert aus Obermiebach, 10) Johann Klingenburg, aus Hochemmerich, 11) Carl Leich aus Haltern, 12) Richard Oertel aus Sobernheim 13) Paul Pieper aus Mettmann, 14) Ernst Roffhack aus Kaldenkirchen, 15) Gustav Volkmann aus Bremen, 16) Eduard Winzer aus Essen.

Coblenz, den 24. October 1864. **Königliches Consistorium.**

Nro. 475. *Predigtamts Kandidaten betr.* Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach der am 10. — 15. v. M. stattgehabten Prüfung pro ministerio nachbenannten Predigtamts-Candidaten des Inlandes: 1) Karl Gustav Adolph Becker aus Emmerich, 2, Carl Dickhaus aus Duisburg, 3, Karl Ludwig Doll aus St. Goar, 4, Wilhelm Esch aus Budberg. 5, Ludwig Haardt aus Werden, 6, Gottfried Hessel aus Münster a./Stein, 7, Herman Jungk aus Hausen, 8, Friedrich Karl Kaiser aus Kirchberg, 9, Otto Keferstein aus Mühlhausen, (Thüringen), 10, Karl Albert Blasberg aus Wermelskirchen, 11, Gustav Adolph Pliester aus Homberg bei Moers das Zeugniß der Wahlfähigkeit ertheilt worden ist, welche jedoch bei Nro. 3, 5, 6, 8 und 10, von der Erreichung des jetzt noch fehlenden canonischen Alters abhängig ist.

Coblenz, den 7. November 1864. **Königliches Consistorium.**

Nro. 476. Personal-Chronik der Justizbeamten im Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Cöln für die Monate April bis Ende September 1864. Ernannt wurden: Der Landgerichts-Assessor Oedenkoven definitiv zum Friedensrichter in Lindlar, die Auskultatoren Willmaser, Settels und Cardauns zu Landgerichts-Refendare und der Gerichtsschreiberamts-Candidat Jürges zum Friedensgerichtsschreiber in Wiehl; Der Charakter als Justizrath wurde verliehen: Dem Advokat-Anwalte Fay und dem Notar Landwehr hierselbst Der Landgerichts-Assessor v. Fisenne wurde als Hülfsarbeiter dem Parket des Herrn General-Prokurators überwiesen,

Justiz-Personal-Chronik betr.

Versetzt wurden: Der Landgerichts-Referendar Rieth von Düsseldorf an das hiesige Königliche Landgericht, die Landgerichts-Referendare Eich und Müller an das Königliche Landgericht in Aachen und der Auskultator Brügen an das Königliche Landgericht in Trier. Die Rechtscandidaten Karl Meyer und Engelbert Boecker wurden als Auskultatoren verpflichtet. Der Landgerichts-Referendar von Keßeler ist gestorben.

Cöln, den 6. November 1864. Der Ober-Prokurator **Boelling**.

Nro. 477. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 12. October d. Js. ist gegen die gewerblose Mathilde Causemann aus Wipperfürth die Interdiction ausgesprochen worden, was ich mit Rücksicht auf die Bestimmung des Artikels 18 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 hierdurch bekannt mache.

Interdiction betr.

Cöln, den 4. November 1864. Der Ober-Prokurator **Boelling**.

Nro. 478. Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 10. October d. Js. verordnet, daß über die Abwesenheit des Klempners Johann Ludwig Racke, zuletzt in Coblenz wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Abwesenheit betr.

Cöln, den 2. November 1864. Der General-Prokurator **Nicolovius**.

Nro. 479. Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction tritt oft Gelegenheit ein, militairversorgungsberechtigte Personen dauernd als Packetträger auf Eisenbahnhöfen, Stadtpostboten 2c. contractlich zu beschäftigen Militairversorgungsberechtigte, welche derartige Stellen zu übernehmen wünschen, werden hiermit aufgefordert, sich dieserhalb unter Vorlegung der über ihre Führung und ihre Ansprüche lautenden Atteste bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden.

Anstellungen im Postdienste betr.

Es wird hierbei bemerkt, daß die mit den Stellen gedachter Art verbundenen Löhnungen zwischen 60 und 180 Thlr. jährlich betragen und daß für dergleichen Stellen eine Caution von 50 Thlr. in Staatspapieren zu deponiren ist, welcher Betrag jedoch nach Umständen durch monatliche Löhnungs-Abzüge aufgebracht werden kann. Durch Uebernahme einer contractlichen Stelle wird übrigens die spätere Anstellung als Post-Unterbeamte nicht ausgeschlossen.

Cöln, den 10. November 1864. Der Ober-Post-Director **Eickholt**.

Nro. 480. Vom 16. November d. J. ab wird 1, die Personenpost von Overath nach Siegburg aus Overath um 7 Uhr 30 Minuten Morgens, 2, die 1. Personenpost von Euskirchen nach Münstereifel aus Euskirchen um 11 Uhr 45 Minuten Vormittags, abgefertigt werden.

Postangelegenheiten betr.

Cöln, den 10. November 1864. Der Ober-Post-Director **Eickholt**.

Nro. 481. Die Personenpost von Lindlar nach Engelskirchen wird vom 16. November d. J. ab, aus Lindlar um 1 Uhr 15 Minuten früh abgehen.

Postangelegenheiten betr.

Cöln, den 12. November 1864. Der Ober-Post-Director. In Vertretung **Schultze**.

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Theodor Baudevin hat seinen Wohnsitz von Steinfeld nach Cöln verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Pelman hat seinen Wohnsitz von Görlitz nach Siegburg im Siegkreise verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Professor Dr. Hugo Rühle hat sich zu Bonn niedergelassen.

Das durch die Versetzung des Herrn Pfarrers Buß erledigte Schulpfleger-Amt des Decanates Münstereifel im Kreise Rheinbach ist dem Herrn Pfarrer Dr. Stiefelhagen zu Euchenheim übertragen worden.

Der bisherige Elementarlehrer zu Friesdorf, Heinrich Geraths, ist zum Elementarlehrer in Heppendorf, Kreis Bergheim, ernannt worden.

Die Hebammen Schülerinnen Anna Catharina Frinken und Anna Maria Schuhmacher, Ehefrau Bergen sind nach bestandener Prüfung als ausübende Hebammen zu Buir im Kreise Bergheim resp. zu Schwarz-Rheindorf im Kreise Bonn approbirt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 46.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 47. Cöln, Dienstag den 22. November 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 482. Errichtung neuer Telegraphen-Stationen betr.

Zu Bensberg, Gummersbach und Engelskirchen werden am 20. November cr. Telegraphen-Stationen mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4. des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 17. November 1864. Königliche Telegraphen-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 483 Den Bau der Eisenbahnbrücke über den Rhein zwischen Mannheim und Ludwigshafen betr.

Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 18. October d. J. — Amtsblatt Seite 319 — betreffend den Bau einer Eisenbahnbrücke über den Rhein, zwischen Mannheim und Ludwigshafen bringe ich hierdurch ferner zu Kenntniß des dabei betheiligten Publikums, daß nach einer Vereinbarung zwischen der Königlich Bayerschen und der Großherzoglich Badischen Regierung für die Feststellung der, nach Art. 4 der Uebereinkunft über den Bau dieser Brücke den Schiffern zu gewährende Entschädigung der Großherzogliche Ober-Zoll-Inspector Muff in Mannheim zum gemeinschaftlichen Commissar für beide Uferstaaten ernannt worden ist.

Coblenz, den 12. November 1864. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz **v. Pommer-Esche.**

Nro. 484. Katholische Hauskollekte für den Bau einer katholischen Kirche zu Troisdorf im Siegkreise betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für den Bau einer katholischen Kirche zu Troisdorf im Siegkreise eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt, welche bis zum 1. Juli 1865, durch Deputirte der Gemeinde abgehalten werden soll. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten der Gemeinde die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 18. November 1864 Königliche Regierung.

Nro. 485. Volkszählung betr.

In dem bei den allgemeinen Volkszählungen benutzten Formulare wurde seither das Alter der Bewohner nach dem Lebensjahr, worin jeder Einzelne sich befindet, angegeben. Hierin ist eine Aenderung eingetreten, indem bei der am 3. Dezember d. J. vorzunehmenden Volkszählung statt des Lebensalters das Kalenderjahr, in welchem jeder Einzelne geboren ist, eingetragen werden soll. Wir machen alle Diejenigen, welche über die unter ihrer Obhut stehenden Personen Auskunft zu ertheilen haben, namentlich alle Familienhäupter, Lehr- und Dienstherren u. s. w. auf diese Veränderung mit der Aufforderung aufmerksam, den mit der Zählung beauftragten Beamten bei Ermittelung des Alters der zu ihren Familien, resp. ihren Haushaltungen gehörigen Mitglieder das Geburtsjahr der Letzteren mit der größten Zuverlässigkeit anzugeben.

Cöln, den 18 November 1864. Königliche Regierung.

Nro. 486. Die Aufbringung der Unterhaltungskosten der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt betr.

Die zur Unterhaltung der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt hierselbst von den Gemeinden unseres Verwaltungsbezirks aufzubringenden Beiträge bleiben auch für jedes der beiden Jahre 1865/66 unverändert dieselben, wie sie in der Repartition vom 18. Dezember 1823 (Amtsblatt von 1823 Stück 51) ausgeschrieben worden und sind wie bisher von den betreffenden Communalkassen in Quartalraten praenumerando an unsere Hauptkasse abzuführen.

Cöln den 16. November 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 487. Die Bröhlthaler Eisenbahn betr.

Polizei-Verordnung

betreffend den Lokomotivenbetrieb auf der Bröhlthaler Eisenbahn und auf den von derselben ausgehenden Zweigbahnen.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird

in Betreff des Lokomotivenbetriebes auf der Bröhlthaler Eisenbahn und auf den von derselben ausgehenden Zweigbahnen hierdurch nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

I. Bestimmungen über den Betrieb der Bahn.

§. 1. Der Rauchfang der Lokomotive ist mit einem Funkenfänger und einer Schließklappe zu versehen; der Aschenkasten aber muß so eingerichtet sein, daß während der Fahrt keine Brennstoffe herausfallen und daß derselbe vom Lokomotivführer gänzlich geschlossen und wieder geöffnet werden kann.

§. 2. Fährt die Lokomotive an nicht feuersicher eingedeckten Dächern in weniger als fünf Ruthen Entfernung vorbei, so ist der Luftzug durch die Feuerung und das Blaserohr schon 10 Ruthen vor denselben möglichst abzusperren und erst 5 Ruthen hinter ihnen wieder zu öffnen.

§. 3. Die Eisenhahn-Gesellschaft darf nur solche Leute als Lokomotivführer anstellen, die sich mit diesem Dienste und mit den Bahnverhältnissen vertraut gemacht haben. Auf Verlangen der unterzeichneten Königlichen Regierung muß die Gesellschaft solche Führer entlassen, welche sich als dienstunfähig oder unzuverläßig erweisen.

§. 4. Die Dampfzüge dürfen nur nach Maßgabe des für dieselben vorgeschriebenen Fahrplanes stattfinden, welchen die Gesellschaft pünktlich einzuhalten hat. An allen Haltepfählen und in den Ortschaften sind an leicht sichtbaren Stellen die Fahrpläne der Gesellschaft in deutlich lesbarer Schrift anzuschlagen. Auf den Fahrten darf die Geschwindigkeit der Züge im freien Felde dreißig und in bewohnten Straßen sechzig Minuten pro Meile nicht übersteigen.

§. 5. Bei der Annäherung an Ortschaften, Ecken, Kreuzwege, Fuhrwerke 2c. hat der Lokomotivführer Signale zu geben und sich dabei der Glocke zu bedienen. — Außerdem ist bei Nachtzügen die Lokomotive mit einer in weißem Licht hell leuchtenden und der letzte Wagen mit einer in rothem Licht hell leuchtenden Laterne zu versehen.

§. 6. Außer dem zur Lenkung und Bedienung des Zuges erforderlichen Personale müssen jedem Zuge wenigstens noch zwei Leute beigegeben werden, um scheu werdende Thiere zu beruhigen oder bei anderen Störungen, Wegräumung, von Hindernissen 2c. 2c. hülfreiche Hand zu leisten. In allen solchen Fällen ist der Zug in gehöriger Entfernung anzuhalten.

§. 7. Das Be- oder Entladen der ganzen Züge oder einzelner Theile derselben ist mit Ausnahme des Aus- und Einladens der zur Unterhaltung der Bahn erforderlichen Baumaterialien nur auf den bestehenden oder noch einzurichtenden Haltestellen gestattet; im Uebrigen ist jedes Anhalten der Züge auf der Chaussee oder auf den Straßen und Plätzen der zu passirenden Ortschaften, sofern es in dieser Polizeiverordnung nicht vorgeschrieben ist, untersagt.

§. 8. Die Barrieren, Schlagbäume und sonstige Vorrichtungen zum Abschluß der Kreuzwege, der Anschlußwege 2c. 2c. sind rechtzeitig vor dem Eintreffen des Zuges zu schließen. Die Barrieren an der Brücke bei Allner über die Sieg müssen 5 Minuten vor Eintreffen des Zuges geschlossen und nach Passiren desselben sogleich wieder durch einen Beamten der Bahn geöffnet werden.

II. Bestimmungen für das Publikum.

§. 9 Wenn die Barrieren, Schlagbäume und sonstigen Vorrichtungen zum Abschluß der Kreuzwege, der Anschlußwege 2c. 2c. geschlossen sind, haben Führer von Fuhrwerken, Reiter und Führer von Vieh an den aufgestellten Haltepfählen mit ihren Zugthieren, Pferden und Vieh zu halten, bis die Barrieren wieder geöffnet sind.

§. 10. Sind bei der Annäherung eines Zuges Menschen auf oder an dem Bahngeleise, so müssen sie dasselbe auf das vom Lokomotivführer zu gebende Zeichen sofort verlassen. Ebenso sind Thiere von ihren Führern sofort von der Bahn zu entfernen. Niemand darf Gegenstände auf die Bahn oder so in deren Nähe legen, daß der Zug sie berühren kann. Wenn Thiere auf der Chaussee bei Annäherung des Zuges scheu werden, so muß der Zug sofort anhalten, und es müssen alsdann diejenigen Thiere, welche dem Zuge entgegen kommen sollen, von ihren Führern ohne Verzug vorbeigeführt werden, während diejenigen Thiere, welche in der Richtung des Zuges gehen sollen, hinter den Zug zu führen sind, damit letzterer weiter fahren kann.

§. 11 Uebertretungen der in den §§. 9. und 10 dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Vorschriften durch das Publikum werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften durch die beim Transportbetriebe thätigen Angestellten der Bröhlthaler Eisenbahn-Gesellschaft werden im Disciplinarwege geahndet.

Darüber, daß die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung gehörig beobachtet werden, haben alle Polizeibeamten und zunächst die Chaussee-Aufseher und Gensdarmen zu wachen, und diejenigen, welche eine Ueber-

tretung derselben sich zu Schulden kommen lassen, der Polizeibehörde zur Veranlassung der Bestrafung anzuzeigen.

Cöln den 16. November 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 488. Erledigte Pfarrstelle betr. Nachdem durch die freiwillige Amtsniederlegung des Pfarrers Müller die evangelische Pfarrstelle in Montjoie, mit welcher die Ertheilung des Unterrichtes in einer höheren Schule verbunden, erledigt ist, wird dieselbe durch Wahl der Gemeinde in kirchenordnungsmäßiger Frist wieder besetzt werden.

Coblenz, den 8. November 1864. **Königliches Consistorium.**

Nro. 489. Die Ausloosung von Rentenbriefen betr. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Koupons Ser. II Nro. 14 bis 16 vom 1. April künft. J. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. April künft. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April ds. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thlr. ausgeloos't und gekündigt sind.

Verzeichniß der am 17. November 1864 ausgeloos'ten, am 1. April 1865 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

28 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nro. 305 312 514 721 771 2022 2365 2381 2434 2453 2953 3024 3268 3274 3333 3458 3464 3492 3600 3659 3685 4785 4811 4890 4951 5456 5719 5779.

12 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nro. 322 705 779 1001 1253 1263 1323 1413 1499 1526 1943 2126.

60 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nro. 19 479 802 820 984 1159 1307 1945 2300 2399 2520 2530 2731 3213 3282 3283 3407 3485 3520 3583 3632 3741 3905 3983 4060 4487 4905 4964 5099 5202 5326 5500 5835 6122 6161 6232 6743 6885 7106 7716 7717 7948 8365 9144 9195 9414 9420 9842 10,045 10,060 10,439, 10,440 10,441 11,570 11,590 11,695 11,708 11,880 11,910 12,018.

8 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nro. 2631 2855 3354 3857 6203 6591 7905 10,302.

26 Stück Littera E. von 10 Thlr.

Nro. 13,337 13,338, 13,423 bis 13,446 einschließlich.

Münster den 17. November 1864. **Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen u. die Rheinprovinz.**

Nro. 490. Assisen zu Cöln betr.

Königlich Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Cöln, für das 1. Quartal 1865 wird hiermit auf Montag den 16. Januar 1865 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Dr. Reichensperger zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 10. November 1864.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (gez.) **Broicher.**

Für gleichlautende Ausfertigung: (L. S.) Der Ober-Sekretair **Wallraff.**

Nro. 491 Assisen zu Bonn betr.

Königlich Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Bonn, für das 1.

Quartal 1865 wird hiermit auf Montag den 16. Januar 1865 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Bossier zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln den 10. November 1864

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (gez.) **Broicher.**

Für gleichlautende Ausfertigung (L. S.) Der Ober-Sekretair **Wallraff.**

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Gustav Adolph Preyß hat seinen Wohnsitz von Bonn nach Barmen im Kreise Elberfeld verlegt.

Der bisherige Lehrer zu Harperscheid, Bernhard Damm, ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule in Oettershagen, Kreis Waldbroel, ernannt worden.

Der bisherige Lehrer zu Uevekoven, Anton Hons, ist zum ersten Lehrer an der Elementarschule zu Aegidienberg, im Siegkreise, ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Carl Revian ist zum 2. Lehrer an der evangelischen Elementarschule in Bomig, Kreis Gummersbach, ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Cornelius Krauß ist zum Elementarlehrer in Blatzheim, Kreis Bergheim, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 47.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 48. Cöln, Dienstag den 29. November 1864.

Nro. 492. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Das am 21. November 1864 zu Berlin ausgegebene Stück 42 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5959. Das Statut, betreffend die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für den Feldzug 1864. Vom 10. November 1864.

Nro. 5960 Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. September 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Beuthener Kreisgrenze bei Brzezinka bis Kopcziowitz, 2) von Pleß bis zur Rybnicker Kreisgrenze auf Jastrzemb, 3) von Nicolai über Lazisk zum Anschluß an die Orzesche-Schrauer Chaussee bei Woschczyc, 4) von der Nicolai-Krakauer Staats-Chaussee von Neuberun bis Pleß, 5) von Nicolai bis an die Beuthener Kreisgrenze bei Ochojetz.

Nro. 5961. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Plesser Kreises im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 28. September 1864.

Nro. 5962. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Oktober 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Putlitz bis zum Anschlusse an die Karstädt-Gühlitzer Chaussee im Westpriegnitzer Kreise des Regierungsbezirks Potsdam.

Nro. 5963. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der Bergbau-Aktiengesellschaft Holland zu Wattenscheid im Regierungsbezirk Arnsberg. Vom 20. Oktober 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 493. *Verbot einer Zeitschrift betr.*

Nachdem gegen die in Frankfurt a. M. erscheinende Zeitschrift „L'Europe" wiederholt rechtskräftige auf Vernichtung lautende Erkenntnisse gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 ergangen sind, wird auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53 a. a. O. angeordneten Strafen verboten.

Berlin, den 23. November 1864. Der Minister des Innern **Gr. Eulenburg**.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 494 *Evangelische Kirchen-Collecte für den Neubau der evangelischen Kirche zu Wipperfürth betr.*

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Abhaltung einer einmaligen Kirchen-Kollecte im Umfange der Rheinprovinz für den Neubau der evangelischen Kirche zu Wipperfürth genehmigt, und ist der Termin zur Einsammlung dieser Collecte auf Sonntag den 18. Dezember d. Js. festgestellt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir die evangelischen Herrn Pfarrer unseres Bezirks um pünktliche Abhaltung dieser Collekte und um unverweilte Einsendung des Ertrages an die zuständige Steuerkasse behufs Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse.

Cöln, den 25. November 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 495. *Die Prüfungs-Kommission für Zimmerleute betr.*

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. Januar 1857, die Verordnung über den Betrieb der Bauhandwerker betreffend, Beilage zum Stück 4 des Amtsblattes von 1857) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des verstorbenen Zimmermeisters Baudewin hierselbst, der Zimmermeister Johann Baptist Hochgürtel hierselbst zum Mitgliede der hiesigen Prüfungs-Kommission für Zimmerleute ernannt worden ist.

Cöln den 22. November 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 496. *Abonnement auf das Amtsblatt betr.*

Die Privat-Abonnenten unseres Amtsblatts ersuchen wir, ihre Anmeldungen für das Jahr 1865 hier in Köln an das hiesige Post-Amt, und auswärts an die mit der Distribution beauftragten betreffenden Postanstalten bis zum 21. k. Mts. abzugeben.

Dabei machen wir besonders darauf aufmerksam, daß bei etwa zu spät eingehenden Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits erschienenen Amtsblatts-Nummern nur in soweit erfolgen kann, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Cöln den 24. November 1864. Königliche Regierung.

Nro. 497. Evangelische Hauskollekte für den Bau einer evangel. Kirche und eines Pfarrhauses zu Ketzberg Kreis Solingen betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Bau einer evangelischen Kirche und eines Pfarrhauses zu Ketzberg, im Kreise Solingen, eine Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt, welche bis zum 1. Mai 1865 durch Deputirte abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 25. November 1864. Königliche Regierung.

Nro. 498. Kreis-Spar- und Darlehns-Kasse zu Rheinbach betr.

Mittelst Allerhöchster Ordre vom 14. d. Mts. haben Sr. Majestät auf den Antrag der Stände des Kreises Rheinbach eine Abänderung des §. 29 des Statuts der Spar- und Darlehns-Kasse des Kreises Rheinbach dahin zu genehmigen geruht, daß derjenige Theil des Sparkassenvermögens, welcher bisher nur auf Wechsel unter Stellung eines Bürgen ausgeliehen werden durfte, fortan auch gegen Handscheine unter Stellung eines Bürgen ausgeliehen werden darf.

Unter Bezugnahme auf §. 34 des Statuts der Spar- und Darlehnskasse des Kreises Rheinbach bringen wir diese Abänderung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen Sparer, welche sich dieser Abänderung nicht fügen wollen, ihre Einlagen sofort aus der Kasse zurückziehen können.

Cöln, den 25. November 1864. Königliche Regierung.

Nro. 499. Kreis-Spar- und Darlehns-Kasse zu Rheinbach betr.

Bei der am 5. d. Mts stattgehabten Erneuerungswahl des Vorstandes der Kreis-Spar- und Darlehnskasse zu Rheinbach ist an Stelle des mit dem 1. Januar 1865 ausscheidenden Mitgliedes Franz Schulteis der Gerichtsschreiber Weidtmann zu Rheinbach als Mitglied und an Stelle des ausscheidenden Stellvertreters p. Weidtmann der Kataster-Kontroleur Bäsgen zu Rheinbach als Stellvertreter gewählt worden.

Cöln, den 25. November 1864. Königliche Regierung.

Nro. 500. Vernichtung von Rentenbriefen ꝛc. betr.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster den 17. November 1864.

Anwesend.

I. Die Abgeordneten der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz:
1. Herr Commerzienrath Riedieck von hier.
2. Herr Schulze Eickrodt aus Roxel.
3. Herr Fabrikbesitzer Bönniger aus Duisburg.

II. Namens der Rentenbank: Provinzial-Rentmeister Domainen-Rath Filbry.

III. Der Notar, Herr Justiz-Rath Crone von hier.

Die in der beigefügten bescheinigten Nachweisung aufgeführten, ausgeloos'ten und von der Rentenbank-Kasse baar ausgezahlten Rheinisch-Westphälischen Rentenbriefe, als:

21 Stück	Littera A.	zu 1000 Thlr.	zusammen über	. . . .	21,000 Thlr.
11 „	„ B.	„ 500	„	„	5,500 „
44 „	„ C.	„ 100	„	„	4,400 „
34 „	„ D.	„ 25	„	„	850 „
188 „	„ E.	„ 10	„	„	1,880 „
Sa. 298 Stück	im Ganzen über			. . . .	33,630 Thlr.

„Drei und dreißig Tausend, Sechshundert dreißig Thaler"

mit den dazu gehörigen in der Nachweisung näher angegebenen 2045 Stück „Zweitausend fünf und vierzig Stück" Zins-Koupons wurden vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Theod. Bönniger; gez. Riedieck; gez. Eickrodt; gez. Filbry; gez. Crone Notar.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 17. November 1864. Königliche Direction der Rentenbank.

Nro. 501. Postangelegenheiten betr.

Die Personenpost von Lieberhausen nach Gummersbach wird vom 27. November d. J. an aus Lieberhausen um 9 Uhr Morgens abgehen.

Cöln, den 22. November 1864. Der Ober-Post-Director Eickholt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 48.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 49. Cöln, Dienstag den 6. Dezember 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 502. Verbot einer Zeitschrift betr.

Nachdem gegen die in Leipzig erscheinende „Deutsche Allgemeine Zeitung" auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12 Mai 1851, gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung derselben im Preußischen Staate auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im §. 53 daselbst angedroheten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 30. November 1864. Der Minister des Innern, **Gr. Eulenburg.**

Nro. 503. Errichtung einer Telegraphen-Station betr.

Zu Wipperfürth wird am 1 December eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (confr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen Verein) eröffnet worden.

Berlin, den 28 November 1864. **Königliche Telegraphen-Direction.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 504. Allgemeine deutsche Ausstellung von Gemüsen und landwirthschaftlichen Produkten, Obst, Pflanzen, Gartengeräthschaften etc. zu Erfurt betr.

In Erfurt wird im September k. J. von dem dortigen Gartenbau-Vereine eine große Ausstellung von Erzeugnissen der Gärtnerei und Landwirthschaft, Gartengeräthschaften u. dergl. veranstaltet und damit der zweite Congreß deutscher Gärtner, Botaniker und Gartenfreunde verbunden werden. Se. Majestät der König haben diesem Unternehmen Allerhöchst Ihre Aufmerksamkeit zugewendet und durch Aussetzung einer goldenen Medaille als Ersten Preis Allerhöchst Ihre Theilnahme daran bekundet; außerdem wird dasselbe durch einen erheblichen Kostenbeitrag aus Staatsmitteln und durch jede mögliche Erleichterung bei dem Transporte und Rücktransporte der zur Ausstellung gelieferten Gegenstände unterstützt werden.

Indem wir die Landwirthe, Gärtner und alle Freunde der Gärtnerei und Landwirthschaft in unserm Verwaltungsbezirke auf dieses Unternehmen hierdurch aufmerksam machen, theilen wir nachstehend die Bestimmungen mit, welche der Erfurter Gartenbau Verein für die Betheiligung an der Ausstellung getroffen hat:

1, Die Ausstellung findet in der ersten Hälfte des September 1865 statt. Näheres über die Zeit der Eröffnung, die Lokalität der Ausstellung, die Eintheilung der Zeit u. s. w. bleibt späterer Mittheilung vorbehalten.

2, Die Anmeldung der auszustellenden Gegenstände muß unter Beifügung eines doppelt ausgefertigten Verzeichnisses derselben drei Wochen vor der Eröffnung der Ausstellung geschehen.

3, Einlieferungen, bei welchen diese Bedingung aus den Augen gesetzt ist, können an der Preisbewerbung nicht Theil nehmen.

4, Die Einlieferungslisten müssen mit dem Namen des Ausstellers und seines Wohnortes versehen und die auszustellenden Gegenstände ordnungsmäßig aufgebunden und deutlich etiquettirt sein.

5, Die auszustellenden Gegenstände müssen spätestens am Morgen des Tages eintreffen, welcher der Ausstellung vorangeht, und Abends an dem für sie bestimmten Platze aufgestellt sein, sei es durch den Aussteller selbst, oder durch eine Mittelsperson, jedenfalls aber nach den Anweisungen der für das Arrangement bestimmten Commission. Abgeschnittene Blumen mögen noch am Eröffnungstage bis Morgens 9 Uhr arrangirt werden.

6, So lange die Preisrichter in Funktion sind, dürfen weder die Aussteller, noch auch andere Personen, mit Ausnahme der Sektionsführer, in den Ausstellungsräumen verweilen.

7, Eingelieferte Gegenstände können während der Dauer der Ausstellung nur mit Zustimmung der Ausstellungs-Commission zurückgezogen werden.

8, Zur Ausübung des Preisrichter-Amtes werden 30 Fachmänner und Sachkundige aus allen Gegenden Deutschlands gewählt, welche nicht wirkliche Mitglieder des Gartenbauvereins sind. Die Concurrenz ist eine allgemeine und unbeschränkte.

9. Der Aussteller hat auf den Einlieferungslisten die Nummer des Preises zu bezeichnen, um welchen er sich zu bewerben die Absicht hat. Um mehr als einen Preis kann eine und dieselbe Collektion sich nicht bewerben.

10. Die Ausstellungs-Commission ist befugt, alle der Ausstellung nicht würdige Gegenstände zurückzuweisen.

11. Das Resultat der Berathungen der Preisrichter wird bei der Eröffnung der Ausstellung in öffentlicher Sitzung bekannt gemacht. Die Ueberreichung der Preise findet am nächsten Tage oder später statt.

12. Während der Dauer der Ausstellung findet eine Verloosung der von den Ausstellern etwa zur Verfügung gestellten resp. von dem Vereine angekauften Gegenstände statt, sofern die Erlaubniß der Behörde dazu ertheilt wird. Ein darauf bezüglicher Vermerk möchte schon den Einlieferungslisten beizufügen sein.

13. Die Transportkosten für die Hersendung der Gegenstände trägt der Gartenbauverein, mit Ausschluß der Garten-Möbel und Garten-Geräthschaften. Die unter der Adresse der **Commission für Ausstellungs-Angelegenheiten** anlangenden Collis werden auf Kosten des Vereins nach dem Ausstellungslokale geschafft.

14. Für den Schutz und die Pflege der ausgestellten Gegenstände wird von der Ausstellungs-Commission Sorge getragen werden.

15. Am Tage nach dem Schlusse der Ausstellung Abends 6 Uhr hört die Garantie des Vereins für die ausgestellt gewesenen Gegenstände auf.

Cöln, den 28. November 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 505. Katholische Hauskollekte für den Bau einer neuen katholischen Kirche zu Oberlahr, Kreis Altenkirchen betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Bau einer neuen katholischen Kirche zu Oberlahr, im Kreise Altenkirchen eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt, welche im diesseitigen Regierungs-Bezirke in Cöln, Bonn, Brühl, Deutz, Gummersbach, Honnef, Königswinter, Lechenich, Meckenheim, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Wipperfürth, Worringen und Zülpich durch Deputirte der Gemeinde, in den übrigen Ortschaften aber in gewöhnlicher Weise bis zum 1. Juli 1865 abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten beziehentlich aber die bewilligte Collecte abzuhalten.

Cöln, den 28. November 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 506. Durchschnittspreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben betr.

Die aus den Durchschnitts-Berechnungen der 14jährigen Martini-Preise auf dem hiesigen Markte unter Fortlassung der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre sich ergebenden Normalpreise, welche bei Ablösungen von Getreideabgaben in dem ehemaligen Domainen-Rentei-Bezirk Cöln, für den Zeitraum vom 19. November 1864 bis zum 18. November 1865 einschließlich in Anwendung kommen, betragen für einen Berliner Scheffel a. 3072 Kubikzoll.

Weizen 2 Thlr. 28 Sgr. 5 Pfg.
Roggen 2 „ 9 „ 7 „

Cöln, den 30 November 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 507. Martinipreise verschiedener Naturalien betr.

Nachweisung

der Martini-Durchschnittspreise verschiedener Naturalien für das Jahr 1864.

Domainen-Renteien, bei denen dieselben in Anwendung kommen.	Weizen à Berliner Scheffel			Roggen à Berliner Scheffel			Gerste à Berliner Scheffel			Hafer à Berliner Scheffel			Heu à Centner			Stroh à Schock			Wein rother à Ohm			Wein weißer à Ohm		
	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.
Cöln	2	8	3	1	19	7	1	11	11	—	28	2	1	15	1	9	—	6	—	—	—	—	—	—
Deutz, Siegburg	2	11	7	1	24	11	1	11	11	—	27	10	1	15	—	8	15	—	18	—	—	10	—	—

Die oben festgesetzten Durchschnitts-Marktpreise werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und die Königlichen Domänen-Rentei-Kassen gleichzeitig angewiesen, die in Naturalien bedungenen Pächte und

sonstigen Prästationen für das Jahr 1864 danach zu berechnen und einzuziehen, sowie die der Domänen-Verwaltung zur Last stehenden, ursprünglich in Naturalien stipulirten Kultuskosten, Kompetenzen, Fundationen und Grundrenten danach zu bezahlen.

Cöln, den 30. November 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 508. Abonnement auf das Amtsblatt betr. Die Privat-Abonnenten unseres Amtsblatts ersuchen wir, ihre Anmeldungen für das Jahr 1865 hier in Köln an das hiesige Post-Amt, und auswärts an die mit der Distribution beauftragten betreffenden Postanstalten bis zum 21. k. Mts abzugeben.

Dabei machen wir besonders darauf aufmerksam, daß bei etwa zu spät eingehenden Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits erschienenen Amtsblatts-Nummern nur in soweit erfolgen kann, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Cöln, den 24. November 1864. **Königliche Regierung**

Nro. 509 Postangelegenheiten betr. Vom 6. d. M. ab wird die Botenpost von Bedburg nach Horrem folgenden Gang haben: aus Bedburg 4 Uhr 30 Minuten Nachmittags, durch Bergheim 6 bis 6½ Uhr Abends, in Horrem 8 Uhr Abends.

Cöln den 3. Dezember 1864. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 510, Postangelegenheiten betr. Bei den zwischen Brühl und Euskirchen coursirenden Posten können nunmehr Reisende auch in Birkhof, am Hause des Gutspächters Esser in unbesetzte Plätze des Hauptwagens oder der vorhandenen Beichaisen aufgenommen werden.

Cöln, den 3. Dezember 1864. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 511. Die Ausloosung von Rentenbriefen betr. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Koupons Ser. II Nro. 14 bis 16 vom 1. April künft. J. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. April künft. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April ds. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thlr. ausgeloos't und gekündigt sind.

Verzeichniß der am 17. November 1864 ausgeloos'ten, am 1. April 1865 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

28 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nro. 305 312 514 724 771 2022 2365 2381 2434 2453 2953 3024 3268 3274 3333 3458 3464 3492 3600 3659 3685 4735 4811 4890 4951 5456 5719 5779.

12 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nro. 322 705 779 1001 1253 1263 1323 1413 1499 1526 1943 2126.

60 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nro. 19 479 802 820 984 1159 1307 1945 2300 2399 2520 2530 2731 3213 3282 3283 3407 3485 3520 3583 3632 3741 3905 3983 4060 4487 4905 4964 5099 5202 5326 5600 5835 6122 6161 6232 6743 6885 7106 7716 7717 7948 8365 9144 9195 9414 9420 9842 10,045 10,060 10,439, 10,440 10,441 11,570 11,590 11,695 11,708 11,880 11,910 12,018.

8 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nro. 2631 2855 3354 3857 6203 6591 7905 10,302.

26 Stück Littera E. von 10 Thlr.

Nro. 13,337 13,338, 13,423 bis 13,446 einschließlich.

Münster den 17. November 1864. **Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen u. die Rheinprovinz.**

Personal-Chronik.

Der bisherige Forstaufseher Henning zu Merl ist zum Königlichen Förster in Buschhofen ernannt.

Der bisherige Lehrer an der Pfarrschule St. Andreas hierselbst, P. Schaefer, ist zum zweiten Elementarlehrer zu Kalk, im Landkreise Cöln, ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Wilhelm Zimmermann ist zum Elementarlehrer in Junkersdorf, Landkreis Cöln ernannt worden.

Die bisherige Lehrerin zu Voll, Therese Stang, ist zur Lehrerin an der neuerrichteten Elementar-Mädchenschule zu Ehrenfeld, im Landkreise Cöln ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Maria Theresia Paffendorf ist zur Elementarlehrerin zu Groß-Vernich, Kreis Euskirchen, ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Christina Keuth ist zur Lehrerin an der neu errichteten Mädchenschule in Bickendorf, Landkreis Cöln, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 49.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 50. Cöln, Dienstag den 13. Dezember 1864.

Nro. 512. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 30. November u. 2. Dezember 1864 zu Berlin ausgegebenen Stücke 43 u. 44 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 5964. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den sechsten Nachtrag zu dem Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zu dem derselben unterm 10. März 1851 ertheilten Landesherrlichen Privilegium. Vom 14 November 1864.

Nro. 5965. Die Verordnung, betreffend die Auflösung der Feuersozietät des platten Landes der Grafschaft Hohnstein und Verschmelzung derselben mit der Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen, resp. der Magdeburgischen Land-Feuersozietät. Vom 23. November 1864.

Nro. 5966. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Pr. Friedländer Kreises im Betrage von 120,000 Thlr Vom 7. Oktober 1864.

Nro. 5967. Das Privilegium wegen fernerer Emission von 4,000,000 Thalern 4½ prozentiger Prioritäts-Obligationen V. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 24. Oktober 1864

Nro. 5968. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1864., betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 513. *Die Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1856 und 1859 betr.*

Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 18. Juni d. J. zur Auszahlung am 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, unten links, schon vom 15. dieses Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, in Empfang genommen werden. Bei den Regierungs-Hauptkassen können diese Schuldverschreibungen vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Mts., eingereicht werden.

Berlin, den 1. Dezember 1864. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Nro 514 *Die Einlösung der Zinsen von Staatsschulden-Dokumenten betr.*

Die am 2. Januar k. J fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Mts., eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. Dezember 1864. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Nro. 515. *Abänderungen des Reglements zum Gesetze über das Postwesen betr.*

Die Vorschriften im §. 20 des zum Gesetze über das Postwesen vom 5. Juni 1852 ergangenen Reglements vom 21. Dezember 1860 werden aufgehoben. An deren Stelle treten die nachfolgenden Bestimmungen:

§. 20. 1. Die Postverwaltung übernimmt es, Zahlungen bis zum Betrage von fünfzig Thalern einschließlich zwischen den Orten des Preußischen Postgebiets im Wege der Post-Anweisung zu vermitteln.

II. Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Post-Anstalt am Aufgabeorte und die Auszahlung an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten durch die Post-Anstalt am Bestimmungsorte.

III. An Gebühr ist zu entrichten:

für eine Zahlung mittelst Post-Anweisung unter und bis zu dem Betrage von 25 Thlr. einschließlich:

ein Silbergroschen,

für eine Zahlung mittelst Post-Anweisung im Betrage über 25 Thlr. bis zu 50 Thlr. einschließlich:

zwei Silbergroschen

ohne Unterschied der Entfernung.

Die Gebühr ist zu frankiren, möglichst durch Verwendung von Postfreimarken.

IV. Gedruckte Formulare zu den Post-Anweisungen werden unentgeltlich verabfolgt. Der Absender hat darin den Betrag der Anweisung — in Preußischer Silberwährung, die Thalersumme in Zahlen und Buchstaben —, sowie die Adresse des Empfängers und den Bestimmungsorta nzugeben. Es ist dem Absender freigestellt, sich auf dem Anweisungs-Formular namhaft zu machen, auch durch einen kurzen Vermerk in dem Vordruck auf einen Brief oder eine Rechnung Bezug zu nehmen.

V. Andere als die unter IV bezeichneten Zusätze, und insbesondere Mittheilungen, welche den Character einer Correspondenz tragen, sind nicht zulässig. Ein Brief darf mit der Post-Anweisung nicht vereinigt werden.

VI. Die Postverwaltung ertheilt über den Betrag der Post-Anweisung einen Einlieferungsschein und haftet für den eingezahlten Betrag in demselben Umfange wie für Geldsendungen.

VII. Stehen der Post-Anstalt des Bestimmungsorts die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung des Betrages der Post-Anweisung augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

VIII. Das Verfahren der Recommandation, sowie der Beschaffung von Rückscheinen, findet bei dem Post-Anweisungs-Verkehr nicht Anwendung. Post-Anweisungen mit dem Vermerk: „durch Expressen zu bestellen", im gleichen poste restante adressirte Postanweisungen sind zulässig.

IX. Für Nachsendung einer Post-Anweisung in Folge veränderten Wohn- oder Aufenthaltsortes des Adressaten kommt eine Gebühr nicht in Ansatz. Unbestellbare Post-Anweisungen werden nach dem Abgangsorte zurückgesandt. Der Betrag der Post-Anweisung, wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt; eine Rückerstattung der Franko-Gebühr findet nicht statt.

X. In Städten, wo eine besondere Stadt-Post-Einrichtung besteht, werden Post-Anweisungen für Adressaten am Orte ebenfalls unter den obigen Bedingungen und gegen Voraus-Entrichtung der Gebühr von 1 resp 2 Silbergroschen angenommen. Post-Anweisungen aus einem Postorte nach dem zugehörigen, umliegenden Landbriefbestellbezirke und umgekehrt sind vorerst nicht zulässig.

XI. Die Abhebung des Geldbetrages bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes muß spätestens innerhalb 14 Tagen vom Tage der Aushändigung der Post-Anweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andrenfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder falls derselbe nicht zu ermitteln sein sollte, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

Bei Einzahlungen nach anderen Postbezirken des Deutschen Postvereins ist, anstatt des Formulars der Post-Anweisung, jeder Einzahlung ein leeres Couvert oder ein einfacher Brief beizugeben. Auf der Adresse muß der Empfänger und der Bestimmungsort genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten: „Hierauf eingezahlt . . . ." in Preußischer Währung, die Thalersumme in Zahlen und Buchstaben, vermerkt sein. Für eine solche Sendung ist das Minimal-Fahrpostporto nach dem Postvereinstarif und außerdem eine Einzahlungs-Gebühr zu entrichten, welche bis zu 5 Thalern einschließlich: 1 Sgr. über 5 bis 10 Thlr. einschließlich: 2 Sgr. und so weiter für jede ferneren fünf Thlr. oder einen Theil dieser Summe einen Silbergroschen mehr beträgt. Bei baaren Einzahlungen aus Vereins-Postbezirken mit der Süddeutschen Währung beträgt die Einzahlungs-Gebühr für je 5 Gulden: 2 Kreuzer. Eine Voraus-Entrichtung des Porto und der weiteren Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen. Die Postver-

waltungen von Oesterreich und Luxemburg befassen sich im Vereinsverkehr nicht mit baaren Ein- und Auszahlungen. Post-Anweisungen an die Preußische Besatzung in der Bundesfestung Luxemburg können jedoch durch Vermittelung der Preußischen Postverwaltung besorgt werden; es finden darauf dieselben Bedingungen und Gebühren Anwendung, welche für Post-Anweisungen im Preußischen internen Post-Verkehr maßgebend sind.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1 Januar 1865 in Kraft.

Von demselben Termine ab werden die Vorschriften im §. 30. Abschnitt XI A. des Reglements zum Postgesetze dahin abgeändert, daß für die von den Landbriefträgern bestellten Sendungen mit declarirtem Werthe, sowie für die von den Landbriefträgern dem Adressaten überbrachten Geldbeträge der Post-Anweisungen der zweifache Satz des Landbriefbestellgeldes zu erheben ist. Es fällt mithin die bisherige Unterscheidung fort, wonach bei den fraglichen Sendungen resp. Auszahlungsbeträgen unter und bis zu einem Thaler der einfache Satz des Landbriefbestellgeldes, und erst darüber hinaus der zweifache Satz in Anwendung kam.

Berlin, den 7. Dezember 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

Itzenplitz.

Nro. 516. Empfehlung einer Zeitschrift betr. Progamm betreffend die vom Königl. Preuß. Revisions-Collegium für Landeskultursachen herausgegebene Zeitschrift für die Landeskulturgesetzgebung der Preuß. Staaten.

Die bald nach Errichtung des Revisionscollegiums seit 1847 herausgegebene Zeitschrift für die Preußische Landeskulturgesetzgebung, von welcher bisher 15 Bände, je zu 3 Heften, erschienen sind, geht mit dem nächsten, dem 16. Bande aus dem Verlage der Jonas'schen Verlags-Buchhandlung in den Verlag des Buchhändlers R. Gärtner (Amelung'sche Sortiments-Buchhandlung) in Berlin, Leipzigerstraße Nro. 133, über. Wir nehmen hieraus Veranlassung die Behörden, Beamten, besonders Dicasterien und Anwalte, sowie andere Personen, welche sich für das wichtige und umfangreiche Gebiet der Agrar- und Landesculturgesetzgebung und für deren fortschreitende Entwickelung interessiren, von Neuem auf die gedachte Zeitschrift aufmerksam zu machen. Zu dem Ende gestatten wir uns über Einrichtung, Inhalt und Zweck, wie über die beabsichtigte Erweiterung derselben folgendes zu bemerken:

Die Zeitschrift ist ein Organ fortgesetzter Mittheilungen sowohl der Erlasse und Bekanntmachungen der höheren Behörden, insbesondere der betreffenden Ministerien, als der richterlichen Entscheidungen über bedeutendere, in den Bereich der Agrar- und Kulturgesetzgebung einschlagende Gegenstände. Zu diesen gehören die Ablösungen und Reallasten und Grundgerechtigkeiten, die gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen, die Gemeinheitstheilungen und Separationen, ferner — in Uebereinstimmung mit dem gegenwärtigen Ressort des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, — die Ent- und Bewässerungs-Deich- und andere Meliorations-, auch die Jagdpolizei-, ingleichen die Dismenbrations-Sachen. Ausgeschlossen von der Aufnahme in die Zeitschrift sind nur die in der Gesetzsammlung, bezüglich in den Amtsblättern verkündeten und abgedruckten Gesetze und Verordnungen. Dagegen theilt die Zeitschrift auch eine fortlaufende Personalchronik und eine Statistik der Ablösungen u. s. w. mit, desgleichen eine fortlaufende Uebersicht der Entscheidungen des Kgl. Obertribunals, wie des Competenzgerichtshofes betreffs der in die Agrar- und Landeskulturparthie direct oder indirect eingreifenden Materien, sodann amtliche Nachrichten über landwirthschaftliche Lehranstalten und andere dem landwirthschaftlichen Ministerium untergeordnete Institute. Außerdem enthält ein zweiter, nicht amtlicher Theil derselben wissenschaftliche Abhandlungen aus dem Gebiete des Agrar- und Landeskulturrechts, sowie, behufs weiterer Ausbildung der für die Ausführung der Auseinandersetzungen, bez. die Ausgleichung der gegenseitigen Rechte so wichtigen technischen, land- und forstwirthschaftlichen Taxationsgrundsätze, auch **Planberechnungen**, vorzugsweise **über die schwierige Ablösung** der verschiedenartigen **Forstservituten.**

Bei der Auswahl der in die Zeitschrift aufzunehmenden richterlichen Entscheidungen, sowohl des Revisionscollegiums, wie des Königlich Preußischen Obertribunals, ist neben dem Interesse, welches die Lösung zweifelhafter, in die Vermögens- und Güterverhältnisse tief eingreifender Rechtsfragen darbietet, auch das der rechtshistorischen Entwickelung der mannigfachen Institute (z. B. Markengenossenschaften, Corporations- und Bürger-Vermögen, Kirchenbauverpflichtungen, Geschoßabgaben u. s. w.) maßgebend gewesen, bei denen es auf die Untersuchung ihres meist weit zurück gehenden Ursprungs ankommt, indem sich hierzu vorzugsweise im Geschäftskreise der Auseinandersetzungsbehörden (der General Commissionen, bez. landwirthschaftlichen Regierungsabtheilungen und Spruchcollegien) und des Revisionscollegiums Veranlassung bietet. Bekanntlich sind

diese Preußischen Behörden, als Gerichtshöfe, abweichend von den Einrichtungen anderer Deutscher Staaten, nicht bloß über die bei den Auseinandersetzungen hervortretenden Streitigkeiten technischer Natur, sondern zugleich über die Zuständigkeit und den Umfang von Eigenthums- und Theilnehmungsrechten jeder Art zu entscheiden berufen.

Wenn ein wichtiger Theil der Preußischen Agrar- und Landeskulturgesetzgebung bereits in den Jahren 1807—1812, und auch die Gemeinheitstheilungs-, resp. Servitutablösungsordnung schon 1821 erging, dennoch aber bisher nur die Ausführung der gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen vollständig, die der Ablösung einzelner Reallasten zumeist beendet ist, so erklärt sich dies zum großen Theil aus dem Umstande, daß nach der Preußischen Gesetzgebung der Antrag auf Regulirung, Ablösung oder Gemeinheitstheilung, je nach Bedürfniß und fortschreitender Einsicht, dem Willen der Betheiligten anheimgestellt blieb.

Die Redaction beabsichtigt inskünftige auch die **Grundsteuer** und **Hypothekenverfassung** welche erstere mit Januar k. J. in's Leben tritt, und welche letztere in der Bearbeitung begriffen ist, soweit sie mit der Landeskulturentwickelung zusammenhängen, in der Zeitschrift zu berücksichtigen.

Schließlich wollen wir behufs vollständiger Uebersicht, an diesen Prospect sofort anknüpfend nur noch erwähnen, daß die **Zeitschrift für die Landeskulturgesetzgebung der Preußischen Staaten** wie bisher in freien an bestimmte Perioden nicht gebundenen Heften zu 8—10 Bogen, von denen 3 einen Band bilden, zum Preise von 2 Thlr. für den Band erscheinen wird. Alle Buchhandlungen, in Berlin der Verleger: **R. Gärtner** (Amelang'sche Sortiments-Buchhandlung), Leipzigerstraße Nro. 133, werden zur Annahme von Bestellungen bereit sein, und soll das 1. Heft des neuen 16. Bandes noch in diesem Jahre ausgegeben werden.

Berlin, im November 1864

Königl. Revisions-Collegium für Landeskultursachen. Lette.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 517. Evangelische Hauskollekte für das evangelische Bethaus zu Berncastel betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für das evangelische Bethaus zu Berncastel eine Hauscollekte bei den evangelischen Glaubensgenossen der Rheinprovinz bewilligt, welche bis zum 1. August 1865 durch Deputirte abgehalten werden soll. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 7. Dezember 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 518. Abonnement auf das Amtsblatt betr.

Die Privat-Abonnenenten unseres Amtsblatts ersuchen wir, ihre Anmeldungen für das Jahr 1865 hier in Köln an das hiesige Post-Amt, und auswärts an die mit der Distribution beauftragten betreffenden Postanstalten bis zum 21. k. Mts abzugeben.

Dabei machen wir besonders darauf aufmerksam, daß bei etwa zu spät eingehenden Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits erschienenen Amtsblatts-Nummern nur in soweit erfolgen kann, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Cöln, den 24. November 1864. **Königliche Regierung**

Nro. 519 Empfehlung eines Buchs betr.

Das so eben erschienene „Aachener Neujahrs-Büchlein für die liebe Jugend, 37. Jahrgang" eignet sich wegen seines Inhaltes zum Festgeschenke für Kinder und verdient deshalb, sowie insbesondere weil der Ertrag desselben der hiesigen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt zufließt, dringendst empfohlen zu werden.

Wir veranlassen demnächst die Herrn Landräthe, Schul-Inspektoren und Schuldirigenten für die Verbreitung des Büchleins in geeigneter Weise Sorge zu tragen, mit dem Bemerken, daß die hiesigen Buchhandlungen, sowie die

von Lengfeld in Cöln, Habicht in Bonn, Gehrig u. Comp. in Crefeld.
Horrig u. Fischer in Jülich. Dreessen in Düren.

und der Herausgeber des Schriftchens, Lehrer J. Großfeld bei der Zahl-Knabenschule an St. Kreuz dahier, Bestellungen schleunigst effektuiren werden.

Aachen, den 3. Dezember 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 520 Die Löschungs-Quittungen über abgelöste Rentenbank-Renten betr.

Die Löschungsquittungen über die pro termino den 1. October d. J. eingezahlten Ablöse-Capitalien sind den betreffenden Königlichen Steuer-Kassen zugefertigt, und können daselbst gegen Rückgabe der Interims-Quittungen in Empfang genommen werden.

Münster den 7. Dezember 1864

Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

Nro. 521. Bekanntmachung der Handelsfirmen etc. betr.

Durch Beschluß vom heutigen Tage hat das hiesige Handelsgericht die „Kölnische Zeitung" und den „Preußischen Staats-Anzeiger" als diejenigen öffentlichen Blätter bestimmt, in welchen im Laufe des Jahres 1865 die im Art. 13 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Eintragungen in das hier geführte Handelsregister erfolgen sollen.

Köln, den 9. Dezember 1864. **Königl. Preuß. Handelsgericht.**

Nro 522. Die Einlieferung von Postsendungen zur Weihnachtszeit betr.

Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassensten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicherzustellen. Das Publicum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachtssendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen. Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf den Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Cöln den 9. Dezember 1864. Der Ober-Post Director **Eickholt.**

Nro. 523. Zu entehrenden Strafen verurtheilte Personen betr.

Auszüge

der von dem Königlichen Assisenhofe zu Cöln während des IV. Quartals 1864 u. s. früher ausgesprochenen und rechtskräftig gewordenen Urtheile, wodurch körperliche und entehrende Strafen ausgesprochen worden sind.

Datum der erlassenen Urtheile. 1864.	Namen, Vornamen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Strafe.	Angewandte Gesetze.
26. Juli	Manz Jodocus 45 J. alt Handelsm. u. Tagel. geb. zu Epich, wohnh. zu Schildgen.	Münzverbrechen	5 J. Zuchth., 5 J. Pol.-Auff.	§§. 121. 122 d. St.-G.-B.
27. „	Hoffstadt Theod. 49 J. alt, Tagel. geb. zu Obersellbach wohnh. zu Sonnborn.	qual. Diebstahl	10 J. Zuchth., 10 J. Pol.-Auff.	§§ 218, Nr. 2. 219, Nr. 2 d. St. G.-B.
1. August	Billing Karl 19 J. alt, Knopfarb., geb. u. wohnh. zu Elberfeld.	qual. Straßenraub	15 J. Zuchth. 10 J. Pol.-Auff.	§§ 230, 232 Nr. 1, 3 u. 4 d. St.-G. B.
19. Oktb	Koch Jos. 52 J. alt, Dachd. geb. u. wohnh. zu Cöln.	Diebstahl	3 J. Zuchth. 5 J Pol.-Auff.	§§. 216. 217 Nr. 6, 219 Nr. 1 d. St.-G. B.
22. „	Lucas, Winand, 31 J. alt, Knecht, geb. u. wohnh. zu Niederembt.	Unzucht	2 J Zuchth.	§ 144 Nr. 1 d. St.-G.-B.
27. „	Kuhl Wilh. 67 J. alt, Tagel. geb. zu Mescherich wohnh. zu Naderthal.	Unzucht	3 J. Zuchth.	§ 144 Nr. 3 d. St.-G.-B.
28. „	Jörißen Wilh 27 J. alt, Schuhm. geb zu Vierquartier, wohnh. zu Cöln.	vorsätzliche Brandstiftung	10 J. Zuchth.	§§. 285. 287 d. St.-G.-B.
31. „	Markowsky Wilh. 28 J. alt, Maschinenb. geb. zu Erter wohnh. zu Hamm.	mehrere Diebstähle und Betrug	6 J. Zuchth., 6 J. Pol.-Auff.	§§. 219, Nr. 1 u. 2, 242 d. St.-G. B.
31. „	Thelen Paul 35 J. alt, Tagel. geb. u. wohnh. zu Cöln.	Diebstahl	3 J. Zuchth., 5 J Pol.-Auff.	§. 219 Nr. 1 d. St.-G.-B.
8. Nov.	Reiff Joh. Stephan. 63 J. alt, Rentner geb. zu Ingendorf wohnh. zu Hitdorf.	Unzucht	3 J. Zuchth.	§. 144 Nr. 3 d. St.-G.-B.

Indem ich vorstehende Auszüge in Gemäßheit des §. 30 des Str.-G.-B. öffentlich bekannt mache, werden die Herren Notare des Landgerichtsbezirks auf die Beachtung der Vorschriften des Art. 501 des B.-G.-B. aufmerksam gemacht, sowie die Königlichen Herren Friedensrichter veranlaßt, die nothwendig gewordenen Bevormundungen anzuordnen.

Cöln, den 9. Dezember 1864. Der Ober-Prokurator, **Boelling**

Personal-Chronik.

Der seitherige commissarische Bürgermeister Johann Schroeder zu Großvernich ist definitiv zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Weilerswist ernannt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heinrich Mockel hat seinen Wohnsitz von Altenkirchen nach Ruppichteroth, im Siegkreise, verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heinrich Joseph Kühbacher hat seinen Wohnsitz von Bergheim nach Eitorf im Siegkreise, verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Emil Ludwig Schmidt hat seinen bisherigen Wohnsitz Bonn verlassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Stephan Wirz hat seinen Wohnsitz von Ruppicheroth, nach Horhausem, im Kreise Altenkirchen, verlegt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 50.

Druck von B. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 51. Cöln, Dienstag den 20. Dezember 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 524. Die Vermittelung von Zahlungen unter und bis 50 Thlr. mittelst Post-Anweisungen innerhalb des Preußischen Postgebiets betr.

Die Post-Anstalten übernehmen vom 1. Januar k. J. ab für den Verkehr im Preußischen Postgebiete die Vermittelung von Zahlungen unter und bis 50 Thlr. mittelst Post-Anweisung. Die Gebühr beträgt für eine Zahlung: unter und bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr., über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr., ohne Unterschied der Entfernung; diese Gebühr muß vom Absender entrichtet werden, möglichst durch Verwendung von Franko-Marken.

Formulare zu Post-Anweisungen werden durch die Postanstalten, die Briefträger und die Landbriefträger unentgeltlich verabfolgt, einzeln und in größerer Zahl; die Austheilung der Formulare beginnt mit der letzten Woche des laufenden Monats.

Der Absender hat in die Post-Anweisung den in kassenmäßigem Gelde einzuzahlenden Betrag, sowie den Adressaten und den Bestimmungsort einzutragen; es steht ihm frei, seinen Namen hinzuzufügen und noch auf einen Brief oder eine Rechnung Bezug zu nehmen. Andere Zusätze, insbesondere Mittheilungen, welche den Charakter einer Correspondenz annehmen, sind nicht statthaft.

Dem Aufgeber wird ein Post-Einlieferungs-Schein ertheilt.

Die Post-Anstalt expedirt die Post-Anweisung als Briefpost-Gegenstand mit den schnellsten sich darbietenden Eisenbahn- und Post-Verbindungen.

Am Bestimmungsorte wird die Post-Anweisung nach gleichen Grundsätzen, wie ein Ablieferungsschein über eine Geldsendung, dem Adressaten oder dessen Bevollmächtigten zugestellt. Gegen die vorschriftsmäßig vollzogene Post-Anweisung wird die Auszahlung des Betrages von der Post-Anstalt des Bestimmungsorts geleistet. Stehen der Post-Anstalt daselbst die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung zwar erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist; hierauf wird indeß stets in möglichst kurzer Frist Bedacht genommen. Andererseits hat der Adressat die Abhebung eines Betrages nicht über 14 Tage nach Empfang der Post-Anweisung hinauszurücken.

Post-Anweisungen, welche als unbestellbar sich ergeben sollten, werden nach dem Aufgabeorte zurückgesandt, damit der Betrag dem Aufgeber ohne weitere Kosten zurückgezahlt werde.

Die Postverwaltung leistet für die auf Post-Anweisungen eingezahlten Beträge in demselben Umfange wie für eigentliche Geldsendungen Garantie; die Haftpflicht erlischt nach sechs Monaten vom Tage der Einlieferung. An Orten, wo besondere Stadtpost-Einrichtungen bestehen, z. B. in Berlin übernimmt die Stadtpost-Anstalt auch die Vermittelung solcher Zahlungen unter und bis 50 Thlr. mitelst Post-Anweisung an Adressaten im Stadtbezirk für die obigen Gebühren und unter den übrigen vorstehenden Bedingungen.

Berlin, den 10. Dezember 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Graf v. Itzenplitz.

Nro. 525. Nachtrag zu dem Regulativ, die Anlage von Dampfkesseln vom 31. August 1861 betr.

Auf Grund der §§. 12 und 15 des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861 (Ges.-Samml. S. 749) wird unter Aufhebung der §§. 9 und 14 des Regulativs betreffend die Anlage von Dampfkesseln vom 31. August 1861, und an Stelle derselben Nachstehendes bestimmt:

§. 9. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein. Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche unabhängig von einander, sei es durch die Dampfkraft des Kessels selbst, sei es durch eine andere Kraft in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich im Stande sein muß, dem Kessel das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§. 14. Jeder Dampfkessel muß, bevor er eingemauert und ummantelt wird, nach Verschluß sämmt-

licher Oeffnungen und Belastung der Sicherheits-Ventile mittelst einer Druckpumpe mit Wasser mit dem zweifachen Betrage des dem Drucke der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts geprüft werden. Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden.

Diese Druckprobe muß wiederholt werden a, nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen; b, wenn feststehende Kessel an einer anderen Betriebsstätte aufgestellt werden.

Berlin, den 1. Dezember 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. **Graf von Itzenplitz.**

Nro. 526. Nachtrag zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18. März 1855 betr.

Zu §. 18. An die Stelle dieses Paragraphen tritt folgende Bestimmung:

§. 18. Prüfungs-Zeugniß. In dem unter dem Datum des betreffenden Vortragstages auszustellenden Zeugnisse sind die nach Maßgabe des §. 15 festzustellenden Ergebnisse der Prüfung in den Hauptfächern anzugeben, und außerdem auszusprechen, ob der Geprüfte qualificirt sei:

A. für die Verwaltung jeder Staats-Baubeamten Stelle, oder B. nur für die Verwaltung einer Local (Kreis)- Baubeamten-Stelle.

Das Zeugniß zu A. erfolgt bei guter Ausbildung in den beiden Hauptrichtungen, von denen die eine den Land- und Schönbau, die andere den Wasser-Wege-Maschinen- und Eisenbahnbau umfaßt, oder bei besonders hervorragender in einer dieser Richtungen und dabei doch auch hinreichender in der andern; zu B. bei guter Ausbildung in der einen Richtung und hinreichender in der andern.

Für diejenigen, welche nur in der Beschränkung zu B. bestanden sind, wird frühestens nach 6 Monaten eine einmalige Ergänzungs-Prüfung, deren Umfang die Prüfungsbehörde bestimmt, auf die Erlangung des Zeugnisses zu A. gestattet. Kandidaten, welche in der Prüfung überhaupt nicht bestanden, werden zu der nur einmal zu gestattenden Wiederholung derselben frühestens nach einer Frist von 6 Monaten zugelassen.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. April 1865 in Kraft.

Berlin, den 18. November 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
gez. **Graf von Itzenplitz,**

Nro. 527. Postsendungen an die nach den Elbherzogthümern bestimmten Preußischen Truppentheile betr.

Die Portofreiheiten und Porto-Ermäßigungen für Postsendungen der zur Ablösung der mobilen Truppen nach den Elbherzogthümern bestimmten Preußischen Truppenthelle nach und aus der Heimath gestalten sich wie folgt:

In Militair-Dienst-Angelegenheiten sind **portofrei:**

1, Briefpostsendungen jeder Art, 2, Geldsendungen und 3, Packete mit und ohne Werths-Declaration.

Die Sendungen müssen mit dem betreffenden portofreien Rubrum versehen sein.

In Privat-Angelegenheiten der Militairs und Militair-Beamten sind **portofrei:**

1. Gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit einem Werthinhalte unter und bis 50 Thlr. einschließlich. } aus der Heimath an die Truppen und von den Truppen nach der Heimath.

Dieselben müssen auf der Adresse den Vermerk „Feldpostbrief" tragen. Bei dergleichen Sendungen nach der Heimath muß sich der Absender, sofern derselbe Offiziers-Rang hat oder zu den höheren Militär-Beamten gehört, auf dem Briefe resp. Geldbriefe nach Namen und Character als Absender bezeichnen; hat der Absender jenen Rang nicht, so muß der Brief oder Geldbrief mit einem Abdrucke des Soldatenstempels versehen sein.

2. Packete mit Wäsche und anderen Bekleidungs-Gegenständen von den Truppen nach der Heimath. Eine Werths-Declaration bei diesen Packeten ist unzulässig. Zu jeder Adresse darf nur ein Packet gehören. Dasselbe darf das Gewicht von 15 Pfd. nicht überschreiten. Möglichst auf der Rückseite des Begleitbriefes muß der Absender, unter Nennung seines Namens und Dienst-Characters, angeben, daß der Inhalt des Packetes in Wäsche oder sonstigen Bekleidungsgegenständen bestehe. Gegen **ermäßigtes Porto** werden befördert: gewöhnliche Packete aus der Heimath an die Truppen.

Der Tarif beträgt ohne Unterschied des Aufgabeortes:

für ein Packet bis 6 Pfund	5 Sgr.
„ „ „ über 6 bis 10 Pfund	10 „
„ „ „ über 10 bis 15 Pfund	15 „

Frankirung am Aufgabeorte ist Bedingung. Werths-Angabe ist nicht anwendbar. Zu einer Adresse darf nur ein Packet gehören. Der Begleitbrief muß möglichst auf der Rückseite mit einer Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders versehen sein. Bei sämmtlichen Sendungen an die Truppen muß die Adresse

genau ergeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder welchem sonstigen Truppentheile) der Adressat gehört und welchen Grad und Character, oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat. Die Angabe des Bestimmungsortes ist bei gewöhnlichen Briefen und Geldbriefen an die Truppen nicht unbedingtes Erforderniß, wohl aber bei Packetsendungen an die Truppen.

Sofern die eine oder andere der vorstehend erwähnten Bedingungen nicht erfüllt wird, unterliegen die Sendungen den vollen Tarifsätzen. Die obigen Festsetzungen wegen der Portofreiheit oder Porto-Erleichterung beziehen sich nicht auf diejenigen Militairs und Militair-Beamten, welche zwar den zur Besetzung der Elbherzogthümer bestimmten Preußischen Truppentheilen angehören, jedoch in den inländischen Garnison-Orten verbleiben oder nach einem andern Orte innerhalb des Preußischen Postgebiets abcommandirt sind oder auf Urlaub sich befinden.

Berlin, den 10. Dezember 1864. **General-Post-Amt. Philipsborn.**

Nro. 328. Die 11. Verloosung der Staatsanleihe von 1856 und die 5. der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 betr.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4 1/2 prozentigen Preußischen Staatsanleihe von 1856 und der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe von 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Schuldscheinen bezeichneten Kapitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Der Geldbetrag der hieran etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staatsanleihen, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 18. Juni d. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 18. Juni d. J. ausgeloosten und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 14. Dezember 1864. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Nro. 329. Die Bergwerks-Abgaben für die linksrheinischen Landestheile betr.

Instruction

zur Ausführung des §. 6. des Gesetzes, betreffend die Bergwerks-Abgaben, vom 20. October 1862 für die linksrheinischen Landestheile.

Zur Ausführung des §. 6. des Gesetzes, betreffend die Bergwerksabgaben, vom 20. October 1862 wird hierdurch auf Grund des §. 7. dieses Gesetzes über die Veranlagung und Erhebung der Bergwerkssteuer in den linksrheinischen Landestheilen verordnet, was folgt:

§. 1. Die nach §. 6. des Gesetzes vom 20. October 1862 vom 1. Januar 1865 ab in den linksrheinischen Landestheilen zu erhebende Bergwerkssteuer wird mit zwei Procent vom Werthe der abgesetzten Bergwerks-Producte zur Zeit des Absatzes der Letzteren berechnet und vierteljährlich erhoben.

§. 2. Als abgesetzt werden behandelt die verkauften sowie die zum eigenen Gebrauche der Werke oder der Werksbesitzer abgegebenen Bergwerksprodukte. Werden bei Erz-Bergwerken die Produkte für eigene Rechnung des Bergwerks aufbereitet, so ist der Absatz der aufbereiteten Bergwerksprodukte maßgebend.

Die auf Stein- und Braunkohlen-Bergwerken zum eigenen Verbrauche für die Betriebseinrichtungen des Bergwerks abgegebenen Kohlen unterliegen der Versteuerung nicht. Hierzu werden jedoch Kohlen, welche als Theil des Lohnes an Bergarbeiter oder Grubenbeamten abgegeben werden, nicht gerechnet.

§. 3. Die Feststellung der steuerbaren Produkten-Quantitäten erfolgt nach Gewicht, Maaß oder Stückzahl auf Grund von Absatzregistern, welche durch hierzu bestellte und vereidigte Produktenaufseher zu führen und dem Revierbeamten jederzeit auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen sind.

Die Bergwerksbesitzer und deren Repräsentanten sind verpflichtet, diejenigen Personen, welche sie mit dem Vermessen, Verwiegen oder Abzählen der Produkte und mit der Führung der Absatzregister beauftragen, dem Revierbeamten namhaft zu machen und durch den Letzteren dahin vereidigen zu lassen,

daß sie alle ihnen vermöge ihres Amtes als Produktenaufseher auferlegten Pflichten nach ihrem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen wollen.

Die Vereidungs-Protokolle sind von dem Revierbeamten dem Oberbergamte einzureichen Von den auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 21. Januar 1857 — Gesetz-Sammlung S. 85 — bereits bestellten Personen können die Geschäfte der Produktenaufseher fortgeführt werden, ohne daß es einer wiederholten Vereidigung derselben bedarf.

§. 4. Den Produktenaufsehern ist ein Abdruck der für dieselben von dem Oberbergamte zu erlassenden Instruction zur pünktlichen Befolgung unentgeldlich auszuhändigen. Für das Absatzregister hat das Oberbergamt ein Formular vorzuschreiben, kann aber statt desselben auch die Benutzung eines anderen Formulars gestatten.

§ 5. Das Vermessen, Verwiegen und Abzählen der Produkte der Bergwerke, beziehungsweise der Aufbereitungsanstalten, mögen dieselben zum Verkaufe oder zum eigenen Gebrauche der Werke oder des Werksbesitzer bestimmt sein, darf nur durch die zu diesen Geschäften bestellten und vereidigten Produktenaufseher geschehen. Es ist untersagt, Produkte von den Bergwerken, beziehungsweise von den Aufbereitungs-Anstalten abzufahren, bevor dieselben von den vorbezeichneten Personen vermessen, verwogen oder abgezählt sind

§. 6. Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten, welche die Absatzregister entweder gar nicht oder durch andere, als die dazu bestellten und vereidigten Personen führen lassen; desgleichen Bergwerksbesitzer, Repräsentanten und Produktenaufseher, welche die Vorlegung der Absatzregister auf Erfordern des Revier-Beamten verweigern (§. 3.), oder welche Produkte von den Bergwerken oder Aufbereitungs-Anstalten abfahren lassen, ohne daß dieselben von den hierzu bestellten Personen vermessen, verwogen oder abgezählt und in die Absatzregister eingetragen sind; ferner Produktenaufseher, welche das ihnen obliegende Vermessen, Verwiegen oder Abzählen der Produkte oder die Eintragung in die Absatzregister unterlassen oder unrichtig vornehmen, verfallen den im Artikel 96 des Bergwerksgesetzes vom 21. April 1810 und in den allgemeinen Strafgesetzen angedroheten Strafen.

§. 7. Die Feststellung des der Besteuerung zu Grunde zu legenden Werthes der Produkte erfolgt — insofern kein Abonnementsvertrag abgeschlossen ist, §. 11 ff. — auf Grund amtlicher Ermittelung. Finden öffentliche Verkäufe der Produkte statt, so sind die bei diesen Verkäufen erzielten Preise, abzüglich der von den Bergwerksbesitzern aufgewandten Verkaufskosten der Besteuerung zu Grunde zu legen.

Bei allen übrigen Bergwerken wird der Werth der Produkte der Regel nach (§ §. 9 und 11) durch ein Taxregulirungs-Verfahren festgestellt. Hierbei sind die durchschnittlich am Haidenplatze zu erzielenden Preise zum Anhalten zu nehmen und bei Erzen der Gehalt derselben und die marktgängigen Metallpreise zu berücksichtigen. Hält das Oberbergamt das Probiren der Erze zur Ermittelung des Werthes derselben für erforderlich, so sind die Proben von dem Revierbeamten auf dem Bergwerke im Beisein der Produktenaufseher oder der Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten zu nehmen und an das Oberbergamt einzusenden, welches den Gehalt der Erze feststellen läßt.

§. 8. Bei Feststellung des Werthes der Bergwerksprodukte sind in Anrechnung zu bringen.

1, bei Bergwerken, deren Produkte zur Erlangung höherer Preise oder größeren Absatzes nach einem zum Verkaufe geeigneten Punkte gebracht werden, die Transportkosten;
2, bei Erz-Bergwerken, deren Produkte für Rechnung des Bergwerks erst durch Aufbereitung oder durch Verhüttung verkäuflich gemacht werden müssen, die hierfür nach wirthschaftlichen Grundsätzen in Ansatz zu bringenden Kosten (Poch- Wasch- Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten).

§. 9. Das Taxregulirungs-Verfahren findet jährlich im Laufe des ersten Quartals nach Anordnung des Oberbergamts revierweise oder gemeinschaftlich für mehrere Reviere statt und wird durch den Revierbeamten als ständigen Kommissar des Oberbergamts oder durch einen besonders abgeordneten Kommissar des Oberbergamts geleitet. Unter Zugrundelegung eines ihm von dem Oberbergamte mitzutheilenden Tax-Entwurfes hat der Kommissar in einem zu diesem Zwecke abzuhaltenden Termine die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten über die der Besteuerung für das laufende Jahr zu Grunde zu legenden Produktenwerthe zu vernehmen.

Wird ein Einverständniß hierüber zwischen den Betheiligten und dem Kommissar erreicht, so ist dies durch ein von den Ersteren mit zu unterzeichnendes Protokoll festzustellen. Kommt ein solches Einverständniß nicht zu Stande, so sind die Gegenvorschläge der Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten unter kurzer Angabe der Gründe zu Protokoll zu nehmen.

Nach Einreichung der Terminsverhandlungen durch den Kommissar hat das Oberbergamt die Taxen festzusetzen und auszufertigen. Die Ausfertigung geht an den Revierbeamten, welcher dieselbe den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten, sie mögen in dem Termine anwesend gewesen sein oder nicht, bekannt zu machen hat. Nimmt das Oberbergamt eine Abänderung der in Uebereinstimmung mit den Betheiligten von dem Kommissar vorgeschlagenen Taxen vor oder ist ein Einverständniß über die Taxen zwischen den Betheiligten und dem Kommissar nicht erreicht, so sind die betreffenden Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten bei Zustellung der festgesetzten Taxen mit motivirtem Bescheide zu versehen. In beiden Fällen bleibt alsdann den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten überlassen, bei Einreichung der Deklarationen (§. 15.) an den Revierbeamten in glaubwürdiger Weise, nämlich durch Vorlegung der Verkaufsbücher, der abgeschlossenen Lieferungsverträge oder ähnlicher Beweismittel, den wirklichen Erlös aus dem Verkaufe ihrer Bergwerksprodukte nachzuweisen, damit dieser, statt der festgesetzten Taxen, der Besteuerung zu Grunde gelegt werde. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so hat die Besteuerung lediglich nach den festgesetzten Taxen zu erfolgen. Wenn erst im Laufe des Jahres eine Feststellung des Produktenwerthes zum Zwecke der Besteuerung erforderlich wird, z. B. bei neu in Betrieb gesetzten Bergwerken, so erfolgt dieselbe ebenfalls nach den vorstehenden Grundsätzen.

§. 10. Die nach §. 8. bei Feststellung des Werthes der Bergwerksprodukte in Anrechnung zu bringenden Kosten sind bei dem Taxregulirungs-Verfahren zu normiren und entweder bei Festsetzung der Taxen gleich mit zu berücksichtigen oder für die Maaß- oder Gewichtseinheit der steuerbaren Produkte besonders festzusetzen. Den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten, welche mit der durch das Oberbergamt erfolgten Festsetzung der vorbezeichneten Kosten nicht zufrieden sind, bleibt überlassen, diese Kosten in glaubwürdiger Weise am Schlusse eines jeden Quartals oder spätestens am Schlusse eines jeden Jahres bei Einreichung der Declarationen (§. 15) nachzuweisen. Erfolgt dieser Nachweis erst am Jahresschlusse, so ist die Bergwerkssteuer für die drei ersten Quartale von dem Werthe der Produkte ohne jeden Abzug zu berechnen, für das letzte Quartal aber der Betrag der nachgewiesenen Kosten des ganzen Jahres von dem Produktenwerthe in Abzug zu bringen und die Bergwerkssteuer nur von dem Reste zu berechnen. Wird der vorangegebene Nachweis nicht erbracht, so sind die im §. 8. bezeichneten Kosten lediglich nach der Festsetzung des Oberbergamtes in Anrechnung zu bringen. Ueber die Transport- und die Zubereitungskosten (§. 8.) können auch Abonnementsverträge nach der Maaß- oder Gewichtseinheit der Produkte auf ein und höchstens auf drei Jahre abgeschlossen werden. Für die Abschließung solcher Abonnementsverträge gelten die Bestimmungen des §. 14.

§. 11. Für die Bergwerkssteuer von zwei Prozent kann von dem Handels-Minister ein Abonnement bewilligt werden und zwar entweder

- in festen Vierteljahrsbeträgen oder
- nach Sätzen, welche für die Maaß- oder Gewichtseinheit der Produkte festzustellen und nach dem wirklichen Absatze vierteljährlich zu entrichten sind.

Solche Abonnements sind jedoch nur auf mindestens ein Jahr und auf höchstens drei Jahre einzugehen.

§. 12. Die Abonnements der ersteren Art sind nur bei solchen Bergwerken anzunehmen, wo die Produktion überhaupt gering und eine erhebliche Vermehrung derselben, sowie eine wesentliche Steigerung des Werthes der Produkte während der Abonnementszeit nicht wahrscheinlich ist. Die Abonnements der zweiten Art können bei allen denjenigen Bergwerken eintreten, wo zwar eine stärkere Förderung, aber keine rasche Steigerung des Werthes der Produkte zu erwarten ist, namentlich bei Stein- und Braunkohlen-Bergwerken. Sind bei einem nach der Maaß- oder Gewichtseinheit zu normirenden Abonnementssatze Bruchtheil-Pfennige nicht zu vermeiden, so dürfen keine anderen als Zehntheile angenommen werden. Bei der Berechnung des Satzes nach dem durchschnittlichen Werthe wird ½ Zehntel und mehr als ein volles hinzugerechnet, dagegen ein kleinerer Theil fallen gelassen, wonach der Satz nur aus einer ganzen Zahl mit nicht mehr als einer Dezimal-Bruchstelle bestehen kann. Abonnements jeder Art können, wenn die Bedingungen, unter welchen sie geschlossen sind, noch fortbestehen, erneuert werden. Bei Bewilligung beziehungsweise Erneuerung von Abonnements ist darauf zu sehen, daß die dem Abonnement zu Grunde liegenden Preissätze dem wirklichen Werthe entsprechen. Die nach §. 8. in Anrechnung kommenden Transport- und Zubereitungskosten sind bei den Abonnements mit zu berücksichtigen.

§. 13. Ein Abonnement nach der Maaß- oder Gewichtseinheit kann auch in der Weise stattfinden, daß der Satz nicht nach der Produktion des Bergwerks selbst oder einer dazu gehörigen Aufbereitungs-Anstalt, sondern nach einem für Rechnung des Bergwerks daraus hergestellten Hüttenprodukte normirt wird. In diesem Falle sind dann auch die Verhüttungskosten (§. 8.) mit zu berücksichtigen.

§. 14. Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung von Abonnements sind von den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten vor dem Beginne des Steuerquartals, mit welchem das Abonnement eintreten soll, durchlaufend bei dem Revierbeamten, an das Oberbergamt zu richten. Der Revierbeamte hat dem Antrage sein Gutachten beizufügen. Findet das Oberbergamt einen Abonnements-Antrag nicht annehmbar, so weis't es denselben mit motivirtem Bescheide zurück.

Gegen diesen Bescheid steht dem Steuerpflichtigen der Weg der Beschwerde an den Handels-Minister offen. Auf Besteuerung nach dem Abonnement hat indeß der Steuerpflichtige im Beschwerdefalle, wenn der Anfangstermin des beantragten Abonnements inzwischen eingetreten ist, keinen Anspruch. Glaubt das Oberbergamt, auf ein beantragtes Abonnement eingehen zu können so tritt dasselbe mit dem Antragsteller in Unterhandlung und stellt die Punkte des Abonnements in einem schriftlichen Vertrage fest, welcher dem Handelsminister zur Genehmigung einzureichen ist. Die betreffenden Verhandlungen zwischen dem Oberbergamte und dem Antragsteller werden in der Regel durch den Revierbeamten geführt.

Die Abonnementsverträge unterliegen der Stempelsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. März 1822.

§. 15. Auf Grund der Absatzregister (§. 3.) haben die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten über die Quantität der abgesetzten Produkte für jedes verflossene Quartal binnen vierzehn Tagen nach Quartalsschluß eine von dem Produktenaufseher als richtig zu bescheinigende Declaration in zwei Exemplaren bei dem Revierbeamten einzureichen. Geschieht die Einreichung der Declarationen nicht rechtzeitig, so kann der Revierbeamte dieselben auf Kosten des Säumigen abholen lassen und das Oberbergamt nöthigenfalls mit weiteren Zwangsmitteln im Wege exekutivischer Strafbefehle vorgehen.

Das Oberbergamt hat für die Declarationen Formulare vorzuschreiben, welche außer Kolonnen für die abgesetzten, für die von der Besteuerung befreiten und die hiernach sich ergebenden steuerbaren Produkten-Quantitäten, entsprechende Kolonnen für den der Besteuerung zu Grunde zu legenden Werth der Maaß- oder Gewichtseinheit (oder einer gewissen Stückzahl), für den sich hieraus ergebenden Gesammtwerth, für die hiervon abzuziehenden Transport- und Zubereitungs-Kosten und für den resultirenden Betrag der Steuer enthält.

§. 16. Die Kontrole über die Richtigkeit der eingereichten Deklarationen liegt zunächst dem Revierbeamten ob, welcher sich bei seiner Anwesenheit auf den Bergwerken und den dazu gehörigen Aufbereitungsanstalten Ueberzeugung über die genaue Führung der Absatzregister (§. 3) zu verschaffen hat. Liegt gegründeter Verdacht vor, daß die Absatzregister in betrügerischer Absicht unrichtig geführt werden, so ist hiervon der Staats-Anwaltschaft Anzeige zu machen, um die gerichtliche Untersuchung und die Bestrafung der Schuldigen zu veranlassen.

§. 17. Sobald dem Revierbeamten die Declarationen für das verflossene Quartal vorliegen (§. 15), hat derselbe die betreffenden, noch offen stehenden Kolonnen des einen Exemplars der Declaration insbesondere hinsichtlich der festgestellten Werthssätze oder der vertragsmäßigen Abonnementssätze auszufüllen und hierauf die Berechnung des Steuerbetrages in der dafür bestimmten Kolonne zu gründen. Die so ausgefüllten Declarationen sind nebst den unausgefüllten Exemplaren von dem Revierbeamten dem Oberbergamte einzureichen. Letzteres prüft die Declarationen kalkulatorisch und hinsichtlich der Richtigkeit der der Besteuerung zu Grunde gelegten Sätze für den Werth- sowie für die Transport- und Zubereitungskosten.

Zu diesem Zwecke müssen in denjenigen Fällen, wo die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten die Nachweise über den wirklichen Erlös aus dem Verkaufe der Bergwerksproducte (§. 9) oder über die wirklich aufgewandten Transport- und Zubereitungskosten (§. 10) dem Revierbeamten mit den Declarationen eingereicht haben, diese Nachweise dem Oberbergamte mit vorgelegt werden. Diesem bleibt es überlassen, unter Umständen die betreffenden Bücher und Papiere durch einen Kommissar auf den Werken selbst zu prüfen. Nach vorgenommener Prüfung und erforderlichen Falls nach Berichtigung füllt das Oberbergamt die Duplikate der Deklarationen aus und übersendet dieselben, unter Zurückgabe der etwa beigebrachten Nachweise, dem Revierbeamten. Der Letztere hat die Duplicate den betreffenden Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten mit der Aufforderung zu insinuiren, den in der Deklaration ausgeworfenen Steuerbetrag binnen vierzehn Tagen an die bezeichnete Empfangskasse abzuführen.

Gleichzeitig hat das Oberbergamt für jedes Vierteljahr eine Gesammt-Gefälle-Nachweisung über alle steuerpflichtigen Bergwerke aufzustellen, darauf das Attest zu setzen, daß die Beträge dieser Gefälle-Nachweisung genau mit den — kalkulatorisch und hinsichtlich der der Besteuerung zu Grunde zu legenden Werthe, der abzuziehenden Transport- und Zubereitungskosten und der steuerbaren Produkten-Quantitäten geprüften — Deklarationen der einzelnen Bergwerke und für diejenigen Bergwerke, für welche Abonnements nach festen Viertelsjahrsbeträgen abgeschlossen sind, mit den in den betreffenden Abonnementsverträgen vereinbarten

festen Beträgen übereinstimmen, dieselbe für exekutorisch zu erklären und der Kasse zur Vereinnahmung der Steuern zuzustellen. Das ganze Verfahren ist so zu regeln, daß der Abführungstermin vor das Ende des auf das betreffende Steuerquartal folgenden Quartals fällt.

§. 18. Reclamationen gegen die von dem Oberbergamte festgesetzte Bergwerkssteuer müssen binnen drei Monaten, vom Tage der Zustellung der Steuer-Designation (§. 17) an gerechnet, bei dem Handelsminister angebracht werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

§. 19. Die Zahlung des von dem Oberbergamte festgestellten Steuerbetrages darf durch die Reklamationen (§. 18) nicht aufgehalten werden.

§. 20. Gehen die Steuern nicht zu der bestimmten Zeit (§. 17) ein, so erfolgt die Mahnung und die exekutivische Betreibung durch Requisition der betreffenden Steuerkassen nach den maßgebenden Executionsvorschriften.

Berlin, den 23. November 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
gez. **Gr. von Itzenplitz.**

Die vorstehende Instruction wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 13. Dezember 1864. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 530. Allgemeine Hauskollekte für die Brandverunglückten zu Manderscheid im Kreise Wittlich betr.

In dem Orte Manderscheid im Kreise Wittlich ist am 6. v. M. eine Feuersbrunst ausgebrochen, welche bei dem heftigen Nordostwinde und der frühen Stunde bald großartige Dimensionen annahm, so daß die vollständige Löschung erst gelang, nachdem bereits 17 Wohnhäuser 13 Oeconomie-Gebäude und 4 Nebengebäude mit beinahe dem sämmtlichen Mobilar ein Raub der Flammen geworden waren. Außer zwei Wohn- und zwei Nebengebäuden waren zwar die zerstörten Gebäulichkeiten bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät versichert, jedoch erheblich unter dem wahren Werthe. Mobilien waren nur von zwei Brandbeschädigten versichert. Der durch dieses Brandunglück verursachte Schaden wird auf mindestens 30,000 Thlr. geschätzt, wohingegen der Betrag, für welchen Gebäude und Mobilien versichert waren, bloß auf 8,870 Thlr. resp. 2,700 sich beläuft. Dieser Schaden muß als um so empfindlicher bezeichnet werden, als er meist ganz unbemittelte Einwohner betroffen hat, welche wegen des gänzlichen Verlusts ihrer fahrenden Habe und sämmtlicher Futtervorräthe bei dem herannahenden Winter einer schleunigen und reichlichen Hülfe bedürfen.

Zur Unterstützung dieser Brandverunglückten hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz eine allgemeine durch Deputirte abzuhaltende Hauskollekte innerhalb der Frist bis zum 1. August k. Js. bewilligt. Die Kreis- und Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks wollen daher den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten den etwa erforderlichen Beistand während der oben gedachten Frist angedeihen lassen.

Cöln, den 14. Dezember 1864. **Königliche Regierung.**

Nro 531. Liquidationen über Diäten &c. betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 14. Dezember 1860 (Amtsblatt pro 1860 S. 342) veranlassen wir hierdurch alle Beamte unseres Ressorts, ihre etwaigen das Jahr 1864 betreffenden Liquidationen über Diäten und Fuhrkosten jedenfalls so zeitig zur Festsetzung einzureichen, daß unsere Hauptkasse noch vor dem 15. Januar k. Js. mit Zahlungs-Anweisung versehen werden kann.

Cöln, den 17. Dezember 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 532. Die Ausloosung von Rentenbriefen betr.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Koupons Ser. II Nro. 14 bis 16 vom 1. April künft. J. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. April künft. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April ds. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thlr. ausgeloos't und gekündigt sind.

Verzeichniß der am 17. November 1864 ausgeloos'ten, am 1. April 1865 zur Realisation kommenden

Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

28 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nro. 305 312 514 724 771 2022 2365 2381 2434 2453 2953 3024 3268 3274 3338 3458 3464 3492 3600 3659 3685 4735 4811 4890 4951 5456 5719 5779.

12 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nro. 322 705 779 1001 1253 1263 1328 1413 1499 1526 1943 2126.

60 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nro. 19 479 802 820 984 1169 1307 1945 2300 2399 2520 2530 2731 3213 3282 3283 3407 3485 3520 3588 3632 3741 3905 3983 4060 4487 4905 4964 5099 5202 5326 5500 5835 6122 6161 6232 6743 6885 7106 7716 7717 7948 8365 9144 9195 9414 9420 9842 10,045 10,060 10,439, 10,440 10,441 11,670 11,690 11,695 11,708 11,880 11,910 12,018.

8 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nro. 2631 2855 3854 3857 6208 6591 7905 10,302.

26 Stück Littera E. von 10 Thlr.

Nro. 13,337 13,338, 13,423 bis 13,446 einschließlich.

Münster den 17. November 1864. **Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen u. die Rheinprovinz.**

Nro. 533. Chaussee- Brück- und Fährgeldfreikarten für die Jahre 186⁵/₇ betr.

Die für die Jahre 186³/₄ ausgefertigten Chaussee-, Brück- und Fährgeldfreikarten werden mit Ende d. J. ihre Gültigkeit verlieren und es muß demnach die Ausfertigung neuer Freikarten für die Jahre 186⁵/₇ erfolgen.

Zu diesem Ende ersuche ich die Herrn Beamten, welche bestimmungsmäßig zur Chaussee-, Brück- und Fährgeldfreiheit berechtigt sind, die Anträge auf Ausfertigung neuer Freikarten für die Jahre 186⁵/₇ durch die ihnen zunächst vorgesetzte Dienstbehörde bei der betreffenden Königlichen Regierung oder der sonst ressortmäßigen Provinzialbehörde, von welcher solche demnächst an mich gelangen werden, anzubringen und in derselben Weise sodann zu Anfange Januar künftigen Jahres die außer Kraft tretenden Freikarten für die Jahre 186³/₄ zurückzusenden.

Cöln, den 8. Dezember 1864. Der Provinzial-Steuer-Director **Wohlers.**

Nro. 534. Personal-Chronik betr.

An Stelle des mit Ablaufe dieses Monats aus unserm Ressort ausscheidenden Spezial-Commissarius Gerichts-Assessor Arndts zu Deutz ist der Regierungs-Rath Freiherr von Francken zum Spezial-Commissarius in Deutz ernannt worden.

Münster, den 10. Dezember 1864. **Königliche General-Commission.**

Nro. 535. Die Einlieferung von Postsendungen zur Weihnachtszeit betr.

Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassensten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicherzustellen. Das Publicum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachtssendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen. Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur nnd der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Cöln, den 9. Dezember 1864. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Personal-Chronik.

Die Schulamts-Kandidatin Bertha Hahn ist zur Lehrerin an der neu errichteten Mädchenklasse der Elementarschule zu Eitorf im Siegkreise ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Johann Joseph Quester ist zum Elementarlehrer in Euenheim, Kreis Euskirchen, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 51.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 52. Cöln, Dienstag den 27. Dezember 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 536. Danziger Stadt-Obligationen rc. betr. Von den Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnissen, welche zur baaren Auszahlung des Kapitalbetrages zu dem nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. April 1824 (Ges.-S. S. 82.) für das Jahr 1857 sich ergebenden Kurse von 77 ⅓ Procent durch unsere Bekanntmachung vom 11. Juni 1857 (siehe Nr. 141 des Staats-Anzeigers) zum 2. November desselben Jahres gekündigt sind, ist ein Theil noch nicht zur Realisation eingegangen. Wir fordern daher die Besitzer dieser Obligationen und Schuldanerkenntnisse wiederholt auf, dieselben bei der Staatsschulden-Tilgungungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, oder bei der Regierungs-Haupt-Kasse in Danzig in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr zur Prüfung einzureichen, und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungs-Valuta in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 19. Dezember 1864. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Nro. 537. Sendungen mit Waarenproben etc. zwischen Preußen und dem vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland betr. In Folge eines Additional-Postvertrages können vom 1. Januar k. J. ab Sendungen mit Waarenproben oder Mustern zwischen Preußen und dem Vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland auf dem Wege über Ostende unter nachstehenden Bedingungen **mit der Briefpost** ausgetauscht werden:

1. Die Sendungen dürfen nur in wirklichen Waarenproben oder Mustern bestehen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben.

2. Denselben darf kein Brief beigefügt sein; sie dürfen außer der Adresse des Empfängers und der Firma des Absenders an schriftlichen Notizen nur noch enthalten: ein Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preise. Diese Notizen dürfen nicht auf losen Papierstücken beigefügt, sondern müssen mittelst Marken an den Proben befestigt oder sonst auf den Proben haltbar ausgedrückt sein.

3. Die Verpackung der Proben hat derartig zu geschehen, daß der Inhalt leicht erkannt werden kann. Nach der Verschiedenheit der Proben ist zu wählen zwischen der Versendung unter Band oder in einer Umhüllung, welche an den Enden offen ist, oder zwischen Säckchen und ähnlichen Behältern. Doch dürfen dergleichen Säckchen oder sonstige Behälter, wenn sie auch zugeschnürt sind, nicht zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein.

4. Gegenstände, welche eine Beschädigung der den Postdienst ausübenden Beamten oder der vorliegenden übrigen Postsendungen leicht herbeiführen können, sind zu einer derartigen Versendung nicht geeignet; es sollen indeß z. B. Proben-Stücke von Scheeren und ähnlichen Gegenständen zu jener Versendungsweise noch zugelassen werden, sofern sie in so sichernder Weise verwahrt sind, daß eine Beschädigung durch dieselben nicht entstehen kann, während gleichwohl die Probe als solche mit Leichtigkeit noch erkennbar sein muß.

5. Das höchste zulässige Gewicht beträgt 15 Loth.

6. Das Porto muß vom Absender entrichtet werden. Dasselbe beträgt für die nach Großbritannien und Irland gerichteten Sendungen pro Loth 8 Pfg. Sendungen, die unzureichend mittelst Freimarken frankirt sind, werden — sofern nicht der Gegenstand noch am Abgangsorte hat geregelt werden können — mit dem doppelten Betrage des fehlenden Portotheils belegt.

Berlin, den 12. Dezember 1864. **General-Post-Amt. Philipsborn.**

Nro. 538. Genaue Adressirung der Postsendungen betr. In früheren Bekanntmachungen ist das correspondirende Publikum bereits mehrfach ersucht worden, bei den nach größeren Städten, namentlich nach Berlin, bestimmten Postsendungen, wenn dieselben nicht an weithin geläufig gewordene Firmen oder allgemein bekannte Personen gerichtet sind, die Wohnung des Adressaten nach Straße und Hausnummer möglichst genau zu bezeichnen, damit die Bestellung richtig und pünktlich ausgeführt werden könne. Gleichwohl geht noch gegenwärtig eine verhältnißmäßig große Anzahl von Briefen, Packet- und Werthsendungen hier ein, welche obwohl — nur mangelhaft mit dem Namen des Empfängers, sonst aber mit keiner nähern Bezeichnung versehen — auf Verlangen des Absenders hierher abgesandt worden sind und in Folge der unvoll-

ständigen Adresse nur verspätet bestellt werden können, oder sogar nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden müssen. Ein in neuester Zeit vorgekommener Fall, in welchem ein Brief mit einem erheblichen Geldinhalte ohne jedes Verschulden des Postboten an eine unrichtige, mit dem wirklichen Empfänger gleichlautend benannte Person ausgehändigt worden ist, weil zunächst auf der Adresse des Briefes der Name des Empfängers überhaupt falsch geschrieben war, eine nähere Bezeichnung des richtigen Adressaten nach dessen Stand und Wohnung aber gänzlich fehlte, veranlaßt das General-Post-Amt von Neuem, das correspondirende Publikum dringend auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, die nach größeren Orten bestimmten Postsendungen, namentlich aber recommandirte Briefe Packet- und Werthsendungen, falls dieselben nicht an weithin geläufig gewordene Firmen oder an allgemein bekannte Personen gerichtet sind, so genau als möglich zu adressiren und insbesondere die Wohnung des Empfängers nach Straße und Hausnummer bestimmt anzugeben.

Berlin, den 15. Dezember 1864. General-Post-Amt Philipsborn.

Nro. 339. **Revidirtes Statut der Sparkasse zu Bonn.**

Revidirtes Statut der Sparkasse zu Bonn betr.

§. 1. Um der dienenden und weniger bemittelten Volksklasse, welcher das Sparen in rechter Zeit zur Verhütung von Armuth und Elend am dringendsten zu empfehlen ist, die Gelegenheit zu verschaffen, ihre Ersparungen zinsbar aber auch sicher unterzubringen und zu Capitalien anwachsen lassen zu können — besteht unter Garantie der hiesigen Stadtgemeinde eine Sparkasse, welche die bei ihr eingelegten Geldsummen zu verwahren und zu verwalten bestimmt ist.

§. 2. Die Sparkasse wird verwaltet durch den Verwaltungsrath der städtischen Sparkasse, bestehend:
1. aus dem zeitigen Oberbürgermeister oder einem hierzu delegirten Beigeordneten als Präses, und
2. aus 6 Mitgliedern.

Letztere werden von der Stadtverordneten-Versammlung in der Art gewählt, daß alle 2 Jahre 2 Mitglieder, das erste Mal durchs Loos, später nach der Anciennität ausscheiden, welche indessen wieder wählbar sind. Auch Nicht-Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung können gewählt werden. Die Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern, incl. des Vorsitzenden ist nöthig, um einen gültigen Beschluß fassen zu können.

§. 3. Die Sparkasse ist mit Ausschluß der gesetzlichen Feiertage an jedem Montage und Donnerstage, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr geöffnet. In der zweiten Hälfte des Monats Dezember bleibt dieselbe geschlossen. Das Büreau befindet sich im Rathhause.

§. 4. Der Rendant der Sparkasse, welcher cautionspflichtig ist, führt die Geschäfte derselben nach Maßgabe der ihm vom Verwaltungsrathe ertheilten Dienstinstruktion.

§. 5. Am Schlusse eines jeden Monats wird der Stand der Sparkasse in der Bonner Zeitung bekannt gemacht.

Die Bücher werden alljährlich am 31. Dezember abgeschlossen. Auf Grund derselben wird eine rechnungsmäßige Hauptübersicht des Zustandes der Anstalt und ihres Verkehrs angefertigt und der Reingewinn festgestellt.

Von dem sich alsdann herausstellenden Reingewinne soll ein durch den Verwaltungsrath festzustellender Theil zur Erhöhung des Reservefonds verwendet werden und zwar bis derselbe die Höhe von 10% von dem zu ermittelnden Durchschnittsbetrage der Gesammt-Einlagesumme der drei letzten Jahre erreicht hat. Der übrige Theil kann mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und Genehmigung des Ober-Präsidenten zu andern Zwecken verwendet werden.

Der Reservefond wird wie die übrigen Bestände rentbar angelegt und dient zunächst zur Ausgleichung der etwaigen Ausfälle der Sparkasse.

§. 6. Die Sparkasse bildet einen besondern, von allen andern Kassen der städtischen Verwaltung unvermischt zu haltenden Fonds.

§. 7. Die Einlagen und Rückzahlungen müssen in denjenigen Geldsorten geschehen, welche bei allen öffentlichen Kassen Cours haben. Wer Geld in die Sparkasse einzahlt oder einzahlen läßt, oder wer sich Geld aus derselben persönlich oder auch durch Vermittlung einer andern Person zurückzahlen läßt, unterwirft sich durch diese Thatsachen allen Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements.

§. 8. Die Anstalt ist gegen die Einleger in allen die Sparkasse betreffenden Angelegenheiten nur zu Notifikationen vermittelst öffentlicher Bekanntmachung verpflichtet. Eine solche ist genügend, wenn sie dreimal von 14 Tagen zu 14 Tagen in der Bonner Zeitung oder im Falle des Eingehens derselben in eine andere in Bonn erscheinende Zeitung eingerückt und außerdem am Rathhause angeschlagen worden.

Bei derartigen Notifikationen genügt die Angabe der Nummer des Sparkassenbuchs.

§. 9. Das geringste der einzelnen Einlagen ist 1 Thlr.; die Einlagen von einer und derselben Person dürfen einschließlich der aufgelaufenen Zinsen zusammen die Summe von 300 Thlrn. ohne Genehmigung des Verwaltungsrathes nicht übersteigen.

§. 10. Der Einzahler erhält unentgeltlich ein über die eingelegte Summe lautendes Sparkassenbuch, dem das gegenwärtige Statut vorgedruckt ist. In demselben ist der angegebene Name des Einzahlers, die eingelegte Summe und diejenige fortlaufende Nummer zu vermerken, unter welcher die Einlage in die Bücher der Sparkasse eingetragen wird. Bei allen Einlagen und Rückzahlungen müssen die Eintragungen in die Sparkassenbücher mit den Unterschriften des Rendanten und eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes versehen sein.

§. 11. Die Einlagen können ganz oder theilweise zurückgenommen werden.

§. 12 Um indeß die Sparkasse gegen plötzlichen allgemeinen Andrang zu sichern, so bleibt derselben jederzeit das Recht vorbehalten, bei Beträgen von 15 bis 50 Thlr. eine Kündigungsfrist von 14 Tagen, von 51 bis 100 Thlr. von einem Monate und darüber hinaus eine Kündigungsfrist von 3 Monaten in Anspruch zu nehmen.

Bei theilweisem Rückfordern der Guthaben kann jedoch die Kündigung für die zweite Rückzahlung erst am Verfallstage der Kündigung der ersten Rückzahlung u. s. w. erfolgen.

§. 13. Der Sparkasse ist das Recht vorbehalten, alle Einlagen zu jeder Zeit zur Rückzahlung zu kündigen und erfolgt alsdann die Zahlung nach den im vorhergehenden Paragraph festgestellten Terminen.

§. 14. Nach abgelaufener Kündigung, dieselbe mag von Seiten der Einleger oder der Anstalt erfolgt sein, hört die Zinspflicht der Sparkasse auf, es sei denn, daß die Kündigung beiderseits als wirkungslos anerkannt worden.

§ 15. Zur Kündigung, Rückforderung und Empfangnahme eines Guthabens wird der Vorzeiger eines Einlagebuches ohne weitere Legitimation in sofern als hinreichend berechtigt erachtet, als die Anstalt es nicht für nöthig hält, sich die Berechtigung nachweisen zu lassen.

Es bedarf bei Rückzahlungen keiner Quittungsertheilung durch die Einleger; ist die Rückzahlung in die Sparkassenbücher und in das paraphirte Journal der Sparkasse eingetragen, so ist diese letztere dadurch genügend entlastet.

Bei Rückzahlung des ganzen Guthabens wird das Sparkassenbuch vom Einleger an die Anstalt zurückgegeben.

Nach der Einlösung des Sparkassenbuchs leistet die Sparkasse dem Einleger oder dessen Rechtsnachfolgern keine weitere Gewähr, es sei denn, daß gegen die Auszahlung schon vorher gerichtlicher Einspruch erhoben und ordnungsmäßig zur Kenntniß der Verwaltung gebracht ist.

§. 16. Damit der Inhaber eines Sparkassenbuchs sich beim Verluste desselben möglichst sicher stellen könne, wird Folgendes festgestellt:

a) Derjenige, welchem durch Zufall ein Sparkassenbuch gänzlich vernichtet oder verloren gegangen ist, muß, wenn er an dessen Stelle ein anderes wieder zu erhalten wünscht, den Verlust sofort nach dessen Entdeckung dem Rendanten anzeigen, welcher denselben, ohne sich um die Legitimation des Inhabers zu bekümmern, in den Büchern vermerkt.

b) Vermag derselbe die gänzliche Vernichtung des Buches auf eine nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes überzeugende Art darzuthun, so wird ihm ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Buch gerichtlich aufgeboten und amortisirt werden.

c) Vor Einleitung dieses letzteren Verfahrens ist aber sowohl der Ablauf desjenigen Kalender-Quartals, in welchem die Anzeige des Verlustes bei der Kasse gemacht worden ist, als auch der des folgenden Kalender-Quartals abzuwarten. Wird innerhalb dieses Zeitraumes das verlorene Buch durch einen Andern, als den Anzeiger des Verlustes bei der Kasse präsentirt, so hält solche dasselbe an, übersendet es dem Gerichte und verweiset sowohl den Präsentanten als denjenigen, der den Verlust angezeigt hat, an dieses Gericht zur rechtlichen Erörterung ihrer Ansprüche an das Eigenthum des Buchs.

d) Ist aber die bei c. gedachte Frist verstrichen, ohne daß das Buch zum Vorscheine gekommen, so ertheilt die Kasse dem angeblichen Verlierer hierüber eine Bescheinigung und eine aus ihren Kassenbüchern zu fertigende Abschrift des Conto's des verlorenen Buchs, beides gegen bloße Erlegung der Copialien. Unter Einreichung dieser Abschriften und unter dem Erbieten, sein Eigenthum an dem Buche und dessen Verlust eidlich bestärken zu wollen, kann demnächst der Verlierer das öffentliche Aufgebot und die Amortisation bei dem Gerichte nachsuchen.

e) Letzteres hat den Verlust des Buches unter Angabe:

aa) der Nummer desselben;

bb) der Namen sowohl dessen, auf welchen dasselbe ursprünglich ausgestellt ist, als des angeblichen Verlierers;

cc) des Betrages der Summe, über welche dasselbe zur Zeit des angeblich geschehenen Verlustes lautete;

durch die Bonner Zeitung oder im Falle des Eingehens derselben durch eine andere in Bonn erscheinende Zeitung mit der Aufforderung bekannt zu machen:

„daß ein Jeder, der an dem verlorenen Sparkassenbuche irgend ein Anrecht zu haben vermeine, sich bei dem Gerichte, und zwar spätestens in dem (näher zu bezeichnenden) Termine melden und sein Recht näher nachweisen möge, widrigenfalls das Buch für erloschen erklärt und dem Verlierer ein neues an dessen Stelle ausgefertigt werden solle."

Beläuft sich der Betrag des Sparkassenbuches auf weniger als 50 Thlr., so wird der Edictaltermin auf 4 Wochen hinaus, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, angesetzt und letztere einmal in jenes öffentliche Blatt inserirt.

Bei Beträgen zwischen 50 und 100 Thlr ist eine achtwöchentliche Edictalfrist und eine zweimalige Insertion, bei Beträgen von 100 Thlr. oder darüber aber eine Edictalfrist von 3 Monaten und eine dreimalige Insertion erforderlich.

f) Meldet sich bis zu dem Edictaltermine in demselben Niemand, der auf das Buch Anspruch macht, und leistet der angebliche Verlierer demnächst folgenden Eid ab:

daß er das Buch besessen und daß ihm solches verloren gegangen sei,

so faßt alsdann das Gericht das Präclusions- und Amortisations-Erkenntniß ab, welches dem Verlierer zu publiziren und 14 Tage lang an der Gerichtsstelle auszuhängen ist.

g) Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, hat die Sparkasse auf Grund desselben dem Verlierer ein neues Buch unentgeldlich auszufertigen.

h) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Verlierer; doch sind ihm wenn der Gegenstand 100 Thaler und darüber beträgt, außer den Insertionskosten, dem Porto und den Stempeln nur Copialien, bei kleineren Summen dagegen nur Porto und Copialien, Insertionsgebühren aber nur dann in Ansatz zu bringen, wenn das Blatt, in welches die Bekanntmachung aufgenommen worden, für Rechnung von Privatpersonen herausgegeben wird, indem für solche Fälle die Stempel-Abgabe erlassen und, insofern die Insertion in einem für Rechnung des Staats gedruckten Blatte erfolgt, solche unentgeltlich bewirkt wird.

§. 17. Die Zinsen, welche die Anstalt vergütet, betragen,

a) $3^1/_2$% jährlich oder 1 Sgr. vom Thaler, des Guthabens bis zu 300 Thalern,

b) bei Guthaben von über 300 Thlr. wird der Zinsfuß nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes festgesetzt.

c) Von Beträgen unter einem Thaler werden keine Zinsen vergütet.

§. 18. Der Zinsenlauf beginnt mit dem ersten des nach der Einzahlung folgenden Monats und hört auf mit dem ersten desjenigen Monats, in welchem die Rückzahlung statt findet.

Die nachfolgende Tabelle weiset nach, welchen Ertrag jede Einlage von Thlr. 1 bis 50 Thlr. in jedem der nächstfolgenden 30 Jahre durch Zurechnung von Zinsen und Zinseszinsen gewähren wird.

§. 19. Die Einlagen und deren Rückzahlungen so wie die bezahlten Zinsen werden unter fortlaufender Nummer und Datum in ein von dem Oberbürgermeister paraphirtes Journal eingetragen und in einem Hauptbuche wird mit jedem Einzahler eine laufende Rechnung eröffnet, welche per 31. December eines jeden Jahres abgeschlossen wird.

§. 20 Die Zinsen bis zum Jahresschluß werden in der ersten Hälfte des Monats December zur Verfügung der Betheiligten gestellt, und falls sie dann nicht erhoben werden, vom 1. Januar ab zum Capital geschrieben, so daß von diesem Tage an wieder Zinsen davon vergütet werden, jedoch unter der im §. 17 angeführten Beschränkung.

§. 21. Wenn ein Interessent sich von der letzten Einschreibung in sein Sparkassenbuch an binnen 30 Jahren nicht bei der Kasse meldet, so soll von dieser Zeit an alle weitere Verzinsung seines Guthabens aufhören.

§. 22. Die Sparkasse ist durch den ihr in Gemäßheit des ministeriellen Reglements vom 24 November 1853 zu überweisenden Antheil an den Zinsenüberschüssen der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse in den Stand gesetzt, gewissen in der Rheinprovinz wohnenden Klassen der Einleger Prämien zu gewähren und sind dazu berechtigt:

a) Handwerker ohne Gesellen und nicht selbstständige Handwerksmeister;
b) Fabrik- und Bergwerks-Arbeiter;
c) Tagelöhner;
d) Dienstboten;
e) Personen, welche zwar wegen Altersschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel oder Dürftigkeit für eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den vorbezeichneten gehören, gleichwohl aber ihren an und für sich zu einer dieser Klassen gehörigen Stand nicht verändert haben.

§. 23 Ausgeschlossen von der Prämiirung sind auch die im §. 22 bezeichneten Personen, sofern sie wohlhabend sind und soll dies dann angenommen werden, wenn ihre Jahreseinlage die Summe von 20 Thlr. oder wenn ihr Gesammtguthaben, einschließlich der Zinsen, die Summe von 200 Thlr. übersteigt.

Ferner solche Personen, welche wegen Wuchers oder Betrugs in Untersuchung sich befunden haben und nicht freigesprochen worden sind und zwar innerhalb 5 Jahre vom Tage des Ablaufs der vollstreckten Strafe. Im Falle der Wiederholung des Verbrechens sind diese Personen fur immer von der Theilnahme ausgeschloßen.

§. 24. Die Prämien zerfallen in die ordentliche und in die Extraprämie. Die erstere besteht in den Zuschüssen zu den regelmäßigen Zinsen der Einlagekapitalien bis zur Erhöhung dieser Zinsen auf 5%, jedoch tritt eine solche Erhöhung nur auf Capitaleinlagen bis zum Betrage von 200 Thlr. ein. Die Extraprämie wird über die Ergänzungszinsen hinaus bis zum Betrage von 3 Thlr. gewährt und kann nur einmal bezogen werden.

§. 25. Verbleiben nach der Gewährung der Zinsprämien noch Ueberschüsse, so werden daraus Extraprämien bewilligt. Die Extraprämie wird zu 4 Sgr. 6 Pf. vom Thlr. und von den ersten 20 Thlr. des Guthabens vergütet und nicht nur von den Ersparnissen, sondern auch von der Zinsprämie, welche beim Rechnungsabschlusse in das Guthaben übergeht, berechnet. Wirklich erworben und in das Guthaben übergehend ist dieselbe erst beim dritten jährlichen Rechnungsabschlusse nach der ersten Ersparniß

Diejenigen Sparkassen-Interessenten, welche ihr Guthaben vor der wirklich erfolgten Vertheilung der Prämie zurückgezogen haben, verlieren ihr Anrecht auf dieselbe

§. 26. Der Verwaltungsrath der Sparkasse stellt im Monat April das Verzeichniß der zur Prämiirung berechtigten Sparer, ihres Guthabens und der ihnen zuzuerkennenden Prämie auf. Innerhalb der Frist von 14 Tagen hat jeder Interessent das Recht, sich auf dem Büreau der Sparkasse zu erkundigen, ob er in die Nachweisung aufgenommen ist.

Beschwerden wegen nicht geschehener Aufnahme in die Nachweisung sind schriftlich, unter Angabe der Gründe, bei dem Verwaltungsrathe anzubringen. Die Stadtverordneten-Versammlung entscheidet endgültig über die Beschwerden.

§. 27. Die bei der Sparkasse durch geschehene Einzahlungen aufgesammelten Gelder werden zunächst zum Betriebe des Leihhausgeschäftes verwendet; demnächst aber, so weit es ohne Störung des Geschäftsbetriebes rathsam erscheint, auf folgende Weise rentbar gemacht:
a) durch Verleihung auf hypothekarisches Unterpfand innerhalb der ersten Hälfte seines Werthes;
b) durch Ankauf von preußischen Staatspapieren, Werthpapieren, denen der Staat ein Erträgniß gewährleistet hat, oder Stadt-Bonner Schuldobligationen;
c) durch Darlehen gegen Verpfändung der sub b. genannten Werthpapiere, jedoch innerhalb ⅔ ihres Courswerthes;
d) durch Deponirung bei der Provinzial-Hülfskasse;
e) auf Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit und zwar bis zum Betrage von 500 Thaler, wenn für den Anleiher zwei als wohlhabend bekannte Personen in Betreff des Capitals, der entstehenden Kosten als Selbstschuldner solidarisch bürgen.

§. 28 Bei Anlegung der Gelder auf die im vorhergehenden Paragraph vorgesehene Weise ist für jeden einzelnen Fall ein Beschluß des Verwaltungsrathes zu fassen

§. 29. Der Procentsatz für Darlehen wird in jedem einzelnen Falle vom Verwaltungsrathe festgesetzt.

§. 30. Die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und des Rendanten ist zur Gültigkeit erforderlich und genügend, wenn Hypotheken-Capitale ganz oder theilweise quittirt, oder gelöscht oder cedirt werden sollen.

§. 31. Damit diese Benutzung der Capitalien die prompte Zurückzahlung der Einlagen der Interessenten nicht hindert, so ist die Sparkasse autorisirt, in dringenden Fällen und mit spezieller Genehmigung der Stadtverordneten Versammlung bis zur bewerkstelligten Flüssigmachung einer entsprechenden

Summe durch Kündigung von Kapitalien und Verkauf oder Verpfändung von Effecten die nöthigen Gelder entweder gegen Anweisung des Oberbürgermeisters bei der Communal-Casse oder sonst auch anderweit vorschußweise zu erheben.

§. 32. Zusätze und Abänderungen in dem gegenwärtigen Statute können nur mit Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz gemacht werden.

Solche Zusätze und Abänderungen sollen auch für diejenigen, welche bereits bei der Sparkasse Einlagen gemacht, verbindliche Kraft haben, nachdem sie vorher dreimal in Zwischenräumen von drei zu drei Monaten in der Bonner Zeitung und durch Anschlag am Rathhause bekannt gemacht worden sind und die Einleger drei Wochen nach dieser Bekanntmachung ihr Guthaben nicht zurückgezogen haben.

§. 33. Die Gemeinde hat das Recht mit Zustimmung des Ober-Präsidenten die Sparkasse eingehen zu lassen. Tritt dieser Fall ein, so muß solches binnen Jahresfrist viermal von drei zu drei Monaten sowohl im Amtsblatte als in der Bonner Zeitung und durch Anschlag am Rathhause bekannt gemacht werden. Aie Auflösung der Kasse erfolgt nach Ablauf eines Jahres vom Datum der ersten Bekanntmachung an gerechnet.

Die Sparkassen-Interessenten sind alsdann berechtigt, ihr Guthaben mit Zinsen sofort zurück zu verlangen; wo dies nicht geschieht, wird dasselbe noch bis zum Tage der Auflösung verzinset, von da ab ohne fernere Zinsenvergütigung zur Verfügung gestellt.

§. 34. Gegenwärtiges revidirtes Statut tritt mit dem 1. April 1865 in Kraft und es kommt von diesem Zeitpunkt ab das bisherige Statut nicht weiter in Anwendung.

Gegen diejenigen Interessenten, welche ihre Einlagen bis dahin nicht zurückgenommen haben, wird angenommen, daß sie mit denselben unter den neuen Bedingungen bei der Sparkasse verbleiben wollen.

Bonn, den 22. October 1864. Der Oberberbürgermeister gez. **Kaufmann.**

Bestätigt mit der Maßgabe:

1) Zu §§. 8 und 16: daß im Falle des Eingehens der Bonner Zeitung die statt ihrer zu den öffentlichen Bekanntmachungen und Aufforderungen dienende, in Bonn erscheinende Zeitung von dem Verwaltungs-Rath ein für allemal zu bezeichnen ist.

Zu §. 34: daß das gegenwärtig revidirte Statut den bisherigen Einlegern gegenüber nur unter den im §. 20 des bisherigen Statuts vom 20. April 1842 bestimmten Voraussetzungen in Kraft tritt.

Coblenz, den 25. November 1864. Der Oberpräsident der Rheinprovinz

(L. S) gez. **v. Pommer-Esche.**

Vorstehendes revidirte Statut wird mit dem Bemerken hiermit bekannt gemacht, daß jeder Einleger seine Einlagen zurücknehmen kann, wenn er es nicht vorzieht, sich stillschweigend den abändernden Bestimmungen zu fügen

Bonn, den 16. Dezember 1864. Der Oberbürgermeister **Kaufmann.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 540. Empfehlung einer Wandkarte von Rheinland und Westfalen betr.

Im höheren Auftrage machen wir darauf aufmerksam, daß der Seminarlehrer Fix in Soest im Verlage von C. F. Amelang zu Leipzig eine Wandkarte von Rheinland und und Westfalen herausgegeben hat, welche abgesehen von ihrer sehr guten und schönen kartographischen Herstellung sich nach ihrer ganzen Einrichtung vorzüglich zum Gebrauch in Schulen eignet. Ein sorgfältig auf Leinwand gezogenes Exemplar kostet $3^2/_3$ resp. 4 Thlr. ein unaufgezogenes $2^2/_3$ Thlr.

Cöln, den 20. Dezember 1864. **Königliche Regierung.**

Nro. 541. Evangelische Hauskollekte für den Neubau einer evangelischen Kirche zu Wipperfürth betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer evangelischen Kirche zu Wipperfürth eine evangelische Hauscollekte in der Rheinprovinz bewilligt, welche durch Deputirte der Gemeinde in der Frist bis zum 1. August 1865 abgehalten werden soll. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirkes an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 16. Dezember 1864. **Königliche Regierung**

Nro. 542. Katholische Hauskollekte für den Neubau der katholischen Kirche zu Pissenheim betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Neubau der katholischen Kirche zu Pissenheim im Kreise Düren ein Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt, welche bis zum 1. Juli 1865 durch Deputirte abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Be-

hörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 19. Dezember 1864.

Königliche Regierung.

Nro. 543. Beschluß.

Bergwerkssteuer-Reklamationen betr.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsordre d. d. Töplitz den 30. August 1820, die Ermittelung der Bergwerkssteuer auf der linken Rheinseite betreffend, beschließt das unterzeichnete Ober-Berg-Amt, wie folgt:

1. Die Bergwerksbesitzer aller Bergwerke auf der linken Rheinseite, welche gegen Festsetzung der Bergwerkssteuer in Bezug auf ihre Quoten pro 1863 Reclamationen wegen Uebersteuerung vorbringen zu können glauben, haben solche in Begleitung der ihnen als Beweismittel dienenden Papiere und der Quittungen über die bezahlten Steuerbeträge innerhalb drei Monaten von dem Datum des gegenwärtigen Amtsblattes, bei dem unterzeichneten Ober-Berg-Amte einzureichen.

2. Nach Ablauf dieses Termines werden keine Reklamationen dieser Art weiter berücksichtigt.

3. Gegenwärtiger Beschluß soll durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Aachen, Cöln, Coblenz, Trier und Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden

Bonn den 7. Dezember 1864.

Königliches Ober-Berg-Amt.

Nro. 544. Verzeichniß

Zu entehrenden Strafen verurtheilte Personen betreffend.

derjenigen Personen, welchen durch Urtheile des Königlichen Assisen-Hofes zu Cöln, pro IV. Quartal 1864. die Ausübung der in den §. §. 21 und 12 des Straf-Gesetz-Buches erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist.

Laufende Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der Untersagung.	Art und Dauer der gleichzeitig erkannten Strafe.	Tag an welchem die Untersagung aufhört.
1	Fuhrmann, Eugen Jos.	26	Färber	Frechen	1864. 18. Okt.	1 Jahr	18 M. Gef., 1 J. Pol.-Auff.	11. April 1867.
2	Gräf, Johann Peter.	19	Tagelöhner	Deutz	29. „	1 „	1 J. Gef. 1 J. P.-Auff.	29. Oktober 1866.
3	Heimeshoff, Ernst Heinr.	28	Kaufmann	Cöln	19. „	2 „	9 M. Gef.	16. Juli 1867
4	Kirch, Joseph	42	Weichensteller u. Portier	Longerich	17. „	2 „	2 J. Gef. 2 J. P.-Auff.	17. Oktober 1868.
5	Lemmer, Heinr. Wilh.	27	Tagelöhner	Hasenberg	18. „	1 „	1 J. Gef. 1 J. Pol.-Auff.	18. Oktober 1866.
6	Moll, Adolph	43	Messerschmied	Cöln	19. „	2 „	6 M. Gef. 2 J. Pol.-Auff.	17. April 1867.
7	Wurst Katharina.	25	Dienstmagd	Cöln	29. „	2 „	2 J. Gef. 2 J. Pol.-Auff.	29. Oktober 1868.

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden insbesondere die Königlichen Friedensgerichte, sowie die Herren Notare und Gerichtsvollzieher auf die Befolgung der Bekanntmachung vom 17. April 1843 (Amtsblatt S. 129), aufmerksam gemacht.

Cöln, den 9. Dezember 1864.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 545.

Gerichtsvollzieher Unterstützungs-Verein betr.

Ich bringe hiermit zur Kenntniß der Gerichtsvollzieher des hiesigen Landgerichts-Bezirkes, daß ich, nachdem die Gerichtsvollzieher Schwick, Happel und Neuhaus zu Mitgliedern des Gerichtsvollzieher-Unterstützungs-Vereins für das Jahr 1865 erwählt sind, den Gerichtsvollzieher Schwick zum Vorsteher, den p. Happel zum Cassirer und den p. Neuhaus zum Protokollführer ernannt habe.

Cöln, den 10. Dezember 1864.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 546. Abwesenheit betr. Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 7. Dezember d. J. verordnet, daß zur Feststellung der Abwesenheit des Hermann Röls aus Düsseldorf ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 15. Dezember 1864. Der General-Prokurator, **Nicolovius.**

Nro. 1547. Declariren von Geld- u. Werth-Sendungen betr. Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maaßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten, für Entfernungen bis 10 Meilen ½ Sgr., für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen 1 Sgr., für größere Entfernungen 2 Sgr. Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Cöln, den 10. Juni 1862. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung **Schultze.**

Personal-Chronik.

Der Korpsjäger Mathias Sieglohr zu Merl ist zum Königlichen Förster des Beganges Lüftelberg der Oberförsterei Kottenforst ernannt.

Der bisherige Lehrer der 3. Klasse an der Schule zu Gummersbach, A. Hornbruch ist zum Elementarlerher an der evangelischen Schule zu Hesselbach Kreis Gummersbach ernannt worden.

An Stelle der verstorbenen Destrikts-Hebamme A. M. Müller zu Ründeroth ist die praktische Hebamme Henriette Zapp, Ehefrau Clemens, zu Ründeroth, zur Destrikts-Hebamme für den Hebammen Bezirk Ründeroth ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 52.



Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.





